<36605761350012

<36605761350012

Bayer. Staatsbibliothek

Austr. 1835-3

Statistische
Aufklärungen
über wichtige Theile und Gegenstände der Oesterreichischen Monarchie.

[library stamp]

von

H. M. G. Grellmann
Professor zu Göttingen.

Dritter Band.

Göttingen,
bey Vandenhoek und Ruprecht
1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was bey dem zweyten Bande dieser Statistischen Aufklärungen erinnert wurde, gilt auch von diesem dritten: er ist theils aus gedruckten, theils ungedruckten Stücken gesammelt; nur mit dem Unterschiede, daſs er, wie an Bogenzahl stärker, so auch in Rücksicht des Inhalts, und der dabey in Erwägung ge-

gekommenen Länder der Oesterreichisch
Monarchie, mannichfaltiger und umfa
sender ist, als die beyden vorigen. D
vorhin schon gedruckten Stücke, die hi
mit aufgenommen wurden, sind in alle
vier (Num. VI. IX. X. XI.), deren I
teresse und lehrreicher Inhalt einen e
neuerten Abdruck in dieser Sammlung u
so mehr rechtfertigen wird, da sie nich
in den Vertrieb des Buchhandels gekom
men waren, noch überhaupt auch, wi
Num. IX, ihrer ursprünglichen Bestim
mung nach kommen konnten. Alles Ue-
brige ist der Inhalt handschriftlicher Ar-
tikel, die hier zum ersten Mahle im Druck
erscheinen.

In

In Betreff des Aufsatzes über das Ungrische Zoll- oder Dreyssigstwesen, *und die Erschwerungen des Ungrischen Handels (Num. V.), ist hier die Zusage noch nachzuholen, die* Franz *II den auf dem Reichstage versammelten Ständen zu Presburg, aus Anlass einer neuen Vorstellung derselben, unter dem 23sten Sept. feyerlich ertheilt hat, dass nähmlich nach geendigtem Reichstage, neben andern noch unerledigten Geschäften, vorzüglich auch das ganze* Zoll- *und* Dreyssigstsystem *in eine* neue *Erwägung gezogen werden solle. "*Auditaque *— fährt die Acte fort — Sua Celsitudine Regia Palatino et Hungaricis Dicasteriis* rem *pro justo et aequo,* habita etiam desiderii

per Dominos SS. et OO. propositi Benigna consideratione, Sua Majestas sacratissima decidet, et interea etiam curabit, ut proposita impedimenta, quantum fieri potest, removeantur".

Endlich ist auch unter den einzelnen, hin und wieder beygefügten, Anmerkungen, die mit a) bezeichnete Note S. 28, dahin zu erweitern, daſs der Inhalt jener kränkenden Verordnung der Ungrischen Statthalterey gegen die Protestanten, wovon auf gedachter Seite die Rede ist, gerichtet war: 1) gegen die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der Evangelischen Religion,

gion, welche Kinder, wenn sie 7 Jahre alt wären, nach Befinden der Umstände den Eltern, unter Beystand der weltlichen Obrigkeiten, allenfalls mit Gewalt sollten weggenommen werden; 2) gegen den — wie die Statthalterey zu äussern sich erlaubte — durch protestantische Verführungen bewirkten häufigen Uebertritt katholischer Unterthanen zur Evangelischen Religion; 3) gegen die Besuchung Evangelischer Kirchen von Seiten der Katholiken, wobey der schuldige Theil mit Gefängniss, oder auch, "zur Warnung für andere", mit noch härtern Strafen belegt werden sollte; 4) gegen die Ansteckung der Katholiken durch aufgedrungene pro-

protestantische Bücher. — Dass diese harte Verordnung ohne Vorwissen des Landesherrn von der Statthalterey erlassen war, ist in der Beschwerdeschrift, wozu diese Note gehört, schon selbst angeführt worden.

Göttingen, den 26ten Oct. 1802.

Inhalt.

Inhalt.

I. Synode der Proteſtanten in Ungern nach dem Religionsgeſetz von 1791. - - S. 1-24.
II. Beeinträchtigte Religionsfreyheit der Proteſtanten in Ungern ſeit 1792. - - S. 25-92.
III. Kurze Geſchichte des Zehntens in den XXIV Zypſer Städten. - - - S. 93-116.
IV. Bericht (eines Ungenannten, *cuius - - molliter oſſa cubent*) von der Ungriſchen Juſtizverfaſſung vor und ſeit Joſeph dem IIten. - - S. 117-164.
V. Beytrag zur Geſchichte des Ungriſchen Dreyſsigſtweſens. - - - S. 165-186.
VI. Kurze Geſchichte der Kriege zwiſchen Oeſterreich und der Ottomaniſchen Pforte vom J. 1529-1739. S. 187-374.
VII. Sendſchreiben vom Batſcher Comitat. - S. 375-390.
VIII. Beytrag zur Kenntniſs der ſogenannten Illyrier in den Ungriſchen Erbſtaaten, beſonders ihre Hierarchie und Religionsduldung betreffend. - S. 391-422.
IX. Neueſte Grund - Acte zur Municipalverfaſſung der Teutſchen in Siebenbürgen. - - S. 423-456.

X.

Inhalt.

X. Steuer- und Urbarialregulirung Josephs des IIten in den Teutschen Erblændern und Galicien. - S. 457-536

XI. Gedanken über das dermahlige Ungrische Contributionssystem. - - S. 537-568.

XII. Verschiedene Artikel.

A. Resolution Franz des IIten an die Ungrische Reichsversammlung - - S. 571-577.

B. Flæchenbetrag und Erzeugniss aller Saatfelder, Wiesengründe, und vorhandenen Weingærten im Königreiche Ungern - - S. 578-583.

C. Kosten und Ertrag des Zypser Bergbaues. S. 584-586.

D. Convention Leopolds I über den königlichen Antheil an den geistlichen Zehnten in Ungern S. 587-588.

E. Probe aus den Municipalgesetzen, wodurch die Protestanten von Croatien, Dalmatien und Slavonien ausgeschlossen werden - - S. 590-592

F. Schreiben aus Teschen - - S. 593-595

G. Etwas über die ehemahlige Oesterreichische Tabaksverpachtung - - S. 596-598.

I.

I.

Synode
der Protestanten in Ungern
nach dem Religionsgesetz von 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht des Herausgebers.

Das wichtige Religionsgesetz von 1791, wodurch einer ehrwürdigen Menge von mehr als *zwey Millionen* Unterthanen des Ungrischen Reichs ihre volle, schon weiland genossene, und im Naturrecht sowohl, als auf die feyerlichsten Verträge gegründete, aber durch rastlose Widersacher und unglückliche Schwäche übel belehrter Regenten nach und nach unterdrückte, Gewissensfreyheit wiedergegeben, und der Protestantische Cultus in eben die Rechte einer öffentlichen Staatsreligion eingesetzt wurde, die dem Katholischen zuständig blieben, hatte sich in Betreff neuer Anordnungen des eigentlichen *Kirchenregiments*, als einer *innern* Angelegenheit der Protestanten, aller nähern Bestimmungen enthalten. Nur aber war zugleich dabey, wie billig, dem Landesherrn das Recht der *obersten Aufsicht* und *Bestätigung* in allem ausdrücklich bedungen. Die hieher gehörigen Bestimmungen enthielt nahmentlich der 4te §. mit folgenden Worten:

„4. *Evangelici utriusque Confessionis in iis, quae ad „religionem pertinent, unice a Religionis suae superioribus „dependeant; ut autem haec graduālis in re Religionis su-*

„perioritas suo certo ordine consistat, reservat sibi Sua Ma-„jestas Sacratissima tam relate ad Coordinationem praedictae „superioritatis, quam et reliquas disciplinae Partes, intacta cae-„teroquin religionis libertate, eum stabilire ordinem, qui com-„muni virorum ejusdem Religionis, tam secularium, quam „religionis Ministrorum consensione maxime congruus reputa-„bitur."

„Hinc Sua Majestas Caesareo-Regia, pro suprema in-„spectionis sibi competentis potestate, Evangelicos utriusque „Confessionis ulterius audiet, atque una curabit, ut hac in „re certus, principiisque ipsorum religionis accommodatus „ordo constabiliatur; interea vero statuitur, ut canones circa „religionem per synodos suarum Confessionum suo modo con-„diti, in quorum nempe actuali usu consistunt, et deinceps ra-„tione per hanc Legem definita condendi, neque per Dicaste-„rialia Mandata, nec per Regias resolutiones possint alterari, „liberam proinde illis futuram non modo Consistoriorum quo-„rumvis celebrationem, sed et Synodorum, praevie tamen „tam quoad Numerum personarum ad illos concurrentium; „quam etiam objecta ibidem pertractanda, per Suam Maje-„statem Regio-Apostolicam de casu ad casum determinandam, „ad locum, quem ipsi praevio Altefatae Suae Majestatis ad-„sensu delegerint convocationem, ita tamen, ut ad has Su-„perintendentiarum Evangelicorum unius, aut alterius Con-„fessionis Synodos praevie, ut dictum, Suae Majestati insinuan-„das si Altefatae Suae Majestati ita visum fuerit, regium „quoque hominem sine religionis discrimine non quidem pro „directione, aut praesidio, sed solum pro inspectione admittere

te-

„*teneantur, Canonesque et statuta taliter condita non nisi* „*postquam superinspectionem regiam transiverint, et appro*-„*bationem obtinuerint, robur sortiantur firmitatis, salva* „*alioquin in omnibus supremae regiae inspectionis, via Le*-„*galium regni Dicasteriorum exercendae Potestate, salvis* „*item reliquis Juribus regiis Altefatae Suae Majestati circa* „*Sacra Evangelicae Ecclesiae utriusque Confessionis competen*-„*tibus, quibus summefata Sua Majestas praejudicium aliquod* „*inferri nullo unquam tempore patietur.*"

Dem Inhalte dieser Satzung gemæſs, vereinigten ſich daher, bald nach dem Abſchluſſe des Reichstags (1791), die Evangeliſchen beyder Bekenntniſſe zur Abhaltung einer ſowohl *reformirten* als *lutheriſchen Synode*, um durch zweckmæſsige Maalsregeln und Beſchlüſſe die wirkliche Vollziehung und Kraft des erfreulichen Religionsgeſetzes zu ſichern. Inſonderheit vereinigten ſich beyde Theile, durch wechſelſeitige Deputirte, zu einer *gemeinſchaftlichen Einheit* in allen den Beſchlüſſen, die zur æuſsern Diſciplinar- und Regimentsverfaſſung gehörten, um durch eben dieſe Vereinigung in der gemeinſchaftlich repræſentirten Maſſe der Proteſtanten von beyden Bekenntniſſen, dem mit 1,300,000 fl. jæhrlicher Einkünfte begabten hohen katholiſchen Klerus, wo möglich, ein deſto wirkſameres Gegengewicht entgegenzuſtellen".

Der nachſtehende Auffatz giebt zunæchſt zwar hauptſæchlich nur Rechenſchaft von den Verhandlungen der *lutheriſchen Synode*, die vom 12ten Sept. bis 14ten Oct. 1791 gehalten wurde, jedoch nicht ohne Rückſicht auch auf die gleichzeitige *Reformirte*; wie denn ohnehin die weſentlichſten Beſchlüſſe und Reſultate der einen in gleicher Maaſse auch der andern eigen ſind. — Leider hatten übri-

übrigens die abgeſchloſſenen Acten und Anordnungen dieſer zwiefaſchen Synode bis auf den heutigen Tag der *königlichen Entſcheidung* noch entgegen, ungeachtet dieſe aufs nachdrücklichſte ſchon ſeit mehreren Jahren nachgeſucht worden iſt; und vielleicht blieben ſie von dem neueſten Geiſte der Finſternifs beſtimmt, auf immer in Vergeſſenheit zu modern, wenn *Franz II.* die Stimme der Gerechtigkeit verhören könnte!

Es ist eine durch die Kirchengeschichte sehr bewährte Bemerkung, die Hr. *Rath*, Prediger zu Raab, als er zum Synodalnotar von Seiten der Geistlichkeit erwählt wurde, öffentlich zu machen die edle Dreistigkeit hatte, dass durch Synoden wenig Gutes, ja vielleicht mehr Böses in Beziehung auf das Reelle der Religion, hervorgebracht worden sey: jedoch hegte er von der gegenwärtigen die Hoffnung des Gegentheils; und diese Hoffnung hat sich im Ganzen rühmlich bestätigt. Auffallende Neuerungen in der Kirchensymbolistik mussten vermieden werden, theils weil es noch viele Altsinnige unter den weltlichen und geistlichen Abgeordneten gab, theils weil die Acten der Synode durch die Prüfung der K. Statthalterey, namentlich auch des Primas und der K. Ungrischen Hofkanzley durchlaufen mussten. Die Synode that alles, was hiebey vernünftig und mit Mässigung gethan werden konnte: sie griff der den Protestanten über alles theuern Gewissensfreyheit und Ueberzeu-

gung, dem Einwirken der fortſchreitenden theologiſchen Aufklärung nicht vor, und entſchied alſo in Rückſicht der Symboliſchen Bücher gar nichts a).

Was man ihr nicht ohne Grund vorwerfen kann, iſt, daſs ſie zu wenig für die proteſtantiſchen *Schulen* gethan hat. Dieſe Schulen, in denen ein Quodlibet verſchiedener Wiſſenſchaften von wenigen mäſsig beſoldeten Lehrern encyclopädiſch vorgetragen wird, leiſten, allerdings trotz dieſer ihrer Verfaſſung, weit mehr, als die hochbezahlten katholiſchen Lehranſtalten; aber ſie bedürften doch weſentlicher Verbeſſerungen: 1) In Rückſicht eines geordnetern, geſchloſſenen Curſus der Philoſophie und Naturwiſſenſchaften. 2) In Rückſicht einer zweckmäſsigern theologiſchen und pädagogiſchen Bildung von Dorfpredigern und Schullehrern (denn für höhere Theologie von Stadt-

a) Der nach vielem Streite, welcher unten berührt werden wird, abgefaſste Canon (I. Nro. 16.) lautet nur: *Eccleſiaſtici munus adeuntes jurabunt ſecundum formulam in qualibet Superintendentia uſu receptam. Politici autem Magiſtratum auſpicaturi jurabunt ſecundum publicam Confeſſionis Auguſtanae Formulam, penes quam in Hungaria Religio Evangelica recepta eſt. Quæſtione illa, quinam libri pro ſymbolis confeſſionis in Hungaria habendi ſint? velut ad objecta præſentis ſynodi non pertinente, indeciſa relicta, modo proviſorio ſtatutum eſt: ut libri Symbolici pro Norma agendorum et docendorum quoad fundamentalia dogmata habeantur, obliteratis inprimis quibusvis ibidem contentis Chriſtianae Tolerantiae adverſantibus.* A. d. E.

Stadtpredigern bleibt auf jeden Fall das Hinausreisen auf ausländische Universitäten das zweckmäßsigste Bildungsmittel). 3) In Rücksicht einer bessern Bildung von Politikern und Juristen, welche unsre protestantischen Jünglinge auf der katholischen Universität nicht erhalten, und daher von eigenen Anstalten ihrer Religionsparthey zu erwarten haben sollten. So z. E. wird auf keinem *lutherisch* protestantischen Gymnasio noch die Geschichte, das Staats- und Privatrecht des Vaterlandes von einem eigenen Manne vorgetragen: die helvetischen Confessionsverwandten hingegen haben hiezu einen glücklichen Anfang gemacht, indem z. B. in Saris Patak der geschickte Prof. *Kövy* hiezu angestellet ist. Alle diese Verbesserungen erfodern neue Geldfonds; und an diese ist, in Rücksicht der Schulen, nicht gedacht worden. Man hat zuerst das Operat der *Regnicolar-Deputation* im *Studienwesen* abwarten wollen; — aber wie wenig dieses gute Folgen haben werde, lehrt das jetzt bekannte Operat selbst. Jedoch hat die Synode durch den (P. I. Nro. 21. §. 7.) vorkommenden Canon hiezu eine Aussicht offen gelassen, denn es heisst darin:

„Si quae generales Collectae spontanearum Obla-„tionum pro communibus extraordinariis Ecclesiarum „Necessitatibus, ut pro scholis et seminariis erigendis, „necessariae forent, indulgente Sacratissima Regia „Majestate tales ordinabit."

Ewig lobenswürdig aber iſt jene bey dieſer doppelten Synode, ſowohl von Seiten der Lutheraner als der Reformirten, gegen einander gezeigte Hinneigung und Zutraulichkeit, zu welcher zwar hauptſächlich gemeinſchaftliches politiſches Intereſſe, aber auch wirklich ächte religiöſe Aufklärung der meiſten Laien und des beſſern Theils der Geiſtlichkeit den Weg bahnten. Sehr weislich hat man alle Dogmen auf ſich beruhen laſſen, und bloſs das gemeinſchaftliche Kirchenregiment, gemeinſchaftliche Unter- und Oberconſiſtorien, hie und da auch gemeinſchaftliche Erbauung und Benutzung eines Kirchengebäudes, gemiſchte Schulen, gemeinſchaftliche Ehegeſetze und Ehegerichte, wechſelſeitige Aushülfe der Geiſtlichen bey Ausſpendung des geiſtlichen Troſtes, zum Gegenſtande der Uebereinkunft gemacht. Sollte ſeitdem auch, wie aus einigen Anzeigen erhellt, dieſe Harmonie beider religiöſen Corporationen ſich in ſchwächere Töne verloren haben, und ſollte vielleicht auch die K. Sanction kein gemiſchtes Kirchenregiment, beſonders kein *verbundenes Generalconſiſtorium* (gegen welches hauptſächlich mit verſteckter Feinheit das Einrathen des Cardinal Primas gerichtet iſt) erlauben: ſo bleibt doch der Nachruhm dieſer von beyden Synoden faſt einſtimmig gegen einander geführten humanen brüderlichen Sprache, im Gegenſatz der vorigen Zeiten, unvergänglich.

Nach dieſen allgemeinern Bemerkungen mögen nun noch theils einzelne merkwürdige Züge zur Geſchich-

ſchichte dieſer Synode, theils einige der bemerkens-würdigeren Canonen, im Auszuge folgen; und zwar verdient das Decret der Statthalterey, welches in der erſten Sitzung vorgeleſen wurde, hier vor allen Dingen einen Platz!

„Sacratiſſimae Caeſareo Regiae et Apoſtolicae Ma-„jeſtatis Conſilii Locumtenentialis regii nomine Sy-„nodo huic de benigno iuſſu intimandum: Poſtea-„quam Altefatae Majeſtati placuit, Excellentiſſimum „ac Illuſtriſſimum Dominum, Comitem Joſephum „Brunſzwik de Korompa, Conſiliarium Actualem Inti-„mum et Tabulae Septemviralis Aſſeſſorem, ad cele-„brandam hanc in Civitate Peſthienſi Evangelicorum „A. Conf. Synodum *in qualitate hominis ſui regii* de-„legare: Synodus haec

1) „Praelibato Domino, qua Sacratiſſimae Regio-„Apoſtolicae Majeſtatis perſonam repraeſentanti, ho-„noratiorem tam in publicis, quam et Deputationum „Conſeſſibus locum aſſignandum habebit."

2) „Quo ejusdem in qualitate *hominis regii pro* „*Inſpectione* ſuſcepta miſſio plenum effectum ſortia-„tur: nihil in Synodo, aut delegandis neſors per „eandem Commiſſionibus, aut Deputationibus, agen-„dum eſt, quod ad plenariam ipſius Notitiam haud „pertingat."

3)

3) „Quotiescunque igitur Synodus ſive plenas „Seſſiones, ſive Commiſſiones vel Deputationes te„nere volet: haec pridie ſemper eidem Domino „Commiſſario Regio, pro requiſita ipſius notitia, in„dicanda erit."

4) „Cum ad partes regiae Inſpectionis medio „D. Commiſſarii R. exercendae illud etiam ſpectet, ut „non ſolum protocollorum Synodi aut etiam nefors ip„ſarum Deputationum, ſed etiam aliorum ſcriptorum „in factum Synodi tranſeuntium communicationem ob„tineat: hinc Synodus Protocolla ſua, et repraeſen„tationes, quas eidem, via regii hujus Locumte„nentialis Conſilii, ſuae Majeſtati Sacratiſſimae ſub„mittere alioquin incumbet, cuncta item elaborata „eidem D. Commiſſario Regio in Copia communi„canda habebit. E Conſilio R. L. H, *Budae* d. 16. „Aug. 1791 celebrato. *Jo. Mihalkovitſch* mp."

Ueber dieſes Statthalterey-Decret, welches nur von einem Secretär unterſchrieben, und in ſeiner Form zu geringſchätzend für eine Synode war, kommt in dem Protokolle der 3ten Sitzung Nro. XVI. vor: „Obſervatione per Excellentiſſimum D. Praeſidem „circa id facta, quod Synodus haec *reſpectabile om„nium Auguſtanae Confeſſionis Evangelicorum* regni „Hung. *corpus* civiliter etiam conſideratum e Statibus „et Ordinibus Regni conſtans, in Evangelica autem „ſibi propria et legali libertate ſpectatum, Regiae dun-

„ta-

„taxat Inſpectioni ſubjacens repraeſentet: Excelſi ita„que Conſilii Regii L. H. correſpondentiam, *Intima„ta* b), non vero *Decreta* ſperaviſſet: reflexio haec „communi ſenſu probata ad futurae Synodi organiſa„tionem praenotatur." Dieſe Anecdote mag den kleinen Geiſt characteriſiren, womit der Primas und Klerus da, wo er noch Einfluſs hat, die Evangeliſchen Glaubensgenoſſen bis auf die neueſten Zeiten immerfort chikanirt, und auch die königl. Sanction der Synodalcanonen verzögert hat. Uebrigens war man mit der K. Auswahl des K. Commiſſärs für die Lutheriſche ſowohl, als Reformirte Synode, bey welcher letztern *Paul Almáſſy v. Zſadany* als *homo regius* erſchien, durchaus zufrieden. Der aufgeklärte Geiſt, der einen Grafen *Brunſzwik* belebt, erhellt auch aus folgenden Worten deſſelben in ſeiner erſten Anrede an die Synode:

„Quemadmodum enim patria omnes, quas rece„pit, religiones, complectitur, patriam autem nulla „harum in ſe continet: ita omnis religio ad commu„nem ejus ſalutem conſpiret, eſt neceſſe. Omnes, „qui prius Cives nati, quam religione initiati ſumus, „indiſſolubili vinculo eo trahimur adſtringimurque."

Sehr viel Verdienſt um die gute Leitung der Synode haben ſich erworben: 1) der Präſident derſelben,

b) *Intimate* werden vom Palatin als Præſes der Statthalterey, von einem Rath und einem Secretær unterſchrieben.

ben, Se. Excellenz der Freyherr *Ladislaus Pronay*, ein verſuchter geſetzter Staats- und Geſchäftsmann. 2) Der Ober-Kircheninſpector *Peter v. Balogh*, Obergeſpann des Torontaler Comitats, einer der erſten Redner im Ungriſchen Reich, ein Mann von Geiſt und Lectüre. Bey der Synode gebührte eigentlich dem H. *v. Balogh*, als oberſtem Kircheninſpector, der Vorſitz; er trat ihn aber beſcheiden ſeinem ehemahligen Wohlthäter, dem Freyherrn *v. Pronay*, ab.

3) Des Herzogs und Feldmarſchalls *Joſias von Coburg* Durchlaucht. Dieſer allbeliebte und zugleich aufgeklärte Fürſt hat ſich, in einem eigenen Schreiben, bey dem Streite über die ſymboliſchen Bücher erklärt: „*Quod Juramento Superintendentiali, et Mi-* „*niſtrorum Formulae, ſolam S. Scripturam et Aug.* „*Confeſſionem e paritate Viennenſis Conſiſtorii* (bey welchem ohnehin nicht einmahl *ein Eid*, ſondern nur ein *Handſchlag* darüber, daſs der Prediger, als lutheriſcher Prediger, nichts Antiſymboliſches und zu andern Religionspartheyen Hinneigendes lehren werde, geleiſtet werden ſoll) *includi cupiat.*" (*Protocoll. Seſſ.* 10.)

Ein merkwürdiges Phänomen war gleich beym Anfange der Synode der Verſuch einiger wenigen hierarchiſch geſinnten Geiſtlichen, einen zweyten Präſidenten (*Copraeſes*) aus ihrem Mittel wählen zu laſſen. Hr. *David Perlaky*, Prediger zu Komorn, be-

befand sich als Urheber der Motion an ihrer Spitze, ward aber öffentlich nicht unterstützt; vielmehr erklärte der Superintendent der Berggegenden, *Szinovitz: Arbor honoretur, cujus nos umbra tuetur.* Zugleich ward auch die anmaaßende Behauptung einiger vom Adel, als hätte der Ritterstand das *Jus Patronatus* bey den Lutherischen in Ungern — eine Behauptung, die zum Nachtheil des Bürgers und des Bauers gereichte — durch den muthvollen Hrn. *Rath* und andere zurecht gewiesen. Hr. Prediger *Crudy* zu Presburg, der sich aus dem Ungrischprotestantischen Kirchenrecht ein besonderes Studium gemacht hat, machte dem Streite durch folgende Unterscheidung ein Ende: „In quantum *Patronus* grammatice significat *Benefactorem, Fautorem, Promotorem, Curatorem;* in „tantum veneramur Nobiles ut Patronos. In quan„tum vero *Patronatus* involvit *jus exclusivum*, Mi„nistrum *eligendi, vocandi* et *praesentandi*; in tantum „nulli hominum classi singillative tribui potest."

Ein zweyter unangenehmer Auftritt war eine Protestation des Hrn. *Fr. v. R—sky*, (einstweilen bestellten Inspectors vom Theisser Districte, der seitdem dieses Amt, zu allgemeiner Zufriedenheit, niedergelegt hat) wider das durch gemeinschaftliche Deputationen der lutherischen und reformirten Synode auszuarbeitende Kirchenregiments-Eheprocess- und ökonomische Verwaltungssystem. Die Protestation lautete: „Tum *ideo*, quod non ad *mix-*

„tam

„*tam Synodum* per Principales nostros missi esse-„mus" c).

„Tum *ideo*, quod b. Consensus Regius pro seor-„sivis Synodis duntaxat impertitus sit."

„Tum *ideo*, quod praemature absque nutu Al-„tissimo Regio aliquid tentasse, *odiosas* quaspiam et „*periculosas* consequentias involveret" d).

„Tum *denique*, quod mixtarum Deputationum „labor et operationes longioris temporis jacturae „obnoxiarentur, dissensum *suum* improtocollari pe-„tit *Franz R—sky*."

An dieser Erklärung wollte der ganze Theifser District keinen Theil haben. Und in der That, so übel es von Hr. *v. R.* war, einen solchen Zankapfel auszuwerfen; so unrichtig ist es an sich selbst, dafs der Hof für sich, wenn er aufrichtig geneigt ist, das Religionsgesetz von 1791 zu handhaben, von einem gemeinschaftlichen Kirchenregiment der Protestanten etwas zu besorgen habe. Durch ein gemeinsames Oberconsistorium hält der Hof die Zügel bei-

c) Synoden, welche durch Deputationen sich über gemeinschaftliche Grundsætze einverstehen, sind ja deswegen noch nicht *gemischt*. *E.*

d) Ueberflüssige Furcht bey dem, dem Könige ohnehin zustehenden Sanctionsrecht, und bey der den k. Commissarien beyder Synoden obliegenden Pflicht, hierwegen Bericht zu erstatten. *E.*

beider Religionspartheyen auf einmal in den Händen; seine Contribuenten ersparen hiebey nahmhafte Kosten: wo eine reformirte Kirche steht, und einige Lutheraner des nehmlichen Orts keine besitzen, können sich letztere der reformirten Kirche bedienen, und umgekehrt; so auch bey Schulen, bey Ehegerichten u. s. w. Der Geist der Einigkeit und der Humanität wird dadurch unter den Unterthanen, selbst zum Besten des Hofes, mit befördert. Nur der Klerus, welcher den Protestanten immer gern wehe thun mag, dürfte sich vor den Vorstellungen des vereinigten Oberconsistoriums zu fürchten haben. Es wird aber auch bey getrennten Consistorien derselbe Geist beyde protestantische Glaubensgenossen beleben; mit brüderlicher Eintracht werden sie gewiss eine Beleidigung des einen Theils auch für Eingriff in die Rechte des andern ansehen; und anstatt *einer* Vorstellung werden dann *zwey* hinaufeilen, um dem besten Könige diese oder jene Anmassung seines Bischofs anzuzeigen, z. B. *begünstigte Entführungen protestantischer Fräulein* durch Katholische . ., dergleichen sich eine ohnlängst im Trentchiner Comitat zutrug.

Was die Geschichte des Canons über die *symbolischen Bücher* anlangt, so war der erste Entwurf folgender: „Generale A. C. addictorum Consi„storium Augustanam Confessionem pro norma deci„sionum suarum sumet, neque ab hac unquam recedet." Hierüber erhob sich ein lebhafter Streit. Nach dem

Einrathen des K. Commiſſärs beſchloſs man in der 8ten Sitzung dieſen Canon, als *dogmatiſch*, und alſo *zur Synode nicht gehörig*, auszulaſſen.

In der 9ten Sitzung nahm man, weil ſehr viele mit der Auslaſſung der ſymboliſchen Bücher aus dem Canon über das Generalconſiſtorium unzufrieden waren, folgende Formel an: „Generale Conſiſtorium „Sacram Scripturam *librosque ſiymbolicos in for- „mula concordiae recenſitos* pro norma deciſionum „ſuarum ſumturum." Die Conſiſtorialmitglieder ſollten ſchwören: „ſe puritati doctrinae iuxta eandem „S. Scripturam, librosque ſymbolicos formula con- „cordiae recenſitos, invigilaturos."

Gegen dieſe Formel reichten in der 12ten Sitzung 29 Synodaldeputirte (von den beyläufig 102 anweſenden Deputirten) eine Erklärung ein, und baten, es entweder bey dem erſten Entwurfe, oder bey dem Schluſſe der 8ten Sitzung bewenden, und dieſe ihre Bitte, der Nachwelt wegen, ins Synodalprotokoll einſchalten zu laſſen. Ihre Erklärung ward durch das obige Schreiben Sr. herzoglichen Durchlaucht, und durch eine Rede des Oberinſpectors *von Balogh* unterſtützt, nach welcher die lutheriſche Religion bloſs nach der A. C. in die Reichsgeſetze aufgenommen worden ſey, und daher bloſs nach dieſer der Eid zu leiſten käme. Da aber die andere Parthey die Concordienformel hartnäckig in Schutz nahm, und der K. Commiſſär ſein Einrathen

rathen mit dem Beyſatz wiederholte, daſs es ja bey den alten Eidesformeln, wie ſie bey jeder Superintendentie üblich wären, bewenden könne: ſo wurde am Ende in der 13ten Sitzung die Eingangs erwähnte Redaction angenommen.

Eine ehrenvolle Erwähnung in der Geſchichte der Synode verdient endlich noch die Bereitwilligkeit, einen *Fond* für die *Unterhaltung der Conſiſtorien* zuſammenzuſchieſsen. Es trug nähmlich hiezu

der Bergdiſtrict als Capital bey —	26,650 fl.
der Presburger — — — —	4150 —
der Diſtrict jenſeits der Donau	3,450 —
Summa	34250 fl.

Auch verdient es in Ehren und mit Dank bemerkt zu werden, was verſchiedene Häupter unter unſeren edlen Familien im Einzelnen thaten. So trug z. B. der Baron *Ladislaus Pronay* nicht weniger als 5000 fl., und eben ſo viel auch die Generalin *v. Beleznay* bey; *B. Gabriel Pronay* gab 4000; *Peter Balogh* und *Sam. Benitzki* jeder 2000 fl., *Alexander B. Pronay* und andere boten wenigſtens 1000 fl. dar. Selbſt die bloſs von mäſsigem Gehalte lebenden Superintendenten *Szinovitz* und *Torkoj*, 200 fl., auch die Geiſtlichen *Crudy* und *Inſtitoris* brachten ein Opfer von 200 fl., und andere Geiſtliche boten wenigſtens einen Beytrag bis zu 100 fl. an. Der *Theiſs*-Diſtrict war jedoch in dem Ver-

zeichniſſe, woraus dieſe Angaben entnommen ſind, nicht zu finden, vermuthlich, weil ſeine Bereitwilligkeit durch Hrn. *v. R—ſky* beirrt worden iſt; auch hat der Schreiber dieſes die Liſte der noch nach der Synode nachgefolgten Anerbietungen nicht bey der Hand.

Von den Canonen möchten etwa folgende noch aufzuzeichnen ſeyn:

a) Die künftige kirchliche Aufſicht wird durch *Senioral-Superintendential-* und das *Ober-Conſiſtorium* beſorgt.

b) *Senioralconſiſtorien* ſollen unter andern auch zur Stiftung des Ehefriedens und des Vergleichs zwiſchen entzweyeten Eheleuten beſtimmt ſeyn: wenn aber der Vergleich nicht erfolgte; ſollen ſie auf Verlangen der klagenden Parthey unterſuchen, und dann, mit Beyſchlieſsung der Acten, die Partheyen an die 4 Ehegerichte zu *Neuſohl*, *Raab*, *Eperies* und *Presburg*, verweiſen.

c) Nicht ganz zweckmäſsig iſt es vielleicht, daſs den Senioralconſiſtorien das Recht der Viſitation der einzelnen Kirchen und Schulen, und der Einfluſs in die Rechnungsberichtigungen eingeräumt iſt. Dergleichen Dinge ſollen ferner bloſs den Conventen der einzelnen Gemeinden überlaſſen bleiben.

d)

d) Nicht ſehr der Abſicht entſprechend ſcheint auch folgender Canon zu ſeyn: „Miniſtro Eccleſiae „ante expletum triennium, Eccleſia invita, eam deſe„rere, ne vocato quidem permiſſum eſto. Ubi vero „id gravibus de cauſſis admiſſum fuerit, expenſas in „ipſum occaſione prioris vocationis factas refundi „curato" — Wozu hier allgemeine Regeln? Man überlaſſe dieſs der wechſelſeitigen, in der Vocation auszudrückenden, Uebereinkunft.

e) Lobenswürdig hingegen dürfte folgender Canon, über die *Entlaſſung* der Geiſtlichen, ſeyn, theils weil dadurch bey den Reformirten die jährliche ſogenannte *Verbleibenmachung*, und das bey denſelben gewöhnliche: *Collige ſarcinulas* et exi — aufgehoben *e*), theils auch dem Miſsbrauche vorgebeugt wird, daſs nicht fanatiſche Prediger, durch täuſchende Beſchuldigungen und Vorſtellungen, Hofbefehle zu ihrer Wiedereinſetzung erwirken, oder ſich durch Factionen und Gunſt des minder unterrichteten Theils der Gemeinde dem Convente und den beſſer unterrichteten aufdringen. „Quoad dimiſſionem Mini„ſtrorum, in ſequentibus principiis eſſentialibus hacte„nus quoque obſervatis inter utramque Confeſſionem „convenit: 1) Ius vocandi Miniſtrum, Eccleſiae com„pe-

e) Nach den Canonen der Reformirten ſoll nunmehr der Contract zwiſchen Gemeinde und Prediger alle 3 Jahre erneuert oder aufgehoben werden. *d. E.*

„petere. 2) Dimittere tamen abſque praeſcitu et con-
„ſenſu Superiorum, eidem liberum non eſſe. 3) Sed
„nec Miniſtris, ſine praescitu Superiorum Eccleſiam
„deſerere. 4) Conſenſum, ſeu ad vocationem ſeu ad
„dimiſſionem Miniſtri, abſque ſonticis rationibus per
„Superiores denegari non poſſe. 5) Miniſtros, prae-
„via ratione loco motos, niſi ſuſpenſionem a mune-
„re, vel depoſitionem meruerint, ad alias Eccleſias,
„quae in eos conſenſerint, transferri debere. Quibus
„ſtantibus placuit, ut Aug. Conf. Eccleſiae ſuam ea-
„tenus vigentem consuetudinem retineant, et Seni-
„oralia Conſiſtoria omnes caſus dimiſſionis praevie
„Conſiſtorio Superintendentiali referant, ab eo de-
„cidendos.

f) Alle 10 Jahre ſoll eine Synode gehalten werden, weil die Fehler menſchlicher Anſtalten erſt durch die Zeit ſichtbar werden, und auch die beſten Geſetze und Anſtalten nach Umſtänden unzweckmäſsig werden können.

g) Ueber die Pflichten der Zuhörer ſind einige unſtreitig ſehr unſchickliche, und der Gewiſſensfreyheit ſowohl als dem Zeitalter unangemeſſene, Abſchlüſſe gefaſst worden. So z. E. Canon 47: „Quis-„quis Auguſtanae Confeſſionis Evangelicus in gremio „Eccleſiae ſixe degit *exacto* 6. *ſeptimanarum ſpatio*, „pro *Auditore reputatur*." — Gleich nachher iſt von den *Beyträgen zum Kirchenfond* die Rede. — Ferner heiſst

es im 53ſten Canon: „Contemtor ſacrorum, Religionis „deriſor, vel publice ſceleratam vitam ducens, defe- „ratur Superioritati Eccleſiaſticae ſua forma et via ju- „dicandus." Dergleichen Verbrechen aber, da ſie durch Staatsgeſetze ſchon verboten ſind, und zur *weltlichen* Gerichtsbarkeit gehören, können wohl keineswegs ſchickliche Gegenſtände einer Synodal-Geſetzgebung und der kirchlichen Gerichtsbarkeit ſeyn. Allein Can. 75. wird noch beſtimmter verordnet, was wegen eines ſolchen „Laicus delictorum eccleſiaſti- „corum reus, *poſt inutilem trinam odmonitionem*" vom Superintendentialconſiſtorium verfügt werden ſolle, nähmlich: „Ex ſententia Conſiſtorii Superinten- „dentialis univerſus Coetus publice monendus erit, „ut tam gravium delictorum incorrigibilem Reum „pro Non-Membro Eccleſiae habeat, ab omnique „ejus Eccleſiaſtico conſortio abſtineat. Ab acceſſu „tamen ad templum, veluti locum emendationis et „reconciliationis, peccator talis arcendus nunquam „eſt." — Alſo eine Art von förmlicher *Excommunication* unter Proteſtanten!

h) Ehegerichte ſollten blos *weltliche Beyſitzer* haben. Bisher wurden proteſtantiſche Eheſachen zwar wirklich vor weltlichen Gerichten, aber des proteſtantiſchen Eherechts unkundigen *katholiſchen Richtern*, verhandelt. Dieſem muſs freylich abgeholfen werden; dieſs iſt einleuchtend: aber wozu *geiſtliche* Herren bey Unterſuchung und Aburtheilung oft der anſtöſsigſten Ehebettsgeſchichten?

i) Das *Generalconſiſtorium* ſoll *keine permanente* Stelle ſeyn, ſondern alle Jahre zweymahl regelmäſsig, auch ſonſt bey wichtigen Fällen, aus den Deputirten aller Superintendentien zuſammenberufen werden. Jede Superintendentie hat ein *Votum curiatum*. Die Deputirten erhalten die Diurnen von ihrer Superintendentie; die Secretärs ſind die 2 Religionsagenten bey der K. Statthalterey.

II.

II.

Beeinträchtigte Religionsfreyheit der Protestanten in Ungern seit 1792.

Ein Nachtrag zu oben *Statist. Aufkl.* B. II. N. 1.

Auszug

der allerunterthænigsten Vorstellung, welche *Seiner Majestät* im Nahmen der Evangelischen Superintendenturen beyder Confessionen in Ungern, zu Wien den 17ten Jul. 1799, mittelst des Freyherrn *Emerich Zay*, überreicht [und seitdem durch *neue Klagen* vermehrt, aber, gleich den *Acten* der obigen *Synode*, durch irgend eine höchste Entschliessung *noch nicht* erledigt] worden ist.

Mit unbegrenztem Vertrauen nähern sich die Evangelischen beyder Confessionen in Ungern dem Throne seiner Majestät. Allerhöchstdieselben haben Ihre partheylose Denkart, und Ihre Neigung, sich gerecht gegen die Protestanten zu erweisen, allezeit, und zwar noch als Erbe der Krone bey landtäglicher Festsetzung des Religionsartikels vom Jahr 1791, durch Höchst Ihre Vermittelung und Zustimmung bewiesen, späterhin aber, als König des Landes, durch die allergnädigste Erklärung, daſs die von der *K. Statthalterey* herausgegebene, für die Protestanten so krän-

kränkende Verordnung vom 25. Sept. 1792 *a*), *ohne Ihr höchstes Vorwissen* erlassen worden sey, und zunächst durch die gnädigste Versicherung, dass die Protestanten, als gesetzmässig recipirte Einwohner des Landes, in Ansehung der *bischöflichen*, auf die Verfolgung der Ketzer gerichteten *Eidesformel b*) ruhig und unbekümmert seyn möchten, auf das augenscheinlichste an Tag gelegt. Gern würden die Protestanten ihre Klagen über die ganz andern Gesinnungen und Handlungen des katholischen Klerus, und des mit ihm gleichgesinnten Theils der katholischen Einwohner, noch länger unterdrückt, ja gewiss würden sie zur Zeit der von aussen noch immer nicht beendigten Unruhen Seiner Majestät damit beschwerlich zu fallen vermieden haben, wenn nur das Ziel, an welchem ihre Gegner mit den Kränkungen inne halten würden, nicht eben so schwer, als das Ende der auswärtigen Verwirrungen, abzusehen gewesen wäre.

Im

a) Worin allen Katholiken bey Strafe verboten ward, *in irgend eine Kirche der Evangelischen zu gehen*, oder auch ihre *Kinder* dahin gehen zu lassen, damit sie nicht von den Grundsætzen der Protestantischen Lehre *angesteckt* würden. *d. H.*

b) In welcher der neu erwæhlte Bischof unter andern schwört: *„die Ketzer, Schismaticos, und Widerspenstige gegen unsern Herrn* (den Papst), *oder dessen vorhergedachte Nachfolger, will ich nach Vermögen verfolgen, und wider sie streiten.“* *d. H.*

Im Allgemeinen ſind die Proteſtanten bedroht, ſo lange ſie von der andern Parthey in die Reihe der *Ketzer* geſetzt werden. Daſs aber dieſs, ungeachtet der angeführten allergnädigſten Erklärung Seiner Majeſtät, der Fall ſey, beſtätigen mehrere Thatſachen, nahmentlich eben dieſe, den Proteſtanten vom *Erlauer Biſchofe*, in einer an die K. Statthalterey eingeſandten Schrift, ausdrücklich beygelegte ſchimpfliche Benennung; wonächſt dann auch die äuſſerſt unduldſamen und anſtöſsigen Ausdrücke, welche in einigen an der Kaſchauer Akademie aufgeſtellten Sätzen enthalten ſind, zum Beweiſe dienen, wie eifrig man dergleichen Urtheile vom Proteſtantismus, und ſchimpfliche Benennungen zur Bezeichnung deſſelben, in die Schulen einzuführen bemüht ſey. Welche Genugthuung in dem zuletzt angeführten Falle, den ſich ein K. Profeſſor und Büchercenſor zu Schulden kommen lieſs, den Proteſtanten gebühre, ſtellen ſie Sr. Maj. Weisheit und Gerechtigkeitsliebe zu beurtheilen anheim: nur können ſie nicht bergen, wie ſehr ihnen überhaupt die *Abſchaffung* der obangeführten *biſchöflichen Eidesformel*, die, vermöge der vorausgeſchickten Beyſpiele, ſichtbar genug auf die Proteſtanten angewandt wird, nöthig ſcheine. Sie bitten daher Se. Majeſtät auch einſtweilen, und bis zur einzuleitenden Abänderung dieſer Eidesformel, die geiſtlichen ſowohl als weltlichen Behörden des Landes über dieſen Punkt allergnädigſt zurecht zu weiſen, und damit zugleich einer andern, den Prote-

testanten hier und da zugefügten Kränkung, dass nähmlich der öffentliche Ankläger in den vor die Comitate gebrachten Religionshändeln, alle gegen die *Ketzer gegebene Gesetze* im Processe auf die *Protestantische* Parthey *angewendet* hat, in Zukunft vorzubeugen.

Was nun die *besonderen* Beschwerden dieser Religionsgenossen betrifft, so erkühnen sie sich, dieselben in der nehmlichen Ordnung der Gedanken vorzulegen, in welcher die vor einigen Jahren durch den Grafen Joseph Teleky eingereichte Bittschrift verfasst war, und wonach im XXVIsten Artikel [des Reichstagsschlusses von] 1791. das religiöse Verhältniss der Protestanten zum Staate und zur Römisch-katholischen Parthey festgesetzt worden ist.

I.

Im Eingange des gedachten 26sten Artikels werden die Wiener und Linzer Friedensschlüsse für die Grundfeste und Richtschnur des Zustandes der Protestanten in Ungern erklärt; zufolge deren also mit Beyseitesetzung der älteren Gesetze, und selbst der Verordnungen des Höchstsel. K. und K. Josephs II., in sofern durch diese den Protestanten noch nicht ihr volles Recht eingeräumt worden wäre, alle je-

jene Gegenstände, welche in gedachtem Artikel nicht berührt sind, zu beurtheilen, und in zweifelhaften Fällen auch die treuen protestantischen Stände zu vernehmen wären.

In dieser Beziehung bemerken die Protestanten, dass in den durch gedachten 26sten Art. nicht so bestimmt angegebenen Fällen sehr oft diejenigen Verordnungen des Höchstsel. K. und K. *Josephs II.*, die ihnen *weniger günstig* sind, auf sie *angewendet* werden; ungeachtet diese Verordnungen manchmahl *nicht die letzten* und *entscheidenden* dieses Monarchen sind, überhaupt auch dieser grosse Regent den von ihm gefassten Plan, wie in anderen Dingen, also auch in Ansehung der Protestanten, bey weitem nicht ausgeführt hat. Specifische Anführungen werden den Grund dieser Beschwerde darthun; indessen bitten die Evangelischen beyder Confessionen wiederholt, dass sie künftig, so oft es zweifelhaft scheinen könnte, wie in diesem oder jenem Punkte der Zustand der Protestanten nach dem Fusse der bemeldeten Friedensschlüsse beschaffen gewesen sey, allergnädigst vernommen werden mögen, indem sie sich jedesmahl zu Erstattung eines treuen und durch gleichzeitige Urkunden zu bewährenden allerunterthänigsten Berichts anheischig machen.

II.

II.

Der 1ste §. des Religions-Artikels erklärt die Religions-Uebung der Protestanten für frey an allen Orten, *und untersagt den Grundherren, jene darin auf irgend eine Weise zu stören.*

In dieser Hinsicht haben die Protestanten schon in der durch den Grafen *Teleky* eingereichten Bittschrift um folgende Punkte unterthänigst gebeten.

1) Dass protestantischen Meistern, die erprobt geschickt sind, oder schon auswærts die Meisterschaft hatten, ohne Rücksicht auf die Zahl der im nehmlichen Orte schon vorhandenen Meister, die Aufnahme in die Zunft, und das Bürgerrecht, ohne weitern Anstand zu Theil werden möge; indem die allzugrosse Vermehrung der Handwerker nur als Vorwand zur Entfernung der Protestanten gebraucht werde.

Die hohen Behörden haben zwar öfters den von Einzelnen hierüber erhobenen Klagen abgeholfen; aber, da es einer Seits viele geschickte Handwerker abschrecken muss, ihre Aufnahme, nach fruchtloser Bewerbung bey dem Ortsgerichte, erst mit Kosten, Mühe und Zeitverlust bey der Hof- oder Landesstelle bewirken zu müssen, anderer Seits die Ortsgerichte freylich nicht leicht den *Religionsunterschied*, sondern andere Vorwände, die oft nur durch weitläuftige Untersuchungen erörtert werden können, der Bitte protestantischer Gewerbsleute entgegensetzen, wie denn z. B. der adeliche *Franc. Patay*, schon im Jahr 1784. ei-

einen volle 4 Jahre dauernden Prozeſs zu beſtehen hatte; und der adeliche *Steph. Nagy*, ein Fleiſchhauer eben daſelbſt, ſogar nach einem 4 Jahre dauernden Rechtsſtreite, *während deſſen zwey andere aufgenommen wurden*, nicht zum Ziele gekommen iſt, anderer Fälle nicht zu gedenken. Da aber die Urſache dieſes ungerechten Benehmens ſo mancher Ortsmagiſtrate einzig und allein in ihrer *Intoleranz* zu ſuchen iſt, welches daraus erhellet, daſs ſie dergleichen Anwerber, *wenn ſie nur erſt zur katholiſchen Religion übergetreten ſind*, ohne Bedenken aufzunehmen pflegen; überdies dieſe Beeinträchtigung der Proteſtanten auch der Verbreitung und dem Aufblühen der Gewerbe im Lande augenſcheinlich ſehr nachtheilig iſt: ſo bitten die Evangeliſchen beyder Confeſſionen Seine Majeſtät wiederholt, die Obrigkeiten der Städte und Märkte allgemein zu verpflichten, daſs ſie auch die der evangeliſchen Religion zugethanen Handwerker, ſobald ſie ihre Geſchicklichkeit entweder an Ort und Stelle, oder durch ihre anderswo vorhergegangene Aufnahme zur Meiſterſchaft, erwieſen haben, ohne Ausflucht und Ausnahme aufnehmen.

2) Daſs die *Vormundſchaft über proteſtantiſche Waiſen* ihren, der nehmlichen Religion zugethanen, Verwandten, und in Ermangelung derſelben andern proteſtantiſchen Perſonen, auf ſolche Art von den Grundherren übertragen werde, daſs die Waiſen in der väterlichen Religion erzogen werden mögen.

Veranlaſſung zu dieſer Beſchwerde gab der *Biſchof von Erlau*, der aus *Harſany* im Borſchoder Comitat, wo er Grundherr iſt, drey reformirte Waiſen, des Sträubens ihrer Verwandten ungeachtet, *mit Gewalt entführen lieſs*, und nachdem 2 davon entlaufen waren, das 3te Kind von 7 Jahren, den ihm zugekommenen Befehlen der K. Statthalterey zuwider, nicht herausgegeben hat.

Dieſer wirklich empörende Vorgang zeigt, daſs man hier eine geſetzmäſsig aufgenommene Religionsparthey härter, als ſelbſt die *Juden* behandelt habe, deren Kinder zufolge einer Verordnung des Höchſtſel. K. und K. *Joſephs II.*, vor den Jahren der Mündigkeit gegen den Willen der Eltern nicht getauft werden dürfen, und daſs die K. Befehle, die, ſo oft ſie den Proteſtanten ungünſtig lauten, genau von den Behörden vollzogen werden; im Gegentheile aber, wenn ſie zu unſerem Vortheile ſprechen, halb oder gar nicht befolgt zu werden pflegen. Daher hoffen die Evangeliſchen beyder Confeſſionen von der Gnade Sr. Majeſtät deſto zuverſichtlicher Hülfe, je mehr es die Würde der Regierung, und die Sr. Majeſtät eigene Feſtigkeit des Charakters erfodert, eine ſolche Partheylichkeit und Hintanſetzung Ihrer Befehle auf keine Weiſe zu dulden.

3) Daſs die *Ausſchlieſsung der Proteſtanten vom Gebrauche der ehemals gemeinſchaftlichen Gottesäcker* und

und *Glocken*, so wie das *Begraben* der unter Weges verstorbenen Protestanten auf der *Landstrasse*, abgestellt werden möge.

Wie dringend nöthig diessfalls die allerhöchste Abhülfe sey, bezeugen unter andern folgende Fälle: *erstens*, dass die Tyrnauer evangelische Gemeinde mit ihrem an den Stadtmagistrat gerichteten Gesuche, ihre Todten im städtischen Gottesacker, unter Begleitung ihres Selsorgers, begraben zu dürfen, anstatt dass die Sache nach der, unter dem Höchstsel. K. und K. *Joseph II.* erlassenen, Normalverordnung entschieden worden wäre, an die *geistliche Behörde* verwiesen worden ist, welche das Ansuchen schnöde von sich ablehnte. *Zweytens*, dass in den bischöflichen Orten *Sziget* und *Révfalu*, in der Raaber Gespanschaft, die Evangelischen genöthigt sind, ihre Todten, wenn sie sie nicht auf das städtische Gebiet bringen lassen können, auf *freyem Felde zu begraben* Dass ferner zu *Nyik*, in der Grosshonter Gespanschaft, der katholische Pfarrer das Begräbniss des *eigenen evangelischen Grundherrn*, und zwar auf demjenigen Grunde, *den dieser kurz zuvor aus freyem Antriebe* zu einem gemeinschaftlichen Begräbnissplatze *abgetreten* hatte, vier Tage lang *versagt* hat, und nur durch die Anwesenheit eines Comitatsbeamten, und durch Androhung einer Fiscalaction, zur Nachgiebigkeit und Zulassung des protestantischen Predigers auf den Kirchhof genöthigt worden ist u. s. w.

Die Evangelischen beyder Confessionen bitten daher ehrerbietigst, um wiederholte allgemeine Bekanntmachung der angeführten, vom Höchpsel. K. und K. *Joseph II*, 1788 erlassenen, Normalverordnung, welche nie wiederrufen worden, auch ganz im Geiste des neuen Religionsartikels abgefasst ist, und allen ferneren Streitigkeiten und Kränkungen der Protestanten von dieser Seite am wirksamsten vorzubeugen vermag.

Diesen 3 schon in der, durch den Grafen Teleky eingereichten Bittschrift gebetenen Punkten, sehen sich die Protestanten genöthigt, gegenwärtig noch folgende beyzufügen:

4) Dass, ungeachtet ihnen, zufolge des erwähnten §phs nicht nur freye Religionsübung im Allgemeinen zugesichert, sondern insbesondere auch jede Störung des gemeinen Volks im Gebrauche dieses Rechtes, unter welcherley Vorwande sie immer geschehe, geradezu verboten wird — doch

Die Fälle nicht selten gewesen sind, wo sowohl die freye Religionsübung der Protestanten gehindert, als auch das Volk in dieser Hinsicht gekränkt und gemisshandelt worden ist. So hat z. B. sich zu *Teplitz* der katholische Pfarrer erlaubt, den von *Batisfalva* in diese Filiale zur Bestattung eines protestantischen Weibes gekommenen evangelischen Prediger öffentlich in seiner, im Hofe des Sterbehauses, ohne Beymi-

mischung von Dogma gehaltenen Leichenrede zu unterbrechen, und darauf in der Kirche vor der ganzen Gemeinde mit öffentlicher Verhaftung zu bedrohen, Falls er es noch einmahl wagen würde, in dieser seiner Filiale zu erscheinen. So hat ferner der Pfarrer zu *Kaposztafalfa* (der nehmliche, der vor zwey Jahren dem Grundherrn *Ladislaus* von *Görgöy* das Geläute der Glocken sowohl, als die Grabstätte im gemeinschaftlichen Gottesacker versagt hatte) die Witwe des *Paul Klinka*, evangelischer Religion, durch angedrohte Versagung des Geläutes und Begräbnisses genöthigt, den Verstorbenen nicht durch einen herbey zu rufenden evangelischen Prediger, sondern durch ihn, den katholischen Pfarrer selbst, begraben zu lassen. Und endlich hat eben so der Pfarrer zu *Szatsur* im Zempliner Comitate den, aus dem Mutterorte *So'kút* zur Bestattung seines Glaubensgenossen *Stephan Iakobov* herbeygerufenen, evangelischen Prediger mitten in der Begräbnissfeyerlichkeit unterbrochen, und sodann selbst die Leiche zur Erde bestattet.

Ungleich bedeutender aber ist, dass auch solche Evangelische, die unter der Regierung des Höchstsel. K. und K. *Josephs II.* den 6 wöchentlichen Unterricht bereits erhalten haben, blos, weil sie keine Atteslate darüber aufweisen können, in der Ausübung ihrer Religion gestört werden; wie diess der Fall mit vielen Einwohnern des *Puchover Thales* im Trentschi-

ner Comitate ist. Sogar werden viele derselben, die von evangelischen Eltern gebohren, oder sonst immerwährend dieser Religion zugethan gewesen sind, oder besondere Zeugnisse über den schon erhaltenen 6 wöchentlichen Unterricht aufweisen können, *seit* 1792 in der Ausübung ihrer Religion gehindert, und ungeachtet viele derselben noch im Jahre 1792 ihre Zuflucht zu Sr. Majestät genommen hatten, so konnten sie doch, wegen Unvermögens die Taxen zu bezahlen, keine günstige Entschliessung für sich erwirken; indessen die Comitatsbeamte sie zum katholischen Gottesdienst auch mit Strenge verhalten, *katholische Pfarrer* aber durch Conscription der protestantischen Jugend, und durch *Bedrohung*, die in ihrem Glauben verharrenden, bey erster Rekrutirung, *an das Militär abgeben zu lassen*, sie von ihrer Religion abzuziehen suchen. — Anderswo, nahmentlich im *Wesprimer* Comitate, hat man eingezogene Protestanten, die im Verdacht eines Verbrechens standen, wenn ihnen auch nichts zu beweisen war, *so lange mit schrecklichen Vorstellungen geängstigt*, *bis sie die katholische Religion annahmen.* — Endlich sind auch Beyspiele vorgekommen, dass man evangelische Bauern, wenn sie ihre Religion nicht ändern wollten, mit Verjagung von ihren Gründen bedroht, oder, wenn sie Schulden halber schon verjagt waren, so bald sie nur zu der katholischen Kirche übertraten, zum Nachtheil der mittlerweile eingesetzten evangelischen Besitzer, in ihr voriges Eigenthum zurück ge-

geſetzt hat; wie dieſs zu *Nemetfalva*, im Scharoſcher Comitate, mit *Ioh. Ioannak* der Fall war.

Daher ſehen ſich die Evangeliſchen beyder Confeſſionen genöthigt, um Abſtellung aller dieſer Kränkungen, und um *Beſtrafung der Schuldigen*, unterthänigſt zu bitten.

5) Wird den Proteſtanten durch oft gedachten erſten §. der *freye Gebrauch der Glocken* verſichert, ſo wie er bisher herkömmlich, und durch eine allerhöchſte Normalverordnung vom erſten Aug. 1786 feſtgeſetzt worden war.

Nichts deſto weniger ſind häufig Fälle vorgekommen, z. B. zu *Bath* im Honter, zu *Schwedler* im Zipſer Comitate, und in der K. Freyſtadt *Karpfen*, wo das Einkommen von den Glocken blos zum Vortheile der katholiſchen Kirchendiener verwendet wird. Auch hat man die Proteſtanten hier und da vom *Gebrauche der Glocken ausgeſchloſſen, ohne ihnen ihren Koſten-Beytrag zum Ankaufe oder zur Erhaltung derſelben* zu vergüten; z. B. zu *Lófalva* und *Rukwala* in Scharoſcher, zu *Kakas-Lomnitz*, zu *Volkmar*, zu *Auſsdorf*, beſonders aber zu *Mühlenbach* im Zipſer Comitate. Am letztern Orte wurden die Evangeliſchen, ungeachtet die Glocken auf Koſten der Gemeinde (und zwar eine der Glocken vor 65 Jahren, als nur eine einzige katholiſche Familie ſich im Orte befand) angekauft worden wa-

 ren,

ren, durch den Stuhlrichter und herrschaftlichen Inspector zur Zahlung von 60 fl. an die katholische Kirche verhalten, um künftig auch ihrer Seits die Glocken brauchen zu können.

Die Evangelischen beyder Confessionen bitten daher, um die gnädigste Verfügung, dass der Mühlenbacher evangelischen Gemeinde das abgefodete Geld, mit Bestrafung derjenigen, die es erpresst haben, zurück gegeben, auch überhaupt die einseitige Benutzung der Glocken, da, wo leztere auf gemeinschaftliche Kosten angekauft wurden oder erhalten werden, abgestellt, und die Einkünfte von denselben in eine gemeinschaftliche, zur Erhaltung der Glocken bestimmte Casse abgeführt werden mögen. In dieser Hinsicht bitten sie auch, dass der evangelischen *Brezovitzer* Gemeinde im Neitraer Comitate, zufolge des im Jahre 1789 geschlossenen Vertrages, die grosse Glocke von den Katholiken herausgegeben werden möge, indem die dasigen Evangelischen zur Zeit der Abfassung und Festsetzung des Religionsartikels von 1791, eben diese Glocke zwar noch nicht abgeholt hatten, aber doch vertragsmässig im Besitze davon waren.

III.

In Beziehung auf den 2ten §. des Religionsgesetzes hatten die Evangelischen beyder Confessionen schon ehedem unterthänigst gebeten.

1)

1) Daſs jedes Anſuchen evangeliſcher Gemeinden um Einführung eines eigenen Predigers und Gottesdienſtes, mit einem *Superintendentialzeugniſſe* belegt ſeyn möge, zur Verhütung nachtheiliger Abſonderungen der Filiale von den Mutterkirchen, wodurch leicht die Prediger an den letzteren zu ſehr verkürzt, oder, wenn man ſie ſchadlos halten wollte, die Contribuenten zu hart gedrückt werden könnten.

Da ungeachtet dieſer Bitte, hier und da, nahmentlich im *Baranyer* Comitate, die Filialgemeinden auf ihr Anſuchen, ſogar gegen den Willen der Superintendenz, abgeſondert wurden; ſo ſehen ſich die Evangeliſchen veranlaſst, obige unterthänigſte Bitte zu wiederholen.

2) Daſs, ſo oft die unteren Behörden im Lande der, mit dem Superintendentialzeugniſſe verſehenen, Bitte um Einführung des proteſtantiſchen Gottesdienſtes nicht willfahren zu können glaubten, die Acten allezeit treulich der K. Statthalterey eingeſchickt, und wenn auch dieſe das Anſuchen zu gewähren Bedenken trüge, Sr. Majeſtät zur Entſcheidung vorgelegt werden möchten.

Da durch dieſe Verfügung den Recurſen einzelner Gemeinden, und ihren Klagen gegen die unteren Behörden, in der angezeigten Beziehung am ſicherſten vorgebeugt werden wird; ſo erkühnen ſich die

Evangelischen beyder Confessionen diese Bitte unterthänigst zu wiederholen, und zugleich um Erneuerung der, unter dem Höchstsel. K. und K. *Joseph II.* getroffenen, Verfügung anzusuchen, vermöge welcher die Behörden nicht nur von den *an die Protestanten hinausgegebenen abweisenden Antworten*, sondern überhaupt auch *von allen in Religionssachen geschehenen Verhandlungen*, vierteljährig den *Ausweiss* Sr. Majestät *einzuschicken* hatten.

3) Dass in allen Fällen, wo nach erhaltenem Comitatszeugnisse Ortsherrschaften die Anweisung eines, zur Aufführung protestantischer Kirchen- und Schulgebäude schicklichen, Grundes verweigerten, diesen die öffentliche Gerichtsbarkeit ohne weiteres anzuweisen befugt seyn möge.

Da nun aber die Protestanten an mehreren Orten, z. B. zu *Bries* und *Bartfeld*, in die Nothwendigkeit versetzt wurden, die ihnen zur öffentlichen Religionsübung nöthigen Grundstücke für baares Geld zu erkaufen; so bitten sie wiederholt um gnädigste Gewährung des oben angezeigten Ansuchens, welche wohl desto unbedenklicher Statt finden kann, da der Comitatsbeschluss, und das darüber ausgestellte Zeugniss, ohnehin die Zuziehung der Ortsherrschaft voraussetzt, also diese keineswegs ungehört verurtheilt werden wird, der Act einer solchen Anweisung des Grundes aber allerdings zur Competenz der politischen Obrigkeit gehört.

4)

4) Dass die Grundherren ihre Einwendungen gegen die Einführung des protestantischen Gottesdienstes gleich bey Gelegenheit der, durch eine Deputation von Männern beyderley Religion anzustellenden, Untersuchung anzubringen verbunden, keineswegs aber befugt seyn sollen, die Berichte der gemischten Deputation selbst, zur Einsicht und zur Anführung ihrer ferneren Bedenklichkeiten, an sich zu ziehen.

Da sich ein solcher Fall zu *Papa*, im Wesprimer Comitat, mit dem Beamten des Erlauer Bischofs, als Grundherrn, zugetragen hat; so bitten die Evangelischen beyder Confessionen wiederholt, um eine diesem Ansuchen entsprechende allergnädigste Verfügung des Monarchen.

5) Dass in Hinsicht auf den 8ten Artikel 1647, und den von der *Regnicolar-Deputation* im Jahr 1791 einmüthig geäusserten Gesinnungen gemäss, die protestantischen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude von allem herrschaftlichen Grundzinse, zugleich auch Prediger und Schullehrer dieser Religion von jeder Contribution oder andern öffentlichen Last, frey seyn möchten.

Häufig sind die Fälle gewesen, dass von Kirchen- und Schulgebäuden, oder dahin gehörigen Grundstücken, und von den Todtengärten der *Grundzins* eingefodert wurde. Z. B. zu *Szekſard* im Tolnaer, zu *Ko-*

Kovatsi, *Noraf*, *Borsos-Györ* und *Gyimoth* im Wesprimer, zu *Szeretsen* im Raaber, *zu Zolzo-Liptse* im Zolyomer Comitate, in den Städten *Raab*, *Güns*, *Comorn*, *Libethen*, ferner zu *Wagendrüssel* und *Krompach* in Zipsen, zu *Kremnitz*, und in den meisten evangelischen Gemeinden des *Sümegher Comitats*; desgleichen werden Prediger zu Entrichtung des *Zehnten*, z. B. zu *Werötse* im Neograder Comitate, und in den meisten Orten der Sümegher und Baranyer Gespanschaft; ferner zur *Contribution von ihrem Viehe* z. B. zu *Bries*; zur *Entrichtung des Weg-* oder *Brückenzolls*, z. B. zu *Szigethvar* im Sümegher Comitate, verhalten. Endlich mussten die Evangelischen nicht nur, besagter Maassen, die zum religiösen Gebrauche erfoderlichen Grundstücke mit baarem Gelde erkaufen, sondern auch, z. B. zu *Bartsfeld*, zur Ablösung der auf diesen Gründen haftenten *Militär-Einquartirung* eine bestimmte Capitalssumme entrichten.

Da aber der oben angeführte 8. Art. 1647 so deutlich für die Rechte der Protestanten spricht: so bitten sie wiederholt, dass Se. Majestät diese Immunität der protestantischen Gemeinden, in Ansehung ihrer Seelsorger, Schullehrer, und der ihnen zugehörigen Grundstücke, überall zu behaupten, und wo sie verletzt worden ist, allergnädigst herzustellen geruhen mögen.

6) Da der 10te und 13te Artikel 1647, und der 12te 1649, beſonders aber der 14te 1647, die Unterſuchung aller Religionsangelegenheiten durch katholiſche und proteſtantiſche, *in gleicher Anzahl* zu ernennende Abgeordnete feſtgeſetzt hat; hingegen häufig Fälle vorgekommen ſind, wo zu ſolchen Deputationen *ein einziger Proteſtant* zugleich *mit mehreren Katholiken* zugezogen, über dieſs *die Dioeceſan-Biſchöfe* auch da, wo ſie als eine *Parthey* anzuſehen waren, zu Deputationen zugelaſſen worden ſind:

So bitten die Proteſtanten unterthänigſt, daſs die höchſte, an den Gömörer Comitat im Jahre 1791 dieſsfalls erlaſſene Verordnung allen Gerichtsbarkeiten des Landes zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht, für künftige Fälle aber in allen Religionsangelegenheiten die Zuſammenſetzung der Deputationen aus einer gleichen Zahl von Männern jeder Religionsparthey, zur Entfernung alles Einfluſſes der Geiſtlichen auf die Berathſchlagung und Schluſsfaſſung der Deputationen, ernſtlich anbefohlen werden möge.

7) Zufolge des oben gedachten 2ten §. des neuen Religionsartikels, wird jede der beyden Religionspartheyen von jedem Beytrage an Geld oder Arbeit zum Bau oder Ausbeſſerung der Kirchen, Pfarrhäuſer und Schulgebäude der andern Parthey *freygeſprochen*, und werden ſogar früher geſchloſſene, dieſer Verfügung zuwider laufende, Verträge der Gemeinden, *für nichtig* erklärt.

Dem-

Demungeachtet wurdendie Evangelifchen zu *Fel-fö-Wolya* im Scharofcher Comitate zum katholifchen Kirchenbau vom Magiftrate der Stadt Bartfeld, als der Grundherrfchaft, und zu *Somos* in eben diefer Gefpanfchaft zur nehmlichen Arbeit verhalten, ohne dafs ihnen diefelbe bis jetzt zur Robot angerechnet worden wäre. Zu *Nemethfalva*, ebenfalls im Scharofcher Comitate, wurden die Evangelifchen fogar mit *Schlägen* vom Grundherrn *Gabriel Kapi* zum Bau der katholifchen Kirche gezwungen; und ungeachtet man diefe auffallende Ungerechtigkeit damit bemänteln wollte, dafs den Evangelifchen dafür der ihnen obliegende Antheil an der Wegbefferungsarbeit nachgefehen worden fey, fo ift doch einleuchtend, dafs weder den Comitaten, noch den Grundherren das Recht zuftehe, einen Theil der Contribuenten willkührlich von der ihm obliegenden Arbeit freyzufprechen, und ihm dagegen eine andere, von welcher er gefetzmäsfig ausgenommen ift, gegen feinen Willen aufzubürden. Und da proteftantifche Contribuenten häufig auch zu folchen Arbeiten angehalten werden, die zu frommen Zwecken, oder zum Beften katholifcher Geiftlichen gefchehen: fo bitten die Evangelifchen beyder Confeffionen, dafs ihre Glaubensgenoffen künftig nicht nur zu Arbeiten der zuletzt angezeigten Art nicht anders, als gegen Einrechnung in die der Grundherrfchaft fchuldigen Roboten verbunden, fondern überhaupt auch, nach der ausdrücklichen Beftimmung des Gefetzes, von aller Arbeit an katho-

li-

liſchen Pfarr- und Schulhäuſern frey gelaſſen werden mögen.

IV.

In Hinſicht auf den 3ten §. des Religionsartikels, zufolge deſſen die Proteſtanten von allen ihrer Religion zuwider laufenden Ceremonien *freygeſprochen werden, haben dieſelben ſchon ehemals gebeten, daſs jede noch übliche Geldbuſse, welche den Zunftgenoſſen, laut der beſtehenden Statuten, abgenommen wird, allezeit derjenigen Kirche, zu welcher ſich der Beſtrafte bekennt, zufallen mögen, ſo wie dieſs in Anſehung der Eszeker Handwerker von Seiner Majeſtät gnädigſt iſt entſchieden worden.*

Indeſſen dauert an vielen Orten das Beſtreben des katholiſchen Theils fort, zu ſeinen kirchlichen Gebräuchen, auch Evangeliſche zu verhalten; z. B. *Kindbetterinnen* dieſer Religion, welche an katholiſche Männer verheyrathet ſind, zum *Vorgange in der katholiſchen Kirche* zu nöthigen — wie dieſs in mehreren Oertern der *Rosnauer* Dioeces geſchehen iſt — Ferner Richter, oder andere Magiſtratsperſonen evangeliſcher Religion, *nicht im Orte der Sitzungen*, ſondern in einer *katholiſchen Kirche zu beeidigen*, wie z. B. im Markte *Remete*; — dann die bey den Bergwerken arbeitenden Proteſtanten, z. B. zu *Stolz* und zu *Schwedler* im Zipſer Comitate, zu *Offertorien* an die

die *katholiſchen Kirchen*, oder gar zu *Frohnleichnamsproceſſionen*, wie z. B. zu *Bojnik* im Zolyomer Comitate, anzuhalten; desgleichen den proteſtantiſchen Landmann wegen des *Glockengeläutes bey Ungewittern* gewiſſe *Gebühren* für den *katholiſchen Küſter*, wie zu *Somos-Beretho* und *Buddrnér* in der Scharoſcher Geſpanſchaft abzufodern, ja die von Proteſtanten abgenommenen *Geldſtrafen*, wie z. B. in *Zeben*, nicht der proteſtantiſchen, ſondern *der katholiſchen Kirche zuzuwenden*; endlich *proteſtantiſche Gefangene* zu *katholiſchen Gebeten* und andern Religionsgebräuchen, wie z. B. im *Sümegher* Comitate, zu nöthigen. Beſonders beleidigend aber war das Benehmen der *Raaber Ziſchmenmacherzunft*, die ihre proteſtantiſchen Geſellen ſo lange zum katholiſchen Gottesdienſt anhielt, und im Falle des Ungehorſams mit Geldbuſsen zu beſtrafen fortfuhr, bis ſie, mit Ausnahme eines einzigen, der zur katholiſchen Religion übertrat, alle andere den Dienſt und die Stadt zu verlaſſen gezwungen hatte. Von welcher Zeit her auch die meiſten anderen Zünfte in dieſer Stadt ſich weigern, ankommenden Proteſtanten Arbeit zu geben, ja ſogar dort gebohrne evangeliſche Knaben in die Lehre aufzunehmen.

Daher bitten die Evangeliſchen beyder Confeſſionen unterthänigſt um Abhülfe in den angezeigten Fällen, wie auch um Zurückſtellung der unrechtmäſsig abgefoderten Summen, und endlich um die aller-

lerhöchste Verfügung, dass künftig selbst da, wo keine protestantische Kirche im Orte ist, die diesen Religionsgenossen abgenommenen Geldbussen keinesweges der katholischen Ortskirche, sondern der evangelischen Mutterkirche, zu welcher jener Ort, als Filial gehört, zugetheilt werden mögen.

V.

Der 4te §. des Religionsartikels setzt fest, dass die Evangelischen beyder Confessionen von geistlichen Obern ihrer Religion abhängen, und ihre entweder schon bestehenden, oder künftig in einer Synode zu gebenden Kirchengesetze, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, als völlig verbindlich angesehen werden sollen.

Dieses Gesetz wird in folgenden Fällen häufig verletzt:

1) Indem *protestantische Prediger* im Nahmen *katholischer Dioecesane* zur Seelenbeschreibung, gleichsam aus Pflicht und von Amtswegen, verhalten werden.

2) Indem umgekehrt *katholische Pfarrer*, z. B. zu *Terebe* und *Köszög* im *Scharoscher* Comitate, die *protestantischen Einwohner* von Haus zu Haus beschreiben, um, mit Berufung auf vorgebliche Data, die Zahl der Protestanten nach Belieben geringer, als sie ist, angeben zu können.

3) Indem man ſich zum *Richter über die Proteſtanten*, unter dem Vorwande einer Schlichtung der Sache im Guten, aufwirft, wie z. B. der *GroſsSzaloker Pfarrer* in Zipſen die Eltern proteſtantiſcher Kinder, denen die Verletzung eines Bildes in der katholiſchen Kirche durch Steinwurf zur Laſt gelegt wurde, erſt unter Androhung der ſchlimmſten Folgen des Geſchehenen zur katholiſchen Religion zu bewegen ſuchte, dann aber ihnen eine Geldbuſse von 40 fl. abnahm.

4) Indem man *proteſtantiſchen Vorgeſetzten*, wenn ſie die Unterſtützung der politiſchen Gerichtsbarkeit von Amtswegen anſuchen, überall *Hinderderniſſe* in den Weg legt.

5) Indem man das *Anſehn der proteſtantiſchen Obern* vorſätzlich *herabwürdigt*, wie z. B. im Scharoſcher Comitate, wo die Weglöſchung des Titels *Reverendiſſimus*, der dem evangeliſchen Superintendenten gewöhnlich beygelegt wird, aus einem Deputationsberichte, durch die Hand des *Notars*, öffentlich verfügt wurde.

6) Indem man die Proteſtanten in Anſehung ihrer *Eheſachen*, die doch, bis zur Errichtung ihrer eigenen Conſiſtorien, vor die *weltlichen* Gerichte gehören, z. B., wenn ſie die Losſprechung von 3 mahliger Eheverkündigung anſuchen, an die *katholiſchen Conſiſtoria* verweiſet, wie dieſs der *Oedenburger* und

Raa-

Raaber Vicegeſpan, und der Magiſtrat der letztgenannten Stadt zu thun pflegt.

Daher bitten die Proteſtanten Se. Majeſtät, allergnädigſt auf die genaue Erfüllung des Geſetzes zu dringen, und die Zurückſtellung des unbillig abgenommenen anzubefehlen.

VI.

In Anſehung des 5ten §. hatten die Proteſtanten

1) Schon ehedem, in Beziehung auf die verlangte *Durchſicht des Textes der ſymboliſchen Bücher* ihre unterthänigſte Bemerkung gemacht.

Nachdem aber dieſer Gegenſtand, ſammt den *Synodal-Acten*, Sr. Majeſtät zur Entſcheidung vorgelegt worden iſt; ſo hoffen die Proteſtanten, man werde ſie nicht, durch Verweigerung des Nachdrucks der ſymboliſchen Bücher, in die Nothwendigkeit ſetzen, dieſelben aus dem Teutſchen Reiche einführen zu müſſen.

2) Ob nun gleich der gedachte §. den Proteſtanten auſserdem die Freyheit ertheilet, ihre theologiſchen und Erbauungsbücher, gegen Verantwortlichkeit ihrer Cenſoren im Lande auflegen zu laſſen; —

So hat doch die Königliche *Statthalterey*, durch Befehle vom 17. *Jul.* 1795, *Manuſcripte von proteſtantiſchen Religionsbüchern nicht anders, als gegen Durchſicht und Erlaubniſs der Königlichen Cenſoren*, zum

Druck zu befördern gestattet. Da aber hierdurch dem gesetzmäfsigen Rechte der Protestanten offenbar zu nahe getreten wird, und gegen jeden Misbrauch derselben durch die Verantwortlichkeit ihrer Censoren hinlänglich gesorgt ist, von Durchsicht und Censur der *protestantischen symbolischen* Bücher vollends gar nicht die Rede seyn kann: so bitten die Evangelischen beyder Confessionen unterthänigst, dafs obiger Befehl der K. Statthalterey, besonders in Ansehung der *symbolischen Bücher*, die keiner Aenderung fähig sind, also auch keiner Censur unterliegen können, allergnädigst aufgehoben, und die Protestanten in dem vollen Besitze des ihnen gesetzmäfsig zustehenden Rechts erhalten werden mögen.

3) Ungeachtet alle beleidigende Ausdrücke gegen andere Religionsverwandte im schriftlichen und mündlichen Vortrage, nach gesunden Staatsgrundsätzen, besonders aber auch zufolge ausdrücklicher Befehle des Höchstsel. K. und K. *Josephs II.*, vermieden werden sollten; so sind doch häufig Beyspiele vom Gegentheile vorgekommen, indem *katholische Pfarrer* öffentlich von den Kanzeln, und besonders in ihren *Frohnleichnamspredigten*, die Protestanten beschimpften, z. B. zu *Tab* im Sümegher Comitat, zu *Dopsa* u. s. w.; indem ferner katholische *Professoren*, wie *Kudlik* im Briesner Piaristenkloster, die zarten Gemüther der Jugend zum Hasse gegen die Protestanten zu stimmen, oder wohl gar, wie der *Exhortator*

an der *Univerſität* zu Peſt, *P. Alexiovics*, die Proteſtanten als ſolche Leute zu ſchildern ſuchte, *die, ihren Religionsgrundſätzen gemäſs, unmöglich rechtſchaffene Menſchen ſeyn könnten*; endlich, indem man ſelbſt Werke der Mildthätigkeit, welche Proteſtanten gegen ihre katholiſchen Mitbürger ausüben, wie der *Berzenzer* Pfarrer, *Szenteſy*, zu hindern bemüht iſt, wodurch denn eine ſolche Abneigung der Katholiken gegen die Proteſtanten hier und da entſtand, daſs letztere, z. B. zu *Manersdorf* im Szalader Comitat, auf der Fahrt zur Günſer evangeliſchen Kirche öffentlich an der Heerſtraſse von den Katholiken beſchimpft wurden. Daher bitten die Proteſtanten ehrerbietigſt, Se. Majeſtät möchten ſolchen Kränkungen der Evangeliſchen in Hinkunft auf das wirkſamſte vorzubeugen geruhen.

4) Der angeführte §. ſichert den Proteſtanten auch die *Aufſicht über ihre Schulen* zu; woraus von ſelbſt folgt, daſs dieſe Religionsverwandten auch an der Leitung der vermiſchten Schulen Theil zu nehmen haben.

Da indeſſen die vermiſchte Schule zu Leibitz einzig und allein der Aufſicht des katholiſchen Pfarrers anvertraut iſt: ſo bitten die Proteſtanten, daſs ihnen auch dieſsfalls ihr volles Recht eingeräumt werden möge.

VII.

In Beziehung auf den 6ten §. des Religionsartikels sahen sich die Evangelischen gedrungen,

1) schon ehemahls Se. Majestät zu bitten, dass *katholische Pfarrer* und *Kirchendiener* künftig nicht mehr *aus den Gemeindecassen*, an welchen die protestantischen Einwohner ja ebenfalls ein unbestrittenes Eigenthumsrecht haben, *bezahlt werden* möchten.

Die Gründe zur Beschönigung dieses noch immerfort daurenden Missbrauchs sind einer Seits: „Dass „die Trennung der Protestanten von der katholischen „Kirche in jenen Städten, in welchen sie vorher „eine einzige Gemeinde mit den Katholiken aus„machten, auch ihr Recht auf die ehemahls gemein„schaftlichen städtischen Einkünfte aufgehoben habe; „anderer Seits, dass, wo Städte und Märkte das *Pa„tronat* über katholische Kirchen hätten, ihnen auch „die Verbindlichkeit zu ihrer Erhaltung obliege." Allein die durch feyerliche Verträge recipirten Protestanten haben eben so wohl gleiche bürgerliche Rechte mit den Katholiken, als gleiche Ansprüche auf gemeinschaftliche Vortheile. Das *Patronatsrecht* begreift nach den Landesgesetzen nur die Befugniss des Grundherrn in sich, die erledigte Pfarre zu besetzen, womit nur für geistliche Besitzer, und späterhin bey vorgenommener Pfarrregulirung, auch für weltliche die Verbindlichkeit der Erhaltung der Pfar-

ren

gen verknüpft worden iſt; auch iſt, vermöge des 10ten Artikels der im J. 1647 feſtgeſetzten Vergleichs-punkte, ausdrücklich jeder Erwähnung des Patronatsrechtes in den Geſetzen, wegen der daraus gegen die Proteſtanten zu ziehenden Folgerungen, vorgebeugt worden. Was aber *den* Einwurf betrifft, daſs man Beyträge zur Erhaltung katholiſcher Pfarren nicht aus den Gemeincaſſen, zu welchen die Proteſtanten mit zahlten, ſondern aus dem Einkommen von den Grundſtücken, und den Nutzniesſungen der Gemeinde entrichte, ſo wird dieſer durch die Betrachtung gehoben, daſs die k. Städte dergleichen Beneficien in der Eigenſchaft von Landſtänden beſitzen, folglich, dem 11ten Artikel 1647 gemäſs, eben ſo wenig Beyträge für katholiſche Pfarren zu leiſten haben, als der katholiſche Theil zu dergleichen Beyträgen für proteſtantiſche Religionsanſtalten verpflichtet ſeyn könne. Endlich kann auch *der* Grund, daſs das neue Religionsgeſetz jedem Theile den gegenwärtigen Beſitz ſeiner Stiftungen verſichert, nichts gegen die Proteſtanten beweiſen: denn dieſe geben die ausſchliesſende Verwendung des, aus katholiſchen Stiftungen abfallenden, Einkommens auf katholiſche Anſtalten gern zu; damit kann aber dasjenige ſtädtiſche Einkommen, das von Zeit zu Zeit aus den gemeinſchaftlichen Beyträgen der Bürger von allen Religionen erwächst, auf keine Weiſe verwechſelt werden, ſo wenig, als die zum Nachtheile des proteſtantiſchen Theils durch katholiſche Magiſtrate ge-

geschehene Anweisung katholischer Kirchenauslagen auf die gemeinschaftliche Stadtcasse, die Natur der Stiftungen angenommen haben kann.

Und wiewohl die k. Städte, sammt ihren Einkünften, zum Eigenthume des Königs gehören; so ist doch der Eifer Seiner Majestät für die Bewahrung der Gesetze, und Ihre Gerechtigkeitsliebe, den Protestanten Bürge dafür, daſs Allerhöchstdieselben um so weniger nach bloſser Willkür mit den Einkünften der Städte verfügen wollen, je auffallender das Miſsverhältniſs ist, in welchem hier und da aus städtischen Cassen zur Erhaltung der kathol. Religions-Anstalten beygesteuert wird. So wird zu *Schemnitz*, *Bukarcz*, *Käsmark* und *Libethen*, alle Jahre beträchtlich mehr aus der Stadtcasse für den katholischen Gottesdienst ausgelegt, als zur selben vom ganzen katholischen Theile der Gemeinde jährlich beygetragen wird. Zu *Debreczin* aber, wo die Entrichtung der, den *reformirten* Predigern sowohl als Schullehrern, seit undenklichen Zeiten aus dem städtischen Einkommen gebührenden, und mit *Diplom* des K. und K. *Leopolds I.* feyerlich zugesicherten Einkünfte, seit 1753 *eingestellt*, dagegen seit 1780 die *Dotation kathol.* Seelsorger und Lehrer aus der Stadtcasse *angewiesen* worden ist, werden gegenwärtig aus dieser 903 *fl.* fur den *reformirten* Kirchen- und Schuldienst, für den *kathol.* aber 765 *fl.* verabreicht, da doch der Beytrag der erstern Religionsparthey zu den

den letztern sich *wie* 52000 zu 1500 verhält. So wird zu *Török*, *Miklos*, wo die Reformirten doppelt so viel, als die Katholiken, zur Marktcasse beytragen, doch nur die nehmliche Summe für Geistliche und Schulen beyden Theilen verabreicht.

In Hinsicht alles bisher Angeführten bitten die Protestanten ehrerbietigst, dass Sr. Majestät so gerechte, in Beziehung auf den Markt *Körmönd* ergangene, Verordnung, — vermöge deren dem evangel. Theile zum Behufe seiner Kirchen - und Schulanstalten vom gemeinen Einkommen eine *verhältnissmässige* Aushülfe geleistet, und Falls diese nicht Statt fände, künftig auch dem kathol. Religionstheile kein Beytrag von daher zu gedachten Zwecken verabreicht werden sollte, — zur Normal-Verordnung erhoben, und zufolge derselben sowohl die jetzt bestehenden Missverhältnisse abgestellt, als künftigen Kränkungen dieser Art vorgebeugt werden möge.

2) Haben die Protestanten gebeten, dass, nachdem sie zu keiner Art von Abgabe an die kathol. Pfarrer verbunden sind, sie von Entrichtung des, seit Abfassung des Religionsartikels, hier und da abgefoderten *Viertheils* und *Sechzehntheils* der Pfarrer befreyt; und die diessfalls geschlossenen Contracte für nichtig erklärt werden möchten.

Diese bisher unbekannte Entrichtung an die Pfarrer hat wohl ihren Ursprung in der Nothwendigkeit,

 jene

jene auch an ſolchen Orten zu verſorgen, wo es ihnen faſt an Pfarrkindern fehlt, z. B. im Markte *Sztracs*, wo nur 21 kath. Seelen, aber Pfarrer dieſer Religion in der Nähe von einer viertel Stunde ſind; und zu *Matheocz*, wo nur 2 kathol. Familien ſind, demungeachtet aber ſo reichliche Grundſtücke an den Pfarrer abgetreten wurden, daſs er ſie um 450 fl. jährlich verpachten konnte. Die ungegründeten Foderungen dieſer Art von Seiten der Pfarrer, lieſsen ſich am beſten aus der Vergleichung ihrer, unter dem Höchſtſel. K. und K. *Joſeph II.* fatirten, Einkünfte mit ihren gegenwärtigen Anſprüchen auf das, ſeit dem Religionsgeſetze eingeführte Viertheil und 16theil erſehen; nur müſsten zum Beſten der Proteſtanten dergleichen Unterſuchungen auf das unpartheyiſchſte geſchehen: weswegen ſie denn ehrerbietigſt bitten, daſs dergleichen Geſchäfte künftig *nicht der geiſtlichen Commiſſion* aufgetragen, auch wo nahmentlich von kathol. Pfarrern Proteſtanten der Zehnte abgefodert würde, die Entſcheidung *keineswegs der politiſchen Behörde* anvertraut, ſondern an die *ordentlichen Gerichtsſtellen* verwieſen, alle jene Contracte aber, zu welchen evangel. Unterthanen zum Vortheil kath. Pfarrer ſeit 1791 durch die politiſchen Behörden entweder veranlaſst, oder genöthigt worden ſind, als dem Geſetze zuwiderlaufend für nichtig erklärt werden mögen.

Ungeachtet nun 3) das Geſetz die Evangeliſchen beyder Confeſſionen von aller den katholiſchen Seelſor-

ſorgern zu leiſtenden Arbeit freyſpricht: ſo iſt doch, z. B. vom Pfarrer zu *Ladna* im Scharoſcher Comitate, ein evangeliſcher Bauer, weil er einem katholiſchen Weibe angetrauet iſt, zu ſolcher Arbeit verhalten worden. Daher bitten die Proteſtanten, Se. Maj. möchten künftigen unbilligen Foderungen dieſer Art durch eine allerhöchſte Verordnung vorbeugen, indem der 15te §. des Religionsartikels ausdrücklich verbietet, gemiſchten Ehen irgend ein Hindernifs in den Weg zu legen.

4) Derſelbe oben angeführte 6te §. ſchafft die Entrichtung der Stola von Seiten der Evangeliſchen an katholiſche Seelſorger ab, auſser in Fällen, wo erſtere ſich der letztern freywillig bedienen.

Demungeachtet fodern katholiſche Pfarrer, z. B. der Localcaplan von *Nyirjets*, im Scharoſcher Comitate, katholiſchen an evangeliſche Gatten verheiratheten Weibern, beym Vorgange, auch die Taufſtola für ihre männlichen Kinder, die in der evangeliſchen Kirche getauft wurden; und umgekehrt halten ſie, wie z. B. der Pfarrer zu *Kalno* im Neograder Comitate, evangeliſche Gattinnen katholiſcher Männer zum Vorgange in der katholiſchen Kirche, um der Stola willen, an.

Die Evangeliſchen beyder Confeſſionen bitten daher, daſs, da die Taufſtola noch durch ein Normale des Höchſtſeligen K. und K. *Joſephs II* aufgeho-

hoben worden, überdiefs auch eine befondere Verordnung Sr. Majeftät, das Recht, die Söhne protestantifcher Väter, die in gemifchter Ehe leben, zu taufen, den evangelifchen Seelforgern zuerkannt hat; endlich evangelifche Wöchnerinnen unter gar keinem Vorwande zum Vorgange in katholifchen Kirchen angehalten werden können, Se. Maj. diefen Befchwerden allergnädigft abhelfen mögen.

5) Der angeführte §. beftimmt, dafs Proteftanten, im Falle fie katholifche Seelforger *freywillig* gebrauchen, die *nehmliche* Stola, wie die Katholifchen, zu entrichten haben follen.

Demungeachtet werden in dergleichen Fällen *doppelte* Gebühren von den Evangelifchen gefodert; wie diefs z. B. der *Zalober* Pfarrer im Scharofcher Comitate bey Begräbnifs eines Bartfelder Bürgers that. Sonft auch dringen fich katholifche Geiftliche den Evangelifchen öfters bey religiöfen Handlungen ungerufen auf, und benehmen fich dabey auf eine ungebührliche Weife. Zur Abftellung diefes Unfugs bitten die Proteftanten um die gnädigften und wirkfamften Vorkehrungen.

6) Obfchon das Gefetz die Proteftanten von anderweitigen Abgaben an die katholifchen Pfarrer freygefprochen hat: — fo werden doch Landleute diefer Religion häufig von katholifchen Pfarrern zur Entrichtung des *Lecticale* angehalten, z. B. *Andr. Halko*

zu

zu *Szkereszt*, und 2 Bauern zu *Mokna* im Scharoscher Comitate. Ja zu *Münichhofen* im Eisenburger Comitat werden evangelische Landleute, wenn sie Katholiken im Besitze der Grundstücke folgen, contractmäſsig von der Grundherrschaft zu dergleichen Abgaben an den Pfarrer verpflichtet. In dem Filiale der Dobräer Kirche aber, im nehmlichen Comitat, werden mit jeder Uebertragung der Grundstücke von katholischen an protestantische Bauern, und umgekehrt, Gebühren für den Pfarrer gefodert. — Da dergleichen Erpressungen offenbar gesetzwidrig und für den Landmann drückend sind: so bitten die Evangelischen um wirksame Vorkehrungen zu Abschaffung dieser Miſsbräuche.

7) Ungeachtet der neue Religionsartikel die Protestanten auf den Fuſs der Jahre 1608 und 1647 zurückgesetzt hat; so fodern doch im *Muranyer Thale* des Gömörer Comitats, katholische Pfarrer und Schulleute auch den evangelischen Besitzern der dortigen Eisenhämmer gewisse Gebühren an Eisen unter dem Vorwande ab, daſs diese Entrichtung von älteren Zeiten, als die Aufnahme der protestantischen Lehre im Lande, sich herschreibe, und daſs sie eben so wenig, als der Zehnte der Geistlichen, unter den vom neuen Religionsartikel abgestellten Personalabgaben begriffen sey.

Da aber die Unterscheidung von Personal- und Realabgaben dem Gesetze fremd, auch gar nicht zu er-

erweisen ist, dass die Protestanten in den Jahren 1608 und 1647 gedachte Gebühren an katholische Geistliche zu leisten verpflichtet gewesen seyen, die Entrichtung des Zehnten aber, mit dem durch besondere Gesetze auch die eigentliche Verbindlichkeit der Landesvertheidigung verknüpft war, gar nicht hieher gehört, überdiess vom Eisen, so wie von anderen Metallen, *kein Zehntheil*, sondern das *Bergrecht*, und dieses zwar *dem Könige*, entrichtet werden muss; so fällt aller Vorwand zur Einhebung dieser Gebühren vom evangelischen Eigenthümer der Eisenhämmer weg, und die Protestanten bitten daher, dass sie durch allerhöchste Verfügung in Hinkunft mit dergleichen Abgaben und Foderungen verschont werden mögen.

8) Und da sonst auch gegen den Sinn dieses §. des Religionsartikels manche andere Abgaben an katholische Pfarrer von Protestanten gefodert werden, die man hier, der Kürze wegen, übergeht, auch der katholische Klerus erfinderisch genug ist, sie unter immer andern Gestalten und Benennungen dem protestantischen Theile aufzulegen; — so bitten die Evangelischen, dass Se. Majestät überhaupt, und nur mit Ausnahme der im Falle eines *freywillig anverlangten* Dienstes zu entrichtenden *einfachen Stola*, jede andere Abgabe protestantischer Einwohner, und zumahl der Contribuenten, an katholische Seelsorger strenge zu untersagen, die Magistrate dieses Falls zur Auf-

Aufſicht bey hoher Verantwortlichkeit anzuhalten, die *Rima Szombather Gemeinde* evangeliſcher Religion aber von der Verbindlichkeit, die ihr wegen verübten Unfuges abgenommene, und dem katholiſchen Pfarrer übergebene Mühle, auf ihre Koſten zu erhalten, allergnädigſt zu befreyen geruhen mögen.

VIII.

Der 7te §. des Religionsartikels geſtattet den evangeliſchen Predigern, die Kranken und Gefangenen ihrer Religion überall und allezeit zu beſuchen, zum Tode zu bereiten, und auf den Richtplatz zu begleiten: den katholiſchen Geiſtlichen aber ſoll, im Falle ſie gerufen werden, *der Zutritt zu dergleichen Perſonen auf keine Weiſe verweigert werden.*

Die *erſte Hälfte* dieſes Geſetzes wird, durch die angeführten Fälle aus dem *Sümeger* Comitat, die *zweyte* aber *dadurch* verletzt, daſs ſich katholiſche Geiſtliche evangeliſchen Kranken und Sterbenden aufdringen, und ſie bald durch Ueberraſchung, bald durch Nöthigung, nach katholiſchen Gebräuchen communiciren. Wie dieſs unter andern zwey auffallende Ereigniſſe, daſs eine zu *Hundsdorf*, und das andere mit der Wittwe des Stephan *Berzevitzy* im Zipſer Comitat beſtätigen. — Daher bitten die Evangeliſchen beyder Confeſſionen um die allerhöchſte Zurechtweiſung der katholiſchen Seelſorger, damit

nicht

nicht durch ihre Zudringlichkeit evangelifche Chriften auf dem Krankenbette, oder wohl gar in der Sterbeftunde, auf das bitterfte gekränkt werden mögen.

IX.

Der 8te § des Religionsartikels verfichert verdienten, und mit den gefetzmäfsigen Eigenfchaften begabten Männern, **ohne allen Religionsunterfchied,** *die Beförderung zu höheren und minderen öffentlichen Aemtern.*

Diefsfalls haben die Proteftanten fchon vormahls eine befondere Bittfchrift Sr. Majeftät eingereicht, deren Erfolge fie auch jetzt noch um fo ängftlicher entgegenfehen, je fichtbarer das Beftreben des katholifchen Theils an vielen Oertern auf die Ausfchliesfung der Proteftanten gerichtet ift; z. B. zu *Stos* und *Schwedler* in Zipfen, im Markte *N. Szlok*, und zu *Borfony* im Honter Comitate, wo, ungeachtet der *gröfste Theil* der Einwohner *proteftantifcher* Religion ift, *keiner* aus ihrer Mitte zum Richteramte *auch nur candidirt* wird; ferner, zu *Papa*, wo Proteftanten von allen Aemtern ausgefchloffen find; und zu *Güns*, wo fie immer mehr ausgefchloffen werden; weiter zu *Eperies*, wo die, auf ausdrücklichen Befehl des Höchftfel. K. und Königs *Jofephs II.*, einem Proteftanten verliehene Rathsherrnftelle, nach deffen Abfterben mit einem *katholifchen* Individuum be-

besetzt worden ist; dann zu *Skalitz*, wo die Protestanten, ungeachtet ergangener hoher Befehle, von den innern Magistrats-Aemtern ausgeschlossen bleiben; endlich im *Presburger* Comitate, wo kein einziger Protestant ein Comitats-Amt bekleidet.

Noch auffallender ist, daſs bey der *K. Statthalterey*, welche die minderen Aemter selbst zu besetzen das Recht hat, seit dem Tode des Hochsel. K. und K. *Josephs II.*, nur 2 jener Stellen an protestantische Individuen verliehen worden sind.

Die völlige Geringschätzung des dieſsfalls bestehenden Gesetzes aber giebt der, im Jahr 1794 an den *Szathmar Némether* Magistrat erlassene, Befehl zu erkennen, wodurch, *mit Ausschlieſsung aller Protestanten*, ein Vorschlag katholischer Individuen zur Verwaltung der Filial-Fundational-Casse gefodert würde.

In Hinsicht alles dessen bitten die Protestanten unterthänigst:

1) Daſs die, einer dieſsfälligen Miſsdeutung fähige Instruction der Obergespane dem Gesetze angepaſst, und die in den Restaurations-Befehlen vorkommende zweydeutige Clausel "*ohne Nachtheil der orthodoxen katholischen Religion*" mit einer andern verwechselt werde, daſs nehmlich bey Besetzung der Aemter, ohne allen Religionsunterschied, blos auf die gröſsern

Verdienste, Talente und Tugenden Rücksicht genommen werden solle.

2) Dass nach Maassgabe der, durch allerhöchsten Befehl gut geheissenen, Proportion zwischen den verschiedenen Religionsverwandten in Besetzung der städtischen Aemter zu *Ketskemeth*, auch an allen anderen Orten, wo ein solches Verhältniss durch das Herkommen der Gemeinde zur Zeit des gegebenen neuen Religionsgesetzes Statt fand, bestätiget werden möge.

3) Dass in jenen Städten, Märkten und Dörfern, in welchen dieser Gegenstand zur Sprache kommen würde, alle Aemter nach Verhältniss der Zahl der verschiedenen Religionsgenossen, und ihres Beytrags zu den öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen künftig vergeben werden, und daher, so oft die Reihe an einem Katholiken ist, nur Katholiken, und umgekehrt, wenn sie an einem Protestanten ist, nur Protestanten candidirt werden mögen, weil sonst letztere, durch den Partheygeist der katholischen Wahlmänner, wo diese den äussern Rath ausschliessend, oder dem grösseren Theile nach ausmachen, immer zurückgesetzt bleiben würden.

4) Dass den Obergespanen die strengste Unpartheylichkeit bey Candidirung zu den öffentlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, und allezeit die Würdigsten ohne Rücksicht auf den Religionsunterschied zu befördern, auferlegt werden möge.

5)

5) Daſs, weil den Evangeliſchen der Zutritt zu den unteren Aemtern, welche die Dicaſterien verleihen, bisher ſo ſehr erſchwert worden iſt, und eben hierdurch, und zufolge der angenommenen Grundſätze von Gradualpromotion, ihre Beförderung zu den höheren Aemtern meiſt unmöglich gemacht wird, künftig entweder Se. Maj. ſelbſt auch *dieſe minderen Stellen* vergeben, oder doch ein gewiſſes Verhältniſs feſtſetzen mögen, in welchem Proteſtanten hierzu gelangen ſollen.

6) Daſs Se. Maj. bey Beſetzung der höheren Aemter, welche von Ihnen Allerhöchſt abhängt, auf die Proteſtanten — denen es an geſchickten Individuen wirklich nicht mangelt — gnädigſt Rückſicht nehmen, und den Dicaſterien in Anſehung ihrer dieſsfälligen Vorſchläge aufzutragen geruhen, daſs ſie auf die Proteſtanten nicht ſowohl nach dem Maaſsſtabe der Dienſtjahre, als in Hinſicht auf die erprobte Verwendung, Bedacht nehmen, die Recurſe derſelben allezeit ihren, an Se. Maj. zu erſtattenden, Berichten beyſchlieſsen, auch jedesmahl die Religion der Vorgeſchlagenen ausdrücklich beyſetzen ſollen, damit Se. Maj. erſehen könnten, ob man auch in der Würdigung der proteſtantiſchen Mitwerber unpartheyiſch zu Werke gegangen ſey. Dieſe Maaſsregeln ſcheinen um ſo dringender zu ſeyn, da den Proteſtanten bisher kein Fall vorgekommen iſt, daſs einer ihrer Religionsverwandten, ohne beſondern

Befehl Sr. Maj., evangelische Individuen vorzuschlagen, *primo loco* vorgeschlagen worden wäre, und weil leider! die Sache schon so weit gediehen ist, dass die Protestanten, *ungeachtet sie zu jeder Zeit, und so auch während der neuesten Ereignisse, alle Pflichten guter Unterthanen und Staatsbürger erfüllt, ja Aufopferungen gemacht haben, die über das Verhältniss ihrer Kräfte zu den übrigen Religionspartheyen im Lande hinauszugehen schienen*, dennoch unter der Regierung des Höchstsel. K. und K. *Josephs II.* — also vor dem neuen Religionsgesetze — fast im Besitze von mehreren öffentlichen Aemtern waren, als sie es heut zu Tage sind.

X.

Der 9te §. des Religionsartikels spricht die Evangelischen beyder Confessionen bey Eidschwüren von Anrufung der heiligen Jungfrau, und der anderen Erwählten Gottes, frey.

Demungeachtet werden z. B. die Evangelischen zu *Mühlenbach* in Zipsen, bey Gelegenheit der Magistratsernennung, zum katholischen Eide verhalten; zu *Hundsdorf* aber, im nehmlichen Comitate, und zu *Dobos*, haben katholische Geistliche diejenigen Protestanten, die sich katholischen Weibern antrauen liessen, bey dieser Gelegenheit sehr zudringlich zu Hersagung der katholischen Eidesformel bewegen wollen.

Die

Die Protestanten bitten daher unterthänigst, daſs durch höchsten Befehl allen geistlichen und weltlichen Behörden, die Weglassung der erwähnten Formel bey Beeidigung protestantischer Personen, mit Daraufsetzung einer angemessenen Strafe gegen die Uebertreter, zur Pflicht gemacht werden möge.

XI.

Der 10te §. versichert den Evangelischen beyder Confessionen auf immer den Besitz ihrer, zum Behuf kirchlicher Schul- und mildthätiger Anstalten gemachten, oder künftig zu machenden, **Stiftungen.**

Dieser Punct des Gesetzes ist durch die zu *Jamosi* im Gömörer Comitate und auch an anderen Orten, bey Gelegenheit von *Proportional-Processen*, und indem, unter dem Vorwande vorzunehmender Execution, Grundstücke weggenommen wurden, die von Alters her zu protestantischen Kirchen oder Pfarreyen gehörten, verletzt worden, in sofern man entweder mangelhaften Ersatz dafür leistete, oder die gekränkte evangelische Parthey auf den langen und kostspieligen Rechtsweg verwies.

Da dieses Benehmen durch die gerichtliche Form zwar *beschönigt*, aber *nicht gerechtfertigt* werden kann, indem Grundstücke der besagten Art in die Reihe der — auf keine Weise zu schmählernden protestantischen Stiftungen gehören, und wenn sie *Ex-*

travillan - Gründe sind, nie, wie andere solche Grundstücke, im Verhältniss zur Ansässigkeit ausgemessen waren, auch sonst durch das Gesetz, nähmlich den 14ten Art. 1647, ausdrücklich in Schutz genommen werden: — So bitten die Protestanten um die allergnädigste Verfügung, dass künftig die zu ihren Kirchen, Pfarren und Schulen gehörigen Grundstücke, bey Gelegenheit von Proportional - Processen, nicht anders als mit freyer Zustimmung der Prediger und Lehrer, die es betrifft, und gegen völlig zureichenden Ersatz, commassirt werden dürfen; die öffentlichen Magisträte aber in allen Fällen der Uebertretung *ex officio*, und nach Maassgabe des 14ten Art. 1647, gegen die Schuldigen zu verfahren verpflichtet seyn sollen.

XII.

Vermittelst des 11ten §. des Religionsgesetzes werden die protestantischen Ehestreitigkeiten, bis zu Errichtung eigener evangelischer Consistorien, an die Civilbehörden, und durch Appellation an die Königliche und Septemviraltafel zur Entscheidung, nach dem allerhöchsten Patent in Ehesachen, mit dem Zusatze verwiesen, dass die auf diesem Wege erlangten Ehescheidungen nur in Ansehung der bürgerlichen Folgen *als gültig betrachtet, die* katholischen Bischöfe *aber* keineswegs *zur* Aner-

erkennung der Nullität, *quoad vinculum und deren Anwendung auf katholiſche Perſonen*, verbunden *ſeyn ſollen.*

Dieſem Geſetze, und dem darin angeführten Ehe-Patente zuwider

1) Erlauben ſich häufig katholiſche Geiſtliche, Brautleute verſchiedener Religion, ohne daſs der proteſtantiſche Theil den Schein über die dreymahlige Verkündigung in ſeiner Kirche beybringt, einander anzutrauen.

2) Miſchen ſich katholiſche Biſchöfe häufig in die von proteſtantiſchen Brautleuten angebrachten Geſuche um Erlaſſung der dreymahligen Verkündigung.

3) Suchen manche Biſchöfe die Ehen, welche getrennte evangeliſche Gattinnen mit katholiſchen Männern eingehen wollen, auf alle Weiſe zu hindern.

Die Proteſtanten dürften ſich von Sr. Majeſtät Gnade und Gerechtigkeitsliebe deſto gewiſſer die Abſtellung ſolcher Kränkungen verſprechen, je nachdrücklicher Allerhöchſtſie Ihre Miſsbilligung der vom *Rosnauer Biſchof* in einer ſolchen Angelegenheit geäuſserten Widerſetzlichkeit an Tag gelegt haben.

XIII.

Der 12te §. des Religionsartikels setzt den damahligen Besitz an Kirchen, Pfarr- und Schulgütern, wie auch an Stiftungen, als Richtschnur für beyde Theile fest; auch wird die Wegnahme von Kirchen und Pfarrhäusern, oder Schulen, bey Strafe von 600 fl., zufolge des 14ten Art. 1647, untersagt.

Gleichwohl hat zu *Welentze* im Stuhlweissenburger Comitat, der Grundherr *Franz Meszlinyi*, bey Gelegenheit eines Prediger-Wechsels, das evangelische *Pfarrhaus verschlossen*, und dem neu angekommenen Prediger nicht eher, als da die Klage schon an die K. Statthalterey gebracht war, eingeräumt. Die Evangelischen beyder Confessionen bitten daher um Bestrafung dieses Uebertreters des Gesetzes, zur Warnung für andere, und erkühnen sich zugleich, vorzustellen, dass sie auch gerechten Anspruch auf *jene Stiftungen der K. Vorgänger Sr. Majestät* zu haben meinen, welche für *Landeskinder im allgemeinen*, und *nicht* mit besonderer *Einschränkung auf Katholiken*, gemacht worden sind. Die treuen Unterthanen Sr. Majestät haben wohl, ohne Unterschied der Religion, gleiche Ansprüche auf die Königliche Gnade: und diesem Grundsatze gemäss haben auch des Höchstsel. K. und K. *Josephs II.* Majestät protestantische Studierende wirklich zum Genusse der Königl. Schulstipendien zugelassen. — Se. Majestät werden die beste

Art,

Art, dieſen Wünſchen zu willfahren, und das rechte Maaſs nach Ihrer Weisheit und Huld am ſicherſten zu beſtimmen wiſſen. — Endlich bitten die Proteſtanten, daſs dem Scharoſcher Comitate, welcher eine von der Eperieſer evangeliſchen Gemeinde, zur Behauptung des Beſitzes ihrer Schulgebäude, eingereichte Vorſtellung nicht einmahl im Einreichungsprotocolle annehmen lieſs, dieſes willkürliche, und auf die Unterdrückung der dortigen Evangeliſchen gerichtete, Benehmen ernſtlich verwieſen werden möge.

XIV.

Vermöge des 13ten §. des Religionsgeſetzes ſoll jeder Fall des Uebertritts zur evangeliſchen Religion, damit nicht mit unüberlegter Dreiſtigkeit hierin zu Werke gegangen werde, Sr. Majeſtät *angezeigt werden; die Anlockung eines Katholiken zur proteſtantiſchen Kirche aber wird ſtreng verboten.*

Schon bey voriger Gelegenheit haben die Evangeliſchen beyder Confeſſionen gebeten, daſs zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, und um den Ungriſchen Unterthanen *wahre* Gewiſſensfreyheit zu gewähren, *Se. Majeſtät* es bey den Worten des Geſetzes, folglich bey einer bloſsen *Anzeige* der vorkommenden Uebertrittsfälle, bewenden laſſen möchten. Dieſer Wunſch iſt in den Herzen der Proteſtanten durch traurige, ſeitdem eingetretene, Ereigniſſe rege

erhalten worden, indem — um aus mehreren nur ein Paar Beyſpiele anzuführen — die Gattinnen des *Mich. Czinár* und des *Joſ. Machatſek* zu *Skalitz*, ungeachtet ſie ſchon im J. 1793 um Erlaubniſs des Uebertritts eingekommen, und auf 3 Wochen lang zweymahl des Tags den vorgeſchriebenen Unterricht erhalten haben, doch wiederholt abgewieſen worden ſind, auch die gebetene Unterſuchung der Sache durch Abgeordnete von beyderley Religion nie eingeräumt worden iſt, ſo daſs ſie nun ſchon in das 6te Jahr den gröſsten Gewiſſenszwang erleiden. So wird ferner *Paul Horváth* zu *Papkeszi* im Weſprimer Comitate ſchon ins 4te Jahr mit ſeinem Geſuche, ebenfalls wegen Uebertritts zur evangeliſchen Kirche, aller wiederholten Schritte ungeachtet, hingehalten, und hat ſeinen Zweck noch nicht erreichen können; endlich iſt auch ſo der Unterricht des *Steph. Szigethi* und ſeiner Gattin zu *Ujfalu* im Raaber Comitat über 6 Jahre verzögert worden u. ſ. w.

Die Evangeliſchen bitten daher, zur Verhütung künftiger Kränkungen:

1) Den politiſchen Behörden zu bedeuten, daſs ſie die Ertheilung des 6 wöchentlichen Unterrichts, ohne Zögerung oder vorläufige Unterſuchung in allen den Fällen, wo der Uebertritt von einer *mündigen* Perſon ſchriftlich angeſucht, und das feſte, auf innere Ueberzeugung gegründete, Vorhaben zu erkennen gegeben wird,

wird, zu verfügen berechtigt und verbunden ſeyn ſollen.

2) Daſs die den Uebertritt anſuchenden Perſonen mit den, im K. Statthaltereybefehl vom 14ten *Febr.* 1794 aufgeſtellten, *Fragen über die Beweggründe* dieſes Vorhabens, *verſchont* bleiben mögen: indem die Herzenserforſchung und Beurtheilung der Gründe, aus welchen die religiöſe Ueberzeugung erwächst, keinem menſchlichen Gerichte zukommen kann.

3) Daſs die proteſtantiſchen Prediger von der Verbindlichkeit, die *Katholiken von ihrem Gottesdienſte auszuſchlieſsen und abzuweiſen*, freygeſprochen werden mögen, indem ſie dieſelbe da, wo groſse, ſchwer zu überſehende, Gemeinden ſind, nicht erfüllen können, theils auch um des *Geiſtes ihrer Religion* willen *nicht erfüllen dürften;* und überdieſs mit dieſer Verpflichtung zu tauſend Neckereyen der proteſtantiſchen Prediger Thür und Thor geöfnet wird.

4) Daſs die politiſchen Behörden verbunden werden, jeden Fall des ſchon ertheilten, oder (zufolge Nro. 1.) angeordneten 6 wöchentlichen Unterrichts, Sr. *Majeſtät* unverzüglich zu berichten, auch alle an ſie gelangende Recurſe in Religionsſachen ohne Aufſchub zur höchſten Einſicht einzuſenden. Dieſe Bitte iſt um ſo dringender, je häufiger die Beendigung religiöſer Angelegenheiten durch die Behör-

hörden, wegen der *Taxfoderungen*, verzögert und gehemmt wird; wie denn im Jahr 1792 für 211, im *Trentſchiner* Comitat anſäſsige und den Uebertritt begehrende Landleute, an bloſser *Informationstaxe* 371 fl. gefodert wurden, und da ſie dieſe Summe *nicht entrichten konnten*, ihre Bitte den *Acten beygelegt* worden iſt; weswegen denn auch die Proteſtanten für dieſe armen, gröſstentheils im *Puchower Thale* wohnenden Contribuenten die Gerechtigkeit *Sr. Majeſtät* anrufen, und um Abſchickung einer *gemiſchten* Unterſuchungs-Commiſſion, zugleich aber auch *darum* bitten, daſs von Contribuenten ihrer Religion überhaupt, ſo oft ſie in *Religions und Juſtitzangelegenheiten* höchſten Orts einkommen, eben ſo wenig, als bey *Urbarialklagen*, Taxen erhoben, und in Fällen, wo dieſe Bitte nicht Statt fände, wenigſtens von einer Expedition, die gleichlautend für mehrere im nehmlichen Falle befindliche Individuen erlaſſen wird, nur die *einfache* Taxe abgenommen werden möge.

5) Daſs, da die Uebertretenden bey Empfang des katholiſchen Unterrichts häufig gekränkt werden, wie dieſs die vom *Zaytajér* im Szathmarer, und vom *Feleder Pfarrer* im Gömörer Comitate, ausgeſtellten Zeugniſſe zu erkennen geben, künftig dergleichen Perſonen an *Ort und Stelle*, ausgenommen, wenn es da an einem katholiſchen Geiſtlichen fehlte — täglich nicht über ein Paar Stunden unterwieſen, der zu

ver-

verfchiedener Zeit empfangene Unterricht in die vorgefchriebenen 6 Wochen eingerechnet, jede Kränkung der zu Unterrichtenden, bey ftrenger Ahndung unterbleiben, und auch *mehrere* derfelben *auf einmahl* zum Unterrichte zugelaffen werden mögen.

6) Dafs *Sr. Majeftät* Befehl — zufolge deffen Kinder, die zwar von katholifchen Eltern abftammen, aber in der proteftantifchen Religion fortan erzogen wurden, und nie zu den Bekennern des katholifchen Glaubens gehörten, von der Nothwendigkeit des 6 wöchentlichen Unterrichts freygefprochen wurden, fo wie ein anderer,

7) auf Veranlaffung des *Stephan Cfifzár*, und der *Anna Szeemann*, ergangener höchfter Befehl — vermöge deffen minorenne Kinder folcher Eltern, die zur evangelifchen Kirche, nach erhaltenem Unterrichte, übergetreten find, der elterlichen Gewalt überlaffen bleiben — zur *Normalverordnung* erhoben, und fämtlichen Landesbehörden mitgetheilt werden möge, damit nicht, wie in fo vielen bisher vorgekommenen Fällen, die väterliche Gewalt ferner verkannt und auf das empfindlichfte gekränkt werde.

8) Dafs proteftantifche Eltern nicht, wie fchon gefchehen ift, der Anlockung zu ihrer Religion befchuldigt werden, wenn fie vor ihren Kindern, ihre Religionsgrundfätze äufsern, noch es den evangelifchen Predigern zum Verbrechen ausgelegt werde,

wenn

wenn ſie einen unbekannten, mit den Gliedern ihrer Gemeinde zufällig vermiſchten, Katholiken zum heiligen Abendmahle zulaſſen.

9) Daſs, nachdem der durch höchſten Befehl abgeſtellte Gebrauch, in *Dicaſterial-Intimaten* die Proteſtanten mit kränkenden, dem Geſetze nicht angemeſſenen, Benennungen zu bezeichnen, beſonders die Benennung der *Akatholiken* wieder aufzuleben anfängt, Se. Majeſtät ſämmtliche, beſonders aber die *geiſtlichen* Behörden, zum Gebrauche der den Proteſtanten geſetzmäſsig zukommenden Benennung anzuhalten geruhen möge.

10) Daſs, da nur der dreiſte *unüberlegte* Uebergang zur evangeliſchen Religion unterſagt iſt, die Befugniſs aber, ſich *nach ſeinem Gewiſſen* zu einer recipirten Religion zu bekennen, welche es auch ſey, jedem Staatsbürger zukömmt, dieſes Recht auch *geiſtlichen* Perſonen, welche man bisher, wegen verlangten Uebertritts zur evangeliſchen Kirche, des Landes verwieſen hat, künftig eingeräumt werden möge.

11) Daſs, nachdem häufige Beyſpiele, insbeſondere der *Chriſtina Gerhard* in Zipſen, der *Carolina Bezegh* zu Neuſohl, der Kinder des *Emreich Matkovits* im Raaber Comitat, der *Suſanna Szüts* zu Pintzehely in Tolnaer Comitat, bezeugen, wie ſich der katholiſche Religionstheil, beſonders der *Klerus*, ange-

le-

legen ſeyn laſſe, ſelbſt mit Hintanſetzung der Rechte der väterlichen Gewalt, Proteſtanten, zumahl minderjährige, zu Proſelyten zu machen, und dabey ſelbſt gegen die Würde der katholiſchen Religion, und zu offenbarer Kränkung der Rechte der Evangeliſchen, ja mit Verletzung der guten Ordnung und Sicherheit des gemeinen Weſens, den Uebertritt zur katholiſchen Kirche als *Schutzwehre gegen vorher verdiente Züchtigungen* gelten zu laſſen, Se. Majeſtät die allerhöchſte, bey Gelegenheit der Entführung der *Tihaniſchen* Tochter geäuſserte, Miſsbilligung einer ſolchen Proſelytenmacherey, allen geiſtlichen und weltlichen Behörden zu erkennen geben, und zugleich über die vom Höchſtſel. K. und K. *IoſephII.* erlaſſenen Befehle, zufolge deren minorenne Kinder oder Pupillen, ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder — auch wenn ſie zur katholiſchen Religion übertreten — nicht zuſammengegeben werden dürfen, allergnädigſt zu halten geruhen.

XV.

Auf Veranlaſſung des 14ten §. des Religionsartikels haben die Proteſtanten ſchon bey früherer Gelegenheit bewieſen, daſs die **3 unteren Slavoniſchen Comitate** *in den intoleranten* **Croatiſchen Municipalſtatuten**, *vermöge deren alle Proteſtanten von dieſem Boden ausgeſchloſſen werden, nicht begriffen ſind. Zugleich baten ſie, daſs die dort befind-*

findlichen Gemeinden ihrer Religion von Bezahlung der Gebühren an die katholischen Pfarrer befreyt, und ihnen bey anwachsender Bevölkerung sich in den benachbarten Orten anszubreiten erlaubt werden möge.

Die Evangelischen beyder Confessionen danken in tiefster Ehrfurcht, dass *Se. Majestät* ihre Bitte, wegen Befreyung ihrer Glaubensgenossen in Unter-Slavonien von den Abgaben an katholische Pfarrer, gnädigst gewährt haben; wiederholen aber zugleich ihre andere Bitte, wegen höchster Erlaubniss, dass sich ihre Glaubensverwandte dort, bey zunehmender Volksmenge, weiter ausbreiten dürfen, und dass in den Militärgrenzen, aus welchen die benachbarten Croatischen Stände ebenfalls alle Protestanten ausgeschlossen wissen wollten, der Intoleranz alles Eindringen ferner verwehrt bleiben möge.

XVI.

Der 15te §. des Religionsartikels ordnet die Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester an, verbietet aber zugleich, dergleichen Ehen unter irgend einem Vorwande zu hindern.

Der letztern Vorschrift zuwider, haben doch häufig katholische Geistliche die Trauung an Brautleuten verschiedener Religion zu verrichten verweigert, und den

den protestantischen Theil, sowohl durch diesen Aufschub der Verbindung, als sonst durch mancherley Künste der Ueberredung, der katholischen Kirche zuzuführen gesucht; wie diess z. B. mit *Joh.* und *Maria Kilik* im Gömörer Comitat, mit der Wittwe *Schneider* zu *Remete*, mit *Franz Keviczky* und *Elisabeth Sischkovitz* zu Mischtoltz, geschehen ist, welche letztere der Pfarrer lieber in einem ärgerlichen Concubinate fortleben lassen, als wegen ihrer Religionsverschiedenheit ehelich mit einander verbinden wollte. Auch wurden hier und da, z. B. dem *Paul Mondok* zu Hundsdorf in Zipsen, dem *Martin Szvaty* zu Werbo im Neutraer Comitat, der *Eva Kuntz* zu Eperies, Reverse wegen katholischer Erziehung der Kinder abgefodert.

In dieser Hinsicht bitten die Evangelischen beyder Confessionen:

1) Dass, wo auch immer dergleichen Reverse abgenommen worden wären, sie durch eine *Allerhöchste*, an alle Behörden zu erlassende, *Entschliessung für nichtig erklärt* werden mögen.

2) Dass, wenn Se. Maj. die *Josephinische* Verfügung, zufolge derer die Trauung bey Brautleuten verschiedener Religion mit gleicher Gültigkeit sowohl vom katholischen Pfarrer, als vom evangelischen Prediger geschehen durfte, und welche allein dieses Uebel aus der Wurzel zu heben im Stande wäre, zu erneuern nicht geneigt wären, künftig

doch die Urheber der Hindernisse, welche den gemischten Ehen gemacht werden würden, sollten sie auch katholische Pfarrer seyn, streng bestraft werden mögen.

3) Daſs, weil sich die in einigen Fällen, nahmentlich dem *Joseph Simtsik* und der *Maria Hatsek* zu Zered im Neograder Comitate, zur Pflicht gemachte *Recopulirung* durch einen katholischen Geistlichen, nachdem sie lange vorher durch einen evangelischen Prediger getraut waren, weder mit dem Geiste des Religionsgesetzes, noch mit den Verordnungen des Höchstfel. K. und K. *Josephs II.*, und selbst nicht mit dem unter der K. und K. *Maria Theresia* befolgten Grundsätzen, vereinigen läſst, Se. Maj. davon allergnädigst abzugehen, in Fällen aber, wo ein katholischer Geistlicher über einen evangelischen Prediger in dieser Beziehung Klage zu führen hätte, die Zurechtweisung des letztern immer auf solche Weise anzubefehlen geruhen, daſs dadurch die Rechte des protestantischen Gemeinwesens ungekränkt bleiben mögen.

In dem angeführten §. des Religions-Artikels wird auch die Religion *der aus gemischten Ehen erzeugten und zu erzeugenden* Kinder *bestimmt.*

Ge-

Gegen diese deutliche Vorschrift werden noch immer protestantische Väter, theils zu Ausstellung von *Reversen* an die katholischen Pfarrer verhalten, theils wegen ausgestellter, oder ihnen auch nur zugeschriebener Reverse, in Anspruch genommen. Von der erstern Art ist der Fall des Fleischhauers *Diora* im Thurotzer Comitate, der dem Sz. Mihalyer Pfarrer einen, in den empörendsten Ausdrücken verfassten, und durch die empfindlichsten Leibes- oder Geldstrafen garantirten Revers ausstellen musste. — Von der andern Art sind die Fälle des *Heinrich Pape* zu Eperies, der zufolge eines von ihm, mit Erbieten zum Eide für unterschoben erklärten Reverses, seinen schon 12 Jahre alten, und immer im Augspurgischen Bekenntnisse unterwiesenen Sohn, mit einem Mahle in der katholischen Religion zu erziehen angehalten wurde; wie auch des *Joh. Puchla*, dessen Sohn der Pfarrer zu Hundsdorf ebenfalls wegen vorgeblichen Reverses auf öffentlicher Strasse einziehen liess, um ihn zum katholischen Glauben zu nöthigen.

Um diesen Kränkungen künftig und auf immer vorzubeugen, bitten die Evangelischen beyder Confessionen:

1) Se. Majestät möchten die, wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben, ausgestellten und auszustellenden Reverse, zufolge der den Protestanten unter dem 12ten Febr. 1793 hiezu gnädigst ertheilten Hofnung, und der schon unter dem

Höchstsel. K. und K. *Joseph II.* befolgten Grundsätze, allgemein für *nichtig* und unverbindlich zu erklären geruhen.

2) In Beziehung auf religiöse Erziehung der Kinder künftig weder *Fiscalactionen*, noch *Wegnahme der Kinder* von den Eltern, zu gestatten, indem, wegen des in solchen Fällen übertretenen Gesetzes, das Klagerecht niemandem sonst, als den Eltern gebühren kann, und die Befugniss dieser lezteren zu Erziehung der Kinder, sowohl nach dem Naturgesetze, als dem positiven vaterländischen Rechte (*Tripart. Prol. Tit.* 9.) für so heilig anerkannt wird, dass kein bürgerliches Gesetz derselben vorgreifen oder sie beeinträchtigen könne; endlich, weil auch beobachtet worden ist, dass nur in jenen Fällen, wo Kinder der katholischen Kirche zuzuführen sind, das Gesetz seine strenge Anwendung finde, hingegen in umgekehrten Fällen sehr oft, — z. B. vom *Ochtiner* Pfarrer im Gömörer Comitat in Ansehung der Söhne des evangelischen *Andreas Baka*, und *Andr. Poseda*, vom *Sohuter* wegen des Bruders von *Iohan Kohan*, vom *Neuhauser* wegen mehrerer männlichen Kinder protestantischer Väter — kühn übertreten werde.

3) Dass die *Verordnung* des Höchstsel. K. und K. *Leopolds II*, welche von seiner jetztregierenden Majestät für alle Teutsche Erbländer unterm 19. *Jul.* 1796. festgesetzt worden ist, und zufolge deren unehliche Kinder den Müttern zur Erziehung in den

Grund-

Grundſätzen ihres eigenen Glaubens überlaſſen werden — falls der Vater ſich nicht als ſolchen bey der Taufe des Kindes meldet — allen Behörden Ungerns zur genauen Befolgung kund gemacht werden möge.

XVII.

Im 16ten §. des Religionsartikels wird feſtgeſetzt, daſs die Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten in gemiſchten Ehen, *ſie mögen ſolche bey ihrer Schlieſsung, oder erſt in der Folge durch Uebertritt des einen Theils zur katholiſchen Religion geworden ſeyn, dem* katholiſchen Conſiſtorium *aus dem Grunde überlaſſen ſeyn ſollen, weil in beyden Fällen von einem wahren* Sacramente *gehandelt werde.*

Dieſer Vorſchrift zuwider ſind Proteſtanten auch in andern Fällen, z. B. *Johan Szotsovszky* wegen Eheverſprechens an ein katholiſches Mädchen, vor das katholiſche Conſiſtorium geladen und mit Proceſs belangt worden. — Die Evangeliſchen beyder Confeſſionen bitten daher:

1) Die katholiſchen Conſiſtorien zur pünctlichen Befolgung des Geſetzes allergnädigſt zu verweiſen, damit ſie künftig nur ſolche Streitigkeiten, die wirklich *vollzogene gemiſchte* Ehen betreffen, wobey alſo von einem wahren Sacramente die Rede wäre, vor ihr Gericht ziehen mögen.

2) Daſs Se. Majeſtät die geiſtlichen Behörden darüber belehren zu laſſen geruhen, daſs Teſtamente, worin fromme Stiftungen zum Vortheile was immer für einer von den geſetzmäſsig recipirten Kirchen gemacht werden, zu den *privilegirten* gehören, und zufolge dieſes Grundſatzes, der vom Erlauer Conſiſtorium in Betreff des Kosztaiſchen Teſtaments gefällte Spruch, in ſofern er die zum Vortheile proteſtantiſcher Kirchen gemachten Teſtamente für nicht privilegirt erkläret — aufgehoben werden möge; ingleichem, daſs das in einem ähnlichen Falle über die Gültigkeit des *Muthiſchen* Teſtaments von dem *Primatialſtuhle* gefällte Urtheil, welches in der Form ſowohl, als in der Subſtanz nichtig iſt, durch die *Königliche Tafel*, wohin dieſer Proceſs eigentlich gehört, *revidirt* werde. — Ueberhaupt aber bitten die Evangeliſchen, daſs, auſſer den Proceſſen in Sachen gemiſchter Ehen, alle ihre anderweitigen religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten *keineswegs* an die katholiſchen *Geiſtlichen*, ſondern an die *weltlichen* Behörden gewieſen, und jene auch dieſsfalls im höchſten Nahmen zurecht gewieſen werden mögen.

XVIII.

Vermöge des 17ten §. des Religionsartikels wird den Proteſtanten nur die äuſsere *Feyer der katholiſchen Feſttage, zur Vermeidung des Aergerniſſes, nicht aber die Unterlaſſung* häuslicher, ſtiller

Ar-

Arbeit, *zur Pflicht gemacht; daher haben sie schon bey früherer Gelegenheit gebeten, dass ihnen an solchen Festtagen überall die gewöhnlichen* Feld-arbeiten *zu verrichten, an Orten hingegen, wo* kein öffentlicher katholischer Gottesdienst *gehalten wird, auch* innerhalb dem Orte alle Art von Arbeit *zu treiben, frey stehen möge.*

Diese Bitte haben zwar Se. Majestät durch einen Befehl *v.* 25. *Jun.* 1793 allergnädigst gewährt; indessen sind häufige Verletzungen desselben vorgekommen, indem z. B. der *Tárkányer Pfarrer* in *Comorner*, und verschiedene *herrschaftliche Beamte* im *Sümeger* Comitate, die Protestanten in den Feldarbeiten hindern, der *Briessner Magistrat* die sich zur Feldarbeit verfügen den Bürger mit Geldstrafen belegte, der *Trentschiner* Comitat gegen zwey Edelleute, Nahmens *Szulyovszky*, wegen Heumähung in ihren Gärten an einem katholischen Festtage, ohne Untersuchung durch eine gemischte Deputation und eigenmächtig, die *Fiscalaction* verhängte, der *Hevescher Comitat* aber den obenangeführten Befehl Sr. Majestät nicht mit der gehörigen Genauigkeit bekannt machte; daher denn auch innerhalb dieser Gespanschaft, z. B. zu *Török Sz. Mihlós*, den Reformirten im Orte jede, sogar geräuschlose, Beschäftigung, auf dem Felde aber durchaus alle Arbeit untersagt wird.

 Da-

Daher bitten die Evangelischen beyder Confessionen, dass Se. Majestät die abermahlige Bekanntmachung Ihres, den obigen §. des Gesetzes erläuternden, Befehls in den Landessprachen sämmtlichen Behörden aufzutragen; die politischen Magistrate sowohl, als die katholischen Pfarrer zur genauen Beobachtung, bey Strafe der im 5ten und 14ten Artikel 1647 gedrohten Fiscalaction, zu verhalten; ihnen die Einfoderung jeder Geldstrafe unter diesem Vorwande von protestantischen Einwohnern zu untersagen, und die Zurückstellung des abgenommenen anzubefehlen; dem Trentschiner Comitat die Einstellung der diesfalls verhängten Fiscalactionen aufzutragen; die Verhängung neuer Fiscalactionen, ohne allerhöchste Zustimmung, zu untersagen; zugleich auch die Untersuchung aller Fälle dieser Art, durch gemischte Deputationen und Berichtserstattung an Se. Majestät — so oft nähmlich die Angeklagten wirklich als Uebertreter der auf das Gesetz gegründeten Allerhöchsten Vorschrift erscheinen würden — zur Pflicht zu machen; und endlich den Heveser Comitat wegen des Geschehenen zur Rechenschaft zu fodern, geruhen möchten.

Diesen verschiedenen, auf einzelne Puncte des Religionsartikels, und die bisher so häufigen Uebertretungen desselben sich beziehenden Bitten, sehen sich die Prote-

teſtanten, zu Erhaltung ihres geſetzmäſsigen Daſeyns und ihrer Rechte, genöthigt, folgende allgemeine noch beyzufügen.

1) Daſs Se. Majeſtät, nach Maaſsgabe der den Griechen und Raizen eingeräumten Begünſtigung, auch die *proteſtantiſchen* Religionsangelegenheiten in den Dicaſterien durch Referenten von der *nähmlichen Religion* zu verhandeln, hingegen bey Gegenſtänden, welche zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Religionstheilen ſtreitig ſind, dem beſtimmten Referenten einen *Coreferenten* von der andern Religion *beyzugeſellen*, befehlen mögen; indem dieſs dem Geiſte des Geſetzes, welches zur Unterſuchung der zwiſchen beyden Religionstheilen ſtreitigen Gegenſtände *gemiſchte Deputationen* anordnet, völlig angemeſſen ſeyn wird.

2) Daſs Se. Majeſtät Ihre Befehle in Religionsangelegenheiten *nicht* durch *Decrete*, ſondern durch Allerhöchſt eigenhändig unterfertigte *Reſcripte*, zu erlaſſen geruhen mögen; theils weil auch der Lintzer Friede die Entſcheidung über die Beſchwerden der Proteſtanten unmittelbar *Sr. Majeſtät* anheim geſtellt hat, theils weil die Proteſtanten von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe *Sr. Majeſtät* und den weiſen Rathſchlägen Ihrer Miniſter die billige, unpartheyiſche, und geſetzmäſsige Entſcheidung ihrer Religionsſachen ungleich zuverſichtlicher, als von ihren ka-

tholifchen Mitbürgern, die hierin als Parthey anzufehen find, und unmöglich für unbefangen gelten können, erwarten dürfen.

3) Dafs *Se. Majeftät* durch allgemeine allergnädigfte Entfchliefsungen den Befchwerden der Evangelifchen beyder Confeffionen auf das baldigfte abzuhelfen geruhen, und nicht zugeben mögen, dafs, unter dem Vorwande der diefsfalls nöthigen vorläufigen, leicht in die Länge zu fpielenden, Unterfuchung der angezeigten einzelnen Fälle, diefe allergnädigfte Abhülfe lange verfchoben werden dürfe.

Schlufs-

Schluſsanmerkung des Einſenders.

Die *Hauptquelle* der zahlreichen Beſchwerden der Proteſtanten in Ungern iſt, daſs ſie weder bey der K. Ung. *Statthalterey*, noch bey der K. Ungriſchen *Hofcanzley*, in hinlænglicher Zahl, ***verhältniſsmäſsig zur Zahl der proteſtantiſchen Einwohner*** und Staatsbürger, angeſtellt ſind. Von 24 *Statthaltereyräthen* ſind nur 2 *Proteſtanten*, von 11 *Hofräthen* der Ungriſchen *Hofcanzley* nur *Einer* der evangeliſchen Kirche zugethan. Bey der K. Ungriſchen *Hofcanzley* iſt ***kein einziger proteſtantiſcher Secretär.*** Es iſt alſo ganz natürlich, daſs durch die katholiſche, und öfters nicht chriſtlich- ſondern intolerant-katholiſche Mehrheit, die meiſten ſpecifiſchen Fælle zum Nachtheil der Proteſtanten entſchieden werden; worüber dieſe hernach dicke *Cahiers de doleance* zuſammenſchreiben, und den Hof behelligen müſſen, welches beyden Theilen unangenehm fallen muſs.

Um die zahlreichere Anſtellung der Proteſtanten zu hindern, ſtreuet man die Berechnung aus, daſs es in Ungern 4,120,000 *Katholiſche*, und nur 1,560,000 *Proteſtanten* gebe. So ſteht auch noch in *Pray's hiſtoria Regum Hung.* (Ofen 1801 8.) T. 1. p. XLV. Allein ſchon Hr. Prof. *Schwartner* hat, in ſeiner *Statiſtik von Ungern*, das Irrige dieſer Angabe aufgedeckt, indem er S. 110 zu verſtehen giebt, daſs unter der Zahl von 4,120,000 Katholiſchen, welche die *Landtagsdeputation in Publico-Eccleſiaſticis* auswies [ſ. oben *Statiſtiſche Aufkl.* II. S. 157.] auch *die Proteſtanten* begriffen wæren, *welche vorher den katholiſchen Pfarrern die Stolam zahlen muſsten*, und daher auch zu ihren Kirchkindern in den dieſsfalls eingegebenen Liſten gezæhlt wurden. -- Die *eigentliche Zahl der Katholiſchen* iſt vielmehr auf 2,710,000, der *Reformirten* auf 1,300,000, der *Lutheraner* auf 800,000 zu berechnen; folglich kommen die Evangeliſchen an Zahl der Selen den Katholiſchen beynahe, an Abgaben

und

und Lasten aber schon deswegen wirklich *gleich*, weil sie meist industriöser, und also wohlhabender sind. Sie können daher mit allem Rechte, nicht nur die *Gnade*, sondern selbst die *Gerechtigkeit* des Königs und des Ministeriums wegen einer zahlreichern Anstellung bey politischen Behörden ansprechen. Und wære es denn nicht endlich wohl hohe Zeit, durch dieses billige und gerechte Mittel dem ewigen Religionszwist, und den, zum Erstaunen der Welt, und zum Hohngelæchter aller Feinde des Flors vom Hause Oesterreich, so olt wiederholten Religionsbeschwerden abzuhelfen?

III.

Kurze Geschichte des Zehntens in den XXIV Zipser Städten.

Die Provinz der XXIV Zipser Städte, welche 24 *Regales terrae Scepusiensis* genannt wurden, verdient wegen ihres Alterthums, und wegen so vieler ihr ertheilten Königl. Privilegien, eine besondere Aufmerksamkeit, und ihre Geschichte eine genaue Ausarbeitung, wovon hier nur ein kurzer Abriss dargestellt wird. Schon zu den Zeiten des Königs *Andreas des II.*, der in seinem Decret die, von seinen Vorfahren den fremden Einwohnern Ungerns gegebenen, Freyheiten im J. 1222 bestätigte a), müssen die Sachsen in der Zips in guter Anzahl beysammen gewesen seyn, da die *Leutschauer Chronik* im J. 1241 ihres Grafen und der Richter der XXIV Städte gedenkt, welche bey den Tatarischen Verwüstungen den *Lapidem Refugii* befestiget, und dann Leutschau gebaut haben b). Wie

a) Similiter & hospites nationis cujuscunque, secundum libertatem ab initio eis concessam, teneantur.

b) Anno Dominicæ Incarnationis 1241, sub Papa Innocentio IV, regnante Bela IV, Bathus Rex Mangalorum sive Tartarorum - - Regnum Hungaricum invaserunt - - Tunc *Comes Saxorum*, id est

XXIV

ſie ſich um das Königreich Ungern durch den Anbau wüſter Plätze, und beſonders durch die Treue gegen die Könige verdient machten, rühmet ſchon der König *Stephan V.* in dem 1271 gegebenen Diplom c), wodurch er ihre Freyheiten erneuert und beſtätigt hatte, welches dann von nachfolgenden Königen noch mehr bekräftigt wurde. Unter *Carl I.* muſste die Zahl dieſer Fremden merklich angewachſen ſeyn, da ihre Angabe im Privilegio von 1312, anſtatt der vormahligen 300 *Mark* auf 1200 *Mark* erhöhet wurde d); bey welcher Gelegenheit auch die 24 Städte, um aller Zweydeutigkeit vorzubeugen, nahmentlich angeführt werden e). Von jeher war *Leutſchau* das Haupt

XXIV *Civitatum Terræ Scepuſienſis,* matura deliberatione præhabita, cum univerſis *Judicibus, Communitatibus, omnique plebe* hujus Diſtrictus, munierunt quendam Montem *Lithonkew,* alias *Montem ſpeculationis* ſive *Lapidem refugii,* vocatum.

c) Et quia crebrius in conflictibus Noſtris ſanguinem ſuum uberius effuderunt, Noſtrae Majeſtatis Regiæ in conſpectu, hanc eisdem gratiam & libertatem duximus concedendam etc.

d) Volentes, quod iidem *Saxones* Noſtri ſoluto terragio, certis temporibus, ut eſt præmiſſum, ab aliis omnibus Exactionibus & Collectis, Dicis & Vectigalibus, liberi penitus & exempti, maxime cum propter talem exemptionem *a* 300 *marcis, quas* quondam annuatim ſolvere conſueverant, *ad ſummam & numerum* 1200 *Marcarum* devenerint prænotatum.

e) Ne autem circa poſſeſſiones & hæreditates ad Noſtros fideles *Saxones* pertinentes, et de Numero eorum recenſitas - - ſurgat aliqua ambiguitas, vel emergat: ad majoris certitudinis cautionem de be-

Haupt von dieser Provinz, welche von ihrem eigenen Grafen regiert wurde. Auch nachdem XIII von diesen

benignitate Regia Civitates eorum, Villas, Oppida, Curias & Prædia in suis limitibus sita, & ad se legitime pertinentia, secundum ordinem propriis nominibus præsentibus fecimus annotari. Est igitur primo Leutscha, Civitas Nostrae Provinciæ Capitalis, cum suis curiis & prædiis in suis limitibus & villula Kypperserdle sitis infra metas, & quibusdam Oppidis adjacentibus una cum Civitate deservientibus Nostræ Regiæ Majestati, videlicet Vilkisdorff, Villa Friderici, Durst, Villa Magistri Gottfredi, deinde Suburbium & Kalderbach, & villa Henrici Judicis & Erhardi, duo Nadasd adjacentia; item villa Eulenbachi; item Villa Latina, & in suis limitibus villa Johannis & Alcznov, quae villa alibi Dieterici apellatur, item villa Collinii contigue juncta, item Odorin cum Villa Dionysii adjacente; item nova villa cum suis casis, prædiis, Mineralibus & montanis, item villa Poldmanni & Curia Marsilii, item villa Vrsi, cum terrae particula de villa Drauch exempta, item Kis Thamassy & Nagy Thamassy, item Quintoforum, quod ad S. Ladislaum nuncupatur, cum villa Bulmanni adjacente, item villa Compositi & villa Primi, item Poprad, Filka, Schlaug, Mellenbach, villa Matthæi, Mons S. Georgii, villa Michaelis, item villa Isaac, item villa Menhardi, quæ Virbo appellatur, item Bella, item Kesmark cum suis pertinentiis & terris a Rege Ladislao condam emptionis titulo comparatis; item Leibitz cum suis curiis & allodiis universis; item villa Ruskini; item villa Durandi. Et sic Civitatum & villarum ac oppidorum nomina certis vocabulis per limites distinguuntur, in quibus eosdem fideles Nostros volumus perpetuis temporibus conservari & Manu Regia strenue contra quoslibet gubernari. Eben daselbst wird auch ihre Treue gegen den König, die sie im Kriege wider den Matthaeum von Trenchin leisteten, gerühmt.

Bayerische Staatsbibliothek München

ſen Städten vom K. *Sigmund*, im J. 1412, an Polen verpfändet wurden, hatten die XI übriggebliebenen mit den dreyzehn verpfändeten ihren gemeinſchaftlichen Grafen, bis endlich die XIII Städte ſich ihren eigenen gewählt hatten. Die übriggebliebenen XI Städte, welche vorhin anſehnlich geweſen ſeyn müſſen, jetzt aber zum Theil elende Dörfer ſind, kamen mit der Zeit als Unterthanen unter die Bothmäſsigkeit *gräflicher* und *adlicher* Familien.

Von dieſer *politiſchen* Verfaſſung der XXIV Zipſer Städte, iſt die *geiſtliche* Verfaſſung derſelben, oder die ſogenannte *Fraternitas Plebanorum XXIV Regalium*, wohl zu unterſcheiden. Es *gehörten* nähmlich zu den 24 Städten, nach ihrer *politiſchen* Verfaſſung, einige Städte, welche zu der *geiſtlichen Fraternität nicht* gehörten; z. B. *Käſsmarkt*, *Matthsdorf*, *Schlagendorf* und *Michelsdorf*; *andere* Oerter hingegen wurden in die Fraternität *aufgenommen*, die zu den XXIV Städten, nach ihrer politiſchen Verfaſſung, *nie gehört* haben; als *Groſslomnitz*, *Hunſsdorf* und *Schwabsdorf*. Dieſs geſchah daher, weil zu dieſer Fraternität bloſs diejenigen Städte und Ortſchaften gehörten, welche ihren Pfarrern den gewöhnlichen *Zehnten* gaben; ſo wie hingegen von dieſer Geſellſchaft alle diejenigen ausgeſchloſſen wurden, in welchen die Pfarrer die Zehnten nicht erhielten, ſondern auf eine andere Art beſoldet wurden; wiewohl ihre Zuhörer, anſtatt des Zehntens, etwas

an

an das Zipſer Capitel jährlich am Gelde zu entrichten pflegten, z. B. Matthsdorf, Michelsdorf, Schlagendorf. Daraus entſtund dann, daſs dieſe Fraternität zwar unter *einem Decano* oder *Seniori* ſtund, aber *dreyerley Conſeniores* hatte, nähmlich einen beſondern Conſenior in den XIII Städten, einen andern in den XI Städten, und einen in den übrigen Ortſchaften f). Die alten und neuen Urkunden beweiſen es, daſs zu dieſer privilegirten Fraternität folgende Pfarren gehörten: 1) *Leutſchau* (Leutſcha, Leutſchovia); 2) *Wallendorf* (Villa Latina, villa Italica); 3) *Kirchdorf* (Suburbium, Várallya); 4) *Neudorf* (Villa Nova, Neocomium, Iglovia); 5) *Leibitz* (Libitza); 6) *Bela* (Bela, Bella); 7) *Menhardsdorf* (Menhardi Villa); 8) *Poprad*, *Deutſchendorf* (Poprad, Villa Theutonicalis); 9) *Georgenberg* (Mons S. Georgii); 10) *Felka* (Filka, Fölkau); 11) *Eiſsdorf* (Villa Iſaac); 12) *Groſslomnitz* (Lomnitz, Kakas Lomnitz, Mega Lomnitz); 13) *Durlsdorf* (Durand, villa Durandi); 14) *Hunſsdorf* (Hunnis villa, villa Pulom); 15) *Donnesmark* (Quintoforum, S. Ladislaus); 16) *Kapsdorf* (Villa Compoſiti); 17) *Riſsdorf* (Villa Ruskini, Rusquinium); 18) *Sperndorf* (Villa Sperarum, villa Ursi); 19) *Sanct Kirn* (Qui-

f) So war 1669 noch *Michael Noscovius* Pfarrer in Felka, *Senior*; *Michael Guendelius*, Pfarrer in Neudorf, *Conſenior XIII oppidorum*; *Martin Gres*, Pfarrer in Eiſsdorf, *Conſenior XI oppidorum*; und *Simon Bielikius*, Pfarrer in Hunſsdorf, *Conſenior cet. Nobil.*

(Quirinium, Villa de S. Quirino); 20) *Palmsdorf* (villa Palmarum); 21) *Schwabsdorf* (Schvabocz, villa Svevi); 22) *Odorin*; 23) *Eulenbach* (Welbach); 24) *Müllenbach*, auch ſonſt *Mellenbach* g),

Dieſe

g) Im J. 1298 wurde dieſe Fraternitæt nach den Tatariſchen Verwüſtungen erneuert, wie dieſes *Johann Janſchius*, Pfarrer in in Iglo und Senior, in ſeinen *Currentalien* vom J. 1598 meldet. In den Acten dieſes Convents heiſst es: Anno Domini 1298 in Eccleſia b. Ladislai Confeſſoris in foro quinto convenientes in unum de Suburbio, de Eulenbach, de Odorin, de villa Nova, de villa Palmarum, de villa Urſi de S. Quirino, de S. Ladislao, de villa Compoſiti, de villa Svevi de villa Theutonicali, de Filka, de S. Georgio, de Müllenbach, de Lomnicz, de villa Pulom, de Bela, de Lybitza, de villa Durandi, de villa Rusquini, & de Leutſcha, Plebani in Scepuſio. (Olasſienſis, Menhardienſis, Iſaacenſis deſuit) *Clemens Klein* ſchreibt in ſeinem *Diario* vom Jahre 1633 folgendes: Paſtores 24 Regales ſunt Leutſchovienſis, Olaſſienſis, Varalienſis, Neocomienſis, Leibitzienſis, Beelenſis, Menhardenſis, Montis Georgii, Filcenſis; Iſaacenſis, Megalomnicenſis, Durandenſis, Hunnis villenſis, Quintoforenſis, Compoſitivillenſis, Rusquinenſis, Sperarum Villenſis, Quirinenſis, Palmenſis, Suevi Villenſis, Odorinenſis, Eulenbachenſis, Müllenbachenſis.

Damit ſtimmt auch die Nachricht überein, welche uns *Daniel Kleſch* im J. 1669, im *Catalogo Seniorum Fraternitatis Paſtorum XXIV Regalium* hinterlaſſen hat. Leutſchovienſis, Olaſſienſis, Varalienſis, Iglovienſis, Leibitzenſis, Belenſis, Menhardenſis, Popradienſis, Georgio Montanæ, Fölkavienſis, Megalomniczenſis, Iſaacenſis Eccleſiarum Plebani; iſti ſunt primæ menſæ Aſſeſſores. Durandenſis, Hunnisvillanæ, Compoſitanæ, Quintoforenſis, Sperenſis, Palmenſis, Odorinenſis, Swabocenſis, Mül-

Diese so ansehnliche Fraternität erhielt von den Königen in Ungern die herrlichsten Privilegien über ihre Freyheiten, und auch den *Zehnten*. Denn so wie diess mit zu den Freyheiten der Einwohner der XXIV Städte gehörte, dass sie selbst ihre Priester wählen, und denselben den Zehnten entrichten konnten h); so wurde diess auch von vielen nachfolgenden Königen den Priestern dieser Fraternität zugesichert. Schon 1274 hat *Ladislaus* ihre Freyheit, *Testamente zu machen*, und *von allen Abgaben frey* zu seyn, bestätiget i).

 Vor

Müllenbachensis, Rusquiensis, Welbachiensis, S. Quirinensis Ecclesiarum Plebani; hi secundæ mensæ Assessores sunt.

Auch die *evangelischen Pfarrer* sind Plebani, selbst vom Capitel, genannt worden; es würde eine Unwissenheit in der Geschichte verrathen, wenn man aus dieser Benennung herleiten wollte, dass diese Freyheiten der Fraternitæt die Evangelischen nichts angiengen.

h) Diploma *Steph. V.* 1271: Concessimus etiam iisdem (naehmlich hospitibus Saxonibus de Scepus) liberam licentiæ facultatem, Sacerdotes quoscunque decreverint, in suas ecclesias eligendi, qui de ubertate Nostræ Gratiæ *liberis decimis* jugibus temporibus potiantur, ad Omnipotentis gloriam & honorem.

i) *Ladislaus* D. g. H. &c. Rex . . . eorundem Plebanorum devotis supplicationibus exigente justitia annuentes, concedimus, ut quilibet Plebanorum testandi seu legandi liberam habeant facultatem - - Volumus etiam, ut hospitio recipere iidem Plebani nullum Comitem de Scepus, vel procurationem vel Exactionem aliquam solvere teneantur, secundum ecclesiasticam, quam piis affectibus conservare cupimus, libertatem. Datum per Manus Magistri Benedicti, anno Domini 1274.

Vor dem J. 1280 hatten die Sachsen ihren Priestern nicht den *Zehnten*, sondern, nach der Gewohnheit ihrer Vorfahren, nur die *zwölfte Mandel* auf dem Felde gelassen; von welcher Gewohnheit sie nicht gezwungen, sondern *freywillig*, durch eine unter dem Grafen *Elias* im J. 1280 angestellte Berathschlagung, abgiengen, und mit allgemeiner Einwilligung aller Sachsen, nach abgelegtem Eide, und abgefasster, auch mit dem Gemeinsiegel der ganzen Provinz bekräftigter Schrift, sich entschlossen, ihren Priestern, statt des vorhin gewöhnlichen Zwölftens, den Zehnten, so wie es an anderen Orten gewöhnlich war, zu entrichten k). Dieses hat die Königin *Elisabeth* in dem-

k) *Elias* Comes Saxonum & Latinorum, & Consules, cæterique Saxones & Latini de provincia Scepusiensi - - Nos vero cum universitate populi totius Nostræ provinciæ usi deliberatione communi - - illi corruptæ consvetudini (næhmlich den Zwölften zu entrichten) obrenunciavimus, & præstito Sacramento promisimus & promittimus Sacrosanctæ Ecclesiæ Romanæ obedire, & amplius justas decimas dare, prout sumus eruditi ab eodem Fratre Conrado, & sicut Hungari & Slavi suas erogant Decimas in toto territorio Scepusiensi. Et ne hæc sancta Ordinatio, & ordinationis præstito Sacramento confirmatio, procedente tempore possit per aliquos nostros hæredes hæredumque successores aliquatenus immutari, *cum Consensu Universitatis* præsentes decrevimus literas in perpetuam confirmationem Sigilli Terræ communis Munimine roboratas. Acta sunt hæc in Leutscha, præsente Viro venerabili Luca Præposito Sanctæ Ecclesiæ Strigoniensis, Aulæ Reginæ Majoris Hungariæ Cancellario, omnibus Plebanis & laicis ejusdem provinciæ Senioribus ad eandem Congregationem congregatis. Anno Domini 1280.

demselben Jahre mit ihrem Privilegio l), und König *Andreas III.* 1297, auf das im Nahmen aller 24 Städte gestellte Verlangen des Igloer Plebans, bestätigt, und zugleich festgesetzt, daſs, im Fall der Verweigerung des Zehntens, jeder insbesondere mit 1 Mark, die ganze Gemeinde aber mit 3 Mark bestraft werden sollte m). König *Sigmund* hat 1419 des *Elias* und Königs *An-*

l) *Elisabetha* Dei Gratia major Regina Hungariæ, Ducissa de Macl on & de Bosna - - petentes nihilominus iidem Saxones & Latini universi a Nobis cum Instantia, ut hanc eorum sponsionem seu promissionem de solvendis decimis factam, ne processu temporis per eos vel eorum heredes aliquid de iisdem possit dubitari seu retractari, Nostro patrocinio dignaremur declarare. Nos itaque attendentes, hanc petitionem esse justam, rationabilem atque sanam, super omnibus præmissis & assumtis præsentes concessimus literas duplicis sigilli Nostri Munimine roboratas. Datum per Manus Magistri &c. 1280.

m) *Andreas* Dei Gratia V. etc. R. etc. Ad Universorum Notitiam harum Serie volumus pervenire, quod discretus vir Jacobus Plebanus de Iglorara ad nostram accedens præsentiam exhibuit nobis privilegium seu ordinationem Judicum & totius Universitatis Saxonum de provincia Scepusiensi, super facto solutionis seu exactionis decimarum per eosdem ordinatæ confectum, petens a nobis cum instantia, ut ipsum privilegium ratum habere, & nostro dignaremur privilegio confirmare; cujus quidem privilegii tenor talis est: *Elias* &c. Nos igitur justis petitionibus dicti Jacobi Plebani favorabiliter inclinati, prædictum privilegium judicum totius Universitatis Saxonum de provincia Scepus rite & legitime emanatum ratum habentes & acceptum, de verbo ad verbum præsentibus insertum, patrocinio nostri privilegii duximus

Andreas Urkunden n); dann aber 1434, auf Verlangen des Leibitzer Plebans Philips, sowohl der Königin *Elisabeth*, als auch sein *eigenes Privilegium vom Jahr* 1419, aufs neue *bekräftiget* o). Im J. 1530 hat der

ximus confirmandum. Concessimus etiam omnibus plebanis de provincia Scepusiensi ex gratia nostra speciali, ut quicunque Parochianorum eorundem decimas suas justo modo solvere neglexerint, de uno quoque cum judicio unius Marcæ, vel si villa communiter & in communi suas decimas dare neglexerint, ut est prætactum, cum judicio trium Marcarum, a villa vel Communitate per judices provinciæ Scepusiensis pro tempore constitutos authoritate nostra iisdem Plebanis a quibuslibet sine diminutione exigantur, vel etiam persolvantur - - Datum - - Anno Domini 1297.

n) *Sigismundus* D. G. Rom. Rex semper Augustus ac Vngariæ &c. Rex - - Idcirco Vobis - - mandamus - - quatenus - - statuta & decreta solutione decimarum per prædecessores vestros sub munimine literarum cum appensione veteris sigilli terræ Scepusiensis emanatarum, perque felicis recordii serenissimum Principem Dominum Andream quondam Regem Vngariæ &c. in privilegium reductarum, nobisque specietenus oblatarum, atque per Nostram Celsitudinem tanquam juri consonans confirmatarum ordinata, ratificata, & per juramentum stabilita velitis & debeatis in omnibus suis punctis & articulis pro ratis & gratis habentes suis temporibus inviolabiliter observare, nullusque vestrum - - audeat fruges - - sine scitu sui plebani vel decimatoris de agro quolibet abducere juxta suum beneplacitum, sed permittatis ipsas - - tamdiu in agris persistere, quoadusque pars decimalis per vestrum plebanum - - sequestretur - - Datum anno 1419.

o) *Sigismundus* Div. fav. Clem. Romanor. Imperator I.A. ac Vngariæ cet. Rex - - supplicans Nostro culmini *Presbyter* Philippus pro

der König *Ferdinand I.* die Pfarrer der XXIV Städte in Schutz genommen, und ernstlich verboten, sie auf irgend eine Art zu beleidigen p). Dasselbe geschah auch 1548 q), und in demselben Jahre

 von

pro parte & Nominibus sæpefatorum Plebanorum & Rectorum Parochialium Ecclesiarum 24 Civitatum terræ nostræ Scepusiensis -- humiliter & devote -- ut -- duas literas, unam scilicet, Dominæ Elisabethæ Reginæ privilegialem, & aliam nostram patentem ratas gratas & acceptas habendo, nostrisque literis privilegialibus verbotenus inseri faciendo, quod eisdem plebanis & Ecclesiarum rectoribus ipsarum 24 Civitatum terræ nostræ Scepusiensis, eorumque Ecclesiis prænotatis atque successoribus universis innovando perpetuo valituras dignaremur confirmare -- Nos igitur -- præfatas binas literas -- quoad omnes earum Articulos, clausulas & continentias acceptamus, approbamus & ratificamus, easque -- pro præticulatis Plebanis & Rectoribus Ecclesiarum parochialium 24 Civitatum terræ nostræ Scepusiensis eorumque successoribus universis & Ecclesiis ipsorum prænotatis innovantes, perpetuo valituras confirmamus -- Datum Anno Domini 1434.

p) *Ferdinandus* D. G. Rex Vng. cet. fidelibus nostris Egregiis & strenuis Castellanis Arcis Scepusiensis, exercituumque nostrorum præfectis -- mandamus firmissime, ne Præpositum Divi Martini terræ Scepus, ac Plebanos ejusdem jurisdictioni subjectos molestare aut damnificare audeatis. Datum Pragæ -- Anno Domini 1530.

q) *Ferdinandus* div. fav. Clem. Romanorum, Hungariæ cet. Rex -- Questi sunt apud Majestatem nostram fideles nostri discreti Plebani Ecclesiarum 24 Civitatum terræ nostræ Scepusiensis, quod &c.

von *Sigismund*, Könige in *Polen* r). Im nehmlichen, oder doch im gleich darauf folgenden Jahre, hatten die *fünf Königl. Städte in Oberungern*, und mit ihnen auch die *Fraternität der 24 Städte*, ihr, nach der *Augsburgischen Confession* eingerichtetes, *Glaubensbekenntniſs* dem Könige *Ferdinand* eingereicht, nachdem sie sich schon zur Augsburgischen Confession vorhin bekannt hat-

&c. -- Cum autem nos ex Officio nostro velimus jura ac libertates Ecclesiarum Dei, quarum in regno nostro Hungariæ & partibus ei subjectis -- supremi sumus Patroni, & per consequens Ministrorum ejus defendere & conservare -- firmiter committimus & mandamus, quatenus -- præscripta privilegia & libertates dictorum Exponentium -- observare debeatis, eosdemque tam in percipiendis justis decimis, quam etiam aliis libertatibus ac immunitatibus ipsorum turbare, molestare & damnificare nusquam & nullo modo præsumatis, nec sitis ausi modo aliquali -- anno 1548.

r) *Sigismundus* D. G. Rex Poloniæ cet. Significamus præsentibus literis, quod pro nostro in Ecclesiam studio omnes & singulas Immunitates, Libertates, Donationes & Privilegia Ecclesiarum & Parochorum aliorumque beneficiatorum XIII civitatum ac Villarum nostrarum in Scepusio confirmandas & approbandas duximus, ita & confirmamus & approbamus præsentibus literis, roburque perpetuæ firmitatis habere decernimus. Quod Magnifico Petro Kmita -- Capitaneo Scepusiensi & aliis, quorum interest, denunciamus, atque mandamus, ut omnes & singulos Parochos & alios quoscunque Beneficiatos XIII Civitatum Nostrarum & villarum ad eas pertinentium in Scepusio, in eorum, Ecclesiarumque & beneficiorum, quæ obtinuit, immunitatibus, libertatibus, privilegiis, donationibus & dotationibus conservent. -- Datum Rolikoviæ, anno D. 1548.

hatten s), und in derselben auch bestätigt wurden t). Bald aber darauf wurden die Evangelischen Kirchen und Pfarrerfreyheiten in den XIII Städten vom Polnischen Castellan gekränkt, worauf sich die Privilegien von *Ferdinand I.* aus dem J. 1551 u), und von *Sig-*

s) Schon im J. 1540 hat sich in *Georgenberg* der Pfarrer mit der ganzen Gemeine zur Augsburgischen Confession bekannt; und *Laurenz Serpilius*, sonst *Quendel* genannt, Pfarrer in Bela, hat nicht nur dem Reichstage zu Augsburg, bey Uebergebung des Glaubensbekenntnisses 1530, mit beygewohnt, sondern ist auch schon 1545 und vorhin der Gemeine, als *evangelischer* Pfarrer, vorgestanden. In andern Stædten hat sich ebenfalls um diese Zeit die evangelische Lehre ausgebreitet.

t) Von diesem Glaubensbekenntniss schreibt *Johann Janschius*, Senior der 24 Stædte, in seinen *Currentalien* vom J. 1598: Post exhibitam anno 1548 laudatissimo Imperatori, mansuetissimoque Regi Ferdinando I., & reverendissimo Domino Antonio Verantio Episcopo Agriensi & ArchiEpiscopo Strigoniensi, bis, anno 1560 & 1573 præsentatam, & per Inclytam hujus Comitatus Scepusiensis sedem anno 1587 approbatam Confessionem &c.

u) *Ferdinandus* div. fav. gratia Romanorum, Hungariæ &c. Rex. Honorabiles ac fideles nobis dilecti! Allatum est ad Nos, Marscalcum regni Poloniæ denunciasse Vobis sub gravi pœna, ut res Ecclesiasticas aureas & argenteas ex Ecclesiis Vestris ad eum perferre debeatis. Tametsi igitur ea de re nos ad Serenissimum Poloniæ regem atque ipsum Marscalcum diligenter scripsimus; committimus tamen Vobis & mandamus firmiter, ut si omnino dictus Marscalcus pergeret eas res a vobis exigere, nulla ratione eas illi dare debeatis, sed integras ad divinum cultum Ministeriumque conservetis. Tametsi enim oppida ista, quoad temporalem jurisdic-

Sigmund, Polnischem Könige, aus dem Jahre 1555 v) beziehen.

Den *Zehnten* demnach, den bisher die der *katholischen* Religion zugethane Fraternität der Pfarrer genossen hatte, genoss sie auch weiter fort, nachdem sich die Pfarrer und ihre Gemeinen zur Augsburgischen Confession bekannt hatten. Das oben in der Note q) erwähnte *Ferdinandische Privilegium* vom J. 1548, gehet *nicht* mehr die *Katholischen*, sondern die *Evangelischen* Pfarrer an, welches auch selbst das *Zipser Capitel* in demselben Jahre, auf Verlangen des Kirchdorfer Pfarrers Jacob, der nun Senior Plebanorum Ecclesiarum 24 Civitatum heisst, *anerkannte* x).

Im

dictionem, nomine pignoris teneantur per præfatum Serenissimum Poloniæ Regem & ejus Officiales, Nostra tamen & Coronæ Nostræ Hungaricæ proprietas est. Neque præterea Jurisdictionis Ecclesiasticæ nihil quicquam est in illis oppidis, eorumque Ecclesiis inscriptum vel oppigneratum, sed sub Præposito Scepusiensi, cujus Caput & Metropolitanus est ArchiEpiscopus Strigoniensis, Ecclesias ipsas omnemque spiritualem in ipsis Oppidis Jurisdictionem fuisse hactenus atque esse constat. Secus igitur nullo modo facere præsumatis. Datum Viennæ d. 3. Mensis Nov. anno Dom. 1551.

v) Diess wird unten angeführt werden in der Nota z).

x) *Nos Capitulum Ecclesiæ Scepusiensis* memoriæ commendamus -- quod venerabilis Magister Jacobus Parochus de Varallya, Senior Plebanorum Ecclesiarum 24 Civitatum, -- exhibuit ac præsen-

Im Jahre 1555 bat *Maximilian*, auf Verlangen des Zipſer Propſten und Waitzer Biſchofs Blaſii, den Polniſchen König *Sigmund*, daſs er die Beunruhigungen und Kränkungen der damahls ſchon evangeliſchen Pfarrer in den XIII Städten verbieten wolle y).

Dar-

ſentavit nobis quasdam literas Sacræ -- Regiæ Majeſtatis -- tenoris infraſcripti, petens nos -- ut tenorem earundem tranſcribi & tranſſumi, præſentibusque literis noſtris inſeri facere dignaremur, quarum tenor ſequitur & eſt talis: *Ferdinandus* &c. (vid. Not. q.) Nos igitur *legitimis petitionibus* præfati Magiſtri Jacobi -- favorabiliter inclinati -- præſentes literas -- præſentibus literis noſtris inſeri facientes, *pro defenſione jurium ſuorum* ſub pendente & authentico Sigillo noſtro dandas duximus & concedendas. Datum &c. Anno Domini 1548.

y) Sereniſſimo Principi Domino *Sigismundo Auguſto*, Dei Gratia *Regi Pol.* cet. *Maximilianus* eadem gratia *Rex Bohemiæ* cet. ſalutem & fraterni amoris continuum incrementum. Queſtus eſt apud Nos in hac abſentia Sacræ Majeſtatis Regiæ Domini & Genitoris noſtri ob ſervandiſſimi, Blaſius -- qualiter Capitanei ſeu Officiales veſtræ Serenitatis in Scepuſio conſtituti Presbyteros illos per Scepuſium commorantes, qui videlicet dicto Blaſio Epiſcopo & Presbytero in jurisdictione Eccleſiaſtica ſunt ſubjecti, graviſſimis oneribus, taxationibus & exactionibus contra priorem veſtræ Serenitatis Commiſſionem moleſtarent & vexarent, exigendo ab iis per vim certas fruges, item avenam, auferendo etiam ab ipſis dimidiam partem decimarum ſuarum, nec non res Eccleſiarum argenteas, & alia inſolita & importabilia onera eis imponendo -- Rogamus Eandem obnixe, velit committere dictis Officialibus ſuis -- ne in Jurisdictionem Eccleſiaſticam ſe ingerant, & ne Presbyteros ita moleſtent -- Datum Viennæ 1555. Bonus Frater Serenitatis Veſtræ Maximilianus.

Darauf erliefs Sigmund noch in demfelben Jahre an feinen Caftellan, *Johann Bonax*, einen Befehl z). Auch König *Rudolph II.* verbot 1578 dem *Johann Ruber*, feinem commandirenden Generale in Ungern, die Pfarrer der XXIV Städte beunruhigen zu laffen aa).

Das *Zipfer Capitel* liefs fich angelegen feyn, die Pfarrer diefer Städte, wiewohl fie fchon der *Augsburgifchen Confeffion* zugethan waren, in ihren Freyheiten zu erhalten, und hat nicht nur 1548, auf Verlangen ihres Seniors, das Ferdinandifche Privile-

z) *Sigismundus Auguftus* cet. Generofo *Johanni Bonax*, .. Gratiam noftram. Queruntur nobis Sacerdotes, qui in præfectura fidelitatis Tuæ Scepufienfi funt, . . . dimidiam decimarum fuarum partem a fe extorqueri, quin & templa exinaniri, neque in eis res argenteas aliaque pretiofa relinqui -- Mandamus Fidelitati Tuæ, ut eam fe adverfus omnes Ecclefiæ Miniftros gerat, ne quid omnino voluntate noftra contra illos novare videatur --. Datum Vilnæ 1555.

aa) *Rudolphus II.* Dei Gratia cet. Fideli Noftro Magnifico Johanni Ruber — falutem & Gratiam. Significavit Majeftati Noftræ per fupplicationem fidelis Nofter Reverendus Gregorius Bornemiffa, Epifcopus Varadienfis & Ecclefiarum Scepufienfis & Jazovienfis Præpofitus -- quomodo Officiales & Capitanei in Arce Lyblio -- contra divina & humana jura in fuos Parochos XIII oppidorum -- injuriofe atque infolenter debacharentur -- Supplicans Majeftati noftræ humiliter, ut cum hæc injufta & indebita exactio in fraudem, detrimentum præfatæ Ecclefiæ -- temere attentata fit, ceturumque fit, ab infcriptione ipfa omnes Ecclefias & Miniftros

Ec-

legium von demselben Jahre bb); sondern auch späterhin, 1609, auf Verlangen des *Stephan Xylanders*, Kirchdorfer Pfarrers, die *Privilegien* der *Elisabeth*, des *Andreas* und *Sigmunds*; im Jahre 1635 aber, auf Verlangen des *Daniel Cornides*, Pfarrers in Eissdorf, und Seniors der Fraternität, das *Ferdinandische* von 1530, das *Maximilianische* von 1555, das *Sigmundische* von 1555, das *Rudolphinische* von 1578, durch *authentische Transsumta* bestätiget, und dadurch auch das *Recht* der damahligen *evangelischen Pfarrer* der 24 Städte *zu allen Pfarreinkünften* deutlich anerkannt cc). Dass diese evangelischen Pfarrer die Pfarrein-

Ecclesiæ Dei in iisdem Oppidis existentes perpetuo exemtos, & Præpositi, ejusque Ecclesiæ Scepusiensis Juribus immediate esse subjectos. Nos vero nolentes Ecclesiarum Dei Ministros, quorum præcipui sumus patroni, a quibusdam indebite vexari atque molestari, supplicatione dicti Episcopi justa & legitima exaudita Fidelitatibus Vestris -- mandamus, quatenus -- Capitaneos & Officiales de Lublio ab ejusmodi Violentiis & injustis exactionibus, vel potius expilationibus, cohibere, & tam contra Capitaneos & Officiales Lubloviensis, quam alios violentos turbatores tueri, protegere debeatis & teneamini. Datum Viennæ d. 29. Apr. Anno Do. 1578. Rudolphus (L. S.) N. Istvánffy.

bb) Siehe oben, Nota x.

cc) Nos *Capitulum Ecclesiæ Scepusiensis* Memoriæ commenda[illegible] tenore præsentium significantes quibus expedit Universis, quod clarissimi & honorandi viri Domini Daniel Cornides, 24 Regalium terræ Scepusiensis Senior, Isaacfalvensis & Joannes P[illegible]emannus Va-

einkünfte, und selbst den Zehnten, laut der Landtagsartikel vom Jahre 1563, unbezweifelt genossen haben, beweiset die Geschichte hinlänglich.

Im Jahr 1610 haben die evangelischen Prediger bey dem damahligen Palatin, *Georg Thurzo*, um die Bestätigung der besonders den 24 Städten von verschiedenen Königen verliehenen Freyheiten angehalten, und ihn um seinen Palatinal-Schutz ersucht. Hierüber ertheilte er ihnen ein *Palatinal-Privilegium* dd), in welchem, in Bezug auf die königlichen Pri-

Varaliensis Ecclesiarum pro tempore Pastores -- præsentarunt nobis literas -- quarum quidem tenor talis est &c. Hier folgt

1) *Transsumtum Capitulare* vom J. 1530, in welchem das Ferdinandische Privilegium von 1530 enthalten ist. Siehe nota *p*.

2) Das *Schreiben Maximilians an Sigmund*, König in *Polen*, von 1555, S. nota *y*.

3) *Sigismunds Befehl an Johann Bonax* vom J. 1555. S. Nota *z*.

4) Das *Rudolphinische Privilegium* vom J. 1578. S. Nota *aa*. Nos itaque favorabiliter & amicabiliter prænotatæ memoratorum Dominorum Pastorum, tanquam justæ & legitimæ petitioni annuentes -- præscriptas literas Protectionales -- transsumi & transscribi curantes, *præfatisque dominis Pastoribus pro jurium ipsorum, usu*s*que futura cautela* sub sigillo nostro Capitulari -- concedendas esse duximus. Datum Anno Dom. 1635.

dd) Es hat dasselbe *Joh. Sam. Klein*, in seinen *Nachrichten von den Lebensumständen evangelischer Prediger*, im Iten Th. S. 491. folg. ganz abdrucken lassen.

Privilegien ee) und Landtagsartikel ff), ihre geſammten Freyheiten und die Zehntgerechtſame beſtätigt werden gg).

Niemand bezweifelte damahls dieſes Recht der evangeliſchen Pfarrer, zumahl da dieſs mit zu den Freyheiten der Zipſer Sachſen gehörte, daſs ſie ſich ſelbſt

ee) Nos Comes *Georgius Thurzo* -- fatemur -- quod Reverendi viri ex comitate Scepuſienſi XXIV Regalium Civitatum Nomine M. Stephanus Xilander paſtor Eccleſiæ Varalienſis -- ad nos venerint -- rogantes, ut quædam eorum, in ſpecie XXIV regalium ab antiquis regibus impetrata, nobisque in Originali demonſtrata privilegia confirmare - dignaremur.

ff) Legibus & Conſtitutionibus regni, quas in Comitiis Poſonienſibus tenore articuli anni 1608 & 1609. Sereniſſimus Princeps ac Dominus Matthias II. Hungariæ Rex Dominus noſter clementiſſimus una cum annuentia omnium regnicolarum, Statuum & Ordinum hujus Regni pro ſe & poſteris ſanxit & confirmavit --- Item juſtæ decimæ & integræ de omnibus campeſtribus frugibus dentur, juxta artic. 70. anni 1563. a Ferdinando Rege Poſonii publicatum.

gg) Tertio volumus, ordinamus, imo mandamus, ne auditores XXIV Regalium & reliquarum Fraternitatum Scepuſienſium ac Comitatus Saaros, Decimas ſine præſcitu ſui parochi aut ſubſtituti Decimatoris uniuscujusque loci in dictis Comitatibus de agris abducere præſumant, ſed tamdiu meſſas, falcatas, manipulatas, capetiatas in agris permittant, quoadusque pars decimalis a frugibus integraliter & efficaciter ſequeſtretur, juxta privilegium Eliæ Comitis Saxonum & Latinorum anno 1280 conceſſum & ab Eliſabetha -- & Sigismundo Rege confirmatum.

selbst ihre Geistlichen wählen, und ihnen den Zehnten geben konnten hh). So lange nun die Städte der *katholischen* Religion zugethan waren, blieb auch dieses Recht unangetastet der damahligen Geistlichkeit eigen; als aber die Städte die *Augsburgische Confession* annahmen, traten die evangelischen Pfarrer in die Pfarrechte, deren die Städte sich bedienten. Das *Zipser-Capitel* stritt selbst für diese Rechte der evangelischen Pfarrer ii), bis endlich die traurigen Zeiten eintrafen, da der Zipser Propst *Barsony* eine Kirche nach der andern den Evangelischen entriss, und 1674, bey einer gemischten Commission, die in Kirchdorf unter dem Fürsten *Stanislaus Heraclius Lubomirsky* gehalten wurde, die evangelischen Pfarrer in den XIII Städten *zur Unterschrift* der weltbekannten *Reversalien zwang*, sie ins Elend vertrieb, und *die Pfarreinkünfte der katholischen Geistlichkeit anwies*; so dass die evangelischen Bürger, welche kraft ihrer Freyheiten ihren eigenen Geistlichen, deren Dienste sie bedurften, den Zehnten zu geben berechtigt waren, nun denselben denen zu entrichten gezwungen wurden, deren Dienste sie gar nicht nöthig hatten. Die Reverse sind zwar durch den XXV. Artikel von 1681 als widerrechtlich angesehen, und aufgehoben, den verwiesenen Predigern auch die Zurückkunft in das Königreich, und die freye Uebung ihrer Religion verstattet worden. Sie wurden jedoch in den Besitz und Genuss ihrer wohlgegrün-

de-

hh) S. Nota h. ii) S. Nota (aa).

deten Rechte nich wieder eingesetzt. Die aufser den XIII Städten vorhin zu den XXIV königlichen gehörige Ortschaften erhielten nicht einmahl einen freyen Gottesdienst; den XIII Städten aber hatte der Fürst *Stanislaus Heraclius Lubomirsky* eine, wiewohl sehr eingeschränkte, Religionsübung im Jahr 1682 und 1685 zugestanden, bis endlich 1706 ihnen auch erlaubt wurde, ihren eigenen Prediger in den Städten zu halten kk).

Wenn man nun die den Sachsen von *Stephan V.* ertheilte, und von so vielen nachfolgenden Königen bestätigte Freyheit, ihre Geistlichen zu wählen, und ihnen den Zehnten zu geben, bedenkt — wenn man dabey diefs in Erwägung zieht, dafs die Freyheiten den XIII Städte nicht nur von *Leopold I* im Jahre 1688, sondern auch von *Maria Theresia* in dem neu-

kk) Es ist merkwürdig, dafs der Fürst *Stanislaus Heraclius Lubomirsky*, in dem an den Gubernator der XIII Stædte 1694. erlassenen Befehl, den Evangelischen den Gebrauch der Glocken bey ihren Leichen darum erlaubte, weil sie den *Zehnten* den katholischen Plebanen nicht versagten "Quod attinet sepulturam & Campanarum usum, *siquidem Plebanis Parochiarum nostrarum decimæ ab iisdem dictæ Augustanæ Confessionis non denegantur*, dignum etiam est, ne sepultura cum adhibito cantu, & campanarum usu careant. So gestehet der Fürst selbst, dafs die Evangelischen für ihre Gutwilligkeit, zu welcher sie nicht konnten gezwungen werden, auch einer Gefælligkeit würdig wæren. Wahrlich eine geringe Gefælligkeit für einen reichlichen Zehnten;

neuern Privilegio vom Jahre 778, folglich auch selbst von Sr. jetzt glorreich regierenden Majestät *Franz II, bestätigt wurden*, und dabey diess erwäget, dass der Zehent ursprünglich für *denjenigen Geistlichen* bestimmt ist, welcher den, den Zehent entrichtenden, Bürgern *dient*; so wird man es leicht einsehen, wie viel Ursachen die Städte haben, sich nach einer Abänderung dieser Sache zu sehnen, zumahl da sie, die meistens aus evangelischen Bürgern bestehen, dennoch *katholische* Geistliche mit ihrem Zehent reichlich versorgen; ja selbst die *evangelischen Prediger* von den ihnen an Besoldungs-Statt angewiesenen Aeckern den katholischen Pfarrern *den Zehnten, folglich einen Theil ihres Salariums*, entrichten müssen!

IV.

IV.

Bericht
von der
Ungrischen Justizverfassung
vor und seit Joseph dem IIten.

Wie in manchen Ländern Europens, ſo iſt auch in Ungern die Gerechtigkeitspflege ſehr verwickelt, und darum einer beſſern Einrichtung höchſt bedürftig. Wenn Langſamkeit in Behandlung der Proceſſe, wenn nichts bedeutende Ausflüchte, wenn langwierige und gehäufte Proceſſe, oder Verzögerung der Entſcheidungen, und ein ausſchweifender Ueberfluſs an Advocaten, unter die Vorzüge der Juſtizpflege gehören: ſo iſt Ungern unſtreitig in die erſte Claſſe zu rechnen. Die vielen und groſsen Privilegien des Adels und des Klerus, die Exemtionen und beſonderen Vorrechte mancher Communitäten, der Mangel an gut abgefaſsten bürgerlichen und Criminal-Geſetzbüchern, und an einer allgemein geltenden Gerichtsordnung, ſind die Hauptquellen dieſer Verworrenheit.

Der reiche und darum allgewaltige Klerus, nebſt dem zahlreichen und begüterten Adel, hatten bisher den meiſten und entſcheidendſten Einfluſs in die Geſetzgebung. Beyde waren von jeher faſt einzig darauf bedacht, nur ihre Vorrechte zu behaupten.

Man dachte und handelte fast immer als *Priviligirter*, selten als *Bürger* eines Staats; und verfehlte also den wahren Gesichtspunct, wornach Gesetze abgefasst und beurtheilt werden müssen. Die ganze Verfassung Ungerns scheint sich um Einen Punct herumzudrehen, und dieser Punct ist der Adel. Auf diesen beziehen sich alle Reichstitel, alle Erwerbsarten, alle Mittel sich Recht zu verschaffen; der Bürger wurde wenig, der Bauer gar nicht begünstigt.

An systematischen bürgerlichen und Criminal-Gesetzbüchern leidet Ungern grossen Mangel. Zwar giebt es ein *Corpus juris Hungarici*, und ein *Decretum tripartitum Verböczianum*; aber weder das eine, noch das andere kann für ein förmliches, eigentlich so genanntes *Gesetzbuch* angesehen werden. Unter dem *Corpore juris Hungarici* versteht man die Sammlung aller der Gesetze, die seit Einführung der königlichen Würde auf den Reichstägen sind gemacht worden. Bis in die letzte Hälfte des 16ten Jahrhunderts hatte man keine Sammlung davon; *Zacharias Mossoczy*, Bischof zu Neitra, veranstaltete im Jahr 1584 die erste. Er handelte dabey blos als *Privatmann*, ohne Auftrag und Aufsicht des Staats; und dessen ohngeachtet hält man gemeiniglich alles für ächt, was gesammelt worden ist. Seit dieser ersten Sammlung ist das *Corpus juris* mehr, als um die Hälfte angewachsen. Denn *Joseph den 1sten* und *2ten* ausgenommen, so hat es keinen König gegeben, unter

dessen

deſſen Regierung nicht mehrere Reichstage gehalten, folglich auch ſogenannte *Decrete*, (die auf einem Reichstage gemachten Geſetze, nachdem ſie durch den König ſanctionirt ſind, heiſsen *Decretum*) abgefaſst worden wären. Selten, oder faſt nie, iſt man in der Abfaſſung der Decrete ſyſtematiſch verfahren. Die Gegenſtände ſind überall unter einander gemengt, und hierdurch iſt das Rechtsſtudium ungemein erſchwert worden. Auſser den Decreten enthält das Corpus iuris auch andere zur Jurisprudenz gehörige Stücke. Die wichtigſten davon und die merkwürdigſten werden unten vorkommen.

Das *Decretum tripartitum* iſt eine Sammlung bloſser *Gewohnheitsgeſetze* (*legum conſuetudinariarum*), die durch Uebung eingeführt worden ſind; denn auch bey den Ungern, ſo wie bey andern Völkern, gehört die *Gewohnheit* und das *Herkommen* unter die vorzüglichſten Quellen, woraus Geſetze flieſsen. Mehrere Jahrhunderte giengen vorbey, ehe es den Reichsſtänden oder den Königen einfiel, dieſe Gewohnheitsgeſetze ſammeln, und in einiges Syſtem bringen zu laſſen. Endlich, unter *Vladislao dem IIten*, übernahm dieſe Arbeit *Stephan* v. *Verböcz*, ein in den damahligen Zeiten angeſehener Rechtsgelehrter und Protonotar des oberſten Landrichters (*Iudicis curiae regiae*), und ſo entſtand dieſes Buch, welches von dem Verfaſſer den Beynahmen *Verböczianum* erhielt. *Tripartitum* heiſst es darum, weil

es in *drey Theile* getheilt ist. Der *erste* Theil handelt von den *Rechten der Personen;* der *zweyte* von den Rechten in Ansehung der *Sachen* oder Güter; der *dritte* sollte den *Weg anzeigen, sein Recht zu behaupten*, enthält aber wenig davon. Diese Compilation hat den Fehler, dass sie zu wenig systematisch ist. Was in dem ersten Buche sollte stehen, steht oft im zweyten oder dritten, und umgekehrt. Als dieses Werk schon fertig war, und für die Comitate abgeschrieben wurde, starb Vladislav II; und so blieb es ohne königliche Bestätigung. Gleichwohl aber hat es bindende Kraft; weil mehrere später gemachte Decrete sich darauf berufen, so folgert man daraus, das Land habe es stillschweigend angenommen *).

Ausser diesen zwey Hauptquellen Ungrischer Jurisprudenz, giebt es auch sogenannte *Decisiones curiales*. Man fand nähmlich oft, weder in dem corpore iuris, noch in dem Tripartito, Gesetze, um gewisse Rechtsfälle, die sich ergaben, zu entscheiden. Man war also genöthigt, Urtheile zu fällen, die zwar nicht unmittelbar in geschriebenen Gesetzen gegründet, doch aber so viel als möglich dem Geiste derselben angemessen waren. Und weil das Vorrecht, unentschiedene Rechtsfälle nach Billigkeit, und nach dem Geiste der Gesetze zu entscheiden, allein der

Cu-

*) Befriedigendere Nachrichten über die Entstehung dieser Compilation, und ihre ungesetzliche Gelangung zur gesetzlichen Auctorität, siehe oben *Statist. Aufklär.* Band I. n. III. S. 459. ff.

Curia regia zukommt, so ist daher die Benennung *decisio curialis*, oder *praeiudicium curiale* entstanden. Diese *Decisiones* lagen lange zerstreut in den Acten der Processe, man kannte sie nur aus langer Erfahrung und Uebung. Um sie allgemein bekannt zu machen, trug *Maria Theresia* im Jahr 1769 einem Ausschusse von drey *Tabular-Richtern* auf, sie zu sammeln; und in ein Werk zusammen zu tragen. Nachdem der Ausschuss mit seiner Compilation fertig war, wurde die Arbeit durch die Königl. und Septemviraltafel untersucht, und dann unter dem Nahmen "*Planum curiale*" bekannt gemacht. Es ist blos in Handschriften vorhanden. Man hindert den Druck, weil viele Decisionen der Art sind, dass man mit ihnen nicht zufrieden ist. Und eben darum ward es der im Jahr 1791 niedergesetzten *reichsständischen* juridischen *Deputation* aufgetragen, die Decisionen wohl zu untersuchen und zu verbessern. — Die Decisiones binden als Gesetz nicht, da man sie reichstagsmässig nicht angenommen hat; jedoch geschieht es sehr oft, dass man sie anführt, ohne dass die Richter gebunden wären, ihr Urtheil nach ihnen zu bestimmen. Das ganze Werk hat zwey Theile. Im *ersten* sind solche Decisionen enthalten, welche blos die *Form* der *Processe*; im *zweyten* aber solche, die selbst das sogenannte *Meritum* oder eigentliche Rechtsfrage betreffen.

Das *Criminalrecht* ist in einem noch kläglichern Zustande. Selbst die Regierung und die Reichsstände fühlen es; denn auf dem Reichstage 1791 ist der juridischen Deputation die Ausarbeitung eines Criminal-Gesetzbuchs aufgetragen worden. Ausser einer *Praxis criminalis*, oder Form der Criminalprocesse, die dem Corpori iuris einverleibt ist, giebt es keine Regeln, wie man Verbrecher zu behandeln hat. Und auch diese Praxis, welche aus 100 Artikeln besteht, ist nie reichstagsmässig angenommen worden; ist folglich kein förmliches Gesetzbuch. Man befolgt es blos *ex usu*. Aus den Schlussartikeln und aus den Schlusswörtern sieht man, dass es unter Ferdinand dem IIIten im Jahr 1656 herausgekommen, und durch diesen König bestätigt worden ist. — *Joseph II* führte seine allgemeinen Gesetze über Verbrechen und Strafen auch in Ungern ein; es ist bekanntlich aber sein Gesetzbuch abgeschafft worden, so wie alle dessen anderen Verordnungen. Nun gilt also wieder die alte Praxis; nur mit dem Unterschiede, dass man die Tortur auf dem Reichstage 1791 abgeschafft, und die Appellation den Unadelichen für den Fall gestattet hat, wo jemand förmlich zum Tode verurtheilt wird, oder die verhängte Strafe dem Tode gleich kommt. Auch giebt es mehrere Männer unter den Richtern, die bessere und menschlichere Grundsätze haben, und sich nach einem vernünftigen Criminal-Gesetzbuche sehnen.

Mit

Mit der *bürgerlichen Gerichtsordnung* sieht es nicht besser aus. Vergebens sucht man ein unter öffentlicher Aufsicht verfertigtes und gesetzmäſsig bestätigtes Buch, worin über die Art, Processe zu führen, bestimmte und allgemeine Regeln, sammt dazu gehörigen Anweisungen, enthalten wären. Die ganze Procedur hat zum Grunde die *Gewohnheit*, oder den *Usum*. Darum kann man nicht eher Advocat werden, bis man eine Zeitlang nicht practicirt hat, um die bey jeder Gerichtsstelle gewöhnliche Manipulation, und die Formalitäten kennen zu lernen. Denn jede Gerichtsstelle hat in ihrer Verfahrungsart etwas Besonderes, was man *Statutum* nennt. Wie leicht ist es auch dem besten Kopfe, wider solche willkürliche Bestimmungen anzustoſsen? Diese Unbestimmtheit macht es, daſs man oft bey Geringfügigkeiten stutzt, weil es an *allgemeinen Grundsätzen fehlt*, aus welchen jeder besondere Fall leicht zu erklären wäre. Auch ist dieſs die Hauptursache, warum oft mehrere Advocaten aussterben, bis der Proceſs entschieden ist. Die gröſste Geschicklichkeit mancher Sachwalter besteht darin, sich diese Ordnungslosigkeit zu Nutze zu machen, und die Processe zu *verzögern*. Die vielen, meistens unbedeutenden, *Exceptionen* bieten ihnen die Hand dazu. Oft vergehen mehrere Jahre, ehe man sich aus den Exceptionen wider die Person des Actors, wider die Citation, Exhibition, wider die Gerichtsstelle, herausarbeitet, und die eigentliche Rechtsfrage zu behan-

deln

deln anfängt. Und dann giebt es noch *Rechtsremedien*, die dazu helfen, die letzte Entſcheidung mehrere Jahrzehente hindurch zu hindern.

Es giebt Arten von Proceſſen, die man *Proceſſe von vier Terminen* (Cauſſae quatuor terminorum) nennt. Dieſe muſsten vormahls in *vier Gerichtsterminen entſchieden* werden. Jetzt verſteht man darunter ſolche Proceſſe, die aus *vier beſondern Procesſen* beſtehen, und wovon jeder beſonders durch die Gerichtsſtellen behandelt wird, ehe die letzte Entſcheidung erfolgt. Der erſte heiſst der *Fundamental-* oder *Grundproceſs*, der zweyte der *Oppoſitional-* oder *Repulſionalproceſs*, der dritte, *via novi ſimplicis*, d. h. ohne Königliche Gnade; der vierte *Via novi cum gratia* oder mit Königl. Gnade. *Via novi* bedeutet, wenn ich einen Proceſs von neuem anfange, beſonders unter dem Vorwande, als hätte ich erſt jetzt neue Documente und Behelfe zu meinem Behufe aufgefunden. Gieng der Proceſs nicht alle Appellationsſtellen durch, ſo darf der Actor nach ſeiner Willkür *nouiſiren*; iſt aber einmahl die Sache auch im *Septemvirat* entſchieden, ſo kann man nur dann erneuern, *wenn es der König zuläſst* (cum gratia). Eine nach allgemein geltenden Grundſätzen abgefaſste Gerichtsordnung iſt alſo höchſt nothwendig; ſelbſt das Land ſieht dieſe Nothwendigkeit ein, darum ward der juridiſchen Deputation der Reichsſtände 1791 aufgetragen, einen Entwurf zur Verbeſſerung

der

der Procefsordnung auszuarbeiten. Der grofse *Joseph II.* hat auch diefem Mangel abzuhelfen gefucht; er führte eine neue Gerichtsordnung ein, welche dahin abzweckte, die Proceffe zu befchleunigen. Die einfachen Grundfätze derfelben konnten aber der Ariftocratie unmöglich gefallen, eben weil die Erfahrung zeigte, dafs der Gang der Proceffe fchneller geworden wäre, und hiedurch dem mindern Adel Gelegenheit verfchafft wurde, feine meift von Gröfferen verfchlungene Güter bald und ohne grofse Koften zurückzuerhalten; auch weil überhaupt die unterdrückten Mindern fich balder Recht verfchaffen konnten. Man verwarf diefe Gerichtsordnung auf dem Reichstage 1791, und führte die vorige Art zurück. Seitdem ift alfo wieder alles auf dem alten Fufse, bis ein Reichstag kommt, wo die Ausarbeitungen der im J. 1791 ernannten Deputationen revidirt, und der Entwurf zur beffern Organifation der Juftitzpflege angenommen wird *).

Die *Zahl der Advocaten* ift in Ungern ungemein grofs, und wird immer vermehrt. Wäre es bey den Ver-

*) Den grofsen Wunfch wegen einer beffern Juftizverfaffung, foll nun endlich der *neuefte* Reichstag, zufolge der Antwort *Franz des IIten* auf die Petitionen der Ungrifchen Stænde vom 22ften May 1802, in Erfüllung bringen. Möge das Vorhaben vollkommener gerathen, und die *letzte* Hand *durchgreifender* gegen verjæhrte Uebel feyn, als es die *Vorarbeiten* der juridifchen Reichsdeputation von 1791 waren! Vergl. *Statift. Aufkl.* Bd. II. p. 213. *d. H*

Verordnungen *Jofephs* des *IIten* geblieben, fo würde die Zahl ziemlich verringert worden feyn; denn unter ihm mufste jeder, der Advocat werden wollte, die Rechtswiffenfchaften in einer Akademie oder auf der Univerfität ordentlich ftudiren, fich daraus ftrenge (*rigorofe*) prüfen laffen, und noch aufferdem bey der Königl. Tafel *cenfurirt* werden. Jetzt hingegen fcheint man fich wenig darum zu bekümmern, ob jemand die Jura ftudirt hat, oder nicht, und es ift, feitdem das alte Syftem wieder befolgt wird, kein Beyfpiel aufzuweifen, wo einer wegen Unfähigkeit abgewiefen worden wäre. Jetzt bildet man fich zum Advocaten gewöhnlich fo: Man begiebt fich zu einem alten Advocaten, oder einem Protonotar der Königl. Tafel, oder fonft zu irgend einem Beyfitzer der Königl. oder Septemviraltafel, befucht die Sitzungen nach Bequemlichkeit, hört zu, wie man Proceffe referirt, hilft Procefsauszüge, Sentenzen, gerichtliche Befehle abfchreiben, liest manche Handfchriften, und fühlt man fich nur einigermaafsen im Stande zu feyn, einige Fragen zu beantworten; fo unterwirft man fich der *Prüfung*.

Diefe Prüfung war ehedem *mündlich*. Der *Perfonal* und die vier Landrichter-*Protonotäre* kamen zufammen, legten einige, meiftens practifche, Fragen vor, und beurtheilten auf diefe Art die Kenntnifs und die Fähigkeiten des jungen angehenden Advocaten. Jetzt, und fchon feit einiger Zeit, gefchieht die Prüfung *fchriftlich*. Gegen das Ende eines *Termins* melden

den sich alle, die sich examiniren lassen wollen. Der Personal bestimmt einen Tag, an diesem kommen alle in einem geräumigen Zimmer zusammen, da werden ihnen gewisse Fragen in die Feder dictirt, die sie dann schriftlich beantworten. Nichts ist leichter, als dass einer von dem andern die Auflösung abschreibt, oder sich sagen lässt. Daher hat man Beyspiele, wo die Auflösungen von Verschiedenen aus Einer Feder geflossen waren. Die schriftlichen Beantwortungen werden einem, oder dem andern Beysitzer zur Beurtheilung gegeben, der die Examinirten darnach classificirt. Es sind drey Classen. Diejenigen, welche in die *erste* Classe gesetzt werden, bekommen in ihrem Diplom das Zeugniss, dass sie *cum praeclaro specimine* das Examen gemacht haben. Die von der *zweyten* haben, *cum laudabili*; von der *dritten* aber, *cum sufficienti etc.* Nach geschehener Beurtheilung der Antworten, legt man in Gegenwart des Personals den Eid ab, und dann ist man befugt, überall im ganzen Lande Processe zu — befördern.

Nicht zu jeder Zeit werden in Ungern Processe untersucht und entschieden. Nur in gewissen *Zeiträumen* halten die Gerichtsstellen ihre *Sitzungen*, und diese Zeiträume nennt man *Termine* (Terminos iudiciorum). Solcher Termine giebt es jährlich *vier*. Der *erste*, welcher *terminus Epiphanialis* heisst, fängt an mit dem ersten Sonntage nach dem Fest der Dreykönige, und dauert bis Josephi; der *zweyte*, *Postpa-*

schalis genannt, geht mit dem ersten Sonntage nach Ostern an, und dauert bis ungefähr den 26. Jun. Der *dritte*, *terminus S. Stephani*, geht mit dem Feste dieses ersten Königs der Ungern an, und währt bis Michaëlis. Der *vierte*, *terminus S. Martini*, geht mit dem Feste dieses Heiligen an, und hört eine Woche vor Weynachten auf. Man sieht hieraus, dass man in der Festsetzung der Termine auf die Jahrszeiten, wo die Landwirthschaft am meisten getrieben wird, Rücksicht genommen hat. Ausser diesen Terminen wird in keinem Processe ein Urtheil gesprochen, nur *Criminalprocesse* ausgenommen. Die Zeiten aber, welche in den Terminen *nicht* mitbegriffen sind, werden *Juristitien* genannt.

Die *Gerichtsstellen* in Ungern sind theils *geistliche*, theils *weltliche*; und von diesen wieder ein Theil *obere*, andere *untere*.

Die *höchste* weltliche *Justitzstelle* in Ungern, und in den damit verbundenen Provinzen, ist die *Curia Regia*, oder das Königl. *Hofgericht*. Unter dieser Benennung aber sind zwey von einander ganz abgesonderte Behörden begriffen, nähmlich die *Septemviral-* und *Königliche Tafel*. Der Ursprung dieser Benennung ist in den ältesten Zeiten zu suchen, wo noch die Processe am Hofe des Königs entschieden wurden. Der König hatte an seiner Seite einige Richter, die ihm halfen, die Streitigkeiten zu

schlich-

schlichten. Nachdem die Processe sich vermehrt hatten, wurde die *Curia Regia* in *zwey Tafeln* getheilt, wovon man die *eine* blos zum *Foro revisorio* bestimmte, indess die *andere* theils eine *Appellationsstelle*, theils ein *Forum Primae Instantiae* blieb. Der Nahme *Curia Regia* aber dauerte fort, auch als die Könige nicht mehr im Lande wohnten, folglich die Processe nicht mehr am Königl. Hofe entschieden werden konnten.

Die *Septemviraltafel* hat diese Benennung daher erhalten, weil sie wirklich bis aufs Jahr 1723 aus *sieben Männern* bestand, unter dem *Vorsitze* des *Palatins*. Der *Judex Curiae Regiae*, oder oberste Landrichter, und der *Tavernicus*, waren von jeher gesetzmässige Beysitzer davon; die übrigen ernannte der König. Im Jahre 1723, wo das Justitzwesen wichtige Reformen erhielt, und die Gerichtsstellen besser organisirt wurden, hat man die Zahl sieben mit *acht vermehrt*, und zwar so, dass *zwey* von den neuen Beysitzern *Prälaten*, und *zwey* aus dem Stande der *Magnaten*; die übrigen *vier* aber *Edelleute* seyn sollten. Im Jahr 1741 hat man *wieder vier* hinzugethan, einen Prälaten, einen Magnaten, und zwey Edelleute. Folglich besteht die *gesetzmässige Zahl der Richter* aus 19 Mitgliedern. Diese sind: Der Palatin, die zwey Erzbischöfe von Gran und Kolotscha, drey Prälaten, die zur Rechten sitzen, der oberste Landrichter (*Judex Curiae regiae*), der Tavernicus, vier Magnaten, und sieben Edelleute. Mit der *Palatinal*

und *Erzbischöflichen* Würde, mit der des *obersten Landrichters* und des *Tavernicus*, ist dieses hohe Richteramt *gesetzmäſsig verknüpft*, und diese brauchen *kein besonderes Diplom*, wodurch ihnen dieses Amt verliehen würde. Alle übrigen aber werden ausdrücklich dazu *ernannt*, und erhalten darüber ihre Diplome. Zur Gültigkeit eines Urtheilsspruchs ist die Gegenwart von 11 Mitgliedern unumgänglich nothwendig. — Ausser der gesetzmäſsigen Zahl von 19 Mitgliedern giebt es aber gegenwärtig auch noch andere, *Supernumeraire Beysitzer*. Denn *Joseph II* vermehrte die Zahl mit neuen Individuen, und diese behielt man auch nach der Aufhebung der Josephinischen Einrichtung bey. Die gewöhnliche Besoldung der Beysitzer besteht in 1500 Gulden.

Der *Präsident* des Septemvirats ist, erwähnter Maaſsen, der *Palatin*. Er ist befugt, an die Stelle jener, die gesetzmäſsig abwesend sind, oder durch Krankheiten gehindert werden, andere, als *Substituten*, zu ernennen. Ist der Palatin selbst abwesend, oder sonst gehindert, so vertritt seine Stelle der *Judex Curiae*; und ist auch dieser nicht zugegen, der Tavernicus. Er ist zugleich *Judex regni ordinarius* *), und

*) d. i. der durch das ganze Land seine Gerichtsbarkeit ausübt. Solcher sind *drey*; der *Palatin*, der *Judex Curiæ Regiæ*, und der *Personal*. Vormahls hatten sie ein eigenes Forum; jetzt ist ihnen blos das Recht geblieben, Befehle an die Unterrichter auszufertigen.

und kann im eigenen Nahmen Befehle an die Untergerichte ertheilen. Vormals verſammelte ſich das Septemvirat nur in zwey Terminen, nähmlich in dem *Epiphanial-* und *Stephanstermin.* Auf dem Reichstage von 1792 aber wurde feſtgeſetzt, daſs es auch den *Martinstermin* hindurch Sitzungen halten ſollte, um die Reviſion zu beſchleunigen.

Das *Geſchäft des Septemvirats* beſteht blos im *revidiren.* Es iſt alſo blos ein Forum *reviſorio-appellatorium*, und zwar *reviſorium* in Anſehung *ſolcher Proceſſe*, die ſchon an die *Königl. Tafel* durch Appellation gekommen, und durch dieſe entſchieden ſind; *appellatorium* aber in Rückſicht *ſolcher*, welche die *Königl. Tafel* als *Forum primae Inſtantiae* entſcheidet. Und ſo müſſen alle Proceſſe die Königl. Tafel durchgehen, ehe ſie an das Septemvirat gelangen. So lange die durch *Ioſeph II* eingeführte neue Gerichtsordnung beſtand, muſsten die Mitglieder des Septemvirats ſelbſt die Proceſſe referiren. Gegenwärtig, und wie es vor Joſephs Zeiten war, iſt die *Verfahrungsart* dieſe: Ein Protonotar oder ein Beyſitzer der Königlichen Tafel, der zugleich Referent iſt, geht mit noch einem Beyſitzer zum Septemvirat hinüber, nimmt den Proceſs, den er ſelbſt ſchon bey der Königlichen Tafel referirt hat, der aber ans Septemvirat appellirt iſt, mit, lieſt den Auszug vor, und ſo oft er auf ein *Deliberatum*, d. h. auf eine Sentenz

kommt, so nimmt der mitgegangene Beysitzer den Originalprocess, und liest daraus die Sentenz ausführlich vor. Nachdem er aufgehört hat, liest der Referent den Auszug weiter, und so geht es bis zu Ende. Jeder Beysitzer hat ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar des Auszugs, und folgt dem Referenten nach. Ist das Vorlesen geendigt, so deliberirt man darüber.

Der Referent muss den ganzen Process wohl inne haben, um bey jedem Zweifel, bey jedem Umstande, den man aus dem Auszuge nicht deutlich genug ersieht, Aufschlüsse geben zu können. Er hat blos ein *Votum informativum*, und setzt das vom Septemvirat gefällte Urtheil auf. Entweder wird die Sentenz der Königlichen Tafel *bestätigt*, oder *nicht*. Im ersten Falle bedient man sich der Formel: Sententiam primae Tabulae Regiae Judiciariae approbari. — Die Processe, welche *Bergwerkssachen* betreffen, pflegt ein *Cammerrath* zu referiren, wie unten davon noch besonders gesagt werden wird.

Die *Gerichtsbarkeit* des Septemvirats erstreckt sich aufs *ganze Land*, und auf jede Art von Processen, nur jene ausgenommen, die an das *Forum Ecclesiasticum* gehören. — Die *Gerichtsaussprüche* des Septemvirats sind *unabänderlich*, selbst der König darf sie nicht verändern, oder hindern. — Auch wird keine weitere Appellation mehr gestattet.

Die

Die Königliche Tafel, oder *Tabula Regia Judiciaria*, ist die zweyte Gerichtsstelle, woraus die Curia Regia besteht. Ihr Ursprung ist der nähmliche mit dem des Septemvirats. Es war ein wirkliches Hofgericht, und es gehörten dahin solche Processe, die der König entweder als oberster Richter, oder in der ersten Instanz zu entscheiden hatte. Wohnte der König nicht in eigner Person dem Gerichte bey, so hatte er seinen Stellvertreter, der *Personalis praesentiae regiae* in Judiciis *Locumtenens* hiess, weil er die Person des Königs in den Gerichten vorstellte, und in dessen Nahmen das Urtheil sprach. Nachdem die Könige aber mit andern politischen Geschäften überhäuft wurden, überliessen sie die Justitzpflege ganz ihrem Stellvertreter, dem einige Beysitzer zugegeben wurden; und so bildete sich nach und nach die Königl. Tafel zu einer eigenen Gerichtsstelle. Im 16ten und 17ten Jahrhundert waren *zwey* Königl. Tafeln, eine in *Ober-Ungern*, und eine in den Kreisen *diesseits* und *jenseits* der *Donau*.

Die gesetzmäfsige *Zahl der Mitglieder*, die zu dieser Tafel gehören, besteht aus 17; wovon immer 9 gegenwärtig seyn müssen, um ein gültiges Urtheil zu sprechen. Der *Präsident* davon ist der *Personal*, welcher zugleich Reichsbaron und *Iudex Regni ordinarius* ist. Diese Stelle ist wichtig und einträglich. Alles, was ehedem die Könige selbst thaten, das thut heut zu Tage der Personal. Er hat das *Königl. Insiegel*,

ſiegel, und alle Expeditionen der Königlichen und Septemviraltafel gehen durch ſeine Hände. Er giebt Befehle im Nahmen des Königs an die Untergerichte, und zieht die Taxen davon. — Nach dem Perſonale folgen *zwey Prälaten* und *zwey Barone* der Tafel, der *Vice-Palatin* und *Vice-Judex Curiae Regiae*; jenen ernennt der Palatin, dieſen der Judex Curiae Regiae, und der König beſtätigt die Ernennung. Dann kommen die *Protonotarii* oder die *Landrichter*.

In ältern Zeiten, wo der Palatin, der Judex Curiae Regiae, und der Perſonal, als Judices Regni ordinarii, ihre beſonderen Gerichte hielten, hatten ſie dabey ihre Notarien, welche die Proceſſe in Ordnung brachten, die Sentenzen auffetzten, und die Ausfertigungen beſorgten. Nach und nach gewannen dieſe Protonotarien mehr Anſehn, und endlich ſind ſie ſelbſt zu *Richtern* geworden. Sie hieſsen auch *Magiſtri Protonotarii*, weil ſie die Jugend in den Rechten unterrichteten, vorzüglich, wo noch keine Lehranſtalten waren. Dieſer Unterricht, wenn er vorhin auch ſo war, wie jetzt, muſs ſehr ſeicht, und unzulänglich geweſen ſeyn. Gegenwärtig beſteht die ganze Praxis junger Leute bey den Protonotarien darin, daſs einige fähigere aus den Proceſſen Auszüge machen, die übrigen aber ſolche Extracte ins Reine ſchreiben. Weil man auf dieſe Art blos mit individuellen Fällen bekannt wird, ſo kann man

durch

durch diese Uebung nie feste unwandelbare Grundsätze bekommen.

Es sind bey der Königl. Tafel *vier Protonotarien*, nähmlich von Seiten des Palatins, des Judicis Curiae, und zwey von Seiten des Personals. Das Recht, sich Protonotarien zu wählen, kommt den Principalen zu; die Bestätigung aber besteht beym Könige. Die zwey ersten haben diess zum Voraus, dass sie das Insiegel ihrer Principalen bey sich haben, und daher *Protonotarii Sigillares* heissen. Sie sind befugt, im Nahmen ihrer Prinzipalen an die Untergerichte Befehle zu erlassen, und geniessen davon die Taxen.

Die Protonotare übten eine eigene Gerichtsbarkeit aus vor Errichtung der Districtualtafeln. Sie waren *Judices in partibus*, d. h. in den *Districten des Landes*; und es waren mehrere Processarten, die sie in *prima instantia schlichteten.* Nun sind sie Beysitzer und gesetzmässige Referenten bey der Königl. Tafel. Nach diesen sind 6 weltliche Beysitzer, wovon 4 *Königl.*, 2 aber *erzbischöfliche* sind (assessores Archiepiscopales). Denn die Erzbischöfe zu Gran und Kolotscha haben das Vorrecht, als ehemahlige *Judices Regni ordinarii*, zwey Beysitzer zur Königl. Tafel zu ernennen.

Uebrigens hat *Joseph II* die Zahl der Mitglieder auch bey dieser Tafel um etliche Individuen vermehrt,

mehrt, und auch diese sind in ihrem Amte bestätigt worden. Die *Besoldung* der Richter bey der Königl. Tafel ist wie beym Septemvirat. Zu wünschen aber wäre es, *dass man die Besoldungen erhöhete*, sonst ist niemanden zu verargen, *dass er dann und wann Geschenke annimmt*. Die Quartiere in Pest sind so ausserordentlich theuer, dass es einem Richter bey der Curia, der Weib und Kinder hat, unmöglich ist, wohlfeiler, als um 500 fl. zu wohnen. Hat man nicht eigene Einkünfte, so ist es schlechterdings nicht möglich, mit 1500 fl. auszukommen.

Auf dem Reichstage von 1792 hat man es endlich eingesehen, dass es unumgänglich nothwendig sey, die *Referenten* bey der Königl. Tafel zu *vermehren*, um die Processe zu beschleunigen. Die vier oben erwähnten Protonotarien mussten bisher alle Processe, die an die Königl. Tafel gehören, referiren. Die Unmöglichkeit aber, alles genau in dem Processe nachzusehen, und abzuwägen, leuchtet von selbst ein, wenn man bedenkt, dass oft Processe zu referiren sind, die zwey, drey Wochen Arbeit kosten, bis man alles mit Bedacht durchliest, die Allegate mit den Documenten vergleicht, einen gründlichen und bündigen Auszug macht, und sich ganz in den Process hineinstudirt; wie ist es möglich, dass diess Ein Mensch thue, der täglich entweder bey der Königl. oder Septemviraltafel zu referiren hat! Oft muss er über Hals und Kopf arbeiten, um mit dem Auszuge fer-

fertig zu werden. Daher kam es, dafs felten die Referenten felbft einen Procefsauszug machten. Sie überliefsen diefe Arbeit ihren *Expeditoren* *) und *Iuraten* **), und überfahen nur die fertige Arbeit.

Oft befitzen aber diefe Leute nicht den Scharffinn und die Kenntnifs, um einen weitläuftigen, verwickelten Procefs fo auszuziehen, dafs nicht hie und da etwas Wefentliches vermifst werde. Es war kein fichreres und gefchickteres Mittel, den Referenten mehr Mufse zu verfchaffen, als ihre Zahl zu vermehren. Es find ihrer *vier* zugegeben worden, mit der nehmlichen Befugnifs, welche den Protonotarien des

*) *Expeditores* heifsen bey den Referenten folche junge Leute, welche die *Juratorie*, oder die Kanzley, regieren, die Arbeiten unter die übrigen jungen Leute vertheilen, und die Expedition beforgen.

**) *Juraten*, f. Jurati Notarii Tabulæ Regiæ, heifsen alle, die als beeidigte den Sitzungen der Königl. und Septemviraltafel beyzuwohnen befugt find. Diefe pflegen meiftens bey den Protonotarien und übrigen Referenten zu practiciren. Für das, was fie ihren Principalen arbeiten, haben fie von diefen Koft und Wohnung, aber nur in den Terminen, weil in *Iuriftitien* jeder Richter fich auf fein Landgut begiebt. — Vor *Iofephs* Regierung erlaubte man den *Proteftanten* nicht, Juraten zu werden. Diefs war ein Jefuitenkniff, um die proteftantifchen Güterbefitzer defto unbemerkter necken, und ihres Eigenthums berauben zu können. Die Abfchaffung diefes fchændlichen intoleranten Gebrauchs, haben die Proteftanten diefem grofsen Regenten zu verdanken. Seit dem darf man keine Einwendung machen [wohl aber [weifs und fucht es der neuefte Zeitgeift *mittelbar* zu hindern!]

des Personals zuständig ist. — Endlich hat auch der Königl. *Fiscus*, sonst *Director caussarum regalium* genannt, Sitz bey der Königl. Tafel. Rechtmäfsigerweise müfste ihm der Zutritt nicht gestattet werden; denn er ist im Grunde nichts anders, als Advocat des Königs. Nun aber hat keines Privati Advocat das Recht, den Deliberationen beyzuwohnen. Auch der Königl. Fiscus mufs freylich jedesmahl abtreten, *wenn eine Causa Fiscalis referirt wird*; bey den übrigen aber ist der Zweck seiner Gegenwart, wie man vorzuwenden pflegt, Achtung zu geben, ob nicht eine *Fiscalität* da ist, d. h., ob nicht der Streit solche Güter betrifft, die an den König fallen sollten.

Die Königl. Tafel ist *theils* eine Appellationsstelle, *theils* ein Forum Primae Instantiae. Die vorzüglichsten *Processarten*, die man da in *der ersten Instanz* entscheidet, sind:

1) Die *Rechtsprocesse*, — *Processus Juris* oder *ex Jure*. In Ungern heifsen *Processus ex Jure* diejenigen, wo man die Rechtmäfsigkeit des Erwerbungstitels (*Titulum Acquisitionis*) bestreitet, z. B., wenn jemand gewisse Güter besitzt, von denen ein andrer behauptet, seine Voreltern hätten sie durch Königl. Schenkungen bekommen. Diese Processe pflegen die allerlangwierigsten zu seyn. Oft vergehen 40 bis 50 und mehrere Jahre, bis sie völlig geendigt werden. Die Ursache dieser Langwierigkeit ist, dafs man lange in den Domcapiteln herumsuchen mufs, bis man

alle

alle Urkunden, die zum Beweiſe erfoderlich ſind, beyſammen hat, und daſs ſie dann auch lange bey der Königl. Tafel herumgezogen werden.

2) Die *Invalidationsproceſſe.* Dieſe ſind ſolche, wo man verlangt, daſs gewiſſe Urkunden, worauf der Beſitz irgend eines Gutes beruht, für ungültig, und unrechtmäſsig ſollen erklärt, d. h., vernichtet oder entkräftet werden. Z. B. Mein Vater veräuſsert ein väterliches Gut, das nach den Geſetzen unveräuſserlich iſt; die ſchriftliche Urkunde dieſer Veräusſerung heiſst *Fatirung* (faſſio). Ich habe einen Proceſs wider den Faſſionarius oder deſſen Erben, und begehre, dieſe mir nachtheilige Faſſion für ungültig zu erklären.

3) Proceſſe des weiblichen Geſchlects gegen das männliche, wo jenes Gleichheit der Rechte, wegen des Beſitzes der Güter verlangt (*Proceſſus ad aequalitatem Juris inter Sexum et Sexum*).

4) Proceſſe, welche aus dem *Actu majoris potentiae* entſtehen. *Actus majoris potentiae*, oder gröſsere Gewaltthätigkeit, heiſst, wenn man einen *Edelmann* geſchlagen, verwundet, erſchlagen, oder desſen Güter gewaltſamerweiſe weggenommen hat.

5) Die *Caducitäts-Proceſſe* des Königl. Fiscus. Unter *Caducität* wird verſtanden, wenn eine adeliche Familie ausſtirbt. Die Güter fallen dann an den König zurück.

6) Successionum antiquarum, wo man auf eine uralte Erbschaft Anspruch macht.

7) Der Process wegen einer zweymahligen Widersetzung (Processus *binariae oppositionis*).

8) Der Process, den man wegen geschehener *Repulsion* führt. Repulsion und Opposition sind fast das Nehmliche. Wenn der Richter das Urtheil vollziehen oder *exequiren* will, dann pflegt die Parthey, gegen welche die Execution gerichtet ist, zu erklären, *sie widersetze sich der gerichtlichen Sentenz;* der Richter entfernt sich, aber es entstehet sogleich nun ein Process, wo man die Gründe anführt, warum die Opposition oder Repulsion geschehen ist. Die *Repulsion* hat nur in solchen Processen Statt, welche zur *Königlichen Tafel*, als Foro *primae Instantiae*, gehören.

9) Criminalprocesse wegen Verbrechen der *beleidigten Majestät*, und der *Notae infidelitatis*. Es war der Natur einer vernünftigen, und nach den Grundsätzen eines ächten allgemeinen bürgerlichen Rechts geordneten, Justizverfassung zuwider, dass ehedem das Verbrechen der beleidigten Majestät durch ein so genanntes *Forum delegatum* gerichtet wurde. Denn selbst der König wählte die Mitglieder dazu, und trug ihnen als seinen Mandatarien auf, das Verbrechen zu untersuchen; es war also so viel, als wenn der König selbst der Inquisitor gewesen wäre.

Klä-

Kläger war er ohnehin durch den *Fiscus*, alſo zugleich Kläger und Richter. Die Reichsſtände haben deswegen *Leopold den IIten* auf dem Reichstage 1790 Vorſtellungen gemacht; und es gereicht dieſem Könige zum Ruhme, in ein Geſetz gewilligt zu haben, wodurch das Richteramt über dieſes Verbrechen der Königl. Tafel übertragen wurde. Auch die Strafe wurde vermindert; anſtatt daſs vorher alle Güter, ohne Ausnahme und Rückſicht auf die Kinder, genommen wurden, werden jetzt nur ſolche eingezogen, die zur *Portion des Vaters gehören.*

Die *Menge der Proceſſe* bey der Königl. Tafel iſt ſo groſs, daſs unmöglich alle zugleich laufen können. Um der Willkühr und der Partheylichkeit der Referenten Schranken zu ſetzen, hat man bey dieſer Gerichtsſtelle die *Seriem* eingeführt; daher bey den Proceſſen die Benennung *ſerialis* und *extraſerialis* entſtanden iſt. Die Series ſollte gewiſſenhaft beobachtet werden; allein es gilt auch hier: *Wer gut ſchmiert, der fährt gut.* Wer die Referenten mit *goldenen Argumenten zu gewinnen* weiſs, deſſen Proceſs wird eher ausgezogen und eher referirt.

Hätte in Ungern die *Unveräuſserlichkeit der adelichen Güter* nicht Statt, ſo würden die meiſten, und gerade die langwierigſten, Proceſſe aufhören. Es würde keinen *Proceſſum Iuris* geben, keinen ad *Invalidationem*, Caducitatis, *Succeſſionum antiquarum* u. ſ. w. Nichts begünſtigt die Ariſtokratie mehr, als

dieſe

diese Unveräusserlichkeit. Denn auf diese Art kann der Bürger und Bauer, auch bey aller Geschicklichkeit, bey allem Fleisse, keine Landgüter erwerben: höchstens darf er sie in Pacht oder in Versatz nehmen, kaufen aber ist ihm nicht erlaubt; kauft er aber dennoch, so kann ihn der nächste Erbe, oder der erste Nachbar daraus verdrängen, ohne ihm mehr, als den Schätzungspreis zu erlegen.

Die *Gerichtsbarkeit* der Königl. Tafel erstreckt sich, so wie die des Septemvirats, aufs ganze Land, und sie hält in allen oben angeführten vier Terminen Sitzungen.

Die *Subalternen* Beamten bey diesen höchsten Stellen sind folgende: Die Septemviraltafel sowohl als die Königliche, haben ihren *Protocollisten*, der im Rathe, bey einem besondern Tische, sitzt, und die Exhibita einträgt. Dann sind zwey *Archivarien*, und ein *Expeditor* der Königl. Tafel nebst etlichen *Cancellisten*. — Der *Sitz* beyder Gerichtsstellen ist in *Pest*.

Die *Unteren Gerichtsstellen* sind von sehr mannichfacher Art. Es gehören dahin 1) *die vier Districtual-Tafeln*, so genannt, weil in jedem Districte oder Kreise sich eine befindet, nähmlich: zu *Tyrnau*, im Kreise diesseits der Donau; zu *Köszeg* oder *Güns*, jenseits der Donau; zu *Eperies*, im Kreise diesseits der Teiss; und zu *Debreczin*, jenseits der Theiss.

Jede

Jede derſelben beſteht aus dem *Präſidenten*, vier *Beyſitzern*, und einem beeidigten *Notar* ohne Stimme. Iſt der Präſident abweſend, ſo hat den Vorſitz der erſte Beyſitzer; und wenigſtens drey müſſen gegenwärtig ſeyn, um ein Urtheil fällen zu können. Falls wirklich nur drey zugegen ſind, ſo iſt dasjenige Urtheil gültig, dem der Präſident beypflichtet. Auch dieſe Tafeln haben ihren *Expeditor* und einige *Juratos ſedis* oder Geſchworne, die man braucht, um gewiſſe gerichtliche Handlungen verrichten zu laſſen, z. B. die Citation der beklagten Parthey zu übergeben u. ſ. w. Den Präſidenten und die Beyſitzer ernennt der König; die Subalternen aber werden vom Präſidenten, und von den Beysitzern gewählt nach Mehrheit der Stimmen.

Dieſe Gerichtsſtellen ſind bloſse *Civil*- nicht aber zugleich Criminalgerichte. Die dahin gehörigen Proceſſe ſind: a) wegen Vollziehung der Teſtamente und Contracte; b) die Theilungs- und Erbſchafts-Proceſſe, wenn es ſolche Güter betrifft, die in zwey oder mehreren Comitaten liegen. Gehören die Comitate nicht alle zum nehmlichen Diſtricte, so kommt das Recht zu entſcheiden, derjenigen Tafel zu, in deren Kreiſe das Hauptgut ſich befindet. c) Zur Berichtigung der Theilungen. d) Die Schuldfoderungen von 1000 Fl. bis zu höheren Summen. Beläuft ſich die Schuld über 12000 Fl., so kann der Proceſs blos vor den Diſtrictual-Tafeln ausgeführet

ret werden. e) Die Processe in Ansehung der Depositen u. s. w.

Diese Tafeln sind im Jahre 1723 errichtet worden. Den Anlafs dazu gab die Verfügung, dafs in Zukunft die Königl. Tafel, in ihrer ganzen Form und Vollständigkeit, die Ferien und Juristitien abgerechnet, ununterbrochene Sitzungen halten sollte. Da nun die Protonotäre, welche die bisher erwähnten Procefsarten in den Districten zu entscheiden hatten, als gesetzmäfsige Referenten der K. Tafel, bey dieser hinfort unmöglich abwesend seyn konnten: so hat man das *Forum protonotariale* abgeschafft, und an dessen Stelle die Districtual-Tafeln errichtet. — Von diesen Tafeln *appellirt* man *an* die *Königl.* und weiter an die *Septemviral-Tafel.*

2) *Die Gerichts-Stühle der Gespanschaften, oder Comitate* (Sedes judiciariae Comitatuum). Jeder Comitat in Ungern hat nähmlich eine richterliche Gewalt, sowohl in Civil- als Criminalfällen, und die Gerichtsstelle heifst *Sedes Judiciaria Comitatus*, oder wird kurz nur *Sedria* genannt. Diese besteht aus dem *Vice-Gespan*, als Vorsitzer; aus 2 oder mehreren *Stuhl-Richtern*; aus einigen *Beysitzern*, die man lateinisch *Assessores tabulae judiciariae* nennt; aus dem Comitats- oder sogenannten *Magistratual-Fiscale*, und aus den *Notarien*,

welche

welche die Processe referiren. Die Magistratual-personen in den Comitaten werden alle drey Jahre neu gewählt, nach Mehrheit der Stimmen des Adels, wozu auch die Geistlichkeit, welche Güter besitzt, und die Magnaten gehören. Eine solche Wahl nennt man *Restaurationem Sedis magistratualis.* Das Recht zu Candidiren kommt dem Obergespane zu. Die *Assessores Tabulae Judiciariae* sind der Restauration *nicht unterworfen*; sondern bleiben lebenslänglich.

Der Comitats-Stuhl ist *theils* eine Appellations-Stelle, *theils* Forum primae Instantiae. In der *ersten Instanz* gehören dahin alle Criminalprocesse, nur jene der beleidigten Majestät und Notae Infidelitatis ausgenommen; ferner die Processe wider diejenigen, welche die öffentlichen Verordnungen übertreten; wider die Grundherrschaften, die das Urbarium überschreiten, und so das Volk drücken; wider die Magistratualpersonen, welche pflichtwidrig handeln; wider die Einnehmer der Contributions-Gelder, um von ihnen Rechenschaft zu fodern; wider solche, welche die Missethäter laufen lassen u. s. w. In allen diesen Processen ist der *Fiscus Magistratualis* Kläger.

Die Comitats-Gerichtsstühle, oder Sedes Judiciariae, werden eben so, wie bey andern Gerichtsstellen geschieht, in den 4 *Terminen* gehalten. Doch

währen die Sitzungen nicht durch die ganzen Termine, sondern dauern mehrere oder wenigere Tage, je nachdem der Processe mehr oder wenigere sind. — Man unterscheidet die Sitzungen in *Civile* und *Criminale*, (Sedes civiles et criminales); in jenen kommen blos bürgerliche Streitigkeiten vor, in diesen wird die Sache der Verbrecher untersucht. *Joseph II.* hatte an die Stelle der Comitats-Gerichtsstühle die sogenannten *Fora Subalterna* eingeführt, und die *politische* Gerichtsbarkeit von der *juridischen* ganz abgesondert. Das Forum Subalternum hatte einen Präsidenten, einige Beysitzer, und einen Actuarius oder Notar. Junge Leute, welche nach abgelegtem Eide befugt waren, den Sitzungen beyzuwohnen, und manche gerichtliche Handlungen verrichteten, hiesen *Auscultanten*. Die Sitzungen dauerten das ganze Jahr hindurch. Es gab keine *Juristitien*, wie jetzt, sondern blos *Ferien*; auch war es eine vortreffliche Einrichtung, dass immer, wenn ein Forum Subalternum, oder überhaupt jedes Untergericht ein Urtheil gefällt hatte, zugleich die *motiva Sententiae* schriftlich abgefasst werden mussten. Aus diesen konnte man den Geist des Urtheils auf einmahl einsehen; und den Referenten bey höheren Gerichtsstellen wurde die Arbeit ungemein erleichtert.

Eine

Eine *Appellationsſtelle* iſt der Comitatsgerichtsſtuhl in Anſehung einiger untern Gerichtsſtühle. Dieſe ſind

a) *Der Vice-Geſpansſtuhl*, lateiniſch *Forum Vice-Comitis*. Dieſer beſteht aus dem *Vice-Geſpan*, aus einem *Stuhlrichter*, und einem *Geſchwornen* (*Juratus Aſſeſſor*). Es gehören dahin ohngefähr folgende Proceſsarten: 1) Die *Violentialproceſſe*, wo man ſich über eine verübte Gewaltthätigkeit beſchwert, z. B. wenn jemand mit Gewalt Dämme eines andern zerſtört hat u. dergl. 2) Die *Theilungs-* und *Erbſchafts*-Streitigkeiten, wenn das Gut, worüber geſtritten wird, in dem Umfange des Comitats ſich befindet. 3) Wenn man *Schadloshaltung* fodert; 4) die Grenzſtreitigkeiten, *Metales ex uſu*, das iſt, wenn man ſich beſchwert, in dem ſchon ſeit wenigſtens 31 Jahren daurenden ungeſtörten Genuſſe geſtört worden zu ſeyn; 5) Wo man *verſetzte Güter einlöſen will;* 6) *Schuldfoderungen* von 200 Fl. an bis auf 12000 Fl. incluſive; 7) Wenn wider die *Tutores* oder *Curatores* Proceſs geführt wird, um ſie zur Rechenſchaft anzuhalten.

b) Der *Gerichtsſtuhl der Stuhl-Richter*, lat. *Forum Judicum Nobilium*. Jeder Comitat nähmlich iſt in zwey oder mehrere Diſtricte, die man gewöhnlich *Proceſſus* nennt, eingetheilt. Jeder ſolcher Diſtrict iſt einem Comitatsbeamten zugetheilt, der darin

die politiſchen Angelegenheiten leitet, und die Verordnungen des Comitats vollzieht. Dieſe Beamten heiſsen *Stuhlrichter* oder *Judices Nobilium*. Auſſer dieſer *politiſchen* Function haben dieſe Stuhlrichter aber auch das Recht, *Proceſſe zu ſchlichten*, und ſind hierin auf ihren Diſtrict nicht eingeſchränkt, denn es hängt von dem Kläger ab, ſich einen Stuhlrichter zu wählen, zu dem er das meiſte Zutrauen hat. Dieſe Gerichtsbarkeit kommt aber blos den *obern* Stuhlrichtern zu. Denn es ſind auch *Unter* - Stuhlrichter, welche jenen zugegeben werden, um in politiſchen Geſchäften ihnen Hülfe zu leiſten. — Dieſer Gerichtsſtuhl beſteht übrigens blos aus dem Stuhlrichter und einem Geſchwornen, *Juratus Aſſeſſor*, der kurz nur gewöhnlich *Juraſſor* genannt wird. Hieher gehören die Theilungs - Erbſchafts - und Schuld - Proceſſe bis auf den Werth von 3000 Fl., weiter aber nicht. Von 2 bis 3000 iſt alſo ſowohl der Vice - Geſpan, als der Stuhlrichter competenter Richter. So auch bey Einlöſung verſetzter Güter, bey Depoſiten, Legaten etc. bis auf dieſe Summe.

Dieſe 3 Gerichtsſtellen, der *Comitats - Stuhl*, der *Vice - Geſpan* - und *Stuhlrichter - Stuhl*, waren unter *Joſeph II.* in dem ſogenannten *Foro Subalterno* vereinigt. Und dieſs war unſtreitig beſſer, als jetzt, weil die Proceſſe eher zu Ende gingen. Es war eine Inſtanz weniger, und der Weg kürzer.

Es

Es ist immer ein Zeitgewinn, wenn der Procefs bey einem gut organisirten, und mit geschickten Richtern versehenen Gerichtsstuhle anhängig gemacht wird; die Sache wird gleich in der ersten Instanz besser entschieden, als wenn nur 2 Männer richten, die noch dabey nicht immer hinlängliche Kenntnifs der Gesetze besitzen, und auch nicht immer Zeit genug haben, um den streitigen Fall gehörig zu erwägen, weil sie durch anderweitige Geschäfte abgehalten werden. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, war die Einrichtung *Josephs* sehr vortrefflich, wodurch das *Justizfach* von den *politischen* Geschäften ganz abgesondert wurde. Denn so konnte sich der Richter ganz dem einen Fache widmen.

c) Die *Herren-Stühle* oder *Sedes Dominales*. Jede Grundherrschaft in Ungern hat das Recht, die Streitigkeiten ihrer Unterthanen unter einander zu schlichten. Dieses Recht erstreckt sich jedoch in der Regel blos auf *bürgerliche* Gegenstände; *Halsgerechtigkeit* (Jus gladii) haben manche Herrschaften blos *als Privilegien*. — Der *Vorsitz* in den Herren-Stühlen, kommt dem *Grund-Herrn* zu; es hängt aber von ihm ab, selbst zu präsidiren, oder jemand andern, z. B. seinen Präfecten, oder einen Beysitzer, anstatt seiner dazu zu bestellen. Gröfsere Herrschaften praesidiren fast nie oder sehr selten, weil sie es entweder für geringfügig, oder

 unter

unter ihrer Würde halten, den Unterthanen Recht zu sprechen; indessen ists nicht immer Schade darum, denn *a potiori* genommen sind die größern Herrschaften selten viel in den Gesetzen erfahren. — Ein Stuhlrichter und ein Geschworner müssen in dem Herrn-Stuhle unumgänglich gegenwärtig seyn, um Zeugen abzugeben, daſs alles gesetzmäſsig abgehandelt worden sey; auch um die Zeugen, die etwa abzuhören sind, auszufragen; und überdem ist der Stuhlrichter auch verpflichtet, dem Comitate Bericht zu erstatten. — Ein Hauptfehler in der Einrichtung dieser Herren-Stühle, den man auf keine Art entschuldigen kann, ist, daſs auch die Streitigkeiten zwischen der Grundherrschaft selbst und ihren Unterthanen dahin gehören. Kann man da strenge Unpartheylichkeit voraussetzen, wo alle Richter *Mandatarien des Grundherrn* sind, und von ihm *Diurnen* erhalten. Der *Stuhlrichter* und *Geschworne* freylich sind nicht als *seine* Mandatarien zugegen; allein es kostet nicht viel Mühe, auch diese für sich zu gewinnen; denn auch sie genieſsen die Diurnen von der Herrschaft, und werden sehr gut bewirthet, theilen auch das allgemeine Interesse des Adels mit der Grundherrschaft, da sie selbst von Adel sind. Nimmt man noch dazu, daſs, je begüterter jemand ist, er auch desto mehr Einfluſs in die *Wahl der Magistratspersonen* hat; so darf man sich darüber gar nicht wundern, wenn die Unterthanen oft verlieren. Sie

haben

haben selten jemanden, der ihnen redlich beystünde. Denn auch die Advocaten werden durch die Grösse der Vortheile bestimmt; und diese sind eher von der Herrschaft, als von den güterlosen Unterthanen zu erwarten. Der Grundherr hat also alles für sich, der Unterthan wenig oder nichts; und so ist jener Kläger und Richter zugleich. Höchst billig wäre es also, die Gerichtsbarkeit der Herrenstühle wenigstens hierin einzuschränken, und so bald eine Streitigkeit zwischen dem Grundherrn und den Unterthanen entstünde, sollte sie an ein anderes Forum gehören.

Es ist ferner ein ganz feudalistischer, und einem vernünftigen Bürgerrechte entgegenstehender Grundsatz, *dass der Unterthan im eigenen Nahmen keinen Process wider einen Edelmann führen kann.* Daher musste bisher immer der Grundherr selbst sich seiner Unterthanen annehmen. Dass der Grundherr diess thut, ist wohl billig; nur aber ist der Grund davon unmöglich zu billigen. Man scheint diese Unbilligkeit auch wirklich zu fühlen. Es gab bey der obgedachten juridischen Reichs-Deputation Männer von ächter Aufklärung und wahrhaft menschlichen Gesinnungen, die es dahin brachten, dass man den Vorschlag mit in das Operat aufnahm, die Unterthanen zur Processführung wider die Edelleute fähig zu erklären, und man zweifelt nicht,

dieser Vorschlag werde auf dem künftigen Reichstage angenommen werden *).

3) Die *Gerichtsstühle der königl. freyen Städte* (*judicia civica*). Diese bestehen aus dem *Richter* und den *Senatoren*, deren in grösseren Städten gewöhnlich 10, in den kleinern 8 oder 6 sind. Es gehören dahin alle Streitigkeiten der Bürger, sowohl in Ansehung der Güter, als auch der Person.

Unter den königl. freyen Städten giebt es einige, die zugleich *Bergstädte* sind, weil in ihrem Bezirke entweder vormahls Bergwerke gebaut worden sind, oder jetzt noch gebaut werden. Weil an diesem Baue selbst auch die Bürger Theil nehmen, so entstehen oft Streitigkeiten in Rücksicht der Bergwerksangelegenheiten; und diese Streitigkeiten sind in der *Art* der *Behandlung* sowohl, als in Ansehung der *Gerichtsstellen*, von den übrigen Civilprocessen verschieden. Es giebt in jeder solchen Stadt oder Marktflecken einen *Bergrichter*; vor diesen bringt man seine Klage wörtlich, oder schriftlich. Sind die Partheyen mit dem Ausspruche des Bergrichters nicht zufrieden, so berufen sie sich auf das *Judicium montanisticum*, welches zu *Schmölnitz* ist. Diese Gerichtsstelle ist zugleich Forum primae instantiae in Ansehung wichtiger Streitigkeiten.

Die

*) Siehe oben Note * S. 127.

Die *Gesetze*, nach welchen die *Bergstreitigkeiten* beurtheilt wurden, kannte man anfangs lange nur aus Uebung und Erfahrung. Mit der Zeit hat man sie gesammelt, und *Maximilian* dem IIten zur Bestätigung vorgelegt. Dieser soll sie nicht nur 1573 bestätigt, sondern auch mit 46 Artikeln vermehrt haben; man bezweifelt aber diese Bestätigung, da kein Original vorgezeigt werden kann. Diese Sammlung ist es, die unter dem Nahmen der *Maximilianischen Bergordnung* bekannt ist. Sachkundige versichern, dass diese Gesetze unverständlich und dunkel sind, und die ganze Bergprocedur einem wahren Chaos gleiche. — Ausser den Bergstädten giebt es auch Marktflecken und Dörfer, wo Bergwerke sind. Auch diese sind in Ansehung der Bergstreitigkeiten dem Berggerichte unterworfen. Die *Appellation* von dem Schmölnitzer Berggericht geschieht an die *Königliche*, und von dieser an die *Septemviral*-Tafel. Die Referenten in diesen Processen bey der Königl. und Septemviral-Tafel sind von den oben angeführten verschieden. Denn es müssen Männer seyn, die des Bergwesens kundig, und in der Manipulation der Berggerichte erfahren sind. Gegenwärtig ist bey der *Septemviral-Tafel* ein *Cammerrath* der Referent, bey der *Königl.* aber ein *Statthalterey-Secretär;* die aber den Sitzungen nur dann beywohnen, wenn sie etwas zu referiren haben.

In Rückſicht der Appellation, ſo ferne es die bürgerlichen und criminellen Proceſſe betrifft, ſind alle königl. Städte, die Bergſtädte mit eingeſchloſſen, in zwey Claſſen getheilt, einige appelliren an den *Tavernical*- andere an den *Perſonal-Stuhl*. — Der Präſident des Tavernicalſtuhls (ſedis Tavernicalis) iſt der Tavernicus (Tavernicorum regalium magiſter), welcher zugleich Reichsbaron und Beyſitzer der Septemviraltafel iſt; in ſeiner Abweſenheit aber präſidirt der Vice-Tavernicus. Die Beyſitzer ſind Rathsherrn, welche aus den Tavernicalſtädten zuſammenkommen, indem jede ſolche Stadt verpflichtet iſt, Einen Senator hiezu zu deputiren. Einer von dieſen wird znm Notar gewählt, der die Proceſſe referirt, und die Expeditionen beſorgt. Der Tavernicalſtuhl ſchlichtet blos appellirte Proceſſe; und je nachdem dieſe mehr oder weniger gehäuft ſind, wird dieſer Stuhl ein oder zweymal des Jahrs gehalten. Der Tavernicus ſchreibt denſelben aus. Geſetzmäſſig müſste man die Sitzungen zu *Ofen* halten; ſeitdem aber die Curia Regia nach Peſt iſt verlegt worden, folglich auch der Tavernicus da wohnt, wird auch der Tavernicalſtuhl allda gehalten. Die weitere Appellation iſt an die *Königl.*, von da an die *Septemviraltafel*.

Die Tavernicalſtädte haben noch dieſs beſondere, daſs ihre Proceſſe nach dem ſogenannten *Tavernical-Recht* (jus tavernicale) geſchlichtet werden

den, in so weit dieses hinlänglich ist. Den ersten Ursprung dieses Rechts kann man nicht angeben. Es soll aber älter seyn, als das *Tripartitum Verböczianum*. Als die Türken Ofen erobert hatten, gerieth auch der *Tavernical - Codex* in feindliche Hände, und gieng verlohren. *Johann Thuz von Lac*, damahliger Tavernicus, hat die Tavernicalartikel wieder gesammelt. Alle Tavernicalstädte schickten Deputirte an den König *Rudolph II.*, und erhielten von ihm die Bestätigung jener Artikel im Jahre 1602.

Die Städte, die dem Tavernicalstuhle untergeordnet sind, sind folgende: Ofen, Pest, Kaschau, Presburg, Tyrnau, Oedenburg, Bartpfen, Eperies, Szegedin, Zagrab, Karpfen, Modern, Güns, Eisenstadt, Szathmár - Németh, Debretzin, Báts, — —

Der *Personalstuhl* (sedes personalitia) besteht aus dem Personal, als Präsidenten, aus einigen Beysitzern, die er selbst wählt, und aus einem Notar. An diesen Gerichtsstuhl appellirt man aus folgenden Städten: Stuhlweissenburg (Alba regalis), Gran (Strigonium), Leutschau, Zeben, Trentschin, Waraschdin, Kreuz, Karpfen, Zeng, Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Altsohl, Bakabánya, Belobánya, Breznobánya, Rust, Pösing, St. Georgen, und Kaismarkt; weiter wird keine Appellation gestattet, und diess blos einer *fictio juris* wegen. Der Personal nähmlich, sagt man, vertritt unmittelbar die Person des Kö-

Königs; die königl. Tafel richtet gleichfalls im Nahmen des Königs; widerſprechend wäre es alſo, wenn der König zweymahl über die nehmliche Sache Urtheil ſpräche. Dieſs würde aber der Fall ſeyn, wenn das, was der Perſonal einmahl entſchieden hat, die Königl. Tafel aufs neue revidirte. Wie wenig dieſs ein Grund ſeyn könne, die weitere Appellation nicht zu verſtatten, iſt von ſelbſt einleuchtend. Darum, daſs man im Nahmen des Königs ſpricht, iſt man nicht infallible. Wegen einer blos eingebildeten Repräſentation die ſtreitenden Partheyen in der weitern Verfolgung ihrer Gerechtſamen zu hindern, ſtimmt wohl mit den Grundſätzen eines vernünftigen bürgerlichen Rechts nicht überein.

Dieſs nun ſind die regelmäſſigen Gerichtsſtellen, die nach einer Uniformität im ganzen Lande eingerichtet ſind. Es giebt aber auch *Marktflecken, Städte* und ganze *Diſtricte*, welche von den Königen beſondere *Privilegien* erhalten, und darum *in der Verwaltung der Gerechtigkeit etwas Eigenthümliches haben.* — Die privilegirten Marktflecken ſind theils königlich, theils biſchöflich, theils gehören ſie Privatherrſchaften zu. Sie haben ihren localen Magiſtrat, der die Streitigkeiten ſchlichtet, und die Appellation geht an den Herrenſtuhl.

So genannte *Oppida*, oder Städte, wovon mehrere zugleich mit Privilegien beſchenkt, und

dar-

darum in einen *moralischen Körper vereinigt sind,* giebt es zweyerley.

1) *Die XVI. Zipser Städte.* Diese liegen in dem Zipser Comitat, haben aber eine eigene, von dem Comitate ganz unabhängige Gerichtsbarkeit, sowohl in politischen, als juridischen Angelegenheiten. Jede Stadt hat einen localen Magistrat, der in der ersten Instanz richtet. Von diesem *appellirt* man an's *Obergericht,* das zu *Iglo* seinen Sitz hat. Der Präsident davon ist der *Administrator,* in dessen Abwesenheit aber der *Grafius,* nach welchem noch einige Beysitzer folgen. Die weitere Appellation ist an die *Königliche,* und von dieser an die *Septemviral-Tafel.*

2) *Die Hayducken-Städte* (oppida hajdonicalia), *sechs* an der Zahl, und alle im Zaboltscher Comitate gelegen. Jede hat ihren localen Magistrat, wovon die *Appellation* an den *Comitatsstuhl* gelangt.

In diese Kategorie *privilegirter Körper* gehören ferner:

α) Der *District der Jazyger und Cumaner.* Dieser District ist in drey Unterdistricte getheilt, in das sogenannte *Jazygien,* in das *grosse* und *kleine Cumanien.* Jeder dieser Unterdistricte hat seinen besondern *Districtual Capitän,* und alle drey zu-

sam-

sammen einen Obern, oder *Palatinal - Capitän*. Vormahls wurden die Angelegenheiten dieser Districte nach eigenen Statuten und Gewohnheiten abgehandelt. Im Jahre 1745 bestätigte Maria Theresia ihre Privilegien, und gab ihnen gewisse provisorische Gesetze. Auf dem Reichstage 1751 sind aus diesen 24 Artikel zusammengesetzt worden, die hernach der Palatin bekannt machte. Jeder Ort hat seinen eigenen Orts - Magistrat; und wenn eine Streitigkeit unter Einwohnern eines und desselben Orts entstehet, so ist der *Orts - Magistrat* der erste Richter. Streiten aber Einwohner von verschiedenen Oertern desselben Districts, so gehört der Process vor den *Districtual - Capitän*, als ersten Richter. Betrifft endlich der Streit solche Güter, die in zwey, oder allen drey Districten liegen, so ist es der *Palatinal - Capitän*, an den man sich zuerst zu wenden hat. Die Appellation hat folgende Stufen: vom Localmagistrat an den Districtual - Capitän, von diesem an den Palatinal - Capitän, von diesem aber an den *Palatin*, als obersten Richter. Darum führt er unter seinen übrigen Titeln auch den eines *Judicis Jazygum et Cumanorum*.

β) *Der Lanzenstuhl* (sedes Lanceatorum). Es giebt nähmlich im Zipser Comitat einen District von ohngefähr 15 Dörfern, dem diese Benennung angehört. Die Ureltern derer, die diese Dörfer bewoh-

wohnen, haben befondere Privilegien von den Königen bekommen, *weil fie*, wie man fagt, *in den älteften Zeiten die Leibgarde des Königs* im Kriege ausgemacht haben. Sowohl die politifche Verwaltung, als auch die Rechtspflege, gefchieht bey ihnen vollkommen auf die nehmliche Art, wie in den Comitaten. Es giebt unter ihnen einen Vice-Gefpan, einen Stuhlrichter etc., und die Appellation hat gleichfalls die nehmlichen Behörden, wie in den Comitaten. Diefe Leute hängen ihren Privilegien fo fehr an, dafs, obgleich die Befoldungen der Beamten für fo wenige Oerter zu drückend fallen, fie dennoch lieber bey ihren Vorrechten verbleiben, als dafs fie fich dem Comitate unterwürfen.

Auch die *Praedialiften des Erzbifchofs von Gran* haben ihre befondere Gerichtsftellen. Der Erzbifchof zu Gran hat nähmlich noch immer das Recht, welches in ältern Zeiten alle Bifchöfe und auch Aebte gehabt haben, aus feinen Gütern Schenkungen zu machen. So gefchenkte Güter heifsen *Praedien*, und daher die Benennung *Praedialift*. In ältern Zeiten mochten folche Gründe wirklich Praedien, d. h., unbewohnte Gegenden gewefen feyn; heut zu Tage aber können *Seffionen* auch Prädien feyn, d. h., angebauete Gründe. Der Urfprung diefer Schenkungsart ift in dem feudaliftifchen Syftem zu fuchen. Ehe man die ftehende Militz eingeführt hatte, pflegten alle grofsen

Güterbeſitzer, und vorzüglich die Biſchöfe und Erzbiſchöfe, den König in den Krieg mit ihren ſogenannten *Banderien* oder Mannſchaften zu begleiten. Um ſolche Reiſige anzuwerben und fertig zu halten, machten ſie Schenkungen. Zugleich erhielten dadurch die Beſchenkten faſt dieſelben Vorrechte, welche der Ungriſche Reichsadel hat; und daher kommt es, daſs die Praedialiſten des Graner Erzbiſchofs auch in ihren Gerichtsſtellen auf eine Aehnlichkeit mit den Reichsadelichen geſehen haben. Sie bewohnen zwey Diſtricte, welche *Sedes* oder Stuhl heiſsen: den *Verebélyer*, der im Barſcher Comitate liegt; und den *Vajker*, auf der Inſel Schütt. Die Einrichtung und Benennung der Untergerichte iſt die nehmliche, wie in den Comitaten. Dann haben ſie zwey obere Gerichtsſtellen (*Octavale minus*, *et Octavale majus*); wovon die eine die *Königliche*, die andere die *Septemviral*-Tafel im Kleinen vorſtellt. Die Beyſitzer der erſten bleiben für immer, wenn ſie einmahl dazu gemacht ſind; zu der letztern aber ernennt der Erzbiſchof jedesmahl *quaſi pro hoc actu*, und ihre Richtergewalt hört auf, ſobald die Reviſion geendigt iſt. Der Präſident dieſes Fori reviſorii heiſst auch *Palatin*. Er ſteht aber in Rückſicht ſeiner Macht unendlich weit von dem Reichspalatin, und es iſt dieſe Benennung in unſern Zeiten eine verlegene Waare.

Endlich gab es auch ehemahls ein *Forum delegatum*, d. h., eine solche Gerichtsstelle, die nur selten, und blos dann, wenn ein besonderer Fall sich ereignete, gehalten ward. Von der Art war jene, die der König selbst pflegte zu errichten, um ein Verbrechen der beleidigten Majestät untersuchen zu lassen. Jetzt pflegt nur noch der Palatin dergleichen anzuordnen, wenn zwischen zwey Comitaten Grenzstreitigkeiten obwalten. Er deputirt dazu einige rechtskundige Individuen. — Sonst musste dieser Streit in Foro palatinali entschieden werden. — Endlich ist auch jedem erlaubt, sich Richter zu wählen, oder durch Contract zu bestimmen; daher das *Forum Compromissionale* und Contractuale hier noch zu nennen ist.

In *Dalmatien*, *Kroatien und Slavonien*, wird die Justiz eben so, wie in Ungern, verwaltet; auch sind die Comitate in diesen Provinzen auf die nehmliche Art, wie in Ungern organisirt. Anstatt einer Districtual - Tafel aber ist eine so genannte *Tabula Iudiciaria*, die aus dem Präsidenten, zwey Geistlichen, und eben so vielen weltlichen Beysitzern, und einem Notar besteht. Die *Banaltafel* (Tabula Banalis) stellt die Königl. Tafel vor; nur mit dem Unterschiede, dass man von daher noch an die Königl. Tafel u. s. w. appelliren kann. Vorsitzer ist der *Ban* dieser Provinzen, Beysitzer sind theils geistliche, theils weltliche, nebst einem Protonotar oder Referenten.

Die *geistlichen Gerichtsstellen* werden unterschieden in den *Dioecesanstuhl* (Forum dioecesanum), welches jeder Bischof, als Forum primae Instantiae in seiner Dioeces ausmacht, und in den *Metropolitanstuhl* (Forum metropolitanum). Metropolitanstühle giebt es zwey, so viel als Erzbischöfe sind, nähmlich den *Graner* und den *Kolotscher*. Beyde sind theils Appellationsstellen in Ansehung der Processe, die von den Dioecesanstühlen dahin gelangen, theils Forum primae Instantiae in

Rücksicht derer, welche innerhalb der Dioeces jedes Erzbischofs sich ereignen.

An die geistl. Gerichte gehören a) die *Eheprocesse*. Vor der Regierung *Josephs II.* wurden auch die *Protestanten* gezwungen, ihre Ehesachen da entscheiden zu lassen. Das neueste Religionsgesetz vom J. 1791 hat sie von diesem Zwange befreyt. Bis zur Errichtung eigener Consistorien, und Bestätigung der Ehegesetze, die man auf der Synode im Jahr 1791 ausgearbeitet hat, werden ihre Eheangelegenheiten durch *weltliche* Richter geschlichtet, nach den Patenten *Josephs II.* b) Wenn die äusserliche Solennität eines *Testaments bestritten* oder behauptet wird, man habe *betrügerisch* in der Abfassung des Testaments gehandelt. c) *Eidbruchs-* und d) *Ketzerey*-Processe. e) Wenn ein *Geistlicher geschlagen* wird. — Im Urtheilen richtet man sich nach den Reichsgesetzen; sind diese aber nicht zureichend, so bedient man sich des canonischen Rechts. Die gefällten Urtheile *vollzieht* nicht selbst das geistl. Gericht, sondern sie werden den *weltlichen* Richtern überschickt; und diese sind verpflichtet zu exequiren. — Vom Metropolitanstuhl geht die Appellation mit königlicher Zustimmung an den Papst. —

Eine Reforme und bessere Einrichtung der Gerichtsstellen in Ungern ist höchst nöthig. Es würde die Justizpflege ungemein erleichtert werden, wenn man die vielen besondern Jurisdictionen nach allgemeinen Grundsätzen einrichtete, und was nur zur Verzögerung der Processe Anlass giebt, abschaffte. Auch ist man, oder scheint wenigstens geneigt zu seyn, eine solche Reforme zu unternehmen. Diess war mit ein Gegenstand, woran die juridische Deputation arbeitete. Die Entscheidung hängt vom künftigen Reichstage ab *).

*) Siehe abermahls oben S. 127.

V.

V.

Beytrag zur Geschichte
des
Ungrischen Dreyſsigſtweſens.

Wie vor Zeiten das Mauthwesen in allen Ländern, so war auch das *Dreyssigstwesen* in *Ungern* zur Vermehrung der Cameralfonds eingerichtet, um daraus die Staatserfodernisse bestreiten zu helfen. Die erste Einführung der Dreyssigstabgabe in Ungern, wird *Karln* dem Iten zugeschrieben; doch gehörte die Einnahme davon noch unter *Sigismund* nicht dem Könige, sondern floss in die besondere Casse des Reichs. Schon unter *Matthias Corvinus* aber war sie von der Casse des Reichs abgekommen, und unmittelbar zu den Einkünften des königlichen Schatzes gezogen. Eine jede Waare zahlte den 30sten Theil ihres Werths, d. i., 3 *Fl.* 20 *Xr. vom Hundert*, wenn sie ins Land ein- oder aus- oder auch nur durchgeführt wurde; und von eben diesem Verhältnisse führte die Abgabe selbst auch ihren *Nahmen*.

Als das Oesterreichische Haus, im J. 1527, zum Besitze des Ungrischen Throns gelangte, war die

Dreyſsigſtabgabe von *Ungriſchen Producten* in *Oeſterreich*, und von *Oeſterreichiſchen* in *Ungern*, vollkommen *einerley*, nähmlich 3⅓ vom Hundert; und beyde Länder verbliebeu bey dieſer wechſelſeitigen Gleichheit faſt volle hundert Jahre. Die neuen Regenten aus dem Oeſterreichiſchen Hauſe, erfreut über den erlangten Beſitz einer Krone, die ein ſo alter Gegenſtand ihrer Wünſche geweſen war, umfaſsten das neue treffliche Reich mit ſo wohlwollender Zuneigung und Aufmerkſamkeit, wie irgend eins ihrer angeſtammten Länder; eine künftige Zurückſetzung Ungerns, und willkührliche Beſchränkung deſſelben in dem freyen Gebrauche ſeiner natürlichen Vortheile und Kräfte, war in keiner Hinſicht auch nur auf die leiſeſte Weiſe zu ahnden.

Die erſte Abweichung von der bisherigen Gleichheit geſchah ums Jahr 1625, da die *Oeſterreichiſchen Stände*, mittelſt landtäglicher Anordnung, und zum Behuf ihrer beſondern, vom landesherrlichen Aerario unterſchiedenen, *Provincialcaſſe*, die Einfuhre Ungriſcher Producte und Waaren in die Teutſchen Erblande, auſſer dem herkömmlichen Tarife von 3⅓ Procent, noch mit einem *halben Dreyſsigſt*, d. i., mit 1 *Fl.* 40 *Xr.*, beſchwerten. Die *Ungriſchen Stände*, verſammlet auf dem Reichstage in dem eben genannten Jahre, beklagten ſich über dieſe Neuerung ihrer feindſeligen Nachbarn bey *Ferdinand* dem IIten, und erhielten (Art. 1. und 52)

das

das Verſprechen der Abhülfe, die aber nicht erfolgte.

Nach zehnjähriger Geduld glaubten die Ungriſchen Stände endlich, *Repreſſalien* gebrauchen zu müſſen, und machten auf dem Reichstage von 1635 (Art. I. 55.) das Geſetz: "*vt, vltra competentem* Ae„rario *Principis* Trigeſimam *valoris mercium partem*, „*ab* Auſtriacis *productis in* Hungaria dimidium *ad*„*huc dependi debeat*". Auch wurde der Betrag dieſes neuen Aufſchlags *eben ſo*, wie in Oeſterreich, *von der königlichen Einnahme abgeſondert*, und als ein *eigener Fond* zur Bezahlung der *Grenzmiliz* beſtimmt. Doch war damit der Sache ſo wenig geholfen, daſs ſie ſich vielmehr um vieles verſchlimmerte. Man belegte nun nicht nur in den Oeſterreichiſchen Provinzen verſchiedene Ungriſche Producte, unter dem Nahmen ſogenannter *landſtändiſcher Auflagen*, mit mehrerley neuen Abgaben; ſondern wuſste auch zu bewirken, daſs die *Ein-* oder auch nur *Durchfuhre* manches Artikels, z. B. des *Weins*, geradezu gehemmt wurde. Ungriſcher Seits erſchöpfte man ſich in Klagen darüber bey dem gemeinſchaftlichen Oberherrn, und ſuchte auf Reichstagen durch dieſe und jene Geſetze zu helfen; aber ohne Erfolg. Mit oftmahliger Wiederholung wurde zwar auf die Klagen der Ungern die Vertröſtung ertheilt, daſs Se. Majeſtät mit den Ständen der diesſeitigen Provinzen, als dem andern weſentlich in-

tereſſirten Theile, über die Sache handeln, und eine angemeſſene Abhülfe, ſo weit das Verhältniſs dieſer Provinzen ſie verſtatte, zu bewirken ſuchen würde; allein, nie iſt ein Reſultat darüber an die Ungriſchen Stände gelang'.

Der neue Aufſchlag von einem halben Dreyſsigſt, den obgedachter Maaſsen die Ungriſchen Stände im Jahr 1635, als *Repreſſalie* gegen Oeſterreich, auf die Einfuhre Oeſterreichiſcher Producte in Ungern gelegt hatten, kam überdieſs bald auch ebenfalls, gleich dem alten Dreyſsigſt, in die *königliche* Caſſe, und gab, da durch ihn die geſammte Abgabe bis zu 5 Gulden geſtiegen war, Veranlaſſung, daſs ſofort der bekannte *Zollſatz* von 5 Procent entſtand. Dieſer *Zollſatz* ward hierauf durch nachfolgende Tractaten beym *Türkiſchen Handel* und für Türkiſche Kaufleute *auf immer feſtgeſtellt;* bey den übrigen Ungriſchen Kaufleuten hingegen verändert und erhöhet, ſo daſs *die in Ungern befindlichen Griechen und Raitzen*, durch das Einverſtändniſs mit den jenſeitigen *Türkiſchen* Unterthanen dieſe und jene Waaren über die Türkey an ſich zogen, bey einem ſo geringen Zolle wohlfeile Preiſe machten, und ſo den Handel, beſonders in dem ebenen Ungern, faſt ganz in ihre Hände brachten. Die Folge davon war ein unausbleiblicher Ruin der Ungriſchen Freyſtädte und Kaufleute, beſonders in Ober-Ungern, wo die Städte *Bartfeld*, *Zeben*, *Eperies*, *Leutſchau* und *Käſs-*

Käſsmarkt, das ganze ebene Ungern und Siebenbürgen mit Waaren von Danzig und Breslau verſehen hatten, und daher in alten Ungriſchen Urkunden in Rückſicht des Handels eine anſehnliche Rolle ſpielten, nun aber arm und unbedeutend wurden.

Im J. 1720 führte *Carl VI.*, auſſer dem Reichstage, noch das *Dreyſſigſt* zu 5 Procent *von allen Waaren* ein, die aus Ober- und Nieder - Ungern *nach Slavonien, nach dem Banat und nach Servien* giengen; ungeachtet dieſe Länder *zur Ungriſchen Krone gehören*, und die Privilegien der Städte und ihrer Bürger und Kaufleute faſt alle dahin lauten, daſs ſie im ganzen Gebiete der Ungriſchen Krone *mauthfrey* ſeyn ſollen. Schon damahls geſchah es daher, daſs die Ungriſchen Kaufleute oft 17 *Procent* von ihren Waaren entrichteten. Wenn ſie, z. B., dieſelben über Böhmen oder Schleſien kommen lieſſen, zahlten ſie

ſen, zahlten ſie — —	2	Procent	Tranſito
In *Mähren* abermahls — —	5	—	*Dreyſsigſt*
An der *Ungriſchen Gränze* wiederum — —	5	—	—
An der *Slavoniſchen* und *Serv. Banat*- Grenze —	5	—	—
In Summa alſo	17	Procent.	

Im Jahr 1754 fieng man in *Wien* an, das *Zollſyſtem* zugleich als ein *Mittel* anzuſehen, *den Handel*

del

del zu leiten, und die inländische Industrie zu ermuntern; noch aber dachte man daran nicht, diese Leitung *so* zu führen, dass *Ungern* dadurch in seinem Handel auf immer geschlagen, für immer nur auf *Ackerbau* und *Viehzucht* eingeschränkt, und hingegen für das Bedürfniss der *Fabrikwaaren* von den Oesterreichisch-*Teutschen* Provinzen abhängig und völlig zinsbar werden sollte. Nein, *Maria Theresia* war nach ihrem guten Herzen gleich Mutter und Versorgerin *für die Ungern*, wie für *alle übrigen Länder* der Monarchie. Erst in der Folge gelang es, sie in diesem Puncte zu leiten. Damahls gieng noch die reine gute Absicht auf Hintanhaltung ausländischer Fabricate. Das hierüber erschienene *Dreyssigst-Patent vom 16ten Febr. 1754* ist zu wichtig, um hier nicht eine Stelle zu verdienen. Es besagt nähmlich seinem wesentlichen Inhalte nach:

"Dass der vormahlige Dreyssigst-Zollsatz mit dem „*Wohle der Ungrischen Erbländer keineswegs be*„*stehen* könne, *theils*, weil sich die Umstände von „der Zeit der errichteten alten Ordnung verschie„dentlich abgeändert hätten; *theils*, weil darin so„wohl die *schädlichen* und *unnützen*, als die *noth*„*wendigen* Waaren, ohne einigen Unterschied, ganz „*gleich belegt*, und nicht minder von den ein„wie aus- und durchgehenden Waaren eine gleiche „Abgabe gefodert worden. — Ihro Majestät Lan„des-

„desmütterliche Sorgfalt gehe alſo dahin, daſs dem „durch die Ungriſchen Erbländer mit den auswär„tigen Ländern und Völkern zu treibenden Han„del und Wandel der *förderſamſte und werkthä„tigſte Vorſchub gegeben* werde, zu welchem Ende „die Dreyſsigſt-Abgabe nach den überall gewöhn„lichen Regeln eingerichtet, und ſo geſtellt werden „müſſen, *daſs dadurch fremde Handelsleute*, ohne „deren Mitwirkung alle Vorſorge vergeblich ſeyn „würde, *angelockt*, und, zufolge der Ungriſchen „Stände ſelbſteigenen landtäglich geäuſſerten Ver„langens und Anſinnens, *ſchädliche und unnütze „Waaren* *) aus ſelbigem Erbkönigreiche hintan„gehalten, hiemit aber vorgebeugt werden könne, „daſs kein mehreres Geld aus dem eigenen in „fremde Länder gehe, als nicht wieder in jenes „eingeführt werde".

"Zu

*) Aber *welches ſind die?* Und wer vermag hier ſo *im Allgemeinen* eine *ſtatthafte* Bezeichnung der Schädlichkeit irgend einer Waare für ein ganzes Reich zu geben? — Jede Waare, die jemand kauft, iſt *nach Umſtänden* und zu *gewiſſen Zwecken gut* und *nütze*; und immer nur *beziehungsweiſe* und *im Einzelnen* unnütz oder ſchädlich. Die Freyheit des Handels für Ungern nach ſo willkürlichen Beſtimmungen abzumeſſen, muſste unausbleiblich zu den drückendſten Beſchränkungen führen; wozu urſprünglich aber die Ungriſchen Stände ſelbſt die Hände geboten haben, mit ihren kurzſichtigen unbeſtimmten Bitten um "*Hintanhaltung ſchädlicher Waaren*", wie der obige Text beſagt.

A. d. H.

"Zu solchem Endzweck werde die allda übli-„che-, und *durch die Reichsgesetze festgesetzte* „*Mauthabgabe*, ohne Rücksicht auf den daraus dem „Aerario zuwachsen mögenden Verlust, sowohl in „Ansehung der *aus- als durchzuführenden Waaren*, „um ein Nahmhaftes, und zwar insonderheit in An-„sehung der letzteren weit um die Hälfte, *vermin-„dert*, wie auch *der Preis* der meisten Waaren nicht „nur weit *unter dem wahren Werthe angeschlagen*, „sondern auch die Mauthabgabe bey den meisten „*auszuführenden* Feilschaften *von 5 auf 2 Procent*, „und bey der *Durchfuhre* sogar *von 5 auf 1 Proc.*, „herabgesetzt, und dessen ungeachtet *die aus den* „*übrigen Landen dahin einzuführenden*, ja sogar „auch jene Feilschaften, welche zum gemächlichern „Lebensunterhalte nicht eben nöthig seyen, höher, „als sie bis dahin waren, nicht belegt, sondern bey „den hergebrachten 5 Procent belassen, folglich „*diese gewöhnliche Mauthabnahme nur bey den aus* „*fremden Landen* zum Verschleisse in das König-„reich *einzuführenden* derley *Feilschaften auf 20* „*Procent erhöhet* werden, *welche* demselben *schäd-„lich* oder *unnütz* sind, und welche mithin davon „hintangehalten werden zu sollen, selbst dessen „Stände vorlängst anerkannt haben". — Schliesslich wurde noch die Allerhöchste Zusicherung ertheilt, "jene weitershin insonders zu *begünstigen*, welche „obigem Vorhaben durch Einführung der *Manufactu-„ren Vorschub* zu geben sich beeifern würden".

Durch

Durch eine solche Verordnung war allerdings *das Handelsinteresse von Ungern* gekränkt, und, durch die verbotene oder erschwerte Einfuhre fremder Waaren, dem Ungrischen Producten-Commerz auf jeden Fall ein Stoss gegeben *). Indessen wäre den-

*) Die Kaufleute der Ungrischen Städte klagten daher auch bey der Regierung nach dem Jahre 1754 in folgenden Worten: — — da „weltkundig, dass in diesem Königreiche Ungern der reiche Se„gen Gottes blos in den Fechsungen, als Wein, Getreide, „Wolle, Unschlitt, Honig, Wachs, Tobak und derley Sorten „Fechsung besteht, womit Commercium und Negotium getrie„ben werden kann. Wenn nun auch in allem diesen Gott der „Allmächtige seinen reichen Segen giebt, so wird dieser ver„worfen; anerwogen mit solchem derzeit kein Negotium getrie„ben werden kann, ohngeachtet wir Kaufleute mit diesem al„len versehen sind, und dem vorigen alten Gebrauche nach, „unserer Handlung gemæss, *diese Früchte und Fechsungen* „*gegen auslændische Waaren gern verstechen und vernego*„*ciiren wollten*; solche Waaren anher in das Land geführt ha„ben, durch welche Einfuhre sowohl, als Ausfuhre, das k. Ae„rarium sowohl als das ganze Land einen grossen Nutzen an „Dreyssigst und Mauthen gezogen, und wir anbey bey unserm „Negotio bestehen können, deren Zeit aber uns all dieser „Handel genommen und gesperrt wird, weil Ihro Königl. Maje„stæt *auf die auslændische Waare so viel Dreyssigst ge*„*schlagen*, also dass man bey solchen nicht bestehen kann, *so* „*haben auch die fremden Potentien entgegen wieder Re*„*pressalien gebraucht*, und wirklich *de Facto* auf unsere in„lændischen Naturalien und Fechsungen eine so hohe Accise „und Auflage gesetzt, dass bey solchen Umstænden man nichts „ausser

dennoch dieses Zollsystem von 1754, wenn sich inländische Fabrik-Industrie in Ungern zugleich hätte heben und verbreiten können, nicht so sehr schädlich gewesen. Zum Unglück aber kam nach der Hand das *Dreyssigstwesen* auch *von Ungern in die Hände des Commerzienraths* zu Wien. Der Plan dieses Collegiums gieng dahin, die *Teutschen Erblande zu fabricirenden Staaten* zu erheben, die *Ungrischen* aber für *immer auf der Stufe der Naturalproduction zu lassen*, und dabey sowohl von den Preisen der Ungrischen Producte Meister zu seyn, als auch die zu starke Einfuhre derselben in die Teutschen Provinzen, zum Vortheil des dasigen Landmannes, hintanzuhalten, folglich ganz *Ungern*, als ein Geldarmes Industrieloses Land, zum Handlanger für den Wohlstand und Reichthum der Teutschen Provinzen zu bestimmen. Mit diesen Absichten vereinigte sich das Interesse zeitiger Finanzminister, die bey den Kriegen, welche *Maria Theresia* führte, die augenblickliche Vermehrung der Dreysigstgefälle für wahren Gewinn hielten, ohne auf die Folgen und besonders darauf zu sehen, dass man bey einem zunehmenden Wohlstande der Ungrischen

„ausser Land bringen kann, folglich im Lande diese um einen „ganz geringen Preis consumirt werden, wodurch wir gænzlich „ruinirt, mit der Zeit alles Negotium in den elendesten Stand „kommen, das königl. Aerarium aber und das ganze Land „den empfindlichsten Schaden zu leiden haben wird".

d. E.

griſchen Provinzen auch auf ein gröſseres Verkehr und ſtärkern Geldumlauf, alſo auf *mehr Zolleinkünfte*, auf eine leichter von den Ständen zu verwilligende und von dem Volke zu tragende *Vermehrung der Contribution*, und auf *auſſerordentliche Hülfe* dieſes treuen, jetzt aber armen, Reiches, bey dringenden und auſſerordentlichen Fällen der Monarchie, ſo wie ſelbſt auf *mehr Conſumtion* der *Teutſch-Erbländiſchen Waaren-Artikel*, rechnen, folglich den Finanzen weit reelleren Vorſchub, und der Monarchie mehr *innere Stärke*, dem Ganzen mehr Eintracht, Zuſammenhaltung und Kraft, durch *gleiche Begünſtigung Ungerns mit den übrigen Erblanden* verſchaffen könne.

Nach dem vorhin bemerklich gemachten Plane wurden alſo ſofort, durch den Commerzienrath, mehrere Teutſch-Erbländiſche Natur-Erzeugniſſe von dem 5 Proc. Conſumo-Zoll auf 3 *Procent herabgeſetzt*; die *fremden* Producte hingegen, je nachdem ſie für die Teutſchen Länder mehr oder weniger entbehrlich waren, *mit* 5, 10, *auch* 20 *Procent, für Ungern überhaupt aber, um den unmittelbaren Handel dieſes Reichs mit dem Auslande zu hemmen*, mit 30 *Procent* belegt; ja man hat eben dieſe Waaren, obwohl ſie den hohen Ungriſchen Conſumo-Zoll ſchon bezahlt haben, *wenn ſie etwa in die Teutſchen*

Länder hätten eingeführt werden sollen, neuerdings dem 30 procentigen Zoll unterzogen.

Hiernächst wurden einige *Ungrische Producte*, als Artikel, die zum Behufe der Teutschen und Böhmisch-Erbländischen Fabriken für nöthig angesehen wurden, in die Fremde *auszuführen verboten*, z. B. Pottasche, Hasenbälge und Knopern, so wie auch Ochsen. Zu *Gunsten der Teutschen Erblande* wurde überdiess noch anderweitig auch bey den mit 30 Procent belegten fremden Waaren die Vorsicht getroffen, dass, wenn solche nicht gerade aus der Fremde, sondern *durch die Teutsch-Erbländischen Handelsplätze in die Ungrischen Länder* bestellt seyn würden, den Negotianten 5 Procent *Rückzoll* vergönnt werden sollte; wodurch die Benennung der *Rückzollplätze* entstanden ist.

Während man nun den Teutsch-Erbländischen Naturproducten, oben erwähnter Maassen, nur 3 und oft noch weniger Procente auflegte, wenn sie nach Ungern gingen, so hat man hingegen die *Ungrischen* rohen Erzeugnisse *nach den Teutsch-Erbländischen* Staaten nur *gegen 5 Procent* eingelassen. Man hat den *Teutschen Fabricaten*, wenn sie in Ungern eingeführt wurden, nur 5, ja auch 2 *Procent;* den *Ungrischen* aber, wenn sie in die Teutschen Erblande

lande gebracht wurden, den halben ausländischen Zoll *zu* 15 *Procent* bestimmt. Ja, selbst wenn der Ungrische Kaufmann *Oesterreichische Fabricate*, wegen ihrer schlechten Beschaffenheit, auch nur *zurückschicken* will, *muſs er dafür* bey der Zurücksendung den schweren *Zoll erlegen*, so daſs er lieber jede, auch noch so schlechte Waare behält, als sie dem nachläſsigen oder betrüglichen Fabricanten zurückschickt. Man hat ferner den *Teutschen Eſsito* nach dem Auslande sehr gering, nach Verschiedenheit der Waaren; den *Ungrischen* aber auf 5, auch 5½ Procent angesetzt. Man hat endlich die Einfuhre der Haupterzeugniſse Ungerns, als Getreide, Wein und Vieh, durch *handgräfliche* (d. i. Stadt Wienerische Allodial-), wie durch *Landständische* und durch Linien-Abgaben, erschwert.

Durch alles dieſs wurden die *Ungrischen Handelsleute* von der *geraden Einfuhre fremder Waaren* gänzlich *ausgeschloſsen*, der daraus entspringende Vortheil, das sogenannte *commerce d'Oeconomie*, in die Hände weniger *Teutschen* Negotianten, und der Vortheil der *Frachtfahrt* in die Hände *Teutscher Fuhrleute*, geleitet; den Ungrischen Einwohnern selbst ward der ersprieslsiche *Baral*-Handel benommen, dadurch aber zugleich die *Erzeugniſse* Ungerns, vorzüglich in den unteren Theilen

des Landes, *in Unwerth* verſetzt, die *Theurung aller nothwendigen fremden Waaren* eingeführt, die zur Aufnahme des Landes ſo nothwendige *Circulation des Geldes gehemmt*, ja die Induſtrie ſelbſt erſtickt, und der auf das Vermögen des Handelsſtandes gegründete *Credit der Ungriſchen Freyſtädte*, welcher im ſiebenjährigen Kriege dem Hofe ſo gute Dienſte geleiſtet hatte, *geſchmählert*; und endlich die, vermöge ihrer Natur und Beſtimmung, unter die Leitung und Verwaltung der *k. Ungriſchen Hofkammer gehörigen Zollgefälle* in die *Bancalcaſſe* geleitet.

Man hat dabey immer vorgegeben: 1) *Die Teutſchen Erbländer ſeyen mit Abgaben mehr belaſtet.* Allein der wahre Thermometer von dem Verhältniſse öffentlicher Abgaben ſcheint zu ſeyn die Lebensart, die Nahrung, Kleidung und Wohnung der Contribuenten; nach dieſem Maaſsſtabe ſind die *Ungriſchen* Contribuenten bey geringem Erwerbe und Abſatz ihrer Erzeugniſſe durch kleine Steuern mehr bebürdet, als die *Teutſchen* bey höheren Abgaben; es käme nur darauf an, jene in den Stand zu ſetzen, ſo viel zu haben, als dieſe, um eben ſo viel von ihnen erwarten zu können. — 2) *Die Teutſchen Fabriken würden durch Ungriſche leiden.* Allein Ungern iſt ſeiner Natur nach ein Ackerbau treibendes Land, das noch ſehr vieler

Bevöl-

Bevölkerung bedarf, um Fabriken errichten zu können; geschweige denn, daſs es den Teutsch-Erbländischen Fabriken einen Stoſs geben könnte. — 3) *Daſs der Ungrische Adel nichts contribuire.* Hierauf dient aber zur Antwort: der Ungrische Adel steuert bey, nach der Verfassung des Landes. Seine Rechte gegen den Bauer sind aus eben dieser Ursache mehr beschränkt. Er hat kein *Laudemium*, keinen *Sterbepfennig*, wie der Teutsche Adel, und steuert auf diese Art schon bey durch seinen Bauer. Er steuert aber auch unmittelbar bey durch die *Caducitäten* (welches Recht sonst der Landesfürst in keinem Lande hat), und durch die Pflicht der *Insurrection*, deren Aufwand für viele oft drückender ist, als eine fortwährende unmittelbare Abgabe selbst seyn dürfte. Uebrigens trifft der zwischen den Teutschen und Ungrischen Ländern etablirte Zoll den Teutschen Handelsmann eben so gut in Rücksicht auf die Ungrischen Waaren, als den Ungrischen Handelsmann in Ansehung der Teutschen Artikel. Man kann also durch dieses Mittel den *Ungrischen Adel* niemahls allein treffen. Daſs aber auch die übrige Classe, nähmlich die der wirklichen Contribuenten, die Last dieser Absicht tragen solle, scheint weder der Billigkeit, noch der Aufnahme des Handels angemessen zu seyn. — Endlich 4) hat man vorgebracht, *daſs ohnehin die Bilanz für Ungern vortheilhaft wäre.* Allein man hat dabey die

mancherley Canäle des jährlichen Geldabflusses viel zu wenig in genaue Rechnung gebracht.

Seit dem siebenjährigen Kriege sind übrigens verschiedene Veränderungen in den Imposten noch erfolgt. So erhöhete man z. B., als man einen *Fond zur Erziehung der Militärkinder* errichten wollte, die *Mauth auf das Gewürz.* Im Jahr 1766 *belegte* man ferner die *Wolle*, zum *Vortheil der inländischen Teutschen Fabrication*, in dem Verhältnisse, dass bey der Einfuhre fremder Wolle *nach Ungern* 15 *Xr.* vom Centner; bey der Ausfuhre der *Ungrischen in* die *Erblande* 3 *Xr.*, in die *Fremde* aber 3 *Fl.*, und bey der Durchfuhre der fremden 3 *Xr.*, gegeben werden mussten. Im Jahre 1764 und 1767 erfolgte die starke *Waarenbeschränkung* von mehreren ausländischen Artikeln, die theils nun gar nicht mehr in Ungern eingeführt werden durften, theils wenigstens nur diese Erlaubniss behielten gegen einen Zoll, der bis zu 60 *vom Hundert* stieg, weil bereits die *Oesterreichischen Fabriken* sie selbst liefern konnten. Doch kamen im Jahr 1771 und 1775 gewisse Handelsbegünstigungen auf den Fall noch nach, wenn einige dieser Artikel *aus den Häfen des Littoralis* bezogen würden. Der *unmittelbare Handel Ungerns mit dem Auslande* war daher 1768 *so gehemmt*, dass er mehr nicht, als

68,311

68,311 Fl., und nach der Einverleibung Galiziens, durch deſſen Verkehr mit Ungern bisher noch immer einige 40,000 Fl. in die Ungriſche Rubrik vom auswärtigen Handel gekommen waren, im J. 1779 gar nur 27,347 Fl. betrug, ohnerachtet Ungern in eben dieſem Jahre zuſammen für 3,631,553 Fl. fremde Waaren conſumirte.

Mit Ende des Jahrs 1775 ward der *Commerzienrath aufgehoben;* aber ſein Geiſt iſt, wie es ſcheint, auf die Teutſchen Finanzcammern übergegangen; der Einfluſs der Ungriſchen Hofcammer und Hofcanzley hat wenigſtens noch nichts bedeutend Gutes für das Ungriſche Commerz zu Stande gebracht, und die, ohne Zuthun Ungerns, dazwiſchen gekommenen *Kriegsumſtände*, wo man für den Augenblick immer Geld braucht, folglich nicht einige Jahre hindurch Abgang leiden kann, um nachher deſto mehr bey vermehrtem Verkehre einzunehmen, und um die Thätigkeit einer ganzen zahlreichen Nation zu beleben, haben das Syſtem des Commerzienraths gleichſam conſolidirt. Denn der *Tarif von* 1788, welcher den *Ausfuhrzoll Ungriſcher* Producte *aus Ungern*, und den *Einfuhrzoll* in die *Teutſchen Erbländer* noch in den letzten Jahren *Joſephs II* neu beſtimmte, macht eben ſo wenig eine günſtige Abweichung von jenem Sy-

ſteme bemerklich, als ein neuerer, im J. 1795 gedruckter Zolltarif, in welchem vorgeſchrieben ward, in welcher Maaſse, vom 1ſten Nov. 1795 an, von den nach Ungern und Siebenbürgen gehenden Teutſch-Erbländiſchen und Galiziſchen Erzeugniſſen den *Ausfuhrzoll*, und andern Theils zugleich die Ungriſche *Einfuhr - Dreyſsigſtgebühr*, entrichtet werden müſſe *).

*) Die treu - unterthænige Folgſamkeit, mit welcher die Ungriſchen Stænde auf dem neueſten, ſeit dem May dieſes Jahres abgehaltenen, Reichstage den königlichen Foderungen entſprochen, und verwilliget haben, daſs das Reich fortan 2 *Millionen Fl.* jæhrlicher Abgaben an *Contribution* und erhöhetem *Salzpreiſe mehr* bezahlen ſolle, hat zwar dagegen Höchſten Orts die gute Wirkung erzeugt, daſs in der königlichen Antwort auf die Petitionen der Stænde vom 22ſten May *die Ausfuhre der Feldfrüchte aller Art zu Waſſer und zu Lande* freygegeben wurde; nur ward dabey nicht mit beſtimmt, *für welchen Preis* an *Zöllen* dieſe Ausfuhre vergönnt ſeyn ſollte. Und was überhaupt das Geſuch der Ungern um Befreyung ihres Handels von "*quibusvis impedimentis et abuſibus*", und um Beförderung ihrer Nationalinduſtrie betrifft, ſo blieb die Hoffnung ſehr unbeſtimmt, wenn es in eben dieſer Acte der königlichen Antwort hieſs: "*Priusquam* autem de objecto momentoſi huius Commercialis negotii *ulterior quaepiam ſuſcipi valeat*

leat conſultatio, praevie *magis determinata*, et in Linea Commercii *ad ſpecificum deducta* Dominorum Statuum et Ordinum *deſideria*, vult intelligere Altefata *Sua Majeſtas* Sacratiſſima, *poſtmodum ulteriorem Suam Benignam editura Reſolutionem*". Indeſſen iſt auch ſelbſt die Freude über die gnaedigſt verwilligte "*Ausſuhre der Feldfrüchte zu Waſſer und zu Lande*" ſehr eitel geweſen; denn

"Um allem möglichen Zweifel, der ſich in „Hinſicht der dem Königreiche Ungern allergnä„digſt verwilligten Ausfuhre der Früchte in das „Ausland ergeben könnte, zu beſeitigen, haben „*Se. Majeſtät* durch ein eigenes Höchſtes Hand„billet die Art dieſer Ausfuhre dergeſtalt zu be„ſtimmen geruhet, daſs 1) die Früchtenaus„fuhre aus Ungern *zu Lande* nur dort geſtattet „werde, wo dieſes Königreich mit *einem fremden* „Lande, als der *Türkey*, [die nichts braucht!] unmit„telbar grenzet; 2) daſs dieſe Ausfuhre *zu Meer* „lediglich *aus den zu dem Königreiche Ungern* „*gehörigen Seehäfen* bewilliget werde, jedoch „bey jeder Ausfuhre die *gewöhnlichen Zölle* zu „entrichten ſeyen; und 3) daſs bey dieſer be„willigten Früchtenausfuhre auf das Nationale

M 5 „nicht

„nicht zu sehen, hiemit auch keine Untersu-
„chung darüber anzustellen sey. Welche Höchste
„Entschliessung hiemit nachträglich zu der
„Höchsten Verordnung vom 1ten Jun. d. J. zur
„Wissenschaft bekannt gemacht wird". S. *Wiener Hofzeitung* vom 24sten Jul. 1802.

d. H.

VI.

VI.

Kurze Geschichte der Kriege
zwischen dem
Hause Oesterreich
und der
Ottomanischen Pforte
vom J. 1529 bis 1739.

Nebst einigen wichtigen Daten
das
Königreich Ungern
und
Grossfürstenthum Siebenbürgen
betreffend.

Nihil non, quod verum eſt, dicere audet,
ſi expedit, vt dicatur.

*Vorerinnerung des Verfassers *).*

Als gegenwärtiger Krieg mit der Pforte ausbrach, rühmten einige Inwohner Wiens den Muth und die Macht der Türken in dem übertriebensten Tone, und zit-

*) Unter dem angezeigten Titel, erschienen die hier folgenden Bogen, bey Gelegenheit des letzten Türkenkriegs, ohne Nahmen des erlauchten Verfassers, eines Mitglieds der höchsten Behörde des Ungrischen Reichs, zu Wien 1788, und wurden von dem verehrlichen Urheber nur als Geschenk an Freunde und Bekannte gegeben, ohne für den Buchhandel bestimmt zu seyn. Ihr Inhalt ist, wie schon der günstige Standpunct des Verfassers erwarten liess, vielfæltig aus den ersten und wichtigsten Quellen geschöpft; und wenn auch diese Bogen weit entfernt sind, den Stoff der erzæhlten Ereignisse in dem Gewande eines schmuck- und kunstvollen Vortrags darzustellen, so behaupten sie wenigstens über den zweyhundertjæhrigen Zeitraum der Oesterreichisch- Türkischen Kriege, den sie umfassen, den Rang einer schætzbaren *Chronik*, die bey mehreren Parthien der sonst vorhandenen Hülfsmittel einzelne Lücken ergænzt, oder Dunkel-

zitterten für ihre Väterstadt, aus Furcht, diese schrecklichen Feinde in Kurzem an den Ringmauern derselben

kelheiten aufhellt, und irrige Ueberlieferungen berichtiget, und sowohl in dieser, als auch in Rücksicht einzelner *statistisch*-lehrreichen Aufschlüsse, verdient, durch einen neuen Abdruck in freyern Umlauf zu kommen.

Ausser der wirklich *gedruckten* "Vorerinnerung", besagt übrigens ein von dem Verfasser noch besonders beygegebener *handschriftlicher* Vorbericht, dass zur Abfassung dieser Schrift *zwey Hauptumstænde* den *Anlass* gereicht hætten. Der *Erste* næhmlich sey gewesen; "dass man die Regierung weiland *Jo*-„*sephs II* als eine der hærtesten mit vollem Halse ausge-„schrien, und diesen Monarchen selbst dem *Wütrich Nero* „verglichen habe"; der *Andere* aber habe bestanden in dem "boshaften Gerüchte einiger Uebelgesinnten, die weiland Kais. „*Joseph II* zu überreden sich angemaasst hætten, *dass ein* „*Generalaufruhr im Königreiche Ungern im Anzuge sey*, „welchen der — — — — — mit Nachdruck unterstützen würde, „und der nicht wohl anders beseitiget werden könne, *als wenn* „Höchstgedachter Kaiser Joseph *die unter Seiner, und Seiner* „*Frau Mutter Regierung erlassenen Verordnungen aufhe*-„*ben, und alles in den Stand zurücksetzen würde, in wel*-„*chem sich die Regierungsverfassung beym Absterben Kais.* „Carls VI *befunden* habe".

"Da nun — fæhrt dieser Vorbericht fort — Zeuge dieses „Werkchens, wenn man die Geschichte a temporibus Ferdinandi I. „bis ad tempora der K. K. Maria Theresia zu Rathe zieht, der „Scepter Josephs II ungerechter Weise als eisern ausgeschrien „ward, so kann ersterwæhnte Brochüre, *als eine geheime Ver*-„*thei*-

ben wieder zu ſehen: andere aber, durch einen unrichtig geſtimmten Patriotismus verführt, ſprachen von den Türken mit ſolcher Verachtung, als wären ſie feige, in der Taktik ganz unerfahrne Leute, und tadelten darum die auſſerordentlichen Kriegsrüſtungen Oeſterreichs, als unnütze oder überſpannte Vorſicht.

Beyde mögen ſich heiſser ſchreyen, ihre Meynungen allgemein zu verbreiten. Die Wichtigkeit und Wahrheit der einen oder anderen, kann nur Geſchichte, und Combinirung der Thathandlungen und Zeitläufe rechtfertigen.

Das Gefühl von Glücke, welches dem Bürger in unſeren Staaten, zu unſeren Zeiten zu Theil wird, ſteht allgemein mit unauslöſchlichen Buchſtaben geſchrieben. Wie jeder Einzelne ſeinen Antheil von der Maſſe der allgemeinen Glückſeligkeit erhält, ſo muſs ſich auch jeder bereit finden, dieſe Maſſe durch den Beytrag zu vergröſſern, der in ſeinen phyſiſchen und moraliſchen Kräften liegt: — und aus dieſem Geſichtspuncte iſt die öffentliche Erſcheinung gegenwärtiger Schrift zu betrachten.

Dieſe

„*theidigung der Joſephiniſchen Regierung, und der reſpecta*-„*blen Ungriſchen Nation geachtet werden*, die, ſo lange das „Erzhaus Oeſterreich Ungern beherrſchet, niemahls ſich wider „ihren König *im Ganzen* empört, ſondern demſelben gröſsten-„theils getreu geblieben, und wider die Empörer ohne Rück-„ſicht der Landsmannſchaft auf das tapferſte geſtritten hat".

d. H.

Diese kleine Sammlung erzählt die Kriege, welche seit der Regierung des Kaisers und Königs Ferdinands des Ersten bis auf das Jahr 1739 *zwischen Oesterreich und der Ottomanischen Pforte vorgefallen sind, und berührt zugleich die Beschaffenheit der damahligen Zeitumstände, und die traurige Lage jener Länder, in welchen diese Kriege geführt wurden: soll sie nicht zur Entscheidung vorhergehender Meynungen, und Bestreitung der Vorurtheile ein schicklicher Beytrag werden?*

Gelingt es nur diesen wenigen Bogen, die Beurtheilung zweyer Fragen: ob, und in wie weit nähmlich die beyderley Meynungen Stich halten oder nicht, und ob jene, welche, mit den jetzigen Zeitumständen unzufrieden, nur nach den vorigen, als einem glücklichen Zeitalter, ängstlich seufzen, ihren Wunsch rechtfertigen können, zu erleichtern; so haben sie ihrer Absicht ganz entsprochen. Die dritte, aus beyden ersteren sich folgernde Frage aber, welcher Herrscher von jeher mehr als Vater der Seinigen geliebt wurde, ob jener, dessen Vorsicht *über die* allgemeine *Sicherheit wachte, und bey der ausgedehntesten Grenzenreihe das Eigenthum der* Einzelnen *vom räuberischen Ueberfalle schützte? oder jener, der unbekümmert um das Wohl des Einzelnen,* nur *die Vergrösserung des* Ganzen *zum Ziele seiner rastlosen Bemühungen gesetzt hatte? beantwortet die allgemeine Geschichte, und das Selbstgefühl.*

Zapolya, der durch Werböczens Parthey unrechtmäſsig zur Königswürde gelangte, wurde von dem rechtmäſsigen Könige *Ferdinand dem Ersten*, im Jahre 1528, bey Kaſchau auf das Haupt geſchlagen, und floh nach Polen zu dem Könige *Sigismund Bathory*, ſeinem Schwager, in der Hoffnung, von dieſem Unterſtützung zu erhalten; als er ſich aber von dieſer Hoffnung getäuſcht ſah, wendete er ſich durch den *Hieronymus Laszky* an *Soliman*, den Türkiſchen Kaiſer.

Dieſer letztere Verſuch hatte für ihn den guten Erfolg, daſs *Soliman* im Jahre 1529 mit einem zahlreichen Kriegsheere in Ungern einfiel, wo auſser wenigen Truppen, welche die Beſatzung einiger feſten Plätze ausmachten, nichts zum Widerſtande vorbereitet war. Er verheerte daher einen Theil des Landes, unterwarf ſich den andern ſammt der k. Freyſtadt Ofen, und drang bis vor die Mauern der Stadt Wien, die er durch 23 Tage belagerte; und nachdem die Feſtungswerke ſchon an mehreren Orten eingeſtürzt waren, unfehlbar erobert hätte,

wäre er nicht durch die rauhe Witterung der Winterszeit genöthigt worden, die Belagerung am 14. Octob. d. J. 1529 aufzuheben. Hierauf zog sich *Soliman* nach Ofen zurück, übergab dem *Zapolya* die Krone sammt den übrigen königlichen Kleinodien, ernannte ihn zum König, hiess ihn seinen Freund und Bruder; ertheilte ihm die feyerlichste Zusicherung, so lange noch ein Türk seyn würde, ihm beyzustehen; hinterliess zur Besatzung der Stadt 3000 Mann theils Reiterey, theils Fussvolk, wie auch einige Kriegsschiffe auf der Donau, und kehrte dann mit dem Ueberreste seines Kriegsheers nach Konstantinopel zurück.

Bald darauf schickte König *Ferdinand* den *Wilhelm Roggendorf* mit einem ansehnlichen Kriegsheere nach Ungern, um Ofen zu belagern, und den *Valentin Török*, welchen *Zapolya* zu Szigeth belagerte, zu befreyen; allein die *Paschen* von Belgrad und Bosnien befreyten Ofen von der Belagerung, und verwüsteten das dem Könige *Ferdinand* unterthänige Gebiet von Ungern bis an den Waagfluss. *Soliman* selbst aber zog mit grösster Macht im Jahre 1532 aufs neue zu Felde.

Nun begab sich *Ferdinand* nach Regensburg, schrieb daselbst einen Reichstag aus, und verlangte von den Reichsständen wider die Türken Beystand. Die Stände bewilligten, nebst Subsidiengeldern, 30000 Mann

Mann zu Pferde, und 80000 Mann zu Fuſs. Zu dieſem Kriegsheere ſtieſsen nachher auch Italieniſche, Spaniſche, und Ungriſche Truppen, und die Armee des Kaiſers wuchs zu einer Anzahl von 230000 Mann an.

Indeſſen belagerte *Soliman* mit 60000 Mann in den dritten Monat einen unbedeutenden Marktflekken, Ginns genannt, und 15000 Türken fielen in Oeſterreich zur Plünderung ein, würden aber von den kaiſerlichen Truppen gänzlich aufgerieben. Darauf nahm *Soliman* durch Steyermark ſeinen Rückzug. Hätte man damahls nach dem einſtimmigen Rathſchluſſe der Feldherren die Gelegenheit genutzt, ſo würde man leicht die Türken aus Ungern haben verdrängen können; allein *Ferdinanden* ſcheinen andere wichtige Sorgen beſchäftiget zu haben; er fand für beſſer, das Kriegsheer wieder zu entlaſſen.

Im J. 1534 wollte *Soliman* mit *Ferdinanden*, mit dem Kaiſer *Carl*, und dem Papſte *Clemens*, Frieden ſchlieſsen, begehrte aber, daſs ihm die Stadt Korone, welche die kaiſerlichen Truppen nicht lange vorher in der Halbinſel Morea eingenommen hatten, zurückgegeben, und die Schlüſſel der Stadt Gran zugeſchickt würden; weil aber Kaiſer *Carl* die Stadt Korone nicht abtreten wollte, und der Papſt *Clemens* mittlerweile verſtarb, ſo kam dieſer Friede nicht zu Stande.

Im J. 1541 richteten die an Ungern grenzenden *Paschen* Anfangs in Kroatien, dann zu wiederholtenmalen im Königreiche Ungern Verheerungen an, sie nahmen Waizen ein, und säbelten die Besatzung ganz nieder. Aus Kroatien wurden aber die Feinde bald wieder durch die Tapferkeit des Grafen *Zrini*, aus Waizen hingegen durch Kälte und Mangel an Lebensmitteln, verdrängt.

Bald darauf schickten Kaiser *Carl*, und König *Ferdinand* das mittlerweile zusammengebrachte Heer von 40000 Mann unter *Roggendorfs* Anführung ab, Ofen zu erobern; die gute Hoffnung, diese Absicht zu erreichen, welche sich Anfangs zeigte, wurde aber bald wieder durch *Roggendorfs* zweckwidriges Benehmen vereitelt, indem derselbe nicht, wie es zwischen dem Stadtcommandanten, und Bürgermeister, dann zwischen dem bey der kaiserlichen Armee befindlichen *Franz Revay*, verabredet war, *Ungrische* Truppen, sondern 4 Compagnien *Teutscher* des Nachts in die Stadt sandte, welche aus der Kleidung und Sprache von der Besatzung sogleich für kaiserliche Truppen erkannt, überfallen, und sämmtlich niedergehauen wurden. Inzwischen rückte aus Konstantinopel *Mehmet* mit den zwey *Paschen* von Belgrad und Bosnien an; und bald darnach erschien auch eine grosse Flotte auf der Donau. Die Türken griffen *Roggendorfen* in seinem Lager an, und machten 3000 Mann seiner

Trup-

Truppen, die das Gewehr ſtreckten, zu Gefangenen, nachdem ſie bereits in dieſer Schlacht bis 25000 Mann des kaiſerlichen Heeres erlegt hatten. *Roggendorf* entfloh mit einem Schiffe, und ſtarb bald darauf zu Summerein in der Inſel Schütt, vielleicht mehr aus Gram, als Krankheits halber.

Als *Soliman* von dieſem Siege bey Peterwardein Nachricht erhielt, eilte er mit ſeiner Armee nach Ofen, lieſs ſich allda den Sohn des abgelebten Königs *Zapolya* vorweiſen, und beſtimmte 10000 Mann Reiterey und Fuſsvolk zur Beſetzung von Ofen; dann lieſs er aus der Mutter-Gottes-Kirche die Altäre hinwegräumen, um ſelbe in eine Moſchee umzuſtalten, und kündigte der Königin *Iſabella* an: ſie würde mit ihrem Sohne alles behalten, was König *Johannes*, ihr verſtorbner Gemahl, beſeſſen hätte; doch müſste ſie ſich mit ihrem Sohne ſogleich nach *Siebenbürgen* begeben, und daſelbſt bis zur Volljährigkeit deſſelben verbleiben, Georg *Martinuſius* ſollte die Stelle eines Vormunds, und Statthalters des Landes, wie *Zapolya* durch ein Teſtament angeordnet hatte, bekleiden; *Petrovits* hingegen hätte die Befehlshaberſtelle über den Temeſcher Diſtrict zu übernehmen, und *Werböcz* zu Ofen den Ungern, gegen ein Taggeld von 5 Ducaten, das Recht zu ſprechen. Zugleich machte *Soliman* ſich anheiſchig, Ofen, und alle übrigen feſten Plätze, ſo *Zapolya* beſeſſen hatte, mit Türkiſchen Truppen zu beſetzen. Von

dieser Zeit an mufste Ungern das schwere Joch der Türkischen Oberherrschaft bis zur Regierung des grofsen Kaiser *Leopolds*, also beynahe durch 150 Jahre ertragen.

Die Nachricht von oberwähntem Vergleiche versetzte die Oesterreicher in Bestürzung und Schrecken; Kaiser *Carl* schrieb nun nach Speyer einen Reichstag aus, und stellte den Reichsständen die Gefahr, welche auch ihnen drohete, so dringend vor, dafs die Stände sehr bereitwillig die von Seiner Majestät verlangten Hülfstruppen zugestanden; und kaum war der Reichstag geendigt, so erschienen auch schon zu Wien 8000 schwere Reiter, und über 30000 Fufsgänger, wie auch eine Flotte von beyläufig 60 Schiffen. Aus Italien langten 3600, aus Steyermark 10000 Mann an; das Ungrische Fufsvolk war über 15000 Mann stark. Die Feldherrnstelle über dieses Heer gab *Ferdinand* dem Markgrafen *Joachim* von Brandenburg, welchem er aus den vornehmsten Teutschen Familien 8 Personen als Rathgeber beygesellte.

Ein so ansehnliches Kriegsheer wäre zureichend gewesen, mit dem besten Erfolge über die Türken zu siegen, deren Anzahl zu Ofen durch Krankheiten auf 11000 Mann herabgesunken, zu Pest hingegen noch weit schwächer war: allein innerlicher Zwiespalt, und Uneinigkeit, oder besser zu sagen, die

die Furcht und Unwissenheit des unerfahrnen Oberbefehlshabers, machten auch dieses ansehnliche Kriegsheer unwirksam; denn nachdem Pest einige Zeit hindurch fruchtlos belagert worden war, und die Kaiserlichen mehr Schaden erlitten, als sie dem Feinde zugefügt hatten, liess *Joachim* von Brandenburg das Kriegsheer aus einander gehen, und begab sich nach Wien zurück.

Im J. 1543 wurde *Soliman* durch den König von Frankreich zum Kriege verleitet; er zog wieder mit einem grossen Kriegsheere nach Ungern, nahm Sziklos, Valpo, Fünfkirchen, Totes, und Stuhlweissenburg theils mit Gewalt, theils ohne allen Widerstand ein, weil sich die Befehlshaber dieser festen Plätze geflüchtet hatten, und liess die Besatzung, wie auch die meisten Bürger, niederhauen.

Bey dieser Gelegenheit gelangte der Schatz, welcher zu Stuhlweissenburg, als der vormahligen Grabstätte der Könige von Ungern sich befand, und sehr beträchtlich war, in die Schatzkammer des Türkischen Kaisers, durch die Veräusserung der daselbst befindlichen Kleinodien. Zu eben dieser Zeit wurde auf *Ferdinands* Befehl das Capitel von Gran nach Presburg übersetzet.

Im J. 1544, als *Soliman* nach Konstantinopel zurückkehrte, eroberten die dem Königreiche Un-

gern angrenzenden *Paschen* Vissegrad, Neograd, Hatvan, Simontornya, und mehrere, auch in Slavonien befindliche, feste Plätze, und ansehnliche Märkte.

Endlich doch, im J. 1550, kam durch *Martinusii* Verwendung ein Vertrag zwischen *Ferdinanden* und der Königin *Isabelle* zu Stande, wodurch letztere ganz Siebenbürgen, und denjenigen Theil des Königreichs Ungern, den sie besass, abtrat, dafür aber das Fürstenthum Oppeln nebst der Versicherung erhielt, dass man ihr 140000 Ducaten, als das ihr zugehörige Heyrathsgut, auszahlen würde. Bis zur Leistung dieser Zahlung sollten ihr das Herzogthum Frankenstein und Münsterberg in Schlesien, als ein Unterpfand übergeben werden.

Als man von diesem Vertrage zu Konstantinopel Nachricht erhielt, liess *Soliman* den Gesandten König *Ferdinands*, *Johann Malvezius*, in Verhaft setzen, und befahl dem Europäischen *Beglerbeg*, *Mehmet*, die Truppen so geschwind als möglich zu versammeln, in Ungern einzufallen, die Teutschen Besatzungen überall zu vertreiben, und die verwiesene Königin mit ihrem Sohne zurückzurufen.

Diesemnach zog *Mehmet* die *Paschen* an den Grenzen an sich, fiel in Ungern ein, und bemächtigte

tigte sich fast zu gleicher Zeit der Zahl von 19 Städten, und umgab darauf mit seinem ganzen Heere die Stadt Temeswar. Die Oesterreichischen Feldherrn hingegen belagerten Lippa, so vom Pascha *Ulaman* mit 5000 Mann vertheidigt wurde. Dieses Städtchens hat man sich gar bald bemächtigt, und weil von Temeswar, wider alles Vermuthen, keine Truppen zur Unterstützung abgeschickt wurden, fieng *Ulaman* am 9ten Tage der Belagerung zu capituliren an. Man wollte aber demselben kein Gehör geben, da die Sache bereits so weit gekommen war, dass auch das Schloss in Kurzem sich würde ergeben müssen: jedoch durch die Verwendung des *Martinusius* wurde dem *Ulaman* mit seiner Besatzung der freye Abzug gewähret. Diese unterstützte nun *Martinusius* mit Waffen, Geld und Proviant, den *Ulaman* aber beehrte er mit Geschenken.

Dieser *Martinusius*, der eben so geschickt, als schlau, und dem Eigennutze sehr ergeben war, drehte immer den Mantel nach dem Winde. Bald hielt er es mit den Türken, bald mit der Königin *Isabella*, bald aber mit dem K. *Ferdinand*, der für ihn die Cardinalswürde zu Rom auswirkte, und ihn zum Erzbischof von Gran ernannte. *Kastaldus*, als angestellter kaiserlicher Feldherr in Siebenbürgen, ganz überzeugt von der höchst gefährlichen Gemüthsart des *Martinusius*, stellte dem K. *Ferdinand*

 vor,

vor, es könne keinerdings eine dauerhafte Ruhe in Ungern und Siebenbürgen hergestellt werden, so lange *Martinusius* am Leben seyn würde: worauf dem *Kastaldus* vom K. *Ferdinand* erwiedert wurde, jene Maſsregeln in Ansehung des *Martinusius* zu ergreifen, die dem allgemeinen Wohl entsprächen.

Kastaldus hielt für rathsam, von diesem Befehle nicht sogleich einen Gebrauch zu machen; da aber nach geendigtem Kriege *Martinusius* wegen der Winterquartiere für die kaiserlichen Truppen in Siebenbürgen Anstände machte, und durch seine Uebermacht, wider die Meynung der Feldherren, den Rathschluſs erzwang, daſs keine kaiserlichen Truppen in Siebenbürgen einrücken sollten, so ertheilte *Kastaldus* dem *Sfortia Pallavicini* Befehl, den *Martinusius* aus dem Wege zu räumen. Dieser begab sich mit dem Secretär des *Kastaldus*, *Ferrari*, 3 Italienischen Hauptleuten, 26 Soldaten Spanischer Nation, und 2 Meuchelmördern von Piazenza gebürtig, in die Residenz des *Martinusius* nach Alvincz. Alle diese schlichen sich, ohne daſs man es bemerkte, in erstgedachte Residenz vor Anbruch des Tages ein. Oberwähnter *Ferrari* trat in das Zimmer des Erzbischofs zuerst ein, unter dem Vorwande, ihm einen Brief zur Unterschrift vorzulegen; da nun der Erzbischof bey der Unterschrift das Haupt gegen den Brief, so zu unterfertigen war, neigte, versetzte ihm *Ferrari* einen Hieb aufs

Genück.

Genück. Der Verwundete setzte sich zur Gegenwehr; wurde aber von dem auf ihn losstürmenden *Pallavicini* und dessen Gefährten ermordet.

Bald darauf brach unter den Türken ein Aufruhr aus, und sie zogen sämmtlich von Temeswar ab; indem sie sich auf ein Gesetz Amurats des Iten beriefen, vermöge dessen nach der Schlacht von Varna festgesetzt wurde, dafs die Türken über den 25ten September weder im Kriege, noch im Lager zu verbleiben gezwungen werden sollten. Der Oesterreichische Feldherr *Kastaldus*, dessen Truppen sich in der Nähe befanden, besetzte sodann Temeswar mit der erfoderlichen Mannschaft. Da nun hierauf von allen Seiten die Ruhe hergestellt schien, überfiel *Michael Toth*, mit *Kastaldus* Genehmhaltung, im Jahre 1552 die Festung Szeged um Mitternacht, und der gröfste Theil der daselbst befindlichen Türken wurde erlegt.

Diese Unternehmung veranlafste *Alym*, den Commandanten von Ofen, dem *Hederbeg* zu Szeged, welcher sich mit den noch übrigen Türkischen Truppen in die Citadelle gleiches Nahmens geflüchtet hatte, zu Hülfe zu eilen. Bald darauf erschien auch der Türkische Feldherr *Achmet* aus Konstantinopel mit einer grofsen Armee. Beyde unterjochten dann mit vereinigten Kräften einen grofsen Strich des Königreichs Ungern theils mit Gewalt,

theils

theils aber durch die Unthätigkeit der Festungs-Commandanten; so geriethen Szeged, Temeswar, Lippa, Veszprim, und Szolnok, nebst vielen andern minder wichtigen Plätzen, in der Feinde Hände. Das meiste Blut wurde bey Temeswar vergossen, weil die kaiserliche Besatzung, auf Zureden des Festungs-Commandanten *Lossonczy* sich verschwor, sich bis auf den letzten Mann zu wehren, und sich wirklich lange tapfer widersetzte, bis nähmlich die Spanier, welche einen Theil der Temeswarer Besatzung ausmachten, in Aufruhr ausbrachen, wovon die Uebergabe der Festung die Folge war. Es war zwar bey der Uebergabe der freye Abzug ausbedungen, demungeachtet aber wurden die meisten Christen von den treulosen Türken niedergemacht. *Wolfgang Batthyani* wurde bey dieser Gelegenheit vor dem Stadtthore ermordet, nachdem ihm vorher Hände und Füſse abgehauen worden waren; dem Commandanten *Lossonczy*, der dem *Achmet* seine Treulosigkeit vorhielt, und der nach empfangenen mehreren Wunden umkam, wurde der Kopf abgehauen, und dem *Soliman* mit der Nachricht des erfochtenen Sieges nach Konstantinopel überschickt. Die Festung Erlau hätte ein gleiches Schicksal getroffen, wenn nicht *Stephan Dobo* und *Stephan Metskei*, als Befehlshaber der Besatzung, diesen Platz mit der äuſsersten Tapferkeit vertheidigt hätten, welches beyden zum unsterblichen Ruhme gereichen muſs, indem diese Festung in schlechtem Ver-

Vertheidigungsstande, und von Mauern dergestalt entblöst war, daſs ein bewaffneter Mann zu Pferde leicht eindringen konnte. Nichts desto weniger hielten sie die Belagerung mit einer Besatzung von beynahe 2000 Mann durch 42 Tage wider 60000 Türken aus, und bey dem letzten Ausfalle machten sie 8000 Türken nieder, und eroberten 3 vergoldte Fahnen, die dem Könige *Ferdinand* zugeschickt wurden. Von der Besatzung blieben nur beyläufig 300 Mann. Selbst das weibliche Geschlecht, das sich in der Festung befand, leistete zur Vertheidigung wirksamen Beystand: siedendes Wasser, Steine, und brennendes Pech waren die Waffen, womit dasselbe die Türken, so oft sie einen Sturm wagten, mit grossem Verluste zurücktreiben halfen.

Im J. 1554 fielen unbedeutende Scharmützel vor, wobey bald die Türken, bald die Ferdinandischen Truppen die Oberhand erhielten; doch war der Nachtheil für die letztern immer gröſser, als der erworbene Vortheil. Der wichtigste Verlust von Seiten Ferdinands war Fülek, der festeste Platz in der Neograder Gespanschaft, den der Commandant von Szecsen, Nahmens *Hamsa*, durch die Verrätherey eines Mohren eroberte. Weil nun diese Festung eine solche Lage hatte, daſs die Türken aus derselben ringsherum zu ihrem besondern Vortheile Streifereyen unternehmen konnten; so wurde dadurch viel Ungrisches Blut vergossen, und die Türken, die

durch

durch ihre Streifereyen mehr, als 800 Städte und Dörfer ihrer Bothmäſsigkeit unterwarfen, erweiterten ihr Gebiet bis an die Ungriſchen Goldbergwerke.

Im J. 1556 wurde zu Maros Vaſarhely in Siebenbürgen ein Landtag gehalten, und der Schluſs gefaſst, daſs man durch abzuſendende Abgeordnete den König *Ferdinand* dahin zu bewegen ſuchen ſollte, entweder Siebenbürgen wider *Soliman* zu ſchützen, oder aber den Einwohnern zu geſtatten, ſich wiederum in ein Bündniſs mit der Pforte einzulaſſen, und Siebenbürgen an die Königin *Iſabella*, dem Befehle des Groſsherrn gemäſs, zu übertragen; indeſſen aber wurden in Siebenbürgen Kriegsvölker angeworben, und *Melchior Balaſſa* zum Oberfeldherrn beſtimmt.

Mit Anfange des vorerwähnten Jahres wurde Siebenbürgen von der kaiſerlichen Beſatzung gänzlich entblöſst; die Spanier empörten ſich, und zogen ebenfalls aus dieſem Fürſtenthume, und *Kaſtaldus*, der K. Commandant, folgte ihnen endlich gleichfalls nach.

Inzwiſchen kehrten die nach Wien abgeſandten Siebenbürgiſchen Abgeordneten zurück, und hinterbrachten die falſche Nachricht, König *Ferdinand* könne Siebenbürgen die verlangte Hülfe nicht leiſten, weil ſein Bruder, Kaiſer *Carl*, mit Frankreich im Kriege verflochten wäre.

Faſt

Fast zur nehmlichen Zeit langten auch diejenigen Abgeordneten an, die von dem vorerwähnten Landtage an *Soliman*, und an die Fürsten von der Moldau und Walachey, um Schutz und Hülfe zu suchen, abgeschickt worden waren, und erklärten, dass sowohl *Soliman*, als beyde Fürsten, den verlangten Beystand zu leisten bereitwillig wären. Nun war *Petrovits* dafür besorgt, ein Kriegsheer aus Polen und Russnyaken, die in der Gegend von Munkatsch wohnen, wie auch aus Ungern und Siebenbürgen, so geschwind als möglich, zu sammeln; und *Kende* und *Balassa* waren ihm hiezu behülflich. Da aber der Bischof von Siebenbürgen, *Paul Bornemisza*, und *Bodo*, König *Ferdinanden* alles dieses entdeckten, so versprach derselbe sogleich die verlangte Hülfe, und liess mehrere tausend Mann, unter Anführung der Feldherren *Dietrich* und *Puchcim*, nach Siebenbürgen ziehen. Nachdem aber diese Hülfstruppen, wegen Unthätigkeit und Sorglosigkeit ihrer Anführer, durch den Siebenbürgischen Feldherrn *Bebek* zerstreut und niedergemacht, und zur nehmlichen Zeit *Dobo* zu Szamosujvar, *Simon Forgacs* zu Grosswardein und Szalay, dann *Korlath* zu Huszt, von den Rebellen auf das heftigste belagert wurden; so begab sich *Isabella* nach Siebenbürgen, und hielt mit *Petrovits*, von einem zahlreichen Adel und den Vornehmen des Landes begleitet, zu Klausenburg den 8ten November einen prächtigen Einzug, und gab dann den

den Gesandten des *Soliman*, und der Fürsten von der Moldau und Wallachey, feierliche Audienz, wobey jeder reichlich beschenkt wurde. Bey gedachtem Einzuge wurde vor der Königin die Fahne *Solimans* getragen, auf welcher sich ein goldenes Herz befand, welches anzudeuten schien, dass *Isabella* das Fürstenthum Siebenbürgen als ein Lehen der Pforte erhalte, und dass diese immer sie und das Land zu schützen bereit seyn werde.

Kaum erhielt man hievon zu Wien die Nachricht, als auch schon Briefe von Konstantinopel eintrafen, aus welchen zu ersehen war, dass *Soliman* von keinem Waffenstillstande hören wollte, bis *Isabellen* und ihrem Sohne Siebenbürgen zurückgestellt seyn würde. Daher befahl *Ferdinand* seinen Befehlshabern, die sich in Siebenbürgen befanden, aus allen noch von den kaiserlichen Truppen besetzten Plätzen mit Ehren abzuziehen, und ganz Siebenbürgen zu verlassen. Als aber nachher *Isabellens* Truppen die Ungrischen Gränzen zu beunruhigen anfiengen, und das Siebenbürgische Gebiet gegen Ungern zu erweitern sich bestrebten; so sandte *Ferdinand* den durch Tapferkeit bekannten *Emrich Telekessy* wider die unruhigen Siebenbürger; dieser schlug dieselben, und ihre Bundsgenossen die Türken zu verschiedenen Mahlen mit so entschiedenem Vortheile, dass *Isabella*, darüber bestürzt, einen gewissen *Nisovszky* ins Geheim an ihren Vetter, den

König

König von Polen, in der Absicht schickte, den König *Ferdinand* zu vermögen, daſs er den Frieden erneuere, welcher zwischen ihr und *Ferdinanden*, durch *Martinusii* Unterhandlung, vor einigen Jahren zu Stande gekommen war. Weil aber *Isabella* am fünften Tage nach *Nisovszkys* Abreise das Zeitliche segnete, wurde *Nisovszky* zurückberufen, und Siebenbürgen an *Johann Sigismund*, ihren Sohn, im Jahr 1559 überlassen.

Isabella hatte sich bey den Siebenbürgern sehr verhasst gemacht, weil sie die Erziehung ihres Sohnes vernachlässigt hatte, und von ihrer vormahligen ganz besondern Neigung gegen die Siebenbürgische Nation augenscheinlich abgewichen war, auch ihren Reichthum ohne Ueberlegung, besonders durch kostbare Geschenke an Polen, verschwendet, und endlich den *Franz Bebek*, und die zwey Brüder *Kende* durch Meuchelmörder um das Leben hatte bringen lassen. Aus diesen Beweggründen traten *Georg Bebek*, *Gabriel Prenyi*, *Niklas Bathory*, und *Melchior Balassa*, welche *Isabellen* zu Anfange ihrer Regierung mit allen Kräften unterstützt hatten, nunmehr auf *Ferdinands* Seite, welchem kurz vorher sein Bruder *Carl* das Kaiserthum freywillig überlassen hatte. Diese Umstände, und die dadurch merklich vergröſserte Macht König *Ferdinands*, bewogen den Fürsten, *Johann Sigismund*, im Jahre 1560 den *Michael Csaky* und

Christoph Hagymasy an *Ferdinanden* zu senden, und bey demselben zur Erneuerung des Friedens Anträge machen zu lassen; weil aber *Hagymasy* unter den Bedingungen des Friedens mit darauf bestand, dass *Sigismunden* die Königswürde verbleiben sollte, erreichte die Unterhandlung ihren Zweck nicht, und die Gesandten wurden unverrichteter Dinge mit dem Bedeuten nach Hause gewiesen, König *Ferdinand* wolle neben sich keinen zweyten König von Ungern dulden, wenn man daher nicht billigere Bedingungen vorlege, könne den Friedensanträgen kein Gehör gegeben werden.

Bald darnach griff man zu den Waffen, und *Johann Sigismund* verlohr im Jahre 1562 eine Hauptschlacht; er beschloss deshalb Siebenbürgen zu verlassen, und sich zu seinem Oheim, dem Könige von Polen, zu begeben, änderte aber, in der Hoffnung, ein günstigeres Schicksal zu finden, sein Vorhaben, und sandte im Jahre 1563 den *Stephan Bathory* von Somlyo zu *Ferdinanden* mit neuen, doch von den vorigen wenig verschiedenen, Friedensanträgen ab. König *Ferdinand* gab den Siebenbürgischen Gesandten, nach geendigtem Ungrischen Landtage, und vollbrachter Krönung seines Sohnes *Maximilian* im Jahr 1564, Gehör, versprach dem *Johann Sigismund* eine Tochter zu verheyrathen, und ihn im Besitze derjenigen Länder, die derselbe dies- und jenseits der Theiss in Ungern

wirk-

wirklich inne hatte, zu lassen. Nebst dem wurden Munkács, Huszt, und die Maramoroser Gespanschaft sammt den darin befindlichen Salzgruben, dem Fürsten *Johann Sigismund* zugedacht, aber der königliche Titel versagt, um den Gerechtsamen *Maximilians*, der eben als König von Ungern gekrönt worden war, nichts zu vergeben; dennoch aber kam auch dieser Friede nicht zu Stande. Die Ursache wird dem *Georg Blandrata*, Leibarzte des Fürsten *Sigismund*, und den Rathschlägen einiger Arianer, welche den *Johann Sigismund* ganz in ihrer Gewalt hatten, dann auch dem bald darauf erfolgten *Tode* des Kaisers *Ferdinands*, zugeschrieben.

Maximilian trat, als Erbfolger, die Regierung aller von seinem Vater besessenen Länder sogleich an, und erhielt bald darauf vom Türkischen Kaiser *Soliman* ein Trauerschreiben über den Todesfall seines Vaters *Ferdinands*, worin *Soliman* sich erbot, den mit *Ferdinand* festgesetzten Waffenstillstand zu beobachten, wenn *Maximilian* ein Gleiches zu thun sich anheischig machen wollte. Letzterer erwiederte, dass er den Waffenstillstand auch seiner Seits heilig beobachten würde.

Diese Bestätigung des Ferdinandischen Vertrags wird vermuthlich nicht sogleich zur allgemeinen Kenntniss gelangt seyn, weil *Melchior Balassa* einige, obgleich unbedeutende, feste Plätze, die den

Siebenbürgifchen Fürften zugehörig waren, eroberte. *Johann Sigismund* liefs daher durch feinen Feldherrn *Stephan Bathory*, Nagybanya und Szathmar, wovon letzteres jetzerwähntem *Balaffa* eigenthümlich angehörte, durch die Waffen einnehmen. *Maximilian* fand alfo nöthig, den *Lazarus Schwendi* zu feinem Feldherrn zu ernennen, und ihm den *Andreas Bathory*, als Collegen zuzugeben, welche mit Hülfe des *Balaffa*, ohne viele Mühe, fich der feften Plätze Tokay und Szerencs bemächtigten. Hingegen belagerte *Stephan Bathory* Szathmar fruchtlos, und nachdem er den Ort durch Feuer fehr befchädiget hatte, begab er fich nach Grofswardein; worauf *Johann Sigismund* Gefandte zu dem kaiferlichen Oberfeldherrn ins Lager, dann zu dem Kaifer felbft nach Wien, abfchickte, und bat, den unter gewiffen Bedingungen im kaiferlichen Lager gefchloffenen Frieden zu beftätigen. Das Nehmliche fuchte der Gefandte Sigismunds, Königs von Polen an; *Hidajat*, Dollmetfcher und geheimer Secretär *Solimans*, erfchien auch mit verfchiedenen Aufträgen feines Herrn, die zur Stiftung eines Friedens zwifchen *Maximilian* und *Johann Sigismund* abzweckten. Da aber unter diefer Zeit *Cafpar Bekefius*, und *Georg Bebek*, welche *Johann Sigismund* nach Konftantinopel abgefchickt hatte, von dannen zurückkamen, und die gröfste Hoffnung einer vom Grofsherrn zu erwartenden Hülfe, und feines Schutzes überbrach-

brachten; ſo gab *Johann Sigismund* ſeinem an *Maximilian* abgeſchickten Geſchäftsträger, *Stephan Bathory*, den Befehl, unter neuen Bedingungen, die er ihm zuſtellte, ohne die mindeſte Rückſicht auf die vorhergehenden, den Frieden von *Maximilian* zu bewirken. Dieſe unerwartete Unbeſtändigkeit erweckte beym *Maximilian* wider den *Iohann Sigismund* einen Verdacht, und er lieſs den *Stephan Bathory* in ſichere, doch ſeinem Anſehen angemeſſene, Verwahrung bringen. Der Türkiſche Dollmetſcher *Hidajat* muſste auch einige Zeit hindurch am kaiſerlichen Hofe verweilen, und erhielt folgende Antwort: daſs *Maximilian* dem Verlangen *Solimans* bereitwillig, doch unter der Bedingung willfahren wolle, daſs weder *Soliman* noch ſonſt jemand wider den feſtgeſetzten Waffenſtillſtand etwas ausüben, oder ausüben laſſen wolle. *Solimans* Verlangen hingegen beſtand in folgenden Puncten:

1tens. *Maximilian* ſoll ſobald möglich dem Türkiſchen Kaiſer Geſchenke überſenden;

2tens. Dem *Johann Sigismund* Tokay zurückgeben;

3tens. Dieſer hingegen dem *Maximilian* allen Schaden, den er ihm wæhrend des Waffenſtillſtandes zugefügt hat, erſetzen.

Indeſſen eroberte *Iohann Sigismund* in Ungern einige Schlöſſer, und der Temeſcher Paſcha, *Haſſan*, vereinigte ſich mit den Truppen des *Sigismund*, welche *Schwendi* mit ſeinem Corps von 8000

Mann bey Szathmar schlug, 7 Fahnen eroberte, und viele von den Türkischen und Siebenbürgischen Truppen niedermachte. Als aber *Schwendi* durch das Gebirge sein Corps zurückzog, sammelten sich die feindlichen Truppen wieder, und eroberten das Schlofs Erdöd. Mit fast gleichem Glücke wurde der Krieg in Kroatien geführt; der Pascha von Bosnien, *Mustapha*, bezwang die Schlösser Kruppa, und Novi, und liefs die ganze Besatzung mit Weib und Kindern niederhauen; er wurde aber an der Sau auf das Haupt geschlagen, und mufste sowohl das Lager, als die eroberte Beute dem Kroatischen Banus, *Peter*, Erdöd Preis geben. Der Verlust der sowohl auf dem Kampfplatze, als auf der Flucht umgekommenen Türkischen Mannschaft, wurde gegen 3000 Mann berechnet.

Während dieser Begebenheiten kehrte der nach Konstantinopel abgeschickte kaiserliche Gesandte zurück, und brachte die Nachricht, dafs *Soliman*, wegen des mifslichen Ausgangs des Kriegs mit den Malthesern, zum Frieden geneigt zu seyn scheine.

Diese Gelegenheit suchte *Maximilian* ohne mindesten Zeitverschub zu benutzen, und schickte den *Georg Hoszu - Tothi*, der wegen seiner Klugheit, Einsicht, und Erfahrung in Behandlung der Geschäfte, sehr berühmt war, sogleich nach Konstantinopel ab, um den erwünschten Frieden zu Stande

zu

zu bringen. Da aber dieser ohne Geschenke erschien, auf welche *Soliman* gedrungen hatte, und auch Tokay dem *Iohann Sigismund* nicht zurückgegeben ward; so beschloss *Soliman*, alle seine Kräfte aufzubieten, und sie wider *Maximilianen* zu wenden.

Auf diese Nachricht schrieb der Kaiser im Jahre 1566 zu Augsburg einen Reichstag aus, in welchem die Reichsfürsten, von der bevorstehenden Gefahr des Türkenkriegs unterrichtet, ihren Kräften angemessene Hülfstruppen zu stellen versprachen; ein gleiches Anerbieten geschah von dem Papste *Pius* dem Vten. Durch dieses Beyspiel erweckt, eilten nicht allein sehr viele vom Italienischen, sondern auch vom Brittischen Adel, zum kaiserlichen Heere. Die Ungrischen Truppen, deren Anzahl im vorjährigen zu Presburg gehaltenen Landtage bestimmt wurde, machten auch ein ansehnliches und tapferes Corps aus. Nebst dem führte auch *Albert Laszky* 800 Polnische Freywillige zu, alle auf Ungrische Art gekleidet und bewaffnet' um sie den Türken, mit welchen der König von Polen Frieden geschlossen hatte, unkennbar zu machen. Es zog solchemnach der Kaiser in zahlreicher Begleitung von Kriegsanführern, und Vornemen des Landes nach Ungern, und liess bey Ungrisch-Altenburg die Truppen mustern. Bey dieser Musterung zeigte sich, dass die dort versammelte Armee, ausser den zwey Heeren, deren eines unter der Anfüh-

führung *Carls*, des Kaisers Bruders, zwischen der Muhr und der Drau, das andere hingegen nahe an dem Wagflusse unter den Befehlen des *Stephan Dersffy* gelagert waren, aus 25000 Mann Reiterey und 80000 Mann Fussvolk bestand. Inzwischen hatten die Vortruppen des *Soliman* jenseits der Donau das Schloss Gyula erobert; *Soliman* selbst hingegen näherte sich mit dem Kerne seines Heeres der sehr haltbaren Festung Szigeth, die unter den Befehlen des Grafen *Niklas Zrinyi* mit 2500 Mann tapfer vertheidiget wurde. Dieser heldenmüthige Befehlshaber hatte nichts unterlassen, was nur immer seine Pflichten von ihm fodern konnten; durch zahlreiche Ausfälle hatte er beynahe 30000 Türken niedergemacht. Nachdem aber die drey vornehmsten Bollwerke der Festung von den Feinden eingenommen, und von der Besatzung nicht mehr, als 300 Mann übrig waren; so wagte er den letzten Ausfall, und da alle auf sein Zureden bereit waren, auf dem Ehrenfelde zum empfindlichsten Nachtheile des Feindes zu sterben, so richteten sie mit ihrem Anführer ein grosses Blutbad unter den Türken an; auch verlohren alle bis auf vier ihr Leben. Unter diesen vieren befand sich *Caspar Alapy*, des *Niklas Zrinyi* Schwestersohn.

Drey Tage vor der Eroberung der Festung Szigeth starb *Soliman* im Lager, seines Alters im 76ten Jahre. Der Grossvezier *Mehmet* aber hielt geflissent-

ſentlich dieſen Todesfall geheim, bis nähmlich *Selim*, der Sohn des Verſtorbenen, den Thron beſtiegen hatte. Sobald er nun die Nachricht erhielt, daſs dieſes wirklich geſchehen ſey, verheerte er alle umliegenden Gegenden, und begab ſich nach Konſtantinopel zurück.

Kaiſer *Maximilian* hatte ſich indeſſen nahe an Raab gelagert; und da er die Nachricht erhielt, daſs Szigeth von den Türken erobert worden, und vermuthete, daſs *Soliman*, ſeinen Drohungen gemäſs, mit ſeinem Kriegsheere ſich der Stadt Wien nähern würde, ſo hielt er Rath mit ſeinen Feldherren, ob der Feind zu erwarten, oder der Ausſchlag der Sache einem Haupttreffen zu überlaſſen wäre? Als er aber bald nachher vernahm, daſs *Soliman* nicht mehr am Leben ſey, und die Türken nach Hauſe zögen; ſo beſetzte er die Feſtung Caniſa mit dem nöthigen Kriegsvolke, weil nur von da aus die dortige Gegend geſchützt werden konnte, er aber kehrte nach Wien zurück, und entlieſs ein ſo anſehnliches und tapferes Heer, welches an Muth und der Anzahl das Türkiſche übertraf, und über letzteres auch gewiſs geſiegt haben würde, wenn nicht das Gutachten etlicher Feldherren die mehrern Stimmen, welche eine Schlacht zu liefern anriethen, überwogen hätte. Dieſer Schritt jedoch war um ſo weniger zu billigen, da durch den Todesfall des *Soliman* der Groſsvezier in groſse Beſtürzung

 gera-

gerathen war, folglich *Maximilian* um desto sichrere Rechnung auf die Erringung des Siegs hätte machen können: allein wie oft haben nicht schon üble Rathschläge dem Landesfürsten den sichersten Vortheil entzogen? Es ist nicht immer genug, Rath abzufodern, sondern von dem gegebenen, wenn man ihn vorläufig richtig durchgedacht hat, auch den gehörigen Gebrauch zu machen.

Der Abzug der Türken hinderte keineswegs den Krieg, der zwischen dem Kaiser, und den Siebenbürgern geführt wurde; man stritt beyderseits fast mit gleichem Glücke. Bald nahm *Schwendi* den Siebenbürgern, bald die Siebenbürger den Kaiserlichen, einige feste Plätze ab. Nachdem sich aber der Ruf verbreitet hatte, daſs die Türken bey dem Schlosse Gyula in groſser Anzahl sich versammelten; so schrieb Kaiser *Maximilian* im Jahre 1567 einen Landtag nach Presburg aus; und weil die Stände insgesammt den Wunsch zur Erwirkung des Friedens äusserten, so wurden *Anton Verantius*, Bischof von Erlau, und *Christoph Teiffenbach* als Abgesandte, in Begleitung vieler Adelichen, nach Konstantinopel mit Geschenken zum Türkischen Kaiser abgeschickt. Dieser war eben im Begriffe eine grosse Anzahl Truppen zu sammeln, und damit selbst nach Ungern abzugehen. Als er aber vernahm, daſs sich die kaiserlichen Gesandten auf dem Wege nach Konstantinopel befänden, stellte er die Fortsetzung

der

der kriegerischen Anstalten ein, und der Waffenstillstand kam auf 8 Jahre unter nachfolgenden Bedingungen zu Stande: 1) dafs beyde Theile das durch Waffen Eroberte behalten; 2) zwischen den Siebenbürgern und den Kaiserlichen ebenfalls alle Feindseligkeiten aufhören; und 3) die Bauern, die bisher sowohl dem Türkischen, als Teutschen Kaiser Tribut gezahlt hätten, künftig nur dem ersteren Abgaben und andere Dienste leisten sollten. Als nun diese Bedingungen im darauf folgenden Jahre 1568 dem Kaiser *Maximilian* vorgetragen wurden, wollte er die letztere nicht eingehen, indem er, wie es sich auch wirklich nach der Hand auf dem Presburger Landtage zeigte, wohl einsah, die Ungern würden keineswegs zugeben, dafs ihre Erbgüter auf solche Art getrennet und zerstücket würden; es blieb daher wegen der Bauern die Sache beym Alten.

Im Jahre 1569 fieng *Johann Sigismund* ins Geheim an, wider diesen Waffenstillstand zu handeln, und schickte den *Georg Bocskay*, der einen Sohn an der Hofstatt des *Georg Draskovits*, Bischofs von Agram, hatte, zu erstgedachtem *Draskovits*, unter dem Vorwande, seinen Sohn zu besuchen; die wahre Absicht hingegen war, bey dieser Gelegenheit die Gemüther der Ungern auf die Seite des *Iohann Sigismund* mit grofsen Geschenken, und weit gröfsern Verheifsungen, zu bringen. *Bocskay* verwendete sich

auch

auch mit so gutem Erfolge, dass *Johann Balassa*, und *Stephan Dobo*, als Commandanten von Lewa und Altsohl, versprachen, diese beyden Orte, nebst Neutra, wo der Ortsbischof meuchelmörderischerweise ums Leben gebracht worden, dem *Johann Sigismund* in die Hände zu spielen. Ehe aber dieser angesponnene Handel zu Stande kam, wurde er verrathen. Dennoch verzieh der Kaiser, als *Balassa* und *Dobo* um Gnade flehten, beyden grossmüthig. Im künftigen Landtage wurden sie zwar richterlich abgeurheilet, und in das Gefängniss gebracht; der Kaiser aber begnadigte sie, und liess sie auf freyen Fuss setzen.

Da nun diese Anschläge misslangen, und *Johann Sigismund* auch von Seiten der Pforte keine Hoffnung zu Erlangung eines Vortheils hatte, so schickte er den *Georg Bekesius*, im Jahre 1570, zum Kaiser *Maximilian* mit Geschenken von grossem Werthe ab; der Kaiser hörte den Abgesandten an, und dann wurde der vom *Johann Sigismund* angesuchte Friede unter folgenden Bedingungen geschlossen: Ueber alle bis jetzt vorgefallene wechselsaitige Beleidigungen soll ganz hinausgegangen werden; *Johann Sigismund* soll den Titel als *Fürst* von Siebenbürgen führen, sich aber des Titels eines *Königs* von Siebenbürgen und Ungern enthalten; ganz Siebenbürgen, wie auch im Königreich Ungern die Comitate Bihar, und Marmaros mit dem Schlosse Huszt und den Salzgruben, werden dem *Johann*

Sigis-

Sigismund und dessen leiblichen Erben als ein Eigenthum, die Gespanschaften Kraszna und Szolnok aber nur lebenslänglich überlassen. Sollte *Johann Sigismund* einige gegen die Gränzen des Orients liegende Länder erobern, so verbleiben demselben solche als ein Eigenthum; im Falle er aber von den Türken aus seinem dermahligen Besitze vertrieben würde, so soll der Vertriebene durch die Ueberlassung des Fürstenthums Oppeln in Schlesien die Entschädigung erhalten; dabey soll dieser Friedensschluss vom *Johann Sigismund* dem Türkischen Kaiser nicht entdeckt werden, sondern ersterer soll letzterem, wie bisher, die Ehrerbietung und Unterwürfigkeit auf den Schein bezeigen: falls aber *Johann Sigismund* mit Tode abgienge, kann Siebenbürgen für sich einen Fürsten wählen; dieser jedoch wird die Belehnung vom Teutschen Kaiser nehmen, und letztern immer als seinen Lehnsherrn anerkennen. Endlich machte der Kaiser dem *Johann Sigismund* das Versprechen, ihm eine von seinen Nichten zur Gemahlin zu geben, beschwor diese Bedingungen, und foderte ein Gleiches von *Sigismunden*. Als diese Unterhandlung zu Speyer vor sich gieng, verfiel zwar *Johann Sigismund* in eine schwere Krankheit, indess beschwor er gleichwohl vorberührte Bedingnisse nebst 30 vornehmen Siebenbürgern, und schickte das Friedensinstrument, mittelst des *Bekesius*, dem Kaiser zurück.

Allein

Allein *Iohann Sigismund* konnte die Früchte des Friedensschlusses nicht geniessen; denn als er aus dem Sendschreiben des *Bekesius* ersehen hatte, dass keine von den Nichten des Kaisers ihn wegen der Arianischen Irrlehre, zu welcher er sich bekannte, eheligen wolle, scheint eine Gemüthskrankheit die Leibesanfälle vermehrt, und den am 17ten April 1571 erfolgten Tod im 32ten Jahr seines Alters herbeygeführt zu haben. — Dieses war das Ende der Zapolyanischen Familie, welche, vormahls unbekannt, blos durch die Gunst des Hunyadischen Hauses emporgekommen war; die erworbenen grossen Reichthümer zum Untergange des Vaterlandes anwendete; und endlich durch die mannichfaltigen Ausschweifungen des dritten Enkels gänzlich erlosch.

Sigismunden folgte im Fürstenthume Siebenbürgen *Stephan Bathory*, und erhielt von beyden Kaisern die Bestätigung, nachdem er sich anheischig gemacht hatte, dem Türkischen Kaiser den von demselben bestimmten Tribut zu entrichten, auch von ihm Fahne und königlichen Zepter annahm, den Kaiser *Maximian* hingegen versprochen, und eidlich angelobt hätte, nicht allein den zwischen ihm und dem *Iohann Sigismund* errichteten Frieden zu halten, sondern auch dem Teutschen Kaiser, und seinen Nachfolgern treu zu bleiben, und wenn es von ihnen befohlen würde, die Fürstenwürde mit allen seinen Besitzungen abzutreten.

Im

Im Jahre 1572 liefs *Maximilian* feinen älteren Sohn *Rudolph* als König von Ungern krönen. Bald darauf empörten fich die Bauern, die zwifchen der Kulpa und der Sau wohnten, unter dem Vorwande, dafs fie von ihren Grundherren fehr hart behandelt würden. Die Anzahl der Empörer wuchs auf 10000 Mann an: fie beunruhigten die dortigen Gegenden, und wählten fich einen fichern *Matthias Gubeczius* zum Könige; wurden aber durch den Ban von Kroatien, *Cafpar Alapy*, mit 800 Mann Reiterey gefchlagen und zerftreut. Die Gefangenen wurden unter aufferordentlichen Qualen ihres Lebens beraubt, dem *Gubeczius* aber wurde eine glühende Krone auf den Kopf gefetzt, und deffen halbgebratener Leib durch den Scharfrichter in vier Theile zerhauen.

Im J. 1574 fiel *Selim* mit einer Armee von 200000 Mann in die Moldau ein, und unterwarf diefes Land feiner Bothmäfsigkeit. Bald darauf ftarb er plötzlich, und hinterliefs noch einen muthigern Thronfolger, und tapfern Feldherrn, den Befieger mehrerer Nationen, *Amurat* genannt. Diefer war der Erftgeborne unter den fechs Söhnen *Selims*; feine unfchuldigen Brüder liefs er gleich bey der Thronbefteigung hinrichten, und dann war er gefinnt, den Plan feines Vaters mit aller Gewalt alfogleich auszuführen. Da aber der Teutfche Kaifer feinen Gefandten, in der Perfon des Grafen *Frie-*

drich

drich Breuner, unverzüglich nach Konstantinopel abschickte; so wurde *Amurat* durch diese Ehrenbezeugung besänftigt, und bestätigte den zwischen seinem Vater und dem Kaiser *Maximilian* errichteten Waffenstillstand.

Hieran kehrten sich jedoch die Türkischen Commandanten der in Ungern befindlichen Plätze wenig; denn sie eroberten dessen ungeachtet die Oerter Kekkö, Theben, und andere nahe an Neusohl gelegene, der Ballassaischen Familie zugehörigen Schlösser. Der Pascha von Bosnien, *Ferhat*, schlug die kaiserlichen Truppen unter Anführung des *Herbartus Auersperg* in die Flucht, und, nachdem er den Anführer erlegt hatte, eroberte er Zrin, Csasz, und Busin; dann kehrte er nach Bosnien zurück, wo er zugleich alles weit und breit verheerte. Allen diesen Feindseligkeiten setzte der Kaiser *Maximilian* keinen Widerstand entgegen, sondern beschwerte sich lediglich über diese Misshandlungen, und foderte die abgenommenen festen Plätze zurück.

Die Ursachen dieses Betragens waren, weil er die Gemüther der Türken nicht noch mehr erbittern wollte, und weil ihn anderweitige Gegenstände beschäftigten. Nach Absterben *Sigismunds*, Königs von Polen, hatte nähmlich *Maximilian* die meisten Stimmen für sich, dieses Königreich zu erhalten;

doch

doch vereitelte *Stephan Bathory* dessen Hoffnung, welcher im Jahr 1576 als König von Polen gekrönt wurde, nachdem er sich vorläufig des verstorbenen Königs Schwester zu seiner Gattin ausbedungen hatte.

Der Kaiser, dadurch beleidigt, foderte die Reichsstände zu Regensburg zur Vertheidigung seiner Gerechtsamen auf, weil nur der kleinste Theil der Polen auf der Seite des *Bathory* stand, die übrigen aber alle für den *Maximilian* stimmten. In dieser Absicht schickte er auch Gesandte nach Schweden und Dänemark, und bestrebte sich zugleich, mittelst des *Andreas Dudics*, die Gemüther der Polen zu gewinnen. Die Reichsstände versprachen ihm die angesuchte Hülfe, nachdem er erwiesen hatte, dass *Bathory* nicht allein als ein Lehnsfürst, sondern auch aus persönlichem Antriebe den Türken ganz zugethan sey. Auch der Papst *Gregor* hatte sich dahin verwendet, dass die gekrönten Häupter dem Kaiser erfoderlichen Beystand leisten sollten; allein *Maximilians* unverhofter Todesfall unterbrach alle diese Bemühungen, und befestigte den Fürsten *Bathory* auf dem Throne von Polen.

Gleich nach dem Tode seines Vaters wurde *Rudolph* zum Kaiser ernannt; worauf er einen Landtag nach Presburg auf den 1ten Febr. 1578 ausschrieb, seinem Bruder *Ernst* die Besorgung

 des

des Königreichs Ungern, seinem Vetter *Carl* hingegen jene des Königreichs Kroatien vertraute. Die Türken eroberten darauf einige in Kroatien gelegene feste Plätze; hiedurch wurde *Carl* veranlaſst, in Begleitung *Georg Kevenhüllers* und *Johann Fernbergs*, erstgedachte Plätze den Türken wieder abzunehmen; weil sie aber bald darauf wieder in die Hände der Türken geriethen; so erbaute derselbe eine neue Festung, welche zum Andenken ihres Erbauers den Nahmen *Carlstadt* erhielt. Diese Festung ist sowohl durch ihre angelegten Werke, als der natürlichen Lage wegen, sehr haltbar, und liegt zwischen den zwey Flüssen Kulpa und Merczviz. Fast zur nehmlichen Zeit wurde eine andere Festung, Bajta, an dem Flusse Canisa, ungeachtet der Türkische Commandant von Szigeth, *Alibeg*, mit äusserster Macht dagegen Hindernisse zu legen suchte, angelegt. Das Geschäft der Grenzberichtigung, und der Befestigung des einheimischen Friedens, wurde durch den, im Jahre 1580 zu Presburg gehaltenen, Landtag gestört, *Ernst* foderte im Nahmen des abwesenden Kaisers wider die Türken Subsidiengelder und Kriegsvölker. Anfänglich chien alles einen guten Gang zu nehmen; als hingegen die Stände baten, der Kaiser möchte doch dasjenige einmahl in Erfüllung bringen, was sie so oft bey seinem Vater und Groſsvater angesucht hätten, nähmlich die Freyheiten der Stände zu schützen, dem königlichen Rathe sein vormahliges

liges Ansehen wieder zu geben, und die Ausländer, die fast alle Kriegs- und Staatsbedienungen im Königreiche Ungern besetzt hätten, zu entfernen, aber darauf vom Erzherzoge *Ernst* zur Antwort erhielten, man brauche Zeit, den Kaiser darauf aufmerksam zu machen, und sich über das ständische Begehren reiflich zu berathschlagen: so giengen die meisten von den Ständen unzufrieden auseinander.

Im J. 1593 kündigte *Amurat* dem Kaiser *Rudolph* den Krieg an, wovon die Niederlage, welche kurz zuvor bey Szisseck in Kroatien der Pascha von Bosnien, *Hassan*, erlitten hatte, die Hauptursache war. Diesen Ort hatte schon im vorigen Jahre *Hassan* fruchtlos belagert: er nahm daher die Belagerung mit doppelten Kräften aufs neue vor, und wurde vom Ban von *Kroatien*, *Thomas Erdöd*, dergestalt geschlagen, daſs 12000 Türken theils niedergehauen, theils in den Kulpaflus gesprenget wurden. Unter den Todten befanden sich der Pascha *Hassan* selbst, und *Mehmet*, des *Amurat* Schwestersohn. *Amurat* wurde durch diesen unglücklichen Unfall sehr aufgebracht, und sandte den Groſsvezier *Sinan* mit einem Heere von 150000 Mann nach Ungern.

Inzwischen belagerten die Kaiserlichen Stuhlweiſsenburg: der Türkische Commandant von Ofen eilte den Belagerten zu Hülfe; allein er wurde geschla-

 gen,

gen, und verlohr 6000 Mann zu Fuſs, und 4000 zu Pferde. Mit gleichem Glücke führten, im J. 1594, die anderen Brüder des Kaisers den Krieg, *Maximilian* in Kroatien und *Matthias* bey Hatvan; allein die Ankunft des Groſsveziers änderte die Glücksumstände, da er die Belagerung von Gran und Hatvan aufhob, und Raab durch Verrätherey der dortigen k. Commandanten, Grafen von *Hardek* und *Niklas Perlini*, welche beyde auch deshalb enthauptet wurden, einnahm. Nachher brachte er Papa und die umliegenden Schlösser in seine Gewalt, und umringte die Stadt Comorn mit seinem ganzen Heere; als er aber Nacricht erhielt, daſs *Matthias* mit einer sehr zahlreichen Armee anrückte, zog er mit seinen Völkern nach Konstantinopel zurück.

Nach Abzuge des Groſsveziers, im Jahre 1595, wuſsten sich die Kaiserlichen über den vorhergegangenen Verlust sehr gut schadlos zu halten: denn *Matthias*, welcher seit dem verflossenen Jahre (da sein Bruder *Ernst* als Statthalter nach den Niederlanden vom Kaiser abgeschicket war) das Königreich Ungern zu besorgen hatte, nahm das Schloſs und die Stadt Gran ein; auch etwa um die nehmliche Zeit hatte Graf *Zrinyi* in Kroatien Petrinia, *Sigismund Herberstein* hingegen Babotsa in Ungern, den Feinden wieder abgenommen. Durch diesen glüchlichen Fortgang der kaiserlichen Waffen wurden die Gemüther der Türken nur mehr erbittert, und *Mahomet*

Mahomet selbst, der vor einigen Monaten seinem Vater *Amurat* auf den Thron gefolgt, und nach der Meynung der Muselmänner an Klugheit und Tapferkeit unüberwindlich war, zog mit einem Heere von 200000 Mann nach Ungern. Die Kundschafter, welche *Palffy* in alle Gegenden ausgesendet hatte, brachten die sichere Nachricht, daſs sich der Türkische Kaiser gerade nach Erlau mit seiner Armee begeben werde. *Maximilian*, der die Oberbefehlshaberstelle vom Kaiser bekam, hatte dem Commandanten von Erlau, *Paul Nyary*, den Grafen *Jacob von Thurn*, und *Wilhelm Tresko* beygegeben, und verstärkte die Besatzung mit 4500 Mann, die sich zwar Anfangs wacker hielten, nachher aber, als durch den feindlichen Einbruch beyläufig 400 Mann von dieser Besatzung niedergemacht worden, sich wider den Willen ihrer Anführer, so sehr diese auch über diese schändliche Handlung schrien, den Türken ergaben, und von solchen wider das gegebene Wort, doch aber nicht unverdient, ermordet wurden.

Maximilian langte schon mit seiner Armee bey Rima-Szombat an, als *Mahomet* Erlau eroberte; und obgleich das Kriegsheer des erstern, das nur 39000 Mann stark war, jenem des Türkischen Kaisers bey weitem nicht gleich kam, so rückte dennoch *Maximilian* muthvoll bis Kereſstes vor, welches ein von Erlau nicht weit entfernter Markt-

flecken ist. Die Türken zogen gegen ihn an, wurden aber dreymahl geschlagen, und zählten über 20000 Todte, die auf der Wahlstatt blieben. Als aber die kaiserlichen Truppen mit der Plünderung des Türkischen Lagers sich zu eifrig beschäftigten, und sich sorglos zerstreueten, wurden sie von den Türken, welche sich inzwischen gesammelt hatten, angegriffen, und die Flucht zu ergreifen genöthiget. Da nun weder ein noch die andere Parthey vollständig gesiegt hatte, so wurde das Türkische Lager von Tataren und herumschweifendem Gesindel, welches von den Gränzgegenden herbeygeschlichen, das Kaiserliche hingegen von Kosaken, und herbeyeilendem Bauernvolke, geplündert.

Sigismund Bathory, Fürst von Siebenbürgen, war in diesem Kriege von Seiten des *Maximilians* als Bundesgenosse zugegen. Dieser hatte anfangs ein sehr billiges Bündniss mit dem K. *Rudolph* errichtet, und um ihn seiner Neigung, und Freundschaft mehr zu versichern, erwählte er die *Anna Christierna*, eine Tochter *Carls*, der ein Bruder *Rudolphs* war, zur Gemahlin, dann schloss er mit dem Kaiser im Jahre 1598 den Vertrag, dass er Siebenbürgen gegen das in Schlesien gelegene Fürstenthum Oppeln, und Erlegung jährlicher 50000 Ducaten, ihm abtreten wolle.

Kaum

Kaum hatte er auch Siebenbürgen abgetreten, ſo verfügte er ſich nach Schleſien. Als er aber bald nachher vernahm, daſs *Maximilian* ſich nach Siebenbürgen begeben wolle, ſo eilte er dahin, und ſetzte ſich in den Beſitz des erſt abgetretenen Landes; überlieſs ſolches aber im Jahre 1599, unter gewiſſen Bedingungen, dem Cardinale *Andreas Bathory*, ſeinem Oheime, der durch Gunſt des Königs von Polen das Biſthum Worms beſaſs. Die Regierung des letztern war von kurzer Dauer; denn, nachdem der Fürſt von der Wallachey, Nahmens *Michael*, ſich dem Schutze des Teutſchen Kaiſers unterworfen hatte, und erfuhr, daſs *Sigismund Bathory* die Regierung an den Cardinal *Bathory* übertragen habe, ſo machte ſich *Michael*, auf Zureden des *Georg Baſsta*, der bey dem Maximilianiſchen Kriegsheere, welches nahe an der Stadt Kaſchau lagerte, als Geſandter ſich aufhielt, zum Kriege fertig, brach in Siebenbürgen ein, und ſchlug bey Hermannſtadt den *Andreas Bathory*, der ihm mit einem zuſammengerafften Heere entgegen kam. Der Geſchlagene ergriff die Flucht, und wurde unweit dem Ojtoſer Paſſe, der in die Moldau führet, von den Zeklern erſchlagen.

Kurz vorher eroberte Baron *Adolph Schwarzenberg* die Stadt Raab, und die Türkiſche Beſatzung ſammt ihrem Commandanten wurde gröſstentheils niedergemacht. Zur nehmlichen Zeit nah-

men die Ungrischen Truppen unterhalb Ofen den Türken einige Schlösser ab. Auch der Grossvezier *Ibraim* eilte mit einer sehr grossen Armee nach Ungern, und zu gleicher Zeit kam die Flotte des Tatar-Chans an. Beyde schrieben an *Niklas Palffy*, und begehrten Audienz mit der Ermahnung, *Palffy* solle sich so viel nur möglich verwenden, den Kaiser zum Frieden zu bewegen. Da aber bey dem erlangten Gehöre geflissentlich solche Bedingnisse Türkischer Seits vorgelegt wurden, die man unmöglich annehmen konnte, und die Türken unsere Armee, die bey Gran lagerte, aus ihrem Lager herauszulocken unvermögend waren; so verheerten die Türken die benachbarten Gegenden, und führten mehr als 13000 Menschen in die Gefangenschaft mit sich fort.

Im Jahre 1600 trieben die so genannten freyen Hayducken auf Befehl des *Johann Sigismund, Grafen v. Herberstein*, eine grosse Menge Vieh, das den armen Bauern zugehörte, von Harsan hinweg, und gaben vor, sie hätten dieses Vieh von den Türken erbeutet. *Nasuph*, Commandant von Szigeth, brachte dieserwegen die Klage zu Belgrad an, worauf der Grossvezier *Ibraim*, der daselbst lagerte, abermahls in Ungern mit einer fast gleich grossen Armee, wie im vorigen Jahre, einbrach. Nach einer dreytägigen Belagerung, erhielt der Türke Babocsa, durch die Feigheit des dasigen Com-

Commandanten *Gregor Pethö;* dann wurde Kanischa umrungen, wo sich die Besatzung tapfer wehrte, und Muth und Kräfte wegen der Ankunft der Hülfstruppen, unter der Anführung der sehr berühmten drey Feldherren, *Mercurian*, *Tilli* und *Nadasd*, verdoppelte. Weil aber letztere aus Mangel der Lebensmittel bald wieder abzuziehen genöthiget waren, so geschah die Uebergabe den 40sten Tag der Belagerung. *Ibraim* schlug Frieden vor, ehe er noch zur Belagerung der Festung Kanischa schritt; und auch nach Eroberung dieses Platzes war derselbe ganz gleicher Gesinnung: es würde daher, mit Genehmhaltung des Kaisers, der Tag zur Unterredung bestimmt. Da aber einer von den Türkischen Gesandten, Nahmens *Mahomet*, am bestimmten Tage nicht erscheinen konnte, und *Ibraim* indessen starb, so verschwand alle Hoffnung zum erwünschten Frieden.

Als dieses in Ungern geschah, gesellten sich die Siebenbürger dem kaiserlichen Feldherrn *Basta* freywillig zu, und vertrieben mit vereinigten Kräften den Wallachischen Fürsten *Michael* aus Siebenbürgen, den sie als einen Verräther des Landes an die Türken für verdächtig hielten.

Kurz darauf, im Jahr 1601, änderten die Siebenbürger ihre Gesinnung, und unterwarfen sich abermahls der Botmässigkeit des *Sigismund Bathory*,

thory. Diess bewog den *Basta*, sich mit den kaiserlichen Truppen nach Kaschau zurück zu ziehen. *Michael*, Fürst von der Wallachey, hingegen begab sich nach Prag, um sich vor dem Kaiser zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung schien sehr bedenklich zu seyn, denn man glaubte nicht, dass *Michael* mit derselben auslangen würde; allein durch ehrfurchtsvolle Gebehrden, und durch seine schmeichelnde Beredsamkeit, die gefährlichsten Fallstricke für Fürsten, erreichte er seinen Endzweck, wurde vom Kaiser reichlich beschenkt, für unschuldig erklärt, und dem Fürstenthume Siebenbürgen sowohl, als der daselbst befindlichen kaiserlichen Armee mit gleicher Macht und Ansehen, wie *Basta*, vorgesetzt. Da nun Fürst *Michaël* zu Kaschau anlangte, übergab ihm *Basta* einen Theil des kaiserlichen Heeres, und beyde begaben sich nach Siebenbürgen. Bey Dorosslo erschien *Sigismund Bathory* mit 35000 Mann, welche, dem Scheine nach, *Georg Barbelius*, in der That aber ein gewisser *Moyses*, mit dem Zunahmen *Zekler*, anführte. Einige Zeit hindurch wurde von beyden Seiten mit gleichem Muthe gekämpfet, weil die Siebenbürger sogar den Nahmen der Teutschen verabscheueten; endlich wichen die erstern, und gaben den Siegern ihr Lager und 130 Fahnen Preis. Von den siegenden Teutschen blieben nur 160 Mann, von Siebenbürgern hingegen, sowohl auf dem Wahlplatze, als in der Flucht, beynahe 10000 Mann.

Auf

Auf diese Art brachten *Michael* und *Basta* Siebenbürgen wieder zum Gehorsame des Teutschen Kaisers, und die gestöhrte Ruhe wurde auf einige Zeit hergestellt. Nach Kurzem äusserten sich zu Klausenburg einige Unruhen, die man dem listigen Betragen des *Michael*, dann der Eifersucht, welche zwischen *Michael* und *Basta* herrschte, zuschrieb. Diese Vermuthung mag nicht ungegründet gewesen seyn; indem bald nachher *Basta* den *Michael* durch zwey Wallonische Hauptleute in seinem Zelte, ohne dass er sich es versah, ermorden liess, und alsogleich von dieser Handlung dem Kaiser Nachricht ertheilte, die derselbe aber weder billigte, noch missbilligte, vielleicht um nicht aus einem Uebel, dem nicht mehr abzuhelfen war, mehrere hervorzubringen. Gewiss war das Benehmen *Rudolphs* den Regeln der Klugheit nicht allerdings angemessen, indem er die Oberherrschaft zwischen Zweyen mit gleichen Rechten getheilt hatte, die der persönliche Hass sowohl, als die ungleichen Gesinnungen niemahls zur Beförderung des allgemeinen Wohls vereinbaren konnten.

Im Jahre 1602 begab sich *Sigismund Bathory* nach Cronstadt, um im Nothfalle die Moldau leichter zu erreichen. *Barbelius* und *Moyses* suchten sein niedergeschlagenes Gemüth aufzurichten, und versicherten ihn, die Türken und Tataren würden nächstens als seine Bundsgenossen ihn zu beschützen erschei-

erscheinen. Allein nachdem *Basta* inzwischen mit gewaffneter Hand Bisstritz erobert hatte, und *Sigismund* von Geld entblöſst war, mithin den Türkischen und Tatarischen Hülfsvölkern, wenn sie auch anlangen würden, keinen Sold zu bezahlen vermochte; so schickte er den *Niklas Bogathius* eilfertigst nach Prag zum Kaiser, mit dem Gesuche, ihn in seinen Schutz und Gnade aufzunehmen, und ihm für Siebenbürgen entweder, wie man schon vormahls übereingekommen war, das Fürstenthum Oppeln, oder, anstatt dessen, eine Herrschaft in Böhmen einzuräumen, das Uebrige aber überlasse *Bathory* ganz der Willkür und Milde des Kaisers. Der Kaiser willigte in das Gesuch; und als *Bathory* davon Nachricht erhielt, übergab er das Fürstenthum Siebenbürgen dem *Basta*, und trat seine Reise zu dem Kaiser an, den er wider alles Vermuthen sehr gnädig fand. *Bathory* begab sich nachher auf das ihm angewiesene Schloſs Lobkowitz, wo er seine übrigen Lebenstage ruhig zubrachte.

Hiedurch ward dennoch die erwünschte Ruhe in Siebenbürgen nicht hergestellt, weil *Moyses* der Zekler, der oberwähntermaaſsen voriges Jahr vom *Basta* bey Doroſslo geschlagen wurde, den Krieg mit aller Gewalt zu erneuern sich bestrebte. Sein Kriegsheer bestand aus seinen Landsleuten, Zeklern, die ihm schaarenweise folgten, dann aus zahlrei-

chen

chen Tataren und Türken; und *Mahomed* hatte seinem Staatsminister *Bektes* den Befehl ertheilt, dem *Moyses* Siebenbürgen zu übergeben, und ihn in dessen Besitz zu schützen, wie er denn auch die meisten Siebenbürgischen Städte eroberte. Mittlerweile erschien *Radulo*, Fürst von der Wallachey, sammt seiner Armee bey Cronstadt, und überfiel das Zeklerische Kriegsheer im ersten Schlafe; wovon daher ein Theil niedergemacht, der andere hingegen in die Flucht geschlagen wurde. Unter den Umgekommenen befanden sich *Moyses* selbst, und viele von dem vornehmsten Siebenbürgischen Adel. *Bektes* warf sein Staatskleid von sich, und entgieng auf diese Art unter vielen Mühseligkeiten der drohenden Gefahr.

In Ungern wurde der Krieg von *Rudolphen* mit empfindlichem Nachtheile der Türken fortgesetzt. Des Kaisers Bruder belagerte einige Zeit hindurch Ofen, jedoch fruchtlos; die gegenüber liegende Stadt Pest hingegen eroberte *Franz Nadasd*, und *Georg Thurzo* nahm die drey Marktflecken unter Ofen, nähmlich Paks, Adony, und Földvar ein. *Herrmann Rosswurm*, dem der Kaiser anstatt des Oberfeldherrn *Mercurian* nach Ungern gesandt hatte, griff die Türken zwischen Gran und Waizen an, schlug sie, und bemächtigte sich nach einer Niederlage von 7000 Türken des Ortes Hatvan. Fast zur nähmlichen Zeit verheerten *Niklas Zrini*, und

Si-

Sigismund Trautmannsdorf die Gegend von Posega, und steckten zwey nahe an der Drau gelegene Schlösser in Brand; *Basta* hingegen nahm im Temescher Bezirke Lippa und Lugos den Türken ab. Bald darauf, im Jahre 1604, starb der Großherr *Mahomed*, dem sein Sohn *Achmet* auf den Thron folgte. Weil dieser aber seines jugendlichen Alters wegen zur Regierung noch nicht fähig war; so übernahm *Mehmet*, als erster Staatsminister, die Regierung, und schichte alsogleich eine Armee von 70000 Mann nach Ungern ab; allein diese richtete nichts Merkwürdiges aus; denn da *Hassan*, Oberfeldherr der Türken, weder in den Frieden willigen wollte, welchen man auf dessen Ansuchen unter gewissen Bedingungen von Seiten des Kaisers *Rudolph* anbot, und doch auch Gran, welches derselbe einen ganzen Monat hindurch belagerte, nicht erobern konnte; so zog er mit seinem Kriegsheere ab.

Allein bald darauf entstand ein weit gefährlicherer einheimischer Krieg, an dem theils *Stephan Bocskay*, unter dem Vorwande der gekränkten Religion, theils die Grausamkeiten, die der Teutsche Oberfeldherr *Basta* in Ungern und Siebenbürgen ausübte, Antheil hatten. Es schlugen sich daher alle Calviner und Lutheraner, wie auch die Türken zur Parthey des *Bocskay*. *Bethlen*, ein Anhänger des *Bocskay*, vereinigte sich mit dem Pascha von Temes-

Temeswar; doch wurden beyde vom Commandanten von Lippa, *Heinrich Dampieri*, und vom *Ludwig Rakozy* überfallen, geschlagen, und mit Eroberung ihres Lagers zerstreuet.

Die sogenannten freyen Haiducken, die unter Befehl des kaiserlichen Feldherrn *Barbianus* standen, und Waghälse von der ersten Gattung waren, giengen zur Parthey des *Bocskay* mit ihren Hauptleuten, *Blasius Lippay* und *Blasius Nemeth*, über, und rieben die kaiserlichen Truppen, welche *Bartholomäus Pecsy* in der Gegend von Diosegh ohne Vorsicht und Ordnung anführte, beynahe gänzlich auf.

Durch diesen unglücklichen Vorfall bestürzt, liess *Barbianus*, ein Feldherr des Kaisers *Rudolph*, die Gepäcke zu Grosswardein zurück, und zog mit dem übrigen Theile der Truppen gegen Kaschau, wo er aber die Thore verschlossen fand, und die Bürger ihm den Einzug versagten. Er begab sich also von da hinweg; *Bocskay* hingegen eilte nach Kaschau, und übergab das Commando dem *Blasius Lippay*; den *Blasius Nemeth* aber schickte er gegen den *Basta*, welcher der Sage nach mit schnellen Zügen anrückte. *Lippay* plünderte zuerst die Aerarialcasse aus, dann fieng er an wider die Katholiken zu wüthen; liess die Bischöfe von Grosswardein und Fünfkirchen in das Gefängniss

wer-

werfen, die übrigen hingegen entweder alles ihres Vermögens berauben, oder grausam ermorden, oder in das Elend verweisen. *Nemeth* aber suchte allenthalben den *Basta* auf, und hatte nicht mehr, als 4000 Mann bey sich, die gröfstentheils vom Pfluge abgerufen, und denen die kaiserlichen Truppen sowohl an Muth und Anzahl, als in der Kriegskunst und den Kriegsübungen weit überlegen waren. Demungeachtet stritten die Nemethischen Soldaten mit grossem Muthe, mufsten aber doch unterliegen; und *Nemeth* fiel auf der Flucht in die Hände des Feindes, und wurde auf Befehl des *Basta* geviertheilt. Diefs war die wohlverdiente Strafe, die ihm als Verräther allerdings gebührte.

Nicht minder unglücklich war das Schicksal des *Bocskay* selbst. Dieser hatte sich mit den Türkischen Truppen, welche im Temescher Bezirke lagen, vereinigt, und lieferte dem *Basta* eine Schlacht, die nur durch den Einbruch der Nacht unterbrochen wurde. Tags darauf wurde *Bocskay* unversehens vom *Basta* überfallen, verlohr beynahe 2000 Mann, ergriff die Flucht, und überliefs den kaiserlichen Truppen mit dem Siege sein Lager.

Basta würde ohne Zweifel die Empörung des *Bocskay* gedämpfet haben, wenn derselbe mit gleichem Kriegsglücke fernere Vorschritte gemacht hätte; da dem Vernehmen nach *Bocskay* so nieder-

geschla-

geschlagen war, daſs er sich entschlossen hatte, von seinem sträflichen Vorhaben abzugehen, und zur unterthänigen Treue zurückzukehren. Nachdem aber die kaiserlichen Truppen, welche Kaschau belagerten, wegen der allzustrengen Kälte und des Mangels an Lebensmitteln, die Belagerung aufheben muſsten, und bald darauf wegen nicht bezahlten Soldes unter den kaiserlichen Soldaten selbst eine Unruhe entstand; so verlieſs *Basta* ganz Oberungern, und zog sich mit seinem gesammten Heere nach Niederungern.

Vor seiner Abreise lieſs er ein k. Edict kund machen, wodurch die Anhänger des *Bocskay*, Ungrischer und Siebenbürgischer Nation, ermahnet wurden, zur Treue des Kaisers zurückzukehren, von dem sie ganz gewiſs Gnade und Vergebung zu hoffen hätten. Allein, nachdem durch den Abzug des *Basta* die Empörer Gelegenheit erhalten hatten, ohne alle Hindernifs Zusammenkünfte anzustellen, und da *Basta* die Gegenden, durch welche er seinen Rückzug nahm, weit ärger, als der Feind selbst, behandelte, so wuchs die Anzahl der Anhänger des *Bocskay* sehr beträchtlich und schnell: die Vornehmeren davon waren *Sigismund Rakoczy*, *Stephan Csaky*, die *Thurzo*, *Stephan Bathory*, und *Paul Nygary*, welche dem Beyspiele des *Franz Magocsy*, *Georg Szecsy*, und der *Prenyischen* und *Derssischen* Familien folgten. Diese Umstände vergröſserten den

Stolz des ohnehin aufgeblasenen *Bocskay*. Er liess die an ihn, des Friedens wegen, vom *Matthias* abgeschickten Gesandte eine gute Zeit hindurch warten, und kaum hörte er sie an, als sie zur Audienz vorgelassen wurden. Bald darauf schrieb *Bocskay* zu Szerents einen Landtag aus, welches die Katholiken sehr beängstigte, weil sie fürchteten, dass in diesem Landtage, der fast ganz aus Akatholiken bestund, die katholische Religion unterdrückt werden würde. Demungeachtet aber wurde daselbst wider Vermuthen der Katholiken beschlossen, dass Jedermann sich zu einer von den drey Religionen, das ist, der Römisch - katholischen, Lutherischen, und Calvinischen bekennen könne, die übrigen Religionen hingegen nicht zu dulden wären.

Fast zur nehmlichen Zeit, das ist, im Jahre 1605, kamen die Siebenbürger bey Udvarhely zusammen, und beschlossen, die Würde des Fürsten von Siebenbürgen dem *Bocskay* anzutragen. Dieses würde mittelst einer Gesandschaft befolgt; indessen aber vertrieben die Siebenbürgischen Truppen, welche die Vornehmern des Landes geworben und gesammelt hatten, die kaiserlichen Besatzungen fast aus allen Siebenbürgischen festen Plätzen und Schlössern mit Gewalt, und eroberten solche auf Rechnung des *Bocskay*.

Bocs-

Bocskay fäumte nicht, den Willen der Siebenbürger zu erfüllen, und wurde auf dem Landtage zu Claufenburg von allen als Fürft begrüfst und anerkannt. Er fchrieb einen andern Landtag nach Medgyes aus, der aber nicht den beften Erfolg hatte, indem die Arianer, deren Anzahl in Siebenbürgen beträchtlich war, ihre Religion mit vielem Eifer zu vertheidigen fuchten. Ueber die Verhandlungen diefes Landtags, weil fie ein und andere Gegenftände von Wichtigkeit betrafen, und es gefährlich fchien, einen feften Schlufs darüber zu faffen, verfchob *Bocskay* die Beftätigung bis zu feiner Rückkunft aus Ungern, wozu er nahe Hoffnung zeigte. Er begab fich auch wirklich mit dem in Siebenbürgen gefammelten Kriegsheere nach Ungern, nachdem er die Beforgung des Fürftenthums Siebenbürgen dem *Sigismund Rakozy* anvertrauet hatte.

Zu diefem Kriegsheere ftiefsen fchon bey Stuhlweifsenburg eine grofse Menge Calvinifcher Siebenbürger; in Ungern hingegen wurde folches durch den anhaltenden Zuflufs fehr zahlreicher Truppen gleich einem reiffenden Strome, in welchen fich fehr viele Bäche ergieffen, vermehrt. *Bocskay* theilte daher das Kriegsheer in mehrere, und ftarke Corps ab, und brachte ganz Ungern entweder durch Waffen, oder aber durch freywillige Ergebung, unter feine Oberherrfchaft, und verwüftete die

Gränzen von Mähren, Oesterreich und Steyermark. Die Türken unterstützten zu gleicher Zeit, ohne sich an den damahls zwischen ihnen und den Kaiserlichen bestandenen Waffenstillstand zu kehren, den *Bocskay*, indem der Grofsvezier *Mehmet* mit einer grofsen Armee in Ungern einrückte, und die Stadt Gran mehr durch die Feigheit der übriggebliebenen Besatzung, als durch die Tapferkeit seiner Soldaten, denen sechzehnmahl der Sturm abgeschlagen wurde, eroberte. *Bocskay* wurde vom Grofsvezier *Mehmet* nach Ofen eingeladen, ihm eine Krone vom Türkischen Grofsherrn *Achmet* verehret, und er als König begrüfst, welchen Titel aber *Bocskay* durchaus weder annehmen, noch führen wollte, indem er dieses Recht nur dem *Rudolph* zuerkannte, und eben fest entschlossen war, sich mit *Rudolphen* auszusöhnen, wozu der Erzherzog *Matthias*, welcher wohl einsah, dafs auch ein minder billiger Friede nöthwendig sey, vieles beytrug. Man kam daher zwischen dem K. *Rudolph* und dem *Bocskay* folgendermaafsen überein: Die Ausübung der Lutherischen und Calvinischen Religion solle frey gestattet werden, ohne jedoch der katholischen einen Nachtheil zuzufügen. Die Palatinswürde solle wieder eingesetzt, und die Wahl desselben den Ständen, die Wahlbestätigung aber dem Könige überlassen werden, der die Geschäfte des Königreichs Ungern mit den Vornehmern des Landes zu besorgen hätte. In Abwesenheit des Kai-

sers

ſers ſolle die Regierung dem *Matthias* obliegen. Die Ungriſche Krone ſolle nie auſser Landes gebracht, und die Beſorgung des königlichen Schatzes ſolle der Geiſtlichkeit niemahls anvertrauet werden. Nur zu Comorn und Raab ſollen Teutſche oder andere Ausländer, welche ſich um das Königreich Ungern verdient gemacht haben, als Commandanten angeſtellt, die Beſorgung der übrigen feſten Plätze hingegen, und öffentlicher Staatsbedienungen, den Ungern anvertrauet werden. Die vom *Bocskay* ertheilten Schenkungen, und die Uebertragung des Königreichs Ungern durch die vom *Achmet* erhaltene Krone, ſoll als ungültig angeſehen werden.

Weiter wurde beſchloſſen: *Bocskay* und deſſen Erbfolger ſollen ganz Siebenbürgen, und den Theil von Ungern, den er beherrſchet, ſammt der Gegend, die jenſeits der Theiſs gelegen iſt, wie dann auch Szathmar, Tokay, und die Geſpanſchaften Ugocſa und Beregh, behalten. Wenn er aber ohne männliche Erben ſtürbe, ſo ſollen alle dieſe Beſitzungen an den König zurückfallen. Die Siebenbürger ſollen mit den Ungern in Frieden und Einigkeit leben, und letztere ſollen im nächſtkünftigen Landtage dem Kaiſer den Eid der Treue ablegen; falls aber die Türken den Ungern oder Siebenbürgern einen Krieg erklärten, ſo ſoll eine Nation der andern Hülfe leiſten. — Die-

ser Friedensschluss kam zu Kaschau zu Stande; doch war die Freude, so *Bocskay* darüber empfand, von keiner Dauer; denn im nehmlichen Jahre überfiel ihn die Wassersucht, und er starb den 28. December im J. 1606. Auf seinen Tod folgte Tags darauf der Tod seines Kanzlers *Michael Kattay*, den die Leibwache des abgelebten Fürsten in Stücke zerhieb, weil sie argwohnte, der Kanzler habe den Tod des Fürsten *Bocskay* durch Beybringung eines Giftes zu befördern gesucht.

Durch die Verwendung des *Bocskay*, wurde zwischen *Rudolph* und *Achmet* auf 20 Jahre Friede geschlossen, den aber die Siebenbürgischen Unruhen, und die zwischen *Rudolph* und *Matthias* entstandenen Feindseligkeiten stöhrten. *Bocskay* empfahl den Siebenbürgern vor seinem Tode den *Valentin Homonnay* zu seinem Nachfolger in der fürstlichen Würde, welche Empfehlung im *Bocskaischen* Testament wiederholt wurde. Da aber die Wahl der Siebenbürger auf den *Sigismund Rakozy* wegen seiner besondern Leutseligkeit, und Neigung gegen seine Landsleute fiel; so fasste *Homonnay* den Entschluss, die fürstliche Würde mit Gewalt an sich zu bringen, und eroberte den festen Platz Kövar. Als er jedoch sah, dass sein Vorhaben dennoch schwer auszuführen seyn würde, so kam er voll Wuth zu dem neuerwählten Fürsten, und rieth ihm, als einem ohnehin siebenzigjährigen

Greise

Greiſe, unter vielen Drohungen, das Fürſtenthum an ihn abzutreten; dann wendete er ſich durch ſeine Geſandten, durch Geſchenke und Verläumdungen, an die Pforte; wodurch er erwirkte, daſs die Türken den Nahmen des *Sigismund Rakozy*, der die Fürſtenwürde indeſſen abgelegt hatte, nicht hören wollten. Die Siebenbürgiſchen Stände wählten demnach im Jahr 1608 den *Gabriel Bathory* zu ihrem Fürſten, den auch *Achmet* beſtätigte, und das Diplom zuſchickte, in welchem zugleich die Verhaltungsbefehle des Groſsherrn für die Siebenbürger und den neuerwählten Fürſten enthalten waren.

Rudolph hatte den mit den Türken vor zwey Jahren geſchloſſenen Waſſenſtillſtand noch nicht genehmigt, und ſchien auch nicht geneigt dazu zu ſeyn; indem er den *Chriſtoph Teufel*, welcher im Begriffe war, nach Konſtantinopel zum *Achmet* mit Geſchenken abzugehen, zurückrief, und Befehle zu neuen Kriegsanſtalten ertheilte. Faſt zu gleicher Zeit verbreitete ſich das Gerücht, *Rudolph* ſey geſonnen, nicht allein das Römiſche Reich, ſondern auch alle übrigen Länder an *Ferdinanden*, Erzherzog von Steyermark, den Sohn *Carls*, abzutreten, welches ſeinen Bruder *Matthias* ſo ſehr kränkte, daſs er ſich mit ihm entzweyte. Indeſſen hatte es *Matthias* doch dahin gebracht, daſs der Waſſenſtillſtand mit den Türken beſtätiget, und ein Ge-

sandter zu dem *Achmet* mit Geschenken abgeschickt wurde. Endlich söhnten sich beyde Brüder wieder aus; *Rudolph* trat dem *Matthias* Ungern und Oesterreich ab, und *Matthias* liess sich in Presburg krönen. Nun drangen die Akatholiken auf die Bestätigung des mit dem *Bocskay* geschlossenen Friedens, welchem Verlangen die Katholiken, besonders aber der Cardinal *Forgatsch*, entgegen waren; demungeachtet wurde *Stephan Illeshazy*, ein Akatholik, zum Palatin erwählt, und vom *Matthias* bestätiget, wie auch dem Bocskaischen Friedensschlusse gemäss festgesetzt, dass einem jeden freystehen solle, sich zu einer der drey anerkannten, das ist, durch die Landesgesetze recipirten, Religionen zu bekennen.

Nach dem Tode des *Illeshazy* hoffte man, die Würde des Palatins würde einem Katholiken zu Theil werden, allein vergebens; denn, als 1609 zur Wahl eines Palatins geschritten wurde, fiel dieselbe auf *Georg Thurzo*, protestantischer Religion, der im Jahre darauf mit dem Siebenbürgischen Fürsten *Gabriel Bathory*, welcher in Oberungern eingefallen war, Frieden schloss.

Im J. 1611 wollte *Rudolph*, gegen den mit dem Könige *Matthias* errichteten Vertrag, das Königreich Böhmen an *Leopold*, Bischofen von Strassburg, und Bruder des oberwähnten Erzherzogs *Ferdinand*

dinand, abtreten; allein *Matthias* verhinderte es durch sein kluges Benehmen, und erhielt zugleich auch dieses Königreich, wo er nach abgelegtem Eide sich sogleich krönen liess.

Der Siebenbürgische Fürst *Gabriel Bathory* hatte sich wieder zu den Türken geschlagen, und die dem Könige *Matthias* angelobte Treue gebrochen. *Matthias* beschloss daher, diesen *Gabriel Bathory* der fürstlichen Würde zu entsetzen, und Siebenbürgen zu unterjochen. In solcher Absicht bekam *Sigismund Forgatsch*, als Befehlshaber in Oberungern, den Befehl, mit *Georg Homonnay* und *Michael Czobor* sich in die Wallachey zu begeben, und den Fürsten *Radulo*, dessen Land *Bathory* mit Schwerd und Feuer verheert hatte, wider den *Bathory* zu schützen, sodann aber Siebenbürgen der Botmäſsigkeit des *Matthias* zu unterwerfen.

Diese Truppen wurden von jenen des *Gabriel Bathory* theils geschlagen, theils in die Flucht getrieben, und meistens durch die Tapferkeit der sogenannten freyen Hayducken, welche unter dem Befehle des *Forgatsch* standen, und sich meineidigerweise zu der Parthey des *Gabriel Bathory* schlugen, aufgerieben; da aber nach der Hand der kaiserliche Feldherr *Thomas Szecsius* diese Hayducken überwunden und zernichtet hatte; so hörten die Feindseligkeiten auf, und *Matthias* ver-

mählte ſich mit *Anna*, der Tochter *Fedinands* ſeines Oheims. Im J. 1612 erfolgte der Todesfall des Kaiſers *Rudolphs*, worauf die Teutſchen Reichsſtände die kaiſerliche Krone an den König *Matthias* übertrugen. Inzwiſchen äuſſerten ſich abermahl in Siebenbürgen neue Unruhen. Des Fürſten *Bathory* Grauſamkeiten, der viele von ſeinen Unterthanen um ihr Leben und Vermögen brachte, und nebſt anderen Ausſchweifungen, auch dem Geize ergeben war, hatten die Gemüther dergeſtalt aufgebracht, daſs die Siebenbürger 1613 den *Andreas Geczy* nach Konſtantinopel ſchickten, und hierüber bey der Pforte ihre gerechten Klagen anzubringen.

Gabriel Bethlen, der ſeines Gleichen in Siebenbürgen an Geburt und Vermögen nicht hatte, benutzte dieſe Gelegenheit um zur fürſtlichen Würde zu gelangen, und ſuchte ſich ſowohl bey ſeinen Landsleuten, als bey der Ottomanniſchen Pforte beliebt zu machen. Er unternahm dann ſelbſt eine Reiſe zu dem Türkiſchen Kaiſer *Achmet*, und ſuchte ſich deſſen Zuneigung mit auſſerordentlichen Verheiſsungen zu erwerben, wodurch er es dahin brachte, daſs ihm die fürſtliche Würde mit einhelliger Stimme ſeiner Landsleute und der Türken zu Theil wurde. *Bathory* lieſs jedoch den Muth nicht ſinken, ſondern begab ſich nach Groſswardein, um daſelbſt ein Kriegsheer wider den neuerwählten Fürſten zu ſammeln. *Nikolaus Ap-*

paſſy

paſſy eilte herbey mit 2000 Mann zu Pferde; allein bald darauf verſchwor er ſich mit dem *Geczy* wider den *Bathory*, dem er Anfangs ſeine Hülfe zugedacht hatte. Als nun *Bathory* mit einem kleinen Gefolge ſich in die Vorſtadt begab, um das Kriegsheer in Augenſchein zu nehmen, wurde er von 50 bewaffneten Männern, unter Anführung des *Iohann Szilaſſi* und *Georg Ladanyi*, unvermuthet überfallen, durch viele Wunden getödtet, und dann aus ſeinem Wagen geworfen, wo ſein Leichnam drey Tage hindurch gleich einem Aas im Kothe liegen blieb. Kurz vorher hatte auch zu Prag jener *Bathory* das Zeitliche geſegnet, der ſo oft Siebenbürgen abgetreten, und es wieder an ſich geriſſen, und dann zuletzt, wie ſchon oben erinnert worden, ſich nach Böhmen zum Kaiſer verfügt hatte.

Als hievon im J. 1614 die Nachricht nach Konſtantinopel kam, billigte der Groſsherr *Achmet* die Ermordung des *Bathory*, ſchickte dem neu erwählten Fürſten das Beſtätigungsdiplom für ihn und ſeine Erbfolger, und verſprach den Siebenbürgern ewige Freundſchaft, wenn ſie der Pforte treu bleiben würden. Bey ſolchen Umſtänden muſste *Matthias* Siebenbürgen als eine von ſeinem Reiche ganz getrennte Provinz anſehen, und hielt für rathſam, alle Kräfte anzuſtrengen, um die Erneuerung des Friedens bey dem *Achmet* zu bewirken, welchen die Türken mit Ausübung verſchiedener Feind-

ſelig-

seligkeiten zu brechen kein Bedenken trugen. Zu gleicher Zeit berichtete der kaiserliche Gesandte *Andreas Nigrony* aus Konstantinopel, dass man sich daselbst mit Kriegsanstalten gegen das Haus Oesterreich äusserst beschäftige. Da aber eben die Perser ganz unvermuthet den Türken den Krieg erklärt hatten; so änderte *Achmet* seine Gesinnung, und schickte einen Gesandten, der sich ebenfalls *Achmet* nannte, zum *Matthias* mit dem Auftrage, den Frieden unter solchen Bedingungen zu schliessen, die den damahligen Staatsumständen angemessen seyn würden. *Matthias* ernannte zu dieser Unterhandlung die Cardinäle *Clesel* und *Forgatsch*, wie auch den *Iohann Molard*. Nur Ein Punct erschwerte diese Unterhandlungen; der Türkische Gesandte verlangte nähmlich, dass seinem Hofe 160 Dörfer abgetreten werden sollten. So sehr man sich auch gegen diesen Anspruch setzte, so willigte doch *Matthias* endlich ein, und schloss einen Frieden auf 20 Jahre.

Im J. 1617 errichteten die Siebenbürger mit dem Könige *Matthias* ein Bündniss, dessen Inhalt man aber nicht erfahren konnte. Die Unterhandlungen geschahen erst zu Eperies, nachher zu Tyrnau.

Im J. 1618 schickte der Siebenbürgische Fürst *Bethlen* an den Kaiser *Matthias* ein öffentliches Zu-

Zusicherungsschreiben, des Inhalts: dass er niemahls wider die Könige von Ungern, oder ihre Bundsgenossen Krieg führen, oder sich vom Ungrischen Gebiete etwas zueignen wolle, wohl aber den Königen von Ungern, mit Ausnahme der Türken, wider alle Feinde Hülfe zu leisten bereit sey; allein die Folge zeigte, dass es *Bethlen* nicht aufrichtig mit dem Kaiser meynte, und dass er nur den *Matthias* dadurch hintergehen wollte.

Die Böhmen hatten einige Zeit zuvor dem Erzherzoge *Ferdinand*, welchen *Matthias*, mit Einwilligung seiner Brüder *Maximilian* und *Albert*, an Sohnes Statt angenommen hatte, die Krone dieses Landes angeboten. *Matthias*, den sein hohes Alter und die misslichen Gesundheitsumstände an einen Nachfolger zu denken nöthigten, sorgte dafür, dass von Seiten der Ungern ein Gleiches geschehen möchte, schrieb daher einen Landtag nach Presburg aus, und brachte endlich die Sache dahin, dass *Ferdinand II* von den Ungrischen Ständen zum Könige gewählt, und gekrönt wurde.

Im J. 1619 segnete *Matthias* das Zeitliche, nachdem er kurz zuvor seinen Bruder *Maximilian*, und dessen Gattin *Anna Katharina*, zur Erde bestattet hatte.

Ferdi-

Ferdinand war gleich bey seiner Thronbesteigung besorgt, die Empörungen zu dämpfen, welche daher entstunden, dafs man den Lutheranern zu Braunau in Böhmen untersagte, ein Bethaus zu bauen. Allein seine Bemühung war fruchtlos, und das Uebel verbreitete sich nach Mähren, Schlesien, in die Lausitz, nach Steyermark und Oberösterreich. *Ferdinand* war daher Willens, seine Gattin und Kinder ihrer Sicherheit wegen nach Tyrol abzuschicken. Inzwischen fiel Graf *Thurn*, das Oberhaupt der conföderirten östreichischen Akatholiken, mit der Hauptmacht seiner Truppen in Mähren ein, bemächtigte sich dieser Provinz, liefs den Cardinal *Franz Dietrichstein* in Verhaft nehmen, und eilte mit forcirten Märschen nach Oesterreich. Sobald nun von dessen Anzuge zu Wien die Nachricht einlief, wurden die akatholischen Bürger Wiens höchst verwegen. Sie sammelten sich zur Nachtzeit, ergriffen die Waffen, und beschlossen, die Stadt dem anrückenden Grafen *Thurn* zu übergeben. Die Verwegenheit dieser Leute stieg auf einen so hohen Grad, dafs einige von ihnen sich nicht scheueten, unter Anführung des *Andreas Tonradl* als Rädelsführers, in die Burg zu dringen, und so wenig Hochachtung gegen den Kaiser *Ferdinand* zu bezeigen, dafs sie ihn sogar auf eine höchst unanständige Art bey den Knöpfen seines Kleides fassten. *Ferdinand* blieb demungeachtet standhaft und unerschrocken; weil aber auf keine mensch-

menſchliche Hülfe zu rechnen war, ſo wendete ſich derſelbe zu der göttlichen; und bey dieſer Gelegenheit, als *Ferdinand* vor dem Kruzifixe kniete, ſoll eine Stimme gehöret worden ſeyn, die ihn des angeflehten göttlichen Beyſtandes verſicherte. Bald darauf erſchienen 500 Mann Cüraſſier unter der Anführung des *Gebhard Santillier*, die der kaiſerliche Feldherr *Dampier*, welcher bey Krems lagerte, eilends nach Wien abgeſchickt hatte. Zu gleicher Zeit verſammelten ſich die Wieneriſchen Studenten, und ergriffen wider die muthwilligen akatholiſchen Bürger die Waffen. Beyde wurden vom Kaiſer an das Commando des *Ferdinand Adolph*, Grafen von *Altheim*, angewieſen, welcher die akatholiſchen Bürger entwaffnete, zerſtreute, und die geſtöhrte Ruhe in der Stadt wieder herſtellte. Dann wurden die Waffen wider den Feind, der ſchon vor Wien lag, gerichtet; ſobald aber der feindliche General, Graf v. *Thurn*, die Nachricht erhielt, daſs ſein Bundesgenoſse, *Ernſt* Graf v. *Mannsfeld*, in ſeinem Lager bey Budweiſs vom *Buquoi* überfallen und auf das Haupt geſchlagen worden ſey; ſo zweifelte er an der Möglichkeit der Ausführung ſeines Vorhabens, und zog mit ſeinen Truppen von Wien ab.

Ferdinand war indeſſen beſorgt, daſs das Uebel des Aufruhrs nicht auch in Ungern ausbrechen möchte; er ſchrieb daher einen Landtag nach

nach Presburg aus, und schickte den *Johann Molard* und *Johann Ruprecht Hagmüller*, beydes Männer, die auch bey den Ungern ihrer Rechtschaffenheit und Einsicht wegen bekannt waren, dahin ab. Die Ungern blieben anfänglich dem Könige *Ferdinand* sehr getreu, und als sie, wegen des vom Grafen *Thurn* gesperrten freyen Weges zwischen Wien und Presburg, eine längere Zeit hindurch die Foderungen des Königs fruchtlos erwartet hatten, liessen sie durch ihre nach Wien abgeschickten drey Abgeordnete, *Stanislaus Thurzo*, *Thomas Balassy*, Bosnenser Bischof, und *Stephan Amade*, erklären, dafs sie sich den Befehlen des Königs genau fügen wollten, wenn sie nur wüfsten, worin sie eigentlich beständen. Sie hatten auch Soldaten bis an die Grenzen von Ungern abgeschickt, welches Unternehmen den conföderirten Akatholiken sehr auffiel. Endlich gaben die Ungrischen Stände den von den Oesterreichisch - und Mährischen Conföderirten angekommenen Gesandten öffentlich zu vernehmen, dafs sie keineswegs gesonnen wären, mit den Conföderirten gemeinschaftliche Sache zu machen, und ermahnten selbige überdiefs, ungesäumt zu ihrer Pflicht zurückzukehren. Da aber die Böhmen darauf drangen, dafs man Ungrischer Seits einige Deputirte nach Prag zu der daselbst ausgeschriebenen Versammlung absenden sollte; so wurden hiezu *Johann Telegdy* Bischof von Neutra, Baron *Franz von Bathyan*, Baron *Niklas Esterhazy*,

hazy, und *Paul Apponyi* mit dem Auftrage abgeordnet, daſs die Ungriſchen Stände den König ſchon erſucht hätten, die erwünſchte Ruhe wieder herſtellen zu laſſen, wozu er ſich unter annehmlichen Bedingungen geneigt finden zu laſſen verſprochen; ſie, Stände, dächten daher nicht eher ſich in ein Bündniſs mit den conföderirten Böhmen und Mährern einzulaſſen, bis ſolche nicht durch die Rückkehrung zu ihren unterthänigen Pflichten die Gnade des Königs ſich wieder erworben haben würden. Indeſſen aber brachte *Caſpar Illeshazy* einen Brief vom Grafen *Thurn* aus dem Lager, der mit gefährlichen und ſchmeichelhaften Verheiſsungen angefüllt war, wodurch die Gemüther vieler beym Landtage gegenwärtiger Akatholiken erbittert wurden. Man gerieth ſodann in einen hitzigen Wortwechſel wegen der Kirchen, die ihnen damahls in manchen Orten abgenommen worden waren, und der Landtag wurde mit Zank und Streit geendiget. Inzwiſchen brachten die Conföderirten in Oberöſterreich, unter Anführung des *Gotthard Stahrenberg*, dieſen Strich Landes unter ihre Herrſchaft. Die Böhmen giengen noch weiter, ſie ſetzten den König *Ferdinand* ab, und wählten *Friedrich* den V., Kurfürſten von der Pfalz, zu ihrem Könige; auch wollten ſie auf dem nach Frankfurt zur Kaiſerwahl ausgeſchriebenen Reichstage *Ferdinanden* bey Erlangung der kaiſerlichen Krone hinder-

lich seyn; allein diess konnten sie nicht durchsetzen.

Dem bösen Beyspiele der Böhmen folgten bald darauf jene Ungern, welche sich zu der Lehre Luthers und Calvins bekannten. *Georg Szecsy, Franz Prenyi*, und *Georg Rakozy* waren die Urheber der Empörung. *Hyroslaus Zmeskal* ward von ihnen zu dem Siebenbürgischen Fürsten *Bethlen* abgeschickt, um ihn aufzufodern, die Freyheit des Ungrischen Volks, die Religion und die Landesgesetze mit den Waffen zu vertheidigen, und von der nahen Gefahr des Umsturzes zu retten. Fürst *Bethlen*, der, wie oben erinnert worden, ein feyerliches Bündniss mit Kaiser *Ferdinand* geschlossen hatte, und dessen Herrschsucht Treue und Glauben überwog, griff sogleich zum Schwerde, fiel mit seinem Heere in Ungern ein, eroberte Kaschau, und versammelte den in dortiger Gegend befindlichen Adel. In dieser Versammlung wurde beschlossen, dem *Georg Rakozy* das Commando in Oberungern und zu Kaschau anzuvertrauen, und Gesandte zum Grossherrn *Achmet*, um dessen Beystand wider den Kaiser *Ferdinand* zu erwirken, nach Konstantinopel abzuschicken.

Fürst *Bethlen* hingegen streifte in der Gegend des Königreichs Ungern mit seinem Heere herum, die diesseits der Donau gelegen ist; bey Freystadtl, im

Neu-

Neutraer Comitat, trafen die Abgeordneten der verbundenen Mährer ein, die dem *Bethlen* nach Tyrnau folgen mussten. Daselbst wurde das Lager aufgeschlagen, und, nachdem gedachte Abgeordnete 40000 Fl. als Kriegs-Subsidiengelder dem Fürsten *Bethlen* entrichtet hatten, willigte er in die angesuchte Allianz, und schickte den Mährischen Conföderirten, unter der Anführung des *Franz Rheday*, 8000 Mann Reiterey zu Hülfe.

Indessen begab sich, auf Befehl des Kaiser *Ferdinands*, der Feldherr *Rudolph Tiefenbach* mit seinem Corps nach Presburg, um entweder das Schloss, wenn es möglich wäre, zu vertheidigen, oder wenigstens die Ungrische Krone von da nach Wien zu überbringen. Allein *Peter Revay*, dem die Beschützung des Presburger Schlosses anvertraut war, liess dem anrückenden *Tiefendach* die Schlossthore verschliessen. Das Tiefenbachische Corps wurde von den herbeyeilenden *Bethlenischen* Truppen niedergemacht, das Presburger Schloss hingegen durch *Bethlen* erobert. Nun rückte letzterer in Oesterreich ein, und lagerte sich vor Wien, um die Ferdinandischen Feldherren *Dampieri* und *Buquoi* aus den Stadtmauern herauszulocken, und ihnen eine Schlacht zu liefern; allein die kaiserlichen Feldherren hielten es nicht für rathsam, sich in eine Schlacht einzulassen, und hiedurch das Schicksal *Ferdinands*, den nur die unter den Be-

fehlen gedachter zwey Feldherren stehende Militz schützte, der äussersten Gefahr auszusetzen.

Da nun *Bethlen* seinen Zweck nicht erreichen konnte, nahm er bey seiner Rückkehr Eberstorf und Oedenburg ein, zog nach Presburg, und verheerte die meisten Ortschaften, die sich auf seinem Wege befanden, mit Feuer.

Die zum Grosherrn *Achmet* von Kaschau abgeschickten Gesandten kamen mit der Erklärung zurück, dass der Grosherr den angesuchten Beystand leisten wolle. *Ferdinand* sah ganz wohl ein, dass er bey solchen Umständen wider seine mächtigen Gegner mit den Waffen nichts auszurichten vermöge; er schloss daher im J. 1620 mit dem Fürsten *Bethlen* einen Waffenstillstand auf neun Monate.

Das Jahr darauf wurde zu Neusohl ein Landtag gehalten; weil aber die kaiserlichen Commissarien beynahe zwey Monate hindurch ihre Ankunft verzögerten, ohne Vollmacht erschienen, und, da über diess *Ferdinand* die Stände seine Vasallen nannte; so fielen die meisten von *Ferdinanden*, den sie als einen Feind des Friedens beschuldigten, ab, und ernannten den Fürsten *Bethlen* zum König. Dann wurden *Pazman*, *Thomas Balassy* Bischof von Bosnien, *Niklas Esterhazy*, *Georg Homonnay*, und andere wohlgesinnte Patrioten ins Elend ver-

wie

wiesen, zugleich aber beschlossen, dass, ausser dem Erlauer, Raaber, und Neutraer Bisthume, die Einkünfte aller Erz- und Bisthümer zur Vertheidigung der Gränzplätze, und anderer Staatserfodernisse, verwendet werden sollten.

Der Sieg, den *Ferdinand* durch die Tapferkeit des Herzogs *Maximilian* von Bayern bey Prag über den Kurfürsten *Friedrich* von der Pfalz erfocht, richtete den Muth des Kaiser *Ferdinands* wieder auf; *Bethlen* hingegen, nachdem *Friedrich* aus Böhmen ganz verdrungen worden, sah wohl ein, dass die ganze Kriegsmacht des *Ferdinands* auf ihn losbrechen würde, und bot ihm daher durch seine Abgesandten den Frieden an. Die Friedensunterhandlungen wurden zu Haimburg gepflogen; doch vergebens, weil einer Seits die von dem *Bethlen* vorgeschlagene Bedingungen minder billig gefunden wurden, anderer Seits aber der Kaiser *Ferdinand*, durch günstigere Glücksumstände unterstützt, zum Friedensschlusse nicht so geneigt, wie vormahls, sich bezeigte. Nachdem nun der Krieg wieder fortgesetzt wurde, und *Bethlen* sah, dass nicht immer das Kriegsglück an seiner Seite stehe; so beschloss er, auf alle mögliche Art den Frieden bey dem Kaiser zu erwirken. Nikolsburg ward zum Orte der Unterhandlung für beyde Abgesandte bestimmt, und der Friedensschluss unter nachstehenden Bedingungen zu Stande gebracht: *Bethlen* soll

 sich

sich des Titels eines erwählten Königs von Ungern, den er sich beygelegt hat, gänzlich begeben, und die Krone nebst den übrigen Insignien des Königreichs Ungern nach Presburg zurückschicken, dagegen aber würde ihn der Kaiser zum Reichsfürsten ernennen, den Besitz der Schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wie auch die sieben Ungrischen an der Theiss gelegenen Comitate Saboltsch, Ugotscha, Sathmar, Beregh, Zemplin, Borschod, und Abaujvar, sammt der Hauptstadt Kaschau einräumen.

Im J. 1622 hielt *Ferdinand* zu Oedenburg einen Landtag, und liefs seine Gemahlin *Eleonora* mit der Ungrischen Krone, die *Bethlen* verheisse-nermaafsen zurückgestellt hatte, krönen: und weil dieser Frieden, wie auch die glücklichern Kriegsumstände des Kaisers die ungestümen Gemüther der unzufriedenen gemildert hatten; so lief dieser Landtag ganz ruhig ab, und wurde in demselben vieles zum Besten des allgemeinen Wohls zu Stande gebracht.

Im folgenden Jahre errungen die kaiserlichen Feldherren, *Tilly* und *Corduba*, über den Kurfürsten *Friedrich* von der Pfalz wiederholte Siege, und eroberten dessen ganzes Land. Der Kaiser schrieb sodann einen Reichstag nach Regensburg aus, legte daselbst das sträfliche Benehmen des Kur-

fürsten

fürſten *Friedrich* den Ständen vor, daſs er nähmlich das dem Kaiſer zugehörige Königreich Böhmen ſich zugeeignet, und zum Nachtheile der allgemeinen Ruhe die Böhmen zur gewaltſamen Empörung wider ihren König gereizt hatte; wornach die meiſten Stimmen dem Verlangen des Kaiſers beytraten, und darein willigten, daſs *Friedrich* der Kurfürſtenwürde entſetzt, und dieſe dem *Maximilian*, Herzoge von Bayern, der die Rechte des Kaiſers vertheidigt und Böhmen von ſeinem Untergange gerettet hatte, übertragen wurde.

Der Wankelmuth des Fürſten *Bethlen* unterbrach kurz darnach die hergeſtellte Ruhe. *Matthäus Thurn*, der nach der Niederlage bey Prag die Flucht zum Fürſten *Bethlen* nach Siebenbürgen ergriffen hatte, gab dieſem den Anſchlag, mit Beyſtande der Türken ſich des Königreichs Ungern zu bemächtigen, weil ſich die kaiſerlichen Truppen noch am Rheine, des fortdaurenden Krieges wegen, befänden. *Bethlen* billigte dieſen Anſchlag, und ſchickte den Urheber deſſelben nach Konſtantinopel ab: weil aber das Türkiſche Volk, wegen des neu zu erwählenden Sultans, in eine groſſe Uneinigkeit gerathen war, da ein Theil deſſelben für den Oheim, der andere aber für den Neffen des abgelebten Groſsherrn ſtimmte; ſo konnte ſich *Thurn* ſeines Auftrags nicht ſobald, als er wunſchte, entledigen. Sobald jedoch *Amurat* den Thron be-

stiegen hatte, erhielten die Türken, die in den Ungrischen Festungen sich befanden, und die an Siebenbürgen nächst gelegenen Tataren, vom Grossherrn Befehl, dem Fürsten von *Bethlen* zu Hülfe zu eilen. Bald darauf 1624 wurde der Friede, jedoch nur auf eine kurze Zeit, hergestellt, als nähmlich *Bethlen*, nach eroberter Stadt Tyrnau in Mähren eingedrungen, und das kaiserliche Lager, welches unter dem Commando des *Caraffa* stand, und eine unbedeutende Anzahl von Soldaten ausmachte, fruchtlos umrungen und eingeschlossen gehalten hatte, inzwischen aber die von dannen aus Ueberdruss hinweggezogene Türken und Tataren von *Niklas Esterhazy* geschlagen, und mit Abnehmung einer grossen Beute, die sie nach Hause zu bringen eilten, dann 1350 gefangener Christen, die sie mit sich schleppten, in die Flucht gejagt worden waren. *Bethlen*, durch diesen widrigen Fall gerührt, willigte in den vom Kaiser angebotenen Frieden, den letzterer mit Verleihung des Schlosses und der Herrschaft Etsed an die *Bethlenische* Familie zu erkaufen für rathsam fand; wo doch vor kurzem *Bethlen* nicht anders den Frieden eingehen wollte, als wenn man ihm die Palatinswürde, welche *Thurzo* bekleidete, dann alle Comitate, so an Siebenbürgen und die sieben Bergstädte gränzen, verleihen würde. Dieser und der vorhergehende Friedensschluss wurde auch vom Grossherrn *Amurat* bestätigt, und zwar auf Ansuchen

des

des Fürsten von *Bethlen*, der in dieser Absicht seine Gesandte nach Konstantinopel sogleich abgeschickt hatte, um nicht etwa beym *Amurat* sich wegen verletzter Treue verdächtig zu machen. Auch *Ferdinand* war beflissen, jenen Frieden erneuern zu lassen, der vor achtzehn Jahren zu Stande kam: allein die einheimischen Unruhen, die bey den Türken entstanden, und die auswärtigen Kriege, in welche sie verwickelt waren, vereitelten den Erfolg des Ferdinandischen Vorhabens. Indessen schrieb *Ferdinand* im Jahr 1625 einen Landtag aus, unter dem Vorwande, das Amt eines Palatins, welches seit vier Monaten durch den Todesfall des *Thurzo* erledigt war, besetzen zu lassen; die wahre Absicht hingegen war, seinen Nachfolger im Königreiche zu bestimmen. Die Wahl des Palatins fiel auf den *Niklas Esterhazy;* und *Ferdinand*, der älteste Sohn des Kaisers, wurde als König begrüßt und gekrönet, obgleich die Abgesandten des Fürsten *Bethlen*, und die Akatholischen, die dem Hause Oesterreich nicht allerdings zugethan waren, Anfangs zur Wahl des künftigen Königs nicht schreiten wollten, indem sie vorschützten: *Ferdinand*, der regierende König sey noch wohl bey Kräften, gesund, und im besten Alter; es sey daher der Antrag, einen Nachfolger zu bestimmen, zu frühzeitig.

Im J. 1626 schlossen die Engländer, Dänen, Franzosen und Schweden wider das Haus Oesterreich

ein Bündniss; diese für den *Bethlen* sehr erwünschte Gelegenheit verleitete ihn, in Ungern den Krieg gegen den Kaiser zu erneuern. Auch der Pascha von Ofen verursachte durch seine Streifereyen sehr grossen Schaden. Bey Neutra wurden 26 Dörfer in die Asche gelegt, und Neograd von den Türken belagert, welche Belagerung durch den Sieg aufgehoben wurde, den *Wallenstein* bey Dessau über den *Mannsfeld* erfocht, und den er mit seinen überbliebenen Truppen bis nach Ungern, wohin Letzter, um sich mit dem Bethlenischen Kriegsheere zu vereinigen, floh, verfolgte. *Bethlen* erwirkte dann vom *Wallenstein* einen zweytägigen Waffenstillstand, unter dem Vorwande, dass *Amurat* ihm die Macht eingeräumt hätte, den Frieden nach seinem Gutdünken zu schliessen; und in dieser Zwischenzeit fand *Mansfeld* Gelegenheit, sich von der Gefahr, in welcher er sich befand, zu befreyen. Der Palatin *Esterhazy* hatte das listige Benehmen des Fürsten *Bethlen* wahrgenommen, und widerrieth daher dem *Wallenstein*, sich in eine Unterhandlung mit dem *Bethlen* einzulassen, wohl aber die günstige Gelegenheit zu benutzen, und eine Schlacht zu liefern, nachdem sein Kriegsheer, mit Ausnahme der Ungern und Croaten, über 66000 Mann stark, mithin hinreichend wäre, nicht allein den Fürsten *Bethlen*, sondern auch die Türken aus Ungern zu vertreiben. Allein *Wallenstein* antwortete: er wolle nicht schla-

gen,

gen, wenn er auch gewiſs wäre, ſeinen Zug bis Konſtantinopel auf Tatarköpfen fortzuſetzen, und daſelbſt die kaiſerlichen Adler auf den Stadtmauern auszuſtecken. Die eigentliche Urſache hievon iſt nicht bekannt. Einige vermuthen, der Stolz des *Wallenſtein* habe ihn zu einer ſo unüberlegten Antwort verleitet, weil er, von ſich ſelbſt zu ſehr eingenommen, den ihm vom *Eſsterhazy* gegebenen Rath als eine Beleidigung angeſehen.

Nach dieſer Begebenheit waren die Glücksumſtände ſo lange abwechſelnd, bis der Bauernaufruhr, den *Stephan Fadinger* in Oeſterreich erregt hatte, gedämpft war, und der kaiſerliche Feldherr *Tilly* durch ununterbrochene Siege die Macht der Conföderirten im Teutſchland entkräftet, der Türkiſche Kaiſer *Amurat* aber durch ſeine Geſandte den Waffenſtillſtand angeſucht, und dem *Ferdinand* zugleich Geſchenke, welches bis dorthin nie geſchehen war, überſendet hatte.

Im nähmlichen Jahre 1628 erneuerte auch Fürſt *Bethlen* den Frieden mit *Ferdinand II*, und im Jahre darauf ſtarb er an der Waſſerſucht, nicht ohne Vortheil ſeines eigenen Vaterlandes und des Kaiſers; denn, nachdem bald darauf *Guſtav Adolph*, König von Schweden, ins Römiſche Reich mit gröſster Macht eingefallen war, ſo würde ganz ſicher *Bethlen*, wenn er noch am Leben geweſen wäre,

den

den Frieden gebrochen, und das Königreich Ungern, da *Ferdinand* mit *Gustav Adolph* zur Genüge in Teutschland beschäftiget war, in die elendesten Umstände gestürzt haben.

Im J. 1630 äusserten sich in Siebenbürgen abermahls Unruhen. Die Siebenbürger, die vor drey Jahren vor dem Tode des Fürsten *Bethlen* dahin einig geworden waren, dass, wenn derselbe ohne Leibeserben sterben sollte, dessen Gemahlin *Catharina von Brandenburg* Siebenbürgen beherrschen solle, waren mit der Regierung der neuen Beherrscherin unzufrieden, reichten beym *Amurat* wider sie verschiedene Klagen ein, hiessen sie Siebenbürgen räumen, und ernannten den *Stephan Bethlen*, einen Bruder des verstorbenen Fürsten, zum Statthalter des Grossfürstenthums. Dieser machte sich daher die sicherste Hofnung, zur fürstlichen Würde zu gelangen; allein, nachdem er die Abneigung einiger vornehmen Siebenbürger gegen seine Person wahrgenommen, so schickte er seinen Sohn *Stephan*, und seinen Eidam *David Zalyom* zum *Georg Rakozy* nach Ungern ab, um ihm die Fürstenwürde von Siebenbürgen anzubieten.

Inzwischen kamen die Siebenbürgischen Stände zusammen, wählten den *Stephan Bethlen* zu ihrem Fürsten, und liessen den *Georg Rakozy* mittelst ihrer Abgesandten ermahnen, auf die an den

Ste-

Stephan Bethlen bereits von den Ständen übertragene fürstliche Würde keinen Anspruch zu machen. *Rakozy* hingegen erwiederte den Abgesandten: es sey ihm vom Gubernator ganz unvermuthet die fürstliche Würde angeboten und übertragen worden, er könne daher von seinen rechtmäſsigen Vorrechten nicht abstehen; und begab sich in Begleitung zahlreicher Hausgenossen und Freunde nach Siebenbürgen, wo ihm einige tausend Hayducken, so nahe an Groſswardein waren, folgten. Die Siebenbürgischen Stände, hierüber bestürzt, versammelten sich zu Szegesvar, und baten den *Bethlen* um Erlaubniſs zu einer neuen Wahl schreiten zu dürfen. *Bethlen*, um sein Vaterland zu schonen, legte die ihm verliehene fürstliche Würde ab, und *Rakozy* wurde sogleich zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt.

Indessen war *Ferdinand II* mit dem Kriege, den *Gustav Adolph* angefangen hatte, und welcher einige Zeit hindurch nicht mit gleichem Glücke geführet wurde, ganz beschäftiget; nachdem aber *Gustav Adolph* bey Lützen geblieben war, und König *Ferdinand*, des Kaisers Sohn, bey Nördlingen eine Hauptschlacht gegen Schweden gewonnen hatte; so wendete *Ferdinand II* abermahls seine Regierungssorgen auf Ungern, welches einen groſsen Antheil an dem über die Schweden erfochtenen Siege hatte, und schrieb im Jahre 1634

nach

nach Oedenburg einen Landtag aus, dem er auch selbst beywohnte, und wo viele Gesetze gegeben wurden.

Im J. 1635 kam der sogenannte *Prager Frieden* zu Stande, und zwar mit dem Sächsischen Kurfürsten *Georg*, dem mehrere Teutsche Fürsten beytraten. Hiedurch erhielt der Kaiser wieder alle Länder zurück, die das Haus Oesterreich vormahls besass, mit Ausnahme der Lausitz, die der Kurfürst von Sachsen, als Entgeld für seine Foderungen erhielt.

Im J. 1637 starb *Ferdinand II.* Der unglückliche Ausschlag der Schlacht bey Wittstock mit den Schweden, und das unvorsichtige Benehmen des *Matthias Galass* in Burgund verursachten bey ihm eine Gemüthskrankheit, die eine Leibeskrankheit nach sich zog, und ihn nach einer langen Dauer ums Leben brachte.

Im J. 1638 schrieb *Ferdinand III* nach Presburg einen Landtag aus. Die Absicht war, sich zu berathschlagen, wie die im Königreiche Ungern eingeführten neuen Glaubenslehren ohne Nachtheil des allgemeinen Landesbesten könnten ausgerottet werden. Der Palatin *Niklas Esterhazy*, dann die Erz - und Bischöfe verwendeten sich zur Erreichung dieser Absicht ganz eifrig; die Gemü-

ther

ther der Akatholiken hingegen waren dadurch ſo heftig aufgebracht, daſs die meiſten derſelben zur Empörung bereit zu ſeyn ſchienen. *Ferdinand* hielt daher für rathſam, den Akatholiken dasjenige zu beſtätigen, was ſie von ſeinem Vater in Religionsangelegenheiten erhalten hatten.

Wenn man nun von dieſer Beſtätigung nicht abgewichen wäre; ſo würde ſonder Zweifel im Königreiche Ungern alles ruhig geblieben ſeyn. Allein nachdem auf Befehl des Kaiſers, den hiezu der auſserordentliche Religilionseifer verleitet hatte, den Akatholiken die Kirchen abgenommen, ihre Schulmeiſter vertrieben, und katholiſche dafür eingeſetzt worden waren; ſo liefen deswegen zu Wien viele Beſchwerden ein, und die Akatholiken drangen auf einen Landtag. Als ſich nun *Ferdinand* entſchuldigte, daſs er wegen der Türkiſchen Streifereyen in ihr Geſuch nicht willigen könne, ſo wendeten ſich die Akatholiken an den Siebenbürgiſchen Fürſten *Rakozy*, der ſich zur Lehre des Calvin bekannte, und foderten ihn zum Vertheidiger der Religion und der gekränkten Landesgeſetze auf.

Dieſe Auffoderung war dem *Rakozy* ſehr willkommen, da er ohnehin ein Kriegsheer von 20000 Mann geſammelt hatte: weil er aber ohne Vorwiſſen des Groſsherrn ſich nicht getraute, in Ungern die Ruhe zu ſtöhren; ſo entlieſs er die Abgeſand-

ten

ten der Akatholiken lediglich mit der Hoffnung, daſs ſie die angeſuchte Hülfe ganz ſicher erhalten würden. Dieſes war auch die Urſache, daſs *Ferdinand*, ſobald er ſeinem abgeſtorbenen Vater in der Regierung nachgefolgt, mit dem Türkiſchen Kaiſer auf 20 Jahre den Waffenſtillſtand erneuert hatte, welcher dem Kaiſer *Ferdinand* die Türkiſchen Truppen in Ungern, um ſich derſelben entweder wider die Schweden, oder wider die Franzoſen zu bedienen, angeboten hatte. Da jedoch Kaiſer *Ferdinand* von dieſem Anerbieten einen Gebrauch zu machen Bedenken trug, und *Rakozy* mittlerweile durch die Verwendung ſeiner Abgeſandten, dann jener des Königs von Frankreich und Schweden, die Erlaubniſs erhielt, ſich in ſeinen Krieg einzulaſſen, *Ibraim* auch gleich den Befehl ertheilt hatte, daſs die in Ungern befindlichen Türkiſchen Truppen ſich mit dem *Rakoziſchen* Kriegsheere vereinigen ſollten; ſo brach *Rakozy* im J. 1644 in Ungern ein, unter dem Vorwande, daſs er der Vertheidiger der Religion, der Landesgeſetze, und der unterdrückten Freyheit ſey, worauf ſein Kriegsheer in Kurzem mit 60000 Mann vermehrt wurde. Die Städte Kaſchau, Leutſchau, und Eperies unterwarfen ſich dem *Rakozy*, nachdem *Adam Forgatſch*, Commandant von Kaſchau, die Stadt einige Zeit hindurch tapfer vertheidigt hatte, an der Fortſetzung hingegen durch die Treuloſigkeit der Stadtbürger, welche die Stadt in die Hände

des

des Feindes gespielt hatten, gehindert wurde, und daher für rathsam hielt, die ihm angebotenen Bedingungen, mit seiner Besatzung von 600 Mann frey abzuziehen, anzunehmen.

Ferdinand hatte dem *Rakozy* ein Kriegsheer von 30000 Mann, das aus Teutschen und Ungern bestand, unter der Anführung des *Niklas Esterhazy*, des *Göczy* und *Puchheim*, entgegengesetzt. Diese hoben zuerst die Belagerung von Fülek auf, dann schlugen sie zu wiederholten Mahlen die Feldherren des *Rakozy*, *Johann Kemeny* und *Gabriel Bakos*, und eroberten 16 Fahnen; endlich wurden bey 2000 Mann *Rakozische* Reiterey niedergemacht, und die Lebensmittel, so die *Rakozischen* Truppen nach Kaschau führten, erbeutet. Fast zur nehmlichen Zeit hatte Graf *Vesselinyi* das wohlbefestigte *Rakozische* Schloss Murany eingenommen, und *Herrmann Graf Tschernin*, welcher von Konstantinopel zurückkam, die Bestätigung des *Ibraim* über den zwischen ihm und *Ferdinand* geschlossenen Waffenstillstand überbracht. Nachdem aber im J. 1645 *Rakozy*, vermöge des mit Schweden geschlossenen Bundes, dem Schwedischen Feldherrn *Torstensohn*, welcher Brünn, die Hauptstadt von Mähren, mit aller Macht belagerte, zu Hülfe eilte; so hielt *Ferdinand* für rathsam, um nicht seine Kriegsmacht theilen zu müssen, den Frieden mit dem Fürsten *Rakozy* unter folgenden Bedingungen

zu schliessen: dass nähmlich *Rakozy* zum Fürsten des H. R. R. ernannt werden, und in den Besitz jener Güter und Ländereyen, die vormahls *Gabriel Bethlen* sowohl in Ungern, als in Schlesien besessen hatte, eingesetzt werden solle; dass die Kirchen, die den Akatholiken abgenommen worden, denselben zurückgestellt, und in der Ausübung der aufgenommenen drey Religionen Niemand gestöhret werden solle. Dabey solle der Kaiser *Ferdinand* die fremden Truppen aus Ungern herausziehen, die Befehlshaberstellen daselbst, wie auch die Civilbedienungen, blos den Ungern verleihen, das Decret des *Andreas II* bestätigen, und die 17 Bedingungen beobachten, die er bey Antretung seiner Regierung zu halten angelobt habe, dann alle Stände in ihren Vorrechten, nach Vorschrift der Landesgesetze, aufrecht erhalten.

Im J. 1647 wurde dann der Sohn *Ferdinands III*, gleichfalls *Ferdinand* mit dem Nahmen, einstimmig als König ernannt und gekrönt; auch im nehmlichen Landtage, anstatt des abgelebten *Niklas Esterhazy*, *Johann Graf Draskowitsch* zum Palatin erwählt und bestätiget.

Im J. 1648 endigte sich der so lange in Teutschland von den Conföderirten wider den Kaiser geführte Krieg durch den Osnabrücker Frieden, welcher auch der Münsterische genannt wird.

Im

Im J. 1649 schrieb Kaiser *Ferdinand* einen Landtag nach Presburg aus, um das, durch den Todesfall des Grafen *Draskowitsch* erledigte, Amt eines Palatins zu ersetzen; wo dann solches dem Grafen *Paul Palffy* zu Theil wurde.

Kaum war aber der Landtag geendigt, als *Johann Rudolph von Schwarzhorn* von Konstantinopel, in der Gesellschaft des Gesandten des Türkischen Kaisers *Mahomet*, der dem strangulirten *Ibraim* unter der Vormundschaft seiner Mutter auf dem Throne gefolget war, zurückkam. Beyde versicherten, dass der Türkische Hof in den angesuchten Waffenstillstand eingewilliget habe: allein man kehrte sich nicht daran, und weil die Türken, welche sich in den festen Plätzen des Königreichs Ungern befanden, täglich den Landeseinwohnern grossen Schaden zufügten, so drangen die Vornehmern des Landes, besonders aber der Palatin *Palffy*, auf eine Kriegserklärung, wozu auch der Kaiser *Ferdinand* geneigt zu seyn schien. Als aber der Türkische Gesandte öffentlich versprach, dass der Türkische Commandant von Ofen, dem diese Ausschweifungen hauptsächlich zur Last fielen, bestraft werden würde, und *Mahomet* bald darauf einen neuen Gesandten mit seltenen und sehr kostbaren Geschenken nach Wien abgeschickt hatte, so verblieb es bey dem bereits festgesetzten Waffenstillstande.

Im J. 1652 unternahmen die Türken, an der Zahl von 4000 Mann, bis nach Ujvar verschiedene Streifereyen, und hieben vier von der *Esterhazischen* Familie nebst ihren Kriegscameraden nieder. Ein gleiches Schicksal würde den *Adam Forgatsch* getroffen haben, wenn nicht der Oberste *Walter* mit einem zahlreichen Corps Teutscher Truppen zu Hülfe gekommen wäre, und die Türken nach einer Niederlage von 800 Mann die Flucht zu ergreifen genöthiget hätte.

Im J. 1653 wurde der Sohn des *Ferdinands* auf dem Reichstage zu Regensburg mit einhelligen Stimmen zum Römischen Könige erwählet; eben so geschah es in Böhmen, und in Ungern. Allein kaum kehrte der Kaiser von Regensburg nach Wien zurück, so starb der neu erwählte König an den Blattern im 20ten Jahre seines Alters.

Im Jahre 1654 gieng auch der Palatin *Palffy* mit Tode ab. Im Landtage, der im Jahre 1655 zu Presburg gehalten wurde, erhielt dann *Franz Wesselenyi* die Palatinswürde, und dann wurde *Leopold*, der zweytgebohrne Sohn des Kaisers, zum Könige erwählt.

Im J. 1656 kündigte *Carl Gustav*, König von Schweden, den Polen den Krieg an. Anfangs gieng dem Könige von Schweden alles nach Wunsch, weil aber nach der Hand das Kriegsglück dem Schwedischen Könige ungünstig wurde; so suchte er

bey

bey den Engländern, Franzoſen, und dem Siebenbürgiſchen Fürſten *Rakozy* um Hülfsvölker an, und verhieſs dem letztern die Krone Polens, der dann ſogleich in das Verlangen des Königs von Schweden willigte, und ihn mit Geld und Truppen unterſtützte.

Die Abgeſandten des *Caſimir*, Königs von Polen, ſuchten auch vor Kurzem die Hülfe des Fürſten *Rakozy* an, mit der Verheiſsung, daſs die Polen nach dem Tode des erſterwähnten Königs den Sohn des Siebenbürgiſchen *Franz Rakozy* zu ihrem Könige wählen würden, wenn er ihn nur in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen ſich anheiſchig machte. Als aber *Rakozy* dieſem Anerbieten, wegen der ſich auf die Religion beziehenden Bedingung, abgeneigt zu ſeyn ſchien, ſo wendeten ſich die Geſandten des Königs *Caſimir* an den Kaiſer *Ferdinand*, welcher dem *Caſimir* ſeinen Beyſtand zuſagte. Dieſer Umſtand legte den Grundſtein zu allen Gehäſsigkeiten, welche die *Rakoziſche* Familie unausſetzlich wider das Haus Oeſterreich ausübte, wodurch daſſelbe zwar viele Unannehmlichkeiten dulden muſste; die *Rakoziſche* Familie hingegen ſich den Sturz und Untergang zuzog.

Bevor Kaiſer *Ferdinand* dem Könige *Caſimir* die angeſuchten Hülfstruppen zuſchickte, ermahnte er den Fürſten *Rakozy* mittelſt ſeiner Geſandten

freundſchaftlich, von dem mit dem Könige von Schweden eingegangenen Bündniſſe abzuſtehen, und ſich nicht in dieſen Krieg zu miſchen, der ihn gar nichts angienge. *Lubomirsky*, der dem Könige *Caſimir* ſehr zugethan war, that ein Gleiches, und ſuchte den *Rakozy* einleuchtend zu überzeugen, daſs ihn die Polen niemahls als einen Akatholiken zu ihrem Könige wählen oder annehmen würden; allein vergebens. Das feſte Vorhaben des *Rakozy*, ſich mit gewaffneter Hand auf den königlichen Thron zu ſchwingen, verſtattete auch den heilſamſten Rathſchlägen, die ſeinem Vorhaben entgegen ſtrebten, keinen Zutritt. Er zog daher mit ſeinem Kriegsheer in gröſster Pracht nach Polen, um ſeinem Bundsgenoſſen, dem Könige von Schweden, wider den Polniſchen König *Caſimir* den verheiſſenen Beyſtand zu leiſten. Mittlerweile kündigte *Friedrich*, König von Dänemark, ganz unvermuthet dem Könige von Schweden den Krieg an. Dieſer, um ſeine eigene Länder zu vertheidigen, zog ſeine in Polen befindlichen Truppen in der gröſsten Eilfertigkeit aus dieſem Königreiche, und Kaiſer *Ferdinand* ſchickte zu gleicher Zeit die verſprochenen Hülfsvölker dem Könige von Polen zu.

Die Polen, von der Schwediſchen feindlichen Macht befreyet, beſchloſſen mit dem Beyſtand der kaiſerlichen Hülfstruppen, den *Rakozy* aus Polen zu vertreiben, welches auch ganz gewiſs geſchehen

hen wäre, wenn er nicht den Frieden, und einen ungehinderten Rückzug nach Siebenbürgen mit seiner Armee, sich von den Polen erkaufet, und zugleich angelobt hätte, dass er in Kurzem Abgeordnete nach Polen abschicken wolle, um den k. Senatoren wegen der Beleidigungen, die *Rakozy* dem Königreiche Polen zugefügt hätte, die geziemende Abbitte zu thun. Nach so berichtigter Sache, zog er mit seinem Heere nach Siebenbürgen unbesorgt zurück; zum Unglück aber hatten die Tataren auf ihn gelauert, sie überfielen sein Kriegsheer unvermuthet, und machten dasselbe fast gänzlich nieder.

Am 2ten April des 1657ten Jahres entschlief der K. *Ferdinand*; und *Leopold*, dessen Sohn, wurde im J. 1658 als Römischer Kaiser zu Frankfurt gekrönt. Inzwischen hatte *Rakozy* einen Hauptsieg über den Pascha von Ofen, mit dessen Truppen er sich in ein hartnäckiges Treffen einliess, erfochten; bald nachher aber kam die Reihe des Besiegten an ihn, und er war genöthigt wider seinen Willen das Grossfürstenthum Siebenbürgen an den *Achatius Bartschay* abzutreten. *Bartschay* bot dann, in Rücksicht der immer schwankenden Zeitumstände, diese Würde dem *Johann Kemeny* an; wurde aber gar bald durch den Willen des Grossherrn, und die Hülfstruppen des Temeswarer Pascha bewogen, diese Würde beyzubehalten. Siebenbürgen litt damahls durch den Einfall der Tataren

sehr viel Unglück. *Rakozy*, der sich unter den Schutz des Kaisers *Leopold* begab, von Herrschsucht angeflammt, und von seinen Anhängern aufgemuntert, entschlofs sich, einen wiederholten Versuch seiner Glücksumstände zu wagen, umringte Hermannstadt, und drohete dem Fürsten *Bartschay*, und den Bürgern mit Schwerdt und Feuer, wenn sie sich nicht ergeben würden. Als er nun diese Stadt nicht erobern konnte, so lieferte er dem Pascha von Ofen *Achmet*, bey Klausenburg, eine Schlacht, und hatte schon über *Achmet* gesiegt; da er aber im Eindringen unter die Feinde vier Wunden empfieng, und vom Pferde sank, so wurden seine Truppen dergestalt bestürzt, dafs alle eilends die Flucht ergriffen, und den schon Besiegten den Sieg überliessen. *Rakozy* starb zu Grofswardein, indem er sich durch diese Wunden aufserordentliche Schmerzen, und endlich den Tod selbst zugezogen hatte. Ein betrübtes Beyspiel für jene, die nicht der gesunden Vernunft, sondern ihren Leidenschaften folgen, und die das Glück eben so beherrschen wollen, wie sie von ihrem Stolze beherrscht werden!

Nachdem die Ruhe in Siebenbürgen hergestellet worden, begab sich *Achmet* nach Ungern, und eroberte Kövar. *Aly* (der mit einem Kriegsheere nach Ungern einrückte) belagerte Grofswardein, das dem *Rakozy* gehörte, und erhielt es endlich nach einer Belagerung von vierzig Tagen, und nach einer

Nie-

Niederlage von 1000 Türken, obgleich die Ungrische Besatzung nur aus 800 Mann bestand.

Der Siebenbürgische Fürst *Bartschay*, und dessen Brüder *Andreas* und *Caspar*, übten in Siebenbürgen viele Grausamkeiten aus, und drückten es mit Einhebung übermäfsiger Steuern, wodurch sie sich den allgemeinen Hafs, besonders aber der Zekler zuzogen. *Johann Kemeny*, der unlängst die Statthalterwürde in Siebenbürgen bekleidet hatte, bot sich daher an, die Drangsale zu rächen, welche das Land von der Bartschayschen Familie erleiden mufste; er sammelte in der Eil die Ueberbleibsel des *Rakozischen* Kriegsheers, und siegte über den Fürsten *Bartschay*, dessen Bruder *Caspar*, wie auch *Georg Lazar*, als die vornehmsten Rathgeber des Fürsten, bey dieser Gelegenheit um das Leben kamen; *Kemeny* hingegen wurde von den Ständen im J. 1661 zum Fürsten erwählet, und die Ausrottung des Bartschayschen Geschlechts beschlossen, worauf der gewesene Fürst *Achatius* nach empfangenen vielen Wunden getödtet, und dessen Bruder *Andreas* bey Repäs zum Spotte ans Kreuz geheftet, und seines Lebens beraubet wurde. Eine fast gleiche Behandlung empfiengen die Mitschuldigen, die dem Fürst *Bartschay* mit Rath und That, zum empfindlichen Nachtheile des Landes, an die Hand gegangen waren.

Der neue Fürft *Kemeny* fuchte beym Kaifer *Leopold* wider die Türken um Hülfe an; inzwifchen aber erfchien ganz plötzlich *Aly* mit einem fehr zahlreichen Kriegsheere von Türken und Tataren, welche Siebenbürgen und die angränzenden Gegenden von Ungern erbärmlich geplündert und verheeret haben. *Kemeny* wurde vom Fürftenthume ab-, und *Appaffy* als Fürft von dem *Aly* eingefetzt.

Graf *Montecuculi* wurde vom Kaifer *Leopold* mit 20000 Mann nach Siebenbürgen abgefchickt, um den Fürften *Kemeny* zu unterftützen. Hätte nun *Montecuculi* die Sache mit Ernft angegriffen; fo würde Siebenbürgen ohne Zweifel an das Haus Oefterreich gleich damahls zurückgelangt feyn; denn die Türken waren über die Ankunft des *Montecuculi* dergeftalt beftürzt, dafs fie fich eilends bis an die äufferften Gränzen Siebenbürgens zurückzogen. Nachdem aber *Montecuculi* nur Klaufenburg und etliche Gränzplätze mit einer Befatzung verfah, und nachher fich wieder nach Ungern zurückbegab; fo wurden die Türken muthiger, brannten 26 Dörfer ab, und hätten beynahe die in dem Tfchiker Stuhl wohnenden Zekler ganz ausgerottet; *Appaffy* trat alfo die fürftliche Regierung an, und liefs den Kaifer *Leopold* erinnern, die kaiferlichen Befatzungen aus Siebenbürgen baldmöglich herauszuziehen.

Im

Im J. 1662, als der Grofsvezier *Aly* nicht mehr am Leben war, unternahm *Kemeny* mit feinen Landsleuten, und den kaiferlichen Hülfstruppen, abermahl einen Einfall in Siebenbürgen, um die fürftliche Würde zurückzuerhalten, und feinen Nebenbuhler zu ftürzen. Allein bey Nagy - Szöllös überfiel ihn der Türk; und als *Kemeny* nach getödetem Pferde ein anderes befteigen wollte, wurde er von den theils fliehenden, theils einhauenden Truppen zu Boden geworfen und zertreten. Hiedurch wurde dem *Appaffy* die Fürftenwürde beftätigt, und diefer hatte in dem zu Görgeny gehaltenen Landtage alle Güter derjenigen confisciren laffen, die dem Kaifer *Leopold* zugethan waren; dann wurde Klaufenburg auf Befehl des *Appaffy* mit aller Gewalt belagert. Mittlerweile langte der Bifchof von Waizen *Franz Szent - Gyorgy* an, der im Nahmen des Kaifers dem *Appaffy* den Frieden anbot, mit der Zuficherung, dafs, wenn er in denfelben willigen würde, der Kaifer alle feine Befatzungen aus Siebenbürgen herausziehen wolle.

Diefes Anerbieten war dem *Appaffy* fehr willkommen, und er geftattete fogleich, dafs *Szent-Gyorgy* nach feinem Verlangen fich mit dem kaiferlichen Commandanten von Klaufenburg, der die Stadt mit 1600 Mann vertheidigte, befprechen konnte. Diefes Gefpräch hatte aber für den *Szent - Gyorgy* traurige Folgen, indem ein bösartiger Menfch, Nah-

mens

mens *Michal Csepregi*, durch verschiedene hämische Erdichtungen diesen *Szent - Gyorgy* beym *Aly*, Pascha von Temeswar, so verdächtig machte, dass er ihn in ein hartes Gefängniss setzen liess, wo solcher aus Gram nach vier Monaten sein Leben beschloss.

Um in Siebenbürgen Ruhe zu schaffen, schrieb *Leopold* nach Presburg einen Landtag aus; allein die heilsame Absicht des Kaisers wurde durch die Akatholiken vereitelt. Diese traten mit Religionsbeschwerden auf, und baten hauptsächlich, dass man ihnen die seit 1559 abgenommenen Kirchen zurückstellen solle. Der Primas und der Palatin hingegen stellten vor, dass es jetzt um das allgemeine Wohl aller Bürger zu thun sey; die Akatholiken möchten daher ihre Religionsbeschwerden auf eine andere bequemere Zeit verschieben. Allein die Akatholiken gaben dieser Ermahnung kein Gehör, und weil sie zu ihrem Zwecke nicht gelangen konnten, so brachen sie in Drohungen aus, und begaben sich mit dem gröfsten Unwillen vom Landtage hinweg. Diese Zwietracht verursachte nachher einen blutigen einheimischen Krieg.

Im J. 1662 kam der Waffenstillstand zwischen den Türken und dem Kaiser zu Stande, auf welchen man um desto mehr Rechnung machen konnte, als die Türken damahls mit den Venetianern im

Krieg

Krieg verwickelt waren. Der Kaiser beschloss daher, einen Theil seines Kriegsheers nach Italien den Spaniern zu Hülfe zu schicken, den andern aber zu entlassen, um das erschöpfte Aerarium zu verschonen. Allein dieses Unternehmen war dem Kaiser sehr nachtheilig, weil *Aly* diese Gelegenheit und günstigen Umstände für die Türken zu nutzen suchte, und in der grösten Eilfertigkeit die Waffen wider den Kaiser ergriff. Der Kaiser, hierüber bestürzt, gieng die Reichsstände zu Regensburg um Hülfe an; und in Ungern bot er die Insurrection auf. Die von den Reichsständen bewilligte Hülfe fiel gering aus, sie überstieg nicht die Zahl von 4000 Mann unter der Anführung des *Hohenlohe*. Die Ungrischen Truppen aber beliefen sich zu Pferd und zu Fuss beynahe auf 20000 Mann, worunter 6000 Mann unter der Anführung des Grafen *Niklas Palffy* von ausgezeichneter Tapferkeit waren. *Montecuculi* hatte unter seinem Commando 23 Regimenter, worunter 12 aus Cavaleristen bestanden. Alle diese Truppen zusammengenommen machten ein ansehnliches Kriesheer aus. Nachdem aber aus selbigen Raab, Ujvar, und die nächst Oesterreich gelegenen festen Plätze mit der erfoderlichen Besatzung versehen worden, schmolz die Mannschaft des *Montecuculi* dergestalt ein, dass sie kaum aus einer Truppe von 6000 Mann bestand; er musste sich daher nach Ungrisch Altenburg zurückziehen. Bey den Ungern hingegen sank der

Muth,

Muth, weil die Macht der Türken, deren Kriegsheer 140000 Mann unter der Anführung des Grofsveziers zählte, der Ungrischen sehr überlegen war, welches alles dem Königreiche Ungern zum grossen Nachtheile gereichte.

Adam Forgatsch, Commandant von Ujvar, machte einen Ausfall mit beyläufig 6000 Mann, um die Brücke zu zernichten, welche die Türken bey Gran zu schlagen im Begriffe waren; er liefs sich mit 16000 Türken in ein Gefecht ein, kam aber kümmerlich mit der Hälfte seiner Truppen davon; die andere Hälfte blieb theils auf dem Wahlplatze, theils aber wurde sie vom Feinde gefangen, und die Gefangenen nach aufferordentlicher Peinigung ums Leben gebracht. Ujvar vertheidigte *Forgatsch* aufs tapferste; weil er aber die vom *Montecuculi* und *Zrini* angesuchte Hülfe nicht erhalten konnte, und die Ringmauern eingestürzt waren, mufste er selbiges den Türken mit Accord übergeben, er aber sich nach Comorn mit einem Theile des geretteten schweren Geschützes ziehen. Leva, Galgócz, Neutra und Neograd eroberten die Türken ebenfalls bald darauf; das Schicksal der Schlesier und Mährer aber war das bedauernswürdigste. Von ihnen wurde ein Theil auf 1400 Wagen nach Wien auf die daselbst befindliche Insel geführet, ein Theil hingegen verbarg sich in die Wälder und Höhlen, oder wurde niedergehauen, oder gerieth in die Türkische Gefangenschaft. In-

Indessen begab sich der Kaiser seiner Sicherheit wegen nach Linz, und schickte dem *Montecuculi* nach Ungern, unter der Anführung des *Ludwig Suches*, Hülfstruppen. Diese nahmen im J. 1664 Neutra und Leva den Türken weg, die wiederholt den Kürzern zogen, *Zrini* und *Hohenlohe* hatten Fünfkirchen und die Esseker Brücke abgebrannt, welche 8565 Schritt lang war, 11 Jahre zu ihrer Erbauung erfodert, und 150000 Ducaten gekostet hatte; und zwar aus der Absicht, damit der Türk sich mit Wiederherstellung dieser Brücke beschäftige, und mittlerweile an der Fortsetzung des Kriegs verhindert werde. Dabey hatte *Zrini* mehr als 1000 Ortschaften, die der Türk besafs, mit Feuer verheert, eine grofse Anzahl Christen von der Türkischen Gefangenschaft befreyet, und 150 Kanonen erobert, dann nebst dem Viehe vom Feinde soviel erbeutet, dafs die Beute mit genauer Noth auf 2050 Wagen fortgebracht werden konnte.

Durch diesen Verlust wurde *Mahomet* höchst aufgebracht, und beschlofs den Kaiserlichen eine entscheidende Schlacht bey St. Gotthard zu liefern. Zugleich wurden die Sachsen, Baiern und Schwaben, die den Türken, der listigerweise die Flucht ergriff, nachsetzten, von den Türken zurückgeschlagen, und die übrigen kaiserlichen Truppen dadurch sehr muthlos gemacht. Auch *Coligny* wollte mit den Franzosen von der Armee hinweg zie-

ziehen, mit dem Vorgeben: sein König habe ihm den Auftrag gemacht, die unter seinem Befehle stehenden Truppen nicht muthwilligerweise der Gefahr auszusetzen. Als aber *Montecuculi* erwies, dass es um die kaiserliche Armee geschehen sey, wenn nicht die Türken gehindert würden, den Fluss Raab zu übersetzen, so griffen die vereinbarten Truppen Tags darauf die Türken mit einer solchen Heftigkeit an, dass die letzteren sogleich zum weichen gebracht, dann in die Flucht gejagt wurden. Das Treffen hatte von vier Uhr Nachmittags bis Abends gedauert, von den Kaiserlichen kamen 3000 um, und fast alle waren verwundet; von den Türken hingegen wurden beynahe 16000 Mann getödtet, und 140 Fahnen nebst kostbaren Kleidungen, Gewehr, und einer ansehnlichen Summe Geldes, erobert und erbeutet. Bey diesem Treffen kam *Montecuculi* auf das fünfte Pferd, weil die ersteren vier unter seinem Leibe erschossen wurden. Der Herzog von Lothringen, und die Französischen Generale *de la Feuillade* und *Coligny*, hatten sich bey dieser Schlacht besonders ausgezeichnet.

Der Grossvezier liess in seiner Wuth alle Türken, so von der Schlacht zurückkamen, umbringen; den Pascha hingegen, der zum ersten sich flüchtete, ermordete er mit eigener Hand. Wie er aber mit seinem Kriegsheere gegen den Fluss Vagh vorrückte, und den in der Nähe befindlichen *Mon-*

tecu-

tecuculi zur Lieferung einer neuen Schlacht ganz vorbereitet sah; so verwandelte sich plötzlich die Wuth in Furcht, und er machte bey *Reuninger* die Anfrage, warum man, wie solches sonst öfters geschehen wäre, jetzt keine Anträge zum Frieden mache. *Reuninger* erwiederte darauf, dass der Kaiser, ob er gleich Sieger sey, den Frieden nicht ausschlagen würde. Der Friede kam daher auch unter nachstehenden Bedingungen wirklich zu Stande: Ein jeder soll im Besitze dessen, was er jetzt inne hat, bleiben; Siebenbürgen soll auch künftig in den Händen des Fürsten *Appaffy* seyn. Alle Türkischen und kaiserlichen Besatzungen sollen aus Siebenbürgen herausgezogen werden. *Appaffy* soll dem Sultane 600000 Reichsthaler, als eine Entschädigung der Unkosten bezahlen, die er auf diesen Krieg verwendet hat. Die Sathmarer und Saboltscher Gespanschaften, die ehemahls *Rakozy* besass, sollen dem Kaiser, als Könige von Ungern, anheim fallen; Ujvar und Grosswardein hingegen soll der Sultan behalten, und nach kundgemachtem Frieden, der auf zehn Jahre geschlossen ward, sollen wechselseitig Gesandte mit Geschenken abgefertigt werden.

Kaum war auf diese Weise die Ruhe im Königreiche Ungern im Jahre 1664 hergestellt, so brach eine der grausamsten Verschwörungen wider das Leben des Kaisers *Leopold* aus, wodurch der Nahme der Ungern auch bey den Fremden verhasst

und verabscheuet wurde. Die Ungern wälzten die Schuld auf einige Grosse, und beriefen sich auf die so oft gegebenen Beweise ihrer unverletzten Treue und Ergebenheit gegen das Erzhaus Oesterreich.

Die Ursachen zu dieser greuelvollen Verschwörung sollen, wie man vermuthet, nachfolgende gewesen seyn.

1tens. Dass im letzten Landtage die Beschwerden der Akatholiken nicht aufgenommen wurden;

2tens. Die wechselseitigen Vorwürfe, die der Feldherr *Montecuculi*, und die Ungern sich machten. Jener beschuldigte die Ungern, dass sie in geringer Anzahl zur Vertheidigung ihres Vaterlandes erschienen, sich also das Wohl desselben nicht angelegen seyn liessen; diese hingegen behaupteten, dass Siebenbürgen schon längst unter die Oberherrschaft des Kaisers *Leopold* gekommen wære, wenn *Montecuculi* seine Pflichten als Feldherr in vollem Maasse erfüllt hætte;

3tens. Der Friede, den der Kaiser mit den Türken geschlossen habe, vermöge dessen Ujvar den Türken überlassen, mithin die ganze Gegend bis an die Grænze Mæhreas den Verheerungen der Türken Preis gegeben worden sey;

4tens. Die abschlægige Antwort des Kaisers auf das Gesuch des *Franz Nadasdi* Judicis Curiae, und auf jenes des *Peter Zrini* Bani Croatiae, deren ersterer um die Palatinswürde nach dem Todesfalle des *Vesselenyi*, letzterer hingegen um die Commandantenstelle von Carlstadt, nach dem Absterben des *Eberhart* Grafen von *Auersperg*, beym Kaiser angesucht hatte; dann

5tens.

5tens. Der Schluſs des Kaiſers, daſs die Palatinswürde nicht mehr beſetzt werden ſolle.

Wer nun eigentlich der Urheber dieſer Verſchwörung war, iſt nicht bekannt; doch iſt es ſicher, daſs *Veſſelenyi* ein Mitſchuldiger war, der doch dem Kaiſer gerade das Gegentheil ſchuldig geweſen wäre, da er nicht nur aus des Kaiſers *Leopold* eigener Hand den Orden des goldenen Vlieſses zu Presburg im Landtage empfangen hatte, ſondern auch von deſſen Vater, *Ferdinand* dem *IIIten*, aus dem Ritterſtande in den *Grafenſtand*, und zur Palatinswürde erhoben worden war. Nach dem Todesfalle des *Veſſelenyi* wurden heimliche Zuſammenkünfte gehalten, und, als die laſterhaften Berathſchlagungen zur Reife gediehen waren, ſo wurde man im Jahre 1669 eins, bey der Ottomaniſchen Pforte Hülfe zu ſuchen. *Peter Zrini* aber hatte indeſſen in Croatien, und *Franz Rakozy* in Ungern, das Kriegstheater mit der äuſſerſten Macht eröffnet. *Franz Graf von Frangepan*, deſſen leibliche Schweſter *Peter Zrini* zur Gattin hatte, wurde mit in das Verſchwörungsbündniſs gezogen, und *Nadasdy*, der ſich zu Wien befand, gab den Empörern ins Geheim die Weiſung zur Ausführung ihres Plans; und da er zugleich geheimer Conferenzminiſter war, ſo wurden von ihm ſeinen Bundsgenoſſen die geheimen Rathſchlüſſe meineidigerweiſe verrathen.

In diese Verschwörung hatte *Zrini* auch den *Johann Erasmus* Grafen von *Tattenbach*, der in Steyermark, an Ansehn und Vermögen der erste war, mit eingeflochten, und bey Austheilung der dem Erzhause zugehörigen Ländereyen ihm die Grafschaft Zilley zugesichert.

Rakozy griff 1670 zuerst zu den Waffen; er liess *Ernsten* Grafen von *Stahremberg* und *Collonitsch*, die er unter dem Vorwande der Freundschaft zu sich lud, in Verhaft nehmen, und umzingelte sogleich mit 8000 Mann Tokay, in der Hoffnung, dasselbe sogleich zu erobern; allein das Benehmen des Statthalters und der Besatzung vereitelten diese Hoffnung. Fast zur nehmlichen Zeit erschien *Zrini* mit seinen Truppen an den Gränzen des Königreichs Croatien, und erwartete daselbst 6000 Mann Türken, die nach der Verheissung des Pascha von Bosnien unverweilt hätten eintreffen sollen; dann besprach er sich mit dem Grafen *Tattenbach* wegen der Art, die Stadt und das Schloss Grätz einzunehmen. *Frangepan* bemächtigte sich der kaiserlichen Schiffe, die Proviant und Kriegsgeräthschaften nach Petrinia führten. Dann wurde Carlstadt von den Rebellen acht Tage hindurch, jedoch vergebens, belagert, nach Agram hingegen 200 Mann abgeschickt, die sich für Kaufleute ausgeben mussten, und die Weisung erhielten, die Stadt anzuzünden, sobald *Zrini* mit den Tür-

Türken ſich derſelben nähern würde. Auf dieſe Art entwickelten ſich zur allgemeinen Wiſſenſchaft die Rathſchläge, die eine Zeit hindurch waren geheim gehalten worden.

Bald darauf trat die Sache noch heller ans Licht. Man bemächtigte ſich der Briefe des Franzöſiſchen Bothſchafters *Grammonville*, die an die Polniſchen Stände geſchrieben waren, und anzeigten, was *Nadasd* und *Frangepan* unternommen hatten, um von den Türken und Franzoſen in ihrer boshaften Abſicht mit Geld und Truppen unterſtützt zu werden. Das Schreiben des kaiſerlichen Geſandten zu Konſtantinopel, *Caſa Nova* aber, entdeckte die Abſichten und die Nahmen der Rebellen, welch beydes der Groſsvezier dem *Caſa Nova*, damit er hievon dem Kaiſer genaue Nachricht gäbe, bekannt gemacht hatte.

Der Kaiſer, um auch die Schuldigen zu überweiſen, wie groſsmüthig derſelbe bey der ſchwerſten Beleidigung ſey, lieſs durch ein öffentliches Edict den Rebellen, wenn ſie zu ihren Pflichten zurückkehren würden, die höchſte Gnade und Amneſtie ankündigen. Da aber die Antwort, wider Vermuthen des Kaiſers, ganz trocken dahin gegeben wurde, daſs die Rebellen die wider den Kaiſer ergriffenen Waffen nicht eher niederlegen wollten, bis nicht die kaiſerlichen Soldaten aus ganz

Ungern herausgezogen wären, und die den Akatholiken abgenommenen Kirchen diesen zurückgestellet seyn würden; so erhielten die kaiserlichen Feldherren, *Spork* und *Spancavius*, den Befehl, die Rebellen zum Gehorsam zu bringen.

Zum Vortheil der kaiserlichen Truppen ereignete es sich, dass weder der Bosnier Pascha mit seinen Kriegsvölkern versprochenermaassen erschien, noch auch die Croaten, wider die Hoffnung und das Vermuthen des *Frangepan* und *Zrini*, von der dem Kaiser geschwornen Treue abweichen wollten. *Spancavius* verfügte sich daher nach Croatien, und belagerte im Vorbeygehen das der *Zrinischen* Familie zugehörige Schloss Csacatornya (im Szalader Comitate), wohin sich *Frangepan* und *Zrini* begeben hatten, und welches sie auch einige Zeit hindurch tapfer vertheidigten. Als aber *Spancavius* die Schlossmauern umstürzte; so ergriffen *Frangepan* und *Zrini* in der Nacht die Flucht, und *Spancavius* eroberte das Schloss mit einer grossen Menge Gewehre und baaren Geldes. Das nehmliche Schicksal traf auch die übrigen *Zrinischen* Schlösser.

Die Flüchtigen irrten in den Wäldern, und auf unbekannten Wegen mit ihren Soldaten, welche die Flucht mit ergriffen hatten, herum, und waren entschlossen, den Kaiser um Gnade und Verzeihung anzuflehen; doch hinderte sie *Kery* daran, bey dem

sie

ſie als einem ſonſt guten Freunde einkehrten. Dieſer, nachdem er, wegen vorgeſchützten engen Raums ſeines Hauſes, den *Zrini* und *Frangepan* nur mit ſechs Bedienten beherbergt hatte, ſchickte beyde gefangen nach Wien zum Kaiſer ab.

Kurz zuvor wurde *Tattenbach* zu Grätz in Verhaft genommen, den ein Brief und ſein mit Waffen angefülltes Haus verrieth. Man drang in ihn, die Urſache dieſes Gewehrvorraths zu entdecken, er wuſste keine wahrſcheinliche anzugeben, und geſtand endlich das Verbrechen des Hochverraths ein. Beynahe zur nehmlichen Zeit ſchlug *Spork* den Fürſten *Rakozy*, der Tokay und Sathmar belagerte, in die Flucht. *Carl von Lothringen* hingegen eroberte das von Natur ſehr befeſtigte Bergſchloſs Murany, wo ſich die Wittwe des abgelebten Palatins *Veſſelenyi* befand. *Spork* lieſs dieſe Wittwe in Verhaft nehmen, und Graf *Volkräus* ſuchte von derſelben etwas von dieſer Verſchwörung zu erforſchen, doch ganz fruchtlos. Inzwiſchen fand man Brieffchaften, die dieſe Verſchwörung ins Licht ſetzten, worunter ſich zwey von *Nadasdy* geſchriebene Briefe befanden. Vermöge des einen Schreibens bot *Nadasdy* dem Fürſten *Rakozy* unter gewiſſen Bedingungen das Königreich Ungern an; mittelſt des zweyten hingegen hatte ſich *Nadasdy* an den Groſsvezier wegen Unterſtützung und Hülfsvölker auf das nachdrücklichſte gewendet.

Man nahm solchemnach im J. 1671 auch den *Nadasdy* in Verhaft, der sorglos, und ohne Zeichen eines Argwohns, in seinem Schlosse zu Pottendorf sich befand. Bald nachher wurde diesen Unheilstiftern der Procefs gemacht, und alle zum Tode verurtheilt; worauf *Nadasdy* zu Wien, *Zrini* und *Frangepan* zu Neustadt, und *Tattenbach* zu Grätz enthauptet wurden. Für den *Rakozy* hatte seine Mutter *Sophia*, eine gebohrne Gräfin *Bathory*, Gnade beym Kaiser erwirket.

Im J. 1672 befahl Kaiser *Leopold*, dafs den Katholiken, die zur Zeit der Unruhen abgenommenen Kirchen zurückgegeben, und die verdrungenen katholischen Pfarrer wieder eingesetzt werden sollten; zugleich ernannte er den *Johann Caspar Ampringen*, Grofsmeister des Teutschen Ordens, zum Gubernator des Königreichs Ungern. Dieser Erneunung waren die Stände entgegen, theils weil *Ampringen* ein Ausländer war, theils aber auch, weil die Ernennung eines Gubernators in Ungern nur dann üblich war, wenn der König entweder aus Mangel des erfoderlichen Alters zur Regierung unfähig war, oder aber wegen anderer wichtigen Geschäfte vom Königreiche Ungern länger abwesend seyn mufste. Obgleich nun der Kaiser erklärte, dafs er die Palatinswürde nicht ganz aufheben, sondern zu seiner Zeit wieder besetzen lassen wolle; so war dieses doch nicht hinlänglich,

die Unzufriedenen zu beruhigen, und ganz unvermuthet hatten ſich gegen 20000 Mann, meiſtentheils Akatholiken, gewaffnet zuſammengerottet. *Vittnyedus*, dem alle Abſichten des *Nadasdy* nicht allein ganz wohl bekannt waren, ſondern deſſen ſich *Nadasdy* auch zur Ausführung derſelben bediente, war der Haupturheber dieſer Empörung, und brachte auch die Türken in Bewegung. Weil jedoch das vom *Vittnyedus* zuſammengeraffte Volk meiſtens aus Ackersleuten beſtand, ihre Anführer aber von der Kriegskunſt wenig Kenntniſs hatten: ſo wurden dieſelben von den kaiſerlichen Feldherren, Grafen *Paul Eſsterhazy* und *Koppi*, ohne viele Mühe beſiegt und in die Flucht geſchlagen.

Kaiſer *Leopold* wurde nun durch dieſe Umſtände bewogen, dem *Ampringen* im Jahre 1673 zu geſtatten, daſs er das Amt des Statthalters von Ungern niederlegen könne. Um aber durch eine allzugroſse Nachgiebigkeit den Uebelgeſinnten keine Gelegenheit zu geben, noch ſträflichere Frevel zu unternehmen, lieſs er den eingezogenen Rebellen das Urtheil ſprechen, und an einigen derſelben das Todesurtheil vollziehen. Durch dieſes kluge Benehmen würden im J. 1674 die angeſponnenen Unruhen gänzlich getilgt worden ſeyn, wenn die unzufriedenen Ungern nicht von dem Siebenbürgiſchen Fürſten *Appaffy* darin unterſtützt worden wären.

Diesen Fürsten suchte seit einer geraumen Zeit, doch nur im tieffsten Geheim, *Pedipolius*, ein an Geld und Günstlingen sehr mächtiger Mann, zu stürzen, und, als es ihm gelang, durch Bestechung auch zu Konstantinopel die Gemüther derjenigen zu gewinnen, die den Haupteinfluss in die Regierungsgeschäfte hatten; so ergriff er plötzlich wider den *Appaffy* die Waffen. *Appaffy* war zum Kriege gar nicht vorbereitet, und würde sonder Zweifel in die Hände seines Gegners gerathen seyn, wenn nicht die Anführer der Ungrischen Rebellen, die unlängst über die Teutschen bey Sathmar gesieget, und mehr als 1500 Mann niedergemacht hatten, dem Fürsten *Appaffy*, der schon von seinem Feinde fast ganz umrungen war, zu Hülfe gekommen wären, und den besiegten Gegner des *Appaffy* aus Siebenbürgen vertrieben hätten.

Da nun *Appaffy* den Ungrischen Rebellen die Erhaltung der fürstlichen Würde zu verdanken hatte, und diese eine Gegengefälligkeit von ihm foderten, so wurde das in der Eile vom *Appaffy* aufgebotene Kriegsvolk, unter der Anführung des *Appaffyschen* Feldherrn *Tököly*, diesen Rebellen zu ihrer Unterstützung überlassen.

Als *Tököly* mit dem, seinen Befehlen anvertrauten, Kriegsheere 1678 bey den Rebellen anlangte, so ernannten ihn diese, wider sein Vermu-

then,

then, mit einhelliger Stimme zum Anführer und oberſten Feldherrn des ganzen Kriegsheers. *Tököly*, der von einem alten Geſchlechte ritterlichen Standes abſtammte, und die Kriegskunſt unter ſeinem Vater, der dem unglücklichen *Nadasdy* in allem mit Rath und That an die Hand gegangen war, erlernet hatte, entwich aus Furcht nach dem Tode ſeines Vaters, welchen der kaiſerliche Feldherr *Heiſter* allenthalben aufſuchen muſste, nach Polen; von dannen begab er ſich nach Siebenbürgen, und wuſste die Liebe des Fürſten *Appaffy* dergeſtalt zu gewinnen, daſs er nicht allein des Fürſten vertrauteſter Freund, ſondern ſein Hauptrathgeber, und Ausführer aller ſeiner Rathſchlüſſe wurde.

Die günſtigen Ausſichten für den *Tököly* ſtiegen auf einen weit höheren Grad, als er vernahm, daſs der König von Frankreich *Ludwig XIV*, auf Rechnung der Rebellen, in Polen Soldaten anwerben laſſe, und ſie, die Rebellen, auch mit Geld unterſtütze. Kurz zuvor vereinigte ſich auch eine anſehnliche Menge Tataren mit dem Kriegsheere der Unzufriedenen, und auch der Türk ſicherte den Aufrührern ſeinen Beyſtand zu. *Tököly*, von ſo vortheilhaften Umſtänden ermuntert, brachte, ſo zu ſagen, in einem Augenblicke Oberungern, wie auch die Gegenden dieſſeits der Donau, unter ſeine Botmäſsigkeit; dann lieſs er auch Oeſterreich und Mähren

ren durch die Tataren verheeren. Es rückten zwar die kaiserlichen Feldherren, *Wrbna* und *Lessl*, wider den *Tököly* mit ihren Truppen; allein, weil der Kaiser mit den Franzosen in Krieg verwickelt, und die Uebermacht des *Tököly* zu grofs war, so mufsten *Wrbna* und *Lessl* ihre Truppen durch Verschanzungen, nicht aber die festen Plätze, vertheidigen. Indessen wurde *Tökölyscher* Seits vieles erbeutet; der gröfste Schaden aber in den Ungrischen Bergstädten erlitten, wo 180000 neu geprägte Ducaten den *Tökölyschen* zu Theil wurden. Ueberdiefs liefs *Tököly* noch eine weit gröfsere Summe Geldes daselbst ausmünzen. Die Münze war von zweyerley Gattung; auf der einen las man nachstehende Worte: *Ludovicus XIV. Galliae Rex, Protector et Patronus Hungariae.* Auf der andern hingegen: *Pro libertate et Justitia*, zwey Beweggründe, welche das schwache Volk zur äufsersten Wuth zu bringen vermögend sind.

Bey solchen Umständen liefs Kaiser *Leopold* im J. 1679 den *Tököly* durch den Graner Erzbischof, *Georg Szelepcsenyi*, ermahnen, dafs er sich zur Ruhe begeben möchte. *Tököly* war der Meynung, dafs diese Unterhandlung nur auf den Schein geschähe; er gab deswegen zur Antwort: dafs alle Mifsvergnügten mit Leben und Gut sich dem Kaiser unterwerfen wollten, wenn er gebieten würde, dafs die Ungern nach ihren Gesetzen behandelt,

die

die Würde des Palatins ersetzt, den Unzufriedenen insgesammt Gnade ertheilt, die den Akatholiken weggenommenen Kirchen zurückgestellt, und die verschlossenen akatholischen niederen lateinischen Schulen wieder eröffnet würden. Bald darauf wurde *Tököly* von den kaiserlichen Truppen geschlagen, und flüchtete sich nach Neusohl; wonach, durch die Verwendung des kaiserlichen Feldherrn *Wrbna*, ein Waffenstillstand zu Stande kam.

Während dieses Waffenstillstandes schickte *Leopold* den Bischof *Lelesz* zum *Tököly*, um sich mit demselben des Friedens wegen zu unterreden. Der Bischof traf ihn zu Capivar an, und fand seinen Anzug, sein Gefolge und Gepränge bey der Tafel, und seinen Hofstaat der königlichen Würde gleich. *Tököly* bekam eben damahls Briefe vom Großherrn, worin ihm die königliche Würde in Ungern, und der Türkische Beystand zugesichert wurde; demungeachtet aber war das Betragen des *Tököly* gegen den kaiserlichen Gesandten sehr höflich, und er ließs dem Kaiser eröfnen: er sey Willens, die jüngere Tochter des Fürsten *Rakozy* zu eheligen, bäte daher, der Kaiser möchte in diese Ehe willigen, die im Kriege dem Vater seiner Braut abgenommenen Güter zurückstellen, und den zugefügten Schaden vergüten; und wenn der Kaiser in diese Bitte willigte, so sey *Tököly* bereit, dem Kaiser immer treu zu verbleiben, und mit seiner ganzen Armee zur

katho-

katholischen Religion sogleich zu treten. Mehrere rieten dem Kaiser an, in das Gesuch des *Tököly* auch des allgemeinen Wohlstands halber zu willigen, andere aber waren der Meynung, dass der Kaiser hiedurch den wüthenden *Tököly* noch stolzer und kühner machen würde; worauf der Kaiser dem *Tököly* erwiedern liess, dass er nur alsdann in dessen Verlangen willigen wolle, wenn er sein Kriegsheer aus einander gehen lassen, und die eroberten festen Plätze dem Kaiser zurückgeben würde. *Tököly*, der mit dieser Antwort unzufrieden war, erneuerte den Krieg, ohne den Ausgang des Waffenstillstands zu erwarten, in welchem der kaiserliche Feldherr *Caprara* in seinen Unternehmungen wider den *Tököly* nicht allerdings glücklich war; weil dieser jenem an Kriegslist, besonders aber an Geschwindigkeit in Ausführung seiner Unternehmungen, weit überlegen war.

Hierauf schrieb *Leopold* im Jahre 1681 nach Oedenburg einen Landtag aus, und bestätigte den bey dieser Gelegenheit erwählten Palatin, Grafen *Paul Esterhazy*. Er willigte auch ein, dass nach dem *Botskayschen* Friedensschlusse, welcher zugleich unter dem Nahmen *Pacificatio Viennensis* bekannt ist, jedermann sich zu einer von den 3 angenommenen Religionen bekennen könne; dann, dass die seit zehn Jahren den Akatholiken weggenommenen Kirchen zurückgestellt, und in jenen Gegenden,

wo

wo keine vorhanden ſind, neue erbauet werden ſollten.

Nachdem Kaiſer *Leopold* überdieſs noch in mehrere ſtändiſche Geſuche gewilligt hatte, ſo ſtatteten die Stände deswegen ihre Dankſagung ab, und ermahnten den *Tököly*, ſich von dem Türkiſchen Bündniſse loszumachen, und zur Treue, die er ſeinem rechtmäſsigen Könige ſchuldig ſey, zurückzukehren. Der Kaiſer lieſs auch mittelſt ſeines Geſandten, Baron *Saponara*, dem *Tököly* erklären, daſs er in die Heyrath mit der Fürſtin *Rakozy* willige, wenn *Tököly* die Waffen ablegen, und die Türken dahin bewegen würde, daſs ein Waffenſtillſtand auf zwanzig Jahre zu Stande käme. *Tököly* nahm ſchlauerweiſe die Miene eines von auſſerordentlichen Freuden überraſchten Mannes an, verſprach die Befehle des Kaiſers zu erfüllen, und ſich deswegen ſogleich nach Ofen zu begeben.

Allein das treuloſe Herz dieſes Abtrünnigen führte gerade das Gegentheil im Schilde; er ſäumte daher nicht, die Fürſtin *Rakozy* zu eheligen: nachher aber eilte er nach Ofen, und ſicherte den dortigen Paſcha zu, er wolle das Königreich Ungern, und deſſen geſammte Inwohner dem *Mahomet*, und ſeinen Nachfolgern zinsbar machen, wenn der Sultan ihn unterſtützen, und die Ungriſche Nation bey ihren Freyheiten und Vorrechten laſſen würde.

Der

Der Pascha willigte in die Bedingung des *Tököly*, und gab den zu Ofen häufig sich versammelten Ungern die Erlaubniss, sich einen König zu wählen; zugleich wurden für den *Mahomet* jährlich 40000 Ducaten, als ein Tribut, und für die Türkische Miliz, wenn sie sich in Ungern aufhielte, die Verpflegung bedungen. Endlich begrüsste der Pascha von Ofen den *Tököly* als Fürsten von Ungern, beschenkte ihn reichlich, und liess ihn von Ofen abziehen.

Im J. 1682 erschienen dann die Türkischen Hülfstruppen. *Tököly* bemächtigte sich mittelst derselben zahlreicher Städte und Schlösser, deren viele sich freywillig ihm ergaben, weil Kaiser *Leopold*, in der sichern Hoffnung den *Tökölyschen* Aufruhr zu dämpfen, seine Truppen, die sich an den Französischen Gränzen befanden, noch nicht abgerufen hatte. Die einzige Festung Fülek vertheidigte sich tapfer, unter dem Befehle des heldenmüthigen *Stephan Kohary;* auch als diese durch den Sturz der Festungsmauern, und die Treulosigkeit der Besatzung in die Hände des Grosswardeiner Pascha gerieth, konnte *Kohary* weder durch Drohungen, noch durch Verheissungen vermocht werden, in die ihm vorgelegten Bedingungen zu willigen. Er gab noch ein grösseres Merkmahl seiner erhabenen Denkungsart dem *Tököly*, zu welchem ihn der Pascha als Kriegsgefangenen geschickt hatte. *Tököly*

war

war beflissen, ihn auf seine Seite zu bringen, er aber verfluchte ihn als einen Landesverräther und niederträchtigen Sclaven der Türken. Der hiedurch beleidigte *Tököly* liess den *Kohary* in ein Gefängniss werfen, in welchem er vier Jahre bey Wasser und wenigem Brode zubrachte, auch sein Leben daselbst geendigt haben würde, wenn nicht die Oesterreichischen Truppen Patak, wo er sich in einem unterirrdischen Kerker befand, erobert hätten. Kaiser *Leopold* pflegte *Kohary* das Beyspiel der Treue zu nennen, und belohnte ihn auf das reichlichste. Daher entstand das Sprichwort: *dat Deus cui vult Stephanus Kohary*, eine Geburt der Uebelgesinnten, welche die gerechte Grosmuth des Kaisers tadelten, und die ausgezeichnete Treue des *Kohary* hönischerweise ganz unbedeutend darzustellen beflissen waren.

Tököly, dem das Glück so günstig war, schrieb im Jahre 1683 einen Landtag nach Kaschau aus, wo die Stände in grosser Anzahl erschienen. Bey dieser unerlaubten Zusammenkunft behauptete *Tököly* den Vorsitz; neben ihm sassen der Türkische, und der Siebenbürgische Abgesandte. *Tököly* pries in seiner Anrede die milde Regierung des Türkischen Grosherrn *Mahomet* des IVten auf das nachdrücklichste, und suchte die Stände dahin zu bewegen, dass sie sich der Oberherrschaft desselben unterwürfen. Da nun die versammleten Stände in diesen Antrag zum Theil freywillig, zum Theil aber

aus Furcht willigten; so wurde nachstehender Vertrag zwischen den Türken, und den Ungrischen Ständen geschlossen: *Tököly*, sobald er den Eid der Treue dem Groſsherrn geschworen haben wird, soll als Fürst von Ungern erkannt, und seine Gesandten sollen als *königliche* geachtet werden; wenn er ohne Erben stirbt, soll den Ungern unbenommen seyn, sich einen Fürsten oder König zu wählen; seine Güter hingegen, und sein Vermögen sollen der Wittwe zufallen; von den eroberten Ungrischen Oertern soll nichts in den Händen der Türken verbleiben; und es soll auch ohne Vorwissen und Zuthun des Fürsten kein Friedensschluſs von den Türken gemacht werden. Dieser Vertrag wurde vom *Tököly*, und vom Gesandten des *Mahomet* beschworen.

Indessen machte der Gesandte des Kaisers *Leopold*, *Saponara*, dem *Tököly* grosse Verheissungen, und sicherte ihm die Oberherrschaft von Siebenbürgen zu. *Paul Esterhazy* und alle ächte Patrioten warnten den *Tököly*, sich nicht den Weg der Gnade bey dem Kaiser gänzlich zu verschliessen, und seinen, wie auch des Vaterlandes Untergang zu befördern. Allein *Tököly* antwortete, daſs er von seinem gefaſsten Entschlusse, ohne sich und sein Vaterland in das Verderben zu stürzen, nicht abgehen könne. Es brach daher die Sache in einen Türkenkrieg aus, zu welchem sich *Mahomet*

ganz

ganz aufferordentlich vorbereitete, um das ihm nunmehr zinsbare Königreich Ungern zu ſchützen, und ſeine Verheiſſungen genau zu erfüllen. Bey dieſen Umſtänden ſah Kaiſer *Leopold* ſich bewogen, mit den Polen ein Bündniſs zu ſchlieſſen; und dieſe vereinbarte Macht wäre zureichend geweſen, das Türkiſche Kriegsheer zu vernichten, wenn die Polen, ſo 40000 Mann Hülfstruppen verſprachen, Wort gehalten hätten. Allein, als es zur Erfüllung des gemachten Verſprechens kam, fiel die angelobte Anzahl erſtgedachter Hülfstruppen auf 15000 Mann herab; eben dieſs geſchah mit den Hülfstruppen, welche die Reichsſtände dem Kaiſer *Leopold* zugeſichert hatten, mit Ausnahme jedoch der zwey Kurfürſten von Baiern und Sachſen, die ſich ganz beſonders auszeichneten. Auch der König von Spanien *Carl*, und der Papſt *Innocenz XI*, welche, wegen ihrer entfernten Lage und beſchwerlichen Wege, keine Hülfstruppen zum kaiſerlichen Kriegsheere abſchicken konnten, unterlieſſen doch nicht, den Kaiſer wenigſtens mit Geld zu unterſtützen.

Als die Oeſterreichiſch - kaiſerlichen Truppen ſich mit den Hülfsvölkern vereinigten, beſtand das ganze kaiſerliche Kriegsheer nur aus 80000 Mann; die ganze Hoffnung eines glücklichen Feldzugs gründete ſich daher lediglich auf den oberſten Feldherrn *Carl*, Herzog von Lothringen, der von ſei-

ner zarten Jugend an sich den Kriegsdiensten gewidmet, und durch seine Kriegskunst, glückliche Unternehmungen, und zahlreiche Siege sich einen allgemeinen Ruhm erworben hatte. Dieser zog mit dem Kriegsheere nach Ujvar, und belagerte diesen Ort; bald darauf aber lagerte er sich bey Raab, um Oesterreich und die oberhalb Raab gelegenen festen Ungrischen Plätze zu decken. Als aber die Türken durch die gewaltsamen Märsche, die sie Tag und Nacht fortsetzten, bald darauf über den Fluss Leutha gesetzt, und, um Oesterreich zu plündern, beynahe 3000 Tataren dahin abgeschickt hatten; so zog er sich dahin zurück.

Des Grofsveziers *Cara Mustafa* Kriegsheer bestand aus 230000 Mann regulirter Miliz, 14000 Tataren, dann aus Moldauern, Wallachen und Siebenbürgern, so ihre eigenen Anführer hatten, und denen sich auch *Tököly* mit den Ungrischen Rebellen beygesellet hatte. Letzterer wurde bey Essek vom Grofsvezier königlich empfangen, und dieser musterte sein Kriegsheer zuerst in Thracien, nachher aber zu Belgrad, im Beyseyn des kaiserlichen Gesandten *Caprara*, den unlängst der Kaiser des Friedens wegen nach Konstantinopel abgeschickt hatte.

Bey dem Oesterreichischen Dorfe Petronell griffen die Türken den *Franz Taff*, kaiserlichen Feld-

herrn

herrn an, brachten ihn zum Weichen, und erbeuteten einen Theil des Feldgeräthes seiner Truppen. Als nun einige Verwundete von diesen kaiserlichen Truppen zu Wien ankamen, und die Nachricht brachten, dafs die Türken nach erhaltenem Siege schon nahe an den Thoren Wiens sich befänden, auch diese Sage durch die zu Fischament und Schwechat von ungefähr ausgebrochene Feuersbrunst, die man von den Stadtmauern Wiens sehen konnte, wahrscheinlicher wurde, so verliefsen in einer Zeit von zweymahl 24 Stunden 60000 Menschen Wien, und ergriffen die Flucht.

Der Kaiser selbst hatte sich mit seiner Familie, auf Anrathen seiner treuen Minister, der Sicherheit halber nach Linz begeben.

Die Besatzung von Wien bestand lediglich aus 13000 Mann regulirter Miliz. Die Hofleute, Studenten, und andere von ähnlicher Gattung, so ebenfalls die Waffen ergriffen, machten eine Anzahl von 7000 Mann aus. Der Stadtcommandant, und zugleich Hofkriegsrathspräsident war Graf *Rüdiger von Stahremberg*. Mit dem übrigen kaiserlichen Kriegsheere lagerte *Carl*, Herzog von Lothringen, in der Leopoldstadt.

Den 2ten Jul. schlug der Grofsvezier vor Wien sein Lager auf, und schritt zur Belagerung. Die

Belagerten wehrten sich tapfer; nachdem aber zwey Bollwerke völlig zu Grunde gerichtet, beynahe die Hälfte der belagerten Besatzung geschmolzen war, und der Feind sich schon nahe an den Stadtgräben befand, so fieng der Muth der Besatzung an zu sinken. Eben damahls rückte der König von Polen, *Johann Sobiessky*, und sein Sohn mit einem Kriegsheere von 24000 Mann an. Diesen gieng der Herzog von Lothringen sogleich entgegen, und gab den Rath, beym Kahlenberge die Donau zu übersetzen, welches das sicherste, und kürzeste Mittel wäre, das Nöthige unternehmen zu können. *Sobiessky* befolgte diesen Rath, und, nachdem er über die Donau gesetzt hatte, zog er mit seinem Kriegsheere, welches die Türken für weit zahlreicher hielten, als es wirklich war, über den Kahlenberg nach Nussdorf hinab; dann griff er die sogenannte Türkenschanze an, welche von Janitscharen, als dem Kerne der Türkischen Truppen, besetzt war. Nach einem fünfstündigen Gefechte wurden die Türken in die Flucht geschlagen, und ihr Lager erobert. Als nun dieses bey der Armee des Grossveziers ruchbar wurde; so ergriff die ganze Armee plötzlich die Flucht, und das ganze Türkische Lager blieb den kaiserlichen Truppen zur Beute, welche in 25000 Zelten, 10000 Stück Ochsen, und eben so vielen Stück Camelen und Pferden, 3000 Canonen von verschiedenem Calieber, dann anderer Kriegsmunition von aller Gattung be-

bestand. Kleider von grosser Kostbarkeit, eine grosse Menge von Tisch- Küchen- und anderweitigen Geräthschaften, nebst einer Summe Geldes, so 2000000 Ducaten überstieg, waren ebenfalls ein Theil der im Türkischen Lager eroberten Beute. Ein Theil derselben wurde den Soldaten überlassen, das Zelt des Grosveziers hingegen, und die Fahne des *Mahomet* erhielt der König von Polen, als ein Geschenk. Von Seiten der kaiserlichen Truppen kamen durch die Waffen 7000 Mann um, und fast eben so viele Mannschaft hatten die Krankheiten aufgerieben, von den Türken hingegen blieben 70000 Mann. Während dieser Zeit durchzog *Tököly* einen grossen Theil des Königreichs Ungern mit den verbundenen Türken, und trachtete die dem Kaiser *Leopold* treu verbliebenen Ungern auf seine Seite zu bringen; dann erschien er mit seinem Kriegsheere ganz unvermuthet bey Presburg, und bemächtigte sich, durch die Treulosigkeit der Bürger dieser Stadt, die aber *Carl* von Lothringen bald nachher wieder eroberte; wie er denn auch den *Tököly* in einer demselben gelieferten Schlacht überwand, in die Flucht schlug, und nebst 1200 Wagen zugleich seine Kriegsschiffe eroberte.

Man beschlos sodann die Rebellen zu verfolgen, welche dem Vernehmen nach gröstentheils um Ofen herum ihr Lager aufgeschlagen hatten. Es wurde

daher Gran belagert, bey welcher Gelegenheit der König von Polen, und dessen Sohn, die die Feinde listigerweise umrungen hatten, nachdem die Polnischen Truppen geschlagen, und in die Flucht gejagt waren, beynahe gefangen worden wären. Dieses widrige Schicksal rächte der König von Polen, der sich mit dem Herzoge von Lothringen vereinigte, kurz darauf; indem von 26000 Mann *Tökölyscher* Truppen, die der König und der Herzog von Lothringen angegriffen hatten, kaum 3000 Mann davon kamen, die übrigen aber theils durch das Schwerd, theils in der Donau das Leben verlohren. Die Vorstadt Parkan, wie auch die Stadt Gran, wurde dann auf Rechnung des Kaisers erobert.

Die Rebellen, welche durch das günstige Kriegsglück des Oesterreichischen Heeres niedergeschlagen wurden, wendeten sich an den König von Polen, um ihnen beym Kaiser Gnade zu erwirken: weil aber ihre Foderungen so beschaffen waren, dass sie vom Kaiser nicht konnten angenommen werden; so wurden die *Tökölyschen* Abgeordneten, welche unter andern im Nahmen ihres Herrn den Titel eines Fürsten von Ungern ansuchten, mit einem Verweise vom Könige von Polen, und vom Herzoge von Lothringen abgewiesen.

Sul-

Sultan *Mahomet*, in der Zuversicht, der Grofsvezier würde Wien, wo er seinen Wohnsitz aufzuschlagen die Absicht hatte, bereits erobert haben, langte zu Belgrad an. Als er aber daselbst das Gegentheil erfuhr, kehrte er aus Gram und Unwillen nach Adrianopel zurück, und einige Zeit darauf liefs er den Grofsvezier zu Belgrad erdrosseln, der, um sich zu retten, die ganze Schuld auf den Pascha von Ofen unbilligerweise geworfen, und diesen hatte deswegen hinrichten lassen.

Im Jahr 1684 gieng Kaiser *Leopold* mit den Venetianern folgendes Bündnifs ein: 1) Sie sollen nicht eher mit den Türken Friede machen, bis nicht der Kaiser Ungern zurück erhalten werde. 2) Sie sollen die Halbinsel Morea, und die Polen Kaminieck zu erobern suchen. 3) Wenn es die Kriegsumstände erfodern, sollen sich die Bundesgenossen vereinigen, und der Krieg soll nicht nach der Willkür Eines derselben, sondern mit gemeinschaftlicher Berathschlagung der Oberfeldherren fortgesetzet werden.

Nach dem Abschlusse dieses Bündnisses wurde, mittelst des Herzogs von Lothringen, den Rebellen, wenn sie zu ihren Unterthanspflichten zurückkehren würden, die Begnadigung sowohl in Betreff des Lebens, als der Güter vom Kaiser zugesichert; worauf 17 Comitate, 14 Obergespane, und 12 königliche Freystädte dem Kaiser den Eid der Treue ab-

legten. *Tököly* wurde nun dadurch merklich geschwächt; demungeachtet aber liefs er nicht nach, die Gegenden von Oberungern zu beunruhigen, und fowohl das Volk, als die Türken zur Ergreifung der Waffen wider den Kaifer aufzubringen.

Inzwifchen nahmen die kaiferlichen Truppen, vereinigt mit den Baierifchen, Waitzen und Peft ein, und zerftörten Viffegrad gänzlich. Der kaiferliche Feldherr *Schulz* fchlug den *Tököly* zu wiederholtenmahlen. Die Venetianer vertrieben die Türken aus vielen Ortfchaften Dalmatiens und der Infel Morea; die Polen und Kofacken aber machten eine Niederlage von beynahe 30000 Tataren.

Im J. 1685 belagerten die Kaiferlichen Ujvar, und als die Nachricht einlief, dafs der Seraskier (fo wird jener genannt, der die Stelle des Grofsvezier im Kriege vertritt) mit einem fehr zahlreichen Kriegsheere nahe bey Gran angelangt fey, und dafs ihm die Herzoge von Baiern und Lothringen entgegen gerückt wären, und zweymahl über denfelben mit Eroberung des Lagers, und nach einer Niederlage von 10000 Türken, den Sieg erfochten hätten, ergaben fich Ujvar, Eperies, Kafchau, Tokay, Solnok, und Onod an die kaiferlichen Feldherren *Schulz* und *Caprara*, wozu das widrige Schickfal des *Tököly* das Meifte beygetragen hatte. Diefer begab fich nach verlorner Schlacht bey Gran, und nachdem die Kaiferlichen die Feftung Ujvar

er-

erobert hatten, ganz muthlos nach Grofswardein, in der Abficht, von dem Pafcha dafelbft neue Kriegsvölker, um feine Empörung zu unterftützen, zu erhalten. Diefer Pafcha hingegen liefs ihm gleich einem Straffenräuber Eifen anlegen, und fchickte ihn unverzüglich nach Adrianopel, um dafelbft hingerichtet zu werden.

Schon im vorigen Jahre hatte der Herzog von Lothringen den Verfuch gemacht, Ofen zu belagern: allein fowohl der Mangel an Lebensmitteln, als die einreifsenden Krankheiten bey dem Kriegsheere, nöthigten ihn von feinem Vorhaben abzuftehen. In dem darauf folgenden Jahre 1686 wurde demnach zur Belagerung erftgedachter, von Natur und durch Kunft fehr befeftigten, Stadt abermahls Hand angelegt, theils weil die Türken nicht mehr fo fürchterlich waren, theils aber weil die kaiferlichen Feldherren in ihren Unternehmungen grofse Fortfchritte machten. Ofen hatte eine Befatzung von 16000 in der Kriegskunft wohlgeübter, und wegen öfters errungener Siege muthvoller Türken, und rückwärts wurde diefelbe von einer Armee gedeckt, die unter der Anführung des Grofsveziers *Cara Ibrahim* 60000 Mann zählte. Die kaiferlichen Truppen hingegen, von zweymonatlichen Kriegsbefchwerden fehr ermüdet, waren an ihrer Anzahl faft zur Hälfte vermindert worden. Demungeachtet aber wurde, durch die Klugheit und

Kriegs-

Kriegskunst des Herzogs von Lothringen, Ofen den 2ten September erobert, nachdem vorläufig der Grofsvezier dreymahl von ihm mit grossem Verluste geschlagen war. Der Grofsvezier war von dem Hügel, auf welchem sein Kriegsheer lagerte, ein Zuschauer der Eroberung, ohne Muth zu haben, sich mit dem Herzoge abermahls in eine Schlacht einzulassen; sobald er aber Ofen in den Händen der kaiserlichen Truppen wufste, ergriff er die Flucht. Die Sieger, denen der Sieg so theuer und mühsam zu stehen kam, wollten dann aus Erbitterung und Wuth die noch übriggebliebene Besatzung von beyläufig 4000 Mann niederhauen, wurden aber von dem, vom Kaiser *Leopold* abgeschickten, Canzler *Strattmann* daran verhindert; man behandelte daher die besiegten Türken als Kriegsgefangene.

Nach Besetzung der Stadt Ofen wurde das kaiserliche Kriegsheer in mehrere Corps abgetheilt, und Caposvar, Simontornya, Fünfkirchen, Siklos, Arand und Szegedin den Feinden abgenommen. Zugleich hatte Graf *Friedrich Veterani* bey 25000 Türken und Tataren niedergemacht, wodurch die Siebenbürger, die ohnehin zum Frieden geneigt waren, sehr bestürzt wurden. *Tököly*, der nun wieder seine Freyheit erhalten hatte, raffte im J. 1687 einen grofsen Haufen vom Pöbel zusammen, und erregte eine neue Empörung. Nachdem aber *Anton Caraffa*

raffa

raffa zu Eperies acht von denen, die fich mit dem *Tököly* wider den Kaifer verfchworen hatten, auf einer zu Eperies errichteten Bühne hinrichten liefs, und diefe Bühne dafelbft zum Schreckbilde länger ausgefetzt blieb, verfchwand der vom *Tököly* angefponnene Aufruhr. Indeffen rückte zwar der Grofsvezier mit einem grofsen Kriegsheere von Neuem in Ungern ein; allein die Herzoge von Lothringen und Baiern eilten ihm fogleich entgegen, lagerten fich bey Mohacs, und nöthigten ihn, nach einer Niederlage von 20000 Mann, wieder die Flucht zu ergreifen. Auch Erlau wurde von den Kaiferlichen erobert; und der Herzog von Lothringen rückte in Siebenbürgen ein, wo deffen Abgefandte, die er voraus gefchickt hatte, den Fürften *Appaffy*, und die Stände unfchlüffig und fchwankend fanden. Die Bitte der Letztern gieng dahin, dafs man für die kaiferlichen Soldaten in Siebenbürgen keine Winterquartiere fodern folle; im Uebrigen fey fowohl der Fürft, als die Stände bereit, fich den kaiferlichen Befehlen zu unterwerfen. Nachdem aber Klaufenburg und Hermannftadt, als die vornehmften Städte, von den kaiferlichen Truppen befetzt worden waren, fo war auch die Einwendung wider die Winterquartiere gehoben, und Fürft *Appaffy* konnte fich vor Freuden kaum faffen, als er und fein Sohn wider alles Vermuthen Siebenbürgen fammt dem Titel eines Fürften aus der Milde des Kaifers behielten.

Bald

Bald darauf hielt man zu Presburg den Ungrischen Landtag, wo dem ältesten Sohne des Königs das Erbfolgerecht eingeräumet, und *Joseph der I*te als König gekrönt wurde. Im nähmlichen Landtage war die Clausul des *Decreti Andreae II Regis*, dessen unächte Auslegung zu so zahlreichen Empörungen Anlass gab, als *aufgehoben* und für vertilgt erkläret worden *). Dabey baten die Stände, den zur Treue ihres Königs zurückkehrenden Personen ihre Güter zurückzustellen, das Eperieser Halsgericht, welches zur Untersuchung und Verurtheilung der Rebellen aufgestellt war, wie auch die auf Veranlassung des *Caraffa* daselbst errichtete Bühne, aufzuheben und abzuschaffen, dann, dass man die aufgenommenen Religionen bey ihren bereits bestehenden Vorrechten aufrecht erhalten möge.

Kaiser *Leopold* willigte in alle diese ständischen Gesuche, und die Stände ertheilten 102 Ausländern, die sich in Kriegs - und Friedenszeiten um das Königreich Ungern wohl verdient gemacht hatten, das *Incolat*. Graf *Caraffa* machte auf ein gleiches

*) Quodsi vero Nos, vel aliquis Successorum Nostrorum, aliquo unquam tempore huic Dispositioni Nostrae contraire voluerit, liberam habeant harum authoritate, sine Nota alicujus Infidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobagiones, ac Nobiles Regni universi, et singuli praesentes, et futuri, posterique, resistendi, et contradicendi Nobis, et Nostris Successoribus in perpetuum facultatem.

ches Merkmahl der Erkenntlichkeit Rechnung, aber ohne Erfolg, weil er als Präſes des Eperieſer Halsgerichtes ſein Amt mit einer übermäſsigen Strenge ausgeübt hatte.

Im J. 1688 gelangte Siebenbürgen wieder an das Haus Oeſterreich, wie auch ein Theil von Croatien, Servien, Bosnien und Bulgarien. *Caraffa* commandirte in Siebenbürgen, *Caprara* in Syrmien, *Ludwig* Marggraf von Baden in Slavonien, und den angränzenden Ländern, *Emanuel* Herzog von Baiern in Ungern. Letzterer eroberte dann Belgrad, ohne mehr als 300 Mann verloren zu haben: von der Türkiſchen Beſatzung hingegen, die 5000 Mann ſtark war, blieben nicht mehr als 250 am Leben, und durch die Wuth der Sieger waren beynahe 12000 Unbewaffnete um das Leben gekommen. Kurz vorher hatte *Adam Bathyany* Stuhlweiſsenburg, *Vechius* Szigeth, *Veterani* Caranſebes, und *Heisler* Paszarovicz in Bulgarien, erobert, und der Marggraf von Baden in Croatien der feſten Plätze Cosztanicza, Jeszenovacz und Dubicza ſich bemächtigt; dann zündete er das von den Türken verlaſſene Gradisca an, und ſchlug die bey Travnick in Bosnien eingeholten Türkiſchen Truppen. Es beſchloſs daher Kaiſer *Leopold*, die Türken allenthalben zu verfolgen, und ertheilte ſeinen Feldherren den Befehl, mit der Armee ungeſäumt vorzurücken, über den Berg Hämus ſobald immer möglich

lich zu setzen, und die Hauptstadt von Bulgarien, Sophia, einzunehmen. Bey dieser Gelegenheit hätte wohl der Türk aus ganz Europa verdrungen werden können. Die durch so viele Kriege und verlorne Schlachten erschöpfte Türkische Schatzcammer, die Furcht, welche sich bey den Türkischen Truppen gegen die Oesterreichisch-Kaiserlichen verbreitet hatte, und der Aufruhr, welcher unter den Türkischen Soldaten und dem Pöbel wegen des kaiserlichen Thronfolgers entstand, weil einige für den unlängst des Throns entsetzten *Mahomet*, andere für dessen Bruder *Soliman*, die übrigen aber für den *Mustafa*, einen Sohn des *Mahomets*, welcher letztere ihn auch behauptete, gestimmt waren, hätten die Verdrängung der Türken aus Europa nicht ohne Grund hoffen lassen, wenn nicht ein unvermutheter Zufall den Kaiser *Leopold* genöthigt hätte, seine siegreichen Waffen gröſstentheils wider die Franzosen zu wenden, welche ihm den Krieg angekündigt hatten.

Dem aber ungeachtet schlug der Marggraf von *Baden* im Jahr 1689 bey Nissa die Türken; und nach einer Niederlage von 10000 derselben wurden Nissa und Widin erobert. *Picolomini* nahm Cazantka, einen sehr festen Platz, ein, steckte die sehr reiche Stadt von Bulgarien, Sophia, in Brand, und starb bald darauf mit allgemeinem Badauren des Kaisers und des Kriegsheers. *Johann Dras-*

covicz,

covicz, dessen Corps aus 1200 Croaten bestand, schlug etliche Türkische kleine Corps in die Flucht, und übersandte eilf eroberte Fahnen durch seinen Sohn dem Kaiser *Leopold*.

Die glücklichen Kriegsunternehmungen wurden im 1690sten Jahre durch den Verlust der Stadt Belgrad unterbrochen. *Tököly* brach nach dem Tode des Siebenbürgischen Fürsten *Appaffy*, der sich jüngsthin an Kaiser *Leopold* ergeben hatte, und dem er in der fürstlichen Würde nachfolgen wollte, mit einer zahlreichen Armee von Türken und Tataren in Siebenbürgen ein, wohin sich auch der Markgraf von *Baden* verfügen mußte, um dieses Land wider die Anfälle *Tököly's* zu vertheidigen: inzwischen umringte der Großvezier *Achmet Cuprogli* Belgrad mit einer Armee von 60000 Mann, und nahm es ein; nachdem derselbe kurz vorher Nissa, der *Seraskier* aber Widin erobert hatten. Die Besatzung von Belgrad bestand damahls aus 5000 Mann, die wegen ihrer Tapferkeit und erfochtener vielen Siege für den Kern der Oesterreichischen Armee geachtet wurden. Von diesen kamen alle, bis auf 500 Mann, ums Leben.

Im darauf folgenden Jahre 1691 ersetzte der Markgraf von *Baden* diesen Verlust reichlich, da derselbe bey Salankemen, unweit Belgrad, die Türken aus ihrem sehr befestigten Lager herauslockte,

und sie aufs Haupt schlug. Es blieben auf dem Wahlplatze 40000 Mann, worunter 3 Paschen, 36 Alai - Begi, 44 Aga, und der Grofsvezier selbst waren, auf den die Türken das gröfste Vertrauen hatten, und dem der Sultan *Mustapha* die Besteigung des Thrones gröfstentheils verdankte. Bey diesem erfochtenen Siege wurde das ganze Türkische Lager, und die Kriegscasse, nebst 158 Canonen und einem grossen Vorrathe von Munition erobert. Unserer Seits wurden 4129 verwundet, und 3172 blieben auf dem Schlachtfelde, worunter die Grafen *Adam Zrini*, *Kaunitz*, *Collonitz*, *Buqvoy*, *Poetting* und *Stahremberg* waren. Fast zur nehmlichen Zeit hatte der kaiserliche Feldherr *Croyus Posega*, Brod und Gradisca eingenommen, und ganz Slavonien erobert; und im Jahre 1692 wurde Grofswardein vom *Donat Heisler* den Türken abgenommen. Als aber der siegreiche Herzog von Lothringen mit Tode abgieng, der Markgraf von *Baden* hingegen das Commando der kaiserlichen Armee wider die Franzosen übernehmen, und *Emanuel* das Gouvernement der Niederlande antreten mufste; so fiel zwischen den Türken und Oesterreichischen Truppen, da Kaiser *Leopold* mit zwey der mächtigsten Monarchen in Krieg verwikkelt war, zum Theil nichts besonders vor, zum Theil aber wurde mit abwechselndem Glücke gefochten, bis der Prinz *Eugen* von Savojen das Oesterreichische Kriegsheer als Oberster Feldherr wider

der die Türken anführte, und im Jahre 1697 der Grofssultan *Mustapha*, der beyläufig vor drey Jahren Lippa erobert, und über die kaiserlichen Truppen nach einer Niederlage des Feldherrn *Veterani*, und 4000 Mann gesiegt hatte, mit einer Armee von 100000 Mann, und einer Flotte von 106 Schiffen, von Belgrad aufbrach, und bey Pancsova über die Donau setzte. Prinz *Eugen* lagerte an der Theifs. Als er nun von der Bewegung der Türkischen Armee Nachricht erhielt, besetzte er Peterwardein und Titel mit dem nöthigen Kriegsvolke; er aber gieng dem Grafen *Rabutin* entgegen, der ihm aus Siebenbürgen zu Hülfe eilte. Titel wurde von den Türken fast ganz vertilgt, und Peterwardein auf Veranlassung des Grofsveziers belagert, der diesseits der Theifs bey *Zenta*, einem unbedeutenden Marktflecken, sein Lager aufschlug. Prinz *Eugen*, der die Rabutinischen Hülfsvölker bereits an sich gezogen hatte, und von dem Muthe und der Tapferkeit seines Kriegsheers überzeugt war, entschlofs sich, wider den vom Kaiser *Leopold* erhaltenen eigenhändigen Befehl, dem Feinde eine Schlacht zu liefern. Er griff daher den Feind in seinem Lager ganz unvermuthet an; und als die Türken unsere Truppen in ihrer ersten Schanze erblickten, nahmen sie nach einem kurzen Widerstande die Flucht, welche die über die Theifs geschlagene Brücke erschwerte. Es wurden demnach über 20000 Türken niedergemacht, und über 10000 in die Theifs ge-

sprengt und ertränkt; und weil Prinz *Eugen* zwey Stunden vor der anbrechenden Nacht den Angriff gemacht, so konnte man nur Tags darauf den grossen Verlust bemerken, den die Türken bey dieser Gelegenheit erlitten hatten. Im Türkischen Lager fand man 72 Canonen, 900 Wagen, 15000 Zelter sammt dem Zelte und Pelze des Grosherrn, 6000 Camelthiere, 7000 Pferde, 60 Fahnen, 7 Rossschweife, 30mahl hundert tausend Gulden, das Feldcabinet, und das Insiegel des Grosherrn in dem Kleide des Grosveziers, welch Letzterer mit 15 Paschen, und 5 Veziers auf dem Wahlplatze geblieben war. Dieser Unstern schlug die Gemüther der Türken gänzlich nieder; weil sich unter den Todten auch die Minister befanden, die *Soliman*, nach dem Beyspiele der 7 Kurfürsten, im Türkischen Reiche eingeführet hatte, und weil eine solche Niederlage bis dahin noch nie geschehen war.

In Bosnien zeigte sich das Glück den Türken ebenfalls ungünstig. Prinz *Eugen* eroberte mit etlichen Regimentern Reiterey, welche er dahin geführet hatte, zwey feste Plätze mit der darin befindlichen Besatzung von 500 Mann; dann schlug er den Stellvertreter des Pascha von Bosnien in die Flucht, und liess die ganze Gegend plündern und verheeren. Die gröste Beute wurde zu Bosna Serai gemacht, welches die reichste Stadt in Bosnien ist; wo aber, als der gierige Soldat zur Genüge ge-

geplündert hatte, eine Feuersbrunst entstand, wodurch sechs Moscheen, und eben so viele tausend Häuser abbrannten.

Die Türken, durch diese Unglücksfälle sehr betroffen, bestrebten sich im Jahre 1698 mehr als jemahls, den Frieden beym Kaiser *Leopold* zu erwirken. Der Kaiser war aber dazu nicht allerdings geneigt, weil eben damahls auch die Franzosen um den Frieden baten, und er durch die Fortsetzung des Kriegs mit den Türken auf Ruhm und Nutzen Rechnung machen konnte. Weil es ihm jedoch am Kriegsvolke und Gelde mangelte, so wurde Carlowitz, ein in Syrmien gelegener Marktflecken, zum Ort der Unterhandlung des Friedens von ihm bestimmt, wohin er den Grafen *Wolfgang von Etting*, und *Leopold* Grafen von *Schlick*, als Abgesandte schickte. Von Seiten des Grofssultans hingegen erschien der *Reiss - Effendi* oder Oberste Canzler, dann *Alexander Mauro Cordato*. Nach gepflogener Unterhandlung wurde der Frieden, im Jahre 1699, unter folgenden Bedingungen geschlossen:

1tens. Dem Kaiser soll Siebenbürgen mit seinen vormahligen Grænzen verbleiben, der Temescher District hingegen dem Grofssultan zufallen, dessen Grænzen gegen Mittag die Donau, gegen Norden der Fluss Marosch und ein Theil von Siebenbürgen, gegen Westen die Theiss, und gegen Osten die Wallachey, ausmachen sollen.

2tens. Es soll dem Kaiser unbenommen seyn, die Festungen Caransebes, Lippa, Csanad, Lugosch, und Becskerek ausser halbbaren Stand zu setzen; dem Grossultan hingegen soll nicht erlaubt seyn, diese Oerter wieder zu befestigen.

3tens. Von Titel aus nach Mitrowitz bis zum Flusse Boszut, und von dannen bis zum Ursprunge des Unnaflusses, soll die Grænzlinie gezogen werden; und letzterer, wie auch die Sau sollen die Oesterreichisch - kaiserlichen Lænder von den Türkischen absondern. Die in der Marosch und Theiss befindlichen Inseln verbleiben in dem Besitze des Kaisers *Leopold*, jene hingegen, die sich auf der Sau befinden, sollen beyden Kaisern gemeinschaftlich zugehören, wie dann auch beyden frey bleiben soll, den Handel sowohl zu Wasser als zu Lande zu treiben.

4tens. Es sind von beyden Kaisern einige Schiedsrichter zu ernennen, denen obliegen wird, die allenfalls entstehenden Grænzstreitigkeiten zu entscheiden.

5tens. Weder dem Oesterreichischen noch dem Türkischen Kaiser soll gestattet seyn, auf den Grænzen solches Kriegsvolk zu halten, das seinen Sold aus dem geraubten und gestohlenen Gute erhælt.

6tens. Die Gesandten des Kaisers *Leopold* sollen mit der nehmlichen Achtung vom Türkischen Kaiser aufgenommen werden, die Letzterer seinen vertrautesten Bundesgenossen angedeihen læsst.

7tens. Dieser Friede soll unter diesen Bedingungen 25 Jahre dauern.

Tököly

Tököly, der vom Grofssultan den Titel eines Fürsten von Caransebes, Lugos und Widin erhielt, schlug zu Konstantinopel seinen Wohnsitz auf, und starb nach einem zurückgelegten Alter von 70 Jahren zu Nicomedien, in einer Stadt von klein Asien, vier Monate nach dem Tode des Kaisers *Leopold*, dem er so vieles Ungemach zugefüget hatte.

Dieser Friede wurde im Jahre 1700 durch die Empörung des *Franz Rakozy* gestöhret, der vor einigen Jahren des Fürsten *Carl von Rheinfels* Tochter geheyrathet hatte, und welcher um seiner Gattin an Würde gleich zu seyn, den Kaiser *Leopold* inständigst bat, ihm die Würde eines Reichsfürsten zu verleihen. Der Kaiser, des Hochverraths eingedenk, dessen sich des *Rakozy* Vater schuldig gemacht hatte, gab diesem Ansuchen kein Gehör. Durch diese abschlägige Antwort, die *Rakozy* als eine Verachtung ansah, wurde derselbe auf das äusserste aufgebracht. Diesen Umstand wufste der König von Frankreich bald darnach sehr gut zu nutzen, indem er die Ungern mittelst des *Rakozy* wider den Kaiser *Leopold* die Waffen zu ergreifen bewog, nachdem derselbe mit den Engländern und Holländern wegen Theilung des Spanischen Reichs, welches dem Kaiser *Leopold* mit allem Rechte zugehörte, einen Vertrag geschlossen hatte, um dadurch diesen ungerechten Vertrag desto sicherer wider den Kaiser behaupten zu können.

Anfangs schienen die boshaften Absichten in ihrer Geburt erstickt zu seyn, weil der Lieutenant *Longueval*, ein Lothringer, welchen *Rakozy* zum Könige von Frankreich um Geld und 20000 Mann Hülfsvölker mit einem Briefe abgeschickt hatte, diesen Brief dem Kaiser *Leopold* übergab. Dieser Brief wurde dem *Longueval* zurückgestellt, um ihn an den, an welchen er überschrieben war, zu überbringen, und die hierüber vom Könige ertheilte Antwort dem Kaiser *Leopold* ebenfalls mitzutheilen. *Longueval* entledigte sich des erhaltenen Auftrags, und überreichte dem Kaiser *Leopold* das vom Könige an den *Rakozy* gegebene Antwortschreiben, worin der König von Frankreich dem *Rakozy* alle mögliche Hülfe zusagte. Der Kaiser *Leopold* befahl daher im Jahre 1701 dem Grafen *Solari*, den *Rakozy* alsogleich handfest zu machen, und ihn als einen Staatsgefangenen nach Neustadt zu liefern. Ein gleiches Schicksal hätte den Grafen *Niklas Bercsenyi* getroffen, als den zweyten Anführer der Empörung, wenn derselbe sich nicht nach Polen zu einem Starosten, Nahmens *Szinyavszky*, geflüchtet hätte.

Bey so beschaffenen Umständen war alle Hoffnung vorhanden, dass, nachdem die Hauptempörer auf diese Art in die Unthätigkeit versetzt worden, auch die Empörung verschwinden würde. Als aber im Jahre 1702 *Rakozy*, durch die Treulosig-

losigkeit des von ihm bestochenen Hauptmanns *Lehmann*, aus dem Gefängniss entwischte; so war wohl vorzusehen, dass *Rakozy*, durch seine Verhaftnehmung mehr erbittert, auch zur Ausübung der Rache das Aeusserste wagen würde. Diese Vermuthung war nicht grundlos; denn obgleich *Rakozy* sich nach Polen zu seinem Gefährten *Bercsenyi* geflüchtet hatte, so machte dennoch der verbreitete Ruf, dass er sich auf freyem Fuss befinde, bey dem Ungrischen Volke einen ungemein grossen Eindruck, das schon zum Aufruhr, zu Gunsten des *Rakozy*, gestimmt und vorbereitet war. Der Kaiser hatte auf den Kopf des *Rakozy* zehen und sechstausend Gulden gesetzt. Der erste Preis war für den, welcher den *Rakozy* lebendig, der zweyte für den bestimmt, welcher ihn todt liefern würde.

Rakozy befand sich noch in Polen, als sich zu ihm, im Jahre 1703, der zwey öffentlichen Räuber, des *Albert Kiss* und *Thomas Eck*, Abgeordnete, Nahmens *Michael Papp* und *Georg Bigeus*, Leute von gleichem Gelichter, verfügten, und erklärten: es hätten sich eine Menge Leute von ihnen in der Absicht versammelt, ihn, *Rakozy*, zu vertheidigen, und ihre Anzahl dürfte sich merklich vermehren, sobald man die schon versammelten mit Kriegszeichen versehen würde; sie bäten also, ihnen diese Zeichen ehestens zu übergeben, nebst der Belehrung, was die bereits zur Vertheidigung des *Ra*-

kozy versammelte Mannschaft indessen zu unternehmen habe? *Rakozy* säumte nicht, einen klugen Mann nach Ungern abzuschicken, um der Sache näher nachzuforschen, nachher aber die Fahnen für die Mannschaft zu Fuss und zu Pferde abreichen zu lassen. In wenig Tagen versammelten sich zu 20 Fahnen eben so viele 100 Mann zu Pferde. Lange vorher schon hatte *Alexander Caroly* dem commandirenden General von Oberungern, Grafen *Nigrelli*, die Nachricht von einem bevorstehenden Aufruhre mit der Warnung ertheilt, bey Zeiten für die Dämpfung des aufkeimenden Uebels Sorge zu tragen: inzwischen aber hatte *Caroly* selbst einige Haufen dieser Empörer zerstreut und in die Flucht gejagt. Allein *Nigrelli* ward durch diese Nachricht nicht aufmerksam gemacht; er hielt es für eine Räuberbande, welches Uebel vormahls nichts Seltenes in Ungern war, und schickte daher dem *Caroly*, um dieselbe auszurotten, 200 Mann zu Fuss und 100 Mann zu Pferde. Dieser Mannschaft wurde vom *Caroly* und *Stephan Csaky* jene der fünf Comitate von Szathmar, Ugotsa, Beregh, Marmaros, Szaboles, und der sogenannten Hayducken-Städte beygesellet, die Rebellen unweit der Theiss eingeholet, 170 von selben niedergemacht, 3 Fahnen erobert, und der Oberste *Eck*, wie auch der Hauptmann *Nagy*, gefangen genommen, und mit Fesseln belegt. Als aber *Caroly* bey einer andern Gelegenheit, in der Absicht die Rebellen zu ver-

fol-

folgen, über den Theifsflufs fetzen wollte, und von den Teutfchen Truppen, welche die nahe an der Theifs gelegenen feften Plätze zu vertheidigen hatten, daran gehindert wurde, fo ward derfelbe dadurch auf das äufferfte aufgebracht; doch unterdrückte er die ihm hiemit zugefügte fchwere Beleidigung, und liefs nicht ab, die Rebellen allenthalben aufzufuchen und zu verfolgen. Dann bat *Caroly* den Kaifer, die Comitate Ugotfa und Beregh, in Anfehung der Contribution etwas zu erleichtern, und einigen von den wohlverdienten Comitats-Soldaten einen kleinen Sold, als eine Zulage, vom Aerario reichen zu laffen, um dadurch das annoch getreue Volk in den Unterthanspflichten zum Vortheil des Kaifers felbft zu beftärken. Als er aber vom Kaifer, welcher damahls mit den Tyrolifchen Unruhen befchäftiget war, und vermuthlich auch die Caffe nicht in beftem Stande hatte, keines von beyden erhielt, und auch keine Hülfstruppen bekam, mit denen er fein Leben und feine Güter von der Verheerung wider die Empörer zu retten vermögend gewefen wäre; fo fafste er den Entfchlufs, mit feinem Gefährten, *Stephan Cfaky*, zu der *Rakozyfchen* Parthey überzutreten.

Durch diefen Uebertritt gewann die *Rakozyfche* Parthey einen beträchtlichen Vortheil, weil *Caroly* wegen feiner Geburt, feines anfehnlichen Vermögens, und befonderer Erfahrung in der Kriegs-

kunft,

kunst, allgemein geschätzt wurde. *Rakozy*, der mit seiner Truppe, die sich zu den ausgetheilten Fahnen gerottet hatte, vom *Montecuculi* geschlagen und in die Flucht gejagt worden war, versammelte sein zerstreutes Kriegsheer wieder, schlug bey Diosgyör sein Lager auf, und schickte Kreisschreiben aus, worin er mit Schwerdt und Feuer denen drohte, die nicht sogleich gewaffnet bey seinem Kriegsheere erscheinen würden. Der Arader Commandant *von Leffelholz* war bereits im Anzuge wider den *Rakozy*; und *Montecuculi* befand sich auch mit seiner neulich siegenden Truppe unweit vom *Rakozy*. Als aber *Montecuculi* auf die Befehle des *Nigrelli* wartete, und *Leffelholz* wegen unwandelbarer Wege in der schleunigen Fortsetzung seines Marsches gehindert wurde; so vermehrte sich indessen das Kriegsheer des *Rakozy* mit mehr dann 11000 Mann; und Debreczin, eine von Calvinern meist bewohnte Stadt, dann der größte Theil von Oberungern, ergaben sich zugleich in dessen Schutz. Eine ähnliche Treulosigkeit übten auch die Teutschen Truppen aus, die zu Hust, als dem Hauptschlüssel nach Siebenbürgen, in Besatzung lagen, nachdem sie vorher den Ortscommandanten, Baron *Eidner*, getödtet hatten, welchem Beyspiele eines meineidigen Abfalls kurz darauf auch mehrere andere von den kaiserlichen Teutschen Truppen folgten.

Die-

Dieses Uebel des Aufruhrs erstreckte sich bis nach Siebenbürgen, und Graf *Rabutin*, der oberste kaiserliche Befehlshaber daselbst, konnte solchem kümmerlich Rath schaffen. Inzwischen lagerte sich *Rakozy* nahe an den Theissfluss; *Bercsenyi* aber übte feindliche Streifereyen bis an die Donau aus, und eroberte in seinem Rückzuge Leutschau und Kesmark. Die Besatzung von Leutschau bestand aus 200 regulirten Soldaten, und mehr als 1000 Mann bewaffneter Bürger. Beyde waren Teutscher Nation, und hätten leicht den Feind abtreiben können, dem es an Canonen, und andern zur Belagerung erforderlichen Kriegsgeräthschaften mangelte; allein die Belagerten entriffen dem Stadtcommandanten *Grumbach* die Stadtthorschlüssel und übergaben dieselben dem *Monok*, als Anführer der belagernden Rebellen. Ein gleiches Schicksal traf die Bergstädte, nebst den Gold- und Silbergruben, deren sich *Bercsenyi* bemächtigte, und im Nahmen des *Rakozy* Geld ausmünzen liess, auf welchem nachstehende Worte zu lesen waren: *pro Libertate*, auf den meisten hingegen *pro Deo, Patria, et Libertate*. Diess waren die wirksamsten Triebfedern, den Pöbel in Harnisch zu bringen, und denselben zur Unternehmung der lasterhaftesten Thaten anzueifern.

Bald darauf traf General *Schlick* in dortiger Gegend mit zwey Regimentern Dragoner ein, nöthigte

thigte den *Ocskay*, sammt seiner Truppe von Rebellen, die Flucht zu ergreifen, und eroberte das Schloss Leva; er wurde aber nachher umringt, und, nachdem er einige Zeit die Belagerung zu Altsohl ausgehalten hatte, musste er aus dieser Stadt ziehen, und sowohl die Stücke, als das Gepäcke seines Corps, an die Feinde zur Beute überlassen. *Bercsenyi*, durch diesen glücklichen Zufall aufgeblasen, rückte bis Tyrnau vor, lagerte sich daselbst, und schickte einen Theil seiner Soldaten ab, um die Gränzen Oesterreichs feindlich zu behandeln. Hiedurch verbreitete sich zu Wien ein grosses Schrekken; es wurden daher, auf Anrathen des Prinzen *Eugen*, um die Wiener Vorstädte Gräben und Mauern gezogen, die auch heut zu Tage zur Zierde und Sicherheit dieser Stadt noch dienen.

Dem *Johann Palffy*, welcher unlängst zum Ban von Croatien vom Kaiser *Leopold* ernannt war, wurde nun das Commando anvertrauet, welches der Feldherr Graf *Schlick* bisher über das Kriegsheer geführt hatte. *Simon Forgatsch* fand sich durch diese Beförderung des *Palffy* beleidigt, und trat im Jahre 1704 zu der Parthey des *Rakozy*. Dadurch wuchs die Macht des Letztern merklich, und dessen Kriegsheer überstieg die Anzahl von 80000 Mann. Die kaiserlichen Feldherren *Heister*, *Palffy* und *Rziczanus*, bestrebten sich zwar, die *Rakozyschen* zum Gehorsam zu bringen; waren aber

aber in ihren Bemühungen nicht glücklich, und der Krieg wurde ununterbrochen, doch mit abwechslendem Glücke, fortgesetzt. Bald nachher, als die kaiserlichen Truppen immer an der Zahl abnahmen, wurden dem *Rakozy* durch den Holländischen Gesandten *Hamel Bruninx*, der das Amt eines Friedensstifters auf sich hatte, annehmliche Friedensanträge gemacht. *Rakozy* aber setzte diesen Anträgen überspannte Foderungen entgegen, und die Friedensunterhandlung wurde unterbrochen.

Der grosse Sieg, den bald darauf die kaiserlichen Truppen bey Hochstädt über die Franzosen erfochten, demüthigte jedoch einigermassen den Stolz der Rebellen; und man schritt darum zu einer nenen Friedensunterhandlung. Die Stadt Schemnitz war der dazu bestimmte Ort. Der Kaiser sandte in dieser Absicht den Erzbischof von Colotscha, den Grafen *Stephan Kohary*, Grafen *Sigismund Lamberg*, *Szirmay* und *Seilern* dahin; *Rakozy* hingegen den Grafen *Bercsenyi*, und den *Alexander Caroly*. Auch wurde zu dieser Unterhandlung der Gesandte von England und Holland *Georg Stepney*, als Vermittler auserkiesen, und ein 14tägiger Waffenstillstand ausbedungen. Da aber auch bey dieser Unterhandlung der Gesandte von England und Holland die Foderungen der *Rakozyschen* Parthey zu übertrieben fand, giengen die beyderseitigen Abgesandten, wie auch der Vermittler,

ler, unverrichteter Sache nach Hause, und der Krieg wurde fortgeführt, obgleich der Winter herannahete. Die erste Schlacht, welche lange unentschieden blieb, wurde bey Tyrnau geliefert. *Heister* siegte über die Rebellen, und hätte sein Leben ganz gewiss bey dieser Gelegenheit verloren, wenn nicht Graf *Marcus Czobor* die auf den *Heister* losstürmenden Rebellen mit offenbarer Gefahr seines eigenen Lebens zurückgetrieben hätte. Auch *Rakozy* wäre gefangen worden, wenn ihn nicht seine herbeyeilenden Soldaten aus den Händen der Kaiserlichen losgerissen hätten.

Im darauf folgenden Jahre 1705 ward Siebenbürgen das Kriegstheater. Daselbst befand sich *Simon Forgatsch* mit einer Armee von 40000 Mann, welche durch die sich freywillig damit vereinigten Siebenbürger um 10000 Mann vermehrt wurde. Zur nähmlichen Zeit drangen die Anhänger des *Rakozy* auch in Slavonien ein, eroberten einige Oerter, und verheerten das Land. Hierauf erfolgte der Tod des Kaisers, nachdem er schon in vorhergehendem Jahre kränklich geworden war, die Krankheit durch Unruhen der Seele immer zugenommen, und in eine Wassersucht ausgeartet hatte.

Was diesen grossen Monarchen am meisten beunruhigte, war ein aufgefangener Brief, der im Nahmen des Kurfürsten von Baiern, und der übri-

gen

gen französischen Bundesgenossen, an die *Rakozy-schen* Anhänger lautete, mittelst dessen die Letztern ganz besonders angefeuert wurden, die Waffen, welche sie wider den Kaiser *Leopold* ergriffen hätten, keineswegs niederzulegen, und sich durch was immer für Verheissungen, mit demselben in keinen Friedensschluss einzulassen; indem in Kurzem die kaiserlichen Truppen aus dem Reiche verdrungen werden würden, wo sodann die Kriegsmacht der Bundesgenossen, welche den Sturz des Erzhauses Oesterreich zur Hauptabsicht hatten, in Oesterreich eindringen, und sich mit dem *Rakozyschen* Kriegsheere vereinigen würden. Der gute Kaiser empfahl daher, ehe er das Zeitliche segnete, seinem Sohne *Joseph* auf das Nachdrücklichste, die Ruhe im Königreiche Ungern wieder herzustellen.

Kaiser *Joseph* trat nun nach dem Absterben seines Vaters eine sehr beschwerliche Regierung an, indem er neben den einheimischen Unruhen auch mit auswärtigen Mächten in Krieg verwickelt war. Er bestrebte sich aber dem Uebel möglichstermassen zu steuern, und traf vor allen Dingen mit *Friedrich Heister*, der in Ungern commandirte, und wegen seines harten und unfreundlichen Betragens bey den Ungern sehr verhasst war, eine Aenderung, indem dessen Platz dem Grafen *Herbeville* zu Theil wurde. *Herbeville* eilte mit seinen Truppen sogleich nach Siebenbürgen, um dem *Rabutin*, der dieses Für-

 sten-

stenthum kaum mehr wider die Rebellen zu vertheidigen im Stande war, zu Hülfe zu kommen. Auf seinem Zuge stiess er zwischen Bösing und Pibersburg auf eine *Rakozysche* Truppe von 30 tausend Mann, griff dieselbe an, und schlug sie. Der überbliebene Rest der Geschlagenen ergriff die Flucht und verbarg sich in den nächsten Waldungen und Gebirgen; 30 eroberte feindliche Canonen, und 46 Fahnen, die *Herbeville* dem Kaiser zusandte, kündigten demselben den erfochtenen Sieg an.

Kurz darnach lieferte *Herbeville* dem *Simon Forgatsch*, welcher sich mit dem *Rakozyschen* Kriegsheere den kaiserlichen Truppen bey Sibot an den Gränzen Siebenbürgens näherte, eine Schlacht, erhielt die Oberhand nach einer Niederlage von 5000 Mann, und eroberte 28 Canonen, sammt dem Gepäcke des *Rakozyschen* Kriegsheers, das in der Verschanzung verborgen war. Unter der Zahl der Kriegsgefangenen befand sich auch der *Marquis Bellegarde*, Französischer Abgesandter zu Konstantinopel, der vor acht Tagen beym *Rakozy* angelanget war.

Nach dieser Schlacht schickte *Herbeville* den *Glökelsperg* mit der Reiterey nach Klausenburg, wo demselben die Bürger entgegen giengen, und die Thorschlüssel übergaben. In dieser Stadt waren schon Triumphpforten zu Ehren des *Rakozy* errich-

errichtet, mit folgender Inschrift: *Lieberatori Patriae, et Domitori Germanorum.* Ueber dieses befanden sich daselbst noch andere prächtige Vorbereitungen, um den *Rakozy* den 18. Christmonats mit vorzüglicher Feyerlichkeit zu empfangen. *Herbeville* liess aller Orten diese zur Feyerlichkeit getroffnen Vorbereitungen niederreissen, und bemächtigte sich der vornehmsten Siebenbürgischen Städte und festen Plätze, dankte auch der *Sächsischen Nation* öffentlich für die dem *Rabutin* aus Treue gegen den Kaiser mit Geld und Mannschaft geleistete Unterstützung. Indessen der Kaiser in Siebenbürgen siegte, drang ein Theil des *Rakozyschen* Kriegsheers, unter Anführung des *Ocskay* und *Batthyani*, in Oesterreich beynahe in die Residenz Wien vor und plünderte und mordete: dieser *Batthyani* würde mit seinem Beynahmen *der Blinde* genannt, stammte aus dem Abschaume des Pöbels ab, war in der Kriegskunst jedoch sehr wohl erfahren, und hatte sich nicht minder die Achtung eines so tapfern, als klugen Kriegers erworben, der auf der Stelle Rath zu schaffen wusste. *Johann Palffy*, der die Ungrischen Gränzen jenseits der Donau zu besorgen hatte, rückte hierauf alsogleich nach Oesterreich vor.

Im darauf folgenden Jahre 1706 geriethen die Wiener in eine grössere Bestürzung, als sie durch zahlreiche Kundschafter, die zu verschiedenen Zeiten anlangten, vernahmen, dass sich viele und

grosse Corps von Rebellen an den Gränzen von Steyermark, Oesterreich und Mähren befänden, und dass eine gleiche Anzahl von Rebellen ganz Ungern beunruhige. Man konnte also zu Wien nicht wohl schlüssig werden, ob das Heil in der Flucht zu suchen, oder ob der drohenden Gefahr, und an welchem Orte vorzüglich, entgegen zu gehen sey? Endlich fand der Kaiser *Joseph*, nach dem Beyspiele seines Vaters, rathsam, zu versuchen, ob nicht durch eine Friedensunterhandlung die Ruhe hergestellt werden könne. Hiezu war nöthig, sich des Englisch- und Holländischen Gesandten zu bedienen. Obgleich solches dem Kaiser sehr unangenehm fiel, weil er es für unschicklich hielt, dass die Gesandten fremder Mächte die Stifter des Friedens zwischen ihm und seinen Unterthanen seyn sollten; so gestatteten es die nothdringenden Umstände doch nicht anders, und der Kaiser bestimmte zum Unterhandlungsorte Tyrnau, und sandte den Herzog *Carl* von Lothringen, und den *Paul Szecsenyi*, Erzbischofen von Colotscha, dann die Grafen *Vratislav*, *Illeshazy* und *Lamberg*, als seine Gesandten dahin ab; die Abgeordneten des *Rakozy*, so wie der Englische und Holländische Gesandte *Stepney* und Graf *Richtern*, trafen auch daselbst ein. Nach einem langen Wortstreite kam blos ein Waffenstillstand von zwey Monaten unter der Bedingung zu Stande, dass beyde Partheyen in dem

Be-

Besitze der bis dahin eroberten Oerter und Gegenden verbleiben sollten.

Graf *Palffy*, dem von dem Pöbel unbilligerweise zur Last gelegt wurde, dass er als ein Unger es mit seinen Landsleuten unter der Hand hielte, und daher den Rebellen kein Leid zufügen werde, bat den Kaiser, ihn nach Italien oder Spanien zu senden, wo der Kaiser ebenfalls Krieg führte; allein der Kaiser willigte nicht in dieses Gesuch, sondern ermunterte ihn, das Geschwätz des blödsinnigen Volkes zu verachten, und berathschlagte sich mit ihm, mit dem Grafen *Guido von Stahremberg*, und mit *Hannibal Heister*, wie man in Ansehung der obwaltenden Unruhen am geschwindesten Rath schaffen, und die Rebellen zur Unterwürfigkeit bringen könnte?

Wie nun der Waffenstillstand zu Ende gieng, wurde die Armee zertheilt. *Palffy* bemächtigte sich der Insel Schütt, *Stahremberg* hingegen des festen Platzes Caposvar. Inzwischen aber hatte auch *Rakozy* Gran erobert; als er sich jedoch mit seinen Truppen anders wohin begab, ward die Festung Gran nebst der Stadt vom *Stahremberg* den *Rakozyschen* wieder abgenommen.

Durch den erfolgten Tod der kaiserlichen Feldherren *Herbeville* und *Schlick*, fiengen die Unruhen in Siebenbürgen aufs Neue an rege zu werden.

 Rabutin

Rabutin wurde auch von dannen abgerufen. Er gieng aber, nach zurückgelassener nöthigen Besatzung zur Vertheidigung der Siebenbürgischen Hauptfestungen, mit den übrigen kaiserlichen Truppen nach Ungern ab, um während des Waffenstillstandes sich mit dem Grafen *Stahremberg* zu vereinigen.

Die *Rakozyschen* lagerten zwischen Kaschau und Kesmark; *Rabutin* wollte ihnen im Vorbeyziehen eine Schlacht liefern; allein sie wichen derselben aus, obgleich ihre Anzahl grösser, als jene des *Rabutinischen* Corps, war.

Nach der Hand beschäftigten sich die *Rakozyschen* bis Ende des Jahrs 1706 mit Verwüstungen und Plünderungen; welche sie auch im J. 1707 fortsetzten, weil sie sich nicht trauten mit den in Waffen wohlgeübten kaiserlichen Truppen, die zwar nur aus 14000 Mann Fussvolk, und 16000 Mann Reiterey bestanden, deren Anführer aber *Rabutin*, *Stahremberg*, *Palffy*, *Lusan*, *Montecuculi*, *Virmont* und *Leffelholz*, in der Tactik wohl erfahrne Feldherren waren, in ein Treffen einzulassen. Dennoch gieng die Verwegenheit der *Rakozyschen* soweit, dass sie sich, zwischen Tokay und Erlau, zu Onod versammelten, in dieser Versammlung den Kaiser der Oberherrschaft über Ungern entsetzten, und dieselbe an *Rakozy* übertrugen. Zugleich wurden

den zwey Gespanschaftsabgeordnete, Nahmens *Johann Okolicsanyi* und *Melchior Rakovszky*, öffentlich durch den Scharfrichter enthauptet, weil sie die Drangsale ihres Vaterlandes der Versammlung wehmüthig vorstellten, und ihr vernünftigere Rathschläge an die Hand gaben.

Gegen Ende des Herbstes von 1708 schickte der Kaiser den Grafen *Guido Stahremberg* nach Spanien ab, und ernannte an dessen Statt den *Siegbert Heister* zum Oberfeldherrn in Ungern. Dieses verursachte den *Rakozyschen* Anhängern, denen die Tapferkeit und das Glück des *Heisters* wohl bekannt war, grosse Bestürzung; sie versammelten sich daher bey Erlau, und beschlossen, dass verschiedene Corps in allen Gegenden herumstreifen, und alle Ortschaften, die die kaiserlichen Truppen aufnehmen würden, mit Feuer verheeren sollten; die Hauptarmee hingegen hätte sich so vortheilhaft zu lagern, dass sie, ohne sicher zu liegen, zu keinem Treffen gezwungen werden könne; allein diese Anstalten wurden durch den Grafen *Heister* vereitelt, der nahe bey Ujhelyi auf der Hut war. Als nun dieser erfuhr, dass *Rakozy* und *Bercsenyi* mit der Hauptarmee unweit, und zwar jenseits des Wagflusses, sich befänden, und die *Rakozysche* Infanterie erst im Anzuge sey, sich mit der Reiterey bey Beczko zu vereinigen, so säumte *Heister* nicht über den Wagfluss zu setzen, und die Reiterey anzugreifen, die

er auch sogleich die Flucht zu ergreifen nöthigte; dann suchte er die Infanterie, welche in Absicht dieser Vereinigung im Anzuge war, auf, und schlug auch diese so glücklich, dass 6000 Mann auf dem Wahlplatze blieben, und die Sieger 16 Canonen und 50 Fahnen eroberten.

Hierauf verbreitete sich unter den Rebellen Furcht und Schrecken. *Rakozy* zog sich mit 5000 Mann nach Erlau zurück, und, indem er alle Hoffnung aufgab, sein Vorhaben auszuführen, war seine hauptsächliche Sorge, einen Weg zu seiner sichern Flucht nach Polen zu wählen; *Bercsenyi* hingegen, der mit einem kleinen Haufen Soldaten entwischte, lagerte sich bey Secseny, und ersuchte die Polen, Russen und Holländer, mittelst seiner dahin abgeschickten Geschäftsträger, den Frieden beym Kaiser *Joseph* zu erwirken. *Ladislaus Ocskai*, der einer von den vornehmsten Anführern der Rebellen war, fiel mit seinem Corps von der *Rakozyschen* Parthey ab; ein Gleiches war auch *Bezeredy*, der bey den Rebellen in grossem Ansehn stand, zu unternehmen gesinnet; da ihn aber einer von seinen Vertrautesten verrieth, so wurde derselbe mit dem *Way* und *Pekri*, die Hauptleute unter seinem Regimente waren, auf Befehl des aus Zorn rasenden *Rakozy* enthauptet. Mittlerweile nahm *Heisler* Neutra ein, und als er vernahm, dass Graf *Anton Esterhazy* mit 7000 Mann die Gränzen von Steyermark beunruhige,

ruhige, und in den Ortschaften daselbst Verwüstungen anrichte, so schickte er den Feldherrn *Cusanus* zur Rettung gedachter Provinz ab; und nachdem er die Festung Ujvar einige Zeit hindurch fruchtlos belagert hatte, ertheilte er den Befehl, dass auf eine Entfernung von 10000 Schritt alle um Ujvar befindliche Einwohner ihre Wohnörter verlassen, und alle Lebensmittel mit sich nehmen sollten, um den Belagerten die Gelegenheit sich von dannen mit den erfoderlichen Lebensmitteln versehen zu können, abzuschneiden; und bemächtigte sich sodann der königlichen Bergstädte.

Weil nun durch diese Vorfälle die Kräfte sowohl des Siegers, als der Besiegten abnahmen, so kam im Jahre 1709 ein Waffenstillstand zu Stande; bald nachher aber kehrte man zu den Waffen wieder zurück, und es fielen hie und da kleine Scharmützel vor. Im darauf folgenden Jahre 1710 hingegen erlitten die Rebellen einen beträchtlichen Schaden durch den Verlust der Stadt Leutschau. Der k. k. General *Leffelholz* eroberte diese Stadt, wo die zu Kriegsgefangenen gemachten Officiere entdeckten, dass die Franzosen den *Rakozyschen* Anhängern die Versicherung gegeben hätten, dass unter den Bedingungen des Friedens, der in Kurzem zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich zu Stande kommen werde, eine der vorzüglichsten seyn würde, dass der Kaiser verbunden

seyn solle, in alle Foderungen der *Rakozyschen* Parthey zu willigen. Inzwischen hatte *Bercsenyi* gegen 12000 Mann angeworben, so gröſstentheils Schwedische und Polnische Ueberläufer waren, und eilte mit denselben gegen die Bergstädte; der kaiserliche Feldherr *Siking*, der an dem Flusse Ipol Stellung gefaſst hatte, griff ihn aber ganz unvermuthet an, und schlug ihn aufs Haupt; 900 Mann blieben von dem *Bercsenyischen* Corps auf dem Wahlplatze, viele Officiere wurden gefangen genommen, 27 Fahnen erobert, und der übrige Theil des *Bercsenyischen* Corps die Flucht zu ergreifen genöthigt. Mit gleichem Glücke siegte der Commandant von Neutra, *Hochberg*, über einige tausend Rebellen, die aus Ujvar in der Absicht einen Ausfall machten, um aus den benachbarten Ortschaften Lebensmittel zu erbeuten, und in die Festung Ujvar zu bringen. Bey dieser Gelegenheit wurde *Otskay* von den Rebellen gefangen genommen, und auf Befehl des Ujvarer Commandanten *Csajagius* enthauptet. Diese Festung eroberte nachher *Heister*; 8000 Gulden wurden demselben zur Ausbesserung der beschädigten Festungsmauern vom Feinde erleget, und dagegen gestattet, daſs die feindliche Besatzung mit ihrem Gepäcke und Gewehr aus der Festung ungehindert abziehen könne. Durch die Eroberung dieser Festung erhielt der Kaiser einen groſsen Vortheil, weil die Rebellen von dannen weit und breit in die umliegenden Gegenden,

ja

ja sogar nach Mähren Ausfälle machten, und ohne einigen Widerstand plünderten. Zu gleicher Zeit ergaben sich das wohlbefestigte Schloss Zips, Solnok, die Stadt Erlau und Eperies an die kaiserlichen Feldherren *Leffelholz*, *Palffy* und *Virmond*. Die übrigen Feldherren machten gleiche Vorschritte wider die Rebellen. Ueber dieses liess *Heisler* kund machen, dass, wenn Jemand von den herumirrenden Rebellen gefangen werden würde, man denselben sogleich ans Kreuz heften sollte; ein gleiches Schicksal hätten auch jene Dorfrichter zu befahren, die den Rebellen eine Unterkunft gestatten würden.

Das Kriegsvolk der *Rakozyschen* Parthey war endlich bis auf ein unbedeutendes Corps zusammengeschmolzen, und nur die Stadt Kaschau nebst einigen festen Schlössern blieben derselben übrig. Diese ungünstige Lage der Empörer bewog den Grafen *Johann Palffy*, unter kaiserlicher Zustimmung, ein Schreiben an die Hauptanführer der Rebellen zu erlassen, und dieselben zur Rückkehr der dem Kaiser schuldigen Treue nachdrücklich zu ermahnen, und ihnen vorzustellen, dass sie den Drangsalen ihres Vaterlandes ein Ende machen, und sich der Gefahr, in welcher sie sich befänden, entreissen möchten. Ein Sendschreiben gleiches Inhalts liess er auch dem *Rakozy* zustellen, worauf viele die heilsame Ermahnung des *Palffy* benutzten, und vom *Rakozy* abfielen. *Rakozy* hingegen begab sich

nach

nach Vaja, um daselbst mit dem Grafen *Palffy* mündlich zu sprechen. *Palffy* machte bey dieser Gelegenheit dem *Rakozy* die lebhaftesten Vorstellungen, um ihn zu bewegen, seinen Fehltritt zu erkennen, und sich dem Kaiser zu unterwerfen; *Rakozy*, der vom Könige von Frankreich die Zusicherung vor Kurzem erhalten hatte, dass im bevorstehenden Friedensschlusse zwischen Frankreich und dessen Bundesgenossen einer Seits, und dem Kaiser andrer Seits, *Rakozy* eben so, wie der Kurfürst von Baiern, behandelt werden würde, und dem die Entsagung des Fürstenthums Siebenbürgen zu empfindlich fiel, bat sich eine Bedenkzeit aus, und es wurde ein Waffenstillstand von 21 Tagen erwirket.

B. Caroly, der zuerst den unter der Asche glimmenden Aufruhr dem kaiserlichen Feldherrn *Nigrelli* entdeckt, die Rebellen zuerst zerstreuet, und sich eigens nach Wien begeben hatte, um den Ministern des Kaisers das Unheil zu eröffnen, damit demselben noch bey Zeiten gesteuert werden möchte, und der nur dann erst, als man ihn verachtete, ihm keinen Glauben beymass, und er sich in der Gefahr befand, um Leben, Habe und Gut zu kommen, sich der *Rakozyschen* Parthey beygesellet hatte, erwartete den Ausgang dieses Waffenstillstandes nicht, sondern war nun der erste, der zu den Pflichten eines treuen Unterthans zurücktrat, als er sah, dass man mit vollem Ernste die Ruhe in seinem Vaterlan-

lande herzustellen sich bestrebe. Er übergab sodann dem Grafen *Palffy* die befestigten Schlösser Etsed, Szathmar, Sarkad und Somlyo, und bewirkte zugleich, daſs zwey Comitate, Szathmar und Szabolts, seinem guten Beyspiele folgten, und dem Kaiser huldigten.

Diese Begebenheit, da viele Tausende mit dem *Caroly* von der *Rakozyschen* Parthey abfielen, bestürzte den *Rakozy* aufs Aeusserste, und zernichtete dessen Macht fast gänzlich. Er schrieb daher an den Kaiser einen Entschuldigungsbrief, und theilte denselben dem Grafen *Palffy* mit. Als aber letzterer dem *Rakozy* begreiflich zu machen beflissen war, daſs dieses Schreiben höchst beleidigend sey, weil die darin enthaltenen Ausdrücke der Ehrfurcht gegen die kaiserliche Majestät nicht angemessen wären, und *Rakozy* darin zu behaupten suche, daſs er gerechterweise die Waffen wider den Kaiser ergriffen habe, mithin den treulos geführten Krieg noch rechtfertigen wolle, und nicht allein für sich, sondern auch für alle seine Anhänger insgesammt die nähmliche Gnade und Befreyung von aller Strafe foderte; so gerieth *Rakozy* voll Verzweiflung ausser sich, raffte in der Eile zu Munkats seine kostbaren Geräthschaften zusammen, und flüchtete sich nach Polen, ohne jemahls mehr sein Vaterland zu betreten. Damit aber dieses Unternehmen bey seinen Anhängern nicht den Verdacht einer Furcht er-

erwecken möchte, so liess er ausstreuen, dass seine Abreise die Erwirkung neuer Hülfsvölker zur Absicht habe, und seine Rückreise bald erfolgen werde. Dieses Gerücht bestärkte viele seiner Anhänger in ihrem bösen Vorhaben, besonders aber den Grafen *Daniel Esterhazy*, der Kaschau mit 3000 Mann wohlgeübter und tapferer Soldaten vertheidigte. Nachdem sich aber nachher, auf Anrathen des *Caroly*, die übrigen *Rakozyschen* Feldherren schriftlich erklärt hatten, dass, wenn *Rakozy* binnen der darin bestimmten Zeit mit den verheissenen Hülfsvölkern nicht erscheinen würde, sie alle sich dem Kaiser ergeben würden; so theilte Graf *Palffy* diese Schrift durch den *Ladislaus Ebergenyi* dem zu Kaschau belagerten *Rakozyschen* Kriegsvolke mit, und sie unterwarfen sich alsogleich dem Kaiser.

Zur nehmlichen Zeit begab sich Graf *Palffy* mit 1000 Mann zu Pferde, und *Caroly* mit einer grossen Anzahl vom Adel nach Caroly, einem Schlosse, das der Familie *Caroly* zugehörig ist, und überreichten die Friedensbedingungen, welche *Carl Locher* indessen abgefasst hatte, den *Rakozyschen* Feldherren, die solche ohne Widerrede annahmen. Sie kamen dann im Anfange des Aprils zu Majtheny wieder zusammen, und nachdem *Locher* die Friedensbedingnisse abgelesen hatte, schworen alle Feldherren und Soldaten der *Rakozyschen* Parthey dem Kaiser den Eid der Treue, und legten

ten die Waffen und übrigen Kriegszeichen ab, worauf *Caroly* dem *Palffy*, und dieser jenem den glücklichen Ausgang der Sache zueignete, alle insgesammt hingegen dem Urheber alles Guten für die so erwünscht hergestellte Ruhe dankten. Dieser Tag verdient auch deswegen unter die merkwürdigen gezählt zu werden, weil von diesem Zeitpuncte an Ungern gleichsam in einen unzertrennlichen Körper zusammengefüget, und niemahls mehr durch einheimische Kriege gekränkt worden ist.

Die Friedensbedingungen waren: Dem Fürsten *Rakožy* und seinen Söhnen, wenn sich derselbe binnen drey Wochen dem Kaiser unterwerfen wird, sollen Ehre und Güter zurückgestellt werden; die nehmliche Wohlthat soll seinen Bundesgenossen vom höhern Range zu Statten kommen; den gemeinen Soldaten aber alle Strafe nachgesehen werden. Die Siebenbürger sollen nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten behandelt werden; in Ansehung der Vorrechte der Haiducken-Städte, und der Jaziger und Cumanier soll die Sache im nächstkünftigen Landtage entschieden werden, in welchem Landtage den Ständen unbenommen seyn soll, vom Könige zu begehren, was sie für gut finden werden, wodurch sie sich überzeugen könnten, dass des Königes Majestät ihnen eben die Huld und Gnade angedeihen lassen wolle, der sie sich vor der Empörung zu erfreuen hatten. Diese Zusicherungen sollen in

allen

allen Comitaten und Districten des Königreichs Ungern, und des Fürstenthums Siebenbürgen kund gemacht werden. — Alle diese Friedensbedingungen wurden 1711 unterzeichnet, und mit etlichen Fahnen, deren die *Rakozyschen* Bundesgenossen 149 zu den Füssen des Grafen *Palffy* zu Majtheny niedergelegt hatten, nach Wien abgeschickt. Dreyzehn Tage vorher, das ist, den 27 April, starb Kaiser *Joseph* an den Pocken; doch hielt Graf *Palffy* diesen Todesfall aus der Absicht geheim, damit er nicht etwa einen widrigen Eindruck auf die Gemüther der zur pflichtmäſsigen Treue zurückgetretenen Unterthanen mache.

Carl der VI verlieſs Spanien, und begab sich nach Frankfurt, wo derselbe als Kaiser, zu welcher Würde ihn die Kurfürsten einstimmig erwählt hatten, gekrönet wurde. Indessen besorgte Graf *Palffy* die Ungrischen Geschäfte, lieſs Etsed, Husst, Kövar, nebst noch einigen anderen festen Schlössern, wo die Rebellen seit des Königs *Zapolya* Zeiten sich zu vertheidigen pflegten, schleifen, und eroberte Ungvar und Munkats; anbey befahl er, nach dem Beyspiele des Grafen *Heisler*, im ganzen Lande kund zu machen, daſs alle herumirrenden, die sich mit Rauben und Morden abgaben, allenthalben sorgfältig aufgesucht, und ohne Umstände hingerichtet werden sollten. Diese Kundmachung hatte die Ausrottung der sogenannten Schwedischen Legion von

800

800 Mann zur Hauptabficht, welche gröfstentheils aus Schweden, die von der merkwürdigen Schlacht bey Pultawa übrig geblieben waren, dann aus einigen Polen, Ruffen, Türken und Teutfchen Ueberläufern beftand. Als aber auch diefer Abfchaum lafterhafter Leute vom Oberften des *Montecuculifchen* Regiments zerftreuet wurde, und *Berefenyi* folchergeftalt auch fich des letzten Reftes feiner Anhänger beraubt fah, begab er fich nach Frankreich.

Wie nun Kaifer *Carl* nach Wien zurückkam, fchrieb er einen Ungrifchen Landtag auf den 3ten April 1712 aus, und wurde den 12ten May deffelben Jahres als König von Ungern gekrönet. Im nehmlichen Landtage wurde auf den Vorfchlag des Kaifer *Carls* befchloffen, dafs man im Königreiche Ungern, welches durch fo zahlreiche Kriege und einheimifche Unruhen beynahe zu einer Wüfteney geworden war, die fogenannten *Prädia*, wo nähmlich vormahls bevölkerte Ortfchaften fich befanden, durch fremde *Anfiedler* wieder bevölkern follte. Diefem Schluffe zu Folge verfchrieb *B. Alexander Caroly* mehrere Colonien aus Schwaben, welche fich auf feinen Gütern anfiedelten. Seinem Beyfpiele folgten mehrere; und das fo gewaltig entvölkerte Königreich Ungern begann durch die neue Bevölkerung von Neuem gleichfam aufzuleben.

Das Wohl Siebenbürgens lag dem Kaiser *Carl* ebenfalls am Herzen. Er ernannte 1713 zum Statthalter desselben den Grafen *Sigismund Cornis*; zu Gubernialräthen hingegen geschickte Männer aus den in Siebenbürgen aufgenommenen vier Religionen: den Comitaten gab er, zu ihren Vorgesetzten, Obergespane; und führte im Jahre 1715, zum Besten der Justizpflege, einen Gerichtshof unter dem Nahmen der *königlichen Tafel* ein.

Als nun in Siebenbürgen alles in tiefer Ruhe war, so liess Kaiser *Carl* den Arianern zu Klausenburg ihre prächtige Kirche, die vor Zeiten der König *Sigismundus* erbauet hatte, abnehmen, und ernannte zum Siebenbürgischen Bischofe den *Georg Martonffi*, zu dessen erfoderlicher Dotation gewisse Fiscal-Güter bestimmt wurden.

Die Türken kündigten, ungeachtet des zu Carlowitz geschlossenen Friedens, im folgenden Jahre 1716 den Venetianern, um die Halbinsel Morea zurückzuerhalten, den Krieg an. Kaiser *Carl*, als Bundesgenosse der Venetianer, liess den Grossherrn *Achmet* ermahnen, dass er gegen den Friedensschluss von Carlowitz wider die Venetianer keine Feindseligkeiten ausüben solle; diese Ermahnung wurde aber vom *Ackmet* mit der trocknen Antwort abgefertiget, dass er mit dem Kaiser nichts vorhabe, doch es auch mit ihm aufnehmen würde, wenn

Kai-

Kaiser *Carl* den Venetianern allenfalls Beystand leisten sollte.

Kaiser *Carl* liefs daher zum Kriege alle erfoderliche Anstalten treffen; auch dessen Gesandter zu Konstantinopel, Nahmens *Fleischmann*, wurde dieserwegen in Verhaft gezogen. Das kaiserliche Kriegsheer von ungefähr 70000 Mann wurde vom Prinzen *Eugen*, das Türkische hingegen, welches aus 180000 Mann bestand, vom Grofsvezier angeführt. Als nun dem Prinzen *Eugen*, welcher sich bey Futak gelagert hatte, hinterbracht wurde, dafs das Türkische Kriegsheer sich schon nahe bey Peterwardein befinde, so ward von ihm *Johann Palffy* mit 4000 Mann Reiterey vorausgeschickt. *Palffy* wurde von 40000 Türken umringt, hieb sich aber nach einer tapfern Gegenwehr durch. Prinz *Eugen* rückte hierauf mit seinem Heere vor. Bey dem ersten Angriffe hatten zwar die Janitscharen unsern linken Flügel zurückgedrängt; allein, da sich derselbe durch den Beystand der Reiterey wieder in Ordnung stellte, und den Angriff erneuerte, so wurden die Türken geschlagen, und mit einem Verluste von 40000 Mann, 164 Canonen, 152 Fahnen, und 5 Rofsschweifen in die Flucht gejagt. Auch das ganze Türkische Lager wurde von den kaiserlichen Truppen erbeutet, und der Grofsvezier selbst bey dieser Gelegenheit tödlich verwundet, welche Wunde ihm Tags darauf den Tod zuzog.

Nach dieser Schlacht, welche den 5ten August 1716 geliefert wurde, begab sich Prinz *Eugen* sogleich nach Temeschwar, umringte und belagerte solches. Die Türken aus Belgrad eilten mit 28000 Mann herbey, um die Belagerung von Temeschwar aufzuheben; allein sie wurden mit einem ansehnlichen Verluste in die Flucht gejagt, und Prinz *Eugen* setzte die Belagerung auf das heftigste fort. Da nun die Stadtmauern fast durchaus eingestürzt waren, und die Besatzung, so beyläufig aus 12000 Mann bestand, keine Hülfe erhielt; so übergab sie die Stadt mit Vergleich, und zog aus Temeschwar, jedoch unbewaffnet, ab, wobey viel Proviant und Kriegsmunition in die Hände der Eroberer kam.

Im Jahre darauf, 1717, wurde zur Belagerung der Stadt Belgrad, die von 30000 Türken vertheidigt wurde, geschritten. Prinz *Eugen*, dessen Kriegsheer aus 100000 Mann bestand, setzte über die Theiss und die übrigen Flüsse, und rückte bis Pantschowa vor; von dannen schickte er ein Corps von den besten Truppen auf das jenseitige Ufer, und nöthigte die Türken, die sich da widersetzten, mit grossem Verluste die Flucht zu ergreifen. Dann liess er eine Brücke über die Donau schlagen, und den 19 Jun. gieng die ganze Armee, im Angesichte der Belgrader Besatzung, über die Donau. Nun untersuchte der Prinz *Eugen* auf das genaueste die Lage von Belgrad und derselben Ge-

gend,

gend, umringte die Stadt, und schlug auf deren Landschaft zwischen der Donau und der Sau das Lager auf, welches er mit einer doppelten Schanze bis an das Ufer beyder Flüsse dergestalt befestigte, daſs eine davon das Kriegsheer wider die Ausfälle der Belgrader Besatzung, die andere hingegen gegen die Türken, so etwa, um die Belgrader Belagerung aufzuheben, anrücken würden, schützte. Nunmehr war er beflissen, sich der Donau und Sau zu bemächtigen. In dieser Absicht lieſs er eine Schiffbrücke über die Donau unweit der Stadt schlagen, zu deren Beschützung zahlreiche andere Schiffe, die mit Ankern befestigt wurden, herbey geschaft werden muſsten. Am Einflusse der Temes in die Donau wurden ebenfalls Kriegsschiffe hingestellt, damit die Feinde im Rücken keinen Schaden der, über die Donau geschlagenen, Schiffbrücke zufügen könnten; dabey befanden sich noch zwey Kriegsschiffe oberhalb Belgrad zur Sicherheit der Brücke. Ueber die Sau wurde auch eine Schiffbrücke geschlagen, welche wider die Angriffe der Feinde sehr stark, sowohl zu Lande als zu Wasser, befestiget war, um auch über diesen Fluſs dem Oesterreichischen Kriegsheere einen ungehinderten Uebergang zu verschaffen. Nach solchen Anstalten wurden die Bollwerke und Stadtmauern der Stadt Belgrad von allen Seiten aufs lebhafteste beschossen. Die Canonenkugeln flogen in solcher Menge iu die Stadt, daſs kaum Jemand sich getrauete aus seinem

Hause zu treten: zu diesem Uebel kam noch, daſs es in Belgrad an Lebensmitteln zu mangeln anfieng, und wegen der strengsten Einschlieſsung der Stadt von den Oesterreichischen Truppen es nicht möglich war, diesem Uebel abzuhelfen. Aus eben dieser Ursache würde die Besatzung auch schon damahls die Stadt übergeben haben, wenn sie nicht aus gewissen Kennzeichen wahrgenommen hätte, daſs der neue Groſsvezier, der ein tapferer Krieger war, ehestens erscheinen würde, um die Belagerung aufzuheben; wie er dann auch den 28ten Jul. mit einer Armee von 200000 Mann erschien, und sein Lager ebenfalls vom Ufer der Donau bis an das Ufer der Sau aufschlug. Das Lager des Prinzen *Eugen* befand sich also rechts und links zwischen zwey Flüssen, und im Angesichte stellte sich die sehr befestigte Stadt Belgrad dar, der Rücken der Armee hingegen wurde von einer ungeheuern Menge Türkischer Truppen umschlossen, welche Lage für *Eugen* nicht die günstigste war. Da nun der Groſsvezier den Belagerten auf keine andere Art Hülfe zu leisten vermochte, so fieng er an, aus 130 Canonen von schwerem Caliber das *Eugenische* Kriegsheer mit solcher Heftigkeit zu beschieſsen, daſs viele der tapfersten Kriegsmänner ihr Leben ungerächt verlieren muſsten. Als aber dieser Schritt noch nicht hinlänglich war, das *Eugenische* Heer aus seiner Fassung zu bringen, und die Fortsetzung der vorgenom-

genommenen Belagerung zu unterbrechen; so entschloss er sich, die Oesterreichische Armee am 17ten August anzugreifen, an welchem Tage zu gleicher Zeit die Belgrader Besatzung einen Ausfall machen sollte. Um nun dieses Vorhaben auszuführen, schickte der Grossvezier einen seiner Vertrauten, Nahmens *Vekony*, zu dem Befehlshaber von Belgrad ab. Dieser *Vekony* war ein Unger von Geburt, und hatte sich ums Jahr 1711, mit dem *Rakozy*, in die Türkey begeben, allda Kriegsdienste angenommen, und wurde wegen seines tapfern und guten Verhaltens ein Liebling des Grossveziers; demungeachtet aber war er schon längst entschlossen, zu seinem rechtmässigen Landesfürsten zurückzutreten; er benutzte daher diese Gelegenheit, und verrieth des Grossveziers Vorhaben mittelst des Grafen von *Palffy* dem Prinzen *Eugen*. Der Prinz traf sodann die Anstalten, dass Oesterreichischer Seits Tags zuvor, das ist den 16 August, die Türkische Armee ganz unvermuthet angegriffen wurde, und gab daher den 15 August des Nachts der Generalität die Befehle zum Angriff. Tags darauf, früh um 3 Uhr, brach die Oesterreichische Armee ganz in der Stille auf, überfiel die Türkischen Vorposten, und nachdem solche entweder niedergemacht, oder in die Flucht gejagt waren, drang sie mit aller Gewalt in das verschanzte Lager der Türken; und weil die Oesterreichischen Feldherren die vom Prinzen *Eugen* erhaltene Befehle

fehle pünctlich befolgten, wurden die Türken nach einem fünfstündigen Gefechte geschlagen, und die Flucht zu ergreifen genöthiget. Bey 30000 derselben, worunter meistens Janitscharen waren, blieben auf dem Platze, und das ganze Türkische Lager mit allem Feldgepäcke gerieth in die Hände der Sieger.

Nach diesem Siege zog sich *Eugen* in sein Lager zurück, und schickte einige von den vornehmeren Türkischen Gefangenen nach Belgrad ab, um den Festungscommandanten die Geschichte des erfochtenen Siegs zu hinterbringen, weil die Belgrader, die an eben diesem Tage auf Befehl des Prinzen *Eugen* heftiger als sonst belagert wurden, weder sehen noch hören konnten, ob, und was sich zwischen beyden Armeen ereignet hatte. Der immerwährende Donner der Canonen betäubte das Gehör der Belagerten, und der immer aufsteigende Rauch von den gegen die Festung losgebrannten Stücken verhinderte den ordentlichen Gebrauch des Gesichts. Gleich darauf wurde die Türkische Besatzung aufgefodert: sie ergab sich auch am 17 August dem Prinzen gegen die Bedingung, dass sie frey abziehen könne; alle Feld- und Kriegsmunition aber, wie auch alle Türkische Fahrzeuge, welche auf der Donau sich befanden, mussten den Oesterreichern überlassen werden. Nach der Eroberung von Belgrad gieng auch Orsova,

ſova, nebſt einigen andern in Servien gelegenen feſten Plätzen, an die Kaiſerlichen über.

Prinz *Eugen* verlegte, wider Gewohnheit, die Truppen etwas früher in die Winterquartiere, und traf den 19 October zu Wien, unter vielem Jubel ein. Kaiſer *Carl* ſendete ihm einen Geſandten entgegen, der ihm auſſer den Linien im Nahmen des Kaiſers zu dem erfochtenen Siege Glück wünſchen, und einen Degen von groſſem Werthe als Geſchenk überreichen muſste.

Bey ſo miſslichen Umſtänden, in denen ſich die Pforte befand, ſah ſich der Türkiſche Kaiſer *Achmet III* gemüſsiget, den ſiegenden Kaiſer *Carl* um Frieden zu bitten; weil aber eben zu dieſer Zeit der König von Spanien, *Philipp V*, eine zahlreiche Flotte nach Italien auslaufen lieſs, in der Abſicht, Neapel und Sicilien, als einen zum Spaniſchen Erbrecht gehörigen Theil, dem Kaiſer abzunehmen, ſo waren die Meynungen des Miniſteriums am Wiener Hofe getheilt. Einige Mitglieder deſſelben, worunter auch Prinz *Eugen* war, riethen, die Vertheidigung der Königreiche Neapel und Sicilien den Engländern und Holländern als Bundesgenoſſen von Oeſterreich, zu überlaſſen, oder aber mit Abtretung einiger Provinzen den Frieden vom Könige von Spanien zu erkaufen, und die ganze Macht gegen die ſo ſehr geſchwächten, und nicht

minder verzagten Türken zu wenden, um sie aus Europa ganz zu verdrängen, und solchergestalt das Abendländische Kaiserthum mit dem Morgenländischen abermahls zu verbinden; der andere Theil hingegen hegte die Meynung, in das Gesuch des Türkischen Kaisers zu willigen, indem er für bedenklich hielt, Länder, in deren Besitz der Kaiser sich wirklich befände, in der ungewissen Hoffnung, andere dafür zu erobern, der Gefahr des Verlustes auszusetzen. Die Meynung der Letztern erhielt das Uebergewicht, und der Ort Paszarovicz in Servien wurde zur Friedensunterhandlung bestimmt.

Den 21sten Jul. 1718 kam der Friede zu Stande. Die Bedingnisse waren: die Stadt Temeswar sammt dem ganzen Districte gleiches Nahmens, ein Theil der Wallachey bis zum Alutaflusse, Belgrad mit Servien, und ein Theil von Bosnien nach den im Karlowitzer Frieden ausgezeichneten Gränzen, sollen dem Kaiser *Carl* verbleiben; die Gefangenen beyderseits unentgeldlich ausgeliefert werden; Handel und Wandel zu Wasser beyden Theilen frey seyn; und dieser Frieden 26 Jahre hindurch unabänderlich dauern.

Das folgende Jahr, 1719, wurden *Hugo* Graf *von Virmont* nach Konstantinopel, und der Pascha *Ibraim* nach Wien als Gesandte beyder Höfe abgeschickt,

ſchickt, und erſterer wurde nach ſeiner Rückkunft von Konſtantinopel zum Statthalter von Siebenbürgen ernannt. Als nun die Ruhe hergeſtellt war, ſchrieb Kaiſer *Carl VI*, im Jahre 1722, nach Presburg einen Landtag aus, bey welchem er ſelbſt erſchien, und auch das Ende deſſelben abzuwarten geſinnt war. Da aber dieſer Landtag bis auf das nachfolgende Jahr fortdauerte; ſo begab ſich der Kaiſer nach Böhmen, um auch die Staatsgeſchäfte dieſes Landes zu beſorgen.

Im vorberührten Landtage wurden ſehr viele Geſetze gegeben. Eines der wichtigſten war dasjenige, Kraft deſſen das Oeſterreichiſche Erbfolgsrecht in Anſehung der Ungriſchen Erbſtaaten auch auf das *weibliche* Geſchlecht des Erzhauſes ausgedehnt und übertragen wurde.

Im J. 1728 ſtarb der Palatin, Graf *Johann Palffy*; und *Franz*, Herzog von Lothringen, ein Neffe des groſsen Helden *Carls*, wurde zum Statthalter des Königreichs Ungern vom Kaiſer ernannt, der ihm nachher im Teutſchen Kaiſerthume ſelbſt folgte, und bey der Ungriſchen Nation, welcher derſelbe beſonders zugethan war, einen unſterblichen Nahmen hinterlieſs.

Im J. 1735 ſchrieb Kaiſer *Carl* abermahls einen Landtag aus, um eine Erhöhung der Contribution

bution nach den damahligen Staatsbedürfnissen zu bewirken; und die Stände hatten sich schon wirklich versammlet, als die Nachricht von dem Aufruhre einlief, den die Raitzen *Sebesteny* und *Pero* in den, jenseits der Theiss gelegenen Gegenden erregt hatten; worauf die Stände unverrichteter Sache auseinander giengen. Nun wurden die Rebellen von den Ungrischen Generalen, *Stephan Orczy* und *Johann Beleznay*, sogleich aufgesucht, verfolget und zerstreuet, die eingebrachten Rädelsführer aber, nebst zehn Mitschuldigen, auf eine abschreckende Art, zum heilsamen Beyspiele anderer, unverzüglich hingerichtet, und das Uebel gleichsam in der Geburt erstickt. Den Generalen *Orczy* und *Beleznay* hieng der Statthalter *Franz*, Herzog von Lothringen, eine goldene Kette mit eigener Hand um den Hals; eine ganz gleiche Gnade wurde dem *Peter Halasz* und *Georg Podhraczky* zu Theil, den übrigen aber, die sich ebenfalls in Dämpfung dieses Aufruhrs ausgezeichnet hatten, wurden goldene Denkmünzen zugestellt.

Im J. 1736 war das feyerliche Beylager des Herzogs mit *Marien Theresien*, erstgebornen Tochter des Kaisers; bey welcher Gelegenheit festgesetzt wurde, dass den Söhnen, welche aus dieser Ehe erzeugt werden würden, das Erbrecht auf die Teutschen und Ungrischen Erbstaaten gebühren solle,

in-

indem *Carl VI* keinen Erben männlichen Geschlechts hinterliefs.

In dem darauf folgenden Jahre 1737 beunruhigten die Tataren aus der Krim die benachbarten Russen. Die Kaiserin von Rufsland wendete sich deswegen an das Türkische Ministerium, und machte das Ansuchen, diesem Uebel Einhalt zu thun, und die Tataren, wenn sie ihr feindliches Betragen fortsetzen sollten, nicht unbestraft, wie bisher, zu lassen. Weil man aber auf dieses billige Begehren des Russischen Hofs keine Rücksicht nahm, so beschwerte sich hierüber die Kaiserin von Rufsland bey *Carln VI*, als ihrem Bundesgenossen. Der Grofsvezier, der von diesem Schritte Nachricht erhielt, stellte mittelst eines Sendschreibens an den Grafen *Königsek* die Frage, wie sich der Kaiser *Carl* benehmen würde, wenn der Grofsherr *Mahomet* die Waffen wider Rufsland ergreifen sollte? *Königsek* erwiederte, dafs der Kaiser, da er in enger Verbindung mit der Kaiserin von Rufsland stünde, die Pflichten eines treuen Bundesgenossen sonder Zweifel genau erfüllen würde: wornach man sich beyderseits zum Kriege rüstete.

Weil nun im verflossenen Jahre 1736 Prinz *Eugen*, das Schrecken der Türken, das Zeitliche gesegnet hatte, so ernannte *Carl VI* statt dessen zum obersten Feldherrn *Franzen*, den Herzog von Loth-

rin-

ringen; und das kaiserliche Kriegsheer wurde in vier Theile abgetheilt. Einen Theil davon commandirte *Seckendorf* bey Semendria in Servien; den zweyten, Graf *Schmettau* bey Paszarovicz; den dritten, Graf *Franz Wallis* in Siebenbürgen; den vierten hingegen der Prinz von *Hilburghausen* in Bosnien. Bevor aber diese Armeen ins Feld zogen, wurde man mit den Russen dahin eins, daſs der Russische oberste Feldherr *Münnich* Oczakow, die Oesterreichischen Truppen hingegen Widdin belagern sollten. *Münnich* erfüllte seinen Auftrag getreu, und nahm Oczakow ein, obgleich diese Festung durch eine Flotte von 18 Kriegsschiffen, und 20000 Mann, die sich in der Festung befanden, tapfer vertheidiget wurde: die Oesterreichischen Feldherren hingegen muſsten von dem verabredeten Plane abweichen, weil die Oesterreichische Flotte noch nicht in fertigem Stande und ausgerüstet war, ohne welche es sich nicht wohl thun lieſs, die Belagerung von Widdin zu unternehmen. *Seckendorf* zog daher nach Nissa, und eroberte diese Festung ohne viele Schwierigkeit, weil die darin befindliche Besatzung ganz unbedeutend war; Dopenicza, ein von Nissa unweit gelegener Ort, wurde auch von den Oesterreichern eingenommen.

Prinz *Hildburghausen*, der die Festung Banyaluka belagerte, machte nicht den nehmlichen Fortgang, wie *Seckendorf*: denn er wurde von den

Tür-

Türken geschlagen, und musste sich bis diesseits der Sau zurückziehen. Der Oberste *Lentulus* belagerte ebenfalls die Festung Novi Baszar vergebens; und das *Wallisische* Corps wurde in der Oesterreichischen Wallachey so stark vermindert, dass man dasselbe mit den Truppen, so *Khevenhüller* in Servien anführte, verstärken musste.

Indessen setzte die grosse Türkische Armee über den Fluss Timok; *Khevenhüller*, welcher derselben Widerstand zu leisten unvermögend war, zog sich sogleich zurück, und das jüngsthin von *Seckendorf* eroberte Nissa wurde vom Commandanten, Nahmens *Doxato*, an den Türken, ohne dass selbiger noch zur Belagerung geschritten wäre, übergeben; weshalben, und weil er diese Festung anbefohlenermaassen wider die feindlichen Anfälle zu befestigen unterliess, ihm bey Belgrad der Kopf abgeschlagen, einige von seinen mitschuldigen Officieren aber für ehrlos erkläret wurden.

Im darauf folgenden Jahre 1738 erfuhr Kaiser *Carl* noch ein missgünstigeres Schicksal, indem die Türken Mehadia und Orsova eroberten, und sich dadurch beyder Ufer der Donau bemeisterten: weil aber der Russische Feldherr *Münnich* bey Chotim über die Türken einen vollkommenen Sieg erfocht, so wurde vom Grosvezier sowohl dem Kaiser *Carl*, als den Russen, ein Waffenstillstand angebo-

geboten. Die Russische Kaiserin war nicht abgeneigt davon, und man hatte gegründete Hoffnung zu einem guten und vortheilhaften Friedensschlusse. Allein Kaiser *Carl*, der die vorjährigen unglücklichen Kriegsunternehmungen der Treulosigkeit und Zaghaftigkeit einiger seiner Feldherren zuschrieb, und aus der Fortsetzung des Kriegs einen grössern Nutzen zu ziehen hoffte, ergänzte sein Heer durch neu angeworbene Soldaten, und übergab das Commando desselben dem Grafen *Wallis*, welchem der Herzog *Carl* von Lothringen, und die Prinzen von *Hildburghausen* und *Waldeck* beygegeben worden.

Im J. 1739 wurde der Ort zum Lager nahe an Semlin bestimmt, wo man im gehaltenen Kriegsrathe beschloss, Orsowa zuerst anzugreifen. Hierauf befahl der commandirende General *Wallis* das grobe Geschütz von Ofen auf das eilfertigste herbeyzubringen.

Indessen eilte der Grossvezier mit 60000 Mann gegen den Fluss Morava, um die Absicht der Oesterreicher zu vereiteln. Als diess der commandirende Graf *Wallis* erfuhr, befahl er dem Grafen *Neuberg*, der im Temeswarer Banate mit seinen Truppen stand, sich unverweilt mit der Hauptarmee zu vereinigen. Inzwischen lief die Nachricht ein, dass die Türkische Armee bey Kroczka sich verschanze; *Wallis*, welcher drey Meilen davon entfernt

fernt war, rückte ſogleich vor mit 14 Regimentern Infanterie, dem Prinz von *Hildburghauſen* hingegen ertheilte er den Befehl, ihm mit der übrigen Infanterie unverweilt zu folgen. Im Anzuge wurden die Regimenter *Lantieri* und *Savoy* von den Türken umringt und geſchlagen, worauf die Türken mit ſolchem Muth das Oeſterreichiſche Kriegsheer angriffen, daſs dieſes den Kampfplatz zu verlaſſen, und ſich bis unter die Canonen von Belgrad zurückzuziehen genöthigt war. Das Gefecht dauerte über 7 Stunden, und koſtete auch dem Feinde viele Mannſchaft: Oeſterreichiſcher Seits blieben 1741 Mann von der Reiterey, und 794 wurden verwundet; von der Infanterie aber kamen beyläufig 4000 Mann um. Bald nachher lieferte *Wallis* im Temeswarer Diſtrict eine Schlacht, und erfocht über die Türken einen vollkommenen Sieg: demungeachtet aber nahm der Groſsvezier die Belagerung von Belgrad vor, und weil der Belgrader Commandant, *Succow*, dem Feldmarſchalle *Wallis* unterm 15 Auguſt berichtet hatte, daſs die Feſtungswerke von Belgrad dergeſtalt beſchädigt wären, daſs der Feind ganz leicht einen Sturm mit gutem Erfolge wagen könne, und daſs er, *Succow*, mit ſeiner Beſatzung unvermögend ſey, eine längere Zeit hindurch Belgrad zu vertheidigen, ſo lieſs der Feldmarſchall durch den Oberſten *Groſs* dem Groſsvezier den Frieden, wozu *Wallis* die Vollmacht vom Kaiſer erhalten hatte,

 un-

unter der Bedingniſs anbieten, daſs dem Türken Belgrad nach vorläufiger Schleifung aller Festungswerke, dann ganz Servien, und die Oesterreichische Wallachey, eingeräumt werden würde. Der Groſsvezier, um dem Feldmarschalle *Wallis* noch mehr Furcht einzujagen, und vortheilhaftere Friedensbedingungen für die Pforte zu erzwingen, erwiederte mit einer drohenden Mine, daſs er sich nicht eher in eine Friedensunterhandlung einlassen wolle, bis ihm nicht die Thorschlüssel der Stadt und Festung Belgrad würden eingehändiget werden. Hierauf verbreitete sich die Furcht sowohl bey der Oesterreichischen Armee, als auch beym Wienerischen Hofe, dem das Uebel weit ärger, als es wirklich war, vorgestellt wurde. Der Kaiser, welcher die Hoffnung aufgeben muſste, von den Russen durch Hülfstruppen unterstützt zu werden, und zugleich zu besorgen hatte, daſs die Türken nach Eroberung der Festung Belgrad in Ungern einfallen, und daselbst den Krieg fortsetzen möchten, beschloſs, auch mit einigem Verluste seiner Länder, mit den Türken unverzüglich Frieden zu machen. Hiezu ward Graf *Wilhelm Neuperg* bevollmächtiget, und der Französische Botschafter *Villneuve* als Vermittler auserkiesen. *Neuperg* begab sich den 18ten August ins Türkische Lager, und bey der ersten Unterhandlung bot er, wider alle Klugheit, alles das an, was derselbe nur im äuſsersten Falle hätte anbieten sollen, nähmlich die Abtretung der

Stadt

Stadt Belgrad und Sabats, gegen vorläufige Schleifung der Festungswerke, dann des Landes Servien, der Oesterreichischen Wallachey, und der Festung Neu-Orsova. Der Grossvezier war mit diesem Anerbieten nicht zufrieden, und foderte ganz dreist Belgrad mit seinen unverletzten Festungswerken, Mehadia, Ujpalanka, und Alt-Orsova, 3 im Banat gelegene Oerter; *Neuperg* hingegen versicherte, dass er in nichts mehr einwilligen könne, als derselbe bereits angeboten habe, ohne sich der Gefahr, seinen Kopf zu verlieren, auszusetzen, und drang nur immer auf die Erwirkung des Friedens nach der vom kaiserlichen Minister *Zinzendorf* überkommenen Weisung, welchen ebenfalls eine voreilige Furcht überfallen hatte. Durch die Verwendung des Französischen Botschafters kam jedoch der Friede unter den vom Grafen *Neuperg* angebotenen Bedingungen zu Stande, und dem 1ten September wurden die Präliminarpuncte beyderseits unterfertiget. Indessen aber, als sich *Neuperg* mit der Friedensunterhandlung beschäftigte, schickte der Feldmarschall *Wallis* den Obristlieutenant *Schmettau* nach Belgrad ab, um den Augenschein einzunehmen, ob sich Belgrad wirklich in so misslichen Umständen befände, als sie vom Commandanten geschildert worden. *Schmettau* brachte nach befolgtem Auftrage die Nachricht, dass nicht das mindeste Kennzeichen einer Breche anzutreffen, mithin der Bericht des Belgrader Commandanten ganz unächt

 sey;

sey; *Wallis* begab sich daher selbst nach Belgrad, um sich von dem, was ihm der Obristlieutenant berichtet hatte, mit eigenen Augen zu überzeugen, und als er von der Richtigkeit des *Schmettauischen* Berichts überführet wurde; gab er dem Commandanten *Succow*, seines unächten Berichts wegen, einen derben Verweis, und übertrug die Belgrader Commandantenstelle dem Generale der Cavallerie, *Schmettau*. Nachher hielt man Kriegsrath, und es wurde beschlossen, mit der Armee über die Donau zu setzen, die Belgrader Besatzung nicht allein zu verstärken, sondern auch den von dieser wider die Türkische Armee zu unternehmenden Ausfall auf das wirksamste zu unterstützen; allein den *1sten September* erhielt *Wallis* vom Grafen *Neuperg* die Nachricht, dass die *Präliminarien* des Friedens schon geschlossen und unterzeichnet wären, wodurch alles gute Vorhaben, zum grössten Nachtheile des Wiener Hofs, vereitelt wurde. Es setzte also *Neuperg* den Frieden, zu welchem *Wallis* voreilig und nachtheilig den Anfang gemacht hatte, noch übler fort, und schloss ihn auf das schlechteste. Alles dieses würde sich nicht ereignet haben, wenn *Wallis* den erhaltenen falschen Bericht des Belgrader Commandanten *Succow* vor Abschickung desselben nach dem Wiener Hofe, mit der Ueberlegung, wie er solches später that, untersucht hätte; allein die Zaghaftigkeit mag den *Wallis* zu diesem voreiligen Schritte ver-

lei-

leitet haben. Graf *Neuperg* handelte ebenfalls wider die Klugheit, dass er gleich beym Anfange der Unterhandluug alles anbot, was nur im üblesten Falle und dann hätte geschehen sollen, wenn Belgrad nicht mehr im Stande gewesen wäre, sich länger zu vertheidigen, und platterdings unter keinen günstigern Bedingungen der Friede bey den Türken zu erwirken möglich gewesen wäre. Es war auch sehr unvorsichtig, dass derselbe, dieses Friedens wegen, durch Belgrad in das Türkische Lager seinen Weg nahm, und bey dieser Gelegenheit dennoch die Anzeige des *Succow*, in Betreff der so gewaltig beschädigten Festungswerke, zu untersuchen ausser Acht liess.

Kaiser *Carl* war über diesen Friedensschluss desto mehr betroffen, als derselbe seinen Gesinnungen nicht angemessen war, und bald darauf die Nachricht einlief, dass der Russische Feldherr Graf *Münnich* die Türkische Armee, mit welcher er sich in ein Treffen einliess, aufs Haupt geschlagen habe. *Wallis* und *Neuperg*, welche die Gränzen der ihnen zur Bewirkung des Friedens gegebenen Vollmacht überschritten, und sich überhaupt in diesem Geschäfte zweckwidrig benommen hatten, wurden dann auf Befehl des Kaisers in Verhaft genommen, und der erstere nach Szigeth, der letztere hingegen nach Hollitsch überliefert. Nach dem auf 24 Jahre geschlossenen,

und auch vom Kaiser unterfertigten Friedensvertrage, wurde Graf *Korfitz von Ullefeld* vom Oesterreichischen Hofe nach Konstantinopel, und *Ali Passa* von der Pforte nach Wien, als Botschafter abgesandt.

Den 20sten October 1740 starb hierauf Kaiser *Carl*, im 56sten Jahre seines Alters. Dessen älteste Tochter *Maria Theresia*, höchstseliger Gedächtniss, folgte ihm in der Regierung der Teutschen und Ungrischen Erbstaaten nach, und gebahr bald nachher den jetzt (1788) glorreichst regierenden Kaiser und König *Josephum II. Benedictum*.

VII.

VII.

Sendſchreiben
vom
Batſcher Comitat.

Der *Batſcher Comitat* iſt einer der merkwürdigſten von ganz Ungern, ſowohl in Rükſicht ſeiner zwiſchen den zwey Hauptflüſſen des Königreichs eingeengten Lage, und ſeines durchaus ebenen, zur Viehzucht und beſonders zur Schafzucht tauglichen Bodens; als in Betracht des häufigen Acker-Tabaks- und Getreidebaues, auch einiger Pferdezucht, und überhaupt der ſogenannten *Puſstawirthſchaft:* endlich aber auch noch in Rükſicht der neueſten Verſuche Ungriſcher, zu höheren Anſtrengungen ſich erhebenden Induſtrie und kaufmänniſchen Speculation durch Erbauung eines *Canals*, der die *Donau* und die *Theiſs* zwiſchen *Monoſtorszeg* und *Földvár* verbinden, und für das Banatiſche und Peſther, das Türkiſche und Wiener wechſelſeitige Commerz einen Weg *von 40 Meilen erſparen* ſoll.

Dieſer 14 Meilen lange, mit 5 groſsen gemauerten Kaſtenſchleuſsen verſehene Canal, an welchem man *ſeit dem October 1792* gebauet hat, befördert die

göfste Gattung der bisher üblichen Donaufchiffe mit voller Ladung binnen 2 oder 3 Tagen, vollkommen ficher, von der Donau in die Theifs und fo zurück, und kürzt jenen äufferft befchwerlichen und gefahrvollen Umweg ab, den die Schiffe fonft, felbft bey günftigen Umftänden, kaum in 3 und 4 Wochen auf den beyden Flüffen zurücklegen konnten. Er ift 1800 zu Stande gebracht worden; und auf den nach Hofe eingegangenen Bericht der *privilegirten Schiffahrtsgefellfchaft* zu *Zombor*, dafs diefer Canal nun vollkommen beendigt und zur Eröffnung bereit fey, wurde hierauf (1801) von Wien aus, um die Angabe an Ort und Stelle zu prüfen, eine eigene *Commiffion* nach Zombor gefchickt, die dann auch diefen Canal von der Donau bis zur fogenannten Cferna Bara befahren hat.

Es find mehrere gedruckte und geftochene Plane und Charten über diefen Canal vorhanden; aber vorzüglich verdient empfohlen zu werden die "*Charte vom Batfcher Comitat*"; *entworfen* von dem Ingenieur diefes Comitats, Hrn. *Quitfch*, und *herausgegeben* durch die *k. privilegirte Ungrifche Canalbau- und Schiffahrtsgefellfchaft*, auf Regal - Folio (*geftochen* von *Möller* in Wien) 1797. Ein Hauptzweck diefer Charte war, die *Darftellung des Zugs vom Batfcher Canal*, wobey zugleich die Grenze eines jeden Privateigenthümers im Comitat, mit An-

Anführung ſeines Nahmens, angegeben wird. Zu dieſer Charte dienen vielleicht nachſtehende Notizen, als ein nicht unangenehmer ſtatiſtiſcher Commentar.

In Rückſicht der Geognoſie des Batſcher Comitats dringt ſich vor allen Dingen die wichtige Bemerkung auf, daſs derſelbe durch die ſogenannte *Teletsker* Anhöhe in zwey Theile geſchieden wird, dergeſtalt, daſs das, was oberhalb dieſer Anhöhe iſt, wenigſtens um 12 Klaftern erhabener liegt, als jenes, was vom Fuſse dieſer Anhöhe bis gegen die Donau und Theiſs bey Palanka und Neuſatz herabläuft. Der Grund und Boden beyder Theile iſt auch merklich verſchieden: der obere Theil iſt mehrentheils ſandig, oft mit Flugſand belegt, meiſtens aber durch Wieſen, Anbau von Getreide, und auch durch einige Weingärten fixirt; der untere hingegen erfreuet das Auge mit einem ſchwarzen fetten Boden, gleich dem Banater fruchtbaren Getreide und Reisboden, mit höherem Graswuchſe, mit dichteren Saaten.

Daſs dieſer Comitat noch vor 70 bis 90 Jahren faſt bloſse Wüſteney war, dieſs läſst ſich ſehr wohl aus ſeiner Lage — dicht am Baranyer Comitate, an Mohats, wo die berüchtigte Niederlage des Ungriſchen Adels und Ludwigs II im Jahr 1526 vorfiel, und hart an Syrmien; folglich mittelbar am Tür-

Türkischen Reiche — begreifen. Er kann also auch jetzt nur bey dem ersten Grade der Cultur, bey dem nomadischen Viehhirtenleben gröfstentheils stehen. Die ebenen sandigen Gegenden laden von selbst zur Schafzucht ein. Aufser der gewöhnlichen Art die Schafe zu benutzen, verdient noch jene der *Zingaren* angeführt zu werden. Sie kommen aus Serwien nach der Batska, kaufen fette Schafe, schneiden einige Eingeweide, Fell und alle Extremitäten weg, welches sie verkaufen, und sieden das übrige Schaf zu lauter Talg; weil Schaftalg zu Kerzen sehr gut taugt, und der Centner zu 20 - 22 Fl. verkauft wird. Zwölf fette Schafe sollen einen Centner geben — Unter der Teletska im fettern Boden sieht man mehrere Heerden von Hornvieh und Pferden, welche letztere im neuesten Kriege an die k. k. Remonte Officiere pr. 14 bis 18 Ducaten verkauft wurden, und von mittlerem Schlage sind, auch zu Husaren - und Dragoner - Pferden ganz wohl taugen.

Sollte nach und nach bey friedlichen Zeiten des Ungrischen Reichs die Bevölkerung zunehmen, so bietet sich vielen Tausenden die Gelegenheit an, vom Wein - und Acker - vorzüglich aber vom Seidenbau zu leben, ohne dafs die Viehzucht bey der höhern Bevölkerung, wenn nur Stallfütterung eingeführt wird, Abbruch leiden darf. Der rothe hiesige Wein ist gewöhnlich, bey reinlicher Haltung

tung deſſelben, ein guter Tiſchwein; der weiſse iſt ſeltener, und auch ſchlechter. Die Maulbeere gedeihen vortreflich, und unter allen Obſtbäumen vorzüglich *Mandelbäume*. Welch eine Ausſicht für die Zukunft, wenn dieſer Comitat mehr Sorgfalt und Cultur erhielt! Sowohl Seide als Mandeln könnte er für das In- und Ausland liefern. Der Ingenieur und Canalbau-Director von *Kiſs* hat zu Verbaſz ohnlängſt auch einen Verſuch mit Reisbau gemacht, und es iſt nicht zu zweifeln, daſs derſelbe, ſo wie im Banat, welcher mit der ſogenannten Batska (mit dem Batscher Comitat) unter einerley Himmelsſtriche liegt, guten Fortgang habe.

Der Comitat beſtehet

A) Aus *drey königlichen Freyſtädten*, welche ſind: *M. Thereſiopel*, *Zombor* und *Neuſatz*, wovon die zwey erſten noch mehr groſſen Dörfern, letztere ſchon mehr einer Stadt, gleichen. Von allen dreyen iſt die erſte am meiſten durch die Ausdehnung ihrer Gemarkung merkwürdig. M. Thereſiopel oder *Szabadka*, (von einem ehemahligen Schloſſe ſo genannt), war in den unruhigen Zeiten der Türkenkriege eine Zuflucht der nahe umher befindlichen Dorfbewohner. Die Dörfer ſelbſt wurden verwüſtet; aber die vorigen Einwohner derſelben blieben auch nach der Hand in der Stadt, und der vorige Beſitzgrund dieſer Dörfer ward in den Umfang des Stadtgebiets eingezogen. So erhielt M. Thereſiopel, jetzt

von

von 28 bis 30,000 Menfchen bevölkert, worunter nur 2400 Seelen *Griechifcher*, die übrigen *Catholifcher* Religion find, zwar felbft ein fehr dorfmäfsiges Anfehn, das fich nur nach und nach verfchönert, zugleich aber auch ein Grundeigenthum von 200,000 Jochen, und zwar *ftädtifchen* Jochen von 2000 *Quadratklaftern*, im Gegenfatz der *Urbarialjoche*, die nur zwifchen 1100 bis 1300 Quadratklaftern enthalten. Auf diefem weitläuftigen ftädtifchen Gebiete find nun nicht nur drey der Stadt unterthänige Dörfer angefiedelt, fondern auch mehrere fogenannte *Szállásen*, im lateinifchen Curialftyl *Prädien* genannt, das heifst, einzelne Viehhöfe und Hirtenhäufer, von Erde zufammengeftampft, und mit Rohr bedeckt, erbaut.

Da die Stadt felbft eine fo ausgebreitete Vieh- und Szállásenwirthfchaft unmöglich überfehen konnte: fo verkaufte fie vor etwa 20 Jahren einzelne folche Szállásen, die alle ihre befondere Nahmen führen (als *Tavánkút*, *Kelebia* u. f. w.) an Particuliers, mit den dazu gehörigen Jochen, das Joch zu $3\frac{1}{2}$ auch zu 4 Fl. Der Kunftfleifs und der Preis der Producte und Ländereyen ift feitdem fo hoch geftiegen, dafs fich diefe Particuliers, (die übrigens von folchen bürgerlichen Gründen die Contribution entrichten) ihre Gründe jetzt nicht mehr das Joch zu 18 und 20 Gulden ablöfen liefsen. Nur fchon auf den Fall, wenn man von der Königl. Cammer Pufsten und Prädien pachtet, fteigt

der

der Pachtzins auf 1 Fl. von jedem Joche. Sogenannte Tabaksgärtner, welche von den Szállásen-Inhabern einzelne Joche zum Behufe des Tabaksanbaues in Afterbestand nehmen, zahlen von jedem Joche 3 Fl., und wenn sie auch dabey in herrschaftlichen Häusern wohnen, 4 fl.

Unter diesen auf M. Theresiopolitaner Grunde und Boden befindlichen Prädien verdient besonders *Kelebia* eine ehrenvolle Erwähnung, wegen der ökonomisch-einsichtsvollen Thätigkeit seines Besitzers, des Hofraths bey der K. Siebenbürgischen Hofkanzley zu Wien, H. Franz Redl *von Rottenhausen.* Schon der Vater desselben hat sich als k. Cammeral-Administrator um die Bátska, durch Vertilgung der ehedem üblichen Erdhütten (wobey die 4 Mauren durch Ausgrabung eines Oblongums in die Erde erspart, und blos das Dach, die Fenster und der Rauchfang über der Erde befindlich waren, eine eben so unansehnliche, als durch Nässe ungesunde Bauart), und Einführung der aus Erde gestampften, warmen, wohlfeilen und dauerhaften Häuser, durch regelmäſsige Anlage und Bevölkerung der jetzigen schönen volkreichen Cameraldörfer, und durch anhaltendes, auch mit Erfolg gekröntes Dringen auf Anpflanzung des Maulbeerbaumes, so daſs man in den von ihm angelegten Dörfern schon schöne hohe Maulbeerbäume fast vor jedem Hause antrift, sehr verdient gemacht. —

Der

Des Herr Hofrath ſelbſt aber hat in folgenden Stücken für die Bátsker Grundbeſitzer ein vortreffliches Beyſpiel auf ſeinem Gute aufgeſtellt:

Erſtens iſt durch ihn die *Schafzucht* im Groſſen *veredelt* worden, ſo daſs man auf ſeinen Prädien die Spaniſchen Schafe ſchon zu Tauſenden ſieht. Zu Holitſch und zu Merkopail hat er um 6 Ducaten Spaniſche Widder gekauft, und mit ſolchem Erfolge in ſeinen Heerden angewendet, daſs er ſeine feine Wolle in Wien um 50 - 80 Fl. den Centner an die dortigen Fabricanten verkauft, während die Batſcher ihre gemeine Wolle nur zu 24-30 fl. den Centner an Juden an Ort und Stelle weggeben. Nächſt ihm haben dann auch der Freyherr von Ortzy, und Ludovaz als Pächter der Herrſchaft Baja, ſich wegen Verfeinerung der Wolle viel bemüht.

Zweytens hat er die *Maulbeerbäume* um ſein Gut herum und in ſeinem Garten ſo ſehr vermehrt, daſs bereits mehrere Pfunde Seide auf dieſem Gute gewonnen werden; und zwar ſind zu einem Pfund Seide 14 Pfund Galleten nöthig, wovon jedes mit 40 Kr. bezahlt wird.

Drittens hat er *Wiener Obſtbäume* von allerhand Arten angepflanzt, und verſieht mit Propfzweigen und Augen zum Inoculieren alle ſeine

zahl-

zahlreichen Freunde und Nachbarn im Batſcher Comitat. Vorzüglich wird man auch bey ihm durch ein kleines *Wäldchen* von *Mandelbäumen* überraſcht.

Viertens bemüht er ſich vornehmlich, den *Flugſand* durch Anlegung von Wäldern aus Pappeln, Acacien u. ſ. w., zu fixiren und nutzbar zu machen. Der Schreiber dieſes kennt aus eigener Erfahrung jenes, was in den Brandenburgiſchen Staaten mit dem daſigen Sandboden durch angeſtrengte Bemühung, beſonders durch Anlegung von Tannen- und überhaupt Nadelwäldern, ausgerichtet wird; und obgleich die Verſuche mit Nadelholz in *Kelebia*, der gröſsern austrocknenden Hitze wegen, nicht gelangen; ſo ſah er doch mit Vergnügen den ſchönen kleinen Wald bey *Vadkert*, und *Sorokſár* (letzteres im Peſther Comitat), und hofft, daſs ſo gute Beyſpiele mit andern Hölzern, wie jenes des Hrn. *von Redl* im Bátſcher Comitat, und bey den freyen Cumanern und Jazygern, die ebenfalls mit dem Sande zu kämpfen haben, Eindruck machen werden. Der Sand iſt jetzt auf der Cumaniſchen Ebene ſo ſehr herrſchend, daſs z. E. das Cammeraldorf *Omarowitza*, (Ungriſch *Omor*) im Batſcher Comitate, von Cumanern und Jazyggern bevölkert iſt, welche ſich aus dem freyen Cumaniſchen Stande in die Bauernunterthänigkeit begaben, weil ihnen der Sand den täglichen Unterhalt ſtreitig machte, und

ihre ökonomische Einsicht und Thätigkeit zu dessen Bezwingung nicht aushalf. Ein merkwürdiger Zug zur Geschichte des Jobbagyonats!

B) Aus den wichtigen und zahlreichen *Cammeral-Gütern*, welche unter der k. Administration zu Zombor stehen. Was einem Reisenden, der z. E. Böhmens zahlreiche und schöne Dörfer gesehen hat, besonders auffällt, ist die unverhältnissmäſsige Gröſse dieser Dörfer. Nicht selten bestehen sie aus 600 bis 800 Häusern, und man hat sogar die Cammeral-Allodiaturen, welche der Cameraladministrator *v. Redl* bey jedem Dorfe übrig gelassen hatte, bevölkert; wodurch es nun geschehen ist, dass die Gemarkungen sehr weitläuftig, und die Entfernung der Aecker und Wiesen von den Ortschaften, zum Nachtheil der Landwirthe, viel zu groſs geworden sind. Auſser diesen Dörfern hat die Cammer auch einige Puſsten, als Pettau, Puſztakula, Bela, und Emoschitsch, welche jetzt verpachtet werden. Der Pachtschilling von dem Praedio *Pettau* (mit einem fetten Boden) beträgt 7000 Fl. In allem sollen die Einkünfte der Batscher Cammeralgüter, mit der unter die Zomborer Administration gehörigen Essegger Herrschaft und dem Syrmier Zehnten, 400000 Fl., die Regiekosten aber 24000 bis 30000 Fl., betragen.

C)

C) Aus den *Beſitzungen* des *Clerus* und des *Adels*. Der Adel iſt hier gröſstentheils *Illyriſcher* Nation, wie ſchon die Nahmen *Woynich*, *Latinowich*, *Suſſich*, *Skenderowich*, zeigen. Nichts deſto weniger aber ſind nur äuſserſt wenige dem *Orientaliſchen* Lehrbegriffe zugethan; die meiſten hingegen *Catholiſch*, weil ſie aus Dalmatien und Bosnien, nicht aber aus Serwien herſtammen. Man findet in den Dörfern nicht ſelten dreyerley Nationen und Religionen beyſammen. Die Ungern lernen ſehr gut von den Teutſchen im ökonomiſchen Fache, wohingegen der Teutſche in Sprache, Kleidung, Wohnung u. ſ. w. auch nach dem Unger ſich zu fügen weiſs. Hingegen bleibt der *Raitze* ſtörriſch beym Alten, kleidet ſich in ein grobes hänfenes, zu Hauſe auf einem einfachen Weberſtuhle gewebtes Leinen, welches aber mit blauen Streifen, und an dem Hemdkragen und Ermeln sogar mit grob ausgenähter Arbeit verziert iſt. Die Fenſter der Raitziſchen Häuſer ſind mit unregelmäſsigen Figuren im Zickzack beweiſst, während daſs das Uebrige ſeine Erdfarbe behält: der Unger und Teutſche aber mahlt ſein Haus von auſsen ganz weiſs. Ihr *Gospodin pomiluj* (Herr erbarme dich) kommt beym Gottesdienſte ſo oft, und mit einem ſo heftigen Geſchrey vor, daſs es ſcheint, als wollten ſie ihre Erhörung mit Lärmen erzwingen. Ihre durchaus mit Fett geſalbten, oder vielmehr *beſchmierten*, Köpfe ge-

ben einen häfslichen Geruch, zumahl in engen Kirchen. Auffer der dreymahligen Erwähnung des regierenden Kaifers, hörte ich bey der orientalifchen Meffe auch noch von einem *Tzar blagovernji*, und *Tzaritza blagovernaja* im Gebet fprechen. Unter diefem rechtgläubigen Kaifer mag wohl noch immer der *Ruffifche* verftanden werden; wie denn Schreiber diefes auch ein in *Moskau* gedrucktes *Irmologion*, *Pentecoftologion* und andre Religionsbücher, aber nur wenige von der *Wiener* (jetzt Pefther) Orientalifchen Buchdruckerey, gefehen hat. Bey dem gemeinen Volke find überdiefs nicht einmahl bey dem Frauenzimmer Züge zu einer fchönen Griechifchen Bildung zu fuchen.

Unter den Güterbefitzern fteht oben an der Fürft *Graffalkovitfch* mit feiner Herrfchaft Baja, welche jetzt als Arenda 60,000 Fl. dem (leider für verfchwenderifch erklärten, und einem Sequefter unterzogenen) Fürften einträgt, aber bey guter eigner Bewirthfchaftung ficher jährlich 100000 Fl. abwerfen mufs. Der Flecken Baja, an der Donau, verdient der fchönfte Ort in Batska zu heifsen. fein Marktplatz, hart am Fluffe gelegen, fieht wohl jährlich über zwey Millionen Werths Getraide, Vieh, Holz, Hanf und andere Artikel in Geld und andre Waaren umfetzen: ferner ift es ein *Contractual-Ort*: d. h. er zahlt dem Grundherrn, ftatt aller Ro-

bo-

boten und Leistungen, jährlich 6000 Fl. Daher die Wohlhabenheit der hiesigen Einwohner, und der ins Gesicht fallende schöne Häuserbau! Nach Grassalkovitsch kommt Graf *Haddik* mit der Futaker Herrschaft; dann der *Erzbischof* von *Colotsa*, welcher alle Jahr von sämmtlichen Gütern wenigstens 100000 Fl. einzunehmen hat, wozu die Herrschaft *Bacs* (vom *Flecken Bács* hat der Comitat seinen Nahmen) gegen 10000 Fl. beyträgt. Sonst giebt es nur noch 7 bis 8 begüterte Familien; die übrigen alle (nähmlich 500 adliche Hausväter, in der auf 250000 Menschen hinaufsteigenden Population dieses Comitats) sind nur *Armalisten* oder sogenannte Einhäusler (*unius Sessionis Nobiles*), deren 8 bis 12 bey Insurrectionen zusammengestossen werden müssen, um Einen Mann zustellen. So z. E. besteht das Dorf *Nemes Milititsch* fast aus lauter solchen einhäuslerischen Edelleuten. Deswegen sind auch bey der am 3. May 1797 in der öffentlichen Congregation organisirten Insurrection, dem Vernehmen nach, von Adel und Städten nur 480 Reiter zu stellen beschlossen worden. Das Locale, worin der Batscher Comitat seine Versammlungen hält, ein enges Refectorium eines Klosters, ist weder an Umfange, noch an Schönheit eines Comitats würdig, und die Sparsamkeit der k. Statthalterey solte billig bey Ausgaben dieser Art nicht zu weit getrieben seyn. Mehr als der dritte Theil des

Adels muſste ſich begnügen, bey den Thüren und Fenſtern die Verhandlungen der Generalcongregation anzuhören; und die im Saale waren, hatten alles Ungemach des Drückes, und des Geſtanks von Schafpelzen und geſchmierten Köpfen, auszuſtehen.

VIII.

VIII.

Beytrag zur Kenntniſs der ſogenannten

I l l y r i e r

in den Ungriſchen Erbſtaaten,

beſonders ihre Hierarchie und Religionsduldung betreffend.

Die hier folgenden Nachrichten von den *Serwischen Colonisten*, gemeiniglich *Illyrier*, oder anstatt *Rascier*, insgemein auch *Raitzen* genannt, welche sich seit den Zeiten des Kaisers und Ungrischen Königs *Sigismund* nach und nach aus den südlichen, von den Türken eingenommenen, Provinzen unter die Herrschaft der Ungrischen Könige begeben haben; für ihre mitgebrachte *Griechische Religion* von ihren neuen Oberherren die Zusicherung des Schutzes, nebst anderen Gerechtsamen, erhielten; auch von Anbeginn, als eine kriegerische Nation, die Waffen gegen die Türken mit Auszeichnung führten, und heut zu Tage, einem Theile nach, die Kette der bekannten Oesterreichischen *Grenztruppen* längs der Türkischen Nachbarschaft bilden — sind ein meist wörtlicher Auszug aus einem *ungedruckten* Handbuche, welches zur Belehrung *Josephs II*, als er noch Kronprinz war, ums Jahr 1761 verfaſst worden ist, und, trotz der wenigen systematischen Ordnung, die im Originale herrscht, den

Druck in hohem Grade verdient, da manche hier erzählte Thatsachen selbst den Erfahrenen in Ungern fremd und unbekannt seyn dürften.

Die Tendenz des Verfassers geht dahin, zu zeigen, welche (zum Theil höchst unpolitische und gewaltsame) Bemühungen Catholischer Seits angewendet worden sind, um diese Leute unter die Herrschaft des Papstes zu bringen, und, wo nicht zu *völligen Catholiken* umzuwandeln, sie doch zu sogenannten *unirten* Griechen zu machen. Obgleich nun diess in Ansehung vieler gelungen ist, so hat man doch bey den meisten nichts bewirkt, als Hass und Widerwillen gegen die Urheber der Bedrückung; und ungeachtet aller versuchten Mittel ist fortdauernd die Menge der *Nicht-unirten* so stark geblieben, dass, nach beygelegtem letzten Türkenkriege, die Anzahl derselben in Ungern, Slavonien, Croatien und Dalmatien, zufolge einer wirklichen Zählung, *auf* 1,900,000 Seelen stieg.

Zuerst werden in der Handschrift, woraus das Nachstehende genommen ist, die Begünstigungen der Nation unter *Matthias Corvinus* und *Vladislav II* angeführt, nähmlich ihre *Befreyung vom Zehnten*, und der Vorschub für ihre *Verehligungen mit den Catholiken* *). Dann fährt der Verfasser mit

*) Ein älteres, und zwar das *älteste* Privilegium, ist jedoch schon vom Kaiser *Sigismund* für *Kewe* im Jahr 1428 ertheilt.

mit folgenden Worten, die den *Ton* und die *Denkungsart* dieſes Lehrers von *Joſeph II* hinlänglich characteriſiren, fort: Es ſollte zwar faſt ſeltſam ſcheinen, daſs, nachdem man ſich gegen ſie ſo ſanftmüthig und mitleidig zu einer Zeit bezeugt hatte, wo der Glaube in Ungern ganz rein war, erſt nach der Hand, als zwey, die wichtigſten Lehrpuncte des Catholiſchen Glaubens beſtreitende, Ketzer den gröſsten Theil des Königreichs mit ihrer Irrlehre angeſteckt hatten, der Eifer für die *Union* ſo hoch angewachſen, daſs er bey ihrer vielen den Eifer für die Handhabung der Catholiſchen Religion gegen deren weit gefährlichere Feinde, die Lutheraner und Calviniſten, ſtark überwogen habe. Ein ſolches hat ſich aber dennoch, und zwar nachſtehendermaaſsen, ereignet.

Nach der Schlacht bey *Mohatſch* hatten ſich nächſt *Ferdinands I* Inneröſterreichiſchen Landen mehrere tauſend Nichtunirte in zwey öden, von den Türken verwüſteten, Bezirken niedergelaſſen: daher dieſe zwey Bezirke *Deſertum primum et ſecundum* benamſet worden, wovon das erſtere das *Warasdiner Generalat*, und das zweyte das *Carlſtädter Generalat* heutiges Tages ausmachen. Jetztgedachte Griechen (Illyrier) hatten alſo Urſache, des Königs *Ferdinands Parthey gegen* den Uſurpator *Zapolya* zu unterſtützen, ſo auch von ihnen mit

ſo

fo viel Nachdruck gefchehen, dafs der in Croatien und Slavonien von *Zápolya* angefetzte Banus *Keglevitz* daraus vertrieben, hingegen der dem Könige *Ferdinand* treu verbliebene, und von ihm allda angeftellte Banus *Batthyáni* gehandhabt worden, mit der fernern Wirkung, dafs, als es nachher zwifchen *Ferdinand* und *Zapolya* zu des Königreichs Theilung gekommen, dem erftern *Croatien* und *Slavonien* im *Voraus* zugeeignet worden. Dadurch hat fich die Nation den Hafs der Anhänger von *Zápolya* zugezogen.

Diefer Hafs wuchs noch mehr an, als eben diefe in beyden Defertis wohnhafte Nicht-unirte, mitttelft des *Pruker libells* vom Jahr 1578, die Innerörfterreichifchen Grenzen zu vertheidigen und zu verwahren, gegen Genufs ihres Landes und eines Soldes, übernommen; maafsen von folcher Zeit an fie nicht minder *gegen die rebellifchen Ungern*, als *gegen die Türken*, fo durch jener Vorfchub fich von einem groffen Theile des Königreichs bemeiftert hatten, diefer ihrer Obliegenheit zum öftern eine Genüge geleiftet, und aus eben diefer Urfache auch fchon von *Ferdinand II.* mit ftattlichen Freyheiten und Privilegien ddto 1627 begnadigt worden. Die Privilegien werden (1761) in Serwien noch aufbewahrt.

Ueberdiefs liefs *Ferdinand II*, im Jahr 1630, eine *förmliche Landesverfaſſung* zuſammentragen, worin zuvörderſt von den im Lande angeſtellten *Magiſtratibus*, zweytens von den *Gerichten*, drittens *vom Eigenthum*, viertens *von den Verbrechen*, und endlich fünftens *vom Kriegswefen*, gehandelt wird, unterſchrieben von dem Oeſterreichiſchen Hofcanzler Baron *von Werdenberg*. Dieſe nähmliche Landesverfaſſung hat hierauf *Ferdinand III*, im J. 1642, *Leopold* im J. 1659, und *Carl VI* 1717, erneuert.

Das *Militare* in diefen Landen hieng von einem *Gräzer Kriegsrathe*, und das *Cammerale* von der *Gräzer Cammer* ab; beyde dieſe Inneröſterr. Stellen aber von der *Oeſterreichiſchen Hofcanzley*. Endlich wurde dieſer Kriegsrath dem Hofkriegsrathe, und die Cammer der Hofcammer untergeben.

Der Zuwachs von *Licca* und *Corbavia* zum Carlſtädter Generalate verminderten den Genufs, fo dortige Grenzer, vermöge Pruker Libells, von den Kärntneriſchen und Krainerifchen Landesſtänden zu ziehen hatten. Häufige *Eigennützigkeiten* waren bey der Abgabe deſſen, was eben dieſe, wie auch die Varasdiner Grenzer, zu empfangen hatten, *eingeſchlichen*. Weder für ihre gute Mondirung, noch Bewafnung, noch auch für die Verfe-

hung

hung der Grenzfeſtungen, wurde zulängliche Sorge getragen, abſonderlich als man, nach dem Schluſſe des *Paſſarowitzer* Friedens, ſich gegen die Türken genugſam ſicher glaubte. Man vernachläſſigte die Waffenübung, ſchickte zu wenige und untaugliche Officiere, die ſich Verachtung, und durch Bedrükkungen auch Haſs, zuzogen. Welch ſämmtlichen Unordnungen, bey der langwierigen Abweſenheit des Generalen, ſchwer abzuhelfen war. Man ſchickte alſo den *Prinzen von Hildburghauſen* dahin, der den Grund zu einer beſſern *Einrichtung* legte; ſich aber durch die Art, wie er ſich dabey benahm, viel unnöthige Gehäſſigkeit zuzog.

Wenige Jahre vor *Carls VI* Tode entſtunden *Unruhen im Warasdiner Generalate.* Während dem Kriege, der vor dem Wiener Frieden vorausgieng, liefen einige Warasdiner aus Italien, eben da man ſie am beſten vonnöthen hatte, davon. Man bedrohte ſie alſo mit Verluſt ihrer Privilegien, und beſtätigte dieſe, 1737, nur mit Anhängung 3 *neuer Artikel*, und einer neuen Verbindung zur militariſchen Dienſtleiſtung. In dem erſten der 3 neuen Artikel ſtund: daſs der Nicht-unirte ſein unirtes Weib, und ein Nicht-unirter Herr ſeinen Dienſtboten, in ihrer Religionsübung nicht ſtören ſolle. *Graf Pettazy ſchlug* in der Folge, dieſem entgegen, vor: *alle gemiſchte Ehen* in der Carlſtädter Grenze *zu unterſagen;* aber ohne Erfolg.

Eben

Eben dieſer Pettazy *nahm das* Nicht- unirte *Kloſter Martcha* im Warasdiner Generalate, deſſen Abt zur Union trat, und worüber ein groſſer Zwiſt in Croatien, auch Gewaltthätigkeiten, ausgebrochen waren, nach geendigtem Kriege, während welchem dieſes Kloſter im Beſitz der *Nicht - unirten* blieb, denſelben *weg;* wofür er reichlich belohnt wurde.

Nachdem dieſes gut von Statten gieng, ſo mag er, Graf *Pettazy*, geglaubt haben, *die Union* immer weiter und mit Zwange *auszubreiten*, und ſich dadurch verdienſtlich zu machen. Daher auf ſeinen Befehl *vier* nicht - unirte *Popen*, ſo den meiſt unirten Sichelburger Bezirk, um allda Kinder ihrer Glaubensgenoſſen zu taufen, betreten hatten, *in ſchweres Gefängniſs geworfen*, und ſehr hart darinnen gehalten worden. Und obgleich die Illyriſche Hofdeputation, mit Beyſtimmung des Beichtvaters der Kaiſerin, den Ungrund und die Seltſamkeit dieſes Satzes nachdruckſam vorſtellte, auch hierauf ſogleich der Befehl ergieng, die 4 Popen loszulaſſen: ſo lieſs ſich doch Graf Pettazy nicht abhalten, in andern, meiſt durch geheimen Briefwechſel unterſtützten. Wegen den Nationaliſten wehe zu thun, zuletzt aber ein ſolches Patent verkünden zu laſſen, deſſen Inhalt ſich nicht mit den Privilegien vereinbaren lieſs; worüber alſo im *Warasdiner Generalat Empörung* entſtanden, welche noch überdas mit verſchiedenen, das Verbrechen vergröſſernden, Umſtänden begleitet war.

war. Dieſer Aufſtand verbreitete ſich in Kurzem in Croatien, Slavonien und im Biharer Comitate; wäre damahls gleich der Preuſſiſche Krieg ausgebrochen, ſo hätte man Mühe gehabt, die *über 60 Meilen weit* verbreiteten Unruhen zu dämpfen, oder ſoviel Nutzen, als man in dem noch (1761) fortdauernden Kriege von den Grenzern zieht, davon zu genieſsen. — Graf Pettazy gieng ſo weit, daſs er die *Illyriſche Hofdeputation* anklagte, ohne ihn zu vernehmen, der Nation *neue Beſtätigungs-Privilegien* ausgefertigt zu haben.

So fanden alſo dieſe Leute nicht einmahl bey Hofe immer gleichen Schutz: aber noch übler waren ſie im Lande bey dem Umſtande angeſehen, daſs, je mehr der Irrglaube in Ungern ſich ausgebreitet, deſto mehr auch die Abneigung gegen die Nicht-unirten zugenommen. Denn ungeachtet ſie von der Catholiſchen Religion ſich abgeſondert, ſo kommen ſie doch mit denſelben in jenen Glaubensartikeln, wider welche ſich die Lutheraner und Calviniſten, bevorab aber die letztern, zum meiſten aufgeworfen, durchaus überein, und ſind noch überdas auf ihrem, von der occidentaliſchen Kirche nicht gemiſsbilligten, Ritu, auf den uralten Kirchencerimonien und ſtrengſten Faſten, dergeſtalten verſeſſen, und von allen Neuerungen dergeſtalt abgeſagte Feinde, daſs ſie ſich eben deswegen *Altglaubige* nennen, um anmit

an-

anzudeuten, von den Gewohnheiten der ersten christlichen Kirche noch weniger, als zu Rom erfolgt, abgegangen zu seyn; daher auch weit mehrere Exempel zu finden sind, dass ein Römischcatholischer, als dass ein Nicht-unirter, zu Lutheri und Calvini Irrlehre sich bekannt habe.

Die *Warasdiner und Carlstädter* seynd solchemnach nicht nur bey Gelegenheit der, in den Innerösterreichischen Provinzen vorgenommenen, Vernichtung der Reformation, sondern auch in dem nachher entstandenen 30jährigen Kriege, *Ferdinand dem IIten* stattlich an die Hand gegangen.

Nach der Eroberung von Ofen gieng, durch Unwissenheit und Eigennutz der oft nicht richtig bezahlten, oder sich gählich zu ersättigen suchenden, Generale und Officiere, *Belgrad* wieder *verloren*, und *in Bosnien*, wovon man sich mit der nicht-unirten Einwohner Hülfe Meister gemacht hatte, wurde der, eben diese Einwohner hart bedrückende, General *Strasser*, nebst der bey sich gehabten im Lande zerstreuten Kriegsmacht, *erschlagen*. Wie man sich vorhin, als mehrere gute Zeitungen nach einander eingelaufen, der Gewohnheit nach zu Wien übernommen hatte: also fieng man hierauf allda wiederum an zu zittern.

Ofen war nicht genug befeſtigt, Siebenbürgen, das Banat bis Groswardein in Türkiſchen Händen; Ober-Ungern mit Miſsvergnügten und Rebellen angefüllt, und der Krieg mit Frankreich gieng unglücklich. In ſo ungünſtigen Umſtänden verfielen *die groſsen Miniſter*, Graf *Ulrich Kinſky*, k. Böhmiſcher Obriſtcanzler, und Graf *von Strattmann*, Hof- und Oeſterreichiſcher Canzler, *auf den Gedanken, die* abſonderlich in den *an Ungern* angrenzenden und dieſem Reiche vormahls *einverleibten Provinzen*, ſodann aber auch andere unter der Türkiſchen Bothmäſsgkeit befindliche chriſtliche Einwohner, durch bewegliche, wohl verfaſste, den 6ten April 1690 erlaſſene, Einladungs-ſchreiben *zu ermahnen, daſs ſie die Waffen gegen den Erbfeind des chriſtlichen Nahmens ergreifen, herübertreten*, und mit den kaiſerl. Truppen ſich vereinigen *möchten*. Ohne der *Union* halber an ſie das Mindeſte zu geſinnen, wurden ihnen allſchon in dem Einladungs-Schreiben die kräftigſten Verſicherungen gegeben, daſs ihnen in ihrer Glaubens-Uebung nicht nur einige Hinderniſs nicht in den Weg gelegt, ſondern im Gegentheil alle Freyheit geſtattet, und die unter den Türken eingeſchlichenen Miſsbräuche gänzlich abgeſtellt werden ſollten.

Der fromme und für die Aufnahme der Catholiſchen Religion dann und wann eher zu viel, als zu wenig, beeiferte *Leopold*, hat deswegen nicht

miſs-

mifskannt, wie sehr erwünschlich es wäre, untereinsten die herübertretenden Griechen *zur Unions-Aufnahme* bereden zu können. Nicht mindern *Eifer* hat diessfalls *der Primas Collonitsch* gehegt; wie er denn zu solchem Ende von dem gelehrten Patre Soc. Jesu *Szent Ivanyi* ein schönes Buch: *de Ortu et progressu et diminutione Schismatis Graeci; atque Graeci ritus Ecclesiae cum Romana Ecclesia tot votis exoptata Reunione*, verfertigen lassen, in welchem sich alle Mühe gegeben worden, den geringen Unterschied, der, ausser des Päpstlichen Stuhls Anerkenntnifs, in Glaubenssachen zwischen beyden Kirchen obwalte, gründlich darzuthun. Damahls ist also noch *niemanden eingefallen*, *derer Nicht-unirten Gewissensfreyheit anzufechten*, und des Schismatis Verabscheuung blicken zu lassen; man würde andurch alles verdorben haben. Man musste den Uebersiedlern *nicht* glauben machen, dass ihnen unter ihren neuen Herren *dasjenige streitig gemacht* werden würde, *was sie selbst unter den Türken ruhig zu geniessen hatten*. Schwer fiel ihnen zwar, ihre Weiber und Töchter der viehischen Begierde der Türken dann und wann ausgesetzt zu sehen, und den Bischofen musste ebenmässig schwer fallen, dass sie die über ihre Glaubensgenossen habende geistliche Gewalt von den Paschen absonderlich dann auszuüben verhindert würden, wenn es um Uebertretungsfälle des VI. Gebots zu thun war. Alles dieses konnte jedoch mit dem vollständigen

Verluſt ihrer Gewiſſensfreyheit, wie auch ihrer völligen geiſtlichen Gewalt, dann mit den nicht blos ſelten, ſondern je und allezeit, und *nicht allein vom Könige*, ſondern auch *von jedem Domino terreſtri*, alltäglich zu beſorgen habenden Bedrückungen, in keinen Vergleich kommen; auch war die Nachbarſchaft von Venedig zu betrachten, wo die Nichtunirten in der Religionsübung vollkommene Freyheit genieſsen, und gern aufgenommen werden: daher man ſie durch *Protectionales* dagegen ſicher ſtellte. Seitdem waren die kaiſerl. Waffen wider die Türken und Tökölyaner glücklich; die Einwohner von Licca und Corbavia, lauter Nichtunirte, unterwarfen ſich freywillig. *Die Türken* wurden mit Hülfe der Nicht-unirten *aus Groſswardein* und dem ganzen Biharer Comitate *vertrieben*, anſtatt daſs daſige Calviniſten es mit dem Tököly gehalten, und faſt gar keine Catholiſchen damahls darin vorhanden waren, mithin dortiges ſehr reiches Biſthum erſt mehrere Jahre hernach Kaiſer *Leopold* mit einem Lateiniſchen Biſchofe verſehen hat. Alles dieſes bahnte noch überdieſs *zur Ueberkommung von Siebenbürgen den Weg*: woraus jedoch, (ſetzt der ängſtliche Prinzen-Inſtructor hinzu) die Folge zu ziehen meine Meinung nicht iſt, daſs ſich die der Nation verliehenen *Privilegien auf Siebenbürgen zu erſtrecken* haben.

Eben

Eben ſo glücklich giengs gegen die Türken bis zum Paſſarowitzer Frieden. *Im Banate* und der damahls in Beſitz genommenen Öſterreichiſchen Walachey, wuchſen dem Reiche noch mehr *Nicht-unirte* zu; viele wurden auch durch die *Porti franchi* zur Anſiedlung angelockt *). Wäre die chriſtliche Armee nicht bey Kroska geſchlagen worden: ſo wären wieder 20000 Nicht-unirte zu uns übergetreten.

Die *Walachen in Siebenbürgen*, deren ſchon 1733 über 85000 Familien (von 135000 Contribuentenfamilien) gezählt worden, könnten mit den andern Raitzen freylich nicht in Vergleich kommen. Ich glaube mich nicht zu irren, (ſind ferner die eigenen Worte des Verf.) daſs an Orten, wo dieſe Leute unter dem Deckmantel der *Leibeigenſchaft* dem Viehe gleich gehalten werden, ſie nicht anders, als wie ſie ſeynd, beſchaffen ſeyn können, und ſich auf derley Leute und Unterthanen, in ſo lange die gänzliche Unterdrückung fortdauert, nie verlaſſen werden möge. Würde man ſie aber menſchlich und chriſtlich halten: ſo würde man hoffen können, aus ihnen Menſchen und Chriſten, mithin Staffelweiſe *Catholiſche* Chriſten zu machen, und zugleich zum Behuf des Staats ſelbige, wie anderswo, anwenden zu können.

 Es

*) Der *Freyheitsbrief* für die *Trieſter Griechen* iſt vom 20 *Febr.* 1751.

Es iſt hiebey nicht nöthig, von des Fürſtenthums Grundverfaſſung abzugehen, noch, wie ehedeſſen der bekannte, für unirt ſich ausgegebene *Biſchof, Baron Klein, verlanget, wenigſtens die unirten Walachen den 3 recipirten Religionen beyzuzählen.* Billig iſt ſchon damahls dieſes zu weit gehende Verlangen für bedenklich und ſchädlich angeſehen worden; und hat juſt die ihm, Baron *Klein*, hierauf ertheilte abſchlägige Antwort ſelben, *teſtibus Actis*, verleitet, dem erſchienenen Schismatiſchen Impoſtori, und des Schismatis mehrerer Ausbreitung in Siebenbürgen, Vorſchub zu geben: wo anſonſten alle Walachen in Siebenbürgen ohne vorläufigen Unterricht ſich anwiederum für unirt, ohne es in der That zu ſeyn, *per Acclamationem* angegeben haben würden. Man müſste aber den *Iobbagionatus* (Leibeigenſchaft) *mäſsigen.* Selbſt in Ungern iſt die *miſera contribuens plebs* leidentlicher, als in Siebenbürgen, gehalten; zu deſſen Probe dienen kann, daſs die Siebenbürger ſich noch heutiges Tags beſtändig beklagen, daſs viele ihrer Unterthanen nach Ungern entfliehen, ohne ihrer wieder habhaft werden zu können. In Lebzeiten des alten Grafen *Stahremberg* hat man an Beſchränkung der Leibeigenſchaft gearbeitet, es iſt aber in Stecken gerathen.

Nach und nach fieng die *Eiferſucht gegen die nicht-unirten Griechen* an, in die Stelle des Andenkens deſ-

deſſen, was durch ihre Beyhülfe der Chriſtenheit genutzt worden, zu treten. Sogleich im Jahr 1701 wollte man den Metropoliten von den Grenzen fortbringen, ihm die Wohnung zu Sz. Endre oberhalb Ofen anweiſen, und behaupten, *daſs die Leopoldiniſchen Zuſagen nur den mit dem Metropoliten* Czernovich *herübergetretenen Familien*, die nach 12 Jahren ſchwer ausfindig zu machen geweſen wären, *zu gute zu kommen hätten.* Vermöge eines Referats der k. Ungriſchen Hofcanzley vom 26. Nov. 1754, ſollte ein alles dieſes bekräftigendes, bis dahin unbewuſst geweſenes *), Reſcript vom J. 1701 in ihrer Regiſtratur vorgefunden, daſſelbe jedoch ein Jahr darnach in etwas gemäſsiget worden ſeyn; welches man, bey Gelegenheit der dem Arader Biſchofe ſtreitig gemachten Viſitationsbefugniſs ſeiner Glaubensgenoſſen in der Groſswardeiner Diöces, ab Seiten beſagter Hofcanzley, neuerdings geltend zu machen ſich beſtrebet hat. Allein es hat, mittelſt einer allerunterthänigſten Note vom 20 Febr. 1755, der damahlige Illyriſche Hofdeputations-Praeſes, Graf *v. Königsegg*, die Unſtatthaftigkeit beyder dieſer Reſcripte ſo überzeugend dargethan, daſs derenthalben nachhero weiter nichts gereget worden.

*) Der Verf. glaubt, man habe etwas ähnliches einmahl auszuwirken geſucht, und zu dem Ende zweyerley Aufſätze verfaſst; ſey aber damit bey Hofe nicht durchgedrungen.

Auf dem *Reichstage des Jahrs 1741* war es unter andern wegen *Aufhebung der Locorum Confiniariorum* im Banat, in Syrmien, und Unterſlavonien, zur Sprache gekommen. Zwar hatten der Primas und der Palatin die Nothwendigkeit eingeſehen, auch auf die *Illyriſchen* Privilegien zu achten; wenn ſie aber unter der damahligen Diät nicht vollſtändig auszulangen vermochten, ſo haben ſie doch wenigſtens verhütet, daſs in ſo widrigen Zeitläuften keine widrige Folgen ausgebrochen, vielmehr man bis zum hergeſtellten Frieden die beyderſeitige erſprieſsliche Verwendung, ſowohl der Ungriſchen als der Illyriſchen Nation, mehr als jemahls vorher, zu verſpüren gehabt hat. Wie zumahlen aber nicht alle übrige Glieder des im Jahr 1741 gehaltenen Reichstags mit dieſen beyden groſſen Männern und andern gleiches Sinnes verſtanden waren: ſo iſt *nach dem Aachner Frieden* von dem Inhalt verſchiedener damahliger Diätal-Artikel Anlaſs genommen worden, jenes auszuwirken, was man im Kriege auszuwirken ſich nicht getrauet hat. — Anſtatt daſs das Aerarium hieraus, wie man im gröſsten Geheim vorgab, Nutzen zog, hat man *wohlhabende Leute aus dem Königreiche vertrieben, um mehrere Ochſen an Orten, ſo ſie vorhin bewohnet*, und wohl gepflogen, *zu erziehen.* Hiernächſt iſt, wie viele Aufmerkſamkeit diejenigen verdient hätten, welche man für ſo geringſchätzig angegeben, aus dem groſsen Nutzen, den

den der in hiesigen Landen verbliebene wenige Ueberrest dem Temeswarer Banat und dortigen Landesfürstlichen Einkünften bringet, handgreiflich abzunehmen. Und dürfte man bey einem über kurz oder lang ausbrechenden Türkenkriege, wie der seel. Hofcanzler, Graf v. Nadasdi, ungehindert seiner gegen die nicht - unirten Griechen ansonsten gehegten bekannten grofsen Abneigung, selbsten erinnert, nur allzuviel verspüren, wie viele Ungemächlichkeiten eine allda sich aufzuhalten habende christliche Armee, eben von darum, weil die Zahl der Einwohner stark abgenommen, zu erdulten habe. Zugleich sind die zur Aufhaltung des Feindes bequemsten Oerter dem Militari entzogen. — Und endlichen hat es Mühe und Arbeit genug gekostet, um nur in etwas die darüber geschöpfte grofse *Unzufriedenheit des Russischen Hofes* zu stillen, und dessen auf eine höchstschädliche Emigrationsgestattung abzielendem Verlangen zu begegnen; anstatt dafs sich alle diese ungünstigen Umstände *Preussen* und *England* trefflich wohl zu Nutze zu machen gewufst haben. Der *Metropolit* setzte sich damahls dem Emigrationsgeiste thätig entgegen, und soll darüber sogar dem Russischen Hofe verhafst worden seyn.

Slavonien ist erst im J. 1686 des Kaisers *Leopold* Majestät zu Theil worden; mithin kommt den dortigen *Grenzern* von andern k. k. Erbländern

 nichts

nichts zu gute, ſondern ſie ziehen ihre Verpflegung aus dem ihnen angewieſenen Erdreich. Dahero auch für dieſelben *ein beſonderes Regulament* entworſen worden.

Die Carlſtädter hatten zur Zeit des errichteten Pruker Libells, nach Maaſs ihrer damahligen Anzahl, von Kärnthen und Krain ungefähr eben ſoviel als die Warasdiner von Steyermark, zu genieſsen.

Nachdem aber Licca und Corbavia dem Carlſtädter Generalate zugewachſen, ohne daſs der für daſſelbe gewidmete Verpflegungsfundus vermehrt worden wäre: ſo iſt den Carlſtädtern *weniger, als den Warasdinern* zu gute gekommen.

Dieſer Ungleichheit, beſonders in Betreff der anzuſchaffenden Montur, iſt man im Begriff (1761) *) abzuhelfen, als inſonderheit die Carlſtädter ſich zum öftern beſchwert haben, daſs unter dem Vorwande des zur Montur-Anſchaffung zu thun habenden Beytrags, mehr Geld von ihnen, als die Montur nicht koſtet, erpreſst worden.

Noch ein zweyter *Unterſchied* äuſsert ſich *bey den Militaribus*, in dem, daſs *viele* von ihnen *unirt* ſind, *andre nicht*. Unter die letztern ſind in-

*) Es iſt auch dieſs ſeitdem geſchehen.

insonderheit die Warasdiner, und in Slavonien die Syrmier zu zählen. Wohingegen der Ueberreſt vermiſcht, und im Gradiſcaner Bezirke weit mehr Unirte, als Nicht-unirte anzutreffen ſind. Dabey iſt noch weiter nicht unangemerkt zu laſſen, daſs juſt, wo man ſich am meiſten Mühe gegeben, die Union *zu erzwingen*, dieſelbe am wenigſten zugenommen.

In den Privilegien wird der *Uſus praehabitus* für die Zehnten, Steuern, und Militär-Quartiere feſtgeſetzt. Alle Privilegial-Rechte aber auf dieſen *Uſum praehabitum* oder vorbeſtandenen Gebrauch einzuſchränken, wurde zwar ſchon nach Carls VI. Tod angetragen; aber die Miniſterialconferenz ſetzte ſich dagegen, und auch bey dem im J. 1755 neu aufgeſtellten *Syſtema in Illyricis*, nach dem Tode des Grafen von Stahremberg, wurde der Antrag hiezu fruchtlos gemacht.

Mit der Ertheilung von Privilegien läſst ſich aber, nach der Meynung des Verf., *die Union* wohl vereinigen; nur *komme alles auf die Art dabey an.* Im J. 1690 iſt, durch die unermüdete *Bemühung der Jeſuiten zu Fünfkirchen*, der *Prior* des Collegiat-Kloſters St. Baſilii Ordens zu *Orahoritza* bewogen worden, zur Union herüberzutreten, und hat nebſt mehrern andern, ſo das eidlich bekräftigte Glaubensbekenntniſs unterſchrieben haben, nach empfange-

nem

nem Unterrichte, fich im Nahmen aller zwifchen der Drau und Donau wohnenden Griechen dazu öffentlich bekannt. Doch ift in dem abgelegten Glaubensbekenntnifse von den IV Artikeln, wo ein Unterfchied zwifchen der Orientalifchen und Occidentalifchen Kirche fich geäufert, insbefondere nichts erwähnet, fondern *nur dem Päpftlichen Stuhle fich unterworfen*, und überhaupt gemeldet worden, alles zu glauben, was diefer lehrt. Imgleichen hat man gefammten dortigen Einwohnern *im Nahmen der Hofcammer*, als in deren Nahmen *alles verhandelt* worden, den Cammeralfchutz auf das kräftigfte verfprochen. Dennoch liefs fich *Leopold* nicht abhalten, 1690 die *Einladungs-Schreiben* zu erlaffen. Auch nannte man damahls das Schisma nicht *teufliſch*; fondern *verringerte den Unterfchied beyder* durch 800 Jahre ehedem vereinigter *Kirchen*, ftellte den eigennützigen Urfprung, den Schaden der gefchehenen Spaltung vor, und verfprach, die unirte Geiftlichkeit der herrfchenden gleich zu halten; eine Ausficht, zu welcher der Ungrifche *Lateinifche* Clerus, nach des Verfaffers Meynung, auch zu feiner Zeit nicht mehr beygeftimmt hätte. — Der Prior hatte die Bekehrung der zu gewinnen verfprochenen Griechen über fich genommen; langte aber doch damit nicht aus.

In Siebenbürgen gewann man die Geiftlichkeit, indem man verfprach, fie nach der Union *den Catho-*

tholiſchen in der Freyheit der Abgaben gleich zu halten. Im J. 1698 wurde die *Union per acclamationem Cleri et Populi*, das iſt, des mehrern Theils der Kleriſey und verſchiedener Abgeordneten der Walachiſchen Gemeinden eingeführt; Mittel, die man zu tadeln juſt nicht Urſache gehabt haben würde, wofern man nur unmittelbar hernach für den genugſamen Unterricht in Glaubens-Sachen, und bevorab in den IV Unterſchieds-Artikeln, Sorge getragen hätte. Allein hier ließs mans ermangeln, und der Kaiſer ſah ſich den 12. Dec. 1701 bemüſsiget, denen zur Union ſich nicht bekennen wollenden Walachen, ungehindert der im Nahmen aller erfolgten Acclamation, den vollſtändigſten Toleranzgenuſs auf das bündigſte zuzuſichern. Ungeachtet nun der Verfaſſer an der deshalb ertheilten Urkunde tadelt, daſs darin auch den zum Lutheranis-Calvinis- und Arianiſmus übertretenden Walachen Freyheiten verſprochen worden; ſo ſchlieſst er doch daraus, daſs *man damahls auf* das Vorgeben und *die Meynung noch nicht verfallen*, als ob es genug ſey, daſs von dem Landesfürſten den Walachen eine Religion vorgeſchrieben werde, um derſelben blinder Dinge beyzupflichten, oder *daſs wegen der erfolgten Acclamation alle darin ſich befindende Nicht-unirte auf einmahl wahrhaft unirt worden*, und kein Nichtunirter allda nicht zu dulden wäre.

Un-

Unter *Carl VI.* erhielt die Union ihren Beſtand in Siebenbürgen abermahls nicht mittelſt Verfolgung der Nicht-unirten, ſondern mittelſt der Begünſtigung der Unirten, und mittelſt der in den glücklichen Jahren Dero glorreichen Regierungs für den zugleich ſanften und zureichenden *Unterricht* eines bedauernswürdigen, ſehr zahlreichen, Volks getragenen groſsen Sorgfalt. Seine Majeſtät haben zu ſolchem Ende *ein eigenes unirtes Bisthum* und *Baſilianer-Kloſter*, ſo die Stelle eines Capitels zu vertreten hatte, geſtiftet, auch mit zulänglichen Einkünften verſehen, und anmit der Union ſoviel Vorſchub gegeben, daſs man ſie (1761) vollkommen eingewurzelt zu ſeyn verhofft.

Woraus zugleich abzunehmen iſt, daſs noch zu der Zeit, als der berühmte Impoſtor, nebſt dem eigenen ſo reichlich begnadigten unirten Biſchofe, Baron *Klein*, ſehr viele Walachen von der Union wieder abfallen machten, weder das Siebenbürgiſche Gubernium, noch die hieſige Siebenbürgiſche Canzley, geglaubt haben können, daſs *auſser dreyen Orten alle Walachen in Siebenbürgen, alle ihre Popen, alle ihre Kirchen von unirten Popen getauſt worden*, wie ſeit einigen Jahren zur Begründung der eingerathenen, nicht allzugünſtig ausgeſchlagenen, Entſchlieſſungen für eine unläugbare Wahrheit angegeben worden.

Zu

Zu wünſchen wäre alſo geweſen, daſs man ſogleich, als dieſes *Vorgeben* zum Vorſchein gekommen, deſſen Grund oder Ungrund unterſucht hätte. Allein hierauf hat man es nie wollen ankommen laſſen, Maaſsen denen, die es vertheidiget, nicht hat verborgen ſeyn können, daſs zur eigenen Zeit, als in Siebenbürgen alles ruhig, und die gröſſere Hofnung der allda tiefer gewurzelten Union vorhanden war, vermöge der jährlich verfaſsten Conſcription dortiger Walachen, annoch gegen 500 *Popen* im gedachten Fürſtenthume ſich als *Nicht-unirte* öffentlich bekannt, und als *Nicht-unirte* allda *geduldet* werden; eine Anzahl, ſo für alleinige 3 Oerter von keinem allzu groſsen Umfange jedermänniglich übermäſsig ſcheinen muſs. Wonebſt mehrere Proben beygebracht werden können, daſs unter *Carl VI.* den nicht-unirten Walachen in Siebenbürgen der Zutritt zu nicht-unirten Biſchöfen auſser Landes, ohne dieſen Zutritt lediglich auf die Einwohner obener dreyen Oerter einzuſchränken, geſtattet worden.

Nach dem Paſſarowitzer Frieden wurde vieles vom neu erworbenen Lande an Privatos verſchenkt, wozu ſich der Monarch um ſo leichter verleiten lieſs, als ihrer viele, ſo damahls ſein Vertrauen beſaſsen, ihren Nutzen fanden, es einzu-

ra-

rathen *). Es ift aber hieran nicht am beften gefchehen, und würde allerdings *erfpriefslicher* gewefen feyn, *den verfchenkten* grofsen *Strich Landes*, oder wenigftens deffen gröfseren Theil, *mit ftreitbaren Grenzern zu befetzen*: zumahlen die neuen Eigenthümer oder deren Beamte ihre Unterthanen eben nicht gefchont, und noch viel weniger denfelben, gleich wie fie es anhoffen gemacht, aufgeholfen haben. Als es nun *Carl dem VIten* einige Jahre vor feinem Tode angezeigt worden, hat derfelbe unter dem Praefidio des Grafen von *Windifch-Grätz*, nachherigen Statthalters, mit Zuziehung der Grafen *von Hamilton* und *Khevenhüller*, des Freyherrn von *Engelshofen*, beyder Gebrüder *v. Koch* und des Hrn. von *Doblhofen*, eine *Commiffion* angeordnet, fo der Sachen Bewandnifs zu einer fernern Conferentialberathfchlagung vorzubereiten hätte; welche *Conferentialberathfchlagung* hiernächft den 6. May 1737 beym Grafen *v. Stahremberg*, in Beyfeyn des Landmarfchalls Grafen *v. Harrach*, des Cammer-Präfidenten Grafen *v. Dietrichftein*, des General-Kriegs-

*) Gleich *nach dem Carlowitzer Frieden* wurde von *Leopold I* zur *Einrichtung von Slavonien* die *Caraffaifche Commiffion* abgeordnet. Diefe wurde 1702 durch die Rakotzyfchen Unruhen unterbrochen; nach Stillung des Aufruhrs ward das noch immer unter Militair Jurisdiction ftehende Land vom Militari, und befonders vom General *Petrafch*, fehr bedrückt, daher man Veranlaffung nahm, auf *Wegfchenkung an Privatos* einzurathen. *d. E.*

Kriegs-Commiſſarii Grafen *v. Neſſelrode*, dann obbeſagter Perſonen vor ſich gegangen. Auch iſt die, über den erfolgten Conferentialvortrag geſchöpfte, allerhöchſte Reſolution um ſo mehr merkwürdig, als ſie klar zu erkennen giebt, wie ſehr der Kaiſer ſowohl den Miſsbrauch ſeiner Gnade, als die ausgeübten Bedrückungen dortiger, vom Türkiſchen Joche befreyter, Einwohner empfunden habe. Dem zu Folge iſt, nach der Conferenz Einrathen, *die berühmte Verbeſſerung der Neo-Aquiſiticorum* vor ſich gegangen. Wobey es bis zur *) Einverleibung mit dem Königreiche Ungern verblieben iſt. Die gute Wirkung hievon war, daſs ſich im Caroliniſchen Türkenkriege die Slavonier nicht ſo, wie die Walachen im Banat, untreu und widerſpenſtig erfinden lieſsen. Welches letztere aber gleichfalls nicht erfolgt ſeyn würde, wenn nicht der Feldmarſchall Graf *v. Mercy*, der ſich von Walachen und Raitzen gleich lieben und fürchten machte, in der Schlacht bey Parma etliche Jahre vorher das Leben eingebüſst hätte.

Carls Bemühungen *für die Union* richteten ſich hauptſächlich auf *das Groſswardeiner Biſthum*, welches eine prächtige Domkirche und gegen 70000 Fl. Einkünfte, auch ein reiches Domcapitel, aber in ſeiner Dioces wenig Catholiſche hatte. Es wur-

*) "*überailten*" ſetzt der Verf. *in ſeinem Geiſte* hinzu.

wurden alſo durch Einverſtändniſs mit dem Papſt, im J. 1723, *pro menſa Episcopali* 17000 Fl. ausgeſetzt, die übrigen Einkünfte aber zum Behuf ſowohl der Union als des wahren Glaubens gewidmet: allein dieſs blieb gröſstentheils unerfüllt. Ohne vielen Geldaufwand wollte der *Biſchof* und zugleich *Biharer Obergeſpan, Adam Patachich*, im J. 1759 *durch Gewalt die Union erzwingen;* er ſchickte Commiſſarien aus, ſo die nicht-unirten Gemeinden durch Abgeordnete vorgeladen, und, *ohne vorgängigen Unterricht*, dieſe Abgeordnete dahin zu bereden geſucht haben, daſs ſie ſich *auf die unförmlichſte Art zur Union bekennen möchten;* welches nachhero dem Biſchofe und dem Capitel zum *Vorwande* gedient hat, daſs ſie von ihnen die *Zehnten*, wovon die Nicht-unirten, vermöge uralter Obſervanz, frey waren, mit äuſſerſter Schärfe *eintrieben.* Ein eigenes, vom damahligen Hofcanzler, jetzt (1761) Palatinus, unterfertigtes Reſcript muſste dem Miſsbrauche Einhalt thun.

Nichts deſto weniger beharrte man auf der Behauptung: *alle Nicht-unirte in der Diöces ſeyen zur Union übergetreten;* unter welchem Vorwande ſodann den nicht-unirten Popen der Zutritt zu dortigen Gemeinden, und dem Arader Biſchofe die Viſitation ſeiner Glaubensgenoſſen verſagt worden. Auf entſtandene Weitläuftigkeiten wurde — was auch bey Siebenbürgen hätte geſchehen ſollen —

eine

eine Commiſſion abgeſchickt, welche fand, daſs *durch* den *Zwang* und Mangel an Unterricht lauter Arianer und *unwiſſende Unchriſten* entſtanden. Dieſs hat zwar nicht verhindert, daſs nicht die, ſo hieran Schuld trugen, mächtige Fürſprecher gefunden hätten; indeſſen wurden jedoch die von der Commiſſion vorgeſchlagenen ſanfteren Unionsmittel begnehmigt *).

Im J. 1752 muſste ſogar jene Beſchwerde abgeſtellt werden, daſs die Nicht-unirten, wenn ſie *ihren* Calender, und nicht den Lateiniſchen, brauchten, geſtraft worden; und 1758 muſste einer andern Klage abgeholfen werden, nach welcher die Nicht-unirten ſogar diſpenſirte Feyertage mitzufeyern gezwungen wurden.

In der zwiſchen dem Catholiſchen Clerus und den Nicht-unirten fürgewalteten *Streitigkeit* über die von Alters her beſtehende Befreyung von Zehnten (*de antiqua immunitate a Decimis*), ſeynd folgende Maaſsregeln zu beobachten:

1) Seynd die *Militares* von der Zehntabgabe ohnediеſs frey; 2) genieſsen dieſelben, ingleichen auch die meiſten *Provinciales* im *Biharer*, *Syrmier*,

*) Bekanntlich errichtete 1777 *Maria Thereſia* zu Groſswardein wirklich ein *unirtes* Bisthum. Ignatz *v. Darabauth* iſt der heutige Biſchof.

mier, und in den anderen Slavonifchen Comitaten; 3) habe fich die Jurisdiction der Ungrifchen Catholifchen Geiftlichkeit von Anbeginn nicht auf die Generalate erftreckt, mithin könne auch diesfalls von einiger Zehntabgabe keine Rede feyn; 4) So viel aber die tiefer in Ungern hin und wieder zerftreueten nicht - unirten Provinciales betrifft: fo find entweder da, wo fie wohnen, die Unirten zum Zehnten verbunden, oder nicht. Im erften Falle find die Nicht - unirten den Freyheitsgenufs zu erweifen fchuldig; im zweyten haben fie die rechtliche Vermuthung fothaner Freyheit für fich, mithin liegt das Onus probandi denen ob, fo die Zehnten abfodern.

Nach dem *Circular - Refcripte* vom Jan. 1729, follen *Cauffae criminales* Ecclefiafticorum Non-Unitorum vor den *Foris laicis* verhandelt, und die Sentenz nach vorläufiger Degradation vollzogen, jedoch, wenn es der Erzbifchof verlangte, zwey von feinem Clero, als *Affeffores ad affiftendum*, beygezogen werden, damit diefe, ob in formalibus Proceffus recht verfahren worden, felbft einfehen können.

Im J. 1734 und 1735, fo wie auch 1756, hat man das *Erbrecht des Erzbifchofs* bey feinen Landsleuten *blos auf die Bifchöfe befchränkt*. Der Metropolit hat fich andurch bemüfsiget gefehen, nicht un-

undeutlich zu erkennen zu geben, dem Fiſcus die zu haben glaubende Befugniſs alsdann nicht ſtreitig machen zu wollen, wenn man ihn in derjenigen, die er contra Dominos terreſtres zu haben vermeynt, handhaben wollte. Wobey man es einsweilen (1761), ohne weder den vorgeſchlagenen Ausweg gut zu heiſsen, noch zu verwerfen, bis auf günſtigere Umſtände bewenden zu laſſen für rathſam gehalten hat.

Nach eben dem vorhin gedachten *Circular-Reſcript von* 1729, muſsten ſich die Nicht-unirten wegen jedes neuen *Kirchenbaues*, ja ſogar wegen jeder *Reparation* melden. Und auch die Verordnung vom J. 1753 hob die dieſsfallſigen Hinderniſſe nicht. Denn es ſollte immer berichtet werden, ob die Orte offen oder geſchloſſen, ob mit Nicht-unirten bewohnt, oder gemiſcht, und mit wie vielen nichtunirten Familien ſie beſetzt ſeyen?

Das *Dicaſterial-Decret vom* 29. *Aug.* 1712 an den Metropoliten wegen *Anſtellung der Nicht-unirten* zu Aemtern, ward *ebenfalls nicht nur nicht* beobachtet, ſondern auch *angefochten*.

Sehr weislich kam übrigens die *Ernennung eines* eigenen *National-Woiwoden* nicht zu Stande; wozu, nach allem Vermuthen, der erſte herüber-

 getre-

getretene Metropolit *Arsenius Csernewich* nicht wenig half, um das Verdienst der erfolgten Herübertretung sich allein zuzueignen, und keinen Weltlichen zur Seite zu haben, der sein Ansehn verringern könnte.

In dem *Eide der Erzbischöfe* schwören sie nicht nur selbst Treue, sondern auch "*quod velint to„tam gentem in Regnis et Provinciis haereditariis „Austriacis degentem ad eamdem fidelitatem in„struere et concitare*". Am Ende hiess es ehedem (welches aber jetzt abgeschafft ist): "*Sancta Trini„tas me puniat et in pulverem conterat — — Eu„charisma non sit proficua ad salutem, sed ad „ignem aeternum, omnes orationes meae sint „peccata; omnes blasphemiae et damnationes super „me cadant, sicut aqua in corpus meum cadit*".

IX.

IX.

Neueste
Grund-Acte
zur
Municipalverfassung der Teutschen
in
Siebenbürgen.

A.

Regulativ - Puncte,

welche in Absicht auf die ordentliche Bestellung der den Sæchsischen Communitæten nach ihrer constitutionsmæssigen Verfassung gebührenden Theilnahme und Wirksamkeit bey ihrer öffentlichen Verwaltung, vermöge höchsten Rescripts ddto 22ten Jun. 1795, zur genauen Beobachtung festgesetzt worden sind. [Gedruckt, 16 S. in Fol.].

§. 1. Der Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung ist die allgemeine Wohlfahrt, und die verschiedenen Arten der Verwaltungen sind die Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll. Gleichwie nun in der *Sächsischen Nation* die *Communitäten*, vermöge ihrer durch bejahrten Gebrauch bewährten Constitutionen, *an mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung ihren Antheil*, theils ihre *eigene Wirksamkeit* haben; so ist es wesentlich erfoderlich, dass hiebey *zwischen dem Wirkungskreise der Beamten und des Magistrats* eine verhältnissmässige *Grenzlinie* mit solcher Genauigkeit beobachtet werde, dass weder die Beamten und der Magistrat an

ihrer rechtmäſsigen, und zur Handhabung der guten Ordnung in der öffentlichen Verwaltung unentbehrlichen, Activität verkürzt, noch auch *die Communitäten* aus der, vermöge ursprünglicher auf ihre Constitutionen und Privilegien gegründeten Verfassung, gebührenden Wirksamkeit von der Theilnahme, ja eigentlich Controle, dieser öffentlichen Verwaltung beseitiget, oder auch nur einigermaassen daran geschmälert werden sollen. Zu welcher Absicht dann nachstehende Maaſsregeln führen werden.

§. 2. Die *Communitäten* haben aus dem *Vormunde der Gemeinde*, welchen sie selbst aus ihrem Mittel wählen werden, und aus einer für jede Gemeinde *bestimmten Anzahl Bürger*, die ebenfalls durch die Communität selbst, ohne allen Einfluſs des Magistrats, zu wählen, sodann aber in Gegenwart des Magistrats sowohl, als auch der Communität selbst, in die gewöhnliche Eidespflicht zu nehmen sind, zu bestehen. Die Communität wird jedoch verpflichtet seyn, bey der Auswahl ihrer Mitglieder, auf *wohl possessionirte*, und von ihrem ruhigen und sittlichen Betragen bekannte, Bürger den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.

§. 3. Der Gemeindevormund ist der *Vorsteher der Communität*, und wird in dessen Abwesenheit oder Erkrankung von dem *Pro-Orator*, oder wenn

wenn keiner vorhanden iſt, durch jenes Mitglied der Communität, welches hiezu von der Communität beſtellt wird, erſetzt. Er iſt den Beamten und dem Magiſtrat *untergeordnet*, wornach ſelbiger von dieſen zur Erfüllung und Beobachtung ſeiner Amtspflichten angehalten werden muſs, damit er zwar richtig, jedoch mit der gehörigen und anſtändigen Mäſsigung ſein Amt verrichte, und ſolches nicht zum Nachtheile des allgemeinen Wohls und des wechſelſeitigen Vertrauens, welches zwiſchen den Beamten und dem Magiſtrate, dann der Communität und Bürgerſchaft ſorgfältig verwahret werden ſoll, miſsbrauche.

Er muſs dafür ſorgen, daſs die Communität in die Kenntniſs all jener Gegenſtände geſetzt werde, welche zu ihrer Wiſſenſchaft, oder dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreiſe gehören.

In dieſer Abſicht habe er alſo nachzuſehen, wie das Territorium, die Waldungen, Stadtgebäude, Wege und Brücken beſorget werden; ob die Pachtgelder und übrigen Einkünfte in den beſtimmten Zeiten richtig eingehen; ob diejenigen Wirthſchaftsgegenſtände, welche etwa noch in Pacht gegeben worden, richtig verwaltet werden? Wenn er ſodann bey dieſem Nachforſchen einige Fehler entdeckt: ſo müſſe er ſolches alſogleich demjenigen Beamten, welchem *ex Inſtituto* die Beſorgung oder

Auf-

Aufsicht des *Oeconomicums* zukommt, anzeigen, und auf die Verbesserung der angedeuteten Mängel dringen.

Sollten hiebey Anstände sich ergeben, so hätte er diese dem Magistrate, oder auch zugleich der Communität, darzustellen; und wenn dabey sogar eine schädliche Verzögerung unterwaltete, so habe er zwey Mitglieder der Communität zu sich zu nehmen, und sein diesfälliges Anlangen bey dem betreffenden Beamten zu erneuern. Wenn jedoch auch dann keine Abhülfe erfolgte, so habe er es dem Magistrate zu melden; und endlich aber, wenn auch auf sothane geschehene Meldung der Mängel oder Gebrechen bey dem Magistrate die nöthige Verbesserung nicht sogleich erfolgte; so habe er solchen Gegenstand *in der Versammlung* der Communität vorzutragen, und sonach die *schriftliche Anzeige* davon unmittelbar dem *Comiti Nationis* zu machen. Wobey der Communität der *Regreſs*, wegen des durch diese Verzögerung erwachsenen Schadens, an den eigentlichen daran Schuld tragenden Beamten empor bleiben, gleichwie auch anderer Seits der Vormund selbst, oder dessen Stellvertreter, auf den Fall, wenn er nicht auf die erwähnte Art die Mängel ausforscht, anzeigt, und deren Berichtigung betreibt, verantwortlich seyn wird.

Hie-

Hiebey folgt von ſelbſt, daſs der Gemeindevormund *kein Gut oder Gefäll der Stadt oder Marktsgemeinde in Pacht nehmen* könne; und wenn er auch ſolchen, ehebevor er dazu gewählt ward, gehabt hätte, *entweder* beym Antritte ſeines Amtes *ſolchen aufgeben, oder dieſem Amte entſagen* müſse.

§. 4. Die *Pflicht der Communität* beſteht überhaupt darin, in ſolchen Fällen, wo gefunden würde' daſs die Beamten und Magiſtrat der Beförderung des gemeinen Wohls hinderlich ſeyen, oder wenn etwas zum Nachtheil des allgemeinen Beſsten verfüget oder veranſtaltet, oder auch wider die beſtehenden höchſten Anordnungen unternommen würde, dem Magiſtrate gegen ſolche Verfügungen und Unternehmungen Vorſtellung zu machen, und wenn dieſsfalls die zweckmäſsige Abhülfe nicht erfolgen ſollte, hat von ihr ſogleich die Anzeige an den *Comes Nationis* zu geſchehen.

§. 5. Die *einzelnen Gegenſtände*, auf welche ſich der *Wirkungskreis der Communitäten* erſtreckt, ſind folgende:

Das, nach der ausdrücklichen Vorſchrift *Statutorum Libro Ino Tit. Ino* §. 1., durch freye Zuſammentragung der Stimmen gebührende geſetzmäſsige *Wahlrecht der Beamten*, mit der über ſothane

Wahl,

Wahl, nach der Vorschrift des *Leopoldischen Diploms* und des 12 Landtags-Artikels 1791, von Allerhöchst Sr. Majestät zu gewärtigenden Ernennung, und zur Erlangung derselben im Wege des K. Guberniums zur höchsten Einsicht zu geschehenden *Einsendung des diessfälligen Wahlberichts.*

Die *Einsicht der Rechnungen*, mit dem Befugnisse der dabey zu machenden Bemerkungen; und haben die Communitäten sämmtliche öffentliche Rechnungen, bevor solche dem *Comitial Revisorate* übergeben werden, förmlich durchzugehen, und die dabey sich ergebenden Bemerkungen oder Ausstellungen *schriftlich* abzufassen, sodann dieselben den zur *Comitial-Revision* zu befördernden Rechnungen beyzuschliessen.

Die *Abfertigung der Deputirten zum Landtage*, und die ihnen von Seiten der Gemeinde zu *ertheilende Instruction*; die Festsetzung der *Local-Constitution* in solchen Gegenständen, in Ansehung welcher keine Vorschriften in den Gesetzen enthalten, oder welche überhaupt dem Gutdünken des Publicums überlassen sind.

Die *an den Magistrat zu geschehenden Vorstellungen* wegen öconomischer Verbesserungen, wie auch *hierinfalls mit demselben zu pflegenden Berathschlagungen und Abschlüsse*, in soweit diessfalls keine

keine ausdrückliche Allerhöchste Verordnungen bestünden, deren Vorschrift zu beobachten käme. Wobey denn der Communität die Mitbesorgung sämmtlicher Gegenstände, der öffentlichen Einkünfte und Gebäude, ja die eigentliche Controle des Magistrats bey der Verwaltung derselben dergestalt obliegt, dass sie gegen diejenigen, welche aus Sorglosigkeit, oder mit Vorsatz, die öffentlichen Einkünfte verschmälerten, *gerichtlich* zu verfahren, und auf einen vollständigen Ersatz zu dringen verpflichtet seyn soll.

Diesem zufolge muss das Gutachten der Communität bey jedem Verkaufe oder Verpachtung der städtischen Güter oder Gefälle, Errichtung oder Herstellung öffentlicher Gebäude oder Strassen, Anweisung unsystemisirter Auslagen, neuer Besoldungen oder Besoldungsvermehrung, stets vorläufig eingeholt, und von dieser der zweckmässige Antrag zu solchen gemacht werden, als ohne deren Zustimmung gar kein diessfälliger Antrag von Seiten des Magistrats gemacht werden darf; wobey jedoch von selbst sich versteht, dass zur wirklichen Veräusserung oder Anweisung neuer Auslagen nicht eher, als nach erlangter höchster Genehmigung, geschritten werden darf.

In Ansehung der Verpachtungen aber kommt zu beobachten, dass die von der Communität entwor-

worfenen Pachtcontracte, ſammt den über ſothane Verpachtungen zu verfaſſenden Licitations-Protocollen der zu derley Verſteigerungen auszuſendenden unbefangenen Commiſſärs, immerhin der Beſtätigung des Königl. Landes-Gubernium zu unterlegen ſeyn werden, welche dann überhaupt bey jeden ſonſtigen vorgenommen werden wollenden neuen Verbeſſerungen und ökonomiſchen Anſtalten einzuholen ſeyn wird.

§. 6. Die *Verſammlung der Communitäten* iſt in ſolchen Fällen, wenn dieſe von Seiten der Oberbeamten zuſammenberufen werden ſoll, von dem Oberbeamten, nebſt Eröffnung der dazu vorhabenden Urſachen, vorläufig anzudeuten; ſonſt aber, wenn die Communität ſich ſelbſt verſammlen wollte, muſs ſie die vorhabende Abhaltung ihrer Verſammlung, nebſt den dabey zu verhandeln wollenden Gegenſtänden, den Oberbeamten lediglich zur Wiſſenſchaft anzeigen.

Hiebey aber komme die *Stunde der Verſammlung zu beſtimmen*. und der Ort derſelben ſoll jederzeit im *Rathhauſe* ſeyn. Und wenn die Communität *in Pleno* ſich verſammlet, hat auch der Magiſtrat zu gleicher Zeit ſich zu verſammlen.

§. 7. Da es beſchwerlich wäre, in jeder auch minder wichtigen Sache die ganze Communität zu-

ſam-

ſammen zu berufen, ſo hat aus der Urſache ein eigener *Ausſchuſs* der Communität zu beſtehen. Dieſer Ausſchuſs muſs unmittelbar durch die Communität ſelbſt aus ſolchen Männern, welche durch Erfahrung und ihre Rechtſchaffenheit das Vertrauen der geſammten Communität verdienen, durch *Mehrheit der Stimmen* gewählt und beſtellt werden.

Die Wahl dieſer *Ausſchuſsmänner ſollte* zwar eigentlich nach der Reihe des in der Communitäts-Verwandſchaft habenden *Alters* der Individuen geſchehen; da jedoch dieſe Obliegenheit manche Laſten an den vorkommenden verſchiedenen Beaugenſcheinigungen, Rechnungsberichtigungen, und ſonſtigen Verſendungen auf ſich hat, und daher rügelſame [regſame], zum Theil auch in dem Rechnungsfache wohlgeübte Männer erfodert: ſo bleibt es der Communität unverwehrt, die hiezu vorzüglich geeigneten Männer auch auſser der Reihe zu wählen. Die ernannten Ausſchuſsmänner müſſen aber insgeſammt zur Verſammlung berufen werden.

§. 8. Der *Wirkungskreis der Ausſchuſsmänner* erſtreckt ſich nur auf *Vorbereitungsanſtalten;* z. B. wenn der Magiſtrat eine Beaugenſcheinigung mit Zuziehung der Communität erkannt hat, ſo kann der Ausſchuſs, oder wenn die Sache ſehr dringend wäre, auch nur der *Vormund der Gemeinde*, die

Commiſſarien, welche dabey von Seiten der Communität erſcheinen ſollen, ernennen; oder wenn die Rechnungen revidirt, die Allodialcaſſe viſitirt, oder auch Plane und Ueberſchläge zu Baulichkeiten in Ueberlegung genommen werden ſollten, ſo kann der Ausſchuſs die vorläufigen Anſtalten, in wieweit ſolche der Communität zuſtehen, entwerfen, damit derſelbe ſodann, wenn die Communität in Pleno ſich verſammlet, ihn über Sämmtliches eine vollſtändige Auskunft geben möge.

§. 9. Die Art der *Behandlung der Geſchäfte* bey der Communität hat folgendermaaſsen zu beſtehen.

Der Vormund und die Communitätsverwandten haben nach dem Alter ihrer in dieſer Eigenſchaft geführten Dienſtleiſtung ihre Plätze bey den Verſammlungen zu nehmen, welchen dann ein *Actuarius* zur Verfaſſung der ſchriftlichen Aufſätze beyzuziehen iſt.

Der *Vortrag* bey der Verſammlung der geſammten Communität ſowohl, als auch des Ausſchuſſes, hat von dem *Vormunde* zu geſchehen; wenn ſodann jemand von den Communitätsverwandten etwas in Antrag zu bringen hat, ſoll er ſolches dem Vormunde einige Tage, oder wenigſtens an dem vorhergehenden Tage vor der Abhaltung der Verſammlung, melden.

Wenn

Wenn nun der Vormund finden wird, dafs der Vorschlag *zweckmässig* sey, so hat er solchen anzunehmen, dem Oberbeamten, unter den andern in Berathschlagung der Communität zu nehmenden Gegenständen, zu melden, alsdann auch in der Versammlung der Communität nach der wahren Gestalt der Sache vorzutragen.

Sollte jemand von den Communitätsverwandten dem Gemeindevormund vor Abhaltung der Versammlung einen Vorschlag machen, welcher nicht annehmbar schien, oder nicht zu dem Geschäftskreise der Communität gehörte: so muss der Vormund solches mit dem Ausschusse der Communität wohl überlegen, und nach dessen Befund den sothanen Vorschlag beybringen wollenden Communitätsverwandten von der Zweckwidrigkeit oder dem ungeräumten Beystande seines Vorschlags zu überzeugen suchen, übrigens aber ihm die Freyheit lassen, diesfalls sich entweder an den ersten Beamten, oder auch unmittelbar an den *Comes Nationis* selbst zu wenden.

Hiebey werden jedoch die Communitätsverwandten davon keineswegs ausgeschlossen, dafs sie auch selbst in den Versammlungen etwas vortragen können; sondern die ebenerwähnte vorläufige Meldung hat blos *aus Vorsicht*, wegen der hinlängli-

chen Ueberlegung in Abſicht auf die Wohlfahrt und *Ruhe des Publicums*, bey neuen Anträgen zu geſchehen.

Gleichwie denn *jeder Communitätsverwandte* in der Verſammlung *mit der behörigen Beſcheidenheit* und Ordnung *frey reden*, ſeine Meynung äuſſern, Fragen aufſtellen, und Vorſchläge machen kann, ohne daſs ſelber wegen ſeiner Meynung weder mit Worten noch mit Thaten miſshandelt werden dürfe; wenn jedoch aber der Vormund fände, daſs über einen Gegenſtand genugſam geredet worden ſey, ſo habe er das Stillſchweigen zu gebieten, und die Verſammlung zu beobachten, wo ſonach der Vormund die Sache neuerdings aufzunehmen, und ſeine Meynung zu erklären hat.

Woferne die Communität ſich mit der Meynung des Vormunds begnügt, ſo iſt die Sache abgethan; oder wenn auch offenbar der gröſste Theil der Communität in der nehmlichen Meynung ſich vereiniget; widrigenfalls, wenn die Meynungen getheilt ſind, müſſen die Stimmen eingeſammlet werden. Wenn ſodann der Abſchluſs der Meynung der Communität durch Uebereinſtimmung, oder durch Sammlung der Stimmen, zu Stande kommt, iſt dieſe dem Magiſtrat vorzutragen.

Sollte

Sollte nun der Magiſtrat, bey deren Ueberlegung, Anſtände oder Bedenklichkeiten finden; ſo hat ſelbiger zu Erläuterung derſelben die Communität in das Rathszimmer einladen zu laſſen, und darüber die Geſinnungen mehrerer Communitätsverwandten zu vernehmen, nach deren hinlänglicher Erwägung es bey dem Magiſtrate ſtehen wird, dem Antrage der Communität ſeine Zuſtimmung zu geben, oder ihn abzuweiſen. Gleichwie dann ſolcher nur dann die Kraft eines *förmlichen Abſchluſſes* erhalten wird, *wenn darüber die Zuſtimmung des Magiſtrats* erfolgt.

§. 10. Bey verſchiedenen Meynungen der Communität und des Magiſtrats muſs zuförderſt der Bedacht darauf genommen werden, daſs die *Freyheit und Mehrheit der Stimmen* der Communität keineswegs gehindert werde. In ſolchem Falle ſodann iſt der Magiſtrat verpflichtet, ſowohl den von der Communität ſchriftlich zu verfaſſenden Antrag, als auch die von Seiten des Magiſtrats dagegen vorgebrachten Anſtände und Bedenklichkeiten, dem *Comiti Nationis* zur Entſcheidung vorzulegen.

Indeſſen hat zwar bey derley getheilten Meynungen der Communität und des Magiſtrats die *Meynung des letztern das Uebergewicht*, und kann in ſolchen Sachen, auf deren Verzug eine Gefährde obwaltet, ohne Aufſchub vollzogen werden; dem

Magistrate wird jedoch für derley mittlerweile vollzogene Anträge die *eigene Haftung* immer vollkommen obliegen.

§. 11. Von der an den *Comes Nationis* gebrachten Entscheidung derley verschiedener Meynungen der Communität und des Magistrats, wird die fernere durch die *Universität der* Sächsischen *Nation* zu geschehen habende Beurtheilung derselben auf *den* Fall Statt haben, wenn nehmlich der *Comes* selbst *keine* derselben *bestätigen*, und auch kein solches Mittel an die Hand geben wollte, durch welches der Magistrat und die Communität *vereiniget* werden könnten; sondern *entweder* die Sache zu *beseitigen*, oder eine *dritte Meynung* in Antrag zu bringen vermeynte, *womit sich keiner der beyden Theile begnügen wollte*: wo sodann der *Comes Nationis* eine solche Differenz dem *Pleno der gesammten Universität* ungesäumt vorzulegen, und die Entscheidung der Sache unter seinem Vorsitze zu bewirken haben wird.

Wenn jedoch die Communität auch mit sothaner letztlichen Entscheidung der Universität nicht zufrieden wäre; so wird ihr der in solchen Fällen an *Se. Majestät*, im Wege des Königl. Landesguberniums zu geschehende, *Recurs* offen stehen. Belangend hingegen

§. 12.

§. 12. Die *Wirkſamkeit der Beamten und des Magiſtrats*; ſo ſind die oberwähntermaaſsen geſetzmäſsig beſtellten Beamten, ſammt denen ihnen beygegebenen Rathsverwandten, die ihnen übertragene öffentliche Verwaltung in deren verſchiedenen Eintheilungen, nach dem Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt, und nach den zur ſichern Erzielung dieſes Zweckes beſtehenden Höchſten Anordnungen und Vorſchriften, zu beſorgen verpflichtet.

Hiebey iſt jeder Beamte oder Rathsverwandte, vermöge aufhabender Eidespflicht, ſchuldig, da, wo er findet, daſs dem vorerwähnten Zwecke, und denen dieſsfalls erlaſſenen Höchſten Befehlen, entgegengehandelt würde, ſeine Erinnerung dem geſammten Rathe mündlich oder ſchriftlich zu machen, welche dann die Rathsverſammlung förmlich aufzunehmen, und inſofern ſolche in den Höchſten Anordnungen wirklich gegründet zu ſeyn befunden würde, nach Maaſsgabe derſelben abzuſchlieſsen; widrigenfalls aber das betreffende Individuum die weitere dieſsfällige Anzeige an den *Comes Nationis*, und weiter an das *Königl. Landesgubernium* zu machen hat. Endlich

§. 13. Haben hingegen diejenigen Gegenſtände, in Anſehung welcher die Beamten und der geſammte Magiſtrat die öffentliche Verwaltung, obenangeführtermaaſsen, zu beſorgen hat, in folgenden zu beſtehen:

In der Aufsicht auf die *Erhaltung der Contribuenten durch die billigen Auflagen*, der mittelst gewöhnlicher Rectificirung zu bestimmenden Steuergebühr, und richtigen Einhebung derselben; dann in der verhältnissmässigen Austheilung der allgemeinen Lasten; in der richtig mit jedem halbjährigen *commissariatischen Compute* zu bewerkstelligenden Abrechnung der von den Contribuenten geschehenen Leistungen, und überhaupt zu verschaffenden genauen Beobachtung der, vermöge Höchster Anordnung vom 6ten December 1786, in Perceptoralsachen vorgeschriebenen Maassregeln.

In der Zurechtweisung *der Vergehen* der Bürger und städtischen Einwohner, Verhaftung öffentlicher Verbrecher, ihre rechtliche Belangung und *Bestrafung*.

In der gerichtlichen *Belangung der Verschwender*, Sequestrirung ihrer Güter, und Bestellung der *Vormundschaften* und Curatelen, wie auch der Aufsicht über diese letztern.

In der sorgfältigen Beförderung der öffentlichen Anstalten, nähmlich: Erhaltung der öffentlichen Strassen und Brücken in ihrem Territorio in wandelbarem Stande, so wie auch der Reinlichkeit der Gassen, bey welch letztern Gegenständen die Mitwirkung der Communität, oberwähntermassen, Platz

zu

zu greifen hat. — In der Beſorgung des allgemeinen *Geſundheits - Zuſtandes* und dabey nöthigen Vorſichten; in der Handhabung der *öffentlichen Sicherheit* und guten Ordnung.

In der geſetzmäſsigen und ſchleunigen *Juſtizpflege;* in der *Beobachtung* und *Vollziehung* der Allerhöchſten *Verordnungen* und Gubernialverfügungen; — in der Unterſuchung, Berichtigung oder Schlichtung verſchiedener zwiſchen Militär - Provincial - oder Magiſtratual - Beamten vorkommenden Klagen der Stadt - Bürger oder Einwohner. — In der Aufſicht über die *Zünfte* verſchiedener Profeſſionen und deren Laden. — In der Erſtattung der abgefoderten amtlichen Berichte. — In der *Beſorgung ſämmtlicher ökonomiſchen Verwaltung der ſtädtiſchen Einkünfte und Auslagen*, der darüber zu pflegenden Verrechnung, Erhaltung der öffentlichen Gebäude, ordentlichen Verwaltung des Militärſpitals, Magazine, Caſſerne und dergleichen mit der bey ſämmtlichen dieſen letzt angeführten Gegenſtänden habenden Mitwirkung, ja eigentlichen Controle, der Communität.

B.

Nachtrag, oder:

"Zweyte Abtheilung

Der Regulativ-Puncte, welche, im Verfolg jener vermöge Höchsten Rescripts ddto 22sten Jun. des 1795sten Jahres festgesetzt, in Absicht auf die ordentliche Bestellung der den Sächsischen Communitäten, und auch ihrer constitutionsmäsigen Verfassung gebührenden Theilnahme und Wirksamkeit bey ihrer öffentlichen Verwaltung, vermöge Höchsten Rescripts ddto 22ten Sept. 1797 zur allgemeinen Richtschnur *nachgetragen* worden sind". (Gedruckt 14. S. in Fol.)

Da die von Alters her in der Sächsischen Nation *zu ihrem allgemeinen Wohl bestandene* gesetzmäsige *Verfassung* durch verschiedene Abweichungen und widerrechtliche Privat-Anmasungen *sich beynahe ganz ausser Augen* verlohren hat: so ist es nothwendig, zur *Herstellung* derselben, ausser jenen vermöge Höchsten Rescripts ddto 22. Jun. 1795 festgesetzten *Regulativ-Puncten*, annoch nachstehende Maasregeln zur allgemeinen Richtschnur nachzutragen.

§. 1. Obschon durch den 2ten §. der vorgegangenen *Regulativ-Puncte* dafür gesorgt worden ist, dass die erwählten Communitäten ihre abgängigen Glieder ohne allen Einfluss des Magistrats wählen sollen: so setzt diese Vorschrift es voraus, dass

diese

dieſe Communitäten anvörderſt, ſo wie dieſelben von Alters her conſtitutionsmäſsig beſtanden, aus den Vorſtehern der Zünften und der Nachbarſchaften, ſodann aber die übrigen Mitglieder ebenfalls, wie von Alters her, aus den dazu Zutritt habenden freyen Künſtlern und *Litteratis*, welch letztere unter dem Nahmen der *Honoratiorum* bekannt ſind, organiſirt ſeyn müſſen.

§. 2. Nachdem für die Zukunft jener Miſsbrauch abgeſtellt worden iſt, daſs die Beamten der Städte, welche als ihre Repräſentanten zu den Verſammlungen der Sächſiſchen Nation oder der Landesſtände abgeſendet werden, in ihrem Nahmen, jedoch *ohne ihr Vorwiſſen*, ſich mit Verhandlungen irgend einer Art befaſſen, ſondern dieſelbe ſich bey derley Gelegenheiten lediglich an den ausdrücklichen Inhalt der ihnen ſchriftlich zu ertheilenden Aufträge ihrer Gemeinde zu halten, und ſich bey den Verſammlungen der Univerſität der Sächſiſchen Nation nicht weiter, auch nicht anders, als in öffentlichen Verſammlungen, in derley Verhandlungen einzulaſſen haben.

So wird die beſtehende Communität für die genaue Beobachtung der dieſsfälligen Vorſchrift ſorgen, und dabey jene Ordnung zu befolgen haben, daſs, nachdem derley Gegenſtände nach Maſsgabe des 9. §. der vorgegangenen Regulativ-Puncte verhandelt

und

und vollkommen zu Stande gebracht seyn werden, über dieselbe eine ausführliche Protocollirung, welche den ganzen Bestand eines solchen Gegenstandes zu enthalten hat, verfaßt, in Gegenwart des Magistrats und der gesammten Communität öffentlich abgelesen, und sodann beyderseits unterfertiget werde. Welch letzteres bey der Behandlung jeder, die Stadt insgemein betreffenden, Gegenstände überhaupt zu beobachten seyn wird.

Nur hat die Communität sich in derley Fällen an den Schranken zu halten, daß sie ausser den eigentlich die Stadtgemeinde betreffenden Angelegenheiten in jene, welche lediglich dem *Stuhle* oder dem Districte vorbehalten sind, keineswegs ausschreite.

§. 3. Da unter den im nächstvorhergehenden Absatze berührten Obliegenheiten der Communitäten, die in Gemäßheit des diesfälligen Municipalgesetzes *Statutorum Libr. I. Tit. I.* §. *1.* zu beschehende Wahl der Stadtbeamten um so wichtiger ist, da von einer solchen gut zu treffenden Wahl die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinde wesentlich abhanget: so wird bey dieser Gelegenheit die Communität die dabey bestehende ausdrückliche Weisung dieses Gesetzes, daß sie solche Individuen zu wählen habe, welche zur Besorgung ihres allgemeinen Wohls geeignet und nützlich sind, sich mit aller Aufmerk-

sam-

ſamkeit angelegen halten, und auf das richtigſte befolgen.

Nachdem aber ſeit der Zeit, als das eben angezogene Statutalgeſetz feſtgeſetzt ward, nebſt den Oberbeamten, welche vermöge dieſes ganz allein für den Magiſtrat galten, mehrere beſoldete Magiſtratual-Glieder oder Rathsverwandte beſtellt worden ſind, und an der öffentlichen Verwaltung der Oberbeamten, ſo wie auch an ihrer Eigenſchaft einen Antheil erlangt haben; ſo wird, nach dem ächten Sinne des eben angezogenen Statutalgeſetzes, die Wahl derſelben eben ſo, wie der Beamten, von der Communität alljährlich zu beſchehen haben.

§. 4. Nachdem die Hauptquelle der vielfältigen, in der öffentlichen Verwaltung unter der Sächſiſchen Nation befundenen, Unordnungen gröſstentheils daraus entſproſſen iſt, daſs die Vorſchrift des eben beſagten Municipalgeſetzes, welches *die freye und gemeinſchaftliche Stimmenwahl der Beamten* ausdrücklich beſtimmt, durch *Privat-Eigenmacht* auſser Kraft geſetzt, *und einzelne Familien den Beſitz der Aemter an ſich gezogen*, ja in demſelben ſich fortdauernd feſtgeſtellt haben;

So wird die beſtehende Communität bey ihrer Wahl es ſich zur genaueſten Richtſchnur halten, daſs,

daſs, gleichwie dieſsfalls bereits ehedem ältere Conſtitutionen in der Sächſiſchen Nation beſtehen, keine Individuen, welche mit einander in auf- oder abſteigender, oder Collateral-Linie als Brüder und Schwäger verwandt ſind, zur Anſtellung mit einander gelangen, ja auch bis in das 3te Jahr einander nachrucken ſollen.

§. 5. Um jenen geſetzmäſsigen Gebrauch, vermöge deſſen die Beamten mit Schluſs eines jeden Jahres, ehe und bevor ſie aus ihrer Amtsverwaltung treten, und zu einer neuen Wahl geſchritten wird, *ihre Rechnungen vollkommen zu berichtigen* haben, behörig aufrecht zu halten, ſind der bey Rechnungen, bey welchen ohnehin das Geſchäft ſowohl in der Abfaſſung, als in der Prüfung derſelben, durch die eingeleitete Verpachtung ſämmtlicher Realitäten und Gefälle, und Syſtemiſirung aller Auslagen auf das einfachſte verkürzt iſt, bis zu dem 1ſten December eines jeden Jahres der Communität zur Prüfung unausbleiblich vorzulegen; dieſe aber wird dieſelbe ohne allen Verzug in die Cenſur nehmen, und deren Erledigung dergeſtalt beſchleunigen, daſs nach Vollendung derſelben in der geſetzmäſsig beſtimmten Zeit, *nach den Weihnachtsfeyertagen*, zur vorzunehmenden Wahl der Beamten ohne weiters geſchritten werden könne.

Gleich-

Gleichwie nun deſſen Beſorgung dem Gemeinde-Vormund, vermöge des 3ten §. der vorgegangenen *Regulativ-Puncte*, beſonders obliegt, ſo wird derſelbe ſolche Rechnungen ohne allen Verzug an den *Comes* der Sächſiſchen Nation einzuſenden, und die Berichtigung der etwa befundenen Anſtände oder Unrichtigkeiten, bey ſonſt in Ermangelungsfalle zu befahren habender ſtrengſten Verantwortung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch Erſatzleiſtung, ſorgfältigſt anzuſuchen haben.

§. 6. Wenn die Bemängelungen der Domeſtical-Cenſur von derley Rechnungen ſo beſchaffen wären, daſs eine fernere Prüfung derſelben bey der Landesbuchhalterey Statt fände; ſo muſs für den, durch derley Bemängelungen empor gebliebenen, Convictionsbetrag von dem betreffenden Rechnungsleger alſogleich, ehe und bevor auch die Rechnungen zur Reviſion der Landesbuchalterey befördert werden, eine *reelle Sicherheit geleiſtet*, ſodann aber eine ſolche bemängelte Rechnung von der Landesbuchhalterey vorzüglich auf das baldigſte erlediget, und endlich die Final-Convictions-Poſt binnen einer 4 wöchentlichen, mit der *Clauſula praecluſi* feſtzuſetzenden, Zeitfriſt, und ſonſt im Ermangelungsfalle ohne weiters zu verhängenden *Execution* erlegt werden.

Auf

Auf dessen sämmtlichen Erfolg der Gemeindevormund dergestalt Sorge zu tragen haben wird, dass er nach Verlauf der ersten Halbscheid des nach der Rechnungslegung folgenden Jahres, mit den in dem 3ten §. der vorgegangenen Regulativ-Puncte angedeuteten Maassregeln darauf dringt.

§. 7. Damit aber für die Vorbeugung der Unrichtigkeiten in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens bey Zeiten behörig gesorgt werde, hat die Communität nach dem Sinne des 4ten §. der vorgegangenen Reg. Puncte, auf die nach Zeit und Umständen vorzunehmende *Cassen-Visitation* den Bedacht zu nehmen; welche auf ihr Ansuchen, mit deu dabey erfoderlichen Vorsichten, allsogleich zu geschehen haben wird.

§. 8. Bey der von der Communität zu beschehen habenden Prüfung der Rechnungen wird unter andern die Vorschrift unabweichlich zu befolgen seyn, dass diejenigen Beamten, welche die unter ihre amtliche Verwaltung einzugehen gehabte Gelder ausständig belassen haben, zum Ersatz derselben, sammt 6 procentigen Interessen, ohne weiters verhalten werden.

§. 9. So wie die seit einer Reihe von Jahren befundene Versplitterung des gemeinschaftlichen Vermögens der Sächsischen Publicorum, welcher die-

die aus ihrer Wirkſamkeit verdrängte Sorgfalt der Communitäten Einhalt zu thun unvermögend war, die beſondere Vorſicht nöthig machte, daſs, auſser jenen Auslagen, welche ſeit der, vermöge Höchſten Reſcripts ddto 22ten Jun. des 1795ſten Jahres, begonnenen Einrichtung der öffentlichen Verwaltung der Sächſiſchen Publicorum durch ausdrückliche Verordnungen feſtgeſetzt ſind, keine ohne beſondere landesherrliche Genehmigung, bey ſonſt von demjenigen, der ſolche veranlaſst haben wird, zu leiſtendem Erſatz Statt haben ſollen: ſo wird die Communität, welche ohnehin zu derley Auslagen auch, vermöge §. 5. der vorgegangenen R. P., den Vorſchlag zu machen hat, und ohne deren Zuſtimmung keine geſchehen kann, die genaueſte Beobachtung der dieſsfälligen Vorſchrift ſich mit ſolcher Aufmerſamkeit angelegen halten, daſs ſie jeden Fall, wo dawider gehandelt würde, ohne allen Verzug anzeige, und die dabey nöthige Abhülfe anſuche; der Gemeindevormund aber in ſolchen Fällen ſeine Amtspflicht, bey eigener ſtrengſter Verantwortung, vollkommen leiſte.

§. 10. Damit aber die Communität in Sachen der öffentlichen Auslagen zweckmäſsig und verläſslich vorgehen könne; ſo ſind alle und jede Verwendungen, welche ſolche betreffen, ſo wie überhaupt ſämmtliche jene, welche in den Wirkungskreis der-

selben einschlagen, der Communität nach ihrem ganzen Inhalte mitzutheilen.

§. 11. Unter jenen Gegenständen, welche zum Theil zur Wirksamkeit der Communität gehören, ist einer der wichtigsten, die allerhöchst anbefohlene Verpachtung sämmtlicher Realitäten und Gefälle der Gemeinden, die einzige *trockene* Gefälle *ausgenommen;* welche Verpachtung sodann bey der befundenen Unrichtigkeit und vielfältigem Nachtheile der bisherigen eigenen Verwaltung eingeleitet werden mußte.

Gleichwie nun, vermöge des 5ten §. der vorgegangenen *R. P.*, die Pachtcontracte von der Communität zu entwerfen, und ihre Mitglieder den zu derley Verpachtungen abzuhaltenden Versteigerungen, so wie auch der Unterfertigung der Pachtcontracte, nebst dem Gemeindevormund beyzuziehen sind; so wird die Communität in allen und jeden Fällen derley Verpachtungen *nachstehender Vorschrift* unabweichlich zu befolgen haben:

a) Jede Verpachtung soll vorläufig mit drey Monaten, ehe und bevor die Versteigerung derselben geschehen wird, im ganzen Lande, auch besonders mittelst öffentlichen Ausschlags, dergestalt kund gemacht werden, daß die zu verpachtenden Gegenstände, nicht minder auch die Pachtbedingnisse,

niſſe, und der Licitations - Ausbot, ausdrücklich und genau zu Jedermanns Wiſſenſchaft bedeutet, und die Termine der abzuhaltenden Verſteigerungen richtig beſtimmt werden. Wobey der Vorbehalt der von der Landesſtelle zu ertheilenden *Ratification* immer beygefügt werden muſs.

b) Unter derley Bedingniſſen ſind beſonders jene bey allen Pachtungen feſtzuſetzen: daſs eine reelle Sicherheit, wenigſtens vom Betrage eines jährlichen Pachtſchillings, bey beträchtlichen Gegenſtänden aber nach dem Verhältniſſe der zu beſorgenden Nachtheile, zur Bedeckung der Caſſe zu leiſten, und die Bezahlung des Pachtſchillings immer vorhinein in vierteljährlichen Raten, bey ſonſt im Ermangelungsfalle unnachſichtlich zu erfolgen habender Auflöſung des Pachtcontracts, baar zu entrichten ſey.

c) Iſt der Betrag des Ausbots zu der Verſteigerung derley Verpachtungen, nach der im *zehnjährigen* Durchſchnitte zu erhebenden Mittelerträgniſs, in Anſchlag zu bringen.

d) Werden von derley Verpachtungen alle Beamten, Magiſtratsglieder, und zu dem Magiſtrate gehörige Subalternen, ſo wie auch, laut des §. 3. der vorgegangenen *Reg. Puncte*, der Gemeindevormund ganz, und zwar dergeſtalt ausgeſchloſſen,

daſs ſie weder öffentlich unter ihrem eigenen, noch ſonſt unter einem fremden Nahmen, oder auch in Geſellſchaft anderer, ſolche Pachtungen unternehmen dürfen; da anſonſten widrigenfalls ſothane von ihnen ordnungswidrig an ſich gezogene oder erſchlichene Pachtungen ohne weiters aufgehoben, und ſie zum Erſatz aller durch den dieſsfälligen unerlaubten Schritt dem Publico verurſachten Schaden und Koſten, ohne alle Nachſicht, verhalten, ja auch ihrer Aemter und Bedienſtungen entſetzt werden ſollen.

e) Muſs die zu leiſtende Sicherheit von dem Pachtluſtigen noch vor dem Verſteigerungsacte hinlänglich dargethan werden, um nicht in der Folge bey etwaiger Reue, oder ſonſten ergriffen werden wollenden Ausflüchten, auch allenfalls wirklicher Unvermögenheit, die veranſtaltete Verſteigerung zu vereiteln. Für deſſen genauen Vollzug dann diejenigen, welchen das Verſteigerungsgeſchäft anvertraut ſeyn wird, mit der Verbindlichkeit der vollkommenen Erſatzleiſtung ſämmtlicher im Ermangelungsfalle entſtehenden Schaden und Koſten des Publicums zu haften haben. Endlich

f) Iſt über jede ſolche Verſteigerung ein beſonderes Protocoll zu verfaſſen, in welchem jedes Ange-

gebot mit dem Nahmen desjenigen, von dem dasselbe geschehen, richtig erscheine; welches sodann nebst den zu derselben zu bestimmenden Magistratualcommissarien, von den bey derley Versteigerungen zu bestellenden Ausschussmännern, und dem bey denselben immer gegenwärtig zu seyn habenden Gemeindevormund, zu unterfertigen, und dabey die Zeit, durch welche der Versteigerungsact gedauert hat, verläſslich anzumerken seyn wird.

Imgleichen hat auch der Abschluſs der von der Landesstelle zu ratificirenden Pachtcontracte in Gegenwart dieser Ausschuſsmänner, und mit ihrer Unterfertigung, nach vorläufiger Mittheilung derley Contracte an die gesammte Communität, zu geschehen.

§. 12. Um bey der Verstreichung der Termine der Pachtcontracte die nöthige Kenntniſs zu haben, ist über den Bestand sämmtlicher Pachtungen ein specifischer Ausweis mit dem Schlusse eines jeden Jahres an die Landesstelle einzusenden, welcher folgende Rubriken verläſslich zu enthalten hat, als: aa) die Benennung des verpachteten Gegenstandes, mit einer kurzgefaſsten Darstellung seiner Beschaffenheit. bb) den Nahmen des Pachters, dessen Stand, Wohnort oder Aufenthalt.

cc) Den Betrag des für jeden Gegenstand bedungenen Pachtschillings. dd) Die vom Pächter beym Pachtcontracte geleistete Sicherheit. ee) Die Zeit, von welcher und bis zu welcher der Pachtcontract geschlossen worden ist.

§. 13. Gleichwie, vermöge des §. 5 *der vorgeg. Reg. P.*, die constitutionsmäſsige Wirksamkeit der Communität auf die öffentliche Verwaltung des sämmtlichen gemeinen Vermögens sich erstrecket; so versteht es sich von selbsten, daſs solches auch in Absicht auf das Vermögen der in ihrem Mittel befindlichen *Kirche und Schule*, und dessen Verwendung,, zu bestehen habe.

Wornach dann in Ansehung aller dabey zu treffenden Anstalten, so wie auch der alljährlichen Rechnungspflege das Nähmliche zu beobachten seyn wird, was in den oben angeführten *R. P.* von dem übrigen Gemeindevermögen festgesetzt sich befindet. — Wobey auch die Communität die Curatoren und Inspectoren der Kirche und Schulen (die aber für diese Bestimmung keine Besoldung zu genieſsen haben) zu wählen haben wird.

§. 14. Damit die Communität die Erfüllung ihrer obliegenden Pflichten sich mit aller Sorgfalt an-

angelegen halte, wird ihr nachdruckſam eingebunden, daſs ſie bey einer von ihrer Seite unterlaufenden Saumſeligkeit, oder im Ermangelungsfalle, der ſtrengſten Verantwortung unterzogen werden wird.

Daher auch ſämmtliche *Regulativ-Puncte* mit dem Schluſſe eines jeden Jahres, ehe und bevor zur Berichtigung der Rechnungen, und zu der neuen Wahl der Beamten und Magiſtratsglieder geſchritten werden wird, in der ganzen Verſammlung der Communität öffentlich abzuleſen ſeyn werden; hiebey aber die Communität bey jedem Puncte in Erwägung zu ziehen haben wird: ob und in wiefern ſie bey denſelben, während dem Verlaufe des Jahres, ihre aufhabenden Pflichten vollkommen geleiſtet, oder etwa dieſsfalls ein und anderes nachzutragen habe? Gleichwie dann ſämmtliche *Regulativ-Puncte*, da dieſelben das *Hauptrichtmaaſs* der ordentlichen Amtsgebahrung ſind, das ganze Jahr hindurch auf dem Rathstiſche bey Handen zu haben ſind.

§. 15. Imgleichen iſt dem Gemeindevormund in Bezug auf den §. 3. der vorgegangenen *Regulativ-Puncte*, ſo wie überhaupt auf die übrigen ihn betreffenden ähnlichen Vorſchriften, die genaue Erfüllung ſeiner Pflichten mit der ausdrück-

lichen Maaſsgabe einzuſchärfen, daſs er bey einer ihm zur Laſt fallenden Saumſeligkeit, oder im ſonſtigen Ermangelungsfalle, der ſtrengſten Verantwortung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch der Erſatzleiſtung unterzogen, ja von ſeinem Amte entſetzt werden wird.

X.

X.

Steuer- und Urbarialregulirung
Josephs des Zweyten
in den Teutschen Erbländern und in Galicien
nach ihrer
wahren Beschaffenheit.

Vergl. oben wegen Ungern, *Statist. Aufkl.* B. II. N. III.

Vorbericht des Herausgebers.

Gleich in den ersten Jahren nach dem Achener Frieden war zwar schon unter *Marien Theresien* über die gesammten Teutschen Provinzen des Oesterreichischen Hauses ein sogenanntes *Urbarium* aufgenommen, und diesem gemäss ein neuer festgesetzter Steuerfuss eingeführt worden. Ausser den mannichfaltigen *Grundfehlern* aber, die in der Anordnung dieses neuen Steuerfusses selbst begangen waren, und worüber die nachstehende kleine Schrift, in dem ersten Abschnitte, eine lehrreiche Auskunft giebt, hatten sich seitdem auch die Umstände, in Rücksicht der gestiegenen Landescultur, der zugenommenen Bevölkerung, der veränderten Preise der Dinge, und der vermehrten Bedürfnisse des Staats, vielfach geändert, und die Mängel jenes Steuersystems noch zufällig vergrössert.

Unter die denkenden Köpfe der vielen Staatsmänner, welche diese Mängel erkannten, gehörte vorzüglich auch *Joseph II* selbst; und seine Ueberzeugung von der Wünschenswürdigkeit einer zweckmässigen Aenderung war hinreichend, seinen Willen unerschütterlich für die Ausführung der Sache zu bestimmen, trotz aller Grösse der Schwierigkeiten und Hindernisse, und der Gefahren des Misslingens, die mit einer so wichtigen, alle Classen der Staatsbürger treffenden, Neue-

rung verbunden waren. Die Angelegenheit kam bey den Behörden in Erwägung, und fand Bedenklichkeiten und Einreden bey vielen Ministern und Räthen, die aus wohlgegründeter Vorsicht es nicht wagten, zur raschen Ausführung der Sache zu rathen. Der Kaiser indessen bestund darauf; und um sowohl, seiner Meynung nach, die Sache einleuchtender zu machen, als auch sie sogleich in den Gang zu bringen, gab er, über den ganzen Plan seines Vorhabens und dessen Ausführung, folgenden merkwürdigen, von ihm eigenhändig verfassten, Aufsatz an die vereinigte Hofstelle ab:

"Ein klarer und richtiger Steuerfufs ist gewifs „das gröfste Glück eines Landes. Durch diesen allein „erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf „des Staats auf die billigste und wohlfeilste Art zu „sammeln, und alles Gute im Lande zu stiften. — Der „*Grund* und *Boden*, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die *einzige Quelle*, aus „welcher alles kommt, und wohin alles zurückfliefst, „und dessen Existenz trotz allen Zeitläuften beständig „verbleibet. Aus dieser Ursache ergiebt sich die untrügliche Wahrheit, dafs *der Grund allein die Bedürfnisse des Staats ertragen*, und *nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne*. — Dieses „vorausgesetzt, folgt nun von selbst, dafs zwischen „*Dominical*- und *Rustical*-, dann *Cameral*- und *Geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit* seyn, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage, „in die proportionirte Classification gesetzt werden „müfse. Wenn Gesetze und Verfassungen diesem entgegenstehen, so können sie doch die Wahrheit und „Ueberzeugung nicht schwächen, dafs das Heil des „Staats diesen Grundsatz unentbehrlich macht. Ist es „nicht Unsinn, zu glauben, dafs die Obrigkeiten das „Land besafsen, bevor noch Unterthanen waren, und „dafs sie das Ihrige unter gewissen Bedingungen an „die Letztern abgetreten haben? Müfsten sie nicht auf „der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn niemand „den Grund bearbeitete? *Eben so absurd wäre es, wenn „sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm, und*

nicht

„*nicht er dem Lande zu*; *Millionen Menſchen ſeyen für ihn*, „*und nicht er für ſie gemacht, um ihnen zu dienen.* Gleich- „wie aber die Bedürfniſſe des Staats bedeckt ſeyn müſ- „ſen, ſo können ſolche nicht übertrieben werden, ſon- „dern *der Landesfürſt* in einem monarchiſchen Reiche „*hat über deren Verwendung* nach ſeiner Ehre, Gewiſ- „ſen und Pflichten, *dem Allgemeinen Rede und Antwort* „*zu geben*".

"Aus dem Vorhergehenden zeigt ſich *die Nothwen-* „*digkeit*, ein *neues Contributionsſyſtem* nach ſolchem Aus- „maaſs *einzuführen*, wodurch *alle Gründe der Beſitzer* „*ohne Unterſchied gleich belegt werden.* Dieſe Belegung „muſs ſich auf einen jeden, auf was immer für eine „Art zu benutzenden Grund, als Aecker, Wieſen, Wal- „dung, Weinberg, Teiche u. ſ. w. nach der geometri- „ſchen Proportion erſtrecken. Um nun billige Gleich- „heit zu treffen, muſs ſie in der Maaſs nicht unter- „ſchieden ſeyn, es kann auch in der Giebigkeit, in „dem eine wahre Proportion gefunden werden, daſs „nähmlich ein jeder ein gleiches Procento der Erträg- „niſs abzuführen hätte, wenn man jeden Grund nach „den verſchiedenen Gattungen der Erdfrüchte, mittels „eines zehnjährigen Durchſchnitts ſeiner Erträgniſs, „beſtimmte, jedoch nach Abſchlag des jährlichen Saa- „mens. Auf ſolche Art wird ſelber im Allgemeinen „nach ſeiner wahren Fruchtbarkeit belegt, und bleibt „noch die nähere oder entferntere Lage zum Verſchleiſs „zu erörtern übrig. Dieſe wird in dem zu beſtimmen- „den Preiſe der geerndeten Gattung zu finden ſeyn, „der Preis hingegen lieſse ſich durch Mittel der zehn- „jährigen Marktpreiſe, Provinzen- und Kreispreiſe feſt- „ſetzen. — Iſt alles dieſes in Ordnung gebracht; ſo „kann man ſich ſchmeicheln, *den Punct der Unfehlbar-* „*keit ſchier erreicht zu haben*, weil ſelber aus Maaſs der „Gründe, Quantität der Fechſungen, und deren Preis „beſtimmt iſt. — In Folge dieſer Belegung muſs der „Staat ſeine Einkünfte vom *Grund* und *Boden* ziehen. „Ich ſetze alſo den Fall, daſs jeder Grundbeſitzer nach „der oben beſtimmten Eintheilung *40 Procent der Er-* „*trägniſs* zu den öffentlichen Bedürfniſſen beyzutragen „hat".

"Da

"Damit auch die Beschwerlichkeit und Langsam-
„keit einer individuellen Catastral-Einrichtung ver-
„mieden werde, so wäre nur die Oberfläche einer Ge-
„meinde abzumessen, solche nach beyläufiger Frucht-
„barkeit in eine gewisse Erträgnifs zu setzen, die indi-
„viduelle Repartition aber der Gemeinde unter sich zu
„überlassen, und die Dominical- wie die Rustical-
„Gründe in gleicher Maafs zu begreifen; nach dieser
„Belegung bleiben den Grundbesitzern *60 Procent frey*.
„Da aber die Obrigkeiten, zu Bearbeitung ihrer Gründe,
„nothwendig fremder Hände oder Mittel bedürfen,
„auch den Schutz, die innerliche Administration, und
„die erste Instanz der Rechtshändel ihrer Unterthanen
„zu bestreiten haben: so erfodert auch die Billigkeit,
„dafs sie von solchen einige Abgaben ziehen; weil je-
„doch ihr Schutz nur auf ein *Personale* hinausgeht, so kön-
„nen diese Abgaben *nicht auf Grund und Boden* reducirt
„und abgenommen werden; sondern sie müssen blos
„eine *Art von Kopfsteuer* seyn, die *Familienweise* gezahlt
„würde, und im baaren Gelde auf die Hälfte der Con-
„tribution, nähmlich *auf 20 Procent*, zu schlagen
„wäre. — Zugleich müfste der Preis einiger Zugro-
„both (*Frohnen*) mit Pferd oder Ochsen auf einen gan-
„zen oder halben Tag, so wie der Preis einer Handro-
„both, dann jener einer Klafter Holzfällung, Brau-
„hausarbeit, Jagd- und Fischereyroboth u. s. w. bestimmt
„werden, welches freylich den richtigsten Schlüssel
„zur herrschaftlichen Erträgnifs ausmachte. — Um
„diesen auf keine Weise zu verfehlen, müfste eine
„*Cameralherrschaft* genau geprüft werden, mit was für
„Preisen die Obrigkeiten und Unterthanen mitsammen
„bestehen können. Wäre dieses einmahl bestimmt, so
„könnte dieses Beyspiel auf alle übrige Provinzen und
„Kreise, nach einer mittels der *Regula de Tri* zu verfas-
„senden geometrischen Proportion, angewendet wer-
„den. Den Obrigkeiten und Unterthanen stünde frey,
„*Vergleiche* unter sich einzugehen, wie die Schuldig-
„keiten entweder mit der Arbeit *abzudienen*, oder mit
„Geld und Naturalproducten *abzuzahlen* wären. Ue-
„berdiefs bliebe der Obrigkeit frey, ihre Mayergründe
„zu verkaufen, zu verpachten, oder selbst zu beur-
„baren".

"Nach den obigen Grundsätzen hätte also der Bauer „40 Procent für sich und zu Bestreitung seiner gan„zen Wirthschaft übrig. In soweit alles dieses zusam„mengenommen hinlänglich wäre, die Bedürfnisse des „Staats zu bedecken, müssten *alle andere Abgaben*, be„sonders die Consumo - und Salzgefälle, *aufgehoben* „*werden*; auch hätten alle Policeyanstalten wegen Wohl„feilheit aufzuhören, und wäre hingegen der *Freyhan*„*del aller Naturproducte*, und die *freye Fabricirung derer*, „*so zum Lebensunterhalt gehören*, in Städten und auf „dem Lande, ohne zunftmäfsige Vorrechte, und ohne „Bedingung auf Maafs und Gewicht, zu verstatten. „Ein jeder Bauer bekäme ein Büchel, in welchem die ihm „von der Gemeinde gemachte Ausmaafs seiner Gründe, „die Classe, in welcher er ist, dann die 20 Procent, die „er seiner Grundherrschaft zu bezahlen hätte, nebst „den Preisen aller persönlichen Dienste, enthalten wä„ren. Nach dieser Maafs könnte er mit seiner Herr„schaft pactiren; und ist die in seinem Büchel vorge„schriebene Summe angefüllt, so wüsste er auch, dass „er selbiger nichts mehr zu leisten hätte. — Eine der„gleichen Einrichtung, welche *alle Industrie frey* liefse, „könnte nicht anders, als der Nation eine aufserordent„liche Schnellkraft geben Es müsste aber auch in allen „Provinzen dieses System durchaus gleichförmig seyn, „wodurch alle *Zwischenmäuthe* von einem Lande in das „andere gänzlich *aufzuheben*, und die freye Circulation „zwischen etlichen zwanzig Millionen Menschen her„zustellen wäre". —

"Bevor dieses wichtige Geschäft entschlossen würde „und ins Werk käme, müsste die oben angeführte Aus„messung und Schätzung vorausgehen, um zu bestim„men, was die ganze Summe, und in wie weit solche „die Bedürfnisse des Staats bedecken, und was für ein „Aequivalent sie für die aufhörenden Abgaben ausma„chen würde, weil diese neue Verfassung nicht stück„weise, sondern in allen ihren Theilen zugleich müsste „eingeführt werden. Man könnte zwar dagegen ein„wenden, dass diejenigen Provinzen, so einen vortheil„haften auswärtigen Handel mit Getreide und Wein ge-

„führt

"Damit auch die Beschwerlichkeit und Langsam-„keit einer individuellen Catastral-Einrichtung ver-„mieden werde, so wäre nur die Oberfläche einer Ge-„meinde abzumessen, solche nach beyläufiger Frucht-„barkeit in eine gewisse Erträgniss zu setzen, die indi-„viduelle Repartition aber der Gemeinde unter sich zu „überlassen, und die Dominical- wie die Rustical-„Gründe in gleicher Maass zu begreifen; nach dieser „Belegung bleiben den Grundbesitzern *60 Procent frey.* „Da aber die Obrigkeiten zu Bearbeitung ihrer Gründe, „nothwendig fremder Hände oder Mittel bedürfen, „auch den Schutz, die innerliche Administration, und „die erste Instanz der Rechtshändel ihrer Unterthanen „zu bestreiten haben: so erfodert auch die Billigkeit, „dass sie von solchen einige Abgaben ziehen; weil je-„doch ihr Schutz nur auf ein *Personale* hinausgeht so kön-„nen diese Abgaben *nicht auf Grund und Boden* reducirt „und abgenommen werden; sondern sie müssen blos „eine *Art von Kopfsteuer* seyn, die *Familienweise* gezahlt „würde, und im baaren Gelde auf die Hälfte der Con-„tribution, nähmlich *auf 20 Procent*, zu schlagen „wäre. — Zugleich müsste der Preis einiger Zugro-„both (*Frohnen*) mit Pferd oder Ochsen auf einen gan-„zen oder halben Tag, so wie der Preis einer Handro-„both, dann jener einer Klafter Holzfällung, Brau-„hausarbeit, Jagd- und Fischereyroboth u. s. w. bestimmt „werden, welches freylich den richtigsten Schlüssel „zur herrschaftlichen Erträgniss ausmachte. — Um „diesen auf keine Weise zu verfehlen, müsste eine „*Cameralherrschaft* genau geprüft werden, mit was für „Preisen die Obrigkeiten und Unterthanen mitsammen „bestehen können. Wäre dieses einmahl bestimmt, so „könnte dieses Beyspiel auf alle übrige Provinzen und „Kreise, nach einer mittels der *Regula de Tri* zu verfas-„senden geometrischen Proportion, angewendet wer-„den. Den Obrigkeiten und Unterthanen stünde frey, „*Vergleiche* unter sich einzugehen, wie die Schuldig-„keiten entweder mit der Arbeit *abzudienen*, oder mit „Geld und Naturalproducten *abzuzahlen* wären. Ue-„berdiess bliebe der Obrigkeit frey, ihre Mayergründe „zu verkaufen, zu verpachten, oder selbst zu beur-„baren".

"Nach

"Nach den obigen Grundsätzen hätte also der Bauer „40 Procent für sich und zu Bestreitung seiner gan- „zen Wirthschaft übrig. In soweit alles dieses zusam- „mengenommen hinlänglich wäre, die Bedürfnisse des „Staats zu bedecken, müsten *alle andere Abgaben*, be- „sonders die Consumo- und Salzgefälle, *aufgehoben* „*werden*; auch hätten alle Policeyanstalten wegen Wohl- „feilheit aufzuhören, und wäre hingegen der *Freyhan-* „*del aller Naturproducte*, und die *freye Fabricirung derer*, „*so zum Lebensunterhalt gehören*, in Städten und auf „dem Lande, ohne zunftmäsige Vorrechte, und ohne „Bedingung auf Maafs und Gewicht, zu verstatten. „Ein jeder Bauer bekäme ein Büchel, in welchem die ihm „von der Gemeinde gemachte Ausmaafs seiner Gründe, „die Classe, in welcher er ist, dann die 20 Procent, die „er seiner Grundherrschaft zu bezahlen hätte, nebst „den Preisen aller persönlichen Dienste, enthalten wä- „ren. Nach dieser Maafs könnte er mit seiner Herr- „schaft pactiren; und ist die in seinem Büchel vorge- „schriebene Summe angefüllt, so wüste er auch, dafs „er selbiger nichts mehr zu leisten hätte. — Eine der- „gleichen Einrichtung, welche *alle Industrie frey* liefse, „könnte nicht anders, als der Nation eine aufserordent- „liche Schnellkraft geben Es müste aber auch in allen „Provinzen dieses System durchaus gleichförmig seyn, „wodurch alle *Zwischenmäuthe* von einem Lande in das „andere gänzlich *aufzuheben*, und die freye Circulation „zwischen etlichen zwanzig Millionen Menschen her- „zustellen wäre". —

"Bevor dieses wichtige Geschäft entschlossen würde „und ins Werk käme, müste die oben angeführte Aus- „messung und Schätzung vorausgehen, um zu bestim- „men, was die ganze Summe, und in wie weit solche „die Bedürfnisse des Staats bedecken, und was für ein „Aequivalent sie für die aufhörenden Abgaben ausma- „chen würde, weil diese neue Verfassung nicht stück- „weise, sondern in allen ihren Theilen zugleich müste „eingeführt werden. Man könnte zwar dagegen ein- „wenden, dafs diejenigen Provinzen, so einen vortheil- „haften auswärtigen Handel mit Getreide und Wein ge- „führt

„führt haben, wegen des steigenden Preises dieser Pro-
„ducte in der Concurrenz nicht mehr aufkommen wür-
„den. Diesem Uebel wäre aber leicht, mittels Prämien
„auf die Ausfuhr, abzuhelfen. Und da die Erde nicht
„blos Wein und Getreide erzeugt, so könnte sie auch
„zum Besten der Viehzucht und anderer Industrialbran-
„chen genutzt werden, woraus unzählbare Vortheile
„entstünden, da besonders die Grenzen mit besserer
„Mautheinrichtung versehen, und die nur zur Ueppig-
„keit dienenden fremden Producte hintangehalten, hin-
„gegen der inländische Ackerbau und Industrie in al-
„len Fächern befördert würden".

Dafs der Grundstoff in diesem Auffatze aus dem *physiokratischen Systeme* genommen, dafs überdiefs darin eine auffallende Mischung von wahren und eingebildeten Vortheilen, von grofsen und ehrwürdigen Grundsätzen und kleinlichem Detail befindlich, und allen Schwierigkeiten und Anständen nach Willkür mit einem blofsen Federstrich begegnet sey, ohne Rücksicht auf hergebrachte Rechte, und auf den Erfolg einer plötzlichen Veränderung in den häuslichen Verhältnissen von Hunderttausenden, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung. Nach vielen Berathschlagungen wurde endlich die neue Steuerregulirung für nutzbar und möglich erkannt, und dem zufolge noch im *April 1785* ein Manifest publicirt, dafs in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galicien, in Oesterreich unter und ob der Ens, in Steyermark, Kärnthen, Krain u. s. w. alsbald dazu die erfoderlichen *Vorbereitungen*, d. i., 1) die *Aufzeichnung und Ausmessung* aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten. 2) die *Bestimmung* des *Körnerertrags* nach dem Unterschiede der Gründe, sollten zu Stande gebracht werden. Die Arbeit dauerte 4 Jahre; unter dem 10ten Februar 1789 wurde hierauf über die Grundsätze und Anwendung des neuen Steuer und Urbarialsystems ein ausführliches Patent bekannt gemacht, und am 1sten November desselben Jahres nahm der neue Steuerfufs seinen wirklichen Anfang (S. *Pezzels* Characteristik Josephs II. Wien 1790, 8. Seite 153 f.).

Eine

Eine zahlreiche Menge von Schriften, die alle sich über die begangenen Fehler, Mifsgriffe und Uebereilungen bey dieser neuen Einrichtung, so wie zum Theil über die Verwerflichkeit des ganzen Unternehmens selbst, verbreiteten, erweckte anderer Seits auch einzelne wenige Stimmen, die es wagten, *für* die Sache zu sprechen. Hier indessen ist der Bericht weiland eines Mannes, der eins der vorzüglichsten Mitglieder der angeordneten *Regulirungs - Commission* war; des verstorbenen Hofraths *Sigmund v. Zanetti*, welcher mit eben so vollkommener Sachkenntnifs, als ruhigen Unpartheylichkeit, von dem ganzen Zustande sowohl der alten Steuerverfassung, als der neuen Anordnung, und den dabey befolgten Grundsätzen und Verfahren, in gedrängter Kürze, Rechenschaft giebt. Die hiezu gewidmeten wenigen Bogen, die bis zur auffallendsten Unbekanntheit in *Wien selbst* sich selten gemacht haben, erschienen ohne Nahmen des Verfassers zu Wien 1790 auf 80 Seiten in Octav; ihr Titel und Inhalt selbst ist folgender:

Nachricht

von der wahren Beschaffenheit der neuen *Steuer* - und *Urbarial-regulirung* in den k. k. Teutschen Erbstaaten und in Galicien.

Bey Bekanntmachung des Patents vom 10. Hornung 1789, über die Grundsätze des neuen Steuer- und Urbarialsystems, war die ungleiche Aufnahme desselben wohl vorauszusehen. Die verschiedenen Begriffe, die man sich davon machte, erzeugten verschiedene Urtheile; so wie die neuen Verhältnisse, in die ein Contribuent gegen den andern, Obrigkeiten gegen Unterthanen, und Unterthanen gegen

Obrigkeiten versetzt wurden, Gesinnungen ungleicher Art hervorbrachten.

Was *Tadelsüchtige* bey dieser Gelegenheit sagen mögen, daran ist wenig gelegen. Aber auch unter *gut gesinnten* Bürgern mag es viele geben, die sich bisher weder von der *Nothwendigkeit*, noch von der *Nützbarkeit* dieses neuen Systems überzeugt finden; ja einige glauben wohl gar, dass es in mancher Rücksicht *nachtheilig* ausfallen dürfte *). Diesen wird eine authentische Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialverfassung sehr willkommen seyn. Sie erhalten dadurch vom Wesentlichen der Sache wahre und richtige Begriffe, lernen den Umfang des Geschäfts übersehen, und können von dem innern Werthe dieser Staatsoperation ein gegründetes Urtheil fällen.

In der Sache ordentlich zu gehen, wird diese Nachricht in *zwey Hauptabschnitte* getheilt. Im *ersten* werden die *Mängel und Gebrechen der vorigen Verfassung*, die ihre Umschaffung schlechterdings nothwendig machten, angeführt; im *zweyten* wird die *neue Steuer*- und *Urbarialregulirung* nach ihrer wahren Beschaffenheit dargestellt.

*) S. oben *Statist. Aufkl.* Band II. N. III. den *Vorbericht*, und unten, in der als Nachtrag zu diesem Aufsatze beygefügten Anmerkung, *Leopolds II* Patent vom 6. Apr. 1790.
d. H.

Erster

Erster Abschnitt.

Kurze Schilderung des alten Steuerfusses in den k. k. Teutschen Erbstaaten und in Galicien.

Die vorige Besteuerung jedes einzelnen Contribuenten hieng ab: — Von der *Steuerquote*, die für die Provinz, in welcher sich der Contribuent befand, in einem mehr oder minder richtigen Verhältnisse zu ihren wahren Beytragskräften ausgemessen war; — Von der, mit mehr oder minder gutem Erfolge, getroffenen *Wahl der Gegenstände*, auf denen man die Last der Beyträge ruhen zu lassen beschloss; — Von der Art, wie man sich bey *Bestimmung* der *Grösse und des Werths der zur Belegung bestimmten Gegenstände* benahm; — Endlich von der *Verschiedenheit der Beyträge* selbst, die von *einem und eben demselben Gegenstande*, bey gleich bestehender Grösse und gleich bestehendem Werthe desselben, in grösserm oder kleinerm Maasse *gefodert worden* sind, je nachdem der Contribuent zu diesem oder jenem Stande der Landeseinwohner gehörte.

§. 1.

Ueber die Steuerquoten ganzer Provinzen.

Der Maasstab zur Belegung ganzer Provinzen war auf keine gegründete Uebersicht ihrer Beytragskräfte gestützt. Es war derselbe ein Werk des Un-

Ungefährs und bloſser Meynungen, die man von dem Umfange, der Fruchtbarkeit, dem Handel, und von anderen Hülfsquellen der Länder hatte. Die ursprünglichen Eintheilungen der Staatslaſten beruhten auf Vergleichen, über welche die Stände der Provinzen bey allgemeinen Verſammlungen unter ſich überein kamen. Vielleicht ſind dieſe Einverſtändniſſe dem Zuſtande der Länder in damahligen Zeiten nicht unangemeſſen geweſen; als aber die Cultur und die Nahrungswege ſich nach und nach änderten, und die Abgaben zur Beſtreitung der vergröſserten Staatsbedürfniſſe, vorzüglich zum Unterhalte eines vergröſserten Kriegsheeres, erhöhet werden muſsten, wurden die Verhältniſse in den alten Beſtimmungen der Beytragsantheile der Provinzen immer fühlbarer. So klagte *Böhmen* ſchon lange, daſs es, in Vergleichung mit *Mähren*, überhalten ſey; und die Stände von *Kärnthen* behaupteten immer die Unthunlichkeit, denjenigen Steuerantheil aufbringen zu können, welcher im Jahre 1748 dem Lande zugedacht worden. Bey Kärnthen muſste wirklich ein auſſerordentliches Hülfsmittel ergriffen werden, welches darin beſtund, daſs man dieſe für ihre eigene Verzehrung nicht genug erzeugende Provinz mit *Zwiſchenmäuthen* einſchloſs, die dasjenige erſetzten, was an Contribution weniger eingehoben wurde.

Wie oft die Staatsverwaltung, dieſes unſichern Maaſsſtabes wegen, bey Vertheilung auſserordentli-

cher

cher Staatsbedürfnisse verlegen gewesen, läßt sich von selbst abnehmen. Denkende Staatsmänner wünschten aus dieser Ursache seit vielen Jahren eine gegründete Berichtigung der bisherigen Beytragsantheile der Provinzen; sie fanden aber theils nicht hinlängliche Unterstützung, theils scheueten sie sich vor dem grossen Umfange, und vor den bedenklichen Folgen einer so wichtigen Unternehmung, die, auch im Falle des besten Erfolgs, doch denjenigen, die in höhere Besteuerung kommen, zu Einwendungen, Klagen und Vorwürfen Anlaß geben mußte.

§. 2.

Ueber die Verschiedenheit der zur Besteuerung in den Provinzen gewählten Gegenstände.

War einmahl die Steuerquote bestimmt, welche jede einzelne Provinz zu dem nöthigen Staatsaufwande beytragen sollte, so kam es, wegen der *Einbringungsart*, hauptsächlich auf den Vorschlag der Stände an, die für die übernommene Summe zu haften hatten. Hieraus entstunden so viele Finanzsysteme, als es Provinzen gab, ohne Rücksicht auf das Ganze, oder auf das Wohl angrenzender verschwisterter Provinzen, deren Erzeugnisse man, um den Absatz der eigenen zu verbessern, oder eine Nebenhülfsquelle zu eröffnen, hier und da durch *Grenzmäuthe* auf eine ihnen nachtheilige Art abzuhalten suchte.

Auf *Grund* und *Boden* wurde durchgehends, wie billig, die gröfste Last gelegt. Nebst diesem wurden besteuert: die *Urbarial-* und *Zehntgefälle*, die *Mühlen*, das *Brauwesen*, die *Branndweinerzeugung*, das *Schankrecht*, die *Bergwerke*, die *Gewerbe der Bürger*, in mehrern Ländern auch die *Gewerbe der in Dörfern* befindlichen *Professionisten*; ferner *Häuser in Städten*, die *Häuser* der *mit keinem eigenen Feldbaue* versehenen *Landleute*, und in *Niederösterreich* sogar die *Häuser aller Bauern*. In *Schlesien* wurde auch die *Viehzucht* ein unmittelbarer Gegenstand des Steuerwesens.

Der enge Raum, in den gegenwärtiger Aufsatz, seiner Bestimmung gemäfs, eingeschränkt werden mufs, gestattet nicht, alle jene Verschiedenheiten, wodurch die Contributionssysteme der Provinzen von einander abwichen, anzuführen. Es wurde zwar immer die nothwendige Rücksicht auf Landesumstände im Munde geführt; meistens aber lag die Schuld an dem Mangel richtiger und übereinstimmender Grundbegriffe, die man durch Vervielfältigung der Besteuerungsgegenstände zu ersetzen suchte.

In einigen Provinzen bestunden auf der einen Seite zwischen den drey ersten Ständen, den *Prälaten* nähmlich, dem *höhern Adel*, und der *Ritterschaft*, und auf der andern Seite zwischen den

lan-

landesfürſtlichen Städten und *Märkten* beſondere Verträge, vermöge welcher die Städte und Märkte eine gewiſſe Quote überhaupt auf ſich nahmen, und alsdann wieder unter ſich beſondere Eintheilungsplane errichteten.

Dergleichen Verträge oder Abfindungen waren manchmahl auch *zwiſchen einem einzigen Bezirke* und den *übrigen Theilen der Provinz* anzutreffen.

Endlich wurden öfter ſolche Abgaben, die, ihrer Beſtimmung gemäſs, den Conſumenten treffen ſollten, auf Grund und Boden gelegt, und im Gegentheile jene Contribution, die auf Gründen, Häuſern und Gewerben zu liegen hätte, durch *Verzehrungsſteuren* eingebracht.

Hieraus läſst ſich abnehmen, wie ungleich die Laſten des Contribuenten in der einen Provinz geweſen ſind, wenn er ſich mit einem Contribuenten der nähmlichen Claſſe, und von eben ſo groſsen Beytragskräften, in was immer für einer andern Provinz in Vergleichung ſetzte.

§. 3.

Ueber die Art, wie man ſich bey Beſtimmung der Gröſse und des Werths der zur Beſteuerung gewählten Gegenſtände benommen hatte.

Nur die zwey Länder, *Böhmen* und *Mähren*, hielten ſich bey Erhebung des Ertrags der frucht-

bringenden Erde an gemeinschaftliche Hauptgrundsätze, denen sich, ausser dem k. k. Antheile *Schlesiens*, sonst keine der übrigen Provinzen näherte.

In *Böhmen* beruhte das Catafter über Grund und Boden auf Anzeigen, welche die Besitzer von der Anzahl und Grösse ihrer Gründe machten; nur an einigen Orten wurden diese Anzeigen durch Ausmessungen geprüft. Das Erträgniss der Gründe liess man durch Commissarien classificiren, welche Freyheit genug behielten, ihrem Eigendünkel zufolgen.

Bey *Aeckern* wurde angenommen, dass die Erde den ausgestreueten Saamen bey dem *ergiebigsten* Erträgnisse *sechsmahl*, und bey dem *niedrigsten zwey und ein halb Mahl*, wiedergebe. Zwischen dem höchsten und niedrigsten Erträgnissen waren *sechs Abstufungen*, in allem also 8 Classen des Körnererträgnisses. Den *Wirthschaftscurs* nahm man durchgängig *gleich* an: fürs erste Jahr Winterfrucht, fürs zweyte Sommerfrucht, im dritten Jahre Brache. Das angesetzte Grunderträgniss bestund blos in Korn und Hafer. Ersteres hatte im ganzen Königreiche sechs Preisabstufungen, alle sehr niedrig; und der Hafer wurde durchgehends auf den halben Preis des Korns angeschlagen. Für Saamen und Unterhalt zog man zwey Körner ab; modelte jedoch am Ende das Resultat dieser Anschläge, unter allerhand Vorwendungen, wieder so um, dass die Besitzer schlechter Gründe, die ohnehin schon dadurch

durch gekränkt waren, daſs ihnen kein geringeres Erträgniſs, als zu $2\frac{1}{4}$ Korn zugeſtanden würde, noch überdieſs an dem oben erwähnten Abzuge einen groſsen Abbruch litten; da hingegen die Beſitzer guter Gründe, die bereits durch die Einſchränkung der höchſten Erträgniſsſtufe auf 6 Körner, und durch Vernachläſsigung des gröſsern Gewinnes von edleren Fruchtgattungen, begünſtiget waren, eine merkliche Erleichterung fanden.

Den *Dominicalgrundbeſitzern* widerfuhr dabey in Anſehung guter Gründe weniger Begünſtigung, und bey ſchlechteren weniger Verkürzung, *als den Unterthanen*. Die Wirkung der hier berührten Umſtaltung der anfänglich beſtandenen Maaſsregeln war, daſs ein Grund von der Gröſse eines *Striches* *) unter der höchſten Stufe des Körnererträgniſses und bey dem beſten Preiſe, welcher nach dem Verhältniſse einer Nutzung von 3 Fl. hätte beſteuret werden ſollen, bey Unterthanen nur nach Maaſs von 2 Fl. 33 Xr., und bey Obrigkeiten von 2 Fl. 48 Xr., im entgegengeſetzten Falle aber der ſchlechteſte Grund unter der niedrigſten Stufe des Körnererträgniſses und bey dem geringſten Preiſe, wovon nur für eine Nutzug von 15 Xrn. jährlich die Steuer zu entrichten geweſen wäre, weit höher, und zwar bey Unterthanen nach Maaſs einer Nutzung von 52 Xrn., und bey Obrigkeiten von 27 Xrn. beſteu-

 ret

*) Enthaltend *ein halbes Joch* oder 800 □ Klaftern.

ret wurde. Dieſer Schritt muſste um ſo gröſsere Ungleichheiten verurſachen, als von dem ganzen Feldbaue des Landes unter den vier höheren Erträgniſsſtufen nur $\frac{26}{120}$, unter den vier niedrigern aber $\frac{94}{120}$ zum Vorſcheine kamen.

Obrigkeitliche *Zinsfelder* hatten, ohne gegründete Urſachen, einen *niedrigern* Benutzungsanſchlag, als jene, die von Unterthanen oder Obrigkeiten auf eigene Rechnung gebauet wurden.

Triſchfelder, die öfter ruhen, folglich in mehreren Jahren nur einmahl angebauet werden, wurden nach Maaſs der längern oder kürzern Ausſetzung des Anbaues, ohne Rückſicht auf die Weide in den Ruhejahren, lediglich auf die Hälfte, ein Drittel, oder ein Sechstel des claſſificirten Ertrags der zum Orte gehörigen Aecker geſetzt, und man nahm überdieſs nur die geringſten Abſtufungen des Aeckererträgniſses zum Maaſsſtabe der Vergleichung an. Auf dieſe Weiſe iſt die *höchſte* Benutzung eines Triſchfeldes von 1 Strich oder $\frac{1}{2}$ Joch, bey *Unterthanen* auf $46\frac{3}{6}$ Xr., bey *Obrigkeiten* auf $36\frac{9}{12}$ Xr.; die *niedrigſte* bey *Unterthanen* auf $8\frac{4}{6}$ Xr., bey *Obrigkeiten* auf $4\frac{3}{6}$ Xr. ausgefallen.

Weingärten hatten nur den *halben* Benutzungsanſchlag der Aecker, ſtunden demnach offenbar viel zu niedrig; dagegen wurden die *Gärten* ganz billig

den

den Aeckern, und zwar bey der Hauptſtadt den beſten, *gleichgehalten.*

Die *Hutweiden* ſetzte man ebenfalls *mit Aeckern ins Ebenmaaſs;* und zwar ſo, daſs die beſſeren niedriger, als die beſſeren Triſchfelder, die ſchlechten aber gleich ſchlechten Triſchfeldern angeſchlagen wurden.

Bey *Wieſen* berechnete man den Ertrag nach *zweyſpännigen Fuhren;* welche bey Unterthanen im flachen Lande, wo mehr geladen wird, auf 1 Fl. 20 Xr.; im Gebirge aber, wegen geringerer Ladung, auf 1 Fl., und im höchſten Gebirge auf 40 Xr., bey Obrigkeiteu aber nur nach 2 Abſtufungen, zu 1 Fl. 10 Xr. und zu 35 Xrn. geſchätzt wurden. Daſs bey dieſer Schätzung nur auf den Unterſchied der Ladung, keineswegs aber auf den Unterſchied des Verkaufspreiſes, welcher ſehr viel beträgt, geſehen worden, ergiebt ſich von ſelbſt.

Die Nutzung, welche *Teiche* abwerfen, wurde nach Schocken der *Einſatzfiſche*, und zwar bey Obrigkeiten das Schock theils zu 1 Fl. 30 Xr., theils zu 30 Xr.; bey Unterthanen aber zu 1 Fl., und zu 30 Xrn., angeſchlagen.

Die

Die Claſſification der *Waldungen* lief auf folgende Nutzungsanſchläge hinaus:

	1 *Strich* oder ½ *Joch obrigkeitlicher Waldungen.*		
	Von *harten* oder *gemiſchten* Holzgattungen:	Von blos *weichen* Holzgattungen:	Bey *abgetriebenen* oder erſt *heranwachſenden* Waldungen:
	Xr.	Xr.	Xr.
Wo der *Abſatz gut* war - -	28	20	10
Wo der Abſatz *mittelmäſsig*, dafür aber *Eiſenhämmer* vorhanden - -	18	12	6
Wo blos *Glashütten* befindlich waren.	12	6	4
Wo *kein* erweislicher Abſatz beſtund.	6	4	3

Den *Unterthanen* lieſs man nur *halb ſo viel Abſtufungen* zu, und zwar 1 Strich zu 15, 20, 24, 30, 40, und zur höchſten Stufe 45 Xr.

Nachdem in dem Anſchlage der Grundbenutzung alles, was nur immer dem Erträgniſse einen Schwung geben konnte, wie z. B. die Erzeugung edlerer Fruchtgattungen, ein ununterbrochener Anbau, ein höherer Verkaufspreis der Erzeugniſſe, die Weide auf Triſchfeldern u. ſ. w., auſser Acht ge-

gelassen worden, so gerieth man, um doch eine grösere Bedeckung der Contribution zu erhalten, auf verschiedene sogenannte *Adminicularzuschläge*, d. i., auf Nebenanlagen zur Aushülfe, und zwar vom Hopfenbau, Hirsebau, Holzflössung, Viehzucht, Gespinnste, ferner wegen des guten Anwerthes der Producte, wegen Commercialnahrung, Fuhrwerk, und endlich sogar wegen der *Wohlfeilheit des Holzes*. Weit entfernt, dass dabey etwa der wahre Genuss genau erhoben worden wäre, erfolgten abermahl nur Schätzungen nach gewissen allgemeinen und der Sache wenig entsprechenden Umständen, vermöge welcher dem geschätzten Grunderträge bald $8\frac{1}{2}$, bald $16\frac{2}{8}$ Procente hinzugethan wurden. Mit diesen sogenannten *Zuschlägen*, wodurch die Contribution der Unterhanen in Böhmen jährlich um 186,000 Fl. stieg, sind die *Obrigkeiten ganz verschont* geblieben.

So viele Grundstücke zusammengenommen, als erfoderlich waren, um nach dem Ausschlage der Nutzungsschätung einen Ertrag von 142 Fl. zu erreichen, hiessen bey Unterthanen eine *Ansässigkeit*, wovon jährlich 60 Fl. gezahlt wurden.

Man hat sich in die Anzeige des ehemahligen Benehmens bey Erhebung der Grunderträgnisse in Böhmen mit Vorsatz näher eingelassen, weil diese Zergliederung sehr dienlich seyn kann, den Werth der

der zur jetzigen Steuerregulirung gewählten Maafsregeln darnach zu beurtheilen.

Nun aber auch das Verhalten in Ansehung der übrigen Belegungsgegenstände zu berühren, so wird bemerkt, dafs *der Gewinn vom Bierbrauen* und *Brandweinbrennen*, so wie der *Werth der Robot* und *verschiedener Naturalzinsen* der Unterthanen (die Getreide und Hülsenfrüchte ausgenommen, welche eine Abstufung nach dem beym Aeckerertrage angenommenen sechs Körnerpreisen erhielten) *im ganzen Lande gleich geschätzt* wurde, dafs die *ganzjährige Frohne* eines Bauers, welcher *wöchentlich drey vierspännige Züge* stellen mufste, in Gelde *für 10 Fl.*, und die Frohne eines Bauers, der *wöchentlich dreymahl Handarbeit* zu leisten hatte, *jährlich für 2 Fl.* galt; dafs von den *Geld-* und *Naturalzinsen* der Unterthanen jährlich ein *Drittel*, und von den *Miethzinsen* der Müller, Schankwirthe, und anderer obrigkeitlichen Bestandleute sogar die *Hälfte*, theils auf unzahlbare Rückstände, theils auf Ausbesserungen der Gebäude, *nachgelassen* worden; dafs endlich die *Städte* sowohl zum Anschlage der Häuser, als zum Anschlage der Gewerbe, *fünf Classen*, die *Gewerbsleute unter sich* aber noch *andere fünf Classen* hatten, woraus nothwendig die gröfsten Ungleichheiten entstehen mufsten, weil sich weder die Zinserträgnisse der in ihrem Umfange und Baue so verschiedenen Häuser, nach der Lage in dieser oder jener Stadt, noch weniger aber die Einkünfte von Ge-

Gewerben, bey welchen Fleiſs und Fähigkeit das meiſte wirken, nach dem Wohnplatze, den ſich der Gewerbsmann wählt, oder nach der Gattung des Gewerbes, abſtufen laſſen; zumahl, wenn bey einem oder dem andern dieſer, dem Steigen und Fallen ſo ſehr unterworfenen Gegenſtände gewiſſe *Normaljahre* angenommen werden.

Das Anſehn des Böhmiſchen Steuerfuſses verfiel ungemein, nachdem gründliche Betrachtungen und die mehrjährige Erfahrung die Gebrechen deſſelben einſehen gelehrt hatten; und das Zutrauen, vorzüglich in die Zuverläſsigkeit des Urſtoſſes, verlor ſich ſo ſehr, daſs die Staatsverwaltung, auch bey den wichtigſten Verheimlichungen, auf die der Zufall fuhrte, weder mit Ahndungen, noch mit Steuerhöhungen vorgieng, in der Ueberzeugung, daſs es hieran an den meiſten Orten mehr oder weniger fehle; wie denn auch bey der itzt vor ſich gegangenen neuen Ausmeſſung und Grunderträgniſserhebung die in Anſehung des Flächeninhalts gezogene Bilanz (denn die Grunderträgniſſe konnten wegen der ſo ungleichen Erhebungsart gar nicht gegen einander gehalten werden) bey 2,717,568 Joche zeigte, *die daſelbſt ganz aus der Verſteuerung geblieben waren.*

Allen den mancherley Verſchiedenheiten, wodurch die *Mähriſche* Rectification von der Böhmiſchen abwich, nachzugehen, würde in überflüſsige

Weit-

Weitläuftigkeiten führen; man merkt also nur an, dass der *Mährische* Contribuent überhaupt *besser daran war*; dass daselbst eine *Ansässigkeit*, die mit dem Worte *Lahn* benennt wurde, 180 Fl. Nutzung betrug, wovon, so wie in Böhmen von 142 Fl., nur 60 Fl. als Steuer abzuführen waren; dass die Professionisten von ihrem Gewerbe, der Bürger in königlichen Städten, desgleichen die Pfarrer und frommen Stiftungen, wenn ihnen nicht ganze Güter gehörten, *von ihren Grundstücken keine* Contribution zu entrichten hatten, an deren Stelle ohnehin die *Accise* bestund, *die* seit Einführung der Tranksteuer ebenfalls *aufhörte*; dass es endlich in Ansehung der Verschweigungen, wie in Böhmen, so weit kam, dass man bey Entdeckung derselben niemanden mehr bestrafen oder höher belegen konnte. Durch die vorgenommene Ausmessung ist das *Cataster* daselbst *um* 1,319,680 *Joche vermehret* worden.

Wie unrichtig die ehemahlige, unter dem Getümmel der Waffen entstandene, Rectification in *Schlesien* gewesen seyn möge, läfst sich daraus abnehmen, dass es dort Gemeinden giebt, die, wenn sie dermahlen mit äusserst niedrigen Grunderträgnissen erscheinen, dennoch ihre *vorige* Steuer *vier-* bis *fünffach* zu bezahlen haben werden; obschon das Land im Ganzen durch die Ausgleichung zwischen jenen Provinzen, die an dem neuen Steuer-

fusse

fuſse Theil nehmen, *nur um zwey Fünftel* der vorigen Steuer *mehr* bebürdet wird. Da übrigens hier, ſo wie in Niederöſterreich, Oeſterreich ob der Ens, Steyermark, Kärnthen und Krain, der alte Steuerfuſs keine beſtimmte Beziehung auf den Flächeninhalt gehabt hat; ſo läſst ſich bey den eben genannten Provinzen die Zahl der durch die Ausmeſſung gefundenen unbeſteuerten Gründe nicht angeben; ſie muſs aber ſehr wichtig ſeyn, nachdem ſogar die kleine Provinz *Görz*, die überhaupt nur 415, 302 Joche nutzbaren Landes in ſich faſst, theils an verſchwiegenen, theils an ſolchen Gründen, die wiſſentlich unbelegt blieben, einen *Zuwachs von* 260,445 *Jochen* ausweiſt. Nachdem dieſes Ländchen, ſowohl vorhin, als dermahlen, durch geprüfte Meſskündige aufgenommen worden; ſo läſst ſich aus dieſem einzigen Umſtande urtheilen, von welcher Bedeutung die Folgen ſind, die man der jetzt beobachteten Ordnung, ſtrengen Aufſicht, vorzüglich aber *der Publicität des Geſchäftsganges*, zu verdanken hat.

In der Provinz *Niederöſterreich* dachte man, das beſte Mittel zur Beſtimmung der Grunderträgniſſe in der *Schätzung* des *Kaufwerthes* gefunden zu haben. Man wählte die ſogenannten *Ueberlände*, die einzelnweiſe täglich veräuſsert werden können, und an den Beſitz eines beſtimmten Hauſes nicht gebunden ſind, zum Richtmaaſse.

Diese Gattung von Grundstücken sind mit Urbarialschuldigkeiten wenig bebürdet, und vorzüglich von der Theilnehmung an der Frohne und den Hausdiensten, die nur auf den, von dem Wohnsitze des Bauers unveräusserlichen Hausgründen ruhen, ganz befreyet; sie haben also, in Vergleichung mit Hausgründen, einen viel höhern Werth, und es kam darauf an, dass der wirkliche Kaufpreis der Ueberlände gegen den Kaufwerth der Hausgründe mit Zuverlässigkeit, und mit Rücksicht auf die mehreren Lasten der letzteren, verglichen werden sollte. Der erste Versuch, den die herrschaftlichen Beamten machten, misslang, wie es sich von einem dergleichen speculativen Vorschläge, auch bey dem besten Willen, nicht wohl anders erwarten liess.

Nun verfiel man auf eine *nachbarliche Controle*, durch die man wenigstens eine richtigere Eintheilung der guten, mittelmässigen, und schlechten Gründe zu erhalten hoffte; es war aber dabey nicht einmahl eine Uebersicht möglich, da die herrschaftlichen Beamten nicht die Gründe geschlossener Gemeinden, sondern einzelner zerstreueter Unterthanen, die oft in zehen und mehrern Ortschaften liegen, bearbeitet hatten. Und wie unbestimmt ist nicht schon an sich der Begriff von guten, mittelmässigen und schlechten Gründen, wenn es um Ausgleichungen zwischen den Grundbesitzern einer

gan-

ganzen Provinz zu thun ist? Auch dieses Unternehmen lief also ohne die gewünschte Wirkung ab; und weil es sich zeigte, dass die meisten Gründe unter den niedrigsten Abstufungen der Kaufwerthe fatirt werden, so wurde für gut gehalten, eben diese niedrigsten Abstufungen in dem Anschlage zu erhöhen; wobey aber die Besitzer solcher Gründe, die *wirklich schlecht* waren, mit *jenen gleiches Schicksal* hatten, *welche* die ihrigen nur *aus Untreue* für *schlecht ausgaben*. Nichts desto weniger waren sogar bey einer den Hausgründen noch besonders aufgebürdeten Erhöhung, die erhobenen Capitalswerthe doch nicht hinreichend, die Contribution des Landes zu bedecken; ausser, *wenn* man von dem Grundsatze *abgegangen wäre*, *dass die Capitalswerthe der Dominien nur den hundertsten, und die Capitalswerthe der Unterthanen nur den fünfzigsten Theil als Steuer jährlich abzuführen* hätten. Statt diese *willkürliche* Regel aufzugeben, wurden vielmehr, ausser den Häusern der sogenannten *Häusler*, die von den Hülfsleistungen bey Bauern oder von kleinen Gewerben leben, auch die Häuser wirklicher Bauern und Weinhauer mit 4 bis 8 fl., endlich die Hausgründe *mit einem nachmahligen Zuschlage eines Drittels*, belegt; mit welchem jedoch, bey Gelegenheit der Tranksteuer, eine billige Veränderung vorgieng, vermöge welcher Obrigkeiten und Unterthanen diese Nebenanlage nach gleichem Verhältnisse übernahmen. Die Häuser in Munici-

palstädten und Märkten wurden nach einigen wenigen Abstufungen des Capitalwerthes classificirt; und da vorzüglich in Märkten, neben bürgerlichen, auch viele Bauerhäuser vorkommen, so machte man zwischen *Dorfmässigen* und *Marktmässigen* Häusern einen Unterschied, der, weil er auf keinen sicheren Regeln beruhte, unaufhörliche Zänkereyen verursachte. Der *vierte Stand des Landes* endlich, d. i., *Wien* mit 18 *anderen landesfürstlichen Städten und Märkten*, hatte seine *eigene Steuerquote* und *seinen eigenen Steuerfuss*, von welchem letztern die Residenzstadt für sich wieder abwich, und in ihrer Häusersteuer, die sich nach der abwechselnden Zinseinnahme richtet, das Muster zu der künftigen allgemeinen Besteurung der Zinserträgnisse von Häusern gegeben hat.

In *Oesterreich ob der Ens*, *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* hatten nur *allein* die *Obrigkeiten einen ordentlichen Steuerfuss* in Ansehung ihrer Einkünfte, die sie selbst nach dem Brutto-Erträgnisse angaben; wovon aber reichliche Abzüge auf Cultur- und Verwaltungskosten gemacht wurden. So ist z. B. in Oesterreich ob der Ens der *vierte Theil* des angenommenen Preises *der fatirten Körner*, ferner der *dritte Theil* des *Einkommens bey Sterb - und Veränderungsfällen der Unterthanen*, endlich von der *aus allen Rubriken zusammengezo-*

genen

genen Hauptsumme der Einnahme noch besonders der *fünfte Theil* ohne Besteurung gelassen.

In *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* geschah der *Abzug bey Mayerschaftsnutzungen* mit 40 *Procent*, und bey *Urbarialbezügen* mit 30 *vom Hundert.*

Man sieht diesen Abzügen, so wie jenen, die schon oben bey Böhmen angeführt wurden, deutlich an, dass sie nicht von der Art waren, um einen reinen Ertrag zu liefern, der, wie unsere Physiokraten verlangen, mit der gewissenhaftesten Genauheit belegt werden soll; vielmehr wurden alle Schritte nur nach der Absicht abgemessen, um so viel an dem zur Belegung geeigneten Ertrage auszuweisen, als nöthig gewesen ist, damit die übernommene Steuerquote bedeckt würde, ohne mehrere oder wenigere Procente, als die bereits ohnehin üblich waren, oder nach dem Beyspiele anderer Provinzen festgesetzt wurden, fodern zu dürfen; daher dann die verschiedenen, oft ganz sonderbaren, Anschläge der Nutzungen, die mancherley angebrachten Nebenanlagen, und die bewilligten Abzüge, nicht dem Bedürfnisse der Gleichheit und Billigkeit, sondern dem Bedürfnisse der unverbrüchlich beobachteten Besteurungs-Procente angeschmiegt, und so lange hin und her berechnet

werden mussten, bis durch mehrgedachte Procente die Bedeckung der Steuerquote sich ergab.

Hieran trug grossentheils die Staatsverwaltung selbst die Schuld, weil, anstatt das Nationaleinkommen aus den verschiedenen zur Belegung gewählten Gegenständen zuerst zu erheben, und darauf die Steuer zu legen, folglich das Geschäft von unten aufwärts zu leiten, gleich zum Anfange die Steuerquoten der Provinzen bestimmt, und diese sodann zur Erhebung der Belegungsgegenstände angewiesen wurden; wo sie also von oben abwärts zu arbeiten hatten, und folglich in mehr als eine Verlegenheit geriethen. Aber auch die Staatsverwaltung verdiente Entschuldigung, weil es derselben unmöglich gewesen wäre, mit der Einbringung der erfoderlichen, und eben erst mit den Provinzstädten verabredeten Steuersumme das Ende einer allgemeinen Rectification abzuwarten.

Die Unterthanen in Oesterreich ob der Ens wurden nach der Anzahl der gefundenen Häuser oder Feuerstellen, ohne Rücksicht, ob bey einem Hause viele oder wenige, gute oder schlechte Gründe sich befanden, mit *Rüstgeld* (einem Beytrage zur Ausrüstung der Kriegsvölker) belegt. Das Rüstgeld betrug für jedes Haus 2 Fl. 30 Xr., und musste, um das Erfodernis aufzubringen, *sechsfach* gezahlt werden. Die obrigkeitlichen Beamten sollten durch

eine

eine geschickte Vertheilung der auf die ganze Herrschaft gefallenen Rüstgelder, den Abgang eines regelmäfsigen Steuerfusses ersetzen, und konnten, wenn sie Fleifs und Kenntnifs mit gutem Willen vereinigten, dem Uebel, wenigstens unter denjenigen Contribuenten, welche ihrer Aufsicht anvertrauet waren, einiger Maafsen abhelfen; ob sie gleich unvermögend gewesen sind, den Mifsverhältnifsen zwischen den, zu verschiedenen Herrschaften gehörigen, und oft neben einander wohnenden, Unterthanen zu steuern.

Indessen warfen die sechsfachen Rüstgelder doch noch nicht die volle Summe ab; es wurde also zu einer *Nebenanlage*, und zwar nach einem ganz andern Maafsstabe, geschritten. Es waren nähmlich zum Gebrauche bey dem Nutzungsanschlage der obrigkeitlichen Sterb- und Veränderungsgefälle, die zwey letzten Kaufwerthe einer jeden Bauernwirthschaft erhoben, und das Mittel daraus gezogen worden, wovon der Unterthan jeden Gulden mit $\frac{1}{4}$ Xr. jährlich zu versteuren hatte.

Dieser zweyte Maafsstab mag wohl sehr zweydeutig gefunden worden seyn, weil derselbe nur zur Vertheilung ungefähr des achten Theils der Rusticalsteuer gebraucht wurde. Würde aber derselbe nicht besser wenigstens gedient haben, als die gewifs noch unrichtigere Vertheilung nach der Anzahl der Häuser?

Eben so mislich, ja noch mislicher, sah es mit der Rusticalsteuer in *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* aus, wo man die alten Angaben der *Pfunde* und *Huben* zusammenschrieb, und nach diesen die Belegung veranstaltete. *Wie viel* an Gründen oder Grundertrag *zu einem Pfunde* oder *zu einer Hube* gehöre, *wusste niemand anzuzeigen*. Kam es demnach auf Beschwerden wider übermäsige Steuern an, so war keine Hülfe möglich, weil es an einem Maasstabe zur Beurtheilung unverhältnismäsiger Erleichterungen oder Ueberbürdungen gänzlich fehlte. Höchstens vermochten die Obrigkeiten zwischen ihren eigenen hie und da zerstreueten Unterthanen einen gewissen Grad von Gleichheit herzustellen. Im schlimmsten Falle erfolgte eine *Abschreibung* auf *Rechnung der ständischen Gefälle*.

Im *Görzischen*, wo die meisten Realitäten in den Händen blosser *Pachtbauern* sich befinden, welchen für die Bestellung ein Theil der Ernde überlassen zu werden pflegt, waren alle von den Besitzern angegebenen Grundstücke einzeln von beeideten Feldmessern aufgenommen, und durch Wirthschaftskundige nach dem Kaufgelde, das bey einem Verkaufe daraus gelöst werden könnte, jedoch mit Rücksicht auf den Nutzungsantheil des Pachtbauers, geschätzt worden. Die *Zinsen des geschätzten Capitals* wurden mit 6 *vom Hundert* an-

angenommen. Hievon schrieb man, wegen der auf dem Grunde haftenden Urbarialschuldigkeiten, dem Besitzer so viel ab, als der Geldwerth seiner Grundlasten betrug. Nur von dem reinen Genusse steuerte der Besitzer; für den Werth der Urbarialgiebigkeiten hatte dagegen der Empfänger zu steuren.

Für eine kleine Provinz, die sich leicht übersehen liefs, wo täglich Grundstücke verkauft und gekauft werden; wo, bis auf einige Gebirgsgegenden, das Band der Unterthänigkeit aufgelöst, und der Nahme von Obrigkeiten und Unterthanen erloschen ist; wo die auf den Gründen haftenden Urbariallasten klein sind, und von Hand zu Hand, als eine Rente, veräufsert werden; wo endlich (was eben die Hauptsache ist) eine schon im voraus bestimmte Abgabe blos zu untertheilen, folglich kein Verhältnifs zu benachbarten Provinzen zu suchen war, ist der oben erklärte Plan nicht ganz unangemessen gewesen. Nur fehlte es an Verbindung, Ordnung und Aufsicht in der Ausführung; und man that unrecht daran, *neben der Steuer auf Grund und Boden, noch verschiedene, ebenfalls zur Contribution gehörige Abgaben*, als: die *Landessteuer*, die *Cammersteuer*, und die sogenannte *neue Auflage* auf die Gemeinden besonders, und nach einem ganz andern Vertheilungsmaafsstabe, bestehen zu lassen. Die Häuser des Adels und der Bür-

ger in Städten, die Gemeinde-Hutweiden und die Waldungen, welche meistens der landesfürstlichen Cammer gehören, blieben unbesteuert.

In *Galicien* endlich wurde das Einkommen *der Obrigkeiten von ihnen* selbst sehr oberflächlich *fatirt*, und bey *Unterthanen* die *Aussaat ihrer Aecker beschrieben.* Die Unterthanen zahlten nach jedem *Koretz* Aussaat (einem Getreidemaasse, welches 2 Niederösterreichische Metzen beträgt) jährlich 20 Xr., ohne hineinzugehen, was für eine Gattung der Früchte, und in welcher Ordnung gesäet werde; wie viel die Aussaat abwerfe; wie hoch der Preis der Früchte stehe; was Wiesen, Hutweiden und Waldungen ertragen, u. s. w.

Es läſst sich von selbst abnehmen, daſs eine Steuereintheilung von dieser Art sich nur in einem sehr gering besteuerten Lande erhalten konnte; sonst würde die Last der Abgaben, welche alle Ackergründe gleich drückte, den Landmann in minder fruchtbaren, oder von der Gelegenheit zum Absatze mehr entfernten Theilen des Landes zu Grunde gerichtet haben.

§. 4.

Ueber die ehemahligen Steuerpercente.

Das Steuerpercent ist eigentlich bestimmt, die Gröſse der Abgabe, oder jenen Theil des Einkommens auszudrücken, den der Bürger an den Staat zu

Be-

Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse abzugeben hat. Der Schluss von dem Betrage des Steuerpercents auf die Grösse der Abgabe, folglich auch die Vergleichung des in einer Provinz, oder bey einem gewissen Stande der Contribuenten bestehenden Steuerpercents, gegen das Steuerpercent in andern Provinzen, oder bey einem andern Stande der Contribuenten, ist jedoch nur dann richtig, wenn man von beyden Seiten ein mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit erhobenes Einkommen vor sich hat. Wo aber die zur Erhebung des Einkommens gewählten Mittel ganz verschieden, also auch nothwendig von ungleicher Wirkung waren, kann aus dem Maasse des gegenseitigen Steuerpercents die Grösse der gegenseitigen Abgabe nicht beurtheilt werden.

Da die gegebenen Aufklärungen über die alte Steuerverfassung derjenigen k. k Erbstaaten, auf welche sich die neue Grundsteuer- und Urbarialregulirung erstreckt, die äusserste Ungleichheit des Benehmens in allen Stücken darthun, so kann die hier folgende Anzeige der vorigen Steuerpercente zu einer ächten und gründlichen Vergleichung der Steuerlasten nicht dienen, sondern nur so viel lehren, dass *eins der zufälligsten Dinge*, der *Stand der Contribuenten* nähmlich, *den wesentlichsten Einfluss auf die Bestimmung seiner Steuer hatte.*

In

In *Böhmen* zahlten die Dominien 29, die Unterthanen und Bürger 42 vom Hundert; in *Mähren* die Dominien 25, die Unterthanen $33\frac{1}{3}$; in *Schlesien* die Dominien $27\frac{4}{20}$, die Unterthanen $35\frac{10}{20}$, die Bürger $41\frac{3}{20}$; in *Niederösterreich* die Dominien 20, die Unterthanen 40; in *Oesterreich ob der Ens* die Dominien ebenfalls 20, die Unterthanen aber in einem unbekannten Maasse, weil sich die Belegung derselben auf keine Erhebung ihrer Einkünfte, sondern blos auf die Zahl der Häuser und auf obrigkeitliche Vertheilungen gründete; in *Steyermark* die Dominien 26, die Unterthanen ebenfalls in einem unbekannten Maasse nach Pfunden, welche die Grösse der Einkünfte nicht anzeigten; in *Kärnthen* die adelichen Besitzer, wie auch Geistliche, Städte und Märkte, von Urbarialgefällen 16, ungeadelte Eigenthümer der Urbarialgefälle 20; von Mayerschaftsnutzungen der Adel und die Geistlichkeit 12, Städte und Märkte 15, unadeliche Besitzer der Dominicalgründe 16, die Bauern endlich, so wie in Steyermark, in unbestimmtem Maasse; in *Krain* die Dominien, ohne Unterschied der Gattung des Einkommens, 20, gemeine Dominicalbesitzer 25, und die Unterthanen wieder in einem Maasse, das keine Bestimmung hatte; in *Görz* jene Contribuenten, welche zu dem Körper der Stände gehören, 15, die übrigen 18; in *Galicien* endlich die Dominien 12, die Unterthanen hingegen abermahl auf eine

eine Art, die sich mit Percenten nicht ausdrücken liess.

Dieses sind die merkwürdigsten Umstände der alten Steuerverfassung. Der aufmerksame Leser wird sich aus denselben überzeugen, dass es nicht blosser Mangel an Genauheit und Vollkommenheit war, den man ausstellte, sondern gänzliche Unrichtigkeit, die von Jahre zu Jahre bedenklicher wurde, und, mit der eben so wichtigen Ungleichheit und dem Uebermaasse der Urbarialfoderungen vereinigt, den Unterthan immer tiefer beugte, eben darum aber auch den festen Entschluss des Monarchen hervorbrachte, dem Uebel bald und aus dem Grunde abhelfen zu wollen.

Die wesentlichsten Vorschriften Seiner Majestät waren: Nur *Grund* und *Boden* und die *Zinserträgnisse der Häuser*, *ohne Unterschied des Standes der Besitzer*, zum *Gegenstande der Besteurung* zu nehmen; die *inländische Industrie* aber und *die Gewerbe*, deren Gewinn so schwer zu erforschen, und so abwechselnd ist, und die ohnehin durch die Grundsteuer mittelbar belegt worden, *so wie die Urbarialeinkünfte*, welche nach den Kräften der Unterthanen geordnet, jedoch, als ein Theil des schon belegten Grundeinkommens der Unterthanen, nicht zum zweyten Mahle besteuert werden sollen, *frey* zu lassen; sich nicht vorzustellen,

len, dafs man den höchften Grad der Wahrheit und Gleichheit werde erreichen können; folglich auch nicht über dem Beftreben nach äufserfter Vollkommenheit die Möglichkeit der Ausführung, und die Nothwendigkeit einer baldigen Verbefferung, aus dem Gefichte zu verlieren; im Uebrigen aber nicht zu fchätzen, nicht zu claffificiren, fondern den Contribuenten felbft zu vernehmen, ihm jedoch eine hinlängliche Controle an die Seite zu fetzen; endlich alles *mit der gröfsten Publicität* einzuleiten, und aus dem Gefchäfte eine Angelegenheit der fämmtlichen Contribuenten zu machen, die, da die Summe der Abgaben weder vermehrt noch vermindert werden würde, in alle Theile der Operation felbft Einficht zu nehmen, die Bekenntniffe gegenfeitig zu prüfen, und dadurch unächten Angaben ihrer Mitcontribuenten zu begegnen hätten, *damit niemand zum Schaden anderer unbillig erleichtert werde*.

Zweyter Abfchnitt.

Maafsregeln zur Einrichtung des neuen Steuerfufses.

Ehe ein Schritt zur Ausmeffung der nutzbringenden Gründe und zur Erhebung ihrer Erträgniffe gefchehen konnte, war, der Ueberficht und Ordnung wegen, vor allem nöthig, kleine Ortfchaften

ten oder einzeln liegende Häuser, die, besonders in gebirgigten Gegenden, häufig vorkommen, entweder unter sich zusammen zu ziehen, oder andern grössern Ortschaften, zu welchen sie sich, der Lage nach, am besten anschliessen liessen, zuzutheilen, und auf diese Weise überall, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grundherrschaften, ordentliche Gemeinden mit geschlossenen Bezirken zu errichten, deren Mitglieder unter sich eine Gesellschaft ausmachten, die ihre Vorsteher und Ausschussmänner frey und unabhängig wählte. Die Gemeinden mussten immer eine zureichende Anzahl von Grundbesitzern in sich fassen, um auf einer Seite schädlichen Einverständnissen, die bey grösseren Gesellschaften nicht so leicht, als bey kleinen, möglich sind, vorbeugen, und auf der andern mit Grund erwarten zu können, dass die Gemeindeglieder einander bey Entrichtung der Steuer zu unterstützen, und durch eine gemeinschaftliche Haftung dem Staate für die auf die Gemeinde im Ganzen gelegte Summe Sicherheit zu verschaffen, vermögend seyn würden.

In jenen Ländern, wo sich geschlossene Herrschaftsbezirke befinden, wurden die dahin gehörigen Gemeinden ihrer eigenen Grundobrigkeit zur Leitung und Aufsicht untergeordnet; in den übrigen aber, wo die zur nähmlichen Herrschaft gehörigen Unterthanen nicht beysammen, sondern hie und

und da zerstreut liegen, wo daher in Einem Orte manchmahl bis zwölf Grundherren angetroffen werden, übergab man die Aufsicht und Leitung des Geschäfts den Obrigkeiten jener Herrschaften, denen entweder die meisten Grundbesitzer der Gegend dienstbar waren, oder welche, der Lage nach, vor andern dazu tauglich schienen.

Jedem *Kreise* war eine *Untercommission*, und jeder *Provinz* eine *Obercommission* vorgesetzt, welche von der *Hofcommission* in der Residenzstadt abhiengen.

Nachdem die Obercommissionen den Untercommissionen, und diese den obrigkeitlichen Stellvertretern, Gemeindevorstehern und Ausschufsmännern, die nöthige Belehrung ertheilt hatten, wurde das Geschäft selbst mit der Beschreibung und Ausmessung der Gründe, welcher man die erste Erhebung der Gründerträgnisse zur Seite gehen liefs, angefangen. Hierauf folgte die einheimische obrigkeitliche Prüfung, und dieser die Controle der Nachbarn, unter der unmittelbaren Aufsicht der Untercommissionen. Als die Operationen in dem Innern der Provinzen vorläufig berichtiget waren, schritten die Obercommissionen, welche bis dahin dem Gange des Geschäfts durch Unterricht, Zurechtweisungen und einzelne Untersuchungen, mit Hülfe der Untercommissionen, die zweckmäfsige Rich-

Richtung zu geben bemühet gewesen, an den Grenzen der Provinzen zur Vergleichung des in der practischen Anwendung der Vorschriften beobachteten Benehmens. Sie prüften zugleich den Ausschlag der Fatirung in den der Grenze auf beyden Seiten zunächst gelegenen Gemeinden mit Beyziehung der Untercommissionen, obrigkeitlichen Stellvertreter, Gemeindevorsteher und Ausschussmänner, die das Geschäft bey den geprüften Grenzgemeinden im Einzelnen geleitet hatten, und nun die Resultate gegen einander halten mussten.

Da sich hier Obercommissionen gegen Obercommissionen, Untercommissionen gegen Untercommissionen, Gemeinden gegen Gemeinden, nach allen Theilen der Operationen auszuweisen hatten, und alle gefundenen Umstände in gemeinschaftlich aufgenommenen Protocollen anzumerken, angewiesen waren; so urtheilte hieraus die Hofcommission, ob das Benehmen in jeder Provinz mit dem Benehmen in den übrigen übereinstimme, und ob durch die von Gemeinde zu Gemeinde bis an die Grenzen fortgesetzte Controle in den Erträgnissangaben die wahren Verhältnisse also hergestellt worden, dass auch die Fatenten an beyden Grenzen für ausgeglichen angesehen werden könnten.

Dort, wo sich Anstände oder Ungleichheiten zeigten, erfolgten weitere Belehrungen und Verbesserun-

ſerungen, die man auch bey den landeinwärts gelegenen Gemeinden ſo lange fortſetzte, bis ein ſicherer Standpunct erreicht wurde, bey dem die nach der Grenzcontrole vorgekehrten Verbeſſerungen mit den ſchon vorher im Innern des Landes berichtigten Erträgniſsbekenntniſſen zuſammentrafen.

Die Untercommiſſionen ſetzten die von den Obercommiſſionen an den Grenzen der Provinzen veranſtaltete Controle an den Grenzen der Kreiſe fort, uud giengen, wenn ſie daſelbſt keine gehörige Uebereinſtimmung fanden, nach vorläufiger Berichtigung der Grenzgemeinden, wieder rückwärts, um die berichtigten Grenzgemeinden mit ihren nächſten Nachbarn, und dieſe mit den tiefer im Kreiſe gelegenen Gemeinden, auszugleichen.

Die Sorgfalt des Monarchen blieb bey dieſen Vorkehrungen noch nicht ſtehen. Da nähmlich durch die wiederholten Controlen die urſprünglichen Bekenntniſse der Grundbeſitzer ſehr geändert worden, und es darum zu thun war, daſs jene Erhöhungen oder ſonſtige Verbeſſerungen der Erträgniſsangaben, welche bey öffentlichen Prüfungen, in Folge der von Nachbarn und Unpartheyiſchen beygebrachten Beweiſe, vorgeſchrieben wurden, auch von einzelnen Grundbeſitzern beſtätiget würden; ſo erhielt, auf höchſten Befehl, jeder Grundbeſitzer einen Auszug der Gemeindefaſſion, worin ihm der

Flä-

Flächeninhalt und der controlirte Grundertrag jedes einzelnen Stücks seiner Besitzung vor Augen lag, und worüber er die Erklärung seiner Zufriedenheit abzugeben, oder seine Anstände specifisch anzuzeigen hatte.

Diese Erklärungen sammelte man, und liess dieselben öffentlich vor Gemeindevorstehern und Ausschussmännern beurtheilen. Wo wichtige Anstände sich ergaben, vorzüglich wenn sie ganze Gemeinden angiengen, wurden abermahls Nachbarn, besonders solche, die der ersten Controle nicht beygewohnt hatten, und daher zwischen jenen, die ehedem eine Erhöhung der Erträgnissangaben bewirkt hatten, und den dawider klagenden Fatenten einen unpartheyischen Ausspruch thun konnten, herbeygerufen. Alsdann geschah die Erledigung durch die obrigkeitlichen Stellvertreter, welche die aufgenommenen Erklärungs- und Erledigungsprotocolle den Untercommissionen zur Bestätigung oder weitern Vorkehrung vorlegten.

Die öffentlichen Controlen, die bey Erhebung der *Grundproduction* so wesentliche Dienste geleistet hatten, schafften auch bey Festsetzung der *Productenpreise* ungemein grossen Nutzen, indem dadurch, dass sie von Gemeinde zu Gemeinde, von Kreis zu Kreise, von Provinz zu Provinz mit Abhörung der obrigkeitlichen Stellvertreter, Gemein-

devorsteher und Ausschussmänner, verglichen, und nach den Umständen des bessern oder schlechtern Absatzes genau abgemessen wurden, keine *Verhehlung* Platz fand, und das *wahre* Verhältniss nothwendig an den Tag kommen musste.

Den Beschluss der Erhebungen machten die Untercommissionen mit der *Finalrevision*, welche von Gemeinde zu Gemeinde fortgieng, und eine nochmahlige Uebersicht der ganzen Operation zum Zweck hatte. Dabey sind alle noch gefundenen Anstände gehoben, und die über die Naturalproduction und den Geldwerth derselben vorgeschriebenen *Gemeindesummarien*, worin man zum Gebrauche bey der Urbarialregulirung die Dominicalgründe von Rusticalgründen absondern liess, zu Stande gebracht worden.

Von den Obercommissionen wurde hier und da, zu mehrerer Sicherheit, eine Superrevision vorgenommen.

Endlich verfassten die Länderbuchhaltereyen aus den Gemeindesummarien das Hauptsummarium ganzer Kreise und Provinzen, mit denen sich die Obercommissionen, zur Einholung weiterer Befehle, in die Residenzstadt verfügten. Hier mussten sie die Resultate der Erhebung einander mittheilen, darüber allgemeine Vergleichungen anstellen, und jeden bedenklichen Abstand von der Fa-

tirung anderer Provinzen durch eine Entwickelung der Urſachen, die dazu Anlaſs gaben, gehörig aufklären. Zugleich wurden ſie über die Grundſätze der künftigen Beſteurung vernommen.

Seine Majeſtät lieſsen ſich alles vortragen, nahmen ſelbſt in allen Stücken Einſicht, und faſsten endlich die höchſte Entſchlieſsung, von welcher folgende Puncte die weſentlichſten waren:

1tens Soll es bey den zu Stande gebrachten Grundausmeſſungen und Erträgniſserhebungen verbleiben, weil ſie, wenn gleich hie und da noch Manches zu verbeſſern ſeyn würde, *doch im Ganzen eine, ohne Vergleichung, richtigere Grundlage zur Beſteurung lieferten, als man jemahls gehabt hätte.*

2tens Ohne ſich in die einzelne Erhebung des Culturaufwandes einzulaſſen, welche nur in Weitläuftigkeiten führen, und nichts der Erwartung Entſprechendes hervorbringen würde, ſey der *Bruttoertrag* ſelbſt auf die Art zu beſteuren, daſs *zur Ausgleichung des mehrern oder mindern Culturaufwandes*, die *Aecker* und *Weingärten*, welche die meiſten Beſtellungskoſten erfodern, *mit den niedrigſten*, die *Wieſen*, bey denen die Cultur weit weniger koſtet, *mit höhern*, die *Hutweiden* und *Waldungen* endlich *mit den höchſten Percenten*, belegt werden ſollen.

3tens Müsse durch die Grundsteuer die Bedeckung des Ertrags der bisherigen Contribution von Grund und Boden, von Gewerben, von Häusern, von Urbarialempfängen und Zehnten, vom Brau- und Schankrechte, von Mühlen, und überhaupt von allen Gegenständen des alten Catasters, zugleich aber auch die Vergütung des Einkommens von denjenigen Grenzmäuthen verschafft werden, die dem freyen Verkehr der Grundproducte zwischen den Provinzen, auf welche sich der neue Steuerfuss erstreckt, hinderlich waren, und daher bey Einführung des neuen Steuerfusses aufzuheben seyn würden.

4tens *Galicien* wäre mit seinen erhobenen Grunderträgnissen zu einiger Ueberhebung der Teutschen Provinzen zwar beyzuziehen; jedoch zur Schonung der daselbst erst aufkeimenden Emsigkeit um *ein Drittel niedriger zu besteuren.*

5tens Nach dem Beyspiele der *Residenzstadt*, soll eine *wandelbare Häusersteuer*, nach Maass der steigenden und fallenden Zinserträgnisse, eingeführet werden; und da der Staat die Bedeckung der vorigen Contribution von Häusern schon durch die Grundsteuer erhält, so soll dasjenige, was die künftige Häusersteuer abwerfen würde, der Gesellschaft der an dem neuen Steuerfusse Theil nehmenden Provinzen als ein *Fond zur Unterstützung der*

Grund-

Grundbesitzer bey ländlichen Unglücksfällen, überlassen werden.

6tens Es könne ein noch so wohl geordneter Steuerfuſs sich keineswegs erhalten, wenn nicht zugleich übermäſsige obrigkeitliche Foderungen dahin beschränkt würden, daſs dem Unterthan von seinem Grunderträgnisse so viel übrig bleibe, als er zu seinem Unterhalte und zur Bestreitung der Culturkosten, der Grundsteuer und der Gemeindelasten bedarf.

Nun begaben sich die Obercommissionen wieder in ihre Provinzen zurück, um, während der Zeit, als das Patent über die Steuer- und Urbarialregulirung bearbeitet wurde, die indessen nur für ganze Gemeinden bestimmte Geldwerthe, auch für jeden einzelnen Grundbesitzer berechnen zu lassen, damit, sobald die Steuerpercente bestimmt seyn würden, sogleich die Steuer, die auf den zu Gelde angeschlagenen Grundertrag ausfällt, berechnet werden könne. Wie nun die Steuerpercente bestimmt waren, erhielt jeder Grundbesitzer nochmahls den Auszug seiner Erträgnisse, ihres Geldwerthes, und der darauf gelegten Steuer in die Hände, um seine letzten Anstände in Zeit von vier Wochen vorzutragen.

Aus dieser Skizze kann man den Geist des Geschäfts und die Verbindung der Maaſsregeln, wie

eine der andern die Hände bot, wahrnehmen. Jetzt wollen wir zu einzelnen Anftalten übergehen.

§. 5.

Von der Befchreibung und Ausmeffung der Gründe.

Der Umfang oder Bezirk jeder Gemeinde wurde nach der Natur in Hauptfelder oder Fluren, fo wie fie durch Wege, Bächen, Hecken oder andere natürliche Grenzen von einander abgefondert find, eingetheilt, und jedem Hauptfelde ein Nahme und eine Numer beygelegt, um dadurch ein Richtmaafs in der *topographifchen Befchreibung* einzelner Grundftücke zu überkommen.

Mit dem Hauptfelde, worin das Dorf, der Flecken oder das Städtchen lag, gefchah der Anfang zur Befchreibung und Ausmeffung, die hierauf von einem Hauptfelde zum andern nach der natürlichen Lage fortgieng, bis der ganze Gemeindeumfang (deffen Grenzen zugleich angemerkt und bezeichnet wurden) vollendet war.

Jedes einzelne Grundftück oder Gebäude erhielt feine topographifche Numer, die durch den ganzen Gemeindeumfang ununterbrochen fortlief. Neben der topographifchen Numer merkte man den Nahmen des Befitzers und die Kennzeichen der Lage an. Hierauf folgte die *Ausmeffung* des befchriebenen Grundftücks *durch dazu practifch belehrte Landleute*, zu deren Unterricht eine, ihren

ren Begriffen angemessene, Belehrung dem Patente vom 20sten April 1785 beygebunden wurde.

Es fällt auf, dass auf diese Weise Menschen, die keine Grundsätze der Geometrie auf eine wissenschaftliche Art erlernt hatten, die Stelle kundiger *Feldmesser* versehen sollten. Allein wie hätte man eine so grosse Anzahl geprüfter und geübter Ingenieurs zusammenbringen, wie dem Staate oder den Grundbesitzern den ungeheuren Aufwand zumuthen *), wie den langen Zeitraum, den die Ausführung erfodert haben würde, abwarten können?

Es blieb also nur die Wahl übrig, entweder auch für die Zukunft der Erhebung des Flächeninhalts des steuerbaren Erdreichs zu entsagen, oder aber sich bey einzelnen Aeckern, Weingärten, Wiesen und Weiden mit der gemeinüblichen Ausmessung zu begnügen, und nur gebirgigte Waldungen und andere Realitäten, bey denen der Messtisch mit grösserem Vortheile gebraucht werden kann, der künstlichern Aufnahme vorzubehalten.

Man zog zugleich in Betrachtung, dass den Landleuten ihre genaue Kenntniss von der Lage, Gestalt und dem Umfange der Gründe sehr behülf-

 lich

*) Wie ungeheuer ohnehin schon der Aufwand gewesen sey, s. *Statist. Aufkl.* B. II. N. III. in dem *Vorbericht.*

lich seyn werde, um nicht so leicht in Fehler von Bedeutung zu verfallen. Auf ihre Aufmerksamkeit konnte man sicher rechnen, weil es um die richtige Ausmessung ihrer eigenen Gründe zu thun war. Zur Verwahrung gegen *vorsätzlichen* Betrug dienten endlich die Gegenwart der obrigkeitlichen Beamten und Gemeindevorsteher, die Publicität der ganzen Handlung, und die sich durchkreuzenden Gesinnungen der einen, welche eine künftige Erleichterung hofften, und der anderen, die, da sie eine Erhöhung voraussahen, sich sorgfältig hüteten, zu Abwendung einer mehreren Bebürdung niemanden etwas nachzusehen.

Schon bey den ersten Versuchen zeigten sich auf Seiten der zur Ausmessung gewählten geschickteren Gemeindeglieder guter Wille, gesunder Verstand, und mechanische Fertigkeit. Das Vertrauen auf die gerechten Absichten des Monarchen belebte den Landmann, der sich nun im Ernste angelegen seyn liess, das allgemeine Beste zu befördern; er hielt sich geehrt, dass man ihn, der sonst bey Steuerrectificationen in keine Betrachtung gezogen wurde, nun ebenfalls zum Werkzeuge des Geschäfts brauchte. Redliche Beamte der Obrigkeiten, welche die Fehler der alten Verfassung aus Erfahrung kannten, nahmen die ihnen gemachten Aufträge mit Vergnügen an, gaben ihren Untergebenen gute Anleitung, besserten ihre Fehler,

und

und munterten zur Aufmerksamkeit und zum Fleisse auf.

Es währte nicht lange, so liefen von den bey den Untercommissionen zum Unterrichte, zur Nachhülfe und zu Nachmessungen angestellten Ingenieurs, und selbst von den Ober-Ingenieurs, die den Obercommissionen beygegeben waren, über den, meistens sehr guten, Erfolg der gemeinüblichen Ausmessung angenehme Nachrichten ein, die von Zeit zu Zeit wiederholt wurden. Wo die Ingenieurs bey der Nachmessung, die man in jeder Gemeinde bey einigen herrschaftlichen und Unterthansgründen vornehmen liess, wichtige Fehler entdeckten, ordneten sie die Uebermessung theils ganzer Hauptfelder, theils auch aller in dem Gemeindeumfange liegenden einzelnen Gründe an, und prüften alsdann die Ausmessung von neuem. — Uebrigens bediente man sich der allgemein bekannten *Wiener Klafter*, so dass 1600 *Quadratklaftern auf 1 Joch* angenommen wurden.

§. 6.

Von den Angaben über den Grundertrag.

In der nähmlichen topograpischen Ordnung, in welcher die Beschreibung und Ausmessung der Gründe vor sich gieng, musste von den Grundbesitzern auch der *Naturalienertrag*, ohne irgend einen Abzug für den Saamen oder Zehent angezeigt, und von

Rich-

Richtern und Ausschussmännern beurtheilt werden. Fanden die letztern die Angabe wahr, so wurde dieselbe eingeschrieben; im Gegentheile hatten sie die Obliegenheit, den Fatenten, welcher falsch angab, zurecht zu weisen. Der Vorschrift gemäss musste die Erträgnisserhebung *auf dem Felde selbst* geschehen, um jedes Bekenntniss mit den Localumständen und mit den Thatsachen, welche die Nachbarn über die Benutzungsart und über den Ertrag der Gründe anzuführen wussten, vergleichen, und im Nahmen der Gemeinde den Ausspruch, wie viel und von welcher Gattung der Früchte zu fatiren sey, auf der Stelle geben zu können.

Bey *Aeckern* war die Frage: ob der Anbau alljährlich betrieben, oder aber, ob er durch Brache, und in wie vielen Jahren er unterbrochen werde? — was für Gattungen von Früchten der Grundbesitzer in den Jahren des Wirthschaftsumlaufs auszusäen pflege? und wie viele Metzen die Ernde jeder angebaueten Fruchtgattung in Mitteljahren abwerfe? —

Um die Fassionsrubriken nicht allzu sehr zu vermehren, hielt man sich nur an die *gewöhnlichsten Körnerfrüchte*, nähmlich an Weizen, Korn, Gerste und Hafer, welche aus dieser Ursache die vier *Hauptkörnergattungen* genannt wurden. Wenn daher die ortsübliche Cultur in andern Früchten bestund,

stund, welche man, zur Unterscheidung von den ersteren, *Nebenfrüchte* nannte, so wurde durch Vergleichungen des Anwerthes dieser Nebenfrüchte gegen den Anwerth jener Hauptkörnergattung, die der erzeugten Nebenfrucht im Preise am nächsten kam, die Anzahl der Metzen bestimmt, welche an der angenommenen Hauptkörnergattung zum Ersatze des Werthes der Nebenfrucht zu fatiren waren. Zum Beyspiel, wenn der Grundbesitzer auf einem Felde, welches an Flächeninhalt 1 Joch beträgt, 12 Metzen *Kukurutz* (Mais) erzeugt hätte, und wenn der Preis des Kukurutzes 40 Xr., jener von der Gerste aber 45 Xr. wäre, so wurden in die *Fassion* 10$\frac{2}{3}$ Metzen *Gerste* eingetragen.

Da jedoch, wo dergleichen Nebenfrüchte keinen wesentlichen Theil der ortsüblichen Cultur ausmachten, begnügte man sich, die mit Nebenfrüchten angebaueten Gründe, *ohne Erhebung des Ertrags der Nebenfrucht, blos mit anderen, nahe gelegenen und eben so guten Grundstücken*, welche aber Hauptkörnergattungen tragen, *zu vergleichen.*

In den meisten Provinzen werden die Aecker im ersten Jahre mit Weizen oder Korn (Roggen), und im zweyten mit Gerste oder Hafer angebaut, worauf im dritten Jahre die Brache folgt. Bey solchen Aeckern wurden die Ernden der zwey ersteren

ſteren Jahre mit *Drey* durchſchnitten, und man nahm das Drittel, welches den einjährigen Ertrag auswies, zum Gegenſtande der Beſteuerung.

Auf die nähmliche Weiſe iſt dort, wo die Brache erſt im *vierten* Jahre eintritt, das *Viertel* der Ernden von den drey Nutzungsjahren, und ſo weiter bey einer im *fünften* Jahre vorgekommenen Brache das *Fünftel*, folglich immer derjenige Theil, welcher nach Verſchiedenheit des Wirthſchaftsumlaufs zum Genuſse für Ein Jahr ausfiel, in die Beſteurung gezogen worden.

Bey *Triſchfeldern*, die nach jedem Körneranbau wieder mehrere Jahre ruhen, und zur Weide benutzt werden, muſste, nebſt der Ernde in dem Anbaujahre, auch die Heunutzung in den Ruhejahren angegeben werden. Beydes, d. i., ſowohl der Körnerertrag, als die Heunutzung, wurde nach der Anzahl der Jahre, die von einem Körneranbau bis zum audern verlaufen, getheilt, und der Quotient zur Beſteurung angeſchlagen.

Bey *Weingärten* fragte man nach den Eimern Weins, die in Mitteljahren geleſen werden; und bey *Wieſen*, ob dieſelben einmahl, zweymahl, oder auch dreymahl gemähet werden, und wie viele *Centner* die Ernde an Heu und Nachheu oder

an

an ſogenanntem Grummet abwerfe. Da die Landleute an manchen Orten das Heu nur nach *Fuhren* zu berechnen gewohnt ſind; ſo lieſs man in ſolchen Fällen eine ortsüblich geladene Fuhre wägen, und die angegebenen Heufuhren nach dem Gewichte zu Centnern und Pfunden berechnen. Durch dieſes Mittel wurde den Verhehlungen und Ungleichheiten ausgewichen, welche aus der Angabe nach Fuhren, deren Ladung von Ort zu Ort verſchieden iſt, entſtanden ſeyn würden.

Es wäre zu weitläuftig geweſen, allen jenen kleinen und mannichfaltigen Nutzungen, welche *Hausgärten* abwerfen, in der Fatirung nachzugehen; daher *verglich* man die Hausgärten aller Gattungen mit den *beſten Wieſen* der Gegend, und ſetzte ſo viele Centner Futters an, als auf den Flächeninhalt der Gärten, nach dem angenommenen Vergleichungsmaaſsſtabe, ausfielen. Zum Beyſpiele, wenn die beſten Wieſen der Gegend auf 1 Joch 24 Centner Heu und 15 Centner Grummet trugen, und der Garten, welcher zu fatiren war, 1200 Quadratklaftern enthielt; ſo wurde die Nutzung des letztern auf 18 Centner Heu, und 11 Centner 25 Pfund Grummet feſtgeſetzt.

Eben ſo viele Weitläuftigkeiten würden entſtanden ſeyn, wenn man ſich in die Erhebung der *Teichnutzung* eingelaſſen hätte; es wurden alſo auch

in

in Ansehung der Teiche Vergleichungen vorgenommen, und zwar entweder gegen Wiesen oder Aecker, je nachdem die Teiche zwischen diesen oder jenen gefunden, und nach der Lage und Grundbeschaffenheit entweder zu der einen oder andern Benutzungsart tauglich erkannt wurden.

Bey *Hutweiden* und *Gestrippen* (Gesträuchen) konnte man wieder füglich der Natur getreu bleiben, indem es auf die Erhebung des Futters ankam, welches vom Viehe abgeweidet wird. Wenn sich in dieser Rücksicht bey Gebirgsweiden Schwierigkeiten ergaben, so nahm man auch den *Hutungszins* zum Maasstabe an, und liess so viele Centner Heu fatiren, als von dem eingenommenen Hutungszinse, nach dem Ortspreise, erkauft werden könnten.

Bey *Waldungen* musste die *Fatirung* in gewissem Verstande *unterbleiben*, und dafür die *Schätzung* aus der Ursache eintreten, weil in der Cultur und Fällung des Holzes nicht immer die gehörige Ordnung und ein gleiches Maass beobachtet, sondern eine Waldung bald zu sehr angegriffen, oder dem schädlichen Vieheintriebe ausgesetzt, bald auch über die Nothwendigkeit, oft mit eigenem Schaden, geschont oder sonst verabsäumt wird. Hätte man sich an den gefundenen wirklichen Stand der Waldungen gehalten, so

würde

würde der eine Beſitzer, welcher ſeinen Wald vor kurzem abräumte, mit dem daraus gelöſten Capital *unbeſteuert durchgekommen*, und ein anderer, der einen ganz ausgewachſenen und gut gehaltenen Wald beſaſs, *überſteuert* worden ſeyn. Um den Mittelweg zu finden, wurden alſo durch beeidigte Forſtverſtändige vor allem die Holzgattungen, die der Wald hervorbringt, und das Verhältniſs des weichen zum harten *Holze* angemerkt, hierauf die Anzahl der Jahre, welche jede Holzgattung, nach der dem Wachsthume mehr oder weniger gedeihlichen Beſchaffenheit des Bodens, vom erſten Anfluge bis zur vollen Reife bedarf, beſtimmt; ferner die Klaftern Brennholz, welche 1 Joch des geſchätzten Waldes nach vollendeter Periode des Wachsthums geben würde, berechnet, und dieſer Betrag mit der Zahl der Jahre des ganzen Flächeninhalts vervielfältiget, endlich die Summe wieder mit der Zahl der Jahre, welche die feſtgeſetzte Periode des Wachsthums enthielt, getheilt. Der Quotient gab das einjährige Naturalerträgniſs des Waldes.

Der Beweggrund, warum alles Holz nur als *Brennholz* angeſchlagen worden, lag darin, daſs eine forſtmäſsige Schätzung nothwendig war, bey welcher der Forſtverſtändige nach vier *allgemeinen Regeln* verfahren muſste, ohne auf die zufälligen Verwendungen des Holzes zum Baue oder Handwerksgebrauche Rückſicht nehmen zu können.

Die Besitzer hatten an diesen Schätzungen in so fern einen Antheil, daſs sie *unter den beeideten Forstverständigen wählen*, und ihre etwaigen Erinnerungen beybringen konnten, worüber, so wie über alle ersten Waldabschätzungen, eigene vertraute *Commissions-Forstverständige* die *Revision* führten.

Da endlich die *Fischerey in Seen und Flüssen* gewöhnlicher Weise *verpachtet* ist, so erhob man die *Pachtzinsen;* wo aber der Eigenthümer die Fischerey auf *eigene Rechnung* trieb, wurden die darüber gehaltenen *Vormerkungen* verlangt, oder diejenigen, welche davon die beste Wissenschaft hatten, zur Controle vernommen. Im Uebrigen ist diese Rubrik der Erhebung im Ganzen sehr unbedeutend gewesen.

§. 7.

Von der obrigkeitlichen Prüfung der Erträgnisangaben.

Obgleich schon die ersten Anzeigen der Besitzer über den Ertrag ihrer Gründe unter der Aufsicht der obrigkeitlichen Stellvertreter gesammelt wurden, so muſste von ihnen doch die Fassion einer jeden Gemeinde noch insbesondere in allen Theilen der Operation geprüft werden. Sie hatten den Befehl, die Abdruschregister und Kostenrechnungen von denjenigen Mayerhöfen, die in dem Umfange der Gemeinden oder ganz nahe an denselben liegen, zur Hand zu nehmen, die eigenen An-

Anzeigen der Grundbesitzer dagegen zu halten, und dieselben, wenn sie unrichtig gefunden wurden, nach ihren Vergleichungsberechnungen zu verbessern. Einen ähnlichen Dienst leisteten den obrigkeitlichen Stellvertretern die Zehntregister dort, wo sie zuverlässig gefunden worden sind; und wo auch diese mangelten, waren sie angewiesen, ihre eigene Erfahrung und das Urtheil unpartheyischer Männer zu benutzen, um den Endzweck der obrigkeitlichen Controle, d. i., die Wahrheit im Ganzen und die verhältnissmässige Gleichheit im Einzelnen zu erreichen.

Es wäre schlechterdings unthunlich gewesen, dass die zur Leitung ganzer Kreise bestimmten Untercommissionen für die Wahrheit jeder einzelnen Erträgnissangabe und für die verhältnissmässige Besteurung jedes einzelnen Grundstücks hätten sorgen sollen. Dieses Detail lag den obrigkeitlichen Stellvertretern, und den ihnen untergeordneten Gemeinderichtern und Ausschussmännern, ob. Einzelne Fehler also konnten mit Billigkeit weder dem Systeme, noch den Commissionen zur Last gelegt werden. Eben so unbillig wäre es, wenn die Obrigkeiten jetzt, wo ihre Urbarialgebühren nach Maass der Grunderträgniss bestimmt worden, sich beschweren wollten, dass der Ertrag der Unterthansgründe überhaupt zu niedrig angegeben sey, oder dass die Nutzung der Unterthansgründe, wenn sie gleich

eben so gut sind, und eben so gut bearbeitet werden, als die obrigkeitlichen Gründe, gleichwohl mit der angezeigten Nutzung dieser letztern nicht im wahren Verhältniss stehe. Dort, wo etwa dergleichen Fälle eintreffen, kann die Schuld nicht auf die Geschäftsanstalten, welche vielmehr den Obrigkeiten und ihren Stellvertretern selbst die Mittel, dem Uebel vorzukommen, an die Hand geben, geworfen werden; sie ist ganz allein der Unaufmerksamkeit oder Unthätigkeit derjenigen beyzumessen, denen sie ihre Geschäfte vertraueten.

§. 8.

Von der öffentlichen Controle der Nachbarn.

Diejenigen, welche die bey der öffentlichen Controle der Nachbarn beobachtete Ordnung, und die Umstände, unter welchen diese Controle vorgenommen worden, nicht genug kennen, glauben, dass die Wirkungen derselben nicht wichtig gewesen seyn mögen, weil nicht zu vermuthen ist, dass Nachbarn gegen Nachbarn auftreten, und einander die Lasten erschweren würden, die sie sich vielmehr bey einem guten Einverständnisse insgesammt erleichtern können.

So leicht man sich auch dergleichen Einverständnisse vorstellt, so wären sie doch selten von Dauer; denn nicht nur jeder auf seine Pflicht aufmerk-

merkſame obrigkeitliche Stellvertreter, der ſich mit Beweiſen des wahren Mittelertrags aus den Vormerkungen der herrſchaftlichen Ernden und aus Zehntregiſtern verſehen hatte, konnte dieſelben, wo nicht gleich, doch mit Beyſtand der öffentlichen Controle vereiteln; ſondern auch die Verbundenen ſelbſt zerfielen unter ſich um ſo geſchwinder, je gröſser ihre Anzahl war. Die Hauptſache beruht aber darauf, daſs überall zu gleicher Zeit und mit ungleichen Geſinnungen gearbeitet wurde. Vieler Orten waren die Gemeindevorſteher ſelbſt ehrliche und patriotiſche Männer; an andern Orten wurde ihnen von Seelſorgern und obrigkeitlichen Beamten ächtes Gefühl der Pflicht und Ehre eingeflöſst; ſehr oft ſcheute man ſich vor Thatſachen, die allgemein bekannt waren, oder vor Beweiſen, die ſich in den Händen der Obrigkeit, des Zehntherrn, oder aufrichtiger Privatleute befanden, wodurch die Wahrheit aufgedeckt, und der Verſuch, eine falſche Fatirung durchzuſetzen, mit Beſchämung zurückgewieſen werden dürfte.

Sobald ſich nun in der Gegend, wo die Controle vorgieng, auch nur eine oder die andere gut fatirte Gemeinde fand, war der Sieg der Wahrheit über Unwahrheit ſchon entſchieden, indem die berichtigten Gemeinden, um eigenen Schaden abzuwenden, jeder unbeweisbaren Angabe widerſprachen.

Als demnach die Zeit zur öffentlichen nachbarlichen Controle heranrückte, wurde vor allem Sorge getragen, den Anfang auf einer Leitungsherrschaft zu machen, bey der die Erträgnissbekenntnisse bereits mit voller Ordnung berichtiget gewesen waren, und den wahren Mittelertrag auswiesen. Damit die Nachbarn, ihre Vorsteher, und wer immer sonst sich einfinden wollte, die Fassionen ganzer Gemeinden übersehen könnten, verfertigte man Auszüge. Diese zeigten, wie viele Joche überhaupt unter jeder Grundbenutzungsart, als, unter Aeckern, Wiesen, Weingärten u. s. w. fatirt worden; was für ein Wirthschaftscurs im Orte üblich sey, und ob derselbe in dem ganzen Gemeindeumfang gleich bestehe; wie die höchsten, wie die mittelmässigen, wie die niedrigsten Erträgnissangaben bey jeder Grundbenutzungsart ausfallen; in welchen Hauptfeldern sich diejenigen Grundstücke befinden, von denen die höchsten Erträgnisse jeder Art angegeben wurden; und so auch, wo die mit einem mittelmässigen, und die mit dem niedrigsten Erträgnisse zum Vorscheine kommenden Grundstücke gelegen seyen; wie die Bekenntnisse über Sommerfrüchte gegen die Bekenntnisse über Winterfrüchte, wie die Angabe an edleren Fruchtgattungen, als Weizen und Gerste, an Korn (Roggen) und Hafer; wie die Menge der besseren Weingattungen gegen die schlechteren; wie süsses gegen saures Heu sich verhalten? —

Die-

Dieſes alles erklärte man den vorgerufenen fremden Gemeinden mündlich, und gab es ihnen auch ſchriftlich zur eigenen Ueberlegung hinaus. Jedermann hatte die volle Freyheit, über was immer für Gegenſtände, ſie mochten ganze Gemeindekörper oder einzelne Beſitzer betreffen, nähere Anfragen zu thun. Man hörte die vorkommenden Erinnerungen, lieſs dieſelben von den fatirenden Gemeinden beantworten, und ſchritt, wo die Rechtfertigung unzulänglich befunden wurde, öffentlich, mit Einverſtändniſs der getadelten Gemeinden, oder wenn dieſe ſich nach allen vorgebrachten Ueberzeugungsgründen doch nicht zum Ziele legen wollten, auch ohne ihre Beyſtimmung zum Schluſſe. Bemerkte man ſchädliche Verabredungen; ſo wurde die Verſammlung getrennt, und die verdächtig gewordenen Gemeinden muſsten ihre Faſſionen, die einen in dieſer, die anderen in jener Station, vor ganz unpartheyiſchen Gemeinden prüfen laſſen. Dieſes Mittel wirkte immer zuverläſsig, und bezwang oft die hartnäckigſten Verleugnungen eines klar erwieſenen höhern Ertrags.

Da die Controle der Nachbarn gewöhnlich in einzelne Berichtigungen ganzer unächten Gemeindefaſſionen nicht eingehen konnte, ſo geſchahen dabey nur allgemeine Beſtimmungen, wie die Erträgniſſe von dieſer oder jener Gattung von Gründen überhaupt, oder blos in dieſem oder jenem

Hauptfelde, oder auch nur die Körnergattungen zu verändern wären.

Das Uebrige wurde den eigenen obrigkeitlichen Stellvertretern und den Vorstehern der beurtheilten Gemeinden überlassen, und nachher von den Untercommissionen bey der Finalrevision durchgesehen; manchmahl schlug man jedoch bey halsstarrigen Gemeinden den Weg einer stückweisen Controle ein, bey der ein Grundstück nach dem andern, in Gegenwart der controlirenden Nachbarn, neuerdings fatirt werden mufste.

Die Controlen an den Grenzen der Provinzen und Kreise waren im Grunde von der nähmlichen Beschaffenheit; nur äufserten sich hier zugleich die Wirkungen der Verschiedenheit der Oberaufsicht und der Hülfsmittel, welche zur Aufdeckung und Verbesserung unächter Bekenntnifse gebraucht, und nicht in jeder Provinz gleich gefunden wurden. So sind z. B. in den *Böhmischen* Provinzen, wo die zahlreichen und grofsen Meyerhöfe der Obrigkeiten einer ordentlichen und genauen Rechnungsführung bedürfen, vieler Orten gute und deutliche Vormerkungen des Naturalienertrags einzelner Mayerhöfe zum Vorscheine gekommen, die ungemein nützlich gewesen sind, um nach dem Richtmaafse derselben die Erträgnifsangaben der eigenen Unterthanen sowohl, als ihrer Nachbarn, auch selbst sol-

cher

cher benachbarten Obrigkeiten zu verbeſſern, bey denen dergleichen Hülfsmittel fehlten, oder die einer vernachläſsigten Wirthſchaftspflege überwieſen, und daher auf den einer beſſern Cultur angemeſſenen Mittelertrag vorſchriftmäſsig erhöhet wurden.

In den *Oeſterreichiſchen* Provinzen, wo gute Wirthſchaftsrechnungen ſeltner vorkamen, weil man da nicht ſo häufige obrigkeitliche Mayerhöfe antrifft, und weil nur zu oft eigene *Ernden* und *Zehnten* vermengt werden, muſste hingegen die *Publicität* das Beſte thun. Es war daher eben nicht befremdend, wenn bey Zuſammenhaltung der Erträgniſsangaben in den Grenzgemeinden zweyer benachbarten Provinzen, oder auch zweyer Kreiſe der nähmlichen Provinz, die gewünſchte Uebereinſtimmung nicht bemerkt, das iſt, wenn nicht auf der einen wie andern Seite eine den Umſtänden der Lage, der Cultur und Fruchtbarkeit des Bodens anpaſſende, und mit Rückſicht auf dieſe Umſtände verhältniſsmäſsige Fatirung gefunden wurde. Dieſe Abweichungen ſchafften vielmehr den Nutzen, daſs man, weil zugleich den Urſachen nachgeſpürt worden iſt, hie und da Gebrechen in der Operation, unrecht verſtandene Belehrungen oder Nachläſsigkeiten entdeckte, die dann zu beſſeren Einleitungen Gelegenheit gaben. Selbſt die Commiſſionen bereicherten ihre Kenntniſse und Erfahrungen dadurch, daſs eine der andern den Er-

Erfolg ihrer Anstalten, und die Mittel, eine mehrere Zuverläsigkeit zu erreichen, mittheilte, woraus für das Geschäft der Vortheil eines gleichförmigen practischen Verfahrens entstund.

§. 9.

Von der Bestimmung der Productenpreise.

Für die Gleichheit in der Besteurung der Grunderträgnisse war die Erhebung des mittlern Verkaufspreises der fatirten Grundproducte beynahe eben so wichtig, als die Erhebung der Grundproducte selbst. In Ansehung der *Hauptkörner*gattungen, als: Weizen, Korn, Gerste und Hafer, fand man eine Richtschnur in den Vormerkungen der Vorsteher in Wochenmarktsplätzen, welche für die von 1774 bis Ende 1782 verflossenen 9 Jahre von Woche zu Woche ausgezogen, und zuerst jahrweise, sodann aber für alle neun Jahre durchschnitten wurden.

Da nicht alle Verkäufer aus gleicher Entfernung zu Markte kommen, und aus dieser Ursache bald grösere, bald kleinere Zufuhrkosten zu bestreiten haben; so sind nach Maasgabe der Entfernung mäsige Abzüge, und zwar bey Weizen und Korn (Roggen) zu 1½ Xr. für jede Meile, bey Gerste und Hafer aber zu 1 Xr. ebenfalls für jede Meile, bewilliget worden.

Bey

Bey den übrigen Producten, als, Wein, Heu, Nachheu, Holz von weicher und Holz von harter Gattung, muſsten die eigenen Ortspreiſe jeder Gemeinde angenommen werden, weil über dieſe Gattungen landwirthſchaftlicher Erzeugniſse gewöhnlich auf Wochenmärkten keine Vormerkungen geführt werden; und in Anſehung des *Weins* insbeſondere, weil dieſer, nach Verſchiedenheit der Güte, einen ſehr ungleichen Anwerth hat. Beym *Holze* iſt zu bemerken, daſs der *Stammpreis* erhoben wurde; wie nähmlich das in Stämmen vorhandene Holz, wenn es noch nicht in Scheite zerſtückt iſt, im Walde verkauft zu werden pflegt.

Es kam auf viele Vorſicht an, um jede Gemeinde demjenigen Marktsplatze, auf welchem ſie gewöhnlich ihre Körner abſetzt, richtig zuzutheilen; um zwiſchen Nachbargemeinden, worunter die einen zu dieſem, die anderen zu jenem Marktplatze zugetheilt waren, keine merkliche Verſchiedenheit, welche von ſelbſt auf einen, entweder hier oder dort, unterlaufenen Fehler zeigte, beſtehen zu laſſen; um Gemeinden, die als Verkäufer ihres Ueberfluſſes auf Märkten erſcheinen, von denjenigen, die den Abgang ihrer eigenen Verzehrung daſelbſt ankaufen müſſen, bey denen alſo der einheimiſche Ortspreis nothwendig höher, als der fremde Marktpreis iſt, abzuſondern, und nur die *Körner* der *erſteren* nach dem *Marktpreiſe*, die

Kör-

Körner der *letzteren* dagegen nach dem *Ortspreise*, anzuschlagen; um die verschiedenen Abstufungen der Güte des Weins, die hie und da in der nähmlichen Gemeinde merklich ungleich ausfällt, so wie das Verhältniss zwischen Heu und Nachheu, wovon manchmahl das letztere im Preise sogar vorschlägt, desgleichen zwischen süssem und saurem Heu, zwischen weichem und hartem Holze, zwischen dem Holze in wohl und übelgelenen Waldnngen, endlich zwischen Gegenden, die gute mehlreiche Körner hervorbringen, und jenen, wo die Frucht, der Lage wegen, dickbälgig geräth, und daher mindern Anwerth hat, nicht zu versehlen.

Eine Regulirung, auf die so viele Umstände Einfluss haben, konnte nicht anders in gute Ordnung gebracht werden, als dass man abermahls die öffentliche Controle zu Hülfe nahm. Aus dieser Ursache wurden die ersten Entwürfe in jedem Kreise bey allen Geschäftsleitern und Gemeindevorstehern, der Reihe nach, herumgeschickt, damit dieselben den für sie selbst, für ihre Nachbarn, oder auch für zwar entlegene, jedoch ihnen, der Ortsbeschaffenheit nach, bekannte Gemeinden gemachten Anträgen die zweckmässigen Erinnerungen beyrücken konnten, die dann auf nähere Erforschungen, Vergleichungen und Verbesserungen führten.

Man

Man gieng aber noch weiter. Nachdem nähmlich jede Obercommission in ihrer Provinz, und jede Untercommission in ihrem Kreise, mit der Preisregulirung zu Stande gekommen war, theilten dieselben, eine der andern, die längs den Grenzen ausgefallenen Bestimmungen mit, welche da, wo sie nicht übereintrafen, durch neue Prüfungen erörtert, und, nach wohl untersuchter Beschaffenheit des Absatzes, nicht nur an dem Orte, wo sich der Anstand zeigte, sondern auch in dem ganzen Umkreise, so weit es nur der Zusammenhang nöthig machte, berichtiget wurden.

§. 10.

Von der Besteurung des Bruttoertrags.

Bey Festsetzung der Maasregeln zur neuen Besteurung des Grund und Bodens sah man freylich ein, dass die Gleichheit am besten erreicht würde, wenn der künftige Steuerfuss auf den *reinen* Ertrag, der dem Besitzer nach dem bestrittenen Culturaufwande übrig bleibt, gegründet werden könnte. Wenn demnach gleichwohl der Culturaufwand nicht erhoben, sondern die ganze Production, jedoch nach Verschiedenheit der Grundbenutzungsarten, mit ungleichen Percenten besteuret worden; so muss dieser entschluss auf sehr wichtigen Beweggründen ruhen.

Man

Man fand nähmlich, dass die *Erforschung* der eigentlichen Culturkosten, noch mehr aber die *Vergleichung* derselben, welche von Gemeinde zu Gemeinde, von Kreis zu Kreis, von Provinz zu Provinz, mit der strengsten Genauheit geschehen müsste, im Grossen nicht ausführbar, und, wenn dieselbe wirklich ausführbar wäre, doch die *Abrechnung* der auffallenden Culturkosten *nicht anzurathen* sey, weil, wenn man diese noch so mäfsig anschlüge, dadurch gleichwohl die rohe Production der zahlreich vorhandenen schlechten Gründe ganz oder gröfstentheils *aufgezehrt*, folglich bey solchen Gründen *zur Besteurung nichts übrig gelassen*, hieraus aber die Nothwendigkeit entstehen würde, die Last der Steuer ganz allein auf gute und mittelmäfsige Gründe zu wälzen, deren Besitzer am Ende unter der sie drückenden Bürde erliegen müssten.

Auf die Einwendung, dass niemand eine Cultur mit Schaden betreibe, dass also in einem solchen Falle entweder die erhobene Production, oder der aufgerechnete Culturaufwand unwahr seyn möge, wird erwiedert, dass doch wirklich Gründe existiren, die *nur den doppelten Saamen*, und *in manchen Jahren nicht einmahl so viel*, abwerfen; welche daher auch schon lange verlassen worden wären, wenn der Landmann, dem sie angehören, nebst seiner Familie, seinen Dienstleuten und dem Viehe, die er theils zur Bestellung seiner übrigen bes-

beſſern Gründe, theils zur Benutzung verſchiedener Nahrungswege unterhält, allemahl die Gelegenheit hätte, ſeine Zeit mit angemeſſenem Vortheile anzuwenden, und wenn er nicht viel mehr oft in der Lage wäre, ſchlecht lohnende Arbeit verrichten zu müſſen, um nicht manche verdienſtloſe Tage ganz unnütz zuzubringen.

Bey dieſer Beſchaffenheit bringt auf einer Seite der Grundbeſitzer ſich ſelbſt ſeine Mühe in einen ſo kleinen Anſchlag, daſs wohl ſchwerlich irgend ein Schätzer der Culturkoſten es wagen würde, ihm dafür ſo wenig anzuſetzen; und auf der andern Seite genieſst eben dieſer Beſitzer von dergleichen unergiebigen Grundſtücken verſchiedene Nebenvortheile, auf welche, wie z. B. auf den Anbau der Erdäpfel oder der Rüben, bey der Grunderträgniſserhebung, die ſich nur an die *Hauptcultur* hielt, unmöglich geſehen werden konnte.

Es iſt demnach ein dergleichen Grundbeſitzer noch immer im Stande, eine mäſsige Abgabe zu entrichten; und die oben angeführte Einwendung beſtätigt blos, daſs in dieſer Sache eine kleine Abweichung der Vollkommenheit des Syſtems nicht ſchade, und die *Mittelſtraſse* die ſicherſte ſey.

Um dieſelbe nicht zu verfehlen, würde nur überhaupt das Verhältniſs des Culturaufwandes bey

Aeckern

Aeckern gegen den Culturaufwand bey Weingärten, und dann weiter das Verhältniſs des Culturaufwandes bey dieſen beyden Grundbenutzungsarten gegen jenen bey Wieſen, ſorgfältig abgewogen, und nach vielen Vergleichungen, bey denen man vor allem auf ein für flaches Land, für Mittelgebirge, und für hohes Gebirge angemeſſenes Mittelverhältniſs bedacht war, gefunden, daſs wenn die Steuer von Aeckern und Weingärten gleich ſtünde, gegen Wieſen aber ſich wie 1 zu 1⅔, und gegen die Steuer von Hutweiden und Waldungen wie 1 zu 2 verhielte, eine Grundbenutzungsart vor der andern weder begünſtigt, noch überbürdet werde.

Auf den hier angezeigten Verhältniſſen beruhen die feſtgeſetzten Steuerpercente. Als man nähmlich mit der Contributions-Hauptſumme, welche zu vertheilen war, in die Hauptſumme des erhobenen Bruttoerträgniſses aller Grundbenutzungsarten dividirte, fiel die *Durchſchnittsſteuer* auf *jedes Hundert* mit 12 Fl. 13⅓ Xrn aus, und die Anwendung der Proportionsregel gab ſonach das Steuerpercent von Aeckern und Weingärten, wohin auch Triſchfelder und die mit Aeckern verglichenen Teiche gehören, mit 10 Fl. 37½ Xr, von Wieſen und den mit Wieſen verglichenen Teichen mit 17 Fl. 55 Xr., endlich von Hutweiden, Geſtrippen und Waldungen mit 21 Fl. 15 Xr vom Hundert.

§. 11.

§. 11.

Von der Urbarialregulirung.

Dem mit Abgaben überbürdeten Unterthan ist es gleichgültig, ob die übermäſsige Last, welche ihn drückt, in *Staatsfoderungen*, oder in *Urbarialschuldigkeiten* bestehe. Genug, wenn man von ihm mehr verlangt, als er entrathen kann, so wird er in dem einen wie andern Falle gleich entkräftet. Aus dieser Ursache konnte ein nach ächten Grundsätzen bearbeiteter Steuerfuſs nicht in Ausübung gebracht werden, ohne denselben mit einer, eben diesen Grundsätzen entsprechenden, Bestimmung der auf dem Grunde haftenden *Urbarialschuldigkeiten* zu verbinden.

Die Regenten Oesterreichs gaben zwar von jeher, nach Erfodernifs der Umstände, gesetzliche Vorschriften über die Schuldigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten; aber noch zu keiner Zeit wurden diese Schuldigkeiten allgemein und nach einem gleichen Maaſse geordnet. Immer blieben die hierüber erlassenen Verordnungen mangelhaft; theils weil die Bestimmungen der Schuldigkeiten ohne wahre Kenntniſs des Besitzstandes und Kräftenmaaſses der Unterthanen geschehen waren; theils weil sie nur in Bruchstücken befunden, die, nachdem nicht alle Gattungen der Abgaben des Unterthans auf Einmahl festgesetzt wurden, genugsamen Stoff zu Irrungen und Streitigkeiten

übrig liessen. Bei dem gegenwärtigen Systeme war es also darum zu thun, dass die Entrichtungen der Unterthanen an die Obrigkeiten nach dem erhobenen Grunderträgnisse, welches der Landesfürst zur Grundlage der Vertheilung seiner eigenen Foderungen tauglich fand, abgemessen, und alle bisherigen *verschiedenen Entrichtungstitel* in *eine einzige* Abgabe eingeschlossen werden sollten.

Die Auflösung selbst: *der wievielte Theil des Grunderträgnisses als Urbarialabgabe gefodert werden dürfe?* hieng von der Beantwortung der Vorfrage ab, *wie viel* der Grundbesitzer *entbehren könne?* — Hier war es nun wieder unthunlich, ins Einzelne einzugehen; daher musste *auch diese* Bestimmung blos nach *allgemeinen Ueberschlägen* geschehen, die dahin ausfielen, dass 70 *Percente* der von allen Provinzen zusammengenommenen rohen Production den Grundbesitzern zum Unterhalte und zur Bestreitung der Culturauslagen, wie auch der Gemeindeabgaben *freyzulassen*, die übrigen 30 Percente hingegen, als ein Fond zur Befriedigung des Landesfürsten und der Obrigkeiten anzusehen, folglich die hievon, nach Abzug der landesfürstlichen Grundsteuer, welche 12 Fl. $13\frac{1}{3}$ Xr. vom Hundert beträgt, noch verbleibenden 17 Fl. $46\frac{2}{3}$ Xr. zur Urbarialgebühr auszusetzen wären.

Da es endlich nöthig gewesen, diese Urbarialgebühr abermahl, nach Verschiedenheit der Grund-

be-

benutzungsarten, und zwar mit Beobachtung der bey der landesfürstlichen Grundsteuer angenommenen Verhältnisse, abzustufen; so wurde dieselbe bey *Aeckern* und *Trischfeldern*, bey den mit Aeckern verglichenen *Teichen*, wie auch bey *Weingärten*, auf 15 Fl. 25 Xr. gemäßsiget; bey *Wiesen* und den mit Wiesen verglichenen *Gärten* und Teichen aber auf 26 Fl. 2¾ Xr., und bey *Hutweiden*, *Gestrippen* und *Waldungen*, auf 30 Fl. 50 Xr. erhöhet.

So viel von dem *Hauptgrundsatze* der Urbarialregulirung. Unter den *Nebensätzen* sind vorzüglich folgende zu bemerken:

1tens Der Unterthan, welcher bis jetzt *weniger* geleistet hat, *als* die *patentmäßsigen* Urbarialpercente betragen, *bleibt bey seiner niedern Abgabe*, und hat zur Entschädigung der Obrigkeit für dasjenige, was ihr bey anderen Unterthanen wegfällt, nichts beyzutragen.

2tens Der Unterthan *kann* in der Regel *nicht angehalten werden*, seine Urbarialschuldigkeiten *auf eine andere Weise*, *als in baarem Gelde* abzuführen; *weil* eine *Verbindlichkeit zu Frohnen* oder anderen bestimmten Diensten *der frey seyn sollenden Industrie hinderlich* wäre.

3tens Gleichwie die Urbarialschuldigkeiten nur *von dem* den Unterthanen *eingeräumten Realbesitze*,

und *von dem für diesen Besitz* gewährten *Schutze*, abgeleitet werden können; so müssen sich auch *alle obrigkeitlichen Foderungen nur auf diesen* Realbesitz, für welchen die patentmäßigen Urbarialschuldigkeiten bestimmt worden sind, *beschränken*. Daher darf das aus dem Ersparnisse von dem Realbesitze oder von Nebenerwerbungen gesammelte *bewegliche* Vermögen des Unterthans *keineswegs bebürdet* werden.

4tens Wo an der Urbarialgiebigkeit eines Unterthans *mehrere Obrigkeiten Theil nehmen*, und der Fall eintritt, daß dieselben künftighin *weniger*, *als bisher*, empfangen, muß *jeder* Theilnehmer sich den *verhältnißmäßigen Verlust gefallen lassen*; und wenn sie sich nicht selbst ausgleichen, soll man jedem seinen Antheil, nach dem Maaße des bey der vorigen Rectification von Urbarialeinnahmen fatirten Nutzens bestimmen.

5tens *Häusler* und *Inleute*, von denen bey dem neuen Steuerfuße nicht die Frage ist, *bleiben* bey den *bisherigen Diensten und Abgaben*.

6tens Bey Dominicalgründen ist in die zwischen der Obrigkeit und ihren Emphyteuten oder Pächtern bestehenden Verträge nicht einzugehen, weil sich die Urbarialregulirung nur auf die zur ursprünglichen Anstiftung des Unterthans gehörigen Rusticalgründe bezieht, die von den Herrengründen nach

dem

dem in eigens dazu bestimmten Normaljahren bestandenen Besitze abgesondert worden sind *).

*) Wie viele Mühe und große Summen auch das ganze Werk gekostet hatte, und wie viel Wahres *im Ganzen* die Vorstellung auch immer enthalten mochte, die *Joseph II* selbst, zufolge dessen, was oben S. 501. gesagt ist, sich von der *richtigen Grundlage* seines neuen Steuerfusses, in Vergleichung mit dem alten, machte, da, sowohl der obigen Darstellung, als andern sehr verehrlichen Versicherungen zufolge, das Verfahren zur Ausfindung der Gröſse und des Betrags der Ländereyen, wenigstens in den *Teutschen* Provinzen, keineswegs so stürmisch, so übereilt, unordentlich und zwecklos gewesen ist, als es nach dem Vorgeben der Widersacher erscheint, und nahmentlich in *Ungern* auch wirklich seyn mochte: so erreichte doch der neue Steuerfuſs vom isten November an, als dem Zeitpuncte seiner wirklichen Einführung, kaum eine *fünfmonatliche* Dauer. Die neue Regulirung hatte, anderer miſsbehaglichen Umstände nicht zu gedenken, *erstens* in den Provinzen, wo vorhin schon der Steuerfuſs eine bestimmte Beziehung auf den Flächeninhalt gehabt, eine groſse *Masse* unredlich verschwiegenen oder sonst durch Fehler der alten Ordnung *frey gebliebenen, Landes zur Besteurung gezogen;* und hatte *zweytens* den *Unterschied aufgehoben*, den bisher der *Stand des Contribuenten* in dem *Mehr* oder *Weniger seiner Abgabe*, bey *gleicher Gröſse* und *gleichem Werthe des steuerbaren Gegenstandes*, gemacht hatte. Durch beydes wurde, und zwar durch den *letztern* Umstand sogar *ausschlieſslich*, die *Steuerlast* der *Grundherrschaften vermehrt;* so wie hingegen der *gemeine Unterthan*, durch eben diese gleichgemachte Steuerpflicht, sich *erleichtert* fühlen konnte. *Joseph* starb den 20sten Febr. 1790; und sein Nachfolger, *Leopold II*, hob, auf das Andringen der unzufriedenen Gutsherrschaften und Stände, und unter dem mächtigen

Einflusse, den die vorgefundene Lage seiner neuen Staaten auf seine vielleicht zu schüchterne Nachgiebigkeit gegen einseitige Beschwerden hatte, schon im zweyten Monate seiner Regierung, durch ein Manifest *vom 6ten April*, das ganze System wieder auf. Unter den Beweggründen der Aufhebung besagt das Patent, dass

„Die durch die neue Steuer - und Urbarialregulirung abge„zielte Hauptabsicht, der Beförderung des Wohlstandes der Unter„thanen nicht erreicht worden sey". „In der *Ausmaass* -- heisst „es weiter -- herrscht *Unrichtigkeit*, indem vielen Grundbesi„tzern mehr, und vielen weniger zugemessen wurde, als der „wahre Flächeninhalt war *Einige Grundfassionen* sind *auf* „*eine nicht mögliche* Erträgniss *hinaufgesteigert*, *andere* hin„gegen zum Schaden ihrer Mitunterthanen tief *unter die wahre* „*Erträgniss gesetzt*, und bey Bestimmung der Körnerpreise „*die Zufuhrskosten* auf die Wochenmærkte *nicht in Betrach*„*tung* gezogen worden. Die *Vergleichung*, oder Parificirung „aller Erzeugnisse des Unterthans *mit den* 4 *Hauptkörnergat*„*tungen*, hat die Fassionen theils *unrichtig*, theils den Fa„tenten selbst *unverständlich* gemacht. Die *Belegung* ist *un*„*gleich* ausgefallen, da *auf die Beurbarungskosten keine Rück*„*sicht* genommen, folglich die Ertrægniss eines ungleich mehr „Arbeit und Kosten in seiner Cultur erfodernden Grundes mit „jener, welche ein besserer Grund, der weniger Kosten und Arbeit nöthig hat, abwirft, gleich gehalten, und die *Neben*„*früchte*, so wie alle *Industrialnutzungen* ganz *übergangen* „worden".

„Eben so ist die *statt des Naturalzehnten* eingeführte Urba„rial - *Geldabgabe lästig*, weil sie bey Misswachs, wie in fruchtba„ren Jahren, immer gleich ist: da hingegen bey der Naturalabgabe „des Zehnten der Zehntinhaber alle ungefæhren Fælle mit tragen, „bey schlechterer Fechsung sich mit geringerer Einnahme begnügen

„und

„und bey gænzlichem Mifswachs auf allen Bezug entfagen „mufs". -- „Die *Bezahlung des Veränderungspfundgeldes*, wel- „ches *vorhin nach dem Tode* des Unterthans von feinen Erben „entrichtet wurde, wird ihm *durch das neue Syftem*, mittelft „einer jæhrlichen Abgabe, *bey Lebzeiten aufgedrungen*".

„Die *Haftung der ganzen Gemeinde* für die Contribution „fællt befonders *dem fleifsigen Wirthe*, der für die unfleifsigen, „und fogar für die in Abführung ihrer Steuer faumfeligen Grund- „obrigkeiten, zahlen mufs, zur *befchwerlichen Laft*, und be- „reitet allmæhlig den *Ruin ganzer Ortfchaften* vor; *fo wie* „*fie jedem* Contribuenten fchon *deswegen läftig* ift, *weil kei-* „*ner im voraus wiffen kann, wie viel er* über feine eigene „Steuer *für andere jedes Jahr beyzutragen haben werde*, „mithin, worin eigentlich feine jæhrliche Schuldigkeit be- „ftehe."

„*Viele Unterhanen* haben, ftatt der gehofften Erleichterung, „an der landesfürftlichen Steuer, *mehr als vorhin zu entrich-* „*ten;* und felbft diejenigen, welche weniger zahlen, müffen, „da, wo fie keinen Nebenverdienft haben, durch die *Verwand-* „*lung der Urbarialfchuldigkeit* in *eine Geldabgabe*, welche „nun die Grundobrigkeiten unnachfichtlich eintreiben müfsen, „in Rückftænde verfallen, und daraus hæufige *Abftiftungen* „entftehen". — "Die *Einführung des neuen Syftems* hat zu „der *vorhin mit keinen Unkoften für den Unterthan* verbun- „denen *Einhebung* der landesfürftlichen Steuer *eine Menge* „*Beamten nöthig gemacht*, deren Befoldung die Steuer felbft „mehr, als um ein *Zwölftel* erhöhet".

Um diefer Gebrechen willen wird auch geglaubt, "dafs diefes „Syftem noch unter der Regierung des verftorbenen Monar- „chen würde aufgehoben worden feyn, wenn alle widrige Folgen „deffelben durch die Erfahrung damahls fchon fo beftætiget ge-

„wesen wæren, als sie gegenwærtig vor Augen" lægen. Es solle demnach hiemit *das ganze Steuerwesen auf den Fuss, wie es ehedem* gewesen, "provisorie wieder hergestellt seyn, „bis ruhigere Zeiten erlauben würden, die Gebrechen, wel„che sich allenfalls in dem alten Steuerfusse finden möchten, „in reifere Erwægung zu ziehen, und nach *Einvernehmung „der Stände*, die den Umstænden angemessene Abhülfe zu „treffen". — Dass manche der aufgeführten Gebrechen, die das Patent dem neuen Systeme zum Vorwurfe macht, z. B. die *vergessene Rücksicht auf die Beurbarungskosten*, *und auf die Unkosten der Zufuhre nach den Wochenmärkten*, nicht einmahl ganz gegründet erscheinen, wenn man damit im obigen Aufsatze S. 522. ff. u. 525. ff. vergleicht, und dass andere, nahmentlich *die Verwandlung des Naturalzehnten* und der *Urbarialschuldigkeit in eine Geldabgabe*, oder die *Haftung der ganzen Gemeinde für den Betrag der Contribution*, anstatt der Aufhebung des ganzen Systems, durch eine leichte Abhülfe des Landesherrn hætte verbessert werden können, bleibt hier ganz dahin gestellt. Ob aber selbst bey allen bemerklich gemachten Gebrechen das neue System nicht wirklich schonender für den Unterthan gewesen sey, als das alte, siehe: *Klagen der Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie an die Repräsentanten des Volks wegen Aufhebung des neuen Steuer-Systems, und Wiedereinführung des alten, 1790, 8.*

d. H.

XI.

XI.

Unmaaſsgebliche
G e d a n k e n
über
das dermahlen
im
Königreiche Ungern
beſtehende
Contributions-Syſtem.

Anmerkung.

Die nachstehenden Erinnerungen und Vorschläge sind der Inhalt eines, wie die am Ende befindliche Unterschrift andeutet, schon vor etlichen zwanzig Jahren gefertigten gutachtlichen Auffsatzes von einem ehrwürdigen Ungrischen Geschäftsmanne, dem jetzigen Staatsrathe Freyherrn *v. Izdenczy*. Da die Veränderungen, welche Joseph II mit seiner Steuerregulirung auch in *Ungern* zu bewerkstelligen gedachte, bekanntlich hier noch weniger, als in den Teutschen Provinzen, Bestand erhielten, und die Einrichtung der dasigen Contribution blieb, wie sie zur Zeit der Abfassung dieser Erinnerungen vor mehrern zwanzig Jahren war, so erschien dieser Auffatz (jedoch, wie einzelne Anzeigen bemerken lassen, verkürzt und mit Weglassung einiger dazu gehörigen Bestandtheile) 1802, zunächst vor dem Anfange des neuesten Ungrischen Reichstags, ohne Vorrede unter dem angezeigten Titel von *Unmaasgeblichen Gedanken u. s. w.* zu Wien *gedruckt*; vermuthlich, um bey den Hoffnungen, die dieser Reichstag zu andern heilsamen Verbesserungen gab, vor allen Dingen auch auf die so mangelhafte Beschaffenheit der *Contribution* die Aufmerksamkeit zu lenken.

Eine Veränderung der bisherigen Contribution ist nun zwar auf dem abgehaltenen Reichstage wirklich

lich erfolgt; aber nicht in Betreff ihrer *innern Einrichtung*, sondern in dem *Betrage* der aufzubringenden *Summe*, die fortan jährlich, anstatt der bisherigen 4,396,971 Fl., mit einer Vermehrung von 603,028 Fl., in vollen 5 *Millionen* bestehen muss, deren einzelne Beyträge also noch immer auf die alte Weise gesammelt, und nach Verschiedenheit der Comitate und Contribuenten zusammen unter einer Menge von *51 Rubriken* erhoben werden. Eine jede derselben wird hier nahmentlich aufgeführt, und nach dem Bedünken des Herrn Verfassers mit besondern Kritiken begleitet. Wem übrigens hiebey, wegen der erwähnten jährlich neuen Anordnung und Vertheilungsart der Abgaben, einige *Erläuterungen* nöthig scheinen, vergl. oben *Statist. Aufkl.* Bd. II. S. 132 ff.

d. H.

1.

Die Kopftaxe der ansässigen Bauern, oder sogenannten *Colonorum*.

Der Ursprung dieser Steuer ist von jenen unglücklichen Zeiten herzuleiten, wo das Königreich Ungern unter der harten Bothmässigkeit der Ottomanischen Pforte seufzte; sie ist nebstdem dem Grundsatze zuwider, dass der Bauer nur von jenen Gegenständen steuern könne, die ihm einigen Nutzen abwerfen; da nun diese Gattung Leute sich mit der Kopfarbeit nichts verdienen, so kann auch die diessfällige Steuer nicht wohl Platz greifen; ferner ist Jedermann vom Kopf gern frey, und eine Belegung von dieser Art dürfte nur für den Fall der äussersten Kriegsbedürfnisse vorbehalten seyn.

2. und 3.

Söhne und Töchter müſſen nach zurückgelegtem Alter von 15 Jahren contribuiren.

Die gegenwärtige Rubrik ſtimmt mit der Beförderung der Population nicht wohl überein, ſie kann von denen, auf welche ſie geſchlagen iſt, aus Mangel des Vermögens nicht entrichtet werden, und fällt demnach auf den Hausvater zurück, der ohnehin von anderen vielfältigen Gegenſtänden contribuiren muſs, und dem die Kinder ihrer Erziehung, Nahrung, und Kleidung wegen zur Laſt fallen. Aus dieſen Beweggründen ſcheint die Aufhebung der erwähnten Contributions-Rubrik der Billigkeit allerdings angemeſſen zu ſeyn.

4.

Die Kopftaxe der Gebrüder.

Aus dem, was ad 1mum erwähnet worden, kann der, zur Aufhebung dieſer Gattung von Steuer dienende, Beweggrund erſehen werden.

5 und 6.

Die Steuer der Inquilinorum und Subinquilinorum.

Dieſe zwey Rubriken können in Eine zuſammengezogen werden; die Beybehaltung dieſer Steuer iſt allerdings billig, indem ſonſt dieſe Inquilini und Subinquilini, da ſie keinen Grund beſitzen, wider das Normale Principium, daſs jeder Unadeliche contribuiren müſſe, ſteuerfrey bleiben würden; da jedoch die Billigkeit erfordert, daſs dieſe Claſſe von Leuten,

we-

wegen des Schutzes, den sie vom Staate geniessen, in den allgemeinen Beytrag zu dessen Bedürfnissen mit eingezogen werden, und zwar jedes Individuum mit jährlichen 2 Fl., das ist, monathlich 10 Xrn, welche sie mit ihrer Handarbeit leicht erschwingen können.

7. und 8.

Die Steuer der Knechte und Dienstmægde betreffend.

Die Knechte und Dienstmägde haben kein anderes Vermögen, als ihren Dienstlohn, und können sich durch ihre Handarbeit über ihren Lohn nichts verdienen, weil ihre Hände der Arbeit ihres Herrn oder Frau ganz gewidmet sind. Da nun die Saliter-Sieder, Pulverarbeiter und Salzhauer, um diese Fabricate zu begünstigen, von dem erhaltenen Liedlohn steuerfrey sind; so scheinen oberwähnte Knechte und Mägde, *Favore agriculturae*, ein gleiches Vorrecht zu verdienen, und zwar um desto mehr, als selbe einen Theil des Fundi instructi zum Ackerbau, wovon der ansässige Bauer contribuiret, ausmachen. Nebstdem trifft die diessfällige Contribution nicht den Knecht oder die Magd, sondern Jenen, in dessen Diensten sie stehen; denn wenn derselbe die Contribution für sie nicht entrichtet, so dingen sie sich einen desto höhern Lohn aus, und in beyden Fällen entrichten die Contribution nicht Jene, für welche sie ausgeschrieben ist, sondern ein Anderer, das ist: der Hausvater, welcher oh-

ohnehin mit anderen Abgaben beſchweret iſt, und zur Betreibung ſeiner Wirthſchaft nothwendiger Weiſe Dienſtboten unterhalten und beſolden muſs.

9, und 10.

Die Steuer der eigenen und ausgeliehenen Zugochſen belangend.

Das Zugvieh iſt ebenfalls als ein unentbehrlicher *Fundus instructus* zum Ackerfeld anzuſehen; da nun vom Ackerfeld ohnehin contribuiret wird, und ohne Zugvieh das Ackerfeld nicht bearbeitet werden kann, ſo ſcheinet die Belegung des zum Ackerbau nothwendigen Zugviehes mit Contribution weder billig, noch der Agricultur zuträglich zu ſeyn. Nicht billig, weil, wie ſchon erwähnet worden, das Zugvieh als ein unentbehrliches Accessorium zum Ackerbau, von dem geſteuert werden muſs, anzuſehen iſt; — der Agricultur nicht zuträglich, weil zu deren guten Betreibung ein mehreres Vieh, ſowohl des Dunges wegen, als auch um die Feldarbeit zur rechten Zeit vornehmen zu können, nothwendig iſt; das letztere kann nun am füglichſten durch die Steuerfreyheit des Zugviehes erzielet werden, wodurch der Contribuent in den Stand geſetzt wird, eine ſolche Anzahl Zugviehes zu unterhalten, daſs, wenn er einen Theil davon zur Vorſpann, oder zur herrſchaftlichen Robot verwendet, der andere Theil zur Pflege ſeiner eigenen Wirthſchaft angewendet werden könne, die nicht zu jeder Zeit mit gleicher Wirkung und gleichem

Vor

Vortheil gepflogen werden kann. Eben darum sieht man sehr oft zwey hart an einander liegende Ackerfelder, die an Qualität des Bodens ganz gleich, an Erzeugung der nähmlichen Gattung Früchte hingegen ganz verschieden sind, aus der Ursache, weil eines davon zur rechten Zeit, das andere aber zur Unzeit bearbeitet und bebauet worden.

11.

Steuer der Mastochsen.

Dieses ist eines von jenen Ungrischen Producten, welches im Auslande einen vortheilhaften Absatz findet, und wodurch die nahmhaften Geldausflüsse aus Ungern, die den Reichthum dieses Landes immer verringern, einigermaſsen zurück geleitet werden dürften. Dieser Zweig des Commerzes verdient also alle mögliche Rücksicht und Begünstigung, demnach auch die Steuerfreyheit, und zwar um so billiger, da ohnehin von den Wiesenmähden, Hutweiden und Waldungen, allwo derley Vieh seine Nahrung erhält, gesteuert werden muſs; daher auch die Klagen, daſs man von dem nähmlichen Gegenstande doppelt zahlen müsse, nicht als grundlos verworfen werden können. Ferner wird durch eine solche Begünstigung die Viehzucht merklich befördert, und der Preis des Fleisches merklich fallen, sowohl wegen der gröſsern Menge Viehes, als auch, weil davon keine Steuer, die immer auf den Consumenten zurückfällt, abgegeben werden wird.

wird. Dieſes Fallen des Fleiſchpreiſes, welches auf alle Manu-und Artefacta, dann auf den Taglohn ſelbſt einen Einfluſs hat, wird dem Lande einen anderweitigen Vortheil, das iſt, die Wohlfeilheit hervorbringen; indem eines Theils das Fleiſch eine Nahrungs-Nothwendigkeit der erſten Claſſe iſt, der Jedermann bedarf, anderer Seits aber bekannt iſt, daſs jeder Künſtler und Handelsmann, dann die Handwerker und Taglöhner, den Preis ihrer Feilſchaften und reſpectiven Arbeit, nach Maaſs der theurern oder wohlfeileren Lebensmittel erhöhen oder mäſsigen; endlich werden auch die Beſchwerden des Militärs über den erhöheten Fleiſchpreis, wo nicht gänzlich verſchwinden, doch ganz gewiſs ſeltener werden.

12. und 13.

Die Steuer der melkbaren und unmelkbaren Kühe.

Man beziehet ſich auf dasjenige, was in Anſehung der vorher gehenden 11ten Steuerrubrik angeführet worden.

14. 15. und 16.

Die das Hornvieh von 3 und 2 Jahren, dann die Kælber zum Gegenſtande haben

Hier kommt das nähmliche zu erinnern, was oben ad 11um beygebracht worden, mit dem Zuſatze, daſs das in gegenwärtigen Rubriken angeführte Vieh von dem Bauer nicht benützet werde, ſondern demſelben der Nahrung wegen zur Laſt falle. Man

könnte zwar wider letzteres einwenden, die Benutzung derley Viehes hange lediglich von der Willkühr des Bauern ab, indem er es verkaufen kann. Dieses hat zwar seine Richtigkeit, indessen muss er auch von selbem contribuiren, wenn er es auch nicht zu benützen im Stande ist, das ist: wenn er es gerne veräussern wollte, und keinen Käufer findet. Gemeiniglich geschieht aber eine solche Benützung aus Ueberdruss, und zum grossen Nachtheile des Contribuenten, der, um sich einer doppelten Last, nähmlich der Ernährung und Versteuerung dieses jungen Viehes zu entledigen, solches um ein geringes Geld (welches mittlerweile oft versplittert wird), verkaufet; nach der Hand aber, wenn ihm ein Zugochs oder eine Melkkuh umstehet, solche um einen ohne Vergleich höheren Preis, und nicht selten mit erborgtem Gelde, welches er verzinsen muss, demnach mit Entkräftung seines Vermögens, zu erkaufen bemüssiget ist. Befreyet man hingegen auch das junge Vieh von Versteuerung, so wird der Bauer solches zügeln, bis es zu einer Reife, die zur Anspannung oder zur Zucht erfoderlich ist, gelanget, und wird immer mit einem Nachwachs von Viehe versehen seyn, der sowohl dem Publico zuträglich, als dem Bauer selbst vortheilhaft seyn wird.

17.

Die Steuer der Zugpferde.

Ad 17um. Wird sich auf jenes bezogen, was oben ad 9um et 10um erinnert worden ist.

18.

Die Steuer der Geſtüt-Pferde.

Hier iſt zum Theil anwendbar, was oben ad 11um erwähnet worden. Ueber dieſes iſt auch auf die vom Allerhöchſten Orte erſt unlängſt herabgekommene Verordnung, wegen Anlegung der Stutereyen in Ungern, die gehörige Rückſicht zu nehmen, welche für die Steuerfreyheit der Geſtüt-Pferde das Wort zu führen ſcheint; und es dürfte wohl rathſamer ſeyn, das beträchtliche Geldquantum, welches für die Remontirung der k. k. leichten Cavallerie fremden Staaten zufließet, wenigſtens zum Theil dem Königreiche Ungern zu Gute kommen zu laſſen, damit dadurch deſſen Activ-Commerz, welches ohnehin mit dem dermahligen Paſſiv-Commerz in keinen Vergleich gezogen werden kann, einigermaſsen ausgedehnt, das Paſſiv-Commerz hingegen erträglicher würde.

19. und 20.

Die Steuer der 2- und 3-jährigen Füllen.

Ad 19um et 20um dienen die ad 14um, 15um, 16um et 18um, gemachten Anmerkungen.

21. 22. und 23.

Die Steuer vom Borſtenvieh, von Schafen, und Ziegen.

Es iſt nicht unbekannt, daſs aus den benachbarten Türkiſchen Ländern eine beträchtliche Menge Borſtenvieh in das Königreich Ungern getrieben,

und dafür ein nahmhaftes Geld aufser Landes geführet wird; ein Beweis, dafs Ungern dermahlen an Erzeugung diefer Viehgattung nicht fo reich ift, dafs es diefsfalls einer fremden Beyhülfe entbehren könnte. Es wäre demnach durch die zu vergönnende Steuerfreyheit die Erzielung des obgedachten Viehes zu befördern, und dadurch das diefsfällige Bedürfnifs zu vermindern, wodurch abermahl das Paffiv-Commerz des Königreichs Ungern, und zwar gegen einen auswärtigen Staat, gefchwächet, und der Ausflufs des inländifchen Geldes vermindert würde. Ueberdiefs find die Waldungen und Hutweiden, von denen diefes Vieh zum Theil feine Nahrung erhält, ohnehin der Steuer unterworfen. Für die Steuerfreyheit der Schafe ftreitet ebenfalls diefer Grundfatz, dafs es nicht billig fey, von dem nähmlichen Producte zweymahl zu zahlen, indem die Wiefen, die Hutweiden und Waldungen, woraus die Nahrung des Viehes hergeholet werden mufs, ohnehin zinsbar find; nebftdem verdienen die Schafe, die des Fleifches, des Käfes und der Wolle wegen dem Publico und einigen Fabriken nothwendig und nützlich find, auch deswegen billige Rückficht. Eine andere Befchaffenheit hat es mit den Ziegen; denn da fie hauptfächlich den Waldungen fehr fchädlich find, fo wären felbe mit 24 Xr. vom Stücke zu belegen, um fie durch diefes Mittel nach und nach entweder gänzlich auszurotten, oder deren Unterhaltung gänzlich zu unterfagen.

24.

24.

Die Steuer für die Bauernhæuſer der 1ten, 2ten, und 3ten Claſſe.

Dieſe Steuer wäre aus nachſtehenden zwey Beweggründen platterdings aufzuheben, nähmlich

Erſtens: Weil das Haus dem Bauer nicht allein nichts einträgt, ſondern vielmehr als eine zum Wirthſchaftsbetrieb oneroſe Appertinenz wegen *Conſervirung* der *sartorum tectorum anzuſehen iſt.*

Zweytens: Wird dadurch die ohnehin bey den Ungriſchen Bauern faſt gar nicht Platz greifende Bauluſt gänzlich erſtickt, und um weniger zu zahlen, wird er ſich beſtreben, ſein Haus ſo eingeſchränkt, und von ſo ſchlechtem Materiale, als immer thunlich iſt, zu erbauen, damit es allemahl in die letzte Claſſe verſetzt werden müſſe; dieſes iſt aber der heilſamen Abſicht, den Bauer im Königreiche Ungern zu Erbauung beſſerer Häuſer von Stein, oder wenigſtens von ungebrannten Ziegeln, zu ermuntern, ſchnur gerade entgegen. Auch werden die Waldungen, wie vorhin, das Baumateriale der Bauernhäuſer ausmachen, die vorige Gefahr der Feuersbrünſte wird fortdauern, und aus oben angeführten Urſachen, werden die Bauernhäuſer hinfüro noch ſchlechter und beſchränkter, hiemit der Geſundheit des Bauern und des Militärs, das in Durchmärſchen darin untergebracht, und zu Kriegs - und Friedenszeiten in die Bauernhäuſer verlegt werden muſs, nachtheiliger ausfallen.

25.

Steuer der Ackerfelder nach den bestimmten vier Classen.

Diese Steuer muss allerdings sein Verbleiben haben, theils weil hieraus der Contribuent für sich und sein Hausgesinde die Hauptnahrung und Unterhalt herholet; theils weil nach dem von Rectifications-Verständigen als allgemein angenommenen Grundsatz, die Haupt-Force des Contributionalis, besonders der Sicherheit wegen, auf das Immobile zu radiciren ist: denn gleichwie die Verwendung des Contributionalis ihre, keinen Abbruch leidende, Bestimmung, das ist: die Unterhaltung der regulirten Miliz, hat, eben so nothwendig ist es, dass jenes den Haupt-Contributions-Gegenstand ausmache, wofür die Sicherheit die ergiebigste Bürgschaft leisten kann.

Da nun die Immobilia, als da sind: Ackerfelder, Wiesmahden, Hutweiden, Weingebirge, Gärten, Waldungen, dergleichen Gegenstände ausmachen; die Mobilia hingegen, als: Vieh, Leute, Häuser (?) und Procreation einer immerwährenden Abwechslung, ja der Vernichtung selbst ausgesetzt sind; so verdienen erstere Gegenstände vor letzteren allerdings den Vorzug.

Dieses vorausgesetzt, entsteht die Frage, ob die Belegung, wie sie dermahlen nach denen *Dicis* besteht, ferner beyzubehalten, oder aber eine andere zu wählen sey?

Mir

Mir deucht den Begriffen des Contribuenten angemeſſener zu ſeyn, wenn man jener Rubrik, wo die *Dicae* angemerket ſind, den Contributions-Betrag an Gelde ſubſtituire, und oberhalb, wo das Wort *Dieae* dermahlen ſtehet, jenes Quantum ausſetze, das von einem Joch Ackerfeld zu entrichten ſey, wie ſolches die beygelegte Tabelle vor Augen legt. Nun kommt es darauf an, mit was für einem Geldbetrag das Joch Ackerfeld nach Verſchiedenheit der Claſſen zu belegen ſey.

Mir ſcheinet, daſs das Joch Ackerfeld von der erſten Claſſe mit 1 Fl. 30 Xr., zweyter mit 1 Fl. 10 Xr., dritter mit 50 Xr., und vierter mit 30 Xr., beleget werden könnte; und auf ſolche Art würde der Bauer 10 pro Cento abreichen, wie dieſes durch das Folgende ausgewieſen wird.

Ein Joch der erſten Claſſe, welches zwey Presburger Metzen Ausſaat in ſich faſſet, erzeuget 12 Metzen, das iſt nach einem Körnlein Ausſaat 6; wenn nun die zwey zur Ausſaat verwendeten Metzen abgezogen werden, ſo verbleiben 10 Metzen. Die Metze Weizen im Mittelpreiſe um 1 Fl. 30 Xr. gerechnet, wirft dem Contribuenten 15 Fl. an Nutzen ab; wenn alſo hievon 1 Fl. 30 Xr., titulo Contributionis, entrichtet werden, ſo beſtehet die Steuer nach dem Maſsſtabe à 10 pro Cento, und kann um deſto weniger als übertrieben angeſehen werden, da der Contribuent die Steuerfreyheit von allen Gattungen

Vieh, vom Kopf, von seinen Kindern und Dienstboten erhält, aus welcher beträchtlichen Wohlthat dem Contribuenten ganz leicht so viele Vortheile zuwachsen, daſs derselbe jenes auf einem anderen Wege ganz leicht erwerben könne, was zu seiner und seines Dienstgesindes Nahrung erfoderlich ist, und sofort von obberührten 10 Metzen zu bemeldeter Nahrung, nach Calculirung der Rectifications-Verständigen, abzuziehen käme.

Da nun vermöge erwähnter Tabelle in dem District des Wieselburger Comitats, so diesseits der Leitha gelegen ist, 1485 Joch Ackerfelder der ersten, $6547\frac{1}{8}$ Joch zweyter $17739\frac{3}{8}$ Joch dritter, und $11041\frac{2}{8}$ Joch vierter Classe sich befinden; so macht der Contributions-Betrag, vermöge obenerklärter Belegung, 30150 F. $38\frac{6}{8}$ Xr., wie solches die sub A. angebogene Tabelle deutlicher ausweiset *).

26.

Steuer der Wiesen-Mahden nach den bestimmten vier Classen.

Was in Betreff der vorhergehenden Rubrik erinnert worden ist, hat gröſstentheils auch hier Statt; nun wird es lediglich auf die Bestimmung der Steuer für das Tagwerk des Wiesenwachses jeder Classe ankommen. Diese könnte bestehen, für die erste Classe mit 45 Xr., für die zweyte mit 35, für die dritte mit

*) Diese Tabelle hætte, da auf sie so oft verwiesen ist, billig auch mit beygefügt werden sollen; sie ist aber von dem Hrn. Verf., aus nicht zu errathendem Grunde, und zum Nachtheil der nöthigen Deutlichkeit, weggelassen worden. *d. H.*

mit 25 Xr. und für die vierte mit 15 Xr. Da nun, zu Folge oben angezogener Tabelle, im obbenannten Diſtrict 320 Tagwerke erſter, 2029⅝ zweyter, und 8729⅜ Joch Wieſen dritter Claſſe vorfindig ſind, ſo beliefe ſich dieſe Rubrik, nach Ausweis vorerwähnter Tabelle sub A, auf 5060 Fl. 56 Xr.

Hier dürfte wohl das pro Cento etwas höher, als bey den Ackerfeldern ausfallen, welches ich deſswegen unvermögend zu beſtimmen bin, weil mir nicht bewuſst iſt, was in daſiger Gegend eine Fuhre Heu, ſo ein Tagwerk Wieſen erzeuget, im Mittelpreiſe gelte. Indeſſen kann auch ein höheres pro Cento in Betreff der Wieſen aus nachſtehenden Urſachen unbedenklich beſtehen, weil

Erſtens: die Wieſen keinen ſo groſsen Fundum instructum, und ſo mannigfaltige Arbeit, erfodern, als die Ackerfelder; ſie bedürfen des Ackerns, des Düngens, des Eggens, des Ausſäens und des Dreſchens nicht; dann dienen ſelbe zur Nahrung faſt aller Gattungen Vieh, welches ſteuerfrey bleibt, und woraus der Contribuent einen beträchtlichen Gewinnſt herholen kann. Endlich ſind ſie auch nicht ſo vielen Gefahren ausgeſetzt, wie die Ackerfelder; erſteren kann nur eine auſserordentliche Trockne oder Waſſerergieſſung ſchaden, letztere ſind aber nebſt dieſen zwey Unglücksfällen auch dem Hagel und den rauhen Winden in der Blüthe ausgeſetzt, und, falls eine Wieſe durch Waſſer oder auſserordentliche Trockne miſsrathet, ſo iſt der Schaden ungleich

kleiner, als wenn ein Ackerfeld verwüstet wird: im ersten Falle vermisset der Contribuent lediglich die Fechsung, oder auch allenfalls die zum Heumachen angewandte Arbeit, im letzteren hingegen gerathet nebst der mühsamen Arbeit, die zur Pflege des Ackers erfodert wird, auch das ausgesäete Korn in Verlust.

27.

Die Steuer des Weingebirgs nach den bestimmten drey Classen.

Das Tagwerk Weingärten der ersten Classe könnte mit 1 Fl., der zweyten mit 48 Xr., und der dritten mit 36 Xr. beleget werden. Weil nun im wiederholt angeführten Comitats - Districte 610 Tagwerke Weingärten der zweyten, und 580 Tagwerke dritter Classe vorfindig sind, so betragen diese Rubriken, nach mehr erwähnter Tabelle sub A, 836 Fl. Inzwischen konnte ich in Ansehung dieser Rubrik nicht mit der gehörigen Zuverläſsigkeit vorgehen, weil mir nicht bewuſst ist, was der Eimer Wein im dasigen Districte nach dem Mittelpreise koste.

28. 29. 30. und 31.

Die Steuer der Zwetschgen - Kraut - Tabak - Obst - und Küchen-Gärten.

Alle diese Gärten könnten unter einer General-Rubrik der Gärten, und diese in vier Classen, das ist: in die erste, zweyte, dritte, und vierte Classe untergetheilet, und nach den Iochen beleget werden, also, daſs ein Joch Garten erster Classe mit 1 Fl., der zweyten mit 50 Xr., der dritten mit 40 Xr., und der

der vierten Claſſe mit 30 Xr., beleget würde; wodurch nicht allein ein Compendium in der Contributions - Tabelle erzielet, als auch die Vervielfältigung des Belegungs - Maaſsſtabes vermieden, und ſofort das Contributions - Syſtem den Contribuenten begreiflicher gemacht würde.

32. und 33.

Welche die Waſſer- und trockenen Mühlen zum Gegenſtande haben.

Dieſe beyden Rubriken, deren jede in 3 Claſſen untergetheilet wird, könnten *hinwegbleiben*, und *ad classem primam opificum* auf dem Lande eingetragen werden, indem das Mahlen ohnehin ein zunftmäſsiges Gewerbe iſt, und die Mühle, als ein zur Treibung dieſes Gewerbes nöthiges Inſtrument, anzuſehen iſt. Gleichwie nun der Schuſter lediglich von ſeinem Gewerbe, und nicht von den hiezu nöthigen Inſtrumenten, als da ſind Ahle, Leiſte u. a. m. contribuiret, eben ſo kann der Müller nur vom Gewerbe, nicht aber von der Mühle, zur Contribution angehalten werden.

34. 35. 36. 37. und 38.

Steuer der vermietheten Wein - Lein - und Hanf - Preſſen, Farb-Mühlen, Schenkhæuſer, und Fleiſchbænke.

Dieſe Rubriken könnten ebenfalls aufgehoben, und unter jener der *Arendatores ab Arenda*, wohin ſelbe eigentlich gehören, eingeflochten werden, und die Comitate hätten wohl acht zu haben, daſs man dieſe Leute nicht zu hoch belege, indem ſonſt die

Ver-

Verpachtungen seltener, und sofort auch der Contributions-Zufluss, welcher von da herrührt, sich verringern, ja gar aufhören würde, denn es bleibt doch immer den Grundsätzen der Klugheit angemessener, etwas, anstatt gar nichts, zu erhalten.

39. 40. und 41.

Das ist die Steuer derjenigen, die eine Schafheerde, Schenkhaus, oder etwas anderes in Pachtung nehmen.

Diese Abtheilung der Rubriken scheint *überflüssig* zu seyn, und wäre mit der vorhergehenden zu vereinigen, der Maasstab aller Pächter aber, nach dem Pachtschillings-Quanto, mit 1 *pro Cento* zu bestimmen.

42.

Die Branndtwein-Kessel-Steuer.

Diese Branndtwein-Brenner mögen ebenfalls unter die *Gewerbsleute auf dem Lande* eingetragen werden, indem das Brandtwein-Brennen eigentlich ein Gewerbe ausmachet.

43.

Die Bienenstöcke betreffend.

Da alles übrige Vieh, bis auf die den Waldungen schädlichen Ziegen, contributionsfrey bleibt, so ist den Bienenstöcken der nähmliche Vortheil zu gönnen. Durch die Beförderung der Bienenzucht und Erzielung vieles Wachses, würde das Activ-Commerz des Königreiches Ungern ebenfalls vieles gewinnen, indem es bereits Jedermann bekannt ist, dass

daſs die Teutſchen Erblande an dieſem Producte beträchtlichen Mangel leiden, welcher den Preis der Wachskerzen nicht allein erhöhet, ſondern auch die Auftreibung derſelben ſehr erſchweret hat. Nebſt dem wird ſchon ohnehin von jenen Gegenſtänden, wovon dieſes nützliche Inſect ſeine Nahrung erholet, nähmlich von den Wieſen, Gärten, Waldungen, und Ackerfeldern geſteuert.

44.

Die Steuer der Gewerbs- und Handwerksleute in drey Claſſen abgetheilt.

Dieſe Rubrik kann auch hinführo beybehalten werden, und man könnte die erſte Claſſe mit einer Gewerbsſteuer von jährlichen 4 Fl., die zweyte mit 3 Fl. 30 Xr., und die letzte mit 3 Fl., belegen. Ich habe dieſe Gattung Leute aus der wohlbedachten Urſache ſo gering, als möglich, beleget, um ſelbe als Activ-Conſumenten bey guten Kräften zu erhalten, und deren Anzahl zu vermehren. Geſchieht dieſes, ſo hat der Ackersmann ſchon eine Gelegenheit, einen Theil ſeiner Erzeugniſſe zu verſilbern, worauf hauptſächlich im Königreiche Ungern Rückſicht zu tragen iſt. Denn da es dieſem Lande an dem erfoderlichen Abſatze ſeiner Producte ad extra fehlet, ſo kommt es darauf an, daſs man bedacht ſey, dieſen Abſatz ad intra auf alle mögliche Weiſe zu befördern, damit das inländiſche Product durch die erfoderliche Activ-Conſumtion in einen, den Abgaben zuträglichen, Werth gebracht werde; wi-

dri

drigens die Vermehrung der Producte ohne allen Vortheil ist, indem das Land bey vielen Erzeugnissen ohne Absatz eben so arm, als bey wenigen bleibet. Von solchen Activ-Consumenten redet das bekannte Sprichwort: *Ubi populus ibi obulus*, nicht aber von Leuten, die mittellos sind, dem Betteln nachziehen, auf Rechnung anderer Leute leben, ja sogar durch ihre Ausschweifungen diesen oft das Leben und ihre Habseligkeiten zu entreissen suchen, hiemit dem Staate lediglich zur Last fallen, und der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

45 und 46.

Die Steuer vom Handel und der Kaufmannschaft.

Diese zwey Rubriken könnten füglich *in eine zusammen gezogen* werden, und in 3 Classen untergetheilet bleiben; theils weil beydes in der Sache selbst eines ist, theils aber um die unnöthige Vervielfältigung der Steuer-Rubriken zu vermeiden; die erste Classe könnte demnach mit 5 Fl., die die zweyte mit 4 Fl., und die dritte mit 3 Fl. 30 Xr. belegt werden. Auf erste Art fiele zwar die Steuer der Handels- und Kaufleute etwas höher, als jene der Gewerbs- und Handwerksleute aus; jedoch werden selbe als Activ-Consumenten keineswegs zu hoch gespannt, welches auch darum nicht räthlich wäre, weil sie ihre Steuer und Gaben auf den Preis der Waaren schlagen, und ihre Feilschaften sodann mit Kränkung des consumirenden Publici theurer verkaufen.

47.

47.

Hier wird angeſetzt, was das Vieh zu zahlen habe, das auf den Gemeinde - Hutweiden geweidet wird.

Da ſchon oben das Vieh für ſteuerfrey erkläret worden, ſo kann von dieſer Rubrik keine Rede mehr ſeyn; jedennoch, da aller nutzbringende unbewegliche Grund den Hauptfond der Contribution ausmachen muſs, ſo wären die Hutweiden der Steuer ebenfalls dergeſtalt zu unterziehen, daſs ein Joch der erſten Claſſe mit 30 Xr., der zweyten mit 22 Xr., und der dritten mit 16 Xr. beleget würde. Dieſe Belegung, da ſie um ein Drittel geringer, als jene der Wieſen, wo Heu und Grummet gemacht wird, angeſetzt iſt, ſcheint nicht übertrieben, ſondern verhältniſsmäſsig zu ſeyn.

48.

Die Steuer der Fuhrleute.

Da das Fuhrweſen ein Gewerbe iſt, ſo müſſen dieſe Gattung Leute unter die obenerwähnte Rubrik der Gewerbs - und Handwerksleute gebracht, und meines Erachtens in die letzte Claſſe verſetzt werden, um das Tranſito - Commerz im Königreiche Ungern zu begünſtigen, und nebſtdem den Waaren, die allda conſumiret werden, einen leidentlicheren Preis zu verſchaffen; indem nicht unbekannt iſt, daſs der Kaufmann auch den Fuhrlohn auf die Waaren ſchlägt, welche natürlicher Weiſe theurer werden, ſobald die Transports - Koſten höher zu ſtehen kommen.

Uebri-

Uebrigens ist allhier zu bemerken, dass im Falle der Fuhrmann eine Wiese hat, derselee *für die nähmliche Sache dreymahl* steuere; er entrichtet 1tens die Steuer für die Wiese, die ihm des Zugviches wegen unentbehrlich ist; er zahlet 2tens vom Zugvieh, und 3tens vom Gewerbe des Fuhrwesens, welches er ohne Zugvieh nicht treiben kann.

49.

Tagwerker oder Taglöhner-Steuer, in drey Classen untergetheilt.

Diese Rubrik fällt gänzlich hinweg, und ist schon oben in der Rubrik der *Inquilinorum und Subinquilinorum* begriffen, welche derley Arbeiten nachgehen.

50.

Steuer des Herd-Bau- und zum Verkaufe bestimmten Holzes; jede dieser drey Rubriken hat drey Unterabtheilungen.

Diese 3 Rubriken sind in *Eine zu verwandeln*, und diese in vier Classen zu untertheilen, dergestalt, dass ein Joch Waldung erster Classe mit 45 Xr, zweyter mit 35 Xr, dritter mit 25 Xr, und vierter mit 15 Xr. beleget werde. Ich habe hier den für den Wieswachs angenommenen Maassstab beybehalten, aus Ursache, weil ein Joch Waldung gewiss so gut benützet werden kann, als ein Tagwerk Wiesen; dennoch schien es mir bedenklich zu seyn, einen höhern Maasstab anzunehmen, weil dann zu besorgen stünde, dass die Bauern, um weniger zu zah-

len

len, die Waldungen aushauen, und zum Nachtheile des Publici in Wieſen verwandeln würden.

51.

Steuer des Rohrwachſes.

Dieſe Rubrik muſs als eine immobile Realität ferner beybehalten werden, und wäre das Joch erſter Claſſe mit 20 Xr, der zweyten mit 15 Xr., und der dritten mit 10 Xr. zu belegen. Die dieſsfällige Belegung iſt gegen jene, die in Betreff der Waldungen geſchehen iſt, ungleich kleiner, weil auch der Nutzen, den der Bauer aus dem Rohrwachs ziehet, gegen jenen, den ihm die Waldungen abwerfen, ungleich geringer iſt.

Auf obſtehende Art würden alſo:

1) 51 Steuer-Bubriken auf 11 reduciret, wodurch nicht allein das Contributions-Syſtem einfacher, hiemit dem Contribuenten faſslicher gemacht, ſondern auch die Manipulation ſelbſt in der Contributions-Ausſchreibung, Einhebung, und der Verrechnung merklich erleichtert, und zugleich die mühſame, und viele Zeit erfodernde, jährliche Conſcription der beweglichen Facultäten beſeitiget würde. Erſteres dienet zum beſonderen Vortheile des Contribuenten, weil er ſeine Contributions-Gebühr, die aus wenigen Rubriken beſteht, ſelbſt berechnen, hiemit der Gefahr einer übermäſsigen Abnahme ausweichen kann; und falls ſich das letztere äuſserte, kann

er demnach seine diesfällige Klage *in specifico* beybringen und ausweisen.

Das Übrige hingegen erleichtert ungemein die Arbeit derjenigen, so sich mit der Contributions-Manipulation von Amts wegen abgeben müssen. Beydes scheint endlich der allerhöchsten Resolution angemessener zu seyn, die im Jahre 1769 wegen Bearbeitung des Contributions - Systems für Siebenbürgen erlassen worden, und also lautet: *So viel es thunlich, auf die* Agrorum Capacität *in der Belegung den Antrag zu machen, die Rubriken mehr zusammen zu ziehen, und solchergestalten das System thunlichster Maassen zu simplificiren: zugleich aber darauf besonders fürzudenken, damit die alljährlich erneuerten Conscriptionen künftig vermieden, und dadurch die Perception selbst mehr erleichtert würde.*

NB. Das Contributions-System, dessen Simplificirung, Kraft jetzt erwähnter allerhöchsten Resolution, anbefohlen worden, hatte nur 14 *Contributions- Rubriken*, das ist: die Steuer vom Kopf, vom Schutz, von der Agrorum Capacität, von der Aussaat zweyerley Gattungen, vom Heu, vom Wein, von sechserley Gattung Vieh, und von Privat-Proventen.

2) Wird die Bevölkerung, der Ackerbau, und die Viehzucht, dann das Commercium, ad intra et ad extra, zum wesentlichen Nutzen und Aufnahme des Königreichs Ungern befördert.

3) Wer-

3) Werden die Vorwürfe beſeitiget, daſs der Contribuent von dem nähmlichen Gegenſtande zwey- auch dreymahl zahle, und nebſtdem jenes verzinſen müſſe, was er nicht benützet, ja was ſogar demſelben zur Laſt fällt.

4) Wird die Induſtrie aufleben, welche durch die Menge der Abgaben erſticket, und muthlos darnieder liegen muſs, und nur damahls ſich mit thäthigen Kräften empor hebet, wenn der Bauer die ſüſſen Früchte ſeines Fleiſses genieſſet, und in einen wohlhabenderen Zuſtand verſetzet wird. Das Vergnügen, einiges Vermögen durch ſeine Mühe und Arbeit erworben zu haben, erwecket eine unauslöſchliche Begierde, daſſelbe zu vermehren, und dieſe Begierde erhärtet einen unverdroſſenen Fleiſs zur fruchtbringenden Arbeit, als die Quelle des Reichthums.

5) Würde dem Contribuenten ſelbſt eine mehrere Sicherheit verſchafft, welche hauptſächlich auf unbeweglichen Realitäten ruhet, und ein vermöglicheres Capital, das iſt: einen wohlhabenderen Contribuenten zur Bürgſchaft erhalten wird.

Und endlich

6) Würde duch die Beſtimmung deſſen, was für ein Joch oder Tagwerk einer jeden Claſſe zu entrichten ſey, die Willkür, bey welcher nicht ſelten

viel Menschliches mit unterläuft, beschränket, und dadurch der Contribuent einer ihm nachtheiligen, und eben von dieser Willkür herrührenden Gefahr der Verkürzung, enthoben.

Indessen, da die Begriffe in Ansehung dieses oder jenes Gegenstandes verschieden sind, so dürften gegen vorerwähnte unmaaſsgebliche Gedanken mannichfaltige Anstände aufstossen. Die Einen werden behaupten, die Belegung sey zu hoch; die Andern, sie sey zu gering; noch Andere, sie sey den Rectifications-Principien nicht angemessen, welche darin bestehen, daſs die Contribution von allen jenen Objectis, die dem Contribuenten einen Nutzen abwerfen, zur Erfodernisſs des Staates entrichtet werden müsse.

Was nun den ersten Einwurf anbelangt, so dürfte er ganz füglich dadurch in vollem Maaſse entkräftet werden, daſs in den Teutschen Erblanden der Unterthan 40 pro Cento von seinen Einkünften an Contribution entrichte; für Galicien hingegen, welches bekanntermaaſsen von in- und ausländischen Feinden verheeret, ausgesauget, und ungemein entkräftet worden, für das erste *Provisorium momentaneum* 12 pro Cento von der Erträgnisſs aller steuerbaren Gegenstände Anno 1773 allerhöchsten Orts bestimmet wurden.

Übrigens, da vermöge oben gemeldeter Tabelle der diesseits der Leitha gelegene District des Wieselburger

ger Comitats, für das laufende Militärjahr 35559 Fl. 72 dr. an die Contributions-Caſſe abzureichen hat, ſo zeiget ſich aus vorhergehendem Operato, daſs die vier Rubriken der Ackerfelder, Wieſenmahden, Weingärten, und Inleuten, allein ſchon ein Mehreres, nähmlich 39647 Fl. 33 Xr. abwerfen, demnach mit Belegung erſterer drey Contributions-Rubriken ein merklicher Abfall gemacht werden müſſe, wenn man die Hutweiden, allerley Gattungen Gärten, Waldungen und Rohrgebüſche, ſo in dieſem Diſtricte gelegen ſind, und in wiederholt genannter Tabelle nicht nach dem Joche, das iſt, Ausmeſſung der Oberfläche des Erdreichs, ſondern nach der Procreation und reſpectiven Nutznieſsung, aufgenommen worden, zur Beyſteuer ziehen wird; endlich iſt auch die Abgabe von Pächtern, Müllern, und anderweitigen Handwerksleuten, zur Beyhülfe zu nehmen, und nach oben erklärter Idee, und Beſtimmung der Tabelle ſub A, vom Comitat einzutragen.

Sodann aber kömmt zu berechnen, wie viele Kreuzer nach einem jeden Contributions-Gulden zu entrichten kommen, um das *quantum domeſticum*, welches nach Beſchaffenheit der Domeſtical-Erfodernifs bald wächſt, bald fällt, zu beſtreiten, und dieſes in eine beſondere Rubrik ſowohl in der Tabelle, als auch in die Contributions-Bücher der Ortſchaften, einzutragen, damit der Bauer auch hierin klare Begriffe erhalte, vor der Abnahme eines Mehreren geſichert werde, und nach Maaſs der ihm obliegen-

 den

den und wohlbegreiflichen Onerum, dann nach den Hauserfodernissen, seine Wirthschaft einrichten könne.

Was den zweyten Einwurf belanget, so ist er um so weniger verfänglich, je sicherer es ist, dass dadurch der Contribution, die im Königreich Ungern vermöge des landtäglichen Schlusses festgesetzt worden ist, nichts entgehet, und bey so gestalteten Umständen dem Staate ungemein viel daran gelegen ist, sorgfältigst darüber zu wachen, dass der Contribuent an Kräften zu-, nicht aber abnehme, damit, wann es Zeit und Umstände fodern, derselbe im Stande sey, auch eine ausserordentliche Last, ohne sich zu entkräften, zu tragen; das Erstere wird durch eine mässige und gelinde Belegung erzielet; das Andere aber ist die nothwendige Folge einer Ueberspannung; und gleichwie durch jenes die Liebe des Volkes zum Souverain, als die sicherste Stütze der Krone und des Scepters, angeflammet, und fremde Unterthanen zum Behufe der Bevölkerung herbey gelocket werden, eben so gebärt dieses Abneigung, Ueberdruss, Trägheit, und den Uebersiedlungsgeist.

Ein Landesfürst, der wohlhabende Unterthanen beherrscht, ist doppelt glücklich; er beziehet die den Staatsbedürfnissen angemessenen Contributionen richtig, und zur bestimmten Zeit; geräth derselbe aber wegen missliche Kriegsumstände in eine Verlegenheit, so hat derselbe an dem bey seinen Unterthanen befindlichen Vermögen einen ergiebigen Fond, welche dasselbe auch ganz gerne darbieten

wer-

werden, theils aus Erkenntlichkeit, weil eben dieſes Vermögen eine ſüſse Frucht iſt, die ſie der weiſen und milden Regierung ihres Landesfürſten zu verdanken haben, theils aber aus Furcht, von einer andern, härtern, und minder vortheilhaften Beherrſchung unterjochet zu werden.

Was endlich den dritten Einwurf betrifft, ſo iſt ſchon oben erwähnet worden, daſs eine ſolche Belegung aus mannichfaltigen Urſachen nicht wohl beſtehen könne; nebſtdem hemmet ſie die Induſtrie, belohnet den Trägen, und ſtrafet den Fleiſsigen, woraus dann zum empfindlichſten Nachtheile des Staats die verderbliche Wirkung entſteht, daſs der Faule in ſeiner Trägheit beharret, und der Fleiſsige zur Faulheit gereitzet wird. Es iſt alſo auch in dieſer Rückſicht der oben erklärte Satz nicht annehmlich, und ſeiner nachtheiligen Folgen wegen verwerflich; wie denn auch Niemanden bishero beygefallen iſt, den Bauer von ſeinem Geflügel, oder vom Gelde contribuiren zu machen, obgleich nicht widerſprochen werden kann, daſs er von beyden Nutzen zieht.

In dieſem beſteht nun meine unmaaſsgebliche Meynung, die ich in Anſehung des Eingangs erwähnten Contributions-Syſtems auf dem Lande hege; und ich würde auch nicht ermangelt haben, über jenes, was in den Städten beſteht, meine Erinnerungen heyzufügen, wenn ich in Betreff dieſer oder jener Stadt eine Contributions-Tabelle, gleich wie vom Wieſelburger Comitat, erhalten hätte.

Indessen bin ich überhaupt des unvorgreiflichen Ermessens, dass in den Städten alle Contributions-Rubriken um Etwas erhöht werden können, weil allda der Absatz leichter, bequemer, und auch, des höhern Preises wegen, vortheilhafter ist. Nur käme es auf die Entscheidung der Frage an, ob die Häuser in der Stadt ebenfalls steuerfrey gelassen, oder aber der Steuer unterzogen werden sollen, zumahl da selbe den Bürgern einen Nutzen abwerfen, folglich mit den Bauernhäusern auf dem Lande nicht wohl verglichen werden können. Ich sehe aber, dass eben dieses durch die an die k. k. Stadthalterey und die Königliche Hofcammer, unter dem 4ten März 1775 erlassene allerhöchste Resolution bereits entschieden worden sey, kraft welcher anbefohlen worden ist, in allen königlichen Freystädten die Gründe nach der Quadrat-Klafter zu beschreiben, sodann aber, nach ihrer bequemen oder unbequemen Lage, und anderen Umständen in besondere Classen zu setzen, und respectu der Contributions-Repartition alle Billigkeit zu beobachten; nun will ich es also lediglich darauf ankommen lassen, dass man die Auskunft abfodere, wie, und auf was Art dieser Allerhöchste Befehl befolget worden sey.

Wäring den 28ten August 1777.

Hofrath *Izdenczy.*

XII.

XII.

Verschiedene Artikel.

A. Resolution Franz des II^ten^ an die Ungrische Reichsversammlung, die künftige Completirung der Armee betreffend.

B. Flächenbetrag aller Saatfelder, Wiesengründe, und vorhandenen Weingärten im Königreiche Ungern, nebst dem jährlichen Erzeugniss an Feldfrüchten und Heu in jedem Comitate.

C. Kosten und Ertrag des Zypser Bergbaues für die gewerkschaftlichen Theilhaber.

D. Convention Leopolds I über den königlichen Antheil an den geistlichen Zehnten in Ungern.

E. Probe aus den Municipalgesetzen, wodurch die Protestanten von Croatien, Dalmatien, und Slavonien ausgeschlossen werden.

F. Schreiben aus Teschen.

G. Etwas über die ehemahlige Oesterreichische Tabakspachtung.

A.

Resolution Franz des IIten an die Ungrische Reichsversammlung vom 23sten Sept. 1802., die künftige *Completirung der Ungrischen Armee* betreffend.

Unter den königlichen Foderungen, die bey Eröffnung des Ungrischen Reichstags an die versammelten Stände ergiengen, war bekanntlich eine der vornehmsten mit, dass, anstatt der bisherigen kostspieligen und beschwerlichen *Werbungen*, und nach Anleitung des Reichsschlusses von 179$\frac{9}{1}$, die *Stände* in Zukunft die Stellung der Recruten übernehmen, und für die Erhaltung der Armee in ihrem immer vollzähligen Zustande sorgen möchten. Die Stände verwilligten zwar, nachdem sie mit der eigentlichen *Stärke* des *Ungrischen Nationalheeres* von 64,020 Mann bekannt gemacht waren, eine diesem Bestande angemessene jährliche Stellung von 6000 Recruten, die sie zur Zeit des *Kriegs*, "*in modum anticipatae Completationis*" auf 12,000 erhöhen wollten; aber ohne sich zur immer vollen Ergänzung des jährlichen Abganges im Kriege anheischig zu machen. Der Hof hingegen bestand vor allen Dingen auch *hierauf*, und liess in einer, unter dem 12 Jul. ausgefertigten, Resolution erklären:

4to "Cum autem *Art. 66* 179$\frac{9}{1}$ Legionum Hun„garicarum (sublatis militaribus *collectaculis*) in statu „com-

„completo confervationem, *ad tempus pacis non reftrin-*
„*get*, et ipfi Dni StSt. et OO., in demiffa repraefen-
„tatione fub 22 Maj., propofitioni Regiae de confer-
„vando femper in Statu completo Milite Hungarico fa-
„tisfacturos fe effe promiferint, defixus autem harum
„numericus Status ad *ordinariam* Regni defenfionem, quae
„pro *Subfidio haberi non poteft*, pertineat; prono fluit
„alveo, conftabilem hunc Legionum Hungaricarum Sta-
„tum, *et pace et bello*, *femper* absque Comitiis *in com-*
„*pleto Statu* effe confervandum".

5to "E converfo id omnino e conftitutione Regni
„effe, ut in *cafum extraordinariae neceffitatis*, ubi *praeter*
„*actualem* numerum *amplior miles ftatuendus fuerit*, talis
„ftatutio, inftar *Subfidii*, diaetaliter tractetur, et *in Co-*
„*mitiis tantum*, fenfu Articuli 19. 179⅞, exigi poffit.
„Quae principia ita legalia et conftitutioni Hungaricae
„conformia effe reputat Sacra Caef. Reg. Apoftol. Ma-
„jeftas, *ut his firmiter infiftere juris Sui Regii effe decla-*
„*ret.* Poftquam enim ad Regii muneris eminentes par-
„tes pertinet, falutisque publicae ratio, *fpectatis* prae-
„fertim *modernis gravibus rerum adjunctis*, una defpofcit,
„ut ordinaria Regni totiusque Monarchiae defenfio
„praecaria non fit, fed ut ea ftabili fundamento inni-
„xa femper certa reddatur, Sua Maj. C. R. reftrictionem
„ordinariae completationis ad tempus Pacis tanto mi-
„nus probare poteft, quanto certius eft, Articulum 19.
„179⅞ numquam fanctione donandum fuiffe, nifi iisdem
„Comitiis completatio Hungaricarum Legionum in fuo
„ordinario numero *pro femper*, *fine reftrictionis fuppofito*,
„fuiffet conftabilita, cum fecus, mediis fuppletationis
„fine adaequato Surrogato e manibus Regiis dimiffis,
„executiva poteftas tempore belli iis circumfcripta effet
„limitibus, ut de defenfione Regni, evolutis tribus an-
„nis, vel inchoato bello, Regia Majeftas nec in tempore,
„nec fatis firma certaque ratione, pro Suo fupremo
„munere profpicere poffet, et ideo ea eft *p o f i t i v a* Suae
„Majeftatis Sacratiffimae *v o l u n t a s, ut*, cum *completa-*
„*tionis obligatio ad tempus Belli in repraefentatione Dnor.*
„StSt. et OO. *clare expreffa non fit*, *haec fundamento de-*

„*ducto-*

„*ductorum principiorum Articulo Comitiali clare insera-*
„*tur*". —

Der unerwartete Inhalt und Ton dieser Resolution, verursachte allgemeine Betroffenheit und Verwunderung unter den Ständen. Sie kamen unter dem 24ten Aug. mit einer ehrfurchtsvollen Gegenvorstellung ein, bey deren unerledigtem Inhalte der Gang fast aller Geschäfte stockte, und alle Recrutenstellung überhaupt Gefahr lief, von den Ständen ganz beym Alten gelassen zu werden. Durch die Bemühungen des *Palatins* erfolgte jedoch endlich eine desto freundlichere Nachgiebigkeit des Hofes in der hier folgenden Acte.

Franciscus Secundus etc. Dum Nos per benignam Resolutionem sub Dato 12 Julii a. c. *Dilectioni* et *Fidelitatibus Vestris* intimatam in sequelam Art. 66. 179$\frac{0}{1}$, et recentioris etiam sponsionis Vestrae, *stabilem* Hungaricarum Legionum *Completationem* desiderassemus, Constitutioni Regni, quam perfidelem Legum Observationem hactenus etiam semper prout et in futurum illibatam conservare intendimus, non tantum nihil derogare voluimus, quin pro firmitate illius in modernis praesertim temporum adjunctis, nihil utique magis utile, nihil praestabilius suadere Nos potuisse existimavimus, et ideo jure meritoque sperabamus, Dilectionem et Fidelitates Vestras Paternam hanc Sollicitudinem Nostram agnituras, Desideriaque Nostra plene expleturas; cum interim Dilectio et Fidelitates Vestrae in demissa Repraesentatione, die 24. Augusti a. c. ad Nos expedita, se *Novitate* et Gravitate negotii hujus usque

usque adeo *perculſas eſſe* ferant, ut hanc Completandarum Hungaricarum Legionum *pro tempore Pacis* obligationem, nunc praeſertim ante peractam popularem Conſcriptionem, *non ultra Triennium* in ſe aſſumpturas, verum in Comitiis intra triennium indicendis pro ſua erga Auguſtam Domum et Patriam teneritudine media Conſervationis Regulatae Militiae adjunctis temporum convenientia, et populi Viribus commenſurata, ſalva Art. 63. 1741. diſpoſitione, propoſituras declaraverint, hinc, ut Regiam Noſtram, quam nullo non tempore in Dilectione et Fidelitatibus Veſtris locavimus, fiduciam novo iterum confirmemus teſtimonio, factam praevio modo Dilectionis et Fidelitatum Veſtrarum oblationem, accedente praeprimis Dilectionis Veſtrae intermediatione, clementer acceptamus, nihil prorſus addubitantes fore, ut, populari Conſcriptione praevie terminata, in Comitiis intra Triennium indicendis talia ſemper in actuali Statu conſervandarum Hungaricarum Legionum Dilectio et Fidelitates Veſtrae propoſiturae ſint media, quae Securitati plene conveniant, una tamen clementer declaramus, quod per hanc Benignam Acceptationem, cum favore Capitulationis conjunctam, ſive Art. 66. 179°/₁., ſive praehabitis Noſtris in ratione defenſionis Juribus nihil deragatum habere velimus. In reliquo, ut completationis huius obligationem, quantum fieri poteſt faciliorem reddamus, non moramur. Benigne indulgere: 1o Ut, quamvis *Menſura Tyronum*

Mili-

militarium in 5 *pedes et* 3 *pol.* iu Regula praeſcripta ſit, illi nihilominus, qui per aetatem *Spem Succreſcentiae* praebent, aut ſecus *validi*, et ad Arma gerenda robuſti fuerint, cum *duobus* etiam ſupra 5 pedes *policibus* ad Militiam recipiantur. 2do Ut *plura* in Regno pro neceſſitate, et juxta Comitatuum, quantum fieri poteſt, deſideria, conſtituantur *Aſſentationum Loca*, in quibus 3tio Veſtes etiam militares pro circumſtantiarum poſſibilitate illico Tyronibus dabuntur; Inſuper 4to clementer etiam diſpoſiturae ſumus, ut ii, qui completo Capitulationis termino dimittendi erunt, antequam Collectio novorum Tyronum fiat ab Exercitu, in parte ad minus, dimittantur, quo Tyrones per realem hanc dimiſſionem de Capitulationis explendo favore tanto magis ſe convictos eſſe ſentiant. — Reliquis modum Completationis tangentibus punctis per Benignam Reſolutionem Noſtram ſub 12. Julii a. c. editam alioquin iam ſuperatis obtaſſemus equidem, ut interea etiam *Legio Decima tertia Pedeſtris* in completo Statu conſervata fuiſſet, donec e reſultato popularis Conſcriptionis maiori cum certitudine de hac ſtatui potuiſſet; Cum nihilominus Dilectio et Fidelitates Vrae *adeo gravem* illius *Completationem* adinvenerint, ut huic ferendae Regnum Hungariae par non eſſe exiſtiment, eas facturae ſumus Diſpoſitiones, *ut durante hoc Triennio non major numerus, quam 64000*, incluſis etiam Fiſtulatoribus et Tympanotribis Exercitus per Regnum Hungariae

et

et Partes adnexas completetur. Quemadmodum autem oblatos pro casu imminentis intra Triennium Belli 12000 Tyrones jam nuper Benigne acceptavimus, ita Dilectionem et Fidelitates Vras securas esse iubemus, *quod ulteriora* Belli *Subsidia*, et Tyrones semper *in Comitiis desideraturae simus;* quod si nihilominus Comitiorum Convocationem, erumpente Bello, adjuncta quaepiam morarentur, statutis praevie 12000 Tyronibus qui ad Exercitum promovendum oblati sunt, *Jus Nostrum Regium, Milites* per *Militaria Collectacula* more antea usitato *legendi*, prout et Clitellarios, aliosque huius generis spontaneos servos, nulla in Iurisdictiones facta repartione, conducendi, Nobis reservamus; dispositione Articulor. 63. 1741. et 19. 179$\frac{0}{1}$ in Salvo permanente. Circa *Jaziges* et *Cumanos* atque *Hajdones*, nunquam alia fuit Intentio Nostra, quam ut ii sensu Privilegiorum suorum posthac etiam tractentur. *Formular* suscipiendae *popularis Conscriptionis* ad antevertendas in Executione difficultates, Salvo Iure Nostro Regio, cum Dilectione et Fidelitatibus Vestris clementer communicandum indulgemus, et Benigne desideramus, ut, cum secus Conscriptio Intento Suo minus congruat, illa Formulari, prout hic adnexum est, conformanda adoptetur. Sic et in id lubentes consentimus, ut generosum Comitis *Georgii Festetics, Ludovici Rhédey,* et *Michaëlis Parniczky* Oblatum in Legum Tabulas peculiari Articulo referatur. Gratum in reliquo fuis-

fuiffet Majeftati Noftrae, fi ea cuncta, quae pro Decore et utilitate totius Nationis affumenda infinuavimus, fub his adhuc Comitiis in Diaetalem affumi potuiffent pertractationem. Comitiis interim iam longius pertractis, et hyeme, atque Conferyatione *Miferae Plebis*, quae, nifi aliter Dilectio et Fidelitates Vrae conftituere vellent, in hac omnium Victualium et Frugum fumma penuria onus *Diurnorum* fola perferet, celeriorem eorum diffolutionem non tam fvadentibus, quam deponfcentibus, *ingruente* etiam *aucti* fub his Comitiis *contributionalis Quanti* ad tegendos Aerarii Noftri fumtus neceffarii *repartitione*, benigne monitas habere voluimus Dilectionem et Fidelitates Veftras, ut ea, quae Diaetaliter pertractata funt, Nobis humillime fubfternere non morentur, ut iis, quae mutuo confenfu pro natura Diaetalium Tractatuum fubinde conftituta fuerint, legali Sanctione per Nos donatis praefenti Diaetae finem imponere valeamus. Quapropter neceffum erit, jam nunc Articulorum Confectioni manum etiam admovere, Altiffimoque Noftro Obtutui Regio eos pro Confirmatione demiffe exhibere. Quibus in reliquo Gratia etc. Datum Viennae 23. Septembris 1802. *Franciscus* mp. C. Jofephus Erdödy mp. Ignatius Almafy mp.

B.

Auszug aus einer

"*Tebella Procreationis Frugum et Foeni*, in qua etiam fecundum ordinem Diftrictuum demonftratur: Quot numero fint Coloni, Inquilini et Subinquilini in quolibet Comitatu; quot item *Agrorum Jugera*, *Pratorum Falcaftra*, et *Vinearum Foffurae*; quot denique Loca populofa in Regno Hungariae numerentur".

* Diefe mit keinem Jahre der Anfertigung bezeichnete Tabelle, foll aus den Beftimmungen zufammengefetzt feyn, die zum Behuf der oben befchriebenen *neuen Steuerregulirung*, welche Jofeph II bekanntlich auch auf *Ungern* ausdehnte, feit dem J. 1786 ausgemittelt worden find. Der Betrag des jæhrlichen *Wein*-Erzeugnifses war nicht auf diefer Tabelle mit befindlich. Die zugleich aber darin mit angegebene *Volksmenge* ift fchon im 2ten Bande der *Statift. Aufkl.* vollftændiger aus dem Originalpopulationsfummario von

1787

1787 abgedruckt worden. Bey dem Ertrage der *Saatfelder*, wo nur die 4 Körnergattungen, *Weizen*, *Roggen*, *Gerste* und *Hafer*, aufgeführt sind, ohne irgend einiger Nebenfrüchte, als: Erbsen, Linsen u. s. w. zu gedenken, hat man sich der Auskunft zu erinnern, die hierüber in der vorher gehenden *Nachricht von der Beschaffenheit der neuen Steuerregulirung* S. 508. ff. gegeben ist.

Comitate.	Enthalten Joche		
	Saatfeld.	Wiesen.	Weingærten.
Preſsburg	146,720	46,702	38,521
Neutra	143,127	39,840	45,382
Trentſchin	142,485	7,071	3,260
Wieſelburg	110,875	23,405	18,179
Raab	36,889	8,062	15,677
Comorn	103,214	22,514	25,250
Arv	108,798	14,677	—
Liptau	27,722	7,982	—
Thurotz	25,247	2,621	—
Barſch	66,807	19,026	14,159
Zol	11,096	11,732	—
Hont	93,310	33,492	37,458
Oedenburg	133,520	24,316	82,890
Eiſenburg	149,428	43,228	34,797
Rzalad	133,084	63,540	146,486
Veſzprim	89,016	22,465	15,917
Schimegh	163,853	65,890	43,197
Baranyi	207,552	72,024	32,188
Toln	107,673	41,868	44,543
Batſch	304,878	129,559	13,142
Peſth	224,404	86,701	97,853
Neograd	104,086	30,696	15,517
Heweſch	110,571	40,345	16,791

Bringen hervor in Presburg. Metzen				an Centnern
Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Heu.
86,885	282,088	90,989	107,567	505,410
66,731	202,307	138,962	101,324	636,645
31,932	67,605	93,968	131,568	406,335
138,705	192,393	91,087	137,553	234,885
24,639	63,152	12,298	17,891	83,370
74,152	145,330	58,850	176,607	454,935
22,834	25,297	56,269	347,303	371,085
6,282	7,133	11,907	18,620	181,440
7,263	25,921	19,604	23,192	78,435
79,298	57,418	80,710	84,282	57,900
8,670	18,686	15,365	28,414	209,430
97,102	29,255	13,717	85,231	24,755
203,109	239,913	80,996	89,520	766,935
137,145	212,718	52,036	93,430	552,960
91,308	214,862	25,645	57,955	738,675
38,669	125,248	27,436	48,824	239,745
209,246	98,236	5,365	72,811	582,690
208,448	29,805	6,049	88,696	921,705
220,237	32,312	24,373	138,363	528,930
462,563	1230	13,711	289,351	,133,055
228,013	250,668	165,145	267,793	,139,520
77,071	6260	20,012	72,068	442,110
141,341	46,918	75,751	45,798	391,530

Comitate.

Comitate.	Enthalten Joche		
	Saatfeld.	Wieſen.	Weingær-ten.
Jazyg. und Cuman.	118, 026	47, 207	16, 769
Gran	52, 929	9, 709	29, 783
Stuhlweiſenburg	62, 926	27, 935	13, 996
Tſchongrad	82, 605	54, 848	4, 943
Tſchanad	23, 047	13, 861	1, 756
Arad	94, 344	47, 927	16, 711
Bekeſch	61, 719	22, 909	9, 091
Mermaroſch	43, 810	43, 811	—
Szathmar	66, 214	40, 265	4, 191
Hajd. Städte	17, 103	8, 888	2, 848
Szaboltſch	51, 329	22, 027	1, 658
Bihar	149, 238	80, 093	20, 967
Ugotſch	6, 826	8, 327	1, 318
Beregh	39, 716	18, 378	4, 933
Abaujwar	59, 187	18, 037	5, 514
Zemplin	131, 604	47, 101	12, 135
Scharoſch	108, 621	24, 613	—
Zyps	66, 685	20, 374	—
Gömör	45, 514	20, 189	508
Torn	13, 325	6, 040	1, 710
Borſchod	82, 545	26, 715	20, 893
Ungvar	26, 777	16, 554	845
Summa —	4, 146, 785	1, 486, 098	911, 176

Bringen hervor in Presburg. Metzen				an Centnern
Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Heu.
68,445	51,882	48,716	90,556	496,755
175,667	30,999	96,270	62,574	86,025
54,028	205,198	22,000	167,373	162,405
96,665	700	38,117	44,556	225,030
41,820	—	35,525	18,454	153,900
189,203	29,446	93,350	91,829	837,160
103,165	136	119,414	44,176	290,205
1,779	741	1,288	27,325	77,820
143,952	40,845	16,222	67,179	335,235
35,240	28,378	34,549	4557	99,060
36,111	128,381	30,460	30,190	281,415
178,187	7,820	22,948	50,797	910,770
1,383	265	—	1,794	64,995
7,172	2,424	502	18,326	109,995
25,844	39,559	18,481	46,863	163,425
36,025	91,366	40,548	79,825	309,705
—	—	—	—	341,070
9,094	6[illegible],989	105,467	82,685	327,780
35,688	40,720	10,396	60,197	345,660
5,148	868	214	1,551	59,950
—	—	—	—	304,425
—	—	—	—	284,670
3,906,259	3,137,822	2,016,612	3,503,962	17,047,935

C.

C.

Koſten und Ertrag des Zypſer Bergbaues für die Gewerkſchaftlichen Theilhaber.

Schmöllnitzer Diſtrict.	Bergkoſten.		Kupfergefælle.		Ueberſchuſs.	
	Fl.	Xr	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Schmöllnitzer Terrain.						
St. Joann Baptiſt Gruben	1068	31	1238	15½	169	44½
Chriſti Auferſtehungs-Stollen	1190	13½	1216	57	26	43½
Ave Maria Schacht	698	23¼	762	51¾	64	28½
Maria Magdalena Schacht	779	19½	961	50	182	30½
Maria Verkündigung Schacht	2183	49	3443	4	1259	15
Barbara Schacht	1146	57½	1212	26¼	65	28¾
St. Anna Stolln	465	26	501	19	35	53
Gericht Schacht	812	53½	814	42	1	48½
Jacobi Stolln	983	26	1347	5½	363	39½
Egeriſcher Stolln	1083	12½	1180	14½	97	2
Felici Schacht	892	32	911	56¾	19	24¾
Zehen Gebot Schacht	1602	55½	1757	17½	154	22
Frohnleichnam Stolln	10	38	12	22¾	1	34¾
Mariae Empfängniſs Sch.	809	9	997	46	188	37
Leopoldi Schacht	1256	29	1558	30¼	302	1½
Chriſti Geburt Schacht	1327	47¼	1468	30¾	140	43½
Georgi Stolln	1914	3	3594	11	1680	8
Laurentii Schacht	3243	14	4630	51	1387	37
Calvari und Tidenzel Schacht	—	—	75	31½	75	31½
Joachim und Anna auf Baniczka	2002	51	2360	26½	357	35½
Thut Schmölln. Terrain	23472	10½	30046	9¾	6573	59¼
Schwedler Terrain.						
Alt Allerheil. und Hülfe Gottes	10354	35½	10767	21½	412	46

Schmöllnitzer Diſtrict.	Bergkoſten.		Kupferge-fælle.		Ueberſchuſs.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Einſiedler Terrain.						
Stickenberger	2555	—	3747	9	1192	9
Schiefer Stolln	11987	9	17859	56	5872	47
Thut Einſiedl. Terrain	14542	9	21607	5	7064	56
Summa Schmöllnitzer Diſtricts	48368	55	62420	36¼	14051	41¼
Göllnitzer Diſtrict.						
Göllnitzer Terrain.						
Maria Heimſuchung	1328	22½	1848	24	520	1½
Teophili	2144	5	2516	21½	372	16½
Waſchiſche Gruben	12067	40¼	14300	45¾	2233	5½
Lazari Gruben	2141	7½	2296	38	155	30½
Hülf Gottes Stolln	4051	57	5256	20	1215	23
Victorin Stolln im Schloſsgraben	1836	33½	1975	57¾	139	24¼
Doroth. Stolln im Zähen	506	29½	864	45	358	15½
Thut Göllnitz. Terrain	24076	15¼	29070	12	4993	56¾
Szlovinker Terrain.						
Gräuſsling Gänger Gewerken	18128	20¼	40946	5	22817	44¾
Georgi Stolln	25248	12½	45819	24¾	20571	12¼
Suſanna in Grünwaſſer	750	6	1280	58	530	52
Michaeli Stolln	4840	24½	8770	45	3930	20½
Kohlenhöh	43182	13	58761	14	15579	1
Matthias Feld	7221	12	17136	54	9915	42
Gregori	5816	13½	6583	13½	767	—
Joh. Nepom. u. Petr. Paul	7292	45¼	12630	10	5337	24¼
St. Anna in Stackuth	747	3	845	25	98	22
Blaue Halden	673	39	675	11	1	32
Thut Szlovink. Terrain	113900	9½	193449	20¼	79549	10¾

Göllnitzer District.	Bergkosten.		Kupfergefælle.		Ueberschuss.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Heltzmanovtzer Terrain.						
Anna Stolln	2025	53	4382	59	2357	6
Emerici Stolln	2077	19	2836	40	759	21
Thut Heltzmanovtzer Terrain	4103	12	7219	39	3116	27
Summa aller drey Terrains od. des ganzen Göllnitzer Districts	142079	$36\frac{3}{4}$	229739	$11\frac{1}{4}$	87659	$34\frac{1}{2}$
Igloer District.						
Igloer Terrain.						
Leuthauser Joh. Stolln	59678	26	67189	40	7511	14
Grätler Elisabeth	5995	$13\frac{1}{2}$	14977	22	8982	$8\frac{1}{2}$
Glanitzner Gezwäng	5232	32	7047	39	1815	7
Knoller Gründl. Michaeli	4778	25	5833	15	1054	50
Borovnyai Danieli	1645	21	4260	23	2615	2
Thut Igloer Terrain	77329	$57\frac{1}{2}$	99308	19	21978	$21\frac{1}{2}$
Poratser Terrain.						
Grünblattische Teif	3168	$23\frac{1}{2}$	5604	42	2436	$18\frac{1}{2}$
Michaeli	11395	28	15630	41	4235	13
Thut Poratser Terrain	14563	$5\frac{1}{2}$	21235	23	6671	$31\frac{1}{2}$
Szavadker Terrain.						
Seillerische Grosslind	1825	56	2179	4	353	8
Sonntagsgründner Felici Stolln	788	$38\frac{1}{2}$	975	$38\frac{1}{2}$	187	—
Grossbindner Petri und Pauli	658	5	868	57	210	52
Thut Szavadk. Terrain	3272	$39\frac{1}{2}$	4023	$39\frac{1}{2}$	751	—
Summa des Igloer District	95166	$28\frac{1}{2}$	124567	$21\frac{1}{2}$	29400	53
Summa aller Districte, und des ganzen Zypser Bergbaues	285615	$\frac{1}{4}$	416727	9	131,112	$8\frac{3}{4}$

D.

Extractus anno 1701, Leopoldo regnante, initae *Conventionis* Venerabilis *Cleri* Regni Hungariae *regularis*, qua mediante idem Clerus *universarum decimarum* partem *decimam* in Hungaria et partibus annexis *Regi* semper *pendendam* obligavit. Item in eadem Conventione admissum et reservatum est pro parte Regia *Jus praearendationis decimarum* in toto Regno et partibus annexis.

Primo: Omnis generis decimae juxta - - constitutiones ac - - consuetudines patrias - - percipi solitae, generaliter Deo et Ecclesiis dicatae, mentionato Clero statim ab insinuatione et publicatione hujuscemodi benignissimae Resolutionis resignentur; - - attamen *jure praearendationis decimarum* Fisco Nostro Regio ad confinia competente, in eventum ulterioris bellicae necessitatis - - salvo permanente, prout non minus Nos ad nostrum desiderium gratuitum ab antelato quoque D. Cardinali a *Kollonics* proprio et universi Hungariae Cleri Ecclesiastici et Regularis, quicunque decimandi jus exercere dignoscitur, nomine, tam in aliqualem gratitudinis suae contestationem et sic dicti Juris Armorum immensis diuturni hujus belli sumtibus ac copiosissima Sanguinis effusione acquisiti recognitionem, quam invicem praehabiti oneris Banderiorum Militarium, antehac ingentibus Cleri Hungarici expensis ad *Insurrectionem* usitatorum, nunc vero penitus sublatorum oblatum quasi Lytrum, *decimas*

nem-

nempe *decimarum cujuscunque generis frumenti*, tritici, ſiliginis, hordei et avenae, et quidem *ab omnibus et ſingulis in toto Regno exiſtentibus Cleri membris*, eo quod non minus omnes et ſinguli ſecuritate tranquillitateque Regni publica glorioſis armis ſtabilita gaudeant, quamdiu neceſſitas fortalitia et milites intertenendi expoſcet (*ſalva* tamen abinde prius ſeparanda *conſueta ſedecima pro Parochorum intertentione* deputata) annuatim praeſtandarum benigne acceptavimus; eamque - - reſultantem granorum quantitatem Eccleſiaſtici non minus, quam arendatarii per Subditos Eccleſiaſticorum et Secularium decimatorios *ad annonaria* per Cameram denominanda - - converti curare debeant.

Secundo: Praecipimus, ut omnes et ſinguli tam Romano-Catholici, quam Graeci Ritus, aut alterius cujuscunque Religionis aut Nationis in Hungaria et eidem appertinentibus Regnis - - degentes homines ad divorum Regnorum mentem - - omnis generis decimas honorabili Clero - - tradere non intermittant.

Tertio: In *caſu fraudis* pars Cleri in fraude deprehenſa, *duorum annorum decimas amittere debeat* etc. — Warum von dieſen wichtigen Puncten *nur der zweyte*, nicht aber der *erſte* (neu errichtete Bisthümer unter der Kaiſerin Thereſia ausgenommen, in deren Verleihungsbriefen hievon Meldung geſchehen ſoll) in Gang gekommen iſt, muſs der *Cauſſarum Fiſcalium Directorat* wiſſen. —

E.

E.

Probe aus den Municipalgesetzen, wodurch die *Protestanten* von Croatien, Dalmatien, und Slavonien *ausgeschlossen* werden.

Nos Ferdinandus IIdus - - - quod fidelis Noster honorabilis *Joannes Somogy*, Archidiaconus Camarcensis et Canonicus Ecclesiae Zagrabiensis, Statuum et Ordinum Regnorum Nostrorum *Croatiae* et *Slavoniae* nuncius ad Nostram Majestatem ablegatus, nominibus et in personis eorundem -- exhibuit Nobis infrascriptos Articulos, in diversis generalibus eorum congregationibus et Conventibus ab anno 1609-1635 celebratis - - conclusos, supplicando, ut omnes et singulos roborare, ac tam Nos ipsi observare, quam per alios observari facere dignaremur. Quorum - - tenor est talis:

Art. Imus. "Praeterea iidem Status et Ordines *unanimi voto et consensu* priores Articulos *de non admittenda libertate exercitiorum* in hoc Regno *alienae religionis* confirmant, et si quispiam Praedicatorum, *Haereticorum*, sive spontanee, sive ope cujuspiam, zizaniam seminaverit: *Praedicatorem* liceat unicuique *capere*, captumque ad Dominum Banum vel Episcopum Dioecesis deducere. Introductores autem talium, et transgressores huiusmodi conclu-

clufionis publicae, puniantur poena in Tripartito contenta".

Daſs dieſer Artikel von ſehr rohen und unwiſſenden Ständen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Ungriſchen Stände, gemacht worden, und daſs er von Rechtswegen eben ſo wenig gelten ſollte, als andere Artikel, die ſich in dieſer Beſtätigungsurkunde finden, und den Ungriſchen Geſetzen ſchnurſtracks zuwiderlaufen, beweiſt am deutlichſten der Xte Artikel:

"Praeterea ſtatuitur, ut ſtrigas ſagas et veneficas, ubivis in hoc Regno degentes et repertas, Incolae eorundem locorum libere captivare et ad Dominum earundem terreſtrem deducere; qui easdem, ſub amiſſione patibularium, pro demerito puniri poſſint ac valeant".

Dieſes von der Dummheit ſelbſt aufgeſetzte Geſetz widerſpricht dem vernünftigen Geſetze *Colomanns*: *De ſtrigis* vero, *quae non ſunt*, *nulla quaeſtio fiat* — ganz offenbar. Im Zeitalter *Colomanns* war man geſcheuter, als in den Jahren 1609-1635; und ich dürfte zuverläſsig behaupten, daſs, wenn der *Proteſtantismus* zu Colomanns Zeiten durch allmählige Belehrung ſo um ſich gegriffen hätte, wie ſpäter im XVIten Jahrhundert, er würde keine Drakoniſchen Verfolgungsgeſetze geſchrieben, ſondern die Freyheit der religiöſen Meynungen und

und Cerimonien durch *Artikel gesichert* haben. Doch noch weiter

Art. XIII. "Statutum insuper est, ut juxta Articulos superiorum annorum Reverendissimus Dominus Episcopus Zagrabiensis, tanquam Dioecesanus, censuris ecclesiasticis procedat contra *haeretica pravitate* imbutos Cives et Incolas Civitatis Varasdinensis, ac alios etiam Regnicolas haereseos notatos".

Art. XXIV. "Statutum est etiam, ut *haeretici nulli unquam in hoc Regnum recipi queant, aut in eo sedes figere, bona vel domos emendo*; unde et *emtio talis eis vetita sit*".

Art. XXVI. "Ratione *haereticorum, renovatur* Articulus *Anni* 1628, *ne* videlicet *in hoc Regnum recipi queant, aut in eo sedes figere, bona aut domos emere valeant*, sub amissione eorum bonorum pro Regno confiscandorum. Pro cujus Articuli executione praefatus Reverendissimus Dnus Episcopus, tanquam pastor fidelis Populi, invigilabit. Cui etiam Illustrissimus Dominus Banus brachio seculari, si necesse fuerit, auxilio erit".

Dass diesen Gesetzgebern, bey Abfassung dieser Puncte, nicht viele Salomonische Weisheit beygewohnt habe, ist oben schon bewiesen worden. Dass aber diese intoleranten Menschen, nach der durch

durch die Erfahrung in ſolchen Fällen beſtätigten allgemeinen Regel, wirklich nur *Mundchriſten* gewesen ſind, die ſich ſonſt in allen Laſtern der Rohheit und moraliſchen Niederträchtigkeit wälzten, davon führe ich, als Belege, nur die zwey folgenden Artikel an:

Art. XXIII. "Contingere conſuevit, ut nonnulli Regnicolae, non curato ſalvo conductu, Diaetas Regni publicas interturbare, invicem ſeſe *verbis inhoneſtis* afficere, *vituperare et minari*, *publiceque ſe ad duellum provocare* non vereantur. Ideo ſtatutum eſt, ut nullus Dominorum aut Nobilium ad publicas Regni congregationes *armatus* - - ingredi praeſumat". — Noch ſchlimmer indeſſen iſt Art. XIX. wo es heiſst: "Denique ad querelas plurimorum Regnicolarum contra Unius Seſſionis Nobiles vel potius Ignobiles, qui *pretio conducti quosvis facineroſos*, *manifeſtiſſimos fures*, *praedones* ac *homicidas*, depoſito penes eosdem in expurgatione eorundem *juramento eliberare conſueverunt*, ſtatutum eſt, ut eiusmodi manifeſtiſſimi duntaxat perjurii Nobiles vel Ignobiles in ſedem ſpiritualem *ratione perjurii* citentur, ibidemque, comperta rei veritate, Sententia Infamiae contra eosdem pronuncietur". — Intoleranzgeſetze von obiger rohen Art, und von ſo rohen Geſetzgebern, hätte Maria Thereſia. Joſeph II, Leopold II u. Franz II nicht beſtätiget; *Ferdinand II* aber that es unter dem 8ten Jan. 1636!

F.

F.

Schreiben aus Teſchen; zur Beurtheilung der Proteſtantiſchen Religionsfreyheit in den k. k. Teutſchen Erblændern.

Allen Predigern der *Augsburgiſchen* und *Helvetiſchen* Confeſſion hier und in den k. k. Teutſchen und Galiciſchen Erbländern, iſt, mittelſt einer an die Superintendenten A. u. H. Conf. erlaſſenen Verordnung des k. k. Conſiſtorii zu Wien, folgendes Hofdecret zur Richtſchnur bekannt gemacht worden.

"Nachdem die Allerhöchſte Anordnung vom 27. „Iun. voriges Jahres, keine *akatholiſche Taufpathen* „bey *katholiſchen Kindern zuzulaſſen*, und *ſie bey* „*ſich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen*, „lediglich der katholiſchen Curatgeiſtlichkeit zur „Richtſchnur dienet: ſo iſt ſie auch nur derſelben „bekannt gemacht worden. Obſchon es *bey dieſer* „*Anordnung* fortan *zu verbleiben hat*, ſo haben doch „*Seine Majeſtät* gnädigſt erlaubet, daſs *Akatholiken* „bey den katholiſchen Taufen, wo der Pathe im„mer katholiſch ſeyn muſs, *als Zeugen* erſcheinen „können, *um, wenn ſie ſchon einmahl zu einem* „*ſolchen Act geladen ſind, nicht wieder davon ab*„*geſchafft zu werden*. Wovon die beyden Conſiſto„rien, in Erledigung ihrer gemeinſchaftlichen Vor„ſtellung vom 12. Jänner dieſes Jahres, verſtändiget „werden. Wien den 10. Jul. 1802".

Außerdem hat man hier in Erfahrung gebracht, daß an die gesammte katholische Curatgeistlichkeit der besagten Erblande ein *geheimer Befehl* ergangen sey, *gemischte Ehen*, d. h. Eheverbindungen zwischen Katholiken und Protestanten, wo möglich, besonders durch *Zureden im Beichtstuhle* beym katholischen Theile, *zu hindern;* und wo sie sich nicht hindern lassen, von den evangelischen Ehemännern *Reverse* über die *katholische Erziehung* auch der zu erzeugenden *Söhne* abzufodern. — Der Ruhm, derley Sachen bey jetzigen Zeiten in Anregung zu bringen, (die man unter Joseph II. nie erhört hat) gebührt, dem Vernehmen nach, dem *Bischofe* von *Gurk*, der vielleicht einst Erzbischof wird — und der eben so große Ruhm, solche Sachen im k. k. Staats-Rathe durchzusetzen, soll dem ehemahligen Freyburgischen Advocaten, jetzt Staatsrathe *F.* ** *g*, mit Recht zuzuschreiben seyn.

Der *freyen Ausbildung des Geistes* sind übrigens bey uns, durch die *Censur* und andere Mittel, wieder sehr enge, und fast noch engere Grenzen gesetzt, als in den früheren Jahren der Regierung *Marien Theresiens*. Nach dem Inhalte der hier beygeschlossenen *Verordnung an die Evangelischen Superintendenten* in *Ungern*, wird auch in *andern* Erbländern, nicht blos in Ungern, verfahren:

Sacra-

Sacratiſſimae Caeſareae et Regio-Apoſtolicae Majeſtatis, Conſilii Regii Ltlis Hungarici Nomine, Superintendentiae Aug Confeſſ. N. N. ex Officio hiſce intimandum:

Siquidem *Sua Majeſtas Ssma* diſplicenter intellexerit, quod, non obſtante praexiſtente jam ſtrictiſſima Inhibitione, *Libri* in *Bibliothecis publicis*, ſive prohibiti ſint, ſive minus, cuique ſine reſpectu Perſonae characteris et aetatis, ad legendum extradantur, et ideo clementer demandaverit, ut ſingulis et omnibus publicarum Bibliothecarum *Proprietariis* vel *Directoribus* ac *Cuſtodibus* denuo ſtrictiſſime *injungetur*, ne libros et opera, quae quoquo modo Religioni, Moralitati, et Statui publico adverſa, et *juxta invaleſcentem Revolutionis ſpiritum* perniciofa principia complectuntur, uti ſunt *Voltaire*, *Rouſſeau*, *Helvetius* et alia plura, *ſub poena Caſſationis*, nulli alteri ad legendum dare auſint, quam qui eiusmodi libris et operibus, quae a modo deinceps *ſimpliciter ac plene* prohiberi jubet *Sua Majeſtas ſsma*, vi officii ex parte Cathedrae ſuae pro *Refutatione* talium principiorum, aut pro *defenſione bonae cauſae Religionis* et *Status publici* eguerint.

Haec proinde Benigna Reſolutio Regia Superintendentiae huic eo fine hiſce nota redditur, ut eidem conformia agat, et praeadtacta Opera a modo deinceps ſimpliciter prohibita eſſe noverit.

Joſephus Comes Brunſwik mpria.

Ex Conſil. Reo Ltli Hgco
Poſonii d. 6*ta* Jul. 1802.

Joannes Bereczky mpria.

G.

Etwas über die vormahlige Oesterreichische Tobakspachtung.

Mit Ende des Dec. 1784 gieng der Contract der Tabaksverpachtung oder des sogenannten *Apaldo*, dessen Monopol sich über alle Teutschen Erbländer (mit Ausnahme des Innviertels und Galiciens) erstreckte, aus, er wurde aber schon, gegen Entschädigung der Interessenten, das Jahr zuvor aufgehoben. Die gröſste Klage gegen den Apaldo bestund darin, daſs die Gesellschaft den von ihm selbst willkürlich bestimmten Preis nicht einmahl ganz ausbezahlte, sondern bey Ablieferung der Blätter allerhand Vorwand von der Beschaffenheit des Tabaks hergenommen wurde, um den Unterthanen Abbruch zu thun.

Das Aerarium erhielt von den Pächtern

Ein jährliches *Pachtquantum* von - -	1,625,000 Fl.
Ausserdem noch den *vierten Theil des gesammten Nutzens* (nähmlich „von — 1,200,000 Fl.) - - -	300,000 —
Folglich in Allem	1,925,000 Fl.

In

In den gesammten Teutschen Erblanden, Galicien und das Innviertel ausgenommen, giengen auf

An Schnupftabak - - - 3,100,000 Pf.
— Rauchtabak - - - 4,072,000 — wozu
an *ausländischem* Tabak nur 40,000 verarbeitet wurden.

Den Pächtern wurden, Titulo der *Manipulationsgelder*, 40,000 Fl. nachgesehen, so dass dem Staate von obiger Summe nur 1,885,000 Fl. blieben. Dagegen hatten sie sich zwar noch zu einem *jährlichen Honorar* von 5000 Ducaten verbindlich gemacht: indessen war ihnen erlaubt, 10 - 15 pr. C. *Kupfermünze* auf Abschlag des Pachts zu bezahlen; und auch daran sollen sie 20,000 Fl. jährlich gewonnen haben.

Es waren 5 bis 6000 *Trafficanten* angestellt, denen erlaubt war, von jedem Pfunde Tabak einen Profit von 25, 10, 9 und 8 Xrn. zu nehmen; ohne die durch sie geschehene *Netzung des Tabaks* zu rechnen. Der Nutze dieser Leute, auf Kosten des Publicums, soll sich auf 2 bis 300,000 Fl. belaufen haben.

Bey der Aufhebung des Apaldo glaubte das Oesterreichische Publicum, dass forthin das Gewerbe mit Tabak gänzlich frey bleiben würde; allein dies geschah nicht. Joseph II liess vielmehr seitdem diesen wichtigen Handlungszweig, als ein fortdauerndes Monopol, unmittelbar für Rechnung des Hofs ver-

walten.

walten. Es wurde dazu bekanntlich eine eigene *Tabaksgefällendirection* angeordnet, und unter deren Monopolienzwang auch *Galicien* mit gezogen; *Tyrol* aber und die *Vorderösterreichischen* Lande blieben, so wie die Italiänischen und Niederländischen Staaten, davon gesondert. Der Kaiser rechnete auf einen reinen Gewinn von 2,700,000 Fl., dieser soll aber wirklich gleich in den ersten Jahren weit über 3 *Millionen* gestiegen seyn. Das zur neuen Einrichtung des Monopols erlassene Patent ist vom 22sten April 1784. Es schreibt unter andern vor: "dass Niemand in den „Teutschen und Galicischen Erbländern, *ohne erhaltene Erlaubniss*, Tabak *anbauen*, noch auch den „mit Erlaubniss der Direction angebaueten *verschenken*, oder *vertauschen*, noch an Jemanden anders, „als allein an die Direction verkaufen solle; *daher*, „— fährt das Edict fort — um dem Unterschleife „von dieser Seite vorzubauen, *der Anbauer solchen* „*auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche* zu *spinnen*, „zu *mahlen*, zu *beizen*, *oder auf irgend eine Weise* „*zuzurichten Erlaubniss* hat". — Diese Verfügung zeigt hinlänglich, wie wenig dieses Gewerbe auch nach der Pachtaufhebung frey geworden sey.

Bayerische Staatsbibliothek München

X III 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb,

Statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der ö
sterreichischen Monarchie

Bd.: 3

Göttingen (1802)

Austr. 1835-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009697-4
VD18 90052382